

Stadt Frankfurt am Main
Revisionsamt

Schlussberichte
über die Prüfung
der Jahresabschlüsse
2016

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Der Magistrat
Revisionsamt
Gutleutstraße 26
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: verwaltung.amt14@stadt-frankfurt.de
www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de



Auflage: 130
Redaktionsschluss: 13.04.2018

Vorbemerkungen

In Frankfurt am Main werden für drei Sondervermögen im Sinne des § 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gesonderte Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO zur Haushaltswirtschaft sinngemäß anzuwenden sind. Demzufolge haben wir insgesamt vier Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2016 zu prüfen und darüber Schlussberichte zu erstatten:

- I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main**
- II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Zusatzversorgungskasse (Pflichtversicherung)**
- III Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Zusatzversorgungskasse (Freiwillige Versicherung)**
- IV Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeindlichen Bestattungshilfe Bergen-Enkheim**

Darüber hinaus werden in einem besonderen Teil

- V Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement, zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände und Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen**

Anmerkungen und Prüfungserkenntnisse zu diesen Bereichen dargestellt, soweit diese aus unserer Sicht geboten sind. Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlassungserteilung nach § 114 HGO.

Zudem wird in Teil

- VI Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main**

Über die Ergebnisse der Prüfung des „Konzernabschlusses der Stadt Frankfurt am Main“ Bericht erstattet.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Umfang und Inhalt dieses Rechenschaftsberichtes werden durch § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt. Der Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main als „Lage- und Rechenschaftsbericht“ im Jahresabschluss 2016 vorgelegt.

Zu den Jahresabschlüssen der Sonderhaushalte werden im Jahresabschluss 2016 separate Lage- und Rechenschaftsbericht vorgelegt.

Gleiches gilt für den Konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO. Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main

gemäß § 55 GemHVO als „Konsolidierungsbericht“ im Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 vorgelegt.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) werden in den Schlussbericht üblicherweise auch Prüfungserkenntnisse aus unterjährigen Prüfungen und aus Prüfungen von Bauvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die städtischen Organe und aus der Prüfung von Bauabrechnungen aufgenommen, die in der Regel bereits unmittelbar nach ihrer Feststellung Gegenstand von Einzelprüfungsberichten oder -mitteilungen gegenüber den zuständigen Ämtern oder von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen waren.

Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei die Prüfungsergebnisse nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter für die gesamte Stadtverwaltung dargestellt werden.

Politische Bewertungen und entsprechende Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch das Revisionsamt, wohl aber deren Umsetzungen bzw. Auswirkungen.

In Stellungnahmen zum Schlussbericht kann der Magistrat als oberstes Verwaltungsorgan ggf. auch entsprechende Konsequenzen für die gesamte Stadtverwaltung ziehen. Jahresabschluss, Anlagen, Lage- und Rechenschaftsbericht, Schlussbericht und zugehörige Stellungnahmen des Magistrats geben der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, sich umfassend über den Verwaltungsablauf in einer konkreten Zeitspanne zu informieren (§ 50 Abs. 2 HGO). Der Schlussbericht enthält im Übrigen nicht nur Beiträge mit Beanstandungscharakter, sondern auch Empfehlungen, allgemeine Hinweise und Vorschläge zu Änderungen im Verwaltungsablauf.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	7
I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main	17
II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) Pflichtversicherung	293
III Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) Freiwillige Versicherung	321
IV Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeindlichen Bestattungshilfe Bergen-Enkheim.....	347
V Bemerkungen zu Eigenbetrieben, Stiftungen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände, Vereine), an denen die Stadt beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten.....	355
VI Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main	397

Abkürzungsverzeichnis

Die juristischen Personen haben, sofern nicht anders angegeben, ihren Sitz in Frankfurt am Main.

ABewGr	Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)
ABG	ABG Frankfurt Holding Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH
ABI	Amt für Bau und Immobilien
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Frankfurt am Main
Alte Oper	Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH
AMI	Anteilsbesitz-, Management- und Informationssystem
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ASE	Amt für Straßenbau und Erschließung
AVA	AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt GmbH
a. F.	alte Fassung
AZE	Automatisierte Arbeitszeiterfassung
BauGB	Baugesetzbuch
BBF	BäderBetriebe Frankfurt GmbH
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
BG	Bedarfsgemeinschaften
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGM	Budgetierungsmerkmal
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BKI	Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern

BKRZ GmbH	BKRZ Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
BKRZ GmbH & Co. KG	Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum-Grundstücksgesellschaft mbH und Co. KG
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bonn
CO	SAP-Modul Controlling (Kostenrechnung)
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DIN	DIN-Normen des Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin
DomRömer	DomRömer GmbH
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DV	Datenverarbeitung
EC-PCA	SAP-Modul Enterprise Controlling - Profit Center Accounting (Profit-Center-Rechnung)
ECC	SAP ERP Central Component
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKP	Einkaufsplattform
EnEV	Energieeinsparverordnung
EÖB	Eröffnungsbilanz
ERP	Enterprise-Resource-Planning (Unternehmens-Informationssystem)
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAAG	Frankfurter Aufbau AG
FAAG Technik	FAAG Technik GmbH
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie des IDW
FES	Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH

FHG	Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH
FI	SAP-Modul Financial Accounting (Finanzwesen)
FI-AA	SAP-Modul Asset Accounting (Anlagenbuchhaltung)
FI-GL	SAP-Modul General Ledger Accounting (Hauptbuchhaltung)
FiBu	Finanzbuchhaltung
FMT	Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
Frankfurt Ticket	Frankfurt Ticket RheinMain GmbH
Fraport	Fraport AG
Frischezentrum	Frischezentrum Frankfurt am Main - Großmarkt GmbH
FRAP	Frankfurter Arbeitsmarktprogramm
FRL	Frankfurter Richtlinien
Gateway Gardens	Gateway-Gardens Projektentwicklungs GmbH
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVOH	Hinweise zur GemHVO
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem der Stadt Frankfurt am Main
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GMVK	Geschäftsstelle der Magistratsvergabekommission
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 14.11.2014)
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
Hafenbetriebe	Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
ha	Hektar
HBO	Hessische Bauordnung
Hessenwasser	Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HFM	HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HLM	Hochbau- und Liegenschaftsmanagement (Reformprojekt)
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVAG	Hessisches Versicherungsaufsichtsgesetz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
ICB	In-der-City-Bus GmbH
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	internes Kontrollsystem
IKT/IT	Informations- und Kommunikationstechnik/ Informationstechnik

IM	SAP-Modul Investment Management (Investitionsmanagement)
IPASS	Integrales Projekt- und Auftragssteuerungssystem
ivm GmbH	ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain)
KdMTK	Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH
KEG	Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
KFH	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
KG	Kostengruppe
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement e.V., Köln
Kita Frankfurt	Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)
KJVVG	Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe
KJW	Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienst
KKJFH	Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
Kraftwerk Irsching	Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, Vohburg
KT	Kindertagesstätte
Kulturregion	Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige GmbH
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart
LOGA	Lutheran Office for Governmental Affairs (Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem) der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
M	Vortrag des Magistrats
Mainova	Mainova Aktiengesellschaft
Marktbetriebe	Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)

MB	Magistrats-Beschluss
Messe	Messe Frankfurt GmbH
MHKW	MHKW Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH
Mio.	Millionen
MM	SAP-Modul Materials Management (Materialwirtschaft)
MMF	Main Mobil Frankfurt GmbH
Mousonturm	Künstlerhaus Mousonturm Frankfurt am Main GmbH
Mrd.	Milliarden
MuseumsBausteine	MuseumsBausteine Frankfurt GmbH
MVK	Magistratsvergabekommission
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum an den Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst GmbH
Nassauische Heimstätte	Nassauische Heimstätte, Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
NF1	pädagogische Nutzflächen
NF2	ergänzende Nutzflächen
NIG	Nahverkehrsinfrastrukturgesellschaft Frankfurt am Main mbH
NSK	New System Kommunal
n. F.	neue Fassung
OB	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
OFD	Oberfinanzdirektion
PB	Produktbereich
PG	Produktgruppe
PM	Prüfungsmitteilung
PPP	Public Private Partnership
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
Praunheimer Werkstätten	Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH

PS	SAP-Modul Project System (Projektsystem)
PSCD	SAP Modul Public Sector Collections and Disbursements (Kassen- und Einnahmemanagement)
PSM	SAP-Modul Public Sector Management (Haushaltsmanagement)
RB	Revisionsbericht
Rebstock	Rebstock Projektgesellschaft mbH
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Regionalpark Taunushang	Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH, Bad Homburg
RMA	Rhein-Main Abfall GmbH
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim a. Ts.
RP	Regierungspräsidium
RTW Planungsgesellschaft	RTW Planungsgesellschaft mbH
RZ	Rechenzentrum
Saalbau	Saalbau Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Anwendungssoftware der SAP SE, Walldorf
SAP-BEx-Analyser	SAP Business Explorer Analyser
SAP ECC	SAP Enterprise-Resource-Planning Central Component
SBEV	SBEV Stadtbahn Europaviertel Projektbaugesellschaft mbH
SBF	Städtische Bühnen Frankfurt a. M. GmbH
Schirn	Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH
SD	SAP-Modul Sales and Distribution (Vertrieb)
SE	Societas Europaea
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt (Eigenbetrieb)
SEM	Stadtentwicklungsmaßnahme

SEM-BCS	SAP-Modul Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System (Anwendungskomponente für die Konsolidierung)
SEPA	Single Euro Payment Area
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Sachkonten
Sportpark Stadion	Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH
SRH	Sozialrathaus
Stadtwerke Hanau	Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau
Stadtwerke Strom/Wärme	Stadtwerke Strom-/Wärmegesellschaft mbH
Städtische Bühnen	Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH
Städtische Kliniken	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst (Eigenbetrieb)
StiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
StVV	Stadtverordnetenversammlung
Süwag	Süwag Energie AG
SWFH	Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH
T	Tausend
TCF	Tourismus und Congress GmbH Frankfurt am Main
TFA	SAP-Modul Tax & Fee Assessment (Gewerbesteuerveranlagung)
TGA	technische Gebäudeausrüstung
Thüga KG	Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München, (Alleingesellschafterin der Thüga Aktiengesellschaft, München)
Tourismus und Congress	Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main
traffiQ	traffiQ Lokale Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Tz.	Textziffer

UHV vorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UV-Stelle	Unterhaltsvorschuss-Stelle
UV-Zahlungen	Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VGF	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
VOB A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teile A und B
VHS	Volkshochschule Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
VN	Verwendungsnachweis
VV	Verwaltungsvorschriften
Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH
ZEG	Zentrale Errichtungsgesellschaft mbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Teil I

Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 27
1.1	Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“ 27
1.2	Zu Tz. 6 „Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“ 27
1.3	Zu Tz. 7 „Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2016“ 30
1.4	Zu Tz. 8 „Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen“ 33
2	Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts 39
3	Prüfungsgrundlage 40
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 41
4.1	Prüfungsgegenstand 41
4.2	Art und Umfang der Prüfung..... 41
4.2.1	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) 42
4.2.2	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO) 43
4.2.3	Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung 43
4.2.4	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) 43
4.2.4.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards 43
4.2.4.2	Prüfungsansatz 44
4.2.4.3	Prüfungsfelder und -schwerpunkte 44
4.2.4.4	Prüfungsumfang 45
4.2.4.5	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung 46
4.2.4.6	Prüfungsfeststellungen 46
4.2.5	Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO) 47
4.3	Wesentliche Prüfungshemmnisse 47

4.4	Dokumentation der Prüfungen (Prüfungsberichte).....	48
5	Stand der Entlastungsverfahren	49
6	Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht.....	50
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans	50
6.1.1	Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.....	50
6.1.2	Haushaltssicherungskonzept.....	51
6.1.3	System der Budgetierung.....	51
6.1.4	Vorläufige Haushaltsführung	52
6.1.5	Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.....	52
6.1.6	Budgetüberträge	55
6.1.6.1	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt	55
6.1.6.2	Budgetüberträge im Finanzhaushalt.....	56
6.1.6.3	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge.....	57
6.1.7	Einhaltung des Stellenplans	58
6.2	Aufstellung des Jahresabschlusses.....	59
6.3	Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)	61
6.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage	61
6.3.2	Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	61
6.3.3	Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde	64
6.3.4	Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)	65
6.3.4.1	Allgemeine Feststellungen	65
6.3.4.2	Erträge des Ergebnishaushalts	67
6.3.4.3	Aufwendungen des Ergebnishaushalts	69
6.3.4.4	Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts	71
6.3.5	Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts).....	72
6.3.5.1	Entwicklung der Zahlungsmittelströme	72
6.3.5.2	Entwicklung der Schulden	75
6.3.5.3	Kreditermächtigungen	78
6.3.5.4	Kassenkredite	79

6.3.6	Investitionen.....	79
6.3.7	Vermögenslage (Entwicklung der Vermögensrechnung).....	80
6.3.8	Entwicklung in den Produktbereichen.....	80
6.3.9	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind	81
6.3.10	Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken.....	82
6.3.11	Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts.....	83
6.4	Dauernde Überwachung der Kassen/Kassensicherheit.....	84
6.4.1	Prüfungen beim Kassen und Steueramt sowie in den Ämtern und Betrieben	84
6.4.2	Kassenprüfungen durch leitende Dienstkräfte in Ausübung der Dienstaufsicht	85
6.5	Hinterlegungswesen.....	86
6.6	Bemerkungen zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen.....	86
7	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2016.....	88
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	88
7.1.1	Buchführung, Inventar und Forderungsmanagement	88
7.1.1.1	IT-gestütztes Buchführungssystem	88
7.1.1.2	Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln.....	88
7.1.1.3	Inventur und Inventar	89
7.1.1.4	Forderungsmanagement.....	89
7.1.1.5	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung	90
7.1.2	Jahresabschluss	92
7.1.3	Anlagen zum Jahresabschluss.....	92
7.2	Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2016.....	93
7.2.1	Vermögensrechnung (Ziffer 3.1. des Jahresabschlusses).....	93
7.2.1.1	Entwicklung der Vermögensrechnung	93
7.2.1.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung.....	94
7.2.1.3	Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten der Vermögensrechnung (Ziffern 3.2. bis 3.5. des Jahresabschlusses)	150
7.2.2	Ergebnisrechnung (Ziffer 3.1. des Jahresabschlusses)	151

7.2.2.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	151
7.2.2.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung	151
7.2.3	Finanzrechnung (Kapitel 6. des Jahresabschlusses).....	171
7.2.4	Anhang (Kapitel 4. des Jahresabschlusses).....	172
7.2.4.1	Vorbemerkungen.....	172
7.2.4.2	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss (Ziffer 4.1. des Jahresabschlusses) .	173
7.2.4.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 4.4. des Jahresabschlusses)	173
7.2.4.4	Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Ziffer 4.5. des Jahresabschlusses)	173
7.2.4.5	Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 4.6.1. des Jahresabschlusses)	173
7.2.4.6	Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer (Ziffer 4.6.2. des Jahresabschlusses)	174
7.2.4.7	Haftungsverhältnisse (Ziffer 4.6.3. des Jahresabschlusses).....	174
7.2.4.8	Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 4.6.4. des Jahresabschlusses)	174
7.2.4.9	Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 4.6.5. des Jahresabschlusses)	175
7.2.4.10	Übersicht über die fremden Finanzmittel (Ziffer 4.6.6. des Jahresabschlusses) ...	176
7.2.4.11	Beteiligungsübersicht (Ziffer 4.6.7. des Jahresabschlusses)	176
7.2.4.12	Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 4.6.8. des Jahresabschlusses)	176
7.2.4.13	Übersicht über rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 4.6.9. des Jahresabschlusses)	176
7.2.4.14	Kennzahlen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung (Ziffern 4.6.10. bis 4.6.12. des Jahresabschlusses).....	177
7.2.4.15	Übersicht über Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (Ziffer 4.6.13. des Jahresabschlusses)	178
8	Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen.....	179
8.1	Feststellungen dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen.....	179
8.1.1	Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2016 betreffen oder im Kalenderjahr 2016 durchgeführt wurden	179
8.1.1.1	Produktgruppe: 11.01 Einwohnerangelegenheiten (Bürgeramt, Statistik und Wahlen) – Einheitliche Behördenrufnummer D 115, Gebührenerhebung, Gebührenfestsetzung	179
8.1.1.2	Produktgruppe: 11.05 Verkehrssteuerung und -überwachung sowie 11.04 Ordnung und Sicherheit (Straßenverkehrsamt und Ordnungsamt) – Prozessanalyse zur Festsetzung und Erhebung von Geldbußen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs	181
8.1.1.3	Produktgruppe: 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe.....	182

8.1.1.4	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jobcenter Frankfurt am Main) – Prüfung der Kosten für Unterkunft, Heizung und einmalige Leistungen sowie Prüfung der Verbuchung von Zahlungsrückflüssen	184
8.1.1.5	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Prüfung der Zuschussgewährung an Vereine und andere Einrichtungen	185
8.1.1.6	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jobcenter Frankfurt am Main) – Fallumstellung von A2LL auf ALLEGRO (Kosten der Unterkunft und Heizung)	187
8.1.1.7	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen bei Leistungsgewährung nach dem 8. Kapitel SGB XII	188
8.1.1.8	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer	189
8.1.1.9	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Vorrangige Leistungen.....	190
8.1.1.10	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Förderung der Altenhilfe	191
8.1.1.11	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Frankfurter Arbeitsmarktprogramm	193
8.1.1.12	Produktgruppe: 20.01 Schulbetriebsmanagement/Pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Vertragsmanagement bei Vermietung	194
8.1.1.13	Produktgruppe: 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt) – Kita-Elternentgelte	196
8.1.1.14	Produktgruppe: 21.16 Sportförderung (Sportamt) – Förderung des Sports.....	197
8.1.1.15	Produktgruppe: 22.09 Grün- und Freiflächen (Grünflächenamt) – Durchführung von Submissionen.....	199
8.1.1.16	Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – konzeptionelle Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens im Bereich „Gewährung städtischer Zuwendungen“.	200
8.1.1.17	Produktgruppe: 32.01 Personalservice und -controlling (Personal- und Organisationsamt) – Personalabrechnungsverfahren LOGA.....	202
8.1.2	Rückschau auf Feststellungen im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, über die im Schlussbericht 2015 berichtet wurde	203
8.1.2.1	Produktgruppe: 16.01 Erschließung (ASE) – beauftragte Stundenlohnarbeiten....	203
8.1.2.2	Produktgruppe: 16.11 Förderung Öffentlicher Personennahverkehr (ASE) – vom Land geförderte Baumaßnahmen.....	204
8.1.2.3	Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Rückforderung gewährter Darlehen	205
8.1.2.4	Produktgruppe: 21.01 Kulturelle Dienstleistungen und Projekte (Kulturamt Frankfurt am Main, Museum für Moderne Kunst) – Kassensicherheit.....	206
8.1.2.5	Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei u. a.) – Prozess der Haushaltsplanaufstellung	207

8.1.2.6	Produktgruppe: 31.08 Abwicklung von Grundstücksgeschäften (Liegenschaftsamt) – Vorkaufsrechtverzichtserklärungen	207
8.1.2.7	Produktgruppe: 34.01 Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung (Hochbauamt) – Firmenauswahl und Auftragsvergabe	208
8.2	Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik..	209
8.2.1	Zentrale IT-Angelegenheiten	209
8.2.1.1	Gesamtstädtische IT-Strategie (Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT)	209
8.2.1.2	Ordnungsgrundlagen für finanzrelevante DV-Verfahren (Personal- und Organisationsamt sowie Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen)	209
8.2.2	Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Berechtigungswesen	210
8.2.3	Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: IT-Sicherheit	210
8.2.4	Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: elektronische Rechnungsbearbeitung	210
8.2.5	Produktgruppe: 32.01 Personalservice und -controlling (Personal- und Organisationsamt) – IT-Verfahren „PersonalPortal, Modul Leistungsentgelt (221)“	211
8.2.6	Offene IT-Prüfungen	211
8.3	Feststellungen aus dem Bereich der Technischen Prüfungen	212
8.3.1	Allgemeines	212
8.3.2	Prüfungen zum Investitionsprogramm 2017 - 2020	212
8.3.2.1	Allgemeines	212
8.3.2.2	Aufzugsnachrüstung in der Stadtbahnstation Westend	213
8.3.3	Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung)	214
8.3.3.1	Allgemeines	214
8.3.3.2	Sammelbeschluss für die Planungsmittelfreigabe von insgesamt acht im Haushalt stehenden Projekten	215
8.3.3.3	Kindertageseinrichtung Florianweg, Bergen-Enkheim, Neubau	216
8.3.3.4	Ludwig-Weber-Schule, Paul-Kirchhof-Platz 13, Abriss und Neubau	217
8.3.3.5	Robert-Blum-Schule, Gerlachstraße 1, Sonderbaukontrolle	218
8.3.3.6	Kinderzentrum An der Wörthspitze (KiZ 28), energetische Ertüchtigung und Anbau zur Optimierung des Raumprogramms	219
8.3.3.7	Günderrodeschule, Hufnagelstraße 25, Anbau von 8 Klassenräumen	221
8.3.3.8	Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum (BKRZ), Feuerwehrstraße 1, Umbaumaßnahmen und Klimatisierung	222
8.3.3.9	Musterschule, Oberweg 5–7, Sanierung Erweiterungsbau	223




8.3.3.10	Wöhlerschule, Mierendorffstraße 6, Austausch einer Pavillonanlage	224
8.3.3.11	Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2016	225
8.3.3.12	Erschließung eines Brauchwassernetzes auf dem Hauptfriedhof, Neuverlegung von Leitungen zur Brauchwassernutzung	228
8.3.3.13	Umgestaltung der Schöfflestraße	229
8.3.4	Prüfung der Mehrkostenvorlagen	229
8.3.4.1	Allgemeines	229
8.3.4.2	Straßenbahnhaltstellen Daimlerstraße, Dieselstraße, Hugo-Junkers-Straße, zweiter Bauabschnitt, barrierefreier Ausbau, Mehrkostenvorlagen	230
8.3.5	Prüfung der Bauabrechnungen	231
8.3.5.1	Allgemeines	231
8.3.5.2	Abrechnung von Projekten im Hochbau (MB Nr. 449 vom 20.04.2012)	231
8.3.5.3	Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter	232
8.3.5.4	Mosaikschule und Grundschule Nieder-Erlenbach, Cafeterien, Bauabrechnung ..	232
8.3.5.5	Alte Oper, Sanierung Küche Untergeschoss, Bauabrechnung	233
8.3.5.6	Wöhlerschule, Mierendorffstraße 6, Abriss und Neubau der Sport- und Schwimmhalle, Bauabrechnung	235
8.3.5.7	Kindertagesstätte 127, Kegelbahn 42a, Sanierung einer Serienkindertagesstätte, Bauabrechnung	236
8.3.6	Sonstige Prüfungen	237
8.3.6.1	Allgemeines	237
8.3.6.2	Abwassernachbehandlungsanlagen städtischer Liegenschaften	237
8.3.6.3	Auslastungsgrad der Küchentechnik in Schulmensen der Stadt Frankfurt am Main	239
8.3.6.4	Kleinmarkthalle Frankfurt, Sanierungskonzeption	241
8.3.6.5	Schulcampus Westend und Gymnasium Nord (Westhausen), Grundlagenermittlung und Planungskonzept	242
8.3.6.6	Kindergarten Pinocchio, Unterweg 14, Erweiterung	243
8.3.6.7	Modulbau-Kindertagesstätten, Grundlagenermittlung von drei Gebäudeentwürfen	244
8.3.6.8	Vorplanung zur Umgestaltung der Wilhelmshöher Straße zwischen Heinz-Herbert-Karry-Straße bis Anschluss Seckbacher Blitzweg	247
9	Prüfungsbestätigung	248
Anlagen	249
Anlage 1	Genehmigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.06.2015 für den Haushalt 2015/2016 der Stadt Frankfurt am Main	253
Anlage 2	Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2016	262

Anlage 3	Stadt Frankfurt am Main Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2016.....	264
Anlage 4	Dezernate und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....	267
Anlage 5	Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen.....	270
Anlage 6	Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....	272
Anlage 7	Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm	273
Anlage 8	Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen.....	274
Anlage 9	Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen.....	282
Anlage 10	Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	283
Anlage 11	Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen.....	284
Anlage 12	Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....	285










1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse









Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:









1.1 Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“





-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2016** bereits am 21.04.2017 **aufgestellt**, und die **gesetzliche Frist** des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) damit **eingehalten**. (Tz. 4.1 und Tz. 6.2)
-  Den **Jahresabschluss 2014** hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016, und damit fristgemäß **beschlossen und dem Magistrat für 2014 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)
-  Den **Jahresabschluss 2015** hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2017 erneut **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2015 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)

1.2 Zu Tz. 6 „Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“






-  Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass die der Finanzverwaltung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die **Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften** auch für das Haushaltsjahr 2016 eingeräumten umfänglichen Gestaltungsmöglichkeiten sachfremd genutzt wurden. (Tz. 6.1.1)
-  Für das Haushaltsjahr 2016 war die Vorlage eines **Haushaltssicherungskonzepts** nicht erforderlich. (Tz. 6.1.2)
-  Das ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung** wurde auch im Haushaltsjahr 2016 stetig angewendet. (Tz. 6.1.3)
-  Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung** nicht angewandt wurden. (Tz. 6.1.4)
-  Die genehmigten **Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen** beliefen sich auf rund 35,0 Mio. €. Mit Vortrag M 83 zum Jahresabschluss 2016 vom 21.04.2017 ist der Magistrat seiner diesbezüglichen Berichtspflicht gemäß § 100 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen. (Tz. 6.1.5)
-  Die jährlichen **Budgetüberträge im Ergebnishaushalt** haben sich in 2016 im Vergleich zum Vorjahr sehr deutlich um rund 41 Mio. € bzw. um 23 % erhöht. (Tz. 6.1.6.1)
-  Die Gesamtsumme der **im Finanzhaushalt 2016 gebildeten Budgetüberträge** hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls deutlich um 70 Mio. € oder +11 % erhöht. (Tz. 6.1.6.2)
-  Die **Budgetüberträge von 2016 auf 2017** wurden grundsätzlich bestimmungskonform gebildet. (Tz. 6.1.6.3)
-  Der **Stellenplan wurde eingehalten**. (Tz. 6.1.7)

-  Die Ausführungen zur zusammengefassten **Darstellung der Haushaltslage** im Jahresabschluss 2016 vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Frankfurt am Main. (Tz. 6.3.1)
-  Die Ausführungen zum **Stand der Aufgabenerfüllung** im vorgelegten Lage- und Rechenschaftsbericht 2016 sind wie im Vorjahr zum Teil aber noch unpräzise. Da nur für wenige Produkte Ziele und Kennzahlen definiert werden, wird der Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers noch nicht erfüllt. **Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 HGO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist.** (Tz. 6.3.2)
-  Die **Genehmigung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016 durch die Aufsichtsbehörde** (siehe Anlage 1) erfolgte ohne Auflagen, jedoch mit Hinweisen hinsichtlich der künftigen Haushaltswirtschaft. Die Ausführungen im Jahresabschluss 2016 zur Entwicklung des Haushalts entsprechen den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. (Tz. 6.3.3)
-  Die Angaben zur **Entwicklung des Ergebnishaushalts 2016** sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 5.1. des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2016 korrekt dargestellt und erläutert. (Tz. 6.3.4)
-  Im Rahmen unserer Prüfung der **Entwicklung der Zahlungsmittelströme** stellten wir fest, dass der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 157 Mio. € (Vorjahr 228 Mio. €) um 870 Mio. € (Vorjahr 739 Mio. €) geringer ausgefallen ist, als in der Planung mit 1.105 Mio. € (Vorjahr 967 Mio. €) vorgesehen. (Tz. 6.3.5.1)
- Die Abweichung hat gegenüber dem Vorjahr um 63 Mio. € zugenommen. **Die Planung von Baumaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan sollte sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren bzw. die Kapazitäten sollten weiter optimiert werden. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.**
-  Der **Schuldenstand** (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) zum 31.12.2016 nahm gegenüber dem Vorjahr um 94 Mio. € auf 1.756 Mio. € ab. Die im Zeitraum bis 2008 zu sehenden positiven Effekte des Schuldenabbaus wurden durch das niedrige Zinsniveau begünstigt. Dies trägt naturgemäß dazu bei, dass die **Zinsbelastungen** für Kredite in akzeptablem Rahmen gehalten wurden. (Tz. 6.3.5.2)
-  Die aus 2015 **übertragene Kreditermächtigungen** (368 Mio. €) und die Ermächtigungen für 2016 mussten im Haushaltsjahr 2016 nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden, so dass die verbliebenen Kreditermächtigung von 338 Mio. € aus dem Jahr 2015 und 421 Mio. € aus dem Jahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden konnten. (Tz. 6.3.5.3)
-  Die **Liquidität der Kasse** war im Haushaltsjahr 2016 dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben. (Tz. 6.3.5.4)








-  Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche hinsichtlich der **Einhaltung der Investitionsbudgets** ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt. (Tz. 6.3.6)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2016 ist geordnet. (Tz. 6.3.7)
-  Die Berichterstattung über die **Entwicklung in den Produktbereichen** trägt trotz der aufgezeigten Feststellungen dazu bei, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. (Tz. 6.3.8)
-  Uns sind aus unseren Prüfungen keine weiteren Ereignisse bekannt, die über die im **Nachtragsbericht** dargestellten hinausgehen und über die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 im Lage- und Rechenschaftsbericht hätten berichtet werden müssen. (Tz. 6.3.9)
-  Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden grundsätzlich die wesentlichen **Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit Chancen und Risiken** (soweit bekannt und kommuniziert) beschrieben. (Tz. 6.3.10)
-  Wir weisen darauf hin, dass ein **stadtweites Risikofrüherkennungssystem nicht eingerichtet** ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung infrage stellen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Haushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind.
-  Ein weiteres, nicht angegebenes, aber auch hier zu nennendes Risiko stellt nach wie vor das **Fehlen eines (zentralen / IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems** dar. Aufgrund der Vielzahl an Verträgen, ergeben sich wegen der stark eingeschränkten Möglichkeiten für ein angemessenes Vertragscontrolling **erhöhte Risiken**.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.11.2017 mit § 1965 (NR 444 vom 09.11.2017) beschlossen, **dass bei dem zum 01.11.2017 gegründeten Amt für Bau und Immobilien (ABI) ein Vertragsmanagementsystem installiert wird**, welches alle vom ABI betreuten städtischen Miet-, Kauf- und Pachtverträge für Immobilien enthält. Wir sehen dies als einen ersten Schritt zu einem zentralen stadtweiten Vertragsmanagementsystem, erkennen aber bereits jetzt, dass es sich nur um eine „lokale Lösung“ und nicht um eine möglichst zentrale und damit stadtweite Lösung handeln wird.
-  Der **Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2016 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO. (Tz. 6.3.11)

-  Unsere Prüfung des Kassenbestands beim **Tagesabschluss im Kassen- und Steueramt** stimmte per Prüfungstichtag 22.01.2016 in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben. (Tz. 6.4.1)
-  In Ämtern und Betrieben mit eigenen Kasseneinrichtungen **kommen die verantwortlichen leitenden Dienstkräfte ihrer Verpflichtung überwiegend nicht nach**, mehrmals im Jahr Kassenprüfungen nach der AGA I und in sinngemäßer Anwendung der §§ 27 bis 29 GemKVO durchzuführen. **Im Übrigen besteht weder bei der Stadtkämmerei noch beim Kassen- und Steueramt eine vollständige Übersicht über alle bestehenden Kassen.** (Tz. 6.4.2)
-  Unsere Prüfungen zum **Hinterlegungswesen** ergaben keine Beanstandung. (Tz. 6.5)
-  Insgesamt kann eine ordnungsgemäße **Abwicklung der Stiftungsgeschäfte** der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen bestätigt werden. (Tz. 6.6)

1.3 Zu Tz. 7 „Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2016“

-  Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die **Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten** nicht gewährleistet ist. Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP** aussprechen können. Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden. (Tz. 7.1.1.1)
-  Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass sich die Situation hinsichtlich der **Belegfassung in SAP** im Haushaltsjahr 2016 in Teilbereichen der Stadtverwaltung verbessert hat, in anderen Teilbereichen müssen wir jedoch erneut bemängeln, dass bei der Belegfassung nicht darauf geachtet wurde, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen. **Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.** (Tz. 7.1.1.2)
-  Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen insgesamt **den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung.** (Tz. 7.1.1.3)
-  Die dezentrale Bearbeitung des **Forderungsmanagements** birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. Als hilfreich könnte sich die Erarbeitung von stadtweit gültigen verbindlichen Rahmenregelungen zum Forderungsmanagement erweisen. (Tz. 7.1.1.4)
-  Die im Zusammenhang mit der per 30.06.2016 beschlossenen **Beendigung der Durchführungsphase der städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“** erfolgte Erfassung eines Betrages von 156,6 Mio. € direkt im Eigenkapital war nicht statthaft; der Ausweis hätte unter den Sonderposten erfolgen müssen. Wir haben der Stadtkämmerei empfohlen, im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 eine Ausweiskorrektur vorzunehmen, welche (Tz. 7.1.1.5).

so auch auskunftsgemäß vorgenommen wurde.

-  Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2016 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich jedoch wie schon in den Vorjahren grundsätzliche Bemerkungen zu Fehlern bei der **Bilanzierung des Sachanlagevermögens**, denen künftig durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen – insbesondere in den betroffenen Fachämtern – Rechnung getragen werden sollte. **Die genannten Aspekte sind im Rahmen des Umsetzungsprojektes zum „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“ über die Ausgestaltung der Arbeitsprozesse des Amtes für Bau und Immobilienmanagement zu berücksichtigen. Ebenso ist dies auch bei den übrigen bauenden Ämtern wie dem ASE, dem Grünflächenamt oder dem Sportamt konsequent umzusetzen.** (Tz. 7.2.1.2)
-  In der Vermögensrechnung haben wir im Wesentlichen **fehlende Umbuchungen** vom Posten „Anlagen im Bau“ auf die „Zielposten“ der fertiggestellten Anlagen sowie daraus **fehlerhafte Abschreibungen** bei einigen Posten des Sachanlagevermögens festgestellt. (Tz. 7.2.1.2, Posten Aktiva 1.2)
-  Wir empfehlen, **künftig bei Maßnahmen des Stadtbahnbaus, die auch Straßenbau beinhalten und die in einer Hand durch die VGF umgesetzt werden sollen**, die VGF hinsichtlich des Straßenbaus nur als Dienstleister zu beauftragen und die damit einhergehenden Vermögenszugänge beim Straßenaufbau in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen. (Tz. 7.2.1.2, Posten Aktiva 1.2.3)
-  Der seinerzeit im Revisionsbericht RB 26/2012 und in den folgenden Jahresabschlussprüfungen bemängelte Zustand hinsichtlich der Verwaltung der **Wohnbaudarlehen** durch das Stadtplanungsamt besteht fort. (Tz. 7.2.1.2, Posten Aktiva 1.3.2, 1.3.4, 1,3,6)
-  Wenngleich eine ertragswirksame Aktivierung von Forderungen aus Transferleistungen i. d. R. zeitgleich aufwandswirksam im Wert zu berichtigen ist, so erachten wir es weiterhin als erforderlich, die Buchungspraxis so weit wie möglich anzupassen, und **von einer phasenverschobenen Aktivierung abzusehen.** (Tz. 7.2.1.2, Posten Aktiva 2.3.1)
-  Die Wirklichkeit zeigt, dass trotz der in 2013 vorgenommenen Erhöhung der Friedhofsgebühren ein Ausgleich des Gebührenhaushaltes nicht möglich sein wird. Insoweit **ist eine strategische Neuausrichtung des „Gebührenhaushalts Friedhof“** dringend angezeigt. Zwischenzeitlich wurde vom zuständigen Dezernat X – Umwelt und Frauen eine Vorlage erarbeitet, die Aussagen zur zukünftigen Kostendeckung, zu den Gebühren im nachfolgenden Kalkulationszeitraum sowie zum Umgang mit dem bestehenden Defizit enthält. Die Vorlage wurde am Tag unseres Redaktionsschlusses vom Magistrat beschlossen (M 71 vom 13.04.2018). (Tz. 7.2.1.2, Posten Passiva 2.2)
-  Auf Basis unsere **Prüfungsfeststellungen** hätte sich ein um 5,5 Mio. € geringeres Jahresergebnis ergeben. (Tz. 7.2.1.2 Posten Passiva 1.3.2)
- Die aus unseren Feststellungen resultierenden **Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016** sind aus **Anlage 2 und Anlage 3** ersichtlich und in den Tz. 7.2.1.2 für die Vermögensrechnung und Tz. 7.2.2.2 für die Ergebnisrechnung im Einzelnen erläutert.



Da die Stadt nach wie vor über **kein (zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, das eine systematische Vorgehensweise sicherstellt, kann die **Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, von uns **nicht bestätigt** werden. Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung im Anhang zu den Ziffern 4.6.3 – „Haftungsverhältnisse“ und 4.6.5 – „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“.

(Tz. 7.2.4.1,
Tz. 7.2.4.7
und
Tz. 7.2.4.9)

! **Zu unseren Prüfungsfeststellungen hat der Magistrat in seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der Jahre 2011 bis 2015 jeweils keine Aussagen getroffen.**

Aufgrund der Vielzahl der, mit Dritten abgeschlossenen, zum Teil hoch komplexen Verträgen, ergeben sich wegen der stark eingeschränkter Möglichkeiten für ein angemessenes Vertragscontrolling erhöhte finanzielle Risiken für die Stadt Frankfurt am Main. Diese können sich z. B. im Versäumen von Kündigungsmöglichkeiten oder -fristen (z. B. Werbeverträge oder Galopprennbahn) oder nicht in den Finanzplanungen berücksichtigter finanzieller Belastungen widerspiegeln. Aber auch die Reaktionsmöglichkeiten auf gesetzliche Änderungen, wie der Einführung des neuen § 2b UStG, könnten durch die Installation eines solchen Systems deutlich verbessert werden.










! **Wir heben daher erneut die Wichtigkeit dieses Themas hervor und empfehlen eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen, welche über die im neuen ABI hinausgehen.**

Wir empfehlen, die Einrichtung eines Vertragsmanagementsystems in die Projekte eAkte und Dokumentenmanagementsystem zu integrieren oder als eigenständiges Projekt umzusetzen.

1.4 Zu Tz. 8 „Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen“

Im **Rahmen von unterjährigen Prüfungen**, das Haushaltsjahr 2016 betreffend, haben sich vereinzelt Feststellungen ergeben, über die wir nachfolgend berichten.





Danach sind folgende Feststellungen im Bereich der **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen** hervorzuheben über die wir in Tz. 8.1.1 berichten und welche wir nach den aus dem Produkthaushalt der Stadt Frankfurt am Main bekannten Produktgruppen (siehe **Anlage 4**) gegliedert haben:

-  Die Berechnung der Gebühr der einheitlichen **Behördenrufnummer D 115** beinhaltet nicht alle tatsächlich bestehenden Kosten. (Tz. 8.1.1.1)
-  Die bestehenden Abläufe und die vorhandenen Kontrollhandlungen bei der Festsetzung und Erhebung von Geldbußen aus der **Überwachung des ruhenden Verkehrs** reichen aus, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden. Der überwiegende Anteil der Verwarnungsgeldvorgänge wird vollautomatisch abgeschlossen. (Tz. 8.1.1.2)
-  Nicht alle zum 01.07.2016 zur **Fehlbelegungsabgabe** abgabepflichtigen Haushalte haben vom Amt für Wohnungswesen einen Fehlbelegungsabgabebescheid erhalten. (Tz. 8.1.1.3)
-  Bei der Gewährung von **Leistungen nach dem SGB II** bestehen besondere Fehlerrisiken bei der Abgrenzung der **Kosten für Unterkunft und Heizung** von den Wohnungsbeschaffungskosten sowie der Abgrenzung der vom Regelbedarf umfassten Leistungen von den nicht vom Regelbedarf umfassten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Bei der Rückforderung von Leistungen aufgrund von Ersatz- bzw. Erstattungsansprüchen besteht das Risiko, dass es durch Überwachungslücken zu erheblichen Verzögerungen kommen kann, die sich entsprechend des Anteils der Kosten für Unterkunft und Heizung zum Nachteil der Stadt auswirken. (Tz. 8.1.1.4)
-  Das Fördermittelcontrolling des **Jugend und Sozialamtes** bei der **Zuschussgewährung an Vereine und andere Einrichtungen** war im Prüfungszeitpunkt noch unzulänglich ausgestaltet und gewährleistete noch keine hinreichende Evaluation der Zielerreichung bzw. der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes. (Tz. 8.1.1.5)
-  Bei der Prüfung der **Programmumstellung von A2LL auf ALLEGRO** beim Jugend- und Sozialamt ergaben sich im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung in Bezug auf die Datenmigration und Datenverarbeitung keine wesentlichen Beanstandungen. (Tz. 8.1.1.6)
-  Die Abrechnung der Kosten für **Hilfen zur Gesundheit** bei gleichzeitiger **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen wies erhebliche Abrechnungsrückstände auf. (Tz. 8.1.1.7)
-  Das Verfahren zur fristgerechten Geltendmachung und Abrechnung der Kosten für die vor dem 01.11.2015 eingereisten **unbegleiteten minderjährigen Ausländer** erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Ansprüche werden fristgerecht angemeldet und abgerechnet. (Tz. 8.1.1.8)
-  Refinanzierungspotenziale werden vom Jugend- und Sozialamt bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt** sowie der **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung, insbesondere bei Ansprüchen auf vorrangig einzusetzendes Renteneinkommen, nicht immer rechtzeitig erkannt und ausgeschöpft. (Tz. 8.1.1.9)









-  Die **Förderung von Angeboten der Altenhilfe** weist insbesondere bei der Verwendungsnachweisprüfung noch Optimierungsbedarf auf. Die Förderrichtlinie „Würde im Alter“ ist in Teilen hinfällig und daher überarbeitungsbedürftig. (Tz. 8.1.1.10)
-  Die Förderung von **Maßnahmen des Frankfurter Arbeitsmarktprogramms** zeigte im Haushaltsjahr 2015 noch deutliche Optimierungspotenziale in den Bereichen Verwendungsnachweisprüfung und Wirkungskontrolle. Von den Maßnahmenträgern gemeldete Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt wurden nicht durch Nachweise belegt. (Tz. 8.1.1.11)
-  Das Vertragsmanagement der **Vermietung von Gebäuden und Räumen durch das Stadtschulamt** wies Schwachstellen hinsichtlich der Erstellung und Änderung von Mietverträgen, der Vertragsüberwachung, des Forderungsmanagements, der Vertragsarchivierung und Dokumentation, des internen Kontrollsystems sowie der Dienst- und Fachaufsicht auf. (Tz. 8.1.1.12)
-  Das Verfahren zur **Erhebung der Kita-Elternentgelte** ist für die Beteiligten (Stadtschulamt, Jugend- und Sozialamt, Kita Frankfurt, freie Träger, Eltern) sehr komplex und zeitaufwendig. Die Entgelte übersteigen allerdings diesen Aufwand deutlich. (Tz. 8.1.1.13)
-  Bei der Prüfung von Anträgen auf **Sportfördermittel** beim Sportamt sowie deren Verwendung finden die maßgeblichen Förderrichtlinien im Sportamt noch nicht in allen Bereichen die notwendige Beachtung. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wurden Kostenvoranschläge und Kostenabrechnungen teilweise nicht technisch geprüft. (Tz. 8.1.1.14)
-  Die städtischen Regelungen zur Durchführung von **Submissionen** wurden im **Grünflächenamt** nicht vollständig erfüllt. Seit 2017 werden die Submissionen des Grünflächenamtes durch die Zentrale Submissionsstelle im Hochbauamt (jetzt: ABI) ausgeführt. (Tz. 8.1.1.15)
-  Die bestehenden **Richtlinien im Bereich der Gewährung städtischer Zuwendungen** sollten aus Revisionsicht weiterentwickelt werden. Bestehende städtische Beschlüsse bzw. Regelungen müssen hierbei berücksichtigt werden. In Abstimmung mit dem Rechtsamt sollten durch die Stadtkämmerei Musterzuwendungsrichtlinien, einheitliche Muster für Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise erstellt werden. (Tz. 8.1.1.16)
-  Die Prüfung der **freien Eingaben im Personalabrechnungsverfahren LOGA** ergab, dass die Ämter (mit ihren dezentralen Gehaltsbuchhaltungen) bestehende Vorgaben der AGA III unterschiedlich und nicht immer regelungskonform umsetzen. (Tz. 8.1.1.17)








Über die **Ergebnisse aus Nachschauprüfungen** hinsichtlich der Beseitigung von festgestellten Mängeln, über die wir bereits im Schlussbericht 2015 und früher informiert hatten, berichten wir in Tz. 8.1.2 ff.









Im Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnik** ergeben sich Prüfungsfeststellungen, über die wir in Tz. 8.2 berichten. Danach sind folgende Feststellungen hervorzuheben:

-  Eine Neufassung der **DV-Leitsätze für finanzrelevante DV-Verfahren** und der **Richtlinien zum Systementstehungsgang von DV-Verfahren** der erlassenden Stellen wurde uns mit Datum 05.01.2018 als „**Richtlinien für die Entwicklung, Einführung oder Änderung finanzrelevanter Verfahren bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main**“ zur Prüfung zugeleitet. (Tz. 8.2.1)
-  Zwischen dem Kassen- und Steueramt, der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt werden die Feststellungen vorangegangener Prüfungen im Bereich des **Berechtigungswesens im SAP ERP-System** mit Hilfe des Prüfprogrammes „CheckAud for SAP Systems“ laufend umgesetzt. (Tz. 8.2.2)
-  Die Feststellungen aus der Prüfung „**IT-Sicherheit des SAP-Systems**“ wurden bisher nur zum Teil behoben. Zwischenzeitlich wurde die Liste der offenen Anforderungen zusammen mit dem Kassen- und Steueramt angepasst. Die Prüfung wird im Rahmen der begleitenden Prüfung des Pilotprojektes „Gesamtstädtische IT-Strategie“ fortgeführt. (Tz. 8.2.3)
-  Die Prüfung des IT-Verfahrens „**PersonalPortal, Modul Leistungsentgelt (221)**“ ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, so dass eine Freigabeempfehlung zum Einsatz gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO sowie § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO ausgesprochen wurde. (Tz. 8.2.5)

Bei den **Technischen Prüfungen** ergaben sich folgende hervorzuhebenden Feststellungen über die wir in Tz. 8.3 berichten:

-  Nicht bei allen **hochbaulichen Maßnahmen, die von genehmigten Modellraumprogrammen abweichen**, erfolgen vor der Erstellung der Vorplanung entsprechende Anträge und Genehmigungen der städtischen Gremien, obwohl dies gemäß MB Nr. 1148 vom 29.08.2005 notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für Gebäudetypen oder Gebäudeauslagerungen, wenn kein genehmigtes Modellraumprogramm vorhanden ist. (Tz. 8.3.3.2, Tz. 8.3.3.4)
-  Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von geplanten Bauvorhaben ist festzustellen, dass häufig **Wirtschaftlichkeitsvergleiche fehlen** bzw. diese **nicht ausreichend** sind. In diesem Zusammenhang ist der Magistratsbeschluss Nr. 113 vom 05.02.2016 "Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 Gemeindehaushaltsverordnung" begrüßenswert, der bestehende Regelungen des Gesetz- und Verordnungsgebers nun für die Stadt Frankfurt am Main nochmals präzisiert. (Tz. 8.3.3.2)
-  **Bei Beschlussvorlagen sind die Vollständigkeit der Unterlagen und die Nachvollziehbarkeit der Bedarfs- und Kapazitätsdarlegung zu verbessern.** In diesem Zusammenhang hatten wir auch die Kurzfristigkeit der eingereichten Vorlagen und damit die fehlende Prüfmöglichkeit kritisiert sowie auf die vierwöchige **Prüffrist des Revisionsamtes** gem. der AGA II, Abschnitt 2.5, hingewiesen. (Tz. 8.3.3.2)
-  Dem Stadtschulamt und dem Hochbauamt wurde empfohlen, im Rahmen einer angemessenen Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen, dass festgestellte und unverzüglich zu beseitigende **Mängel der Priorität 1 der Sonderbaukontrolle** zukünftig innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden. (Tz. 8.3.3.5)
-  Da Verstopfungen von **innenliegenden Dachrinnen** i. d. R. zu **Wasserschäden innerhalb des Gebäudes** führen, sind innenliegende Dachrinnen baukonstruktiv zu vermeiden. (Tz. 8.3.3.6)
-  Im Zusammenhang mit der Sanierung eines Bestandsgebäudes hatten wir empfohlen, Dämmmaterial und Dämmstoffdicken sinnvoll einzusetzen und nicht durch **übergroße Dämmstoffdicken** im Außenwandbereich weniger und gar nicht gedämmte Bereiche im Keller zu kompensieren. (Tz. 8.3.3.6)
-  Es ist ein deutlich erkennbarer Trend zur Teilklimatisierung von städtischen Gebäuden, unabhängig von deren Nutzung, erkennbar. **Der vermehrte Einsatz von Kältetechnik steht den ehrgeizigen Klimaschutzzielen der Stadt Frankfurt am Main (CO₂-Reduktion, 100 % regenerative Energien 2050) entgegen.** Diese erfordern vielmehr eine Reduktion der Energieverbräuche für prozesstechnische Zwecke. Aus diesem Grund hatten wir bei einer Prüfung der Planungen zum Provisorium des Schulcampus Westend den betroffenen Dezernaten empfohlen, die thermischen Probleme der Holzmodulbauweise mit Mitteln der Baukonstruktion zu lösen und auf eine Kühlung bzw. Klimatisierung der Gebäude zu verzichten. (Tz. 8.3.3.8)
-  Als eine Ursache für den Wunsch nach Gebäudeklimatisierung wird die aktuell populäre **Leichtbauweise** eingestuft. Den vermeintlichen Vorteilen stehen jedoch **deutliche Nachteile**, wie fehlende Speichermassen zur natürlichen Klimatisierung, hohe Herstellkosten, hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserschäden und vergleichsweise geringe Reparaturmöglichkeit bzw. Langlebigkeit, gegenüber. (Tz. 8.3.3.8)

- Es wird darauf hingewiesen, dass auch konventionelle Massivbauten in beschleunigter Systembauweise hergestellt werden können.
-  Es ist eine primäre und damit wesentliche **Aufgabe der Architektur**, nicht der Haustechnik, **Gebäude so zu planen**, dass diese innerhalb gewisser Behaglichkeitsgrenzen ganzjährig, **mit geringen Betriebskosten und hoher Nutzerzufriedenheit**, nutzbar sind. (Tz. 8.3.3.8)
-  Es wird empfohlen, zukünftig die **Planung und Bauleitung von Containeranlagen (Pavillonanlagen)** für Auslagerungen im Bereich Kindertagesstätten und Schulen **mit einem eigenen Team von Architekten und Haustechnikern** durchzuführen. Damit lässt sich Know-how an einer Stelle sinnvoll bündeln, um möglichst große Synergieeffekte und Kosteneinsparungen zu erzielen. (Tz. 8.3.3.8)
-  **Änderungen der “Leitlinien für wirtschaftliches Bauen“** sind i. d. R. von substanzieller Art und **erfordern**, auch mit Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen, **entsprechende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung**. Dies ist bei zukünftigen Änderungen stringent zu beachten und die Beschlüsse sind regelmäßig einzuholen. (Tz. 8.3.3.11)
-  Nach Einschätzung des Revisionsamtes ist es bisher ungeklärt, **ob** die erhofften Vorteile bei **“Übererfüllung von gesetzlich ermächtigten energetischen Sollstandards“**, z. B. “Energieeinsparverordnung (EnEV) minus 15 % oder 30 %“ **überhaupt noch wirtschaftlich sinnvoll realisierbar sind**. Es gibt Praxishinweise, dass die investiven baulichen Aufrüstungen ggf. durch kaum änderbares Nutzerverhalten zunichte gemacht werden. Das Revisionsamt hat deshalb in seiner Stellungnahme zu den **“Leitlinien für wirtschaftliches Bauen 2016“** vorgeschlagen, die ohnehin hohen Standards der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) 2016 ohne weitere Sonderregelung zu übernehmen, zumal belastbare Betriebsergebnisse für die stets behauptete Wirtschaftlichkeit bisheriger und vor allem zukünftiger Standards nach unserem Kenntnisstand bisher nicht vorgelegt wurden. (Tz. 8.3.3.11)
-  Die **Wirkung der hohen Kosten** wäre um ein Vielfaches größer, **wenn statt der Übererfüllung** der zwischenzeitlich sehr **hohen gesetzlichen Energiestandards die Mittel in die systematische und zielgerichtete Sanierung von alten Bestandsgebäuden investiert würde**. (Tz. 8.3.3.11)
-  **Es ist häufig festzustellen, dass bei Bauabrechnungen die Abrechnungssummen gemäß Bauausgabennachweis und SAP-Buchungssystem nicht übereinstimmen**, die Bauausgabenachweise vom Bauherrenamt nicht gegengezeichnet werden und die Differenzsummen vom Bauherrenamt auch nicht aufgeklärt werden können. Dadurch liegt ein **Prüfungshemmnis** vor. In diesen Fällen können die Bauabrechnungen nicht positiv bestätigt werden. (Tz. 8.3.5.4)
-  Es wird erneut auf die Bedeutung der korrekten und vollständigen **Angaben auf den Stundenlohnachweisformularen** hingewiesen, die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Leistungsvergütung sind. Die Einhaltung der Anforderungen ist im Zuge der Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen. (Tz. 8.3.5.4, Tz. 8.3.5.6)

-  **Abwassernachbehandlungsanlagen** in Gebäuden (u. a. in Schulen) sind in der Regel **nur bei größeren Einrichtungen** (mehr als 500 Essensportionen pro Tag) oder bei starkem Anfall fetthaltiger Emulsionen **notwendig**. Bei kleineren Betriebsstätten und ordnungsgemäßen Arbeitsabläufen ist der Einbau nicht erforderlich. Mit Hinweis auf dieses Prüfungsergebnis und die entsprechende Prüfungsmitteilung hatten wir bereits empfohlen, auf den Einbau einer solchen chemischen Abwassernachbehandlungsanlage bei einem Schulanbau zu verzichten. (Tz. 8.3.6.2, Tz. 8.3.3.7)
-  Es wird empfohlen, die entstandenen **Betriebskosten** für von der Stadt bereitgestellten **Abwassernachbehandlungsanlagen** den Betreibern entsprechend dem Verursacherprinzip konsequent und **vollständig in Rechnung zu stellen**. (Tz. 8.3.6.2)
-  Die aktuelle Auswertung zum Thema **Auslastung der Küchentechnik** zeigt, dass der überwiegende Teil der Mensen in erheblich geringerem Umfang genutzt wird, als das mit den entsprechenden Planungsgrundlagen und einer geplanten Versorgungsrate mit mindestens 50 % der jeweiligen Schülerzahlen vorgesehen ist. Eine undifferenzierte Umsetzung der Planungsgrundlagen sehen wir daher als nicht zielführend an. (Tz. 8.3.6.3)
-  In nahezu allen untersuchten Küchen befindet sich nicht ausgelastetes und sogar ungenutztes Ausstattungsequipment, das Investitionsmittel unnötig bindet. **Wir empfehlen dringend, für jede der ungenutzten Küchenausstattungen ein aktuelles Nutzungskonzept zu erarbeiten, wie diese wertvollen Einrichtungen anderweitig wieder genutzt werden können**. In diesem Zusammenhang spielen auch sog. Quartierskonzepte eine große Rolle. (Tz. 8.3.6.3)
-  **Es wird empfohlen, Küchen nicht schon im Zuge der Errichtung voll auf die endgültig geplante, aber häufig noch nicht abschließend bekannte Nutzung mit Küchentechnik auszustatten**. Vielmehr sollten dafür räumlich und anschlusstechnisch Platzvorhalten geschaffen und die Geräteausstattung zunächst auf einen Startumfang beschränkt werden. Es ist sinnvoll und angemessen, die Küchenausstattung anschließend auf Basis belastbarer Zahlen und des tatsächlichen Bedarfs an Schulessen zu vervollständigen und ggf. zu erweitern. (Tz. 8.3.6.3)
-  Das Stadtschulamt hat eine **Arbeitsgruppe "Küchenstandards"** eingerichtet, um neue Standards für zukünftige Küchentechnik zu erarbeiten. (Tz. 8.3.6.3)
-  **Eine sorgfältige Grundlagenermittlung ist für einen wirtschaftlichen und fachgerechten Planungs- und Bauablauf unverzichtbar**. Dafür ist ein entsprechender Zeitbedarf erforderlich. Zunächst muss die Nutzbarkeit bzw. Bebaubarkeit eines Grundstücks geklärt werden, bevor weitere Planungsleistungen beauftragt werden. **Diese Planungsgrundsätze gelten, trotz aller verständlichen Eile und Dringlichkeit, auch im Bereich der Kita- und Schulbauten**. (Tz. 8.3.6.5)
-  Es wird dringend empfohlen, die **Regressansprüche in Sachen Mehrkosten Kita-Baumanagement** auch bei den betroffenen Stellen anzumelden und die Beträge einzufordern. (Tz. 8.3.6.7)

2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts (Teil I) spiegeln den umfassenden Prüfungsauftrag des Revisionsamtes wider (§ 128 Abs. 2 HGO). Wir berichten zunächst in den Tz. 3 bis 7 über die **Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Haushaltsführung in diesem Haushaltsjahr**.

Unbeschadet dessen berichten wir im Rahmen dieses Schlussberichts in Tz. 8 auch über unsere **unterjährige Prüfungstätigkeit**. Wir haben im Interesse einer verbesserten Übersicht und zur besseren Umsetzung der Prüfungsbemerkungen die Darstellung von Einzelfeststellungen für die beiden Bereiche „Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“ in Tz. 8.1 sowie „Informations- und Kommunikations-Technik“ in Tz. 8.2 nach Produktgruppen und bei den Prüfungen im bautechnisch-wirtschaftlichen Bereich in Tz. 8.3 – soweit dies sinnvoll und möglich erscheint – nach Sachthemen gliedert und zusammengefasst.

Die **Prüfungsbestätigung** für den Jahresabschluss 2016 der Kernverwaltung befindet sich in Tz. 9.

3 Prüfungsgrundlage

Zu den **Pflichtaufgaben** des Revisionsamtes gehören nach § 131 Abs. 1 HGO

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
4. bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
5. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 128 Abs. 1 der HGO hat das Revisionsamt den **Jahresabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Haushaltsplan** und der **Jahresabschluss 2016** sowie der **Lage- und Rechenschaftsbericht** der Stadt Frankfurt am Main wie unter den Kapiteln 2. bis 6. (Seiten 2 ff.) des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lage- und Rechenschaftsberichts und
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 21.04.2017 mit MB Nr. 403 (M 83) den Jahresabschluss 2016 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lage- und Rechenschaftsbericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Vorlage des Jahresabschlusses 2016 eingehalten.

Im Einzelnen wurden uns für das Haushaltsjahr 2016 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2016 (Berichtsform)
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2016 auf Ebene der Produktgruppen
- Listen über Niederschlagungen und Erlasse (ggf. Fehlanzeigen)
- Kopien der Bestätigungsvermerke der Ämter an die Stadtkämmerei
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der Ämter an die Stadtkämmerei

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendungssoftware SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

4.2.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Der Haushalt für das Jahr 2016 wurde als **Produktgruppenhaushalt** (§ 4 GemHVO) aufgestellt.¹ Die Haushaltsmittel wurden grundsätzlich den Dezernaten und Geschäftsbereichen zur Bewirtschaftung im Sinne einer vollbudgetierten, dezentralen Ressourcenverwaltung zugewiesen.

Einen Überblick über die **Zuordnung der Produktgruppen des Haushaltes zu den Dezernaten und Geschäftsbereichen** gibt **Anlage 4**.

Die für die Ausführung des Produktgruppenhaushalts geltenden Budgetierungsregeln für Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften zum Haushalt 2016 abgefasst. Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2015/2016 ist in zwei Bänden zusammengeführt.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ein **Nachtragshaushalt** verabschiedet (§ 98 HGO).²

Die Abschlussdaten der **Teilergebnisrechnung** sind im Jahresabschluss 2016 nach Produktbereichen (PB) und Produktgruppen (PG) sowie nach Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt (siehe hierzu Tabellenteil in Ziffer 5.2. im Jahresabschluss; Seiten 185 bis 308). Die Haushaltsdaten für die **Teilfinanzrechnung** finden sich ebenfalls im Tabellenteil, und zwar in Ziffer 6.3. im Jahresabschluss 2016 auf den Seiten 313 bis 424.

Wir haben die Haushaltsdaten nach Produktgruppen und ggf. Profitcentern auf der Ebene der jeweiligen Budgetbereiche (Dezernatsbudgets) betrachtet. Hierbei waren vor allem Haushaltsüberschreitungen auf der Ebene der Deckungskreise und deren Beordnung zu prüfen. Darüber hinaus wurde die **Bildung von Budgetüberträgen (Resten)** geprüft. Bei der Bildung neuer Reste wurde darauf geachtet, dass die zugehörigen Sachkonten ein entsprechend berechtigendes Budgetierungsmerkmal aufwiesen und die Restebildung den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften zum Produkthaushalt 2016 sowie den Bedingungen der Übertragbarkeit nach § 21 GemHVO entsprach.

Bei der Prüfung der **Haushaltssollveränderungen** wurde insbesondere darauf geachtet, inwieweit Sollveränderungen auf Reste entsprechend gekennzeichnet waren, da nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung dieser Sollveränderungen sichergestellt werden kann, dass die Abwicklung alter Reste durch das automatisierte Buchungsverfahren in seiner Darstellung fehlerfrei erfolgt. Ziel und Zweck der Prüfungen war auch, im Ergebnis die Richtigkeit und haushaltsrechtliche Zulässigkeit aller Sollveränderungen festzustellen.

¹ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 5379 vom 18.12.2014 (M 158 vom 19.09.2014)

² Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 38 vom 12.05.2016 (M 61 vom 18.03.2016)

4.2.2 Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte die Prüfung von Belegen in Stichproben, und zwar im Rahmen

- von unterjährigen Tagesstichproben der Innenprüfung,
- der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Tz. 7) sowie
- von belegorientierten Einzelprüfungen aus der Jahresprüfplanung für die Prüfjahre 2016 und 2017 (Tz. 8).

4.2.3 Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung

Der Auswahl adäquater Prüfbereiche bezüglich der Prüfung des Haushaltsjahres liegt im Rahmen der Jahresprüfplanung 2016 eine Risikoanalyse zugrunde.

Bei den Prüfungen standen Fragen der Prozessqualität, der Ordnungsmäßigkeit – wie der Aufbau und das Funktionieren interner Kontrollsysteme – sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Vordergrund.

Zu etwaigen Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2016 betreffen oder im Kalenderjahr 2016 durchgeführt wurden, verweisen wir auf unsere Darstellungen in Tz. 8.1.1.

4.2.4 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)

4.2.4.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28.04.2017 mit einer Prüfungsbestätigung versehene **Vorjahresabschluss**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den Monaten Mai 2017 bis März 2018 durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

4.2.4.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften**, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Angaben im Jahresabschluss, im Anhang sowie im Lage- und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen bzw. von Stichproben auch in Einzelfällen beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten **Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze** gemäß GemHVO und der wesentlichen **Einschätzungen des Magistrats** sowie die Würdigung der **Gesamtdarstellung** des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts.

Auf der Grundlage eines **risikoorientierten Prüfungsansatzes** sind zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten kritische Prüfungsziele identifiziert und eine Prüfplanung entwickelt worden, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Mitarbeiterinsatz festgelegt wurden.

4.2.4.3 Prüfungsfelder und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse und der Bewertung des **gesamstädtischen Kontrollumfeldes** konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende **sechs Prüffelder** definiert und innerhalb derer die folgenden **Prüfungsschwerpunkte** festgelegt:

- **Prüffeld 1:** Nachweis, Ausweis und Bewertung geleisteter Investitionszuschüsse, der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anlagen im Bau, insbesondere korrekte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand; Vollständigkeit, Erfassung und Bewertung der Sonderposten; buchhalterische Umsetzung der weiteren Feststellungen aus der Begleitung der Inventur zum 31.05.2015; bilanzielle Abbildung der Beendigung der Durchführungsphase der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“
- **Prüffeld 2:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen, Finanzaufwendungen und -erträge; Abrechnung u. Ertragsrealisierung der „Konzessionsverträge“
- **Prüffeld 3:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Wertpapiere, der Forderungen aus Steuern, Lieferungen- und Leistungen und Transferzahlungen, der Flüssigen Mittel und der Kreditverbindlichkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge; Finanzrechnung; Prozesse im Cash-Management
- **Prüffeld 4:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der personalbezogenen Rückstellungen, speziell für Zeitguthaben aus Lebensarbeitszeitkonten der Beamten sowie für Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Altersdiskriminierung; Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge

- **Prüffeld 5:** Nachweis und Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen aus Transferleistungen, speziell hins. der Umsetzung der Änderungen aus dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sowie der Vorleistungen für Flüchtlinge; Nachweis, Ausweis und Bewertung der damit zusammenhängenden Forderungen und Verbindlichkeiten
- **Prüffeld 6:** Nachweis und Vollständigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen und Zuschüsse; Nachweis, Ausweis und Bewertung der nicht personalbezogenen Rückstellungen und der übrigen Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten

4.2.4.4 Prüfungsumfang

Prüfung von Vermögens- und Ergebnisrechnung sowie Anhang

Im Rahmen der Prüfung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnung haben wir uns eingehend mit den inhärenten Risiken der Prozesse zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle sowie der Berücksichtigung in Buchhaltung und Jahresabschluss, sowie mit dem **Kontrollumfeld und dem geschäftsprozessbezogenen internen Kontrollsystem innerhalb der Fachämter** der Stadtverwaltung beschäftigt und haben darüber ein **postenbezogenes Risikoprofil** für den Jahresabschluss erstellt. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, aussagebezogene **analytische Prüfungshandlungen** und / oder **Einzelfallprüfungen** hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

Die **Inventur zum 31.05.2015** wurde durch uns in den Jahren 2015 und 2016 prüferisch begleitet (siehe Tz. 7.1.1.3 „Inventur und Inventar“).

In den Jahre 2015 und 2016 haben wir als weiteren Schwerpunkt die Prüfung des **Forderungsmanagements** in den verschiedenen Geschäftsbereichen (Ämtern) der Kernverwaltung vorgenommen (siehe Tz. 7.1.1.4 „Forderungsmanagement“).

Prüfung der Finanzrechnung

Wir haben die indirekte Finanzrechnung („Finanzrechnung nach der indirekten Methode“) mit den Veränderungen der Posten der Vermögensrechnung, sowie den Angaben in der Ergebnisrechnung und im Anhang abgeglichen.

In Bezug auf die direkte Finanzrechnung („Finanzrechnung nach der direkten Methode“) haben wir geprüft, ob die Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen denen der indirekten Finanzrechnung entsprechen und ob die einzelnen Zahlungsmittelflüsse der Summe der unter Ziffer 6.3. des Jahresabschlusses 2016 dargestellten Zahlungsmittelflüsse in den Teilfinanzrechnungen entsprechen.

4.2.4.5 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei und zum anderen bei den Bediensteten der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Fachämtern eingeholt. Bis auf die in diesem Bericht in Tz. 4.3 erwähnten Fälle sind uns alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise bereitwillig und unverzüglich erteilt worden.

Entsprechend dem Rundschreiben der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2016 hatten die Ämter bzw. Geschäftsbereiche diverse Angaben für die Erstellung des Anhangs (z. B. über ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen) sowie eine diesbezügliche Vollständigkeitserklärung gegenüber der Stadtkämmerei bis zum 06.03.2017 zu machen. Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung war von den Ämtern bzw. Geschäftsbereichen zudem als „Anlage zum Jahresabschluss“ ein geschäftsbereichsbezogener „Bestätigungsvermerk für die Richtigkeit der Buchungen des Haushaltsjahres 2016“ bis zum 28.04.2017 an die Stadtkämmerei zu senden. Zudem waren diese Meldungen dem Revisionsamt als Abdruck zu übermitteln. Die Bestätigungen lagen zu den Meldeterminen jeweils weitgehend vor. **Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 hatten wir der Stadtkämmerei jedoch empfohlen, den Meldetermin speziell für den Bestätigungsvermerk zeitlich vor den Termin der Magistratssitzung, in dem über die Aufstellung des Jahresabschlusses beschlossen wird, zu legen, und die Vollständigkeit der eingegangenen Meldungen zu überwachen.**

Der **Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit** von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 am 20.03.2018 **schriftlich bestätigt**.

Hinsichtlich der im Rahmen unserer Prüfungen aufgetretenen **wesentlichen Prüfungshemmnisse** verweisen wir auf Tz. 4.3.

4.2.4.6 Prüfungsfeststellungen

Unsere Feststellungen, die sich auf fehlerhafte Angaben in Vermögens- und Ergebnisrechnung beziehen, haben wir zum einen bei den Erläuterungen zu den geprüften Posten in Tz. 7.2 dargestellt und diese zudem in **Anlage 2** in einer **Umbuchungsliste** zusammengefasst.

Anlage 3 zeigt die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten. Gemäß dem Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO sind die in den Schlussbericht aufgenommenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung als Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig und umzusetzen sind, erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

4.2.5 **Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)**

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lage- und Rechenschaftsbericht** über die Entwicklung in den Produktbereichen analysiert. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung für den jeweiligen Produktbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lage- und Rechenschaftsbericht für den jeweiligen Produktbereich hätten erwähnt werden müssen. Wie bislang auch verbinden wir diese Prüfung mit unseren Feststellungen zur Entwicklung der Haushaltslage der Stadt und den dabei gewonnenen Erkenntnissen sowie ggf. aus unserer Sicht gebotenen Steuerungsmaßnahmen.

4.3 **Wesentliche Prüfungshemmnisse**

Im Rahmen der **Prüfung des Postens Aktiva 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen** war es trotz mehrfacher Anfragen per E-Mail und mehreren Versuchen per Telefon nicht möglich einen Ansprechpartner bei der Geschäftsstelle des **Referats Mobilitäts- und Verkehrsplanung** zu erreichen. Eine Prüfung des Geschäftsvorfalles (es handelt sich um einen Investitionskostenzuschuss an die VGF in Höhe von 1.586.000,00 €) konnte daher nicht erfolgen.

Mit notariellem Vertrag vom 27.06.2016 wurden für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ Ablösebeträge von insgesamt 32.515.176,00 € neu vereinbart. Hinzu kam laut Auskunft der HA Stadtentwicklungsgesellschaft mbH ein Aufschlag von 182.000,00 €. Die Ermittlung des Aufschlags konnte seitens der HA Stadtentwicklungsgesellschaft mbH nicht zweifelsfrei geklärt werden. Nach ihrer Vermutung handelt es sich bei dem Betrag um eine Erstattung für Kanalhausanschlüsse. Insoweit besteht hier ein Prüfungshemmnis. Das **Stadtplanungsamt** sollte den Sachverhalt klären und das Revisionsamt über das Ergebnis informieren.

Da die Stadt nach wie vor über **kein (zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, das eine systematische Vorgehensweise sicherstellt, kann die **Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, von uns **nicht bestätigt** werden. Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung im Anhang zu den Ziffern 4.6.3. „Haftungsverhältnisse“ und 4.6.5. „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“ (vgl. Tz. 7.2.4.1, Tz. 7.2.4.7 und Tz. 7.2.4.9).

Insoweit lagen hier jeweils erhebliche Prüfungshemmnisse vor.

Hinsichtlich weiterer **Prüfhemmnisse im Bereich der unterjährigen technischen Prüfungen** verweisen wir auf Tz. 8.3.5.4.

4.4 **Dokumentation der Prüfungen (Prüfungsberichte)**

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in unseren Prüfungsakten dokumentiert.

Über die unterjährigen Prüfungen (Tz. 8) wurden – soweit notwendig – Einzelprüfungsberichte gegenüber den geprüften Ämtern (über die Dezernate) abgegeben. Ein **Verzeichnis der Prüfungsberichte und Prüfungsmitteilungen, aus dem Bereich der Haushalts und Verwaltungsprüfungen**, ist als

Anlage 5

beigefügt. In diesem Verzeichnis nicht enthalten sind die grundsätzlich formblattmäßig erstellten Prüfungsberichte über Kassenprüfungen gemäß § 29 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bei Zahlstellen (Nebenkassen, Gebührekassen) und Handvorschüssen (Handkassen).

Die Darstellungen in der

Anlage 6

betreffen die Prüfungen aus dem **Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik mit direktem Bezug zum Haushaltsjahr 2016**.

Das Verzeichnis der **Prüfungen von Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2016** ist in der

Anlage 7

aufgeführt.

Die von uns im Kalenderjahr 2016 gemäß § 8 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien **geprüften Bauvorlagen** sind in

Anlage 8,

die geprüften **Mehrkostenvorlagen** in der

Anlage 9,

und die im Haushaltsjahr 2016 durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** in

Anlage 10

aufgeführt.

Die im Kalenderjahr 2016 **geprüften Bauabrechnungen** sind in

Anlage 11

enthalten und das Verzeichnis der **sonstigen technischen Prüfungen** enthält

Anlage 12.

5 Stand der Entlastungsverfahren

Die **Schlussbericht 2014** wurde vom Magistrat mit Vortrag M 142 vom 11.07.2016 sowie die Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten 2014 mit Vortrag M 197 vom 24.10.2016 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt. Die Vorlage wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015 vorberaten und bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung zurückgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.12.2016 (§ 842) den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 114 Abs. 2 HGO über die Auslegung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2017 auf Seite 342 f. unter Hinweis auf die Auslagestellen.

Die **Schlussbericht 2015** wurde vom Magistrat mit Vortrag M 147 vom 31.07.2017 sowie die Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten 2015 mit Vortrag M 215 vom 06.11.2017 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt. Die Vorlage wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2017 vorberaten und bis zur nächsten turnusmäßigen Sitzung zurückgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.12.2017 (§ 2112) den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 114 Abs. 2 HGO über die Auslegung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.03.2018 auf Seite 458 f. unter Hinweis auf die Auslagestellen.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde damit für den Jahresabschluss 2014 und für den Jahresabschluss 2015 eingehalten.

6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

6.1.1 Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Mit Beschluss § 5379 vom 18.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den §§ 94 ff. HGO in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 (M 158 vom 19.09.2014) beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 weist damit

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.414,85 Mio. €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.453,11 Mio. €

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,00 Mio. €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,00 Mio. €

ein Jahresergebnis (vor Rücklagen) von	-38,26 Mio. €
--	---------------

und

Entnahmen aus Rücklagen mit	0,00 Mio. €
Einstellungen in Rücklagen mit	0,15 Mio. €

somit ein Jahresergebnis nach Rücklagen von	-38,41 Mio. €
---	---------------

im Finanzhaushalt

einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	130,13 Mio. €
--	---------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	84,09 Mio. €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	517,21 Mio. €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	433,00 Mio. €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	88,00 Mio. €

einen Zahlungsmittelüberschuss von	42,01 Mio. €
------------------------------------	--------------

aus.

Mit dem vorgenannten Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wurden gemäß § 7 der Haushaltssatzung die „**Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften**“ in Kraft gesetzt.

Nach diesen kann die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur HGO bzw. der Hinweise zur GemHVO durch die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie Rundschreiben des damaligen Dezernats III – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen und der Stadtkämmerei oder durch Anweisungen des Stadtkämmerers den jeweiligen städtischen Aufgaben und Bedürfnissen angepasst werden.

Der Finanzverwaltung wurden somit auch für das Haushaltsjahr 2016 umfängliche Gestaltungsmöglichkeiten seitens der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt.

Wir haben keine Erkenntnisse, dass diese sachfremd genutzt wurden.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit ihren Anlagen erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 vom 30.06.2015 auf Seite 721 unter Hinweis auf die Auslagenstellen.

6.1.2 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2016 war die **Vorlage** eines Haushaltssicherungskonzepts (§ 92 Abs. 5 HGO) **nicht erforderlich**.

6.1.3 System der Budgetierung

Das seit der Einführung der neuen Steuerungsmodelle ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung wurde auch im Haushaltsjahr 2016 stetig angewendet**. In den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften finden sich die Regelungen über die Budgetierung mittels Budgetierungsmerkmalen (BGM), welche auch die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind. Diese Merkmale entsprechen Haushaltsvermerken und sind als Teil der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften Bestandteil der Haushaltssatzung.

Jedem Konto des Ergebnishaushalts ist jeweils ein BGM zugeordnet. Eine Zusammenfassung des Sachkontenplans mit den entsprechenden Budgetierungs- und Übertragbarkeitsregeln ist im Haushaltsplan 2015/2016 von Seite 22 bis Seite 31 abgedruckt. Diese Festlegungen gelten allgemein als verbindlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Bei den Konten wird zwischen den einzelnen **Kennzeichnungen** mit der folgenden Bedeutung unterschieden:

- 10 = Übertragung nicht verbrauchter Budgetmittel erfolgt ohne gesonderten Antrag
- 2x = Übertragung unterliegt deckungskreisspezifischen Regeln
- 30 = Keine Übertragbarkeit
- 40 = Keine Übertragbarkeit

In den Festlegungen wird auch die Budgetierung der Haushaltsmittel von beweglichem Vermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von sonstigen Investitionen geregelt.

6.1.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltsatzung (§§ 102 bis 105 HGO) durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 01.06.2015 (Doppelhaushalt 2015/2016). Insoweit waren für 2016 die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht relevant.

6.1.5 Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

In Ziffer XI. des MB Nr. 403 vom 21.04.2017 (M 83) zum Jahresabschluss 2016 ist mittels einer Aufstellung dokumentiert, dass im **Ergebnishaushalt** Mehraufwendungen in folgenden Bereichen zu Lasten der Gesamtdeckung zugelassen und in nachstehender Höhe tatsächlich in Anspruch genommen wurden:

Dezernat	Anlass	Grundlage	Genehmigter Betrag in €	In Anspruch genommener Betrag in €
I	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	Verfügung der Stadtkämmerei vom 06.02.2017	36.084,36	36.084,36
VII	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	§ 2681 vom 31.01.2013 (M 290 / 2012)	3.400.000,00	4.374,43
IX	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	§ 530 vom 15.09.2016 (M 152 / 2016)	5.389.517,87	731.812,02
VII	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2016	174.535,69	174.535,69
VIII	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2016	134.179,16	134.179,16
Summe Ergebnishaushalt:			9.134.317,08	1.080.985,66

Darüber hinaus wurden im Ergebnishaushalt **unterjährig** Mehraufwendungen zugelassen und in nachstehender Höhe verausgabt, die zu Lasten anderer Deckungsvorschläge innerhalb des Budgetbereichs gedeckt waren:

Dezernat	Anlass	Grundlage	Genehmigter Betrag in €	In Anspruch genommener Betrag in €
XI	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	§ 1091 vom 23.02.2017 (M 18 / 2017)	214.000,00	169.460,08
VIII	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2016	1.695.799,58	1.695.799,58
Summe Ergebnishaushalt:			1.909.799,58	1.865.259,66

Weiterhin wurden im Ergebnishaushalt **unterjährig bzw. mit dem Magistratsbeschluss zum Jahresabschluss** Mehraufwendungen zugelassen und in nachstehender Höhe verausgabt, die außerhalb der Budgets durch Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge gedeckt waren:

Dezernat	Anlass	Grundlage	Genehmigter Betrag in €	In Anspruch genommener Betrag in €
VII	Personalaufwendungen	Verfügung der Stadtkämmerei vom 10.03.2017	389.000,00	388.357,83
VII	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	Verfügung der Stadtkämmerei vom 26.01.2017	12.500,00	12.500,00
VII	Personalaufwendungen	Verfügung der Stadtkämmerei vom 17.03.2017	12.000,00	12.000,00
IX	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	§ 49 vom 12.05.2016 (M 31 / 2016)	30.000,00	2.090,59
X	Personalaufwendungen	Verfügung der Stadtkämmerei vom 10.03.2017	1.400.000,00	1.400.000,00
ZF	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	Verfügung der Stadtkämmerei vom 26.01.2017	44.000,00	44.000,00
ZF	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben	MB 84 vom 22.01.2016	47.500,00	47.500,00
VIII	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	MB 403 vom 21.04.2017	1.633.518,60	1.633.518,60
Summe Ergebnishaushalt:			3.568.518,60	3.539.967,02

Neben diesen Mehraufwendungen werden in dem MB zum Jahresabschluss 2016 weitere Sachverhalte genannt, für die noch jeweils eine gesonderte Beschlussvorlage erforderlich wurde bzw. noch zu erfolgen hat:

Dezernat	Anlass	Grundlage	Betrag in €
X	Verlust beim Gebührenbereich Friedhof	Beordnung angestoßen (M 71 / 2018)	2.401.551,56
X	Pflichtrückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge ehemaliger Abfalldeponien	§ 1554 vom 29.06.2017 (M 94 / 2017)	3.426.000,00
XI	Budgetüberschreitung Stadtschulamt (vollbudgetierter Bereich)	§ 1567 vom 29.06.2017 (M 112 / 2017)	6.531.611,80
Summe:			12.359.163,36

Im **Finanzhaushalt** wurden unter Berücksichtigung der Ziffer XI. des MB Nr. 403 vom 21.04.2017 unterjährige Mehrauszahlungen zu Lasten der Gesamtdeckung wie folgt zugelassen und in Anspruch genommen:

Dezernat	Maßnahme	Grundlage	Genehmigter Betrag in €	In Anspruch genommener Betrag in €
XI	Grundlagenermittlungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Schulprojekte des integrierten Schulentwicklungsplanes	§ 940 vom 26.01.2017 (M 22 / 2017)	5.000.000,00	0,00
Summe Finanzhaushalt:			5.000.000,00	0,00

Daneben wird ein weiterer Sachverhalt genannt, für den noch eine gesonderte Beschlussvorlage erforderlich wurde:

Dezernat	Anlass	Grundlage	Betrag in €
XI	Budgetüberschreitung Stadtschulamt (bewegliches Vermögen)	§ 1567 vom 29.06.2017 (M 112 / 2017)	3.062.128,40
Summe:			3.062.128,40

Mit der Aufnahme dieser Ausführungen in den Vortrag M 83 zum Jahresabschluss 2016 vom 21.04.2017 ist der Magistrat seiner Berichtspflicht gemäß § 100 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.

In ihrer Gesamtsumme beliefen sich die genehmigten und noch zu genehmigenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen auf rund 35,00 Mio. €

6.1.6 Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften zum Haushalt 2016 in Form der in Tz. 6.1.3 dargestellten BGM festgehalten.

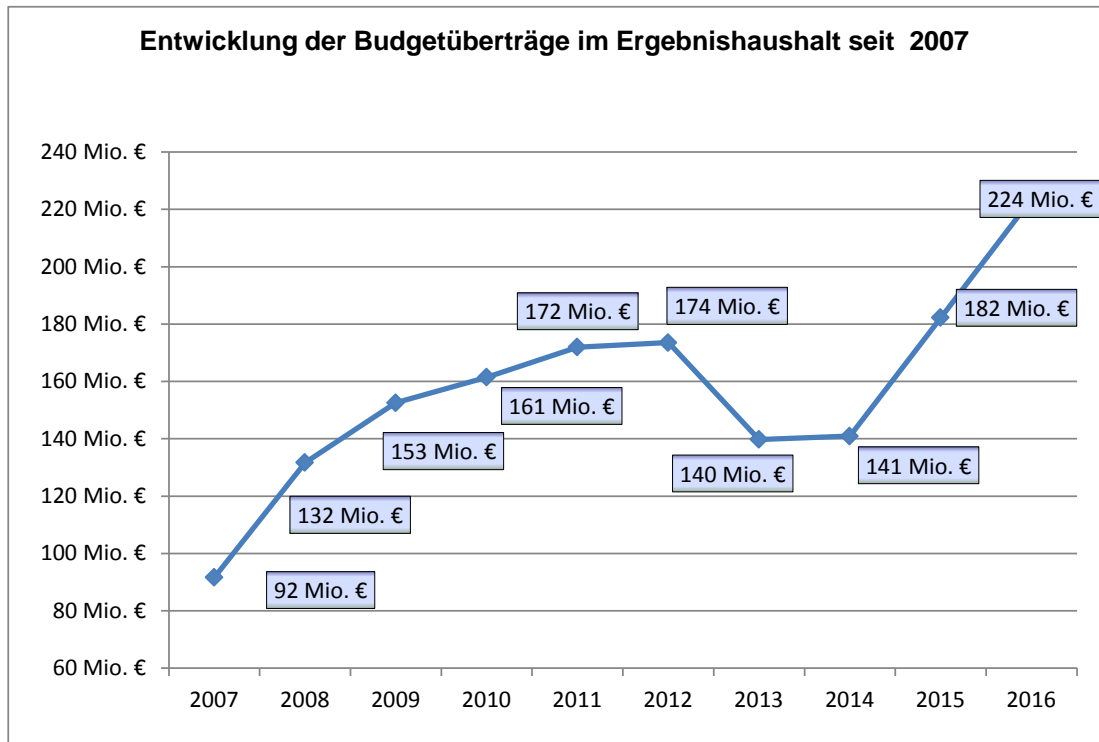
6.1.6.1 Budgetüberträge im Ergebnishaushalt

Die folgende tabellarische Auflistung zeigt die Verteilung der mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 für das Jahr 2017 neu gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach den 21 Produktbereichen auf:

Produkt-Bereich	Bezeichnung	neu gebildete Budgetüberträge in €
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	3.329.426,58
11	Ordnung und Sicherheit	14.743.568,35
12	Brandschutz und Rettungsdienst	2.672.121,15
13	Stadtplanung	1.690.680,91
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	3.483.925,41
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	376.595,41
16	Nahverkehr und ÖPNV	29.230.707,83
17	Wohnen	1.948.676,99
18	Soziales	1.540.350,09
19	Gesundheit	30.165.059,76
20	Bildung	46.217.654,70
21	Kultur, Freizeit und Sport	12.186.153,31
22	Umwelt	3.154.483,34
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	4.323.133,24
31	Finanzen	11.319.592,56
32	Personal und Organisation	12.223.155,07
33	Revision und Recht	1.097.205,94
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	17.228.161,55
35	Zentrale Dienste	17.378.567,68
36	Wirtschaftsförderung	244.259,97
98	Zentrale Finanzwirtschaft	9.093.596,99
Gesamt		223.647.076,83

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2016 gebildeten Budgetüberträge (223.647.076,83 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (182.252.221,53 €) sehr deutlich erhöht (+41.394.855,30 € oder +23 %).

Durch die entsprechend den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften vorgenommene Übertragung der nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts wurde der dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung getragen.



Die jährlichen Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Vergleich zum Vorjahr im Volumen erneut sehr deutlich um 23 % (Vorjahr: 29 %) erhöht. Dies entspricht zwar der Umsetzung des geltenden Budgetmodells, stellt aber in seiner Höhe eine massive Ausweitung der Budgets dar. Aus Revisionsicht ist die Höhe der gebildeten Reste bedenklich. Wir wiederholen unsere Empfehlung aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2015, wonach Lösungsansätze, wie beispielsweise eine anteilige und damit nicht über einen Sockelbetrag hinausgehende Haushaltsrestebildung, entwickelt werden sollten.

Nach den Allgemeinen Planungsgrundsätzen sind nach § 10 Abs. 3 GemHVO die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

6.1.6.2 Budgetüberträge im Finanzhaushalt

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet im Einzelnen die nach den 21 Produktbereichen für das Jahr 2017 neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich (Saldo der investiven Einnahmen und Ausgaben).

Die Einhaltung der Budgets des investiven Bereichs und damit auch die Bildung der Budgetüberträge wurden anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt. Bei dieser Betrachtung ist es möglich, zusätzlich zu den Zahlungsströmen – entsprechend der Vorgehensweise beim Ergebnishaushalt – auch bereits eingebuchte Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass hierdurch von der Darstellung des Gesamtfinanzenhaushalts und der Teilfinanzhaushalte abgewichen wurde.

Produktbereich	Bezeichnung	Saldo der neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich in €
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	153.715,22
11	Ordnung und Sicherheit	3.154.941,62
12	Brandschutz und Rettungsdienst	11.614.891,89
13	Stadtplanung	190.258.138,16
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	445.351,52
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	398.994,73
16	Nahverkehr und ÖPNV	153.292.185,86
17	Wohnen	108.373,86
18	Soziales	4.167.784,12
19	Gesundheit	35.364.009,89
20	Bildung	208.455.403,26
21	Kultur, Freizeit und Sport	46.670.804,33
22	Umwelt	46.960.604,30
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	8.658.125,98
31	Finanzen	8.039.229,25
32	Personal und Organisation	3.770.390,28
33	Revision und Recht	213.412,26
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	2.910.398,91
35	Zentrale Dienste	9.040.332,01
36	Wirtschaftsförderung	0,00
98	Zentrale Finanzwirtschaft	89.750,00
Gesamt		733.766.837,45

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2016 gebildeten Budgetüberträge (733.766.837,45 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (663.497.648,08 €) ebenfalls deutlich erhöht (+70.269.189,37 € oder +11 %).

6.1.6.3 Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushalts 2016 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge betrachtet.

Die Budgetüberträge wurden grundsätzlich bestimmungskonform gebildet.

Bei der **Produktgruppe 13.01 Stadtplanung** wurde im investiven Bereich jedoch ein um rund 52 T€ zu hoher Budgetübertrag gebildet. Die Stadtkämmerei wird die Budgetüberträge beim Jahresabschluss 2017 hier entsprechend reduzieren.

Die Deckung der finanziellen Belastung aus den Budgetüberträgen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts muss im Folgejahr durch ausreichende Liquidität sichergestellt sein. Hierzu können – soweit verfügbar – Kassenmittel sowie für den investiven Bereich nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen herangezogen werden.

6.1.7 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3 Satz 2 HGO), weswegen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO durch uns zu prüfen ist, ob dieser eingehalten wurde.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2016 in Ziffer 2.4.2.1. im Zusammenhang mit der Erläuterung der Personalaufwendungen berichtet. Dort werden tabellarisch seit dem Stichtag 31.12.2000 die tatsächlich besetzten Planstellen den Planstellen gemäß dem Haushaltsplan gegenübergestellt. Diese geben wir nachfolgend auszugsweise wieder:

Stichtag	Planstellen gemäß Stellenplan	Tatsächlich besetzte Planstellen	
		absolut	%
31.12.2013	8.904,31	7.835,05	87,99
31.12.2014	8.904,31	7.946,11	89,24
31.12.2015	8.902,31	8.037,02	90,28
31.12.2016	9.063,31	8.113,46	89,52

Gemäß **Nachtrags-Stellenplanvorlage 2016** wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 72 vom 12.05.2016 für das Haushaltsjahr 2016 insgesamt 162 neue Stellen (161,0 Stellen dezimal) geschaffen. Diese Stellenneuschaffung diente der Bereinigung bereits erfolgter gesetzlicher/organisatorischer und personalwirtschaftlicher Maßnahmen für bereits im Vorgriff bereitgestellte zusätzliche Personalkapazitäten aus der Stellenreserve oder durch befristete Verträge. Grund für den Anstieg des Stellen- und Personalbestandes ist die mit dem stetigen Wachstum der Stadt verbundene spürbare Steigerung der Aufgabenstellungen und Fallzahlen, im Besonderen aufgrund der Flüchtlingssituation.

Der **Besetzungsgrad** hat sich in den vergangenen vier Jahren folgendermaßen verändert:

Stichtag	Besetzungsgrad im Vergleich zum Vorjahr	Veränderung zum Vorjahr
31.12.2013	+ 71,85 Stellen	+ 0,81 %
31.12.2014	+ 111,06 Stellen	+ 1,25 %
31.12.2015	+ 90,91 Stellen	+ 1,04 %
31.12.2016	- 79,44 Stellen	- 0,76 %

Wir haben die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2016 mit den im Jahresabschluss 2016** ausgewiesenen Werten verglichen und keine Abweichungen festgestellt. Weiterhin haben wir die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2016 mit einer Auswertung aus dem Stellenverwaltungssystem (SVS)** zum Stichtag 31.12.2016 nachvollzogen und **festgestellt**, dass die Auswertung der Planstellen aus SVS zum Stand 31.12.2016 um +1,0 Stelle gegenüber dem Stellenplan abweicht. Grund hierfür ist eine Stellenverlagerung von einem Eigenbetrieb in die Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus haben wir die **tatsächlich besetzten Planstellen gemäß Jahresabschluss 2016 mit einer Auswertung aus dem SVS** zum Stichtag 31.12.2016 nachvollzogen und Übereinstimmung festgestellt.

Der Stellenplan wurde eingehalten.

6.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat den Jahresabschluss 2016 gemäß MB Nr. 403 vom 21.04.2017 wie folgt aufgestellt:

Die Vermögensrechnung

mit einer Summe von 16.542.844.344,60 €

Das Jahresergebnis nach Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen

mit einer Summe von 113.954.190,37 €

davon

Ordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen 39.840.651,89 €

Außerordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen 74.113.538,48 €

Die Finanzrechnung mit

einem Saldo aus Verwaltungstätigkeit von 172.767.128,99 €

einem Saldo aus Investitionstätigkeit von -234.416.948,44 €

einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von -113.382.637,44 €

einem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (einschl. Kassenkredite) von -3.177.681,86 €

und einem Finanzmittelbedarf von 178.210.138,75 €

und mit einem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres von 113.563.288,82 €

Unter Ziffer IV. wird im MB 403 ausgeführt, dass in den vorgenannten Ergebnissen erstmalig die vorgeschriebenen Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen (rechtlich unselbständige Stiftungen) enthalten sind.

Die Veränderungen des Ergebnisses durch die **Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen** sind im doppischen Rechnungswesen als **Gewinnverwendungsbuchungen** zu betrachten, die bisher sowohl für die Ergebnisse der rechtlich unselbständige Stiftungen als auch für die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse nach Rücklagen erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses im darauf folgenden Haushaltsjahr auf Basis des Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung gebucht wurden.

Dies wurde für die Ergebnisse der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen im Haushaltsjahr 2016 geändert. Positive Jahresergebnisse dieser Geschäftsbereiche werden nun ab dem Jahresabschluss 2016 bereits im Rahmen der Aufstellung den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt und Verluste werden durch Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen ausgeglichen.

Für die verbleibenden Ergebnisse wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die übrigen erforderlichen Buchungen im Vorgriff auf die nach Prüfung des Revisionsamtes erwartete Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bereits auf Grundlage dieses MB 403 im laufenden Haushaltsjahr 2017 vorzunehmen. Die Buchungen

sind, sofern sich aus der Prüfung des Revisionsamtes eine abweichende Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ergibt, entsprechend zu korrigieren.

Der **Überschuss des Jahresergebnisses (nach Rücklagendotierungen der rechtlich unselbständigen Stiftungen)**, der aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzergebnis) resultiert, wird
mit 39.840.651,89 €

der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der Stand der Rücklagen inklusive des Überschusses 2016

beträgt damit 771.266.423,81 €

Der **Überschuss des Jahresergebnisses nach Rücklagen**, der aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen resultiert wird

mit 74.113.538,48 €

der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der Stand der außerordentlichen Rücklagen inklusive des Überschusses 2016

beträgt damit 90.743.572,39 €

Unter Ziffer VI. wird im Beschluss ferner ausgeführt, dass der Fehlbetrag aus den außerordentlichen Ergebnissen der Jahre 2011 bis 2015 in Höhe von kumuliert 140.009.983,07 € in „2016“ aus der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden muss. Hierbei handelt es sich insoweit um einen Fehler im MB 403, als dass das Jahr „2017“ gemeint ist.

Wir verweisen insoweit jedoch auf unsere Prüfungsbeanstandung in Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“ sowie auf eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Rücklagen in Tz. 7.2.1.2 beim Posten Passiva 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen.

6.3 **Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)**

6.3.1 **Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage**

Die **Ergebnisrechnung 2016** schließt mit einem Überschuss in Höhe von 114 Mio. € ab. Dies entspricht im Vergleich zur Planung einer Ergebnisverbesserung von 150 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verringerung von 62 Mio. € dar. Die Ursachen für dieses positive Ergebnis des Jahres 2016 sieht der Magistrat in der überplanmäßigen Entwicklung nahezu aller Erträge des ordentlichen Ergebnisses.

In der **Finanzrechnung** war ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 173 Mio. € zu verzeichnen. Aus Investitionstätigkeiten ergab sich per Saldo ein Finanzmittelbedarf in Höhe von 234 Mio. €. Insgesamt betrachtet musste der Finanzmittelbedarf nur zum Teil aus investiver Kreditaufnahmen gedeckt werden; es konnten auch weitere verfügbare Mittel aus den Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit herangezogen werden. Der investive Schuldenstand erhöhte sich daher auf 1,47 Mrd. € (siehe auch Tz. 6.3.5.2), der Stand der Kassenkredite zum Jahresende reduzierte sich auf 32 Mio. € (siehe auch Tz. 6.3.5.4).

Die Ausführungen vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Haushaltslage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2016.

6.3.2 **Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien**

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien enthalten.

In den Teilhaushalten sollen **produktorientierte Leistungsziele** unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie **Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung** angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der **Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen** und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von **messbaren Kennzahlen** besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Unsere Prüfung der in Ziffer 2.2. des Jahresabschlusses tabellarisch dargestellten ausgewählten Kennzahlen zum Stand der Aufgabenerfüllung führte zu folgenden Beanstandungen:

- **Produktbereich 12 Brandschutz und Rettungsdienst** – Produktgruppe 12.02 „Leitstelle“: Alle Kennzahlen der Produktgruppe

Bereits im Jahr 2015 kam es zu Datenverlusten, die eine Auswertung für den Jahresabschluss 2015 nur eingeschränkt zuließen. Nunmehr wurden für den Jahresabschluss 2016 keine Ist-Zahlen gemeldet, da systembedingt keine belastbaren Auswertungen vorliegen. Es war aufgefallen, dass an mehreren Tagen keine Gesprächseingänge protokolliert wurden. Die wiederholt eingeschränkte bzw. fehlende Auswertung lässt erkennen, dass das genutzte System

fehleranfällig ist und derzeit keine verlässliche Grundlage für umfassende Aus- und Bewertungen bietet.

- **Produktbereich 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz** – Produktgruppe 15.01 „Bauaufsicht“: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages in Kalendertagen“

Für die Berechnung der Kennzahlen wurde die Anzahl der genehmigten Anträge herangezogen (Summe der Bauanträge und Abbruchanträge: 1.953). Insgesamt gingen bei der Bauaufsicht jedoch 3.458 Anträge ein. Wie empfehlen daher die Wirkungsdimension wie folgt umzubenennen: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines genehmigten Bau- bzw. Abbruchantrages in Kalendertagen“.

- **Produktbereich 19 Gesundheit** – Produktgruppe 19.05 „Drogen- Sucht- und Präventionsthemen“: „Anzahl der Vermittlungen in Drogenhilfemaßnahmen (Projekt OSSIP – Offensive Sozialarbeit, Sicherheit, Intervention, Prävention)“

Der Ist-Wert im Jahresabschluss (408) stimmt zwar mit der Meldung des Drogenreferats überein, es handelt sich dabei jedoch um alle Leistungen des Projektes OSSIP. Vermittlungen in Drogenhilfemaßnahmen erfolgten jedoch in 126 Fällen. Durch den Fachbereich wurde zugesichert, dass künftig nur die tatsächlichen Vermittlungen bei der Angabe der Kennzahl berücksichtigt werden.

- **Produktbereich 20 Bildung** – Produktgruppe 20.01 „Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben“: Alle Kennzahlen der Produktgruppe

Wir haben Zweifel, ob die Kennzahlen „Schülerzahlen“ bzw. „Gewichtete Schülerplätze in allen Schulformen“ geeignet sind, um den Stand der Aufgabenerfüllung zu beurteilen. **Unseres Erachtens sind stattdessen den gewichteten Schülerzahlen die verfügbaren Plätze gegenüberzustellen.** Die Betrachtung des Versorgungsgrades ist aus Revisionsicht im Hinblick auf künftige Planungsentscheidungen sinnvoll.

- **Produktbereich 20 Bildung** – Produktgruppe 20.03 „Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege“: Alle Kennzahlen der Produktgruppe

Die maßgeblich Kennzahl zur Messung der Zielerreichung im Bereich Kinderbetreuung ist aus Revisionsicht der Versorgungsgrad aller Träger (einschl. Eigenbetrieb Kita Frankfurt), differenziert nach Kindern unter 3 Jahren, Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Schulkindern der Primarstufe. Zu diesen Kennzahlen werden zwar im Haushaltsplan Zielgrößen angegeben, im Lage- und Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses fehlt aber eine entsprechende Gegenüberstellung der Sollwerte mit dem tatsächlichen Versorgungsgrad. So findet sich zum Beispiel im Lage- und Rechenschaftsbericht keine Aussage darüber, inwieweit das Ziel eines stadtweiten Versorgungsgrades von 53 % (gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 6655 vom 17.12.2015) der Kinder unter 3 Jahre erreicht wurde. Wir empfehlen, die angegebenen Kennzahlen durch die trägerübergreifenden Versorgungsgrade zu ergänzen oder zu ersetzen.

Im Übrigen weichen die tatsächlichen Ist-Zahlen der geförderten Plätze zum Jahresende entsprechende den Endabrechnungen der freien Träger wie folgt von den im Jahresabschluss angegebenen Zahlen ab:

	Tatsächlich belegte Plätze laut Endabrechnung der Träger	Belegte Plätze laut Jahresabschluss 2016	Differenz
Kinder unter 3 Jahre	7.704	8.455	-751
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	16.982	17.577	-595
Kinder im Hort	4.506	4.520	-14

Die Ursache für die Abweichung ist, dass im Jahresabschluss die Planzahlen der Träger aus den Anträgen auf Gewährung städtischer Zuwendungen angegeben wurden. Es sollte künftig die Anzahl der geförderten Plätze auf der Grundlage der bereits bearbeiteten Endabrechnungen und damit der tatsächlich vorliegenden Angaben ermittelt werden. Die Angaben aus den Anträgen der Träger sollten lediglich ergänzend, bei noch nicht erstellten Endabrechnungen hinzugezogen werden.

- **Produktbereich 20 Bildung** – Produktgruppe 20.07 „Angebote der Stadtbücherei“: „Entliehene Medien pro Jahr“

Im Haushaltsplan findet sich als weitere Kennzahl die Anzahl der entliehenen Medien pro Jahr. Diese Kennzahl fehlt im Jahresabschluss und sollte mit aufgenommen werden. In seiner Stellungnahme zum Schlussbericht 2015 wurde dies in Aussicht gestellt. Gegebenenfalls sollte die Anzahl der Nutzer mit Bibliotheksausweis nach Benutzergruppen (Vollzahler/kostenbefreite Nutzer) als weitere Kennzahl Berücksichtigung finden.

- **Produktbereich 21 Kultur, Freizeit und Sport** – Produktgruppen 21.05 und 21.18 bis 21.27: „Anzahl der Besucher/innen“

Eine Leistungsmenge „Anzahl der Besucher/innen“ ist zwar für jede Einrichtung angegeben, die Festlegung zur strategischen Ausrichtung nach Wirkungsdimensionen entsprechend den Ausführungen des § 4 Abs. 2 GemHVO unterbleibt jedoch. Hier wäre eine Zielfestlegung (z. B. „Kostendeckungsgrad stabilisieren“) hilfreich.

Die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung im vorgelegten Lage- und Rechenschaftsbericht 2016 sind wie im Vorjahr zum Teil aber noch unvollständig und unpräzise.

Dies ist aber in einem ersten Schritt auf den Haushaltsplan zurückzuführen, in dem nur für wenige Produkte Ziele und steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden. Der Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers wird somit noch nicht erfüllt. Insbesondere beim Produktbereich 20 – Bildung – sehen wir Ergänzungsbedarf. Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist.

6.3.3 Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

Die nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite) für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 01.06.2015 erteilt (siehe **Anlage 1**). Die **Genehmigung** des Innenministers des Landes Hessen als Aufsichtsbehörde für die Stadt Frankfurt am Main erfolgte **ohne Auflagen**, sie wurde **jedoch mit Hinweisen hinsichtlich der künftigen Haushaltswirtschaft verbunden**.

Die entsprechenden Genehmigungserlasse für die in den **Wirtschaftsplänen** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite **von vier Eigenbetrieben**

- Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtentwässerung Frankfurt am Main
- Kita Frankfurt

enthalten wie im Vorjahr ebenfalls **keine Auflagen**; die Wirtschaftspläne der übrigen Eigenbetriebe haben keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In den Haushaltsfeststellungen zum Genehmigungserlass der Stadt Frankfurt am Main führt die Aufsichtsbehörde u. a. aus, dass es neben einem dauerhaften Haushaltsausgleich Ziel der Stadt sein sollte, den **Bestand an Rücklagen nicht weiter aufzuzehren, sondern diesen zur Sicherung für die Zukunft möglichst wieder zu erhöhen**. Um Investitionskredite auch künftig voll umfänglich zu genehmigen, müssen Defizite durch Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können. Die positiven Ergebnisse basierten im Wesentlichen auf die Entwicklung der Steuererträge, es sei dennoch notwendig den Konsolidierungskurs fortzusetzen. Die bereits eingeschlagenen Maßnahmen der Stadt werden seitens der Aufsichtsbehörde unterstützt.

Eine Orientierung an den in den Vorjahren verfügten Auflagen und Empfehlungen wird als zielführend bewertet.

Der genaue Wortlaut des Genehmigungserlasses mit sämtlichen Empfehlungen wird in der **Anlage 1** dieses Schlussberichts (Teil I) wiedergegeben.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung mit Bericht (B 260) vom 10.07.2015 über den Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für die Haushalts- und Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 unterrichtet.

Die verwaltungsseitige Bekanntgabe des Genehmigungserlasses vom 01.06.2015 erfolgte mit MB Nr. 640 vom 10.07.2015 unter gleichzeitiger Fixierung der einzelnen numerisch aufgeführten Umsetzungsschritte.

Im Jahresabschluss 2016 wird unter Ziffer 2.3. des Lage- und Rechenschaftsberichts berichtet, inwieweit den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde nachgekommen wurde.

Diese Ausführungen entsprechen aus Sicht des Revisionsamtes den bei unseren Prüfungen zum Haushaltsjahr 2016 gewonnenen Erkenntnissen.

6.3.4 Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)

6.3.4.1 Allgemeine Feststellungen

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von 38 Mio. € veranschlagt. Unter Berücksichtigung von Resten aus dem Vorjahr und Sollveränderungen sieht der fortgeschriebene Plan ein Defizit von 343 Mio. € vor. Im Ergebnis war erneut eine deutliche Verbesserung gegenüber der Planung zu verzeichnen. Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Überschuss von 114 Mio. € ab.

Die Abweichung von der Planung findet sich an verschiedenen Stellen der Ertrags- und der Aufwandsseite. Die ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis um 265 Mio. € über den Planwerten und die ordentlichen Aufwendungen um 66 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Planwert. Auch konnte ein gegenüber der Haushaltsplanung um 34 Mio. € besseres Finanzergebnis realisiert werden. Aus dem außerordentlichen Ergebnis ergaben sich hingegen Mehrbelastungen in Höhe von 92 Mio. €.

In der folgenden Darstellung zeigen wir die Ergebnisse wichtiger Haushaltspositionen gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 5.1.** des Jahresabschlusses und ihren prozentualen Anteil am Gesamtergebnis auf. Zudem sind die Vorjahreswerte mit ihren Anteilen dargestellt. Die entsprechenden Veränderungen sind den letzten Spalten zu entnehmen:

Ausgewählte Haushaltsdaten der Ergebnisrechnung der Haushaltsjahre 2016 und 2015 der Stadt Frankfurt a. M.						
	2016		2015		Veränderung 2016/2015	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Ordentliche Erträge der Ergebnisrechnung	3.677,3	100,0	3.547,0	100,0	130,2	3,5
Steuern und steuerähnliche Erträge insgesamt	2.662,1	72,4	2.495,5	70,4	166,6	6,3
davon:						
Gewerbsteuer (netto)	1.608,1	43,7	1.477,9	41,7	130,2	8,1
Gewerbsteuerumlage	272,6	7,4	265,1	7,5	7,5	2,7
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	417,2	11,3	393,9	11,1	23,2	5,6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	138,3	3,8	135,4	3,8	2,9	2,1
Zuweisungen und Zuschüsse	209,0	5,7	237,9	6,7	-28,9	-13,8
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	261,6	7,1	267,0	7,5	-5,4	-2,1
davon:						
Verwaltungsgebühren	57,9	1,6	52,2	1,5	5,7	9,8
Bußgelder	23,5	0,6	23,2	0,7	0,4	1,5
Ordentliche Aufwendungen der Ergebnisrechnung	3.659,9	100,0	3.431,2	100,0	228,7	6,2
Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Transferaufwendungen der Produktgruppe 18.01)	863,6	23,6	784,8	22,9	78,8	9,1
Zuweisungen / Zuschüsse	754,6	20,6	703,3	20,5	51,3	6,8
Personal- und Versorgungsaufwendungen	644,4	17,6	595,3	17,3	49,1	7,6
Sach- und Dienstleistungen	621,4	17,0	617,8	18,0	3,6	0,6
Verwaltungsergebnis	17,4		115,8		-98,4	-567,3
Finanzerträge	77,7		122,6		-44,9	-57,9
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55,2		55,5		-0,4	-0,6
Außerordentliche Erträge	114,0		99,1		15,0	13,1
Außerordentliche Aufwendungen	39,9		106,1		-66,2	-165,8
Summe aller Erträge	3.868,9		3.768,7		100,3	2,6
Summe aller Aufwendungen	3.755,0		3.592,8		162,2	4,3
Jahresergebnis	114,0		175,8		-61,9	-54,3

Der Überschuss des ordentlichen Jahresergebnisses nach Rücklagendotierung der rechtlich unselbständigen Stiftungen in Höhe von 39,8 Mio. € wird – wie in Tz. 6.2 dargestellt – gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO im Haushaltsjahr 2017 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

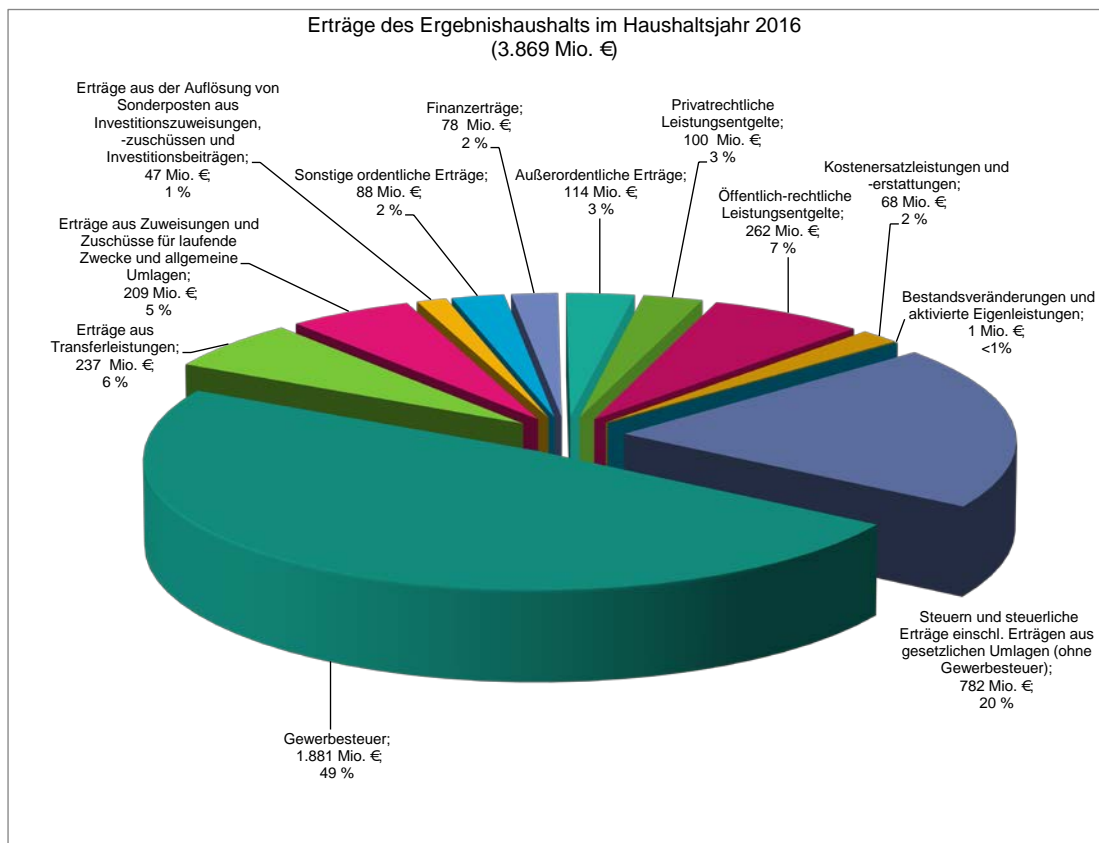
Da die außergewöhnliche Erlössituation mit einem hohen Anteil aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen die Bildung von Rücklagen ermöglichte, kann künftig darauf zurückgegriffen werden.

Das regelmäßige Erreichen des Haushaltsausgleichs in (ordentlichen) Erträgen und (ordentlichen) Aufwendungen, und damit der Erhalt des Eigenkapitals, ist die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung. Eigenverantwortlich erwirtschaftete finanzielle Gestaltungsspielräume sind eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der kommunalen Selbstverantwortung.

Da nach der derzeitigen Finanzplanung jedoch künftig ein Haushaltsausgleich ggf. nicht möglich sein wird, ist nach § 92 Abs. 5 HGO die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (siehe Tz. 6.1.2) erforderlich. Dieses ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Ein nicht ausgeglichener Haushalt kann nicht genehmigt werden, solange das Haushaltssicherungskonzept nicht vorliegt.

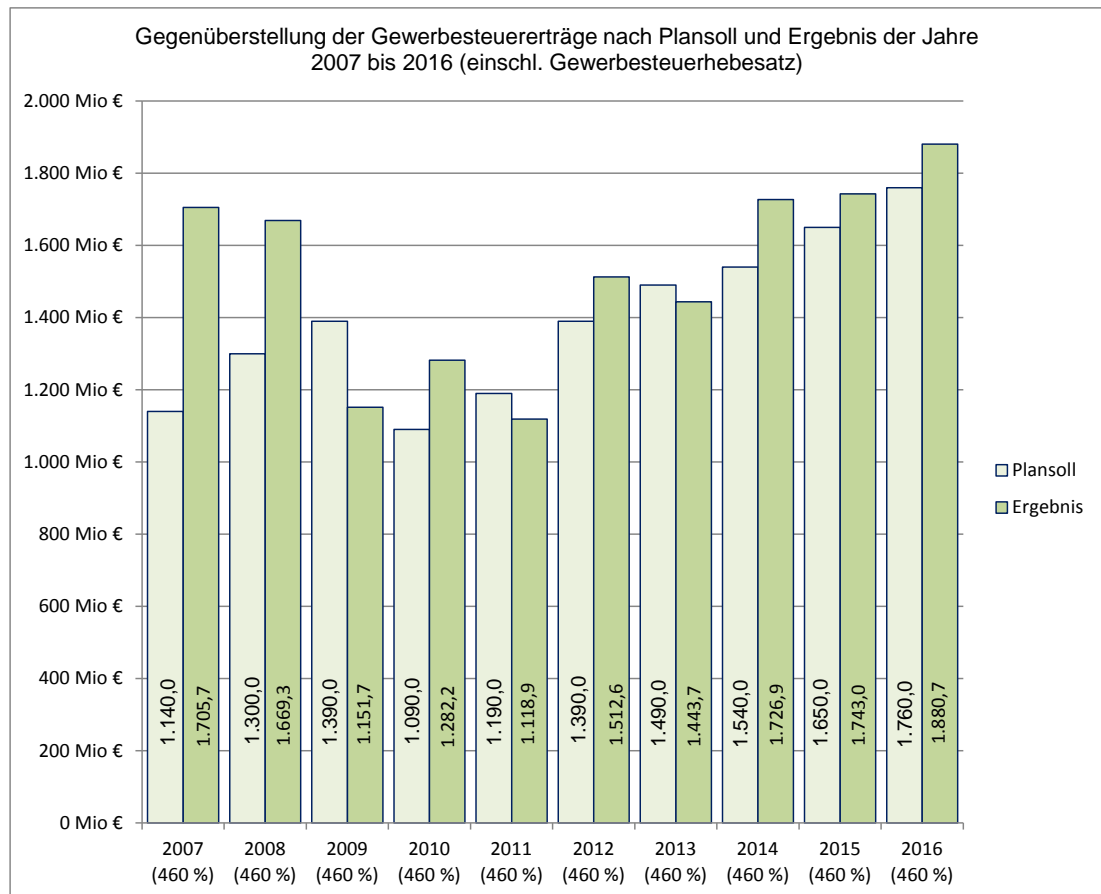
6.3.4.2 Erträge des Ergebnishaushalts

Die Aufkommen aus spezifischen und prägnanten Ertragsquellen des Ergebnishaushalts der Stadt Frankfurt am Main gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 5.1.** des Jahresabschlusses werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:



Der Anteil an Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen dominiert deutlich. Das Aufkommen der Gewerbesteuer (inkl. Umlage) ist im Vergleich zum Vorjahr um 138 Mio. € gestiegen, und zeigt mit einem Gesamtanteil an den ordentlichen Erträgen von 49 % (Vorjahr: 46 %) die grundsätzlich hohe Abhängigkeit der Stadt von diesem Steueraufkommen und damit die Abhängigkeit von den im Stadtgebiet ansässigen Gewerbebetrieben.

Das folgende Diagramm verdeutlicht das markante Auf und Ab der Gewerbesteuererträge im Zeitverlauf, bei einem seit 2007 unverändert gebliebenen Gewerbesteuerhebesatz von 460 %:



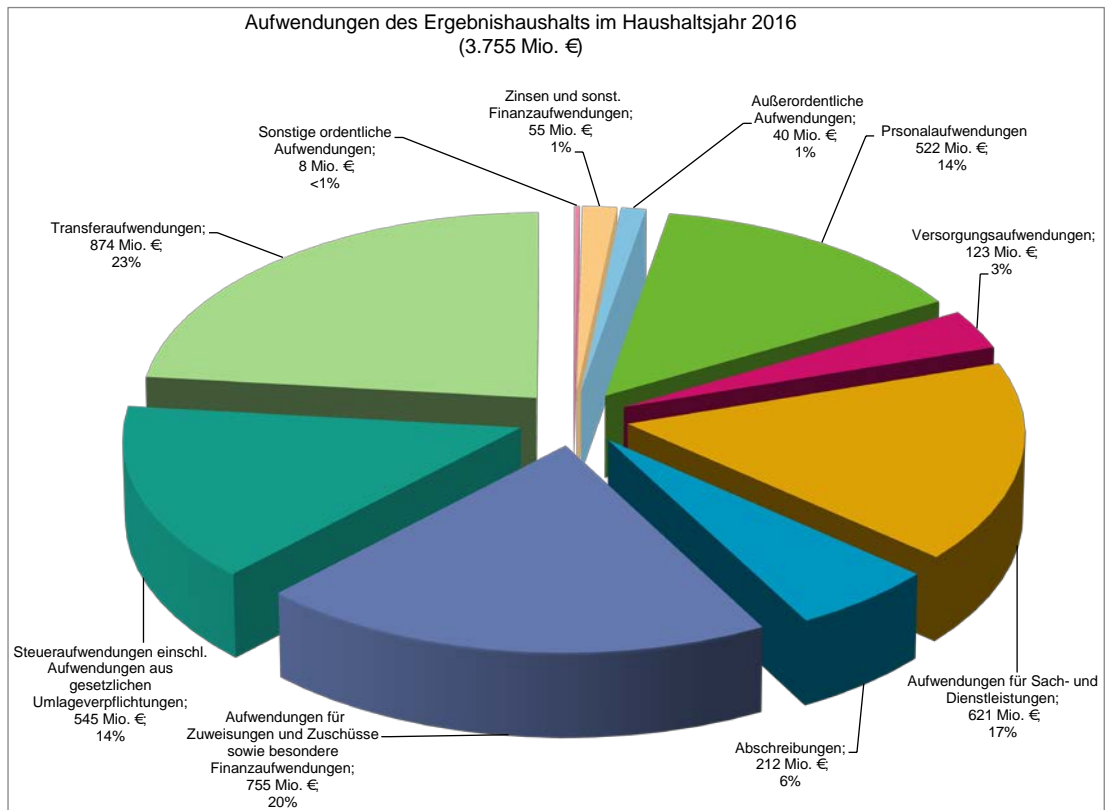
Mit der Prognose einer weiter positiven wirtschaftlichen Entwicklung wurde das Plansoll der Gewerbesteuererträge für 2016 im Vergleich zum Vorjahr erneut um 110 Mio. € erhöht. Das Ergebnis 2016 übertraf sogar diese Einschätzung. Die Brutto-Erträge lagen um 121 Mio. € über dem Planansatz. Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres sind die Gewerbesteuererträge um rund 138 Mio. € gestiegen und übertrafen damit zum dritten Mal sogar das außergewöhnlich hohen Niveau der Jahre 2007 bis 2008.

Die Aufsichtsbehörde stellt in ihrem Genehmigungserlass zum Doppelhaushalt 2015/2016 fest, dass die positive Finanzsituation durch höhere Steuereinnahmen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, zu erklären ist.

Die Beständigkeit der Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuern, ist auf einem solch hohen Niveau zudem nicht gesichert. Dies stellt auch für den Ausgleich künftiger Haushalte ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar.

6.3.4.3 Aufwendungen des Ergebnishaushalts

Über die Schwerpunkte der Aufwandspositionen gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 5.1.** des Jahresabschlusses gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:



Die gewichtigsten Aufwandsgruppen bilden wie im Vorjahr die Transferaufwendungen, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die **Transferaufwendungen** entsprechen den Aufwendungen für Soziale Leistungen und fallen nahezu ausschließlich im Produktbereich 18 (Soziales) an. Hier liegt der IST-Wert für 2016 um rund 78 Mio. € über dem fortgeschriebenen Plan (= Haushaltssoll + Budgetüberträge + Sollveränderungen). Im Vergleich zum Vorjahreswert mussten bei dieser Aufwandsgruppe rund 79 Mio. € mehr geleistet werden.

Den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** in Höhe von 755 Mio. € stand stadtweit ein fortgeschriebener Planwert von insgesamt 825 Mio. € gegenüber, wobei der ursprüngliche Haushaltsplanansatz 748 Mio. € betrug. Der größte Teil dieser Aufwendungen wurde im Produktbereich 20 (Bildung) mit einem Volumen von rund 453 Mio. € (Vorjahr: 409 Mio. €) geleistet.

Bei den **Sach- und Dienstleistungen** erhöhte sich der Haushaltsplanansatz durch Budgetüberträge aus Vorjahren und Sollveränderungen auf 714 Mio. €, denen im Ergebnis tatsächliche Aufwendungen von 621 Mio. € (Vorjahr: 618 Mio. €) gegenüberstehen.

Bei den **Steueraufwendungen** einschließlich Umlagen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen stehen dem fortgeschriebenen Planansatz von 538 Mio. € tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 545 Mio. € gegenüber. Dieser Posten beinhaltet unter anderem die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land in Höhe von 273 Mio. € (Vorjahr: 265 Mio. €) sowie die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband (Ergebnis: 238 Mio. €).

Der Haushaltsplanansatz für **Personalaufwendungen** betrug 524 Mio. €. Dem fortgeschriebenen Planwert (548 Mio. €) standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 522 Mio. € (Vorjahr: 502 Mio. €) gegenüber.

Dem Haushaltsplanansatz für **Abschreibungen** in Höhe von 194 Mio. € standen tatsächliche Abschreibungen in Höhe von 212 Mio. € gegenüber. Neben den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind in diesem Posten auch Wertberichtigungen auf das Finanzanlagevermögen sowie auf Forderungen des Umlaufvermögens in Höhe von 17 Mio. € enthalten (Vorjahr: 25 Mio. €). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Feststellungen zum Forderungsmanagement in Tz. 7.1.1.4.

Der Haushaltsplanansatz für **Versorgungsaufwendungen** betrug 106 Mio. €. Dem standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 123 Mio. € gegenüber.

Die nächste Tabelle zeigt die **Gesamtaufwendungen** des Ergebnishaushalts mit den finanziellen und prozentualen Aufteilungen **nach Produktbereichen** auf:

Anteil der Aufwendungen nach Produktbereichen im Haushaltsjahr 2016 (Gesamtbetrag: 3.759.950.996,27 €) im Vergleich zu den Anteilen im Haushaltsjahr 2015					
Produktbereich	Bezeichnung	2016		2015	
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	10,7	0,3	10,0	0,3
11	Ordnung und Sicherheit	95,8	2,5	95,3	2,7
12	Brandschutz und Rettungsdienst	90,5	2,4	88,8	2,5
13	Stadtplanung	22,6	0,6	26,1	0,7
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	13,5	0,4	13,1	0,4
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	25,5	0,7	19,2	0,5
16	Nahverkehr und ÖPNV	214,6	5,7	225,4	6,3
17	Wohnen	12,9	0,3	14,9	0,4
18	Soziales	1.079,4	28,7	983,2	27,4
19	Gesundheit	39,0	1,0	39,7	1,1
20	Bildung	699,1	18,6	629,3	17,5
21	Kultur, Freizeit und Sport	256,5	6,8	264,2	7,4
22	Umwelt	267,5	7,1	261,1	7,3
30	Amt OB / Betreuung der Gremien	19,1	0,5	19,0	0,5
31	Finanzen	44,1	1,2	102,8	2,9
32	Personal und Organisation	130,0	3,5	100,8	2,8
33	Revision und Recht	11,6	0,3	12,4	0,3
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	60,0	1,6	52,0	1,4
35	Zentrale Dienste	36,9	1,0	35,6	1,0
36	Wirtschaftsförderung	11,8	0,3	11,3	0,3
98	Zentrale Finanzwirtschaft	618,9	16,5	588,5	16,4

6.3.4.4 Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts

Die Angaben zur Entwicklung des Ergebnishaushalts in Ziffer 2.4. des Jahresabschlusses stellen zugleich die nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO vorgeschriebenen Anhangserläuterungen der Posten der Ergebnisrechnung dar.

Die Angaben sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 5.1. des Jahresabschlusses.

Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2016 korrekt dargestellt und erläutert.

6.3.5 Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts)

6.3.5.1 Entwicklung der Zahlungsmittelströme

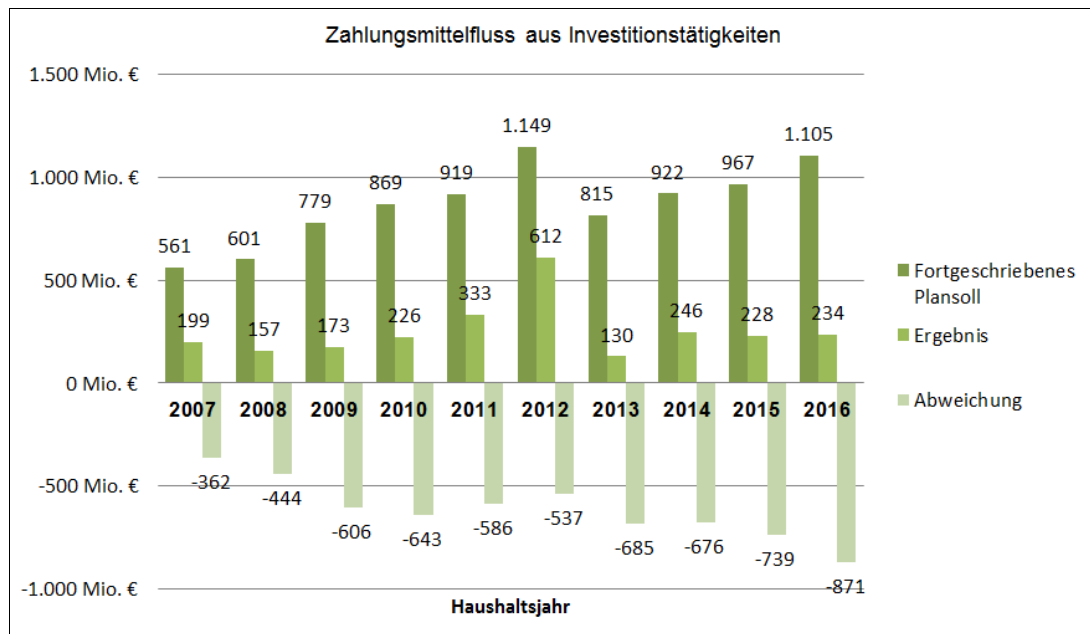
Die Zahlungsmittelströme stellen sich gegenüber der Planung wie folgt dar:

	Fortgeschr. Plan 2016	Ist 2016	Abwei- chung
	Wert in Mio. €	Wert in Mio. €	Wert in Mio. €
Zahlungsmittelfluss			
aus laufender Verwaltungstätigkeit	-157	173	330
aus Investitionstätigkeit	-1.105	-234	870
aus Finanzierungstätigkeit	713	-113	-826
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	-3	-3
des Haushaltsjahres	-549	-177	371
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2016	-318	291	26
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2016	-231	114	-345

Der **fortgeschriebene Plan** sah nach Resteübertragung Zahlungsmittelabflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von 157 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von 1.105 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeit einen Mittelzufluss von 713 Mio. € vor. Per Saldo wurde somit von einem Netto-Zahlungsmittelabfluss von 549 Mio. € ausgegangen.

Tatsächlich war jedoch eine wesentlich geringere Aufnahme von Darlehen notwendig, so dass der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit** um 826 Mio. € unter der Planung liegt. Diese Abweichung ist vor allem durch einen um 870 Mio. € geringeren Finanzmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten begründet.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** zeigt auf, dass im Haushaltsjahr 2016 **nur 21 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt** wurden. (Im Haushaltsjahr 2015 betrug die Abweichung 739 Mio. € und im Haushaltsjahr 2014 676 Mio. €. Dort wurden somit nur 24 % bzw. 27 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt.) Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:



Nach der Gegenüberstellung dieser Zahlen empfehlen wir weiterhin, dass die Planung von Baumaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan angesichts dieser weiterhin großen Abweichung sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren sollte bzw. die Kapazitäten angemessen auszuweiten und weiter zu optimieren. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.

Beim Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten betreffen 119 Mio. € Auszahlungen für Baumaßnahmen. Dies entspricht 19 % der für Baumaßnahmen im fortgeschriebenen Plan bereitgestellten Mittel.

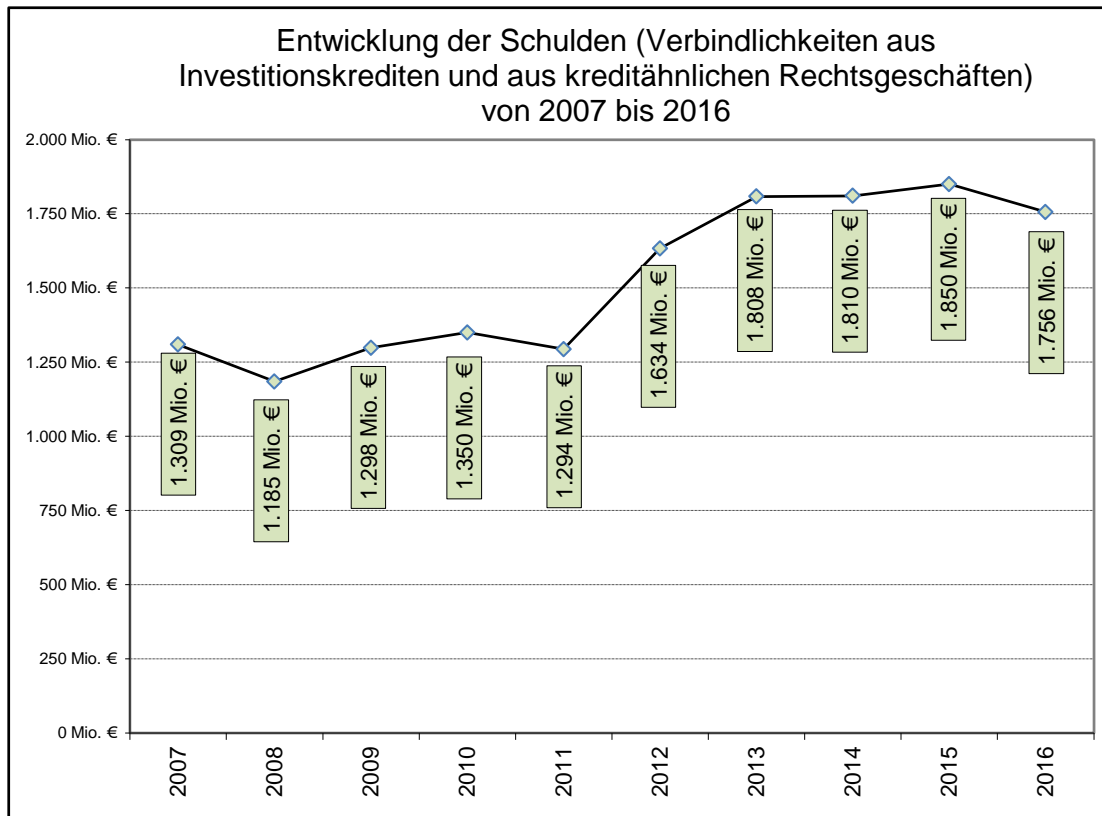
Die folgende Tabelle zeigt die tatsächlichen Auszahlungen für Baumaßnahmen mit einer prozentualen Aufteilung nach den Produktbereichen und die Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Plan:

Anteil der Auszahlungen für Baumaßnahmen nach Produktbereichen im Haushaltsjahr 2016						
Produktbereich	Bezeichnung	fortgeschriebener Plan 2016		Ist 2016		Abweichung Ist/Plan
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €
13	Stadtplanung	70	11,0	6,8	5,7	-63,2
16	Nahverkehr und ÖPNV	172,8	27,1	13,7	11,5	-159,1
18	Soziales	12,3	1,9	4,8	4,0	-7,5
20	Bildung	239,5	37,6	56,9	47,7	-182,6
21	Kultur, Freizeit und Sport	73,3	11,5	29,3	24,6	-44,0
22	Umwelt	52,5	8,2	5,9	4,9	-46,6
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	8,7	1,4	1,4	1,2	-7,3
31	Finanzen	5,4	<1	0,1	<1	-5,3
34	Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung	2,7	<1	0,2	<1	-2,5
35	Zentrale Dienste	0	<1	0,0	<1	0,0
	Summe	637,2		119,1		-518,1

Hier fallen insbesondere die Produktbereiche 16 „Nahverkehr und ÖPNV“ sowie 20 „Bildung“ auf; von den zur Verfügung stehenden Mitteln für Baumaßnahmen kamen hier lediglich 8 % bzw. 24 % zur Auszahlung.

6.3.5.2 Entwicklung der Schulden

Eine Übersicht über die Entwicklung des **Schuldenstands aus investiver Kreditaufnahme und der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte** seit dem Jahr 2011 ist im Lage- und Rechenschaftsbericht 2016 auf Seite 38 abgedruckt. Davon abweichend stellt das folgende Diagramm die Entwicklung des Schuldenstands im Zeitraum von 2007 bis 2016 dar:



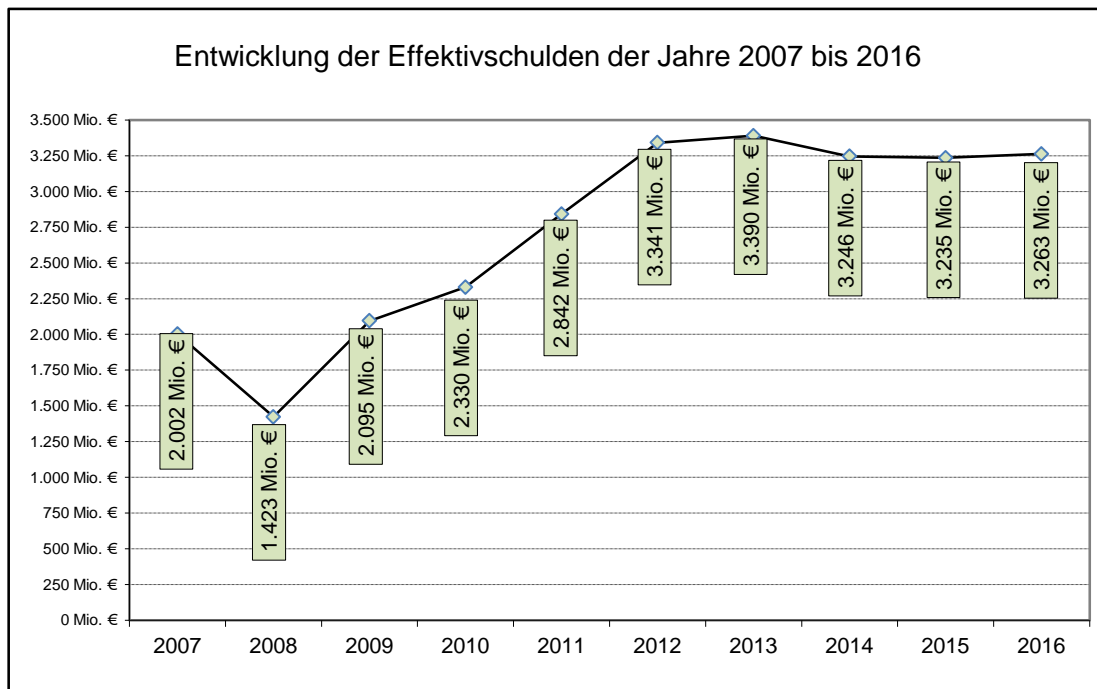
Der Schuldenstand (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) zum 31.12.2016 nahm gegenüber dem Vorjahr um 94 Mio. € ab und war mit 1.756³ Mio. € in den betrachteten Zeitraum der letzten zehn Jahre noch immer überdurchschnittlich hoch. Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (Passiva 4.2) und Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Passiva 4.4) ergeben summiert 1.822 Mio. €.

Geplant war für das Haushaltsjahr 2016 eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 345 Mio. €, tatsächlich wurden jedoch nur 48 Mio. € neu aufgenommen.

³ Davon 1.475 Mio. € aus den Posten 4.2 und 4.8 zuzüglich des Posten 4.4 in Höhe von 281 Mio. €.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht ist auf Seite 37 ferner die **Entwicklung der Effektivschulden** als Summe aus Schuldenstand und Rückstellungen, abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen, dargestellt. Betragen diese zu Beginn des Jahres 2009 noch 1,4 Mrd. €, so betragen diese zum 31.12.2016 inzwischen 3,3 Mrd. €. Ursächlich für den leichten Anstieg ist bei einem leichten Rückgang der Verbindlichkeiten und Rückstellungen der überproportionale Rückgang der liquiden Mittel und kurzfristigen Forderungen.

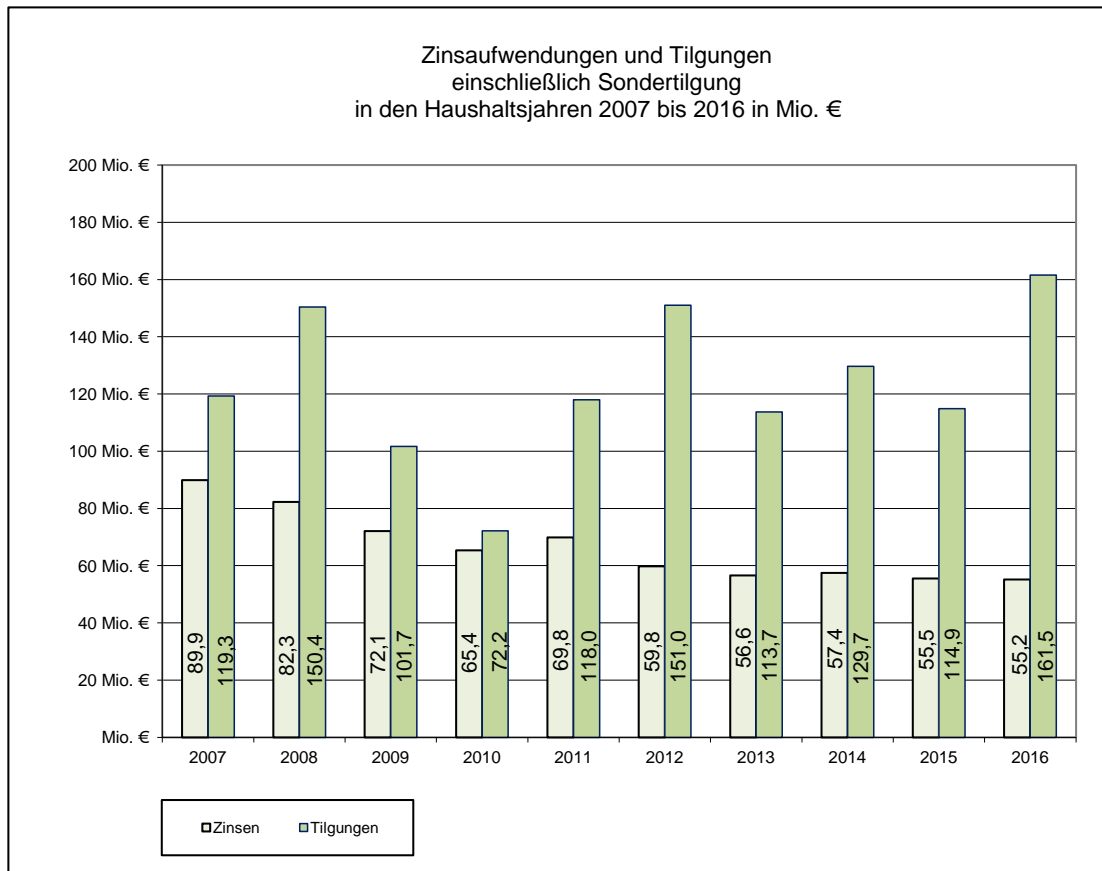
Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der Effektivschulden im Zeitraum von 2007 bis 2016 grafisch dar:



Die im Zeitraum bis 2008 zu sehenden positiven Effekte des Schuldenabbaus wurden weiterhin durch das niedrige Zinsniveau begünstigt. Dies trägt naturgemäß dazu bei, dass die Zinsbelastungen für Kredite in akzeptablem Rahmen gehalten wurden.

Der Schuldendienst muss auch in künftigen Jahren finanzierbar sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass dann die Belastungen selbst bei weiter niedrigem Zinsniveau ungleich höher ausfallen könnten und dennoch getragen werden müssten. Die Notwendigkeit des Abbaus von Altschulden wurde im Mai 2017 auch beim Deutschen Städtetag thematisiert und dort als finanzpolitisches Ziel definiert.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die **Tilgungsleistungen** einschließlich der Zinsausgaben bzw. Zinsaufwendungen der Haushaltsjahre 2007 bis 2016:

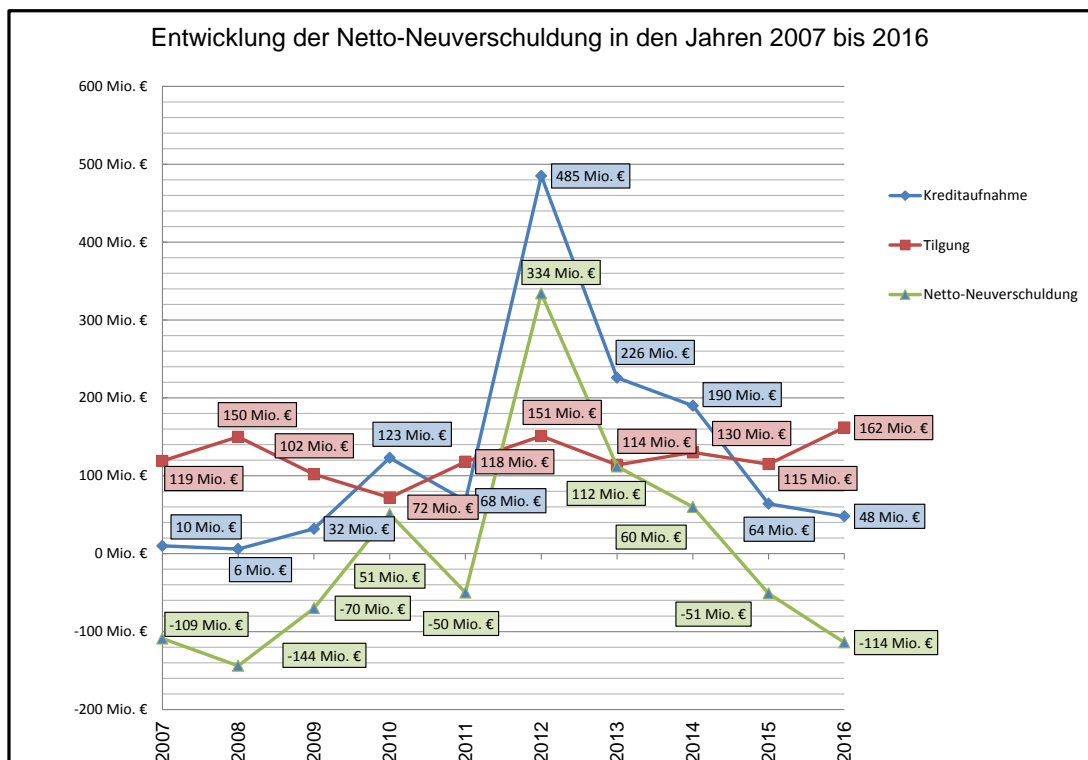


Trotz der im Vergleich zum Jahr 2008 ansteigenden Effektivverschuldung ist die Zinslast auf Grund der geringeren Zinssätze am Kapitalmarkt tendenziell weiter rückläufig.

Eine höhere Kreditfinanzierung mit einem Anstieg des Schuldenstands würde perspektivisch auch mit einem deutlichen Anstieg der Zinslast einhergehen.

Bedenklich ist, dass kumulierte Geldschulden der Vergangenheit dann über den steigenden Zinsaufwand zu einer Reduzierung des finanziellen Spielraums im Haushalt führen würden.

Die Gegenüberstellung der Kreditaufnahme und der Tilgung in den letzten neun Jahren zeigt, dass es im Jahr 2016 zu einer Abnahme des Schuldenstands um 113.382 T€ kam:



Der fortgeschriebene Haushaltsplan 2016 sah im Ansatz Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 79 Mio. € und ein Finanzergebnis in Höhe von -28 Mio. € vor. Tatsächlich mussten jedoch nur 55 Mio. € aufgewendet werden. Hinzu kommen Finanzerträge in Höhe von 78 Mio. €, so dass ein gegenüber dem Plan um 27 Mio. € verbessertes Finanzergebnis von 67 Mio. € eintrat. Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte sich das Finanzergebnis um 45 Mio. €, da das Ergebnis des Jahres 2015 durch Einmaleffekte bei den Zinsen auf Gewerbesteuer nachforderungen geprägt war.

6.3.5.3 Kreditermächtigungen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung war der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hätte erforderlich werden können, auf 581,2 Mio. € festgesetzt. Dies beinhaltete übernommene Kreditverbindlichkeiten aufgrund der Beendigung der Durchführungsphase der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ (siehe Tz. 7.1.1.5) in Höhe von 148,2 Mio. €. Von den geplanten 433 Mio. € waren 88 Mio. € für Tilgungsansätze vorgesehen, woraus sich eine planerische Neuverschuldung von 345 Mio. € ergibt.

Aus Vorjahren wurden insgesamt nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 368 Mio. € übertragen, so dass insgesamt Kreditermächtigungen in Höhe von 801 Mio. € zur Verfügung standen. Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 33 ff. des Lage- und Rechenschaftsberichts betrug die tatsächliche Kreditaufnahme im Haushaltsjahr demgegenüber nur 42 Mio. €.

Die aus 2015 übertragene Kreditermächtigungen (368 Mio. €) und die Ermächtigungen für 2016 mussten im Haushaltsjahr 2016 nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden, so dass die verbliebenen Kreditermächtigung von 338 Mio. € aus dem Jahr 2015 und 421 Mio. € aus dem Jahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden konnten.

6.3.5.4 Kassenkredite

Die Stadt Frankfurt am Main bedient sich auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten (Kassenkrediten) nach § 105 HGO, um mögliche Liquiditätsengpässe flexibel überbrücken zu können. Sie konnte im Haushaltsjahr 2016 wie im Vorjahr Kassenkredite bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag von 750 Mio. € aufnehmen.

Nach § 105 HGO Abs. 2 unterliegen auch Kassenkredite der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 39 f. des Lage- und Rechenschaftsberichts musste dieser Höchstbetrag im abgelaufenen Haushaltsjahr zu keiner Zeit in Anspruch genommen werden. **Die Liquidität der Kasse war dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben.** Im gesamten Jahr 2016 wurden Kassenkredite mit einem Gesamtvolumen in Höhe von tatsächlich rund 651 Mio. € (Vorjahr: 582 Mio. €) aufgenommen. Die Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten beliefen sich auf ca. 701 Mio. € (Vorjahr: 556 Mio. €).

Es liegen uns aus unseren Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber den Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht vor.

6.3.6 Investitionen

Die Berichterstattung zum Jahresabschluss 2016 erläutert ab der Seite 39, dass in den Fachbereichen die Einhaltung der Investitionsbudgets anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt wurde. Hinsichtlich der dort zudem dargestellten Budgetüberträge verweisen wir auf die Tz. 6.1.6 dieses Schlussberichts.

Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt.

Anhand der Ergebnisse der Finanzrechnung (siehe auch Tz. 6.3.5.1) errechnet sich folgende **Investitionsquote**, welche die prozentuale Höhe der gesamten Investitionsauszahlungen bezogen auf die Gesamtauszahlungen beschreibt:

Mio. €	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtauszahlungen	5.772	5.447	4.344	4.280	4.641
Investitionsauszahlungen	699	289	368	335	381
= Investitionsquote	12%	5%	8%	8%	8%

Im Anhang des Jahresabschlusses wird in Ziffer 4.6.10. „Kennzahlen der Vermögensrechnung“ zudem die **Die Wachstumsquote** im dreijahresvergleich dargestellt. Sie beträgt für das Berichtsjahr 167,0 % (Vorjahr: 189,6 %). Sie ist ein Indikator da-

für, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt. Bei einem durchschnittlichem Alter des planmäßig abzuschreibenden Anlagevermögens von ca. 14 Jahren und einer Preissteigerungsrate für gewerbliche Betriebsgebäude in diesem Zeitraum von ca. 31,6 % ergibt sich eine reale Werterhaltung bereits ab einer durchschnittlichen Wachstumsquote von 131,6 % über den Zeitraum von 14 Jahren.

6.3.7 Vermögenslage (Entwicklung der Vermögensrechnung)

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2016 auf 16.542 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 39 Mio. € erhöht.

Die markantesten Veränderungen auf der Aktivseite sind die Anstiege bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen um 56 Mio. € und bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen um 54 Mio. €, was jeweils aus der Übernahme von Vermögensgegenständen im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Am Riedberg“ resultiert. Die Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sind hingegen um 26 Mio. € zurückgegangen, und ist hauptsächlich aus der Umbuchung durch die Übertragung der bei der Stadt Frankfurt am Main bis zum 31.12.2015 bilanzierten Straßenbeleuchtungsanlagen auf die Mainova AG als Baukostenzuschuss verursacht.

Auf der Passivseite sind im Wesentlichen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 183 Mio. € sowie die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 37 Mio. € angestiegen; die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind um 80 Mio. € zurückgegangen (siehe hierzu Tz. 7.1.1.5).

Auf das Anlagevermögen entfallen zum Bilanzstichtag 15.865 Mio. €, was einer **Anlagenquote** (Anlagenintensität) von 95,9 % entspricht.

Die Vermögenslage zum 31.12.2016 ist geordnet.

6.3.8 Entwicklung in den Produktbereichen

Der Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 beschreibt auf den Seiten 50 bis 119 gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung in den jeweiligen Produktbereichen im abgeschlossenen Haushaltsjahr. Wir haben diese Berichterstattungen dahingehend geprüft, ob sie dazu beitragen, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt und vor allem, ob hierbei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen in den Produktbereichen erläutert sind.

Unsere Prüfung dieser Ausführungen **führt bei einzelnen Produktbereichen zu Feststellungen bezüglich fehlerhafter oder fehlender Erläuterungen bei Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan und dem tatsächlichen Ergebnis.**

In den Fällen fehlender Erläuterungen handelt es sich um Abweichungen, die jeweils sowohl absolut 1 Mio. € als auch relativ 20 % übersteigen und somit aus Revisionsicht hätten erläutert werden müssen:

- **Produktbereich 32: Personal- und Organisation**

Bei den Abweichungen für Sach- und Dienstleistungen ergibt sich eine Abweichung von 3.150 T€, mithin also von 43 % gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz. Diese Abweichung wird nicht erläutert.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen werden jeweils mit 7.397 T€ ausgewiesen. Im Lagebericht findet sich keine Erläuterung hierzu.
- **Produktbereich 33: Revision und Recht**

Der Produktbereich 33 „Revision und Recht“ beinhaltet die Produktgruppen 33.01 „Prüfung und Beratung“, 33.02 „Datenschutz und IT-Sicherheit“ und 33.03 „Interne rechtliche Serviceleistungen“. Diese Erläuterung fehlt im Vergleich zu früheren Jahresabschlüssen.
- **Produktbereich 34: Grundstücks- und Gebäudemanagement**

Die Erläuterung zu den ordentlichen Aufwendungen beziehen sich auf einen Überschreibungsbetrag von 3.552 T€. In der Ergebnisrechnung wird eine Abweichung von 7.056 T€ ausgewiesen. Die Differenz wird nicht nachvollziehbar erläutert.

Die Abweichung bei den Sach- und Dienstleistungen beträgt 8.822 T€. Der Erläuterungstext suggeriert eine Überschreitung von 5.761 T€. Die Differenz wird nicht nachvollziehbar erläutert.
- **Produktbereich 35: Zentrale Dienste**

Bei den Aufwendungen für Abschreibungen weist die Ergebnisrechnung eine Abweichung von 1.815 T€ (rd. 43 %) aus. Diese Abweichung wird in den Erläuterungen nicht thematisiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Berichterstattung über die Entwicklung in den Produktbereichen im Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.

Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 2.2. des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Beanstandungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.

6.3.9 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Im Jahresabschluss 2016 wird hierüber entsprechend der Vorgaben des § 51 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO auf Seite 120 berichtet. Danach sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2016 Angabe gemäß keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Aus den Prüfungen des Revisionsamtes sind keine Ereignisse bekannt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 im Lage- und Rechenschaftsbericht hätten erwähnt werden müssen.

6.3.10 Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Auf den Seiten 120 bis 123 des Lage- und Rechenschaftsberichts finden sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 101 HGO sieht für die Jahre 2017 bis 2020 im **Ergebnishaushalt** kumulierte Defizite in Höhe von 547 Mio. € für das ordentliche Ergebnis vor. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach dem Überschuss des Jahres 2016 771 Mio. € (siehe Tz. 6.2). Dadurch bedingt könnten die geplanten Defizite vollständig ausgeglichen werden.

Es wird auch erwähnt, dass mit dem Jahresabschluss 2016 Budgetreste im Ergebnishaushalt in Höhe von 224 Mio. € in das Haushaltsjahr 2017 übertragen wurden, die nach den Ausführungen im Jahresabschluss insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen vermutlich verstärkt in Anspruch genommen werden.

Das steigende Defizit resultiert auch aus der Erwartung steigender Zinsaufwendungen auf bis zu 75 Mio. € im Jahr 2020 für Darlehen zur Finanzierung der im Investitionsprogramm geplanten Baumaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Risiko ansteigender Zinssätze hingewiesen.

Bezüglich der aktuell angestiegenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 771 Mio. € wird mit einer Reduzierung aufgrund erwarteter Jahresfehlbeträge auf 225 Mio. € bis zum Jahr 2020 gerechnet.

Es werden weitere Risikofaktoren genannt, wie beispielweise die mögliche Erhöhung des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage ab 2019 sowie zunehmende Belastungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich, die zu höheren Fehlbeträgen und damit zu einem schnelleren Abbau der Rücklagen führen könnten.

In der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen für das außerordentliche Ergebnis sachlogisch keine Angaben von Planwerten für die Aufwendungen der Jahre ab 2018 sondern lediglich für die Erträge; das außerordentliche Ergebnis des Jahres 2016 betrug 74 Mio. €, da Planergebnis für 2017 -3 Mio. €.

Für den **Finanzhaushalt** wird für den Planungszeitraum bis 2020 ein Finanzmittelbedarf für die Ausführung des Investitionsprogramms von 1,50 Mrd. € erwartet, der überwiegend durch Kreditneuaufnahmen zu finanzieren ist. Dies wird beim Schuldenstand aus investiver Kreditaufnahme zu einem planerischen Anstieg auf 2,44 Mrd. € im Jahr 2020 führen.

Im Rundschreiben des Stadtkämmerers zum Haushalt 2019 und zur Finanzplanung 2019 bis 2022 vom 12.10.2017 werden die Angaben für den Finanzplanungszeitraum aktualisiert. Demnach wird für die Jahre bis 2021 ebenfalls mit steigenden Defiziten und in der Konsequenz mit einer Schuldenzunahme auf 2,9 Mrd. € ausgegangen. Zur Vermeidung dieser Entwicklung wird durch den Stadtkämmerer der Abbau des konsumtiven Defizits und die Rückführung der Investitionsvolumen als erforderlich angesehen. Auch wird das Erstellen eines Haushaltssicherungskonzepts in 2018 als unumgänglich bezeichnet.

Jedoch ist aus Revisionsicht anzumerken, dass neben den in den Ämtern und Betrieben dezentral nicht systematisch eingerichteten Internen Kontrollsystemen und

dem Controlling ein stadtweites **Risikofrüherkennungssystem** nicht eingerichtet ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung negativ beeinflussen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien in Tz. 6.3.2. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht betrachten vorwiegend monetäre Aspekte.

Ein weiteres, nicht angegebenes, aber auch hier zu nennendes Risiko stellt nach wie vor das Fehlen eines (zentralen / IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems dar. Auf Grund der Vielzahl an, seitens der Stadt Frankfurt am Main über die Jahre mit Dritten abgeschlossenen Verträgen, ergeben sich Mangels der stark eingeschränkten Möglichkeiten für ein angemessenes Vertragscontrolling erhöhte Risiken. Diese können sich z. B. im Versäumen von Kündigungsmöglichkeiten und -fristen (z. B. „Werbeverträge“ oder „Galopprennbahn“), erhöhtem Aufwand zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben („neuer § 2b UStG“) oder nicht in den Finanzplanungen berücksichtigten finanziellen Belastungen widerspiegeln (Tz. 7.2.4.1).

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.11.2017 mit § 1965 (NR 444 vom 09.11.2017) beschlossen, dass bei dem zum 01.11.2017 gegründeten Amt für Bau und Immobilien (ABI)⁴ ein Vertragsmanagementsystem installiert wird, welches alle vom ABI betreuten bestehenden städtischen Miet-, Kauf- und Pachtverträge für Immobilien enthält.

Wir sehen dies als einen ersten Schritt zu einem zentralen stadtweiten Vertragsmanagementsystem, erkennen aber bereits jetzt, dass es sich nur um eine „lokale Lösung“ und nicht um eine möglichst zentrale und damit stadtweite Lösung handeln wird.

Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden ansonsten grundsätzlich die wesentlichen Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung beschrieben.

6.3.11 Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts

Unbeschadet der vorgenannten Feststellungen ist der Bericht insgesamt überschaubar gegliedert und gibt übersichtlich Auskunft über die städtische Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht geht angemessen auf die in den Teilhaushalten und Teilrechnungen dargestellten Entwicklungen ein.

⁴ Verfügung des Herrn Oberbürgermeister vom 30.10.2017: Mit der Gründung des ABI zum 01.11.2017 wurden die bislang in den Ämtern Liegenschaftsamt und Hochbauamt wahrgenommenen Aufgaben und die immobilienrelevanten Aufgaben der Abteilung 40.4 des Stadtschulamtes zusammengeführt und gebündelt; die bisherigen Ämter Liegenschaftsamt und Hochbauamt wurden aufgelöst.

Eine zahlenmäßige/tabellarische Darstellung über die Entwicklung in den Budgetbereichen (Dezernatsbudgets) ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben und in der Berichterstattung auch nicht enthalten.

Die Informationen zum Haushalt 2016 wurden mit übersichtlichen grafischen und tabellarischen Darstellungen wiedergegeben. Sie zeigen den Verlauf der Haushaltslage auf.

Des Weiteren wurden in der Berichterstattung die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde zum Haushalt 2016 mit entsprechenden stadtseitigen Erläuterungen dargestellt.

Form und Chronologie der Berichterstattung über den Jahresabschluss 2016 entsprechen grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Gliederung des Jahresabschlusses nach § 44 ff. GemHVO.

Aufgrund dieses insgesamt sehr umfangreichen und informativen Inhalts kommt der Magistrat zugleich seiner Pflicht zur Darstellung des Stands der Ausführung des Haushaltsplans (Finanzcontrolling-Bericht September bis Dezember 2016) auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung § 1472 vom 01.03.2007 nach.

Erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2016 grundsätzlich korrekt dargestellt und erläutert.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2016 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO.

6.4 Dauernde Überwachung der Kassen/Kassensicherheit

6.4.1 Prüfungen beim Kassen und Steueramt sowie in den Ämtern und Betrieben

Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag 22.01.2016 in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit §§ 27 bis 29 GemKVO obliegt dem Revisionsamt die dauernde Überwachung der Kassen einschließlich der mindestens einmal in jedem Jahr durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen.

Ziel der unvermuteten Prüfung war die Feststellung, ob das Kassen-Soll mit dem Kassen-Ist übereinstimmt, alle Bestände ordnungsgemäß nachgewiesen sind und die Scheckvordrucke vorschriftsmäßig verwaltet werden.

Entsprechend den Vorgaben des § 28 GemKVO haben wir beim Kassen- und Steueramt zum Prüfungstichtag 22.01.2016 die vollständige Prüfung des Tagesabschlusses vorgenommen.

Dabei wurden – jeweils bezogen auf den Prüfungstichtag –

- Buchungsnachweise und Kontoauszüge der Kreditinstitute über die Kontobewegungen,
- Tagesabschluss (SAP) der Kasse des Prüfungstichtags,
- Verwahrgeldabwicklung des Prüfungstichtags,
- Quartalsabrechnungen IV/2015 über Gebühren und Zinsen der Kreditinstitute,
- bare und unbare Hinterlegungen,
- ungültige Verrechnungsschecks der Frankfurter Sparkasse und
- ungedeckte Schecks

geprüft.

Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag 22.01.2016 in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben. Die Unterlagen über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Verwahrgelder und Hinterlegungen waren vollständig und nachvollziehbar. Die entsprechenden Bücher wurden ordnungsgemäß geführt, die erforderlichen Belege waren vorhanden.

Kassenprüfungen von Kasseneinrichtungen mit geringem Umsatz wurden in einem abgestimmten und aus Revisionssicht ausreichenden Umfang von der Innenprüfung durchgeführt (§ 131 Abs. 1 HGO). Eine ausreichende Prüfdichte war durch systematische und wiederkehrende Prüfungen gewährleistet.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere **Nachschauprüfung beim Museum für Moderne Kunst** in Tz. 8.1.2.4 und die dort **erneut zu treffenden Beanstandungen hinsichtlich der Kassensicherheit**.

Bei den Prüfungen des Revisionsamtes und der Innenprüfung beim Kassen- und Steueramt sowie den übrigen Kasseneinrichtungen haben sich – mit der vorgenannten Ausnahme – keinerlei Hinweise ergeben, dass die Kassensicherheit eingeschränkt war. Außerhalb geringfügiger Beanstandungen formaler Art waren keine Feststellungen zu treffen.

6.4.2 Kassenprüfungen durch leitende Dienstkräfte in Ausübung der Dienstaufsicht

In Ämtern und Betrieben mit eigenen Kasseneinrichtungen kommen die verantwortlichen leitenden Dienstkräfte (Amts- und Abteilungsleitungen) ihrer Verpflichtung aus der AGA I, mehrmals im Jahr Kassenprüfungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 27 bis 29 GemKVO durchzuführen, überwiegend nicht nach.

In Ämtern und Betrieben mit eigenen Kasseneinrichtungen müssen die verantwortlichen leitenden Dienstkräfte (Amts- und Abteilungsleitungen) in Ausübung der Dienstaufsicht nach der AGA I, Abschnitt 3.5.1, mehrmals im Jahr Kassenprüfungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 27 bis 29 GemKVO durchführen.

In der Praxis findet diese Vorgabe zu wenig Beachtung. Bereits in den Nachrichten für die Stadtverwaltung Nr. 8/2015 (Nr. 87, Seite 238) hatten wir auf die Regelung in

der AGA I hingewiesen und zur Erleichterung im städtischen Intranet ein Formblatt für die Dokumentation der Kassenprüfung inklusive einer Checkliste als auch eine Sammlung der Regeln zum Kassenbetrieb zur Verfügung gestellt.

Auf dem Formblatt zur Dokumentation der Kassenprüfung hatten wir die Ämter und Betriebe gebeten, uns eine Kopie der Dokumentation per E-Mail zukommen zu lassen. Für das Haushaltsjahr 2016 sind uns nur 15 Dokumentationen zugegangen, obwohl es stadtwweit ungefähr 134 Kassen (Zahlstellen, Handkassen, Eingangskassen etc.) gibt.

Im Übrigen besteht weder bei der Stadtkämmerei noch beim Kassen- und Steueramt eine vollständige Übersicht über alle bestehenden Kassen.

6.5 Hinterlegungswesen

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GemKVO obliegt der Gemeindekasse die Verwahrung von Wertgegenständen. Bei der Stadt Frankfurt nimmt diese Funktion die Hinterlegungsstelle im Kassen- und Steueramt wahr. Durch Kassenprüfungen ist stichprobenhaft festzustellen, ob die verwahrten Wert- und anderen Gegenstände vorhanden sind (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 GemKVO).

Das Revisionsamt hat die Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen im Zuständigkeitsbereich des Kassen- und Steueramtes stichprobenhaft geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Verfahrensabläufe in der Hinterlegungsstelle sind transparent und nachvollziehbar. Sie gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

6.6 Bemerkungen zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen

Die Stadt Frankfurt am Main verwaltet insgesamt 21 rechtlich unselbstständige Stiftungen mit verschiedenartigen Stiftungszwecken als Sondervermögen i. S. d. § 115 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HGO, die im Haushalt gesondert und zentral in der Produktgruppe 98.09 nachgewiesen werden. Sie unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Ihr Vermögen ist nach den seit 01.10.2013 geltenden „Hinweisen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO (sechster Teil)“ je nach Stiftungszweck dem jeweiligen Produktbereich zuzuordnen, dem dieser entspricht; eine Stiftung mit dem Zweck „Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen“ wäre z. B. dem Produktbereich 21.16 „Sportförderung“ zuzuordnen. Hat eine Stiftung mehrere Zwecke, kann sie nach dem Schwerpunkt oder zentral einem Produktbereich zugeordnet werden. Für die Stadt Frankfurt wäre eine Umverteilung in die verschiedenen Produktbereiche Soziales, Kultur bzw. Bildung mit einem erheblichen Aufwand und entsprechenden Nachteilen bezüglich der Vermögensverwaltung und Übersichtlichkeit verbunden. Der Formvorschrift der zitierten „Hinweise“ wird seitens der Stadt Frankfurt sinngemäß dadurch Rechnung getragen, dass ab dem Produkthaushalt 2015/2016 in den verschiedenen Produktbereichen auf eine neu in den Anhang des Produkthaushalts eingefügte Tabelle (Seite 541) verwiesen wird, in der die thematische Zuordnung der unselbstständigen Stiftungen zu den einzelnen Produktbereichen erfolgt.

Seit dem Jahresabschluss 2013 wird jährlich über die Veränderung des Anlageportfolios der Stadt Frankfurt am Main berichtet. Es werden in zusammengefasster Form die getätigten Geschäfte und die Portfolioallokationen dargestellt (Seite 169 im Jahresabschluss 2016). Hierdurch wird die Transparenz in der Stiftungsvermögensverwaltung erhöht (vgl. auch Tz. 7.2.4.8).

Die Stadtkämmerei hat zudem eigene städtische Anlagerichtlinien entwickelt, die auch für die unselbständigen Stiftungen gelten. Diesen Richtlinien hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.07.2015 mit Beschluss § 6160 (M 90 vom 29.05.2015) zugestimmt. Speziell für die Verwaltung der Gelder der rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Frankfurt am Main wird festgelegt, dass die i. d. R. mit dem Stiftungsvermögen eingebrachten Aktienbestände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten Interesse wahrend zu behandeln sind. Ein Neuerwerb von Aktien ist nach Landeserlass nicht zulässig (dies gilt z. B. auch für die Ausübung von Bezugsrechten, welche somit zu veräußern sind).

Insgesamt kann eine ordnungsgemäße Abwicklung der Stiftungsgeschäfte der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen bestätigt werden.

7 Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2016

Nachfolgend geben wir Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2016 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 112 Abs. 2 und 4 HGO.

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung, Inventar und Forderungsmanagement

7.1.1.1 IT-gestütztes Buchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende Module kamen im Haushaltsjahr 2016 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Haushaltsmanagement (PSM), Projektsystem (PS), Investitionsmanagement (IM), Vertrieb (SD), Materialwirtschaft (MM), Instandhaltung (PM), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Kassen- und Einnahmemanagement (PSCD), Controlling (CO), Profit-Center-Rechnung (EC-PCA) und Anwendungs Komponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können (siehe auch Tz. 8.2.2 und 8.2.3).

Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.

7.1.1.2 Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln

Zur Realisierung der Belegfunktion verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), dass bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen neben Buchungsbetrag, Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und der Bestätigung (Autorisierung) durch den Buchführungspflichtigen auch eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs (z. B. über einen Buchungstext oder -schlüssel) zu erfolgen hat.⁵

Im Rahmen unserer Prüfungen stellten wir in der Vergangenheit fest, dass in einzelnen Bereichen bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen.

In seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 teilte der Magistrat diesbezüglich mit, dass die Stadtkämmerei dem Problem der mangelnden aussagefähigen Angaben in den Buchungstextfeldern der Rechnungsbelege weiterhin nachgehen wird. Ferner hat die Stadtkämmerei alle Rechnungsführungen der Ämter mit Schreiben vom 08.12.2015 (NaSt 10/2015 vom 16.12.2015) zur Mitgabe sachverhaltsbezogener und aussage-

⁵ Vgl. IDW RS FAIT 1, Tz. 36; Hinweise zu § 33 GemHVO, Tz. 2; BMF-Schreiben vom 14.11.2014 – GoBD, Tz. 64.

kräftiger Positions- und Verwendungszwecktexte im SAP-Buchungsgeschäft aufgefördert.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 stellten wir in Teilbereichen der Stadtverwaltung fest, dass sich die Situation verbessert hat. In anderen Teilbereichen stellten wir jedoch erneut fest, dass bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, aussagefähige Angaben einzutragen.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.

7.1.1.3 Inventur und Inventar

Das **Inventar** als Ergebnis der Inventur wurde ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen. Die Bestände des **Anlagevermögens** wurden dabei durch Fortschreibung, das heißt durch die Erfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen. Auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (**Inventur**) wurde verzichtet. Gem. den Hinweisen zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Eine Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (**Inventur**) erfolgte zuletzt zum 31.05.2015 (Folgeinventur zur Inventur zum 31.05.2011).

Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen **insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung.**

7.1.1.4 Forderungsmanagement

Nach § 26 GemHVO hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Die rechtzeitige Geltendmachung der Forderungen setzt voraus, dass die Ansprüche (z. B. Steuern, Beiträge, Investitionszuweisungen, Nutzungsentgelte) vollständig erfasst, rechtzeitig in das System der Buchhaltung eingegeben und rechtzeitig vor der Fälligkeit bei den Zahlungspflichtigen angefordert werden. Dazu gehören z. B. eine zeitnahe Buchung der Forderungen in der Finanzbuchhaltung und die Einrichtung eines wirkungsvollen Mahnwesens.

Diese gesetzliche Vorgabe bildet die Grundlage für die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Forderungsmanagements, dessen Ziele der Erhalt des Vermögens und die Verbesserung der Liquidität der Stadt Frankfurt am Main sind. Forderungen sind deshalb vom Zeitpunkt der Entstehung bis zum Zeitpunkt der Realisierung bzw. ggf. deren Niederschlagung oder Erlass in ihrem prozessualen Verlauf zu betrachten; dabei sind durch die Geschäftsbereiche der Stadt Frankfurt am Main permanent Optimierungsmöglichkeiten zu ermitteln und umzusetzen. Prozessual betrachtet, beginnt das Forderungsmanagement in den Geschäftsbereichen (i. d. R. den städtischen Ämtern), in denen die Forderungen entstehen, begründet und/oder festgesetzt werden. Es setzt sich fort in der (dezentralen) Debitorenbuchhaltung und endet in den für die Mahnung und Vollstreckung zuständigen Organisationseinheiten.

Über unsere Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015 bis 2016 hatten wir zuletzt in den Schlussberichten 2015 – Teil I an dieser Stelle berichtet. Dabei stellten wir im Kern folgendes fest:

Die dezentrale Bearbeitung des Forderungsmanagements birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. Als hilfreich könnte sich die Erarbeitung von stadtweit gültigen verbindlichen Rahmenregelungen zum Forderungsmanagement erweisen.

Das Thema Forderungsmanagement in all seinen Facetten wird daher auch weiterhin im Fokus der Prüftätigkeit des Revisionsamtes stehen.

7.1.1.5 **Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung**

Durchführungsphase

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 6680 vom 12.09.1996 (M 61 vom 15.03.1996) wurde die **Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Am Riedberg“** beschlossen, welche am 07.05.1997 in Kraft getreten ist; damit begann die **Durchführungsphase**.

Entwicklungsträger wurde als Gesamtrechtsnachfolger der ursprünglich beauftragten Entwicklungsgesellschaft die HA Hessen Agentur GmbH, welche die gemäß dem Treuhändervertrag übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für Rechnung der Stadt Frankfurt am Main fortführte. Es handelte sich hier um eine **fiduziarische Treuhandschaft**, da die HA Hessen Agentur GmbH im zivilrechtlichen Sinne Eigentümer am Treugut wurde. Hiernach wäre das Treugut in vollem Umfang in der Bilanz des Treugebers (d. h. der Stadt) auszuweisen gewesen. Das HMdIS hatte jedoch auf Antrag der Stadt am 17.08.2010 eine **Ausnahmegenehmigung nach § 133 HGO** erteilt, wonach mit Voranschreiten der seit 1999 durchgeführten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in einem Haushaltsjahr nur die vom Entwicklungsträger **fertiggestellten und unentgeltlich an die Stadt Frankfurt am Main (technisch) übergebenen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens** von der Stadt zu bilanzieren waren. Der Stadt wurde in dem Genehmigungsschreiben aufgegeben, den jeweiligen Stand der Entwicklungsmaßnahme im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss zu erläutern. Die Ausnahmegenehmigung war befristet bis zum 31.12.2014. Daher hätte im Jahresabschluss 2015 das Treugut zur Gänze im Jahresabschluss der Stadt angesetzt werden müssen. Tatsächlich wurden – wie in den Jahresabschlüssen vor 2015 praktiziert – entsprechend der zum 31.12.2015 fortgeschriebenen „Bilanztechnischen Grundlageninformation für Infrastrukturmaßnahmen, die fertiggestellt und an die Stadt Frankfurt am Main (technisch) übergeben sind“ nur eben diese Vermögensgegenstände angesetzt. Dies hatten wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beanstandet.

Die damit korrespondierenden **Gegenbuchungen zur Finanzierung der übernommenen Vermögensgegenstände** erfolgten als **Sonderposten** und als **Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**.

Mit dem Ansatz der Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurde während der Durchführungsphase dafür Vorsorge getroffen, dass die Entwicklungsmaßnahme voraussichtlich „defizitär“ beendet werden wird und zur (Vor-)Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme durch den Treuhänder aufgenommene Darlehen dann mit ihrer noch bestehenden Restschuld in die städtische Vermögensrechnung übernommen werden müssen.

Abwicklungsphase

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 233 vom 16.06.2016 (M 56 vom 04.03.2016) wurde per Satzung die **förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Am Riedberg“ zum 30.06.2016 aufgehoben** und in diesem Kontext das bisherige Treuhandverhältnis mit dem Entwicklungsträger HA Hessen Agentur GmbH für die damit beginnende **Abwicklungsphase** in ein Dienstleistungsverhältnis überführt.

Mit Beendigung des Treuhandverhältnisses wurden zur **Berücksichtigung in der Buchhaltung und im Jahresabschluss** die bisher noch nicht übergebenen Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten des Treuhandvermögens in die Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt per 30.06.2016 überführt. Hierbei wurden die bisherigen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften durch die vom Treuhänder aufgenommenen „echten“ Kreditverbindlichkeiten ersetzt.

In Höhe der Differenz aus insgesamt übernommenen Aktiva und Passiva und für die entfallenen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurde im **aufgestellten Jahresabschluss 2016** ein Betrag in Höhe von 156,6 Mio. € in den Posten Passiva 1.2.2 „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“, also innerhalb des Eigenkapitals, eingestellt. Für die Zuführung zu dieser Rücklage bestehen folgende rechtliche Vorgaben: Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist in der Ergebnisrechnung der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis auszuweisen und gemäß § 46 Abs. 3 GemHVO im Falle eines Überschusses der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. In § 58 [Begriffsbestimmungen] Nr. 5 GemHVO sind außerordentliche Aufwendungen und Erträge als

- a) im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen,
- b) Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten,

definiert. Rechtsnormen, die eine unterjährige direkte Zuführung der „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ – mithin ohne Buchung innerhalb der Ergebnisrechnung – gestatten, sind in der GemHVO nicht vorgesehen. **Die Erfassung der 156,6 Mio. € im Eigenkapital ist somit nicht statthaft und hätte unter den Sonderposten erfolgen müssen. Wir haben somit der Stadtkämmerei empfohlen, im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 eine Ausweiskorrektur vorzunehmen (Umbuchung Nr. 1/9), welche so auch auskunftsgemäß vorgenommen wurde.**

Über die weiteren in dieser Umbuchungsempfehlung empfohlenen Ausweisänderungen hinsichtlich der Passivposten 2.1.3 „Sonderposten für Investitionsbeiträge“ und 2.4 „Sonstige Sonderposten“ werden wir im Schlussbericht 2017 berichten.

Weitere Hinweise

Der Treuhänder/Entwicklungsträger hat eine den Vorgaben des § 171 i. V. m. § 149 BauGB entsprechende Buchhaltung eingerichtet, in der die Einnahmen und Ausgaben der Entwicklungsmaßnahme abgebildet werden. Aus dieser Art der Buchhaltung sind jedoch die erforderlichen Informationen für den Ansatz der Vermögensgegenstände und der Schulden des Treuhandvermögens in der städtischen Bilanz nach den Grundsätzen der Doppik aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsstile teilweise nur mit großem Arbeitsaufwand zu generieren.

Deshalb sollten bei künftigen Entwicklungsmaßnahmen bereits vor deren Beginn Regelungen mit dem Treuhänder/Entwicklungsträger getroffen werden, die eine Kompatibilität von dessen Buchhaltung mit dem doppelischen Rechnungswesen der Stadt Frankfurt am Main sicherstellen; dabei sollte das Stadtplanungsamt frühzeitig die Stadtkämmerei einbinden.

7.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet. Die Verstöße gegen Vorschriften der HGO und GemHVO (einschließlich Hinweise zur GemHVO) zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter Tz. 7.1.1 und 7.2 dargestellt.

7.1.3 Anlagen zum Jahresabschluss

Der **Anhang** enthält im Wesentlichen die nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO und § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen; die geforderten **Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, Rückstellungen und die Verbindlichkeiten**. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir unter den Tz. 7.2.1.3 „Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten der Vermögensrechnung (Ziffern 3.2. bis 3.5. des Jahresabschlusses)“ und Tz. 7.2.4 „Anhang (Kapitel 4. des Jahresabschlusses)“ dargestellt.

Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beizufügende **Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen** ist im Jahresabschluss an verschiedenen Stellen abgebildet.

Für die **Ergebnisrechnung** erfolgt eine zusammengefasste Darstellung in Ziffer 5.1.; ebenso wird auf die gebildeten Haushaltsermächtigungen auf der Ebene der Teilergebnisrechnungen nach Produktbereichen und Produktgruppen in Ziffer 5.2. eingegangen.

Eine zusammengefasste Darstellung der **Haushaltsermächtigungen des investiven Bereichs** erfolgt im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 2.6. des Jahresabschlusses.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2016⁶

7.2.1 Vermögensrechnung (Ziffer 3.1. des Jahresabschlusses)

7.2.1.1 Entwicklung der Vermögensrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr dar:

		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2016
		Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in %
	Aktiva				
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	420,8	352,5	68,3	2,5
1.2	Sachanlagevermögen	13.265,8	13.183,9	81,9	80,2
1.3	Finanzanlagevermögen	2.132,4	2.120,8	11,6	12,9
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	46,3	46,3	0,0	0,3
	Summe Anlagevermögen	15.865,3	15.703,5	161,8	95,9
2.	Umlaufvermögen				
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	503,6	448,1	55,5	3,0
2.4	Flüssige Mittel	113,6	291,8	-178,2	0,7
	Summe Umlaufvermögen	617,2	739,9	-122,7	3,7
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	60,3	60,2	0,1	0,4
	Summe der Aktiva	16.542,8	16.503,6	39,2	100,0
	Passiva				
1.	Eigenkapital				
1.1	Netto-Position	7.701,7	7.773,2	-71,5	46,6
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	915,3	575,9	339,4	5,5
1.3	Ergebnisverwendung	-26,1	-28,6	2,5	-0,2
	Summe Eigenkapital	8.590,9	8.320,5	270,4	51,9
2.	Sonderposten	4.148,2	4.236,6	-88,4	25,1
3.	Rückstellungen	1.532,8	1.505,3	27,5	9,3
4.	Verbindlichkeiten	2.213,2	2.387,5	-174,3	13,4
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	57,7	53,7	4,0	0,3
	Summe der Passiva	16.542,8	16.503,6	39,2	100,0

Wir verweisen auf unsere weiteren Erläuterungen in Tz. 6.3.7 „Vermögenslage (Entwicklung der Vermögensrechnung)“.

⁶ Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Vermögensrechnung bzw. im Muster 15 zu § 46 GemHVO (Ergebnisrechnung).

7.2.1.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2016 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Auf einer Darstellung der speziellen (gesetzlichen) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** haben wir erneut verzichtet, da sie seit der Eröffnungsbilanz jährlich umfänglich im Schlussbericht dargestellt sind und sich speziell bei GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen keine materiellen Änderungen für den Jahresabschluss 2016 ergeben haben. Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.4. des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.4.

Aktiva 1

Anlagevermögen

31.12.2016	€ 15.865.305.729,53
31.12.2015	€ 15.703.444.066,12

Allgemeine Feststellungen

Seit der Umstellung auf die doppische Buchführung hat sich die Arbeitsqualität der Ämter in diesem Bereich und damit der Vermögensausweis in den städtischen Jahresabschlüssen sukzessive verbessert, jedoch erhält die zentrale Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei die für die Buchungen erforderlichen Informationen weiterhin nicht immer zeitnah, so dass es z. B. zu verspäteten Aktivierungen und folglich zu zeitverzogenen Abschreibungen kommt.

Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2016 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren daher grundsätzliche Bemerkungen im Bereich der Bilanzierung des Sachanlagevermögens, denen künftig durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen – insbesondere in den betroffenen Fachämtern – Rechnung getragen werden sollte:

- Zur Sicherstellung einer zutreffenden bilanziellen Behandlung von Baumaßnahmen ist bereits bei der Anmeldung von Projekten zum Investitionshaushalt eine gewissenhafte **Überprüfung der Aktivierbarkeit von Investitionskosten bzw. der konsumtiven Behandlung von Erhaltungsmaßnahmen** anhand der städtischen Abgrenzungsrichtlinie vorzunehmen. Eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Aufstellung des Finanzhaushalts wirkt sich auf Grund der engen Kopplung von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug in SAP unmittelbar auf die Aufstellung des Jahresabschlusses aus.
- In einzelnen Fällen der geprüften **geleisteten Investitionszuschüsse** wurden keine Zuwendungsbescheide erlassen. Wir empfehlen den Erlass von schriftlichen Zuwendungsbescheiden, in denen auch festzuschreiben ist, über welchen Zeitraum die geförderten Vermögensgegenstände für den Verwendungszweck

erhalten bleiben müssen. Aus diesem Grund sollten die Zuwendungsbescheide jeweils auch mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden für den Fall, dass der jeweilige Zweck nicht verwirklicht oder vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums aufgegeben wird. Dies betrifft auch Zuwendungen an städtische Beteiligungen, unabhängig davon, ob diese beihilferechtlich mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind.

- Bei Fertigstellung, d. h. spätestens bei der **Inbetriebnahme von neu hergestellten Vermögensgegenständen** (z. B. Eröffnung einer Kindertagesstätte, Inbetriebnahme einer Straße) hat eine Meldung der Fachämter an die zentrale Anlagenbuchhaltung zu erfolgen, damit eine Umbuchung vom Posten Aktiva 1.2.6 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auf das endgültige Konto im „Zielposten“ vorgenommen und mit der planmäßigen Abschreibung begonnen werden kann.
- Bei **Korrekturbuchungen oder verspäteter Abrechnung von Baumaßnahmen** ist darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können.
- Im Fall des **Verkaufs oder des Ersatzes von Vermögensgegenständen** ist sicherzustellen, dass die nicht mehr vorhandenen Anlagenteile in Abgang gestellt werden; dazu bedarf es ebenfalls der Erstellung von entsprechenden Meldungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung.
- Soweit Vermögensgegenstände aus **erhaltenen Investitionszuschüssen** finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet wurde, besteht überwiegend eine (technisch unterstützte) Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Bei den verbleibenden Sonderposten ohne Zuordnung ist der Nachvollzug erschwert, ob Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

Die genannten Aspekte sind im Rahmen des Umsetzungsprojektes zum „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“ über die Ausgestaltung der Arbeitsprozesse des Amtes für Bau und Immobilienmanagement zu berücksichtigen. Ebenso ist dies auch bei den übrigen bauenden Ämtern wie dem ASE, dem Grünflächenamt oder dem Sportamt konsequent umzusetzen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

31.12.2016	€8.305.276,00
31.12.2015	€3.169.826,00

Der Buchwert des Postens hat sich wie folgt entwickelt:

01.01.2016	3.169.826,00
Zugänge	5.523.219,62
Abgänge	0,00
Umbuchungen	2.388.180,41
Zuschreibungen	0,00
Abschreibungen	-2.775.950,03
31.12.2016	8.305.276,00

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Beschaffung von DV-Software sowie den Erwerb von Belegrechten im Wohnungsbau.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.1. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2016	€412.490.129,73
31.12.2015	€349.306.779,71

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse haben sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

01.01.2016	349.306.779,71
Zugänge	22.744.679,33
Abgänge	-32.954,00
Umbuchungen	68.420.038,24
Zuschreibungen	0,00
Abschreibungen	-27.948.413,55
31.12.2016	412.490.129,73

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen geleistete Investitionszuwendungen sowie einen Baukostenzuschuss an die Mainova im Rahmen der Übertragung von Straßenbeleuchtungsvermögen.

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.1. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2 Sachanlagevermögen 1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2016	€ 6.793.093.947,89
31.12.2015	€ 6.778.364.665,78

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

01.01.2016	6.778.364.665,78
Zugänge	30.469.230,40
Abgänge	-29.291.540,25
Umbuchungen	323.586,58
Zuschreibungen	4.357.996,17
Abschreibungen	-1.639.141,51
Abschreibungen- Abgänge	10.509.150,72
31.12.2016	6.793.093.947,89

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Unbebaute Grundstücke	1.171.386.610,54	1.170.171.350,02
Bebaute Grundstücke	5.238.842.991,70	5.227.738.552,67
Erbbaugeber	367.568.795,12	365.159.212,56
Grundstücksgleiche Rechte	15.295.550,53	15.295.550,53
Summe	6.793.093.947,89	6.778.364.665,78

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.2. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Bereits im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung 2013 untersuchten wir die Übertragung von Grundstücken im ehemaligen **Entwicklungsgebiet „Am Martinszehnten“** vom ehemaligen Treuhänder und Entwicklungsträger an die Stadt. Ein Grundstück im Wert von ca. 3,6 Mio. € wurde dabei unzutreffend als Ackerland ausgewiesen, obwohl es sich hier um eine Erholungsfläche handelt. Auch in GIS ist weiterhin fehlerhaft die Nutzung mit „Landwirtschaft“ angegeben. In Folge dessen fehlt die gebotene Abwertung um ca. 2,5 Mio. € für die Nutzung als Infrastruktur. In den Jahresabschlüssen 2014 bis 2016 wurde die Umbuchungsempfehlung bisher nicht umgesetzt; die getroffene Prüfungsfeststellung wird jedoch aufrechterhalten

(Umbuchung Nr. 1/1). Beim Stadtvermessungsamt sollte durch die Stadtkämmerei eine Korrektur der fehlerhaften Angabe der Nutzung in GIS veranlasst werden.

Die bereits Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte Überprüfung des Wertansatzes des städtischen Grundstücks, auf dem sich im Rahmen eines Mietvertrags mit der Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH der „**Sportpark Stadion**“ befindet, und auf dem u. a. die **COMMERZBANK ARENA** errichtet wurde, ergab im dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 kein Bodenrichtwert vorhanden gewesen war und ein Wert von 220 € pro m² angesetzt worden ist. Da seit 2012 ein Bodenrichtwert von € 20 pro m² vorliegt, ergab sich hieraus ein bisher nicht erfasster Wertminderungsbedarf in Höhe von 69,6 Mio. €. Weil vor dem Jahr 2012 bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz kein Bodenrichtwert vorlag, hatten wir keine Bedenken, wenn diese Wertberichtigung durch eine erfolgsneutrale Reduzierung der Nettoposition gegengebucht wird (Umbuchung Nr. 1/21). Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 ist die Wertkorrektur noch nicht erfolgt, so dass wir die getroffene Prüfungsfeststellung aufrechterhalten **(Umbuchung Nr. 1/2)**. Im Haushaltsjahr 2017 hat der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main den Bodenwert für das Grundstück des Waldstadions (Commerzbank-Arena), unter Beachtung differierender Nutzungen neu bestimmt und einen Bodenwert von 80,- €/m² ermittelt. Die Wertberichtigung wird im Jahresabschluss 2017 in Höhe von rund 48,7 Mio. € vorgenommen.

Ebenfalls im Rahmen der vorgenannten Inventurbegleitung stellten wir fest, dass der Wertansatz des Grundstückes des **Lindberghplatzes** und eines Teilstücks der **Felix-Kracht-Straße** im Bereich „Am Römerhof“ zum 31.12.2015 um 3.495.092,95 € hätte wertberichtigt werden müssen (Umbuchung Nr. 1/22). Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 ist die Wertkorrektur noch nicht erfolgt, so dass wir die getroffene Prüfungsfeststellung aufrechterhalten **(Umbuchung Nr. 1/3)**. Nach unserer ergänzenden Feststellung erfolgte der Ankauf in den Jahren 2011/2012, so dass die Wertkorrektur aufwandswirksam gebucht werden müsste.

Im Jahresabschluss 2016 wurde im Zusammenhang mit der im Jahr 2015 an die Stadt erfolgten Übertragung **eines zur Riedbergallee gehörenden Grundstücks** der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“, für das sie für eine Teilfläche bereits 2014 vorzeitig in den Besitz eingewiesen worden war, eine bereits 2015 erledigte Wertanpassung infolge der Flächenmehrung unzutreffend ein zweites Mal vorgenommen. Dadurch wurde das Grundstück erneut im Wert nach oben korrigiert sowie der zugehörige Sonderposten erhöht. Die Buchungen des Jahres 2016 sind in Höhe von 666.050,00 € rückgängig zu machen **(Umbuchung Nr. 1/7)**.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2016	€1.644.128.888,00
31.12.2015	€1.595.100.490,45

Die Bauten haben sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

01.01.2016	1.595.100.490,45
Zugänge	50.845.211,70
Abgänge	-4.187.178,00
Umbuchungen	52.468.886,11
Abschreibungen	-50.098.522,26
31.12.2016	1.644.128.888,00

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Betriebsgebäude	1.266.262.863,00	1.228.664.605,18
Verwaltungsgebäude	137.257.196,00	136.098.419,00
andere Bauten	128.168.077,00	125.413.105,27
Grundstückseinrichtungen	41.965.708,00	33.318.243,00
Außenanlagen	33.459.508,00	37.838.379,00
Wohngebäude	26.102.190,00	21.734.839,00
Gebäudeeinrichtungen	10.913.346,00	12.032.900,00
	1.644.128.888,00	1.595.100.490,45

Die Zugänge zu den Bauten (50.845 T€) sowie Umbuchungen aus Anlagen im Bau (52.469 T€) betreffen insbesondere beendete Baumaßnahmen an diversen Einrichtungen, darunter die Kosten für diverse Schulgebäude einschließlich Außenanlagen (49.000 T€) sowie für diverse Kita-Gebäude einschließlich Außenanlagen (25.236 T€). Darüber hinaus wurden Betriebs- und Wohngebäude i. H. v. 13.600 T€ aktiviert, die erworben oder fertiggestellt wurden.

In den Zugänge zu den Bauten sind i. H. v. 13.676 T€ Vermögensgegenstände enthalten, die aus der Übernahme des aufgelösten Treuhandvermögens aus der städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ stammen.

Abgänge zu den Restbuchwerten ergaben sich i. H. v. 4.187 T€ aufgrund von Abriss- und Abbruchmaßnahmen.

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.2. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Vorjahres (Umbuchung Nr. 1/2 „IGS West“, 1/6 „Gesamtsanierung der Bergiusschule“ und 1/23 „Schulgebäude der Europäischen Schule“) wurden im Haushaltsjahr 2016 zutreffend korrigiert.

Bezüglich der fertiggestellten **Grundschule am Rebstock** erfolgten im Jahr 2015 weitgehend die entsprechenden Umbuchungen vom Aktivposten 1.2.6 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auf die entsprechenden Bilanzposten für die fertiggestellten Vermögensgegenstände. Versäumt wurde bereits im Jahresabschluss 2015 jedoch, die erforderlichen Umbuchungen von 365 T€ von dem Bilanzposten „Anlagen im Bau“ auf den Aktivposten 1.2.2 „Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ vorzunehmen (Umbuchung Nr. 1/5). Bezüglich einzelner Anlagennummern wurden die erforderlichen Umbuchungen im Haushaltsjahr 2016 nachgeholt. Versäumt wurde dies jedoch für eine weitere Anlagennummer, zu der noch weitere Beträge hinzuaktiviert wurden, so dass per 31.12.2016 nunmehr noch 140.616,48 € unzutreffend bei Anlagen im Bau ausgewiesen sind (**Umbuchung Nr. 1/4**).

Drei das **Freibad „Silobad“ betreffende Bauten** – die Baulichkeiten des Silobades, ein Wohngebäude und eine Garage – wurden im Haushaltsjahr 2016 in Abgang gestellt und in diesem Kontext ein Verlust aus eben diesem Abgang in Höhe von 298 T€ in der Ergebnisrechnung gebucht. Hierzu im Widerspruch steht jedoch, dass für diese Bauten ein Erbbaurecht zugunsten der Stadt Frankfurt am Main und nicht zugunsten der BBF existiert. Grundstückseigentümer ist die Aventis Real Estate GmbH & Co. KG. Eine deshalb auf unsere Veranlassung durch das damalige Liegenschaftsamt beim Grundbuchamt Höchst vorgenommene Recherche hatte zum Ergebnis, dass dort keine Anträge oder Hinweise vorliegen, die eine Übertragung auf die BBF anzeigen. Zugleich bestätigte die BBF, dass die im Jahr 2003 erfolgte Ausgliederung des Regiebetriebs „Bäder“ nicht das Erbbaurecht umfasst. Die 2016 erfolgte Ausbuchung der drei Anlagegüter ist somit unzutreffend erfolgt und rückgängig zu machen (**Umbuchung Nr. 1/8**).

Das Grundstück „Sportpark Stadion“ ist im Eigentum der Stadt und im städtischen Anlagevermögen angesetzt. Die in den Jahren 2002 bis 2005 auf diesem Grundstück errichtete **Commerzbank Arena** wird im Jahresabschluss der Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH (Sportpark Stadion) als Bauten auf fremden Grundstücken bilanziert. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 01.03.2001 (§ 8091 zum M 38 vom 26.01.2001) beschlossen, dass ein Rechtsvorgänger der heutigen Sportpark Stadion den Vertrag für die schlüsselfertige Errichtung abschließt und den Neubau bezahlt. Um die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Grund und Bodens und für die aufstehenden Bauten auch angesichts der erheblichen Investitionen eindeutig zu regeln, wäre der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages sinnvoll gewesen. Tatsächlich besteht hier lediglich ein Mietvertrag aus dem Jahr 1988 zwischen der Stadt und der heutigen Sportpark Stadion, der bis zum 31.12.2018 läuft und sich danach von Jahr zu Jahr um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Die Sportpark Stadion geht von einer Nutzungsdauer der Commerzbank Arena von 40 Jahren aus, mithin bis 2045. Damit übt die Sportpark Stadion die tatsächliche Herrschaft über die Commerzbank Arena nicht in der Weise aus, dass sie die Stadt im Regelfall über die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück und damit die Immobilie wirtschaftlich ausschließen kann. Dies wäre aber Voraussetzung dafür, dass das wirtschaftliche Ei-

gentum an der Commerzbank Arena der Sportpark Stadion zugerechnet werden kann. **Deshalb sollte idealerweise der Abschluss des Erbbaurechtsvertrages (initiiert durch das Grünflächenamt) nachgeholt werden, zumindest jedoch eine vertragliche Regelung herbeigeführt werden, nach der die Sportpark Stadion wirtschaftlicher Eigentümer würde.**

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

31.12.2016	€ 4.207.035.438,19
31.12.2015	€ 4.152.547.888,44

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

01.01.2016	4.152.547.888,44
Zugänge	65.096.282,10
Abgänge	-3.010.338,53
Umbuchungen	82.814.091,46
Abschreibungen	-92.708.377,24
Abschreibungs- abgang	2.294.460,45
Abschreibungs- umbuchungen	1.431,51
31.12.2016	4.207.035.438,19

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.528.708.000,23	2.521.139.673,10
Tunnel, Brücken, Sonderbauwerke	998.704.238,97	1.010.731.197,96
Straßen, Wege, Plätze	611.677.163,51	580.690.518,90
Öffentliche Grünflächen	40.016.175,00	16.646.989,00
Aufwuchs	19.389.693,48	19.154.947,48
Spielplätze	8.437.246,00	4.094.299,00
Sonstige	102.921,00	90.263,00
	4.207.035.438,19	4.152.547.888,44

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.2. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Vorjahres (Umbuchung Nr. 1/3 „Neugestaltung des Atzelbergplatzes“ sowie 1/4 „Honsellbrücke“ und „Honsellrampe Massivgewölbe“) wurden im Haushaltsjahr 2016 zutreffend korrigiert.

Die Prüfungsfeststellung 1/9 **„Straßenbahntrasse durch die Stresemannallee – von der Paul-Ehrlich-Straße bis zur Mörfelder Landstraße –“** des Vorjahres wurde nur teilweise korrigiert. Es fehlt somit zum 31.12.2016 eine Umbuchung für eine Anlagennummer von dem Bilanzposten „Anlagen im Bau“ auf den Aktivposten 1.2.3 „Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen“ in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 €, welche zum einen auf der beanstandete fehlende Umbuchung aus der Jahresabschlussprüfung 2015 in Höhe von 750.000,00 € sowie einem Zugang in der Rechnungsperiode 2016 von 250.000,00 € beruht (**Umbuchung Nr. 1/5**).

Im Rahmen der Prüfung einer gezielten Stichprobe über die bekanntermaßen in 2016 erfolgten und abgeschlossenen **Straßenbauarbeiten in der Eckenheimer Landstraße im Teilstück zwischen den U-Bahn-Haltestellen „Musterschule“ und „Glauburgstraße“** sowie zur Errichtung der zwei gleichnamigen Hochbahnsteige der Stadtbahnlinie U 5 ist festzustellen, dass wir beim städtischen Vermögen keine Zugänge hinsichtlich des Straßenaufbaus der Eckenheimer Landstraße feststellen konnten. Ursächlich hierfür ist mutmaßlich, dass die VGF – auf der Grundlage des Beschlusses § 8334 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2010 (M 88 vom 17.05.2010) – sämtliche erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme umfassend, einschließlich des Straßenbaus, durchgeführt hat. **Wir empfehlen, künftig bei Maßnahmen des Stadtbahnbaus, die auch Straßenbau beinhalten und die in einer Hand durch die VGF umgesetzt werden sollen, die VGF hinsichtlich des Straßenbaus nur als Dienstleister zu beauftragen und die damit einhergehenden Vermögenszugänge beim Straßenaufbau in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen.** Für die hier geprüfte Maßnahme sollten zudem die auf den Straßenbau entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Nachhinein in der städtischen Vermögensrechnung angesetzt werden.

Der barrierefreien **Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 in der Eckenheimer Landstraße, im Marbachweg und in der Gießener Straße** enthielt teils von der VGF und teils von der Stadt zu tragende Kosten. Die Maßnahmen wurden ebenfalls in 2016 fertiggestellt. Gleichwohl unterblieb unzutreffend für einen Teil von ca. 3,7 Mio. € der auf die Stadt entfallenden Herstellungskosten die Umbuchung vom Bilanzkonto für Anlagen im Bau auf die einschlägigen Bilanzkonten für die fertiggestellten Maßnahmen des Straßenaufbaus, der Lichtsignalanlagen und der Begrünung. Außerdem fehlt die Aufnahme der Abschreibungsbuchungen (**Umbuchung Nr. 1/11**). Bezüglich des Kostenanteils der Stadt erfolgte eine Förderung nach GVFG und nach FAG in Höhe von ca. 2,0 Mio. €. Wir konnten unzutreffend keine Umbuchung der erhaltenen Fördermittel von nicht verwendetem Sonderposten auf verwendeten Sonderposten feststellen und demzufolge auch keine Auflösungsbuchung (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

31.12.2016	€11.256.922,00
31.12.2015	€37.590.262,00

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

01.01.2016	37.590.262,00
Zugänge	963.807,33
Abgänge	-34.163,67
Umbuchungen	-29.640.875,42
Abschreibungen	-1.589.965,18
AfA-Abgang	31.135,67
AfA-Umbuchung	3.936.721,27
31.12.2016	11.256.922,00

Die Verringerung bei den Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung um 26.333 T€ auf 11.257 T€ ist hauptsächlich aus der Umbuchung durch die Übertragung der bei der Stadt Frankfurt am Main bis zum 31.12.2015 bilanzierten Straßenbeleuchtungsanlagen auf die Mainova AG als Baukostenzuschuss verursacht.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2016	€95.132.471,00
31.12.2015	€95.075.348,73

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

01.01.2016	95.075.348,73
Zugänge	21.514.316,64
Abgänge	-207.028,40
Umbuchungen	5.672.467,36
Abschreibungen	-26.922.633,33
31.12.2016	95.132.471,00

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellung des Vorjahres über die betriebsbereite Fertigstellung der **Gesamtsanierung der Bergiusschule** (Umbuchung Nr. 1/6) wurden im Haushaltsjahr 2016 zutreffend korrigiert. Der **Anhang** (Ziffer 4.5.1.2. des Jahresabschlusses) enthält keine Ausführungen zu Bestand und Veränderungen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2016	€515.154.572,56
31.12.2015	€525.190.488,58

Der Bilanzposten hat sich wie folgt entwickelt:

01.01.2016	525.190.488,58
Zugänge	182.471.219,81
Abgänge	-5.625.328,31
Umbuchungen	-186.881.807,52
31.12.2016	515.154.572,56

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Investitionsmaßnahme	405.454.682,81	462.116.227,63
Investitionszuschüsse an Dritte	109.699.889,75	63.074.260,95
	515.154.572,56	525.190.488,58

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.2. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Die Ausführungen im Anhang (Ziffer 4.5.1.2. des Jahresabschlusses), wonach die Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von 5.625 T€ (Vorjahr 8.714 T€) mit 5.583 T€ (Vorjahr 4.745 T€) nicht aktivierungsfähige Aufwendungen betreffen, belegen erneut, dass hier unterjährig oder in vorhergehenden Haushaltsjahren **nicht aktivierungsfähige Erhaltungsmaßnahmen** entgegen der Regelungen der Abgrenzungsrichtlinie als aktivierungsfähige Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan angemeldet und im Rahmen des Haushaltsvollzugs in der Anlagenbuchhaltung zunächst auch aktiviert worden sind.

Die folgenden **Prüfungsfeststellungen des Vorjahres**

- Umbuchung Nr. 1/3 Neugestaltung des „Atzelbergplatzes“
- Umbuchung Nr. 1/4 „Honsellbrücke“ „Honsellrampe Massivgewölbe“
- Umbuchung Nr. 1/6 betriebsbereite Fertigstellung der Gesamtanierung der Bergiusschule
- Umbuchung Nr. 1/8 Bauprojekt „Stadtbahnbau Anschlussstrecke B, TA 3 – Europaviertel – vom Anschluss an das Überwerfungsbauwerk unter dem "Platz der Republik" bis zu der Endstation "Wohnpark"
- Umbuchung Nr. 1/9 Straßenbahntrasse Mörfelder Landstraße

wurden im Haushaltsjahr 2016 zutreffend korrigiert.

Bezüglich der fertiggestellten **Grundschule am Rebstock** erfolgten im Jahr 2015 weitgehend die entsprechenden Umbuchungen von diesem Aktivposten 1.2.6 auf die entsprechenden Bilanzposten für die fertiggestellten Vermögensgegenstände. Versäumt wurde bereits im Jahresabschluss 2015 jedoch, die erforderlichen Umbuchungen von 365 T€ von dem Bilanzposten 1.2.6 auf den Aktivposten 1.2.2 "Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken" vorzunehmen (Umbuchung Nr. 1/5 der Prüfungsfeststellungen des Vorjahres). Bezüglich einzelner Anlagenummern wurden die erforderlichen Umbuchungen im Haushaltsjahr 2016 nachgeholt. Versäumt wurde dies jedoch für eine weitere Anlagenummer, zu der noch weitere Beträge hinzuaktiviert wurden, so dass per 31.12.2016 nunmehr noch 140.616,48 € unzutreffend noch bei Anlagen im Bau ausgewiesen sind (**Umbuchung Nr. 1/4**).

Der Straßenbau, der im Zuge des Baus der **Straßenbahntrasse Mörfelder Landstraße** erfolgte, wurde im November 2015 fertiggestellt. Die im Jahresabschluss 2015 bemängelte, nicht erfolgte Umbuchung der hierfür investierten 5,8 Mio. € von diesem Aktivposten 1.2.6 auf den Aktivposten 1.2.3 „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“ und die Aufnahme der Abschreibungsbuchungen (Umbuchung Nr. 1/9) ist im Haushaltsjahr 2016 überwiegend nachgeholt worden, zum Bilanzstichtag stehen jedoch noch weiterhin 1,0 Mio. € unzutreffend unter dem Aktivposten 1.2.6 (**Umbuchung Nr. 1/5**).

Der barrierefreien **Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 in der Eckenheimer Landstraße, im Marbachweg und in der Gießener Straße** enthielt teils von der VGF und teils von der Stadt zu tragende Kosten. Die Maßnahmen wurden ebenfalls in 2016 fertiggestellt. Gleichwohl unterblieb unzutreffend für einen Teil von ca. 3,7 Mio. € der auf die Stadt entfallenden Herstellungskosten die Umbuchung vom Bilanzkonto für Anlagen im Bau auf die einschlägigen Bilanzkonten für die fertiggestellten Maßnahmen des Straßenaufbaus, der Lichtsignalanlagen und der Begrünung im Posten 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen. Außerdem fehlt die Aufnahme der Abschreibungsbuchungen (**Umbuchung Nr. 1/11**). Bezüglich des Kostenanteils der Stadt erfolgte eine Förderung nach GVFG und nach FAG in Höhe von ca. 2,0 Mio. €. Wir konnten unzutreffend keine Umbuchung der erhaltenen Fördermittel von nicht verwendetem Sonderposten auf verwendeten Sonderposten feststellen und demzufolge auch keine Auflösungsbuchung (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Basierend auf dem Beschluss § 6048 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2009 (M 99 vom 30.04.2009) soll der **Ersatzneubau für das Klinikum Frankfurt Höchst** durch die Zentrale Errichtungsgesellschaft mbH (ZEG) erfolgen. Gem. dem Beschluss § 5379 zum Haushalt 2015/2016 vom 18.12.2014 (M 158 vom 19.09.2014) wurde hierzu im Haushaltsplan 2015/2016 ein „Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau Klinikum Frankfurt Höchst“ in Höhe von insgesamt 182,3 Mio. € eingestellt. In den Haushaltsjahren 2010 bis 2016 wurden bisher insgesamt Zahlungen in Höhe von 22,5 Mio. € an die ZEG verausgabt und in der Buchhaltung im Posten Aktiva 1.2.6 aktiviert. **Zwischenzeitlich wurde seitens des Gesundheitsamtes ein Zuwendungsbescheid mit Datum vom 14.11.2017 erlassen, wodurch den Anforderungen des Hinweis Nr. 2 zu § 38 GemHVO nun entsprochen wird. Ebenso wurde zwischenzeitlich die in den Vorjahren an dieser Stelle bemängelte noch nicht erfolgte Einräumung von Erbbaurechten zu Gunsten der ZEG eingeräumt. Eine spätere Bilanzierung der geleisteten Zahlungen als Investitionskostenzuschuss ist somit nun möglich.**

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3 Finanzanlagevermögen
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2016	€1.190.463.372,40
31.12.2015	€1.185.998.937,13

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Eigenbetriebe		
Stadtentwässerung (SEF)	150.126.370,37	150.126.370,37
Kita Frankfurt	49.310.060,92	54.706.804,64
Hafenbetriebe	19.393.121,56	19.393.121,56
Marktbetriebe	2.108.660,27	2.108.660,27
Städtische Klinken	1,00	1,00
Volkshochschule	0,00	0,00
Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	0,00	0,00
	220.938.214,12	226.334.957,84
Kapitalgesellschaften		
SWFH	324.046.808,12	315.960.629,13
ABG	269.480.033,96	269.480.033,96
Messe	195.532.276,24	195.532.276,24
BKRZ GmbH & Co. KG	98.163.063,54	96.463.063,54
Sportpark Stadion	61.771.848,18	61.771.848,18
FES	13.480.523,38	13.480.523,38
FAAG	2.257.451,32	2.257.451,32
KFH	2.027.554,96	2.027.554,96
HFM	1.591.878,28	1.591.878,28
Wohnheim	918.658,50	918.658,50
Kliniken FMT	100.000,00	0,00
traffiQ	66.862,13	66.862,13
Wirtschaftsförderung	36.848,50	36.848,50
MuseumsBausteine	25.000,00	25.000,00
BKRZ GmbH	13.839,92	13.839,92
SBEV	12.250,00	12.250,00
Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim	261,25	261,25
ZEG	0,00	25.000,00
Alte Oper, Mousonturm, Städt. Bühnen, Schirn, FHG, TCF, Dom-Römer	0,00	0,00
	969.525.158,28	959.663.979,290
	1.190.463.372,40	1.185.998.937,13

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.3. des Jahresabschlusses).

Die Erhöhung des Wertansatzes der **BKRZ GmbH & Co. KG** in Höhe von 1,7 Mio. € resultiert aus einer Kapitaleinlage seitens der Stadt Frankfurt am Main.

Prüfungsfeststellungen

Im Jahresabschluss 2016 sind sowohl die Klinikum Frankfurt Höchst GmbH (KFH) als auch die neue Kliniken FMT GmbH als verbundene Unternehmen ausgewiesen.

Hinsichtlich des Ausweises der KFH ist dies zum 31.12.2016 nicht mehr zutreffend, da der Zusammenschluss der KFH mit den Main-Taunus Kliniken mit Wirkung vom 01.01.2016 vollzogen wurde. Damit beträgt der direkte städtische Anteilsbesitz an der KFH nur noch 6% und wäre daher als sonstige Beteiligung und nicht mehr als verbundenes Unternehmen auszuweisen. Die verbleibenden 6% der Anteile an der KFH in Höhe von 121.653,30 € sind somit auf „Sonstige Beteiligungen“ umzubuchen (**Umbuchung Nr. 2/1**).

Auch der Ausweis der Anteile an der FMT als verbundenes Unternehmen war zum Bilanzstichtag noch nicht endgültig sicher, da hinsichtlich der Einbeziehung in den städtischen Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 noch keine Klarheit bestand. Der ausgewiesene Beteiligungswert i. H. v. 100 T€ ist jedoch zum 31.12.2016 unzutreffend. Da die Stadt Frankfurt am Main 94 % ihrer Anteile an der KFH gegen 50% der Anteile an der FMT eintauscht, handelt es sich um einen Tausch im Zuge einer Sacheinlage in das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen. Als Anschaffungskosten kommen daher 94 % des Buchwerts zum 31.12.2015 der KFH hinzu. Noch ungeklärt war zum Bilanzstichtag die zusätzlich zu den Anschaffungskosten zählende Ausgleichsleistung der Stadt Frankfurt am Main gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Konsortialvertrags, welche diese erst nach der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erbracht hat. Die genaue Höhe der noch ausstehenden Ausgleichsleistung wurde zwischenzeitlich (Ende 2017) gutachterlich ermittelt, und kann somit erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 berücksichtigt werden.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

31.12.2016	€ 263.924.525,05
31.12.2015	€ 266.876.995,13

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
ABG Konzern (Wohnungsbaudarlehen)	263.924.525,05	266.876.995,13
SBF	11.000.000,00	11.000.000,00
Wertberichtigungen	-11.000.000,00	-11.000.000,00
	263.924.525,05	266.876.995,13

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.3. des Jahresabschlusses).

Das Gesellschafterdarlehen an die SBF in Höhe von 11 Mio. € wurde im Rahmen des „Übertragungsvertrags“ vom 1. April 2003 mit der SBF an diese ausgereicht und dient neben einer erfolgten Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Finanzierung der von dem Regiebetrieb der Städtischen Bühnen zum 1.09.2004 an die SBF übertragenen Vermögensgegenständen. Im Jahresabschluss 2015 wurde das Gesellschafterdarlehen vollständig wertberichtigt, da sich eine Rückzahlung aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main mit Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SBF als zweifelhaft darstellt.

Prüfungsfeststellungen

Grundlage der **Bilanzierung der Wohnungsbaudarlehen** ist derzeit das IT-Verfahren Wohnungsbauförderung („Wobau“) des Stadtplanungsamtes. Es dient der Erfassung von geplanten und geförderten Wohnungsbauprojekten sowie der Berechnung der von den Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten und Verwaltungskostenbeiträgen auf der Basis der jeweiligen Darlehenskonditionen. Die finanziellen Rückläufe (Tilgungsleistungen, Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge) werden über SAP durch das Kassen- und Steueramt bearbeitet. Aufgrund unserer Beanstandungen in den Vorjahren (siehe auch Tz. 8.1.2.1 des Schlussberichts 2012) hat die Stadtkämmerei für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 erneut eine umfangreiche Auswertung aus der Datenbank vornehmen lassen, um so doppelte Datensätze erkennen und die Darlehen den richtigen Bilanzposten zuordnen zu können. Die restlichen Ausleihungen werden von der Stadtkämmerei verwaltet.

Nach zweimal erfolglos vorgenommenen Ausschreibungen stieß Stadtplanungsamt und Stadtkämmerei im Zuge einer Markterkundung zwischenzeitlich auf die Software „ProDoppik“ der Firma H&H, die unsere im Revisionsbericht RB 26/2012 formulierten Anforderungen erfüllt. Nunmehr ist beabsichtigt, diese Software auf dem Wege der freihändigen Vergabe zu beschaffen. Die erste Kostenschätzung der Firma H&H wurde Anfang des Jahres 2018 durch ein konkretisiertes Angebot um mehr als das Zweieinhalbfache erhöht. Derzeit ist das Angebot in Prüfung. **Daher besteht der seinerzeit im Revisionsbericht RB 26/2012 und in den folgenden Jahresabschlussprüfungen bemängelte Zustand in der Verwaltung der Wohnbaudar-**

lehen fort. Ein genauer Zeitplan für die weitere Umsetzung ist uns derzeit nicht bekannt, wir werden den Prozess jedoch weiter verfolgen.

Hinsichtlich des **an die SBF gewährten Darlehens in Höhe von 11 Mio. €**, welches im Jahresabschluss 2015 voll abgeschrieben wurde, regen wir an, dies neu zu beordnen. Da die Verbindlichkeit im Jahresabschluss der SBF weiterhin bilanziert ist, besteht im Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main (siehe Teil VI dieser Schlussberichte) seither eine quasipermanente Differenz, die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung regelmäßig zu berücksichtigen ist.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3.3 Beteiligungen

31.12.2016	€97.719.260,29
31.12.2015	€97.911.094,53

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Assoziierte Unternehmen		
Nassauische Heimstätte	78.959.459,16	78.959.459,16
Praunheimer Werkstätten	6.784.426,88	6.784.426,88
Rebstock Projektentwicklung	3.022.993,94	3.148.694,17
KEG	175.220,50	175.220,50
Intern. Marketing of the Region	165.511,40	165.511,40
Gateway Gardens	99.267,59	99.267,59
ivm	58.608,50	58.608,50
Frankfurt Ticket	50.600,86	116.734,87
Kulturregion	31.405,74	31.405,74
Gemeinnützige Kulturfonds	30.000,00	30.000,00
RTW Planungsgesellschaft	7.480,53	7.480,53
	89.384.975,10	89.576.809,34
Verbände		
sonstige Verbände	11,00	11,00
Sonstige		
DRK-Blutspendedienst	7.954.647,59	7.954.647,59
Regionalpark Taunushang	130.326,74	130.326,74
RMA	84.631,49	84.631,49
RMV	80.350,30	80.350,30
Regionalpark Ballungsraum	66.381,39	66.381,39
Regionalpark Süd-West	17.936,68	17.936,68
HOLM	0,00	0,00
	8.334.274,19	8.334.274,19
	97.719.260,29	97.911.094,53

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.3. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Der Ausweis der KFH ist zum 31.12.2016 nicht mehr zutreffend, da der Zusammenschluss der KFH mit den Main-Taunus Kliniken mit Wirkung vom 01.01.2016 vollzogen wurde. Damit beträgt der direkte städtische Anteilsbesitz an der KFH nur noch 6% und wäre daher hier als sonstige Beteiligung und nicht mehr als verbundenes Unternehmen auszuweisen. Die verbleibenden 6% der Anteile an der KFH in Höhe von 121.653,30 € sind somit auf „Sonstige Beteiligungen“ umzubuchen (**Umbuchung Nr. 2/1**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3.4 Ausleihungen an Beteiligungen

31.12.2016	€60.425.621,00
31.12.2015	€53.308.000,04

Die Ausleihungen an Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Nassauische Heimstätte	41.157.876,26	34.644.520,58
KEG	17.665.877,73	17.250.367,85
Praunheimer Werkstätten	1.601.867,01	1.413.111,61
	60.425.621,00	53.308.000,04

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.5.1.3. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auf unsere entsprechenden zum Posten Aktiva 1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung der Wohnungsbaudarlehen, sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung einer DV-gestützten Lösung für die Darlehens- und Hypothekenverwaltung.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

31.12.2016	€5.748.564,41
31.12.2015	€8.665.822,74

Die Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Kapitalmarktpapiere des Bundes (Bundesanleihen)	3.272.686,66	4.738.347,82
Kapitalmarktpapiere vom Kreditinstituten (Pfandbriefe)	1.455.025,00	2.950.553,00
Kapitalmarktpapiere des Landes Hessen (Schatzanweisungen)	625.792,50	625.792,50
Sonstige Wertpapiere (in- und ausländische Aktien)	395.060,25	351.129,42
	5.748.564,41	8.665.822,74

Veränderungen haben sich insoweit ergeben, als dass Wertpapiere in Höhe von 2.961 T€ endfällig waren und vom Emittenten zurückgezahlt wurden (siehe auch Anhang, Ziffer 4.5.1.3. des Jahresabschlusses).

Nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HVersRückIG) ist die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Sie stellen deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach den Hinweisen zu § 23 GemHVO Tz. 5 in der Bilanz unter dem Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon-Vermerk“ anzugeben. In Höhe des sich nach dem HVersRückIG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (Aktiva 2.4) oder Finanzanlagen (Aktiva 1.3) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden.

Von den für die unter den Rückstellungen für Pensionen gebildete Versorgungsrücklage in Höhe von 53.685.750,76 € (Vorjahr: 47.958.652,65 €) vorzuhaltenden Aktiva betreffen 53.306.680,17 € (Vorjahr: 47.767.869,33 €) Wertpapiere des Anlagevermögens (Posten Aktiva 1.3.5) und Sonstige Ausleihungen (Posten Aktiva 1.3.6). Die übrigen vorzuhaltenden Aktiva sind flüssige Mittel (Aktiva 2.4) in Höhe von 379.070,59 € (Vorjahr: 190.783,32 €). Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des Anlagenportfolios der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.6.4. des Jahresabschlusses) sowie unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 7.2.4.8.

Zum Bilanzstichtag betrug der Börsenwert der **Bundesanleihen** 3.272.686,66 € (Vorjahr 5.218.253,13 €, eine Anleihe – Anlagebetrag von 1.465.661,16 € – wurde zum Fälligkeitstag 15.04.2016 zurückgezahlt).

Der Kurswert der **Pfandbriefe** (ohne Stückzinsen) betrug zum Bilanzstichtag insgesamt 1.499.455,28 € (Vorjahr 3.091.940,19 €, ein Pfandbrief – Anlagebetrag von 1.495.528,00 € – wurde zum Fälligkeitstag 22.03.2016 zurückgezahlt).

Der Kurswert der **Schatzanweisungen des Landes Hessen** notierte leicht verändert bei 730.649,70 € (Vorjahr 735.412,95 €).

Die den 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen gehörenden **sonstigen Wertpapiere** (in- und ausländische Aktien) haben zum Bilanzstichtag einen Kurswert in Höhe von 3.795.211,75 € (Vorjahr 3.619.977,48 €).

Außer bei den Aktien der Allianz AG war eine **Zuschreibung jeweils nicht geboten**, da diese Wertpapiere mit ihren Anschaffungskosten bewertet sind.

Der **Kurswert der Wertpapiere des Anlagevermögens** beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 9.713.559,30 € und liegt insgesamt um 3.964.994,89 € über dem Buchwert.

Prüfungsfeststellungen

Aus den Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen

31.12.2016	€514.122.741,01
31.12.2015	€508.033.466,86

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Wohnungsbaudarlehen	370.634.767,23	382.175.727,57
Darlehen an Kreditinstitute	115.935.000,00	96.285.800,00
Darlehen aus den Hessischen Investitionsfonds A und B	26.473.224,97	28.429.013,41
Sonstige ungesicherte Darlehen (einschl. Konjunkturprogramm im Jahr 2011)	1.055.593,81	1.118.770,88
Genossenschaftsanteile	24.155,00	24.155,00
	514.122.741,01	508.033.466,86

Der Rückgang der Wohnungsbaudarlehen ist im Wesentlichen auf Tilgungen zurückzuführen. Der Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute steht im Zusammenhang mit zusätzlich zu bildenden Rücklagen nach dem HVersRückIG.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des Anlagenportfolios der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich un-

selbstständigen Stiftungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.6.4. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auf unsere entsprechenden zum Posten Aktiva 1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung der Wohnungsbaudarlehen sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung einer DV-gestützten Lösung für die Darlehens- und Hypothekenverwaltung.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

31.12.2016	€46.304.000,00
31.12.2015	€46.304.000,00

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung besteht in einer Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau, welcher der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Zu Einzelheiten hinsichtlich der vom Sparkassenzweckverband Nassau getragenen Nassauischen Sparkasse verweisen wir auf den „Trägerbericht Nassauische Sparkasse“ in Abschnitt III des Beteiligungsberichts 2016 (M 197 vom 06.10.2017).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€0,00

Vorräte (z. B. Heizöl, Futtermittel im Zoo, Schüttgüter des Grünflächenamtes, Baumaterialien der drei Baubezirke des ASE) wurden nicht erfasst. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€0,00

Fertige und unfertige Erzeugnisse (z. B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren an Dritte erbrachte Leistungen) wurden ebenfalls nicht erfasst. Es handelt sich ebenfalls um unwesentliche Bestände.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.2.1. des Jahresabschlusses). Die Fristengliederung ist in Ziffer 3.3. des Jahresabschlusses ersichtlich.

2.3.1 Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.

31.12.2016	€ 139.190.065,31
31.12.2015	€ 118.192.670,15

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Forderungen aus Investitionszuweisungen (inklusive Konjunkturprogramm)	73.573.715,85	77.009.223,59
Forderungen aus Transferaufwendungen	49.011.454,03	49.339.957,09
Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	29.272.886,83	1.177.537,22
Wertberichtigungen	-12.667.991,40	-9.334.047,75
	139.190.065,31	118.192.670,15

Gem. § 3 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (SolInvPrgG HE) wurde im Jahr 2009 für Schulen ein Darlehensprogramm ausgestaltet, welches über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (bzw. bis 30.09.2009 LTH-Bank für Infrastruktur) abgewickelt wird. Die Darlehenstilgung erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger. Entsprechend der Förderrichtlinie erfolgte bei Zahlungseingang des Darlehensbetrags als Gegenbuchung die Passivierung einer Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten in Höhe des vollen Darlehensbetrags (6/6). Die Verpflichtung des Landes, die Tilgung des Darlehens zu fünf Sechsteln zu finanzieren, wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung durch Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von fünf Sechsteln des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines „Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land“ in gleicher Höhe abgebildet.

Nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulInvG) gewährte der Bund ebenfalls seit dem Jahr 2009 Finanzhilfen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Bundesbeteiligung belief sich auf einen Zuschuss von 75 % der förderfähigen Kosten, der als Sonderposten ausgewiesen wurde. Der 25%ige Kofinanzierungsanteil des Landes wurde als Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt, wodurch eine entsprechende Verbindlichkeit begründet wurde. Die Darlehenstilgung erfolgt zu gleichen Teilen durch Stadt und Land. Die Verpflichtung des Landes zur hälftigen Tilgung wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung der Stadt ebenfalls durch die Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem**

Land Hessen in Höhe von ein Halb des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines Sonderposten in gleicher Höhe abgebildet.

Bei den **Forderungen aus Transferaufwendungen** handelt es sich um Ansprüche auf Kostenerstattungen, Kostenbeiträge, Rückforderungen u. ä. gegenüber Sozialleistungs-, Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie Privatpersonen. Der Anstieg der Bruttoforderungen um 29.004.105,17 € auf 49.339.957,09 € resultiert vornehmlich aus Ansprüchen auf Kostenerstattungen, Kostenbeiträge, Rückforderungen u. ä. gegenüber Sozialleistungs-, Sozial- und Jugendhilfeträgern im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Prüfungsfeststellungen

Die **Forderungen aus Transferleistungen** entstehen im Wesentlichen aus (Rück-) Ansprüchen gegenüber (ursprünglichen) Leistungsbeziehern durch das Jugend- und Sozialamt. Die Generierung der (Rück-)Forderungen erfolgt in erster Linie mittels der Vorverfahren Care4 (Sozialbereich, SGB XII – Sozialhilfe) und PROSOZ14plus (Jugendbereich, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie der Leistungsakten. Die Einbuchung der Forderung (Sollstellung) erfolgt in der Praxis mangels SAP-Einnahme-Schnittstellen manuell. Auf Grund der hohen Anzahl und der Schuldnerstruktur erfolgt dies jedoch oftmals erst nach dem Zahlungseingang mit einer entsprechenden Gegenbuchung im Posten GuV 6 „Erträge aus Transferleistungen“. **Mithin erfolgt die Aktivierung der Forderung sowie die ertragswirksame Vereinnahmung phasenverschoben.**

Wir verweisen insoweit auch auf unsere allgemeinen **Ausführungen zum städtischen Forderungsmanagement** in Tz. 7.1.1.4.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

31.12.2016	€ 207.614.760,17
31.12.2015	€ 151.963.614,11

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016		31.12.2015	
	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €
	- Brutto -	- Netto -	- Brutto -	- Netto -
Gewerbsteuer	202.580.219,28	148.539.364,52	199.931.130,49	143.665.707,77
Gewerbsteuer- umlage	0,00	0,00	28.428.672,24	28.428.672,24
Gemeindeanteil Ein- kommen/Umsatzst.	21.767.931,25	21.767.540,25	22.525.699,42	22.525.699,42
Ordnungswidrigkeiten	7.913.024,11	6.516.921,28	7.899.065,81	7.324.139,46
Grundsteuer A und B	3.078.870,62	3.078.870,62	2.984.469,65	2.984.469,65
Spielapparatesteuer	2.586.395,47	1.664.517,90	2.090.031,38	1.168.153,81
Fehlbelegungsabga- be	1.908.076,70	1.869.916,04	0,00	0,00
Abfallbeseitigung	1.094.022,32	1.076.057,64	763.636,69	743.312,64
Hundesteuer	690.318,84	138.063,77	701.820,81	140.364,16
Straßenreinigung	260.213,63	244.942,04	449.976,52	434.276,83
Getränkesteuer bis 2000	96.815,46	94.912,51	106.781,70	104.878,75
Gaststättenerlaub- nissteuer	59.406,55	59.406,55	59.981,66	59.981,66
Vergnügungssteuer	42.402,27	40.609,77	36.896,28	35.103,78
Sonstiges (Wertaus- gleich Umlagen, Rückläufer)	21.606,87	391,00	12.884,70	0,00
Bruttoforderungen	242.099.303,37		265.991.047,35	
Wertberichtigungen	-57.007.789,48		-58.376.287,18	
Nettoforderungen	185.091.513,89	185.091.513,89	207.614.760,17	207.614.760,17

Zum 01.07.2016 wurde die Fehlbelegungsabgabe durch das Land Hessen wieder eingeführt, so dass mit dem Jahresabschluss 2016 Forderungen aus noch nicht gezahlten Fehlbelegungsabgaben zu bilanzieren sind. Die Einnahmen aus Fehlbelegungsabgaben werden in der Vermögensrechnung im Passivposten 2.4 Sonstige Sonderposten gegengebucht.

Die Forderungen aus Gewerbesteuer, Gaststättenerlaubnissteuer, Spielapparatesteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer werden vom Kassen- und Steueramt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und im Insolvenzfall der Schuldner zu 100 % wertberichtigt. Bei den Straßenreinigungs- und Abfallgebühren sind lediglich die Altforderungen aus der Zeit vor 2003 zu 100 % wertberichtigt.

Die Forderungen aus der Hundesteuer wurden pauschal auf 20 % wertberichtigt. Wertberichtigungen auf die Forderungen aus Grundsteuer und den Gemeindeanteilen aus Einkommen- und Umsatzsteuer wurden nicht vorgenommen.

Prüfungsfeststellungen

Im Schlussbericht 2015 stellten wir an dieser Stelle dar, dass zum 31.12.2015 Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten in Höhe von 1,5 Mio. € (Vorjahr 1,4 Mio. €) auf einem Sachkonto aktiviert werden, welches unter dem Posten Aktiva 2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (mithin bei privatrechtlichen Leistungen) ausgewiesen wird. Zum 31.12.2016 beträgt dieser Wert weiterhin 1,5 Mio. €. Nach Rücksprache mit der Stadtkämmerei wird der fehlerhafte Ausweis der Forderung ebenso gesehen. **Auf Grund der erhöhten IT-technischen Komplexität an dieser Stelle wurde seitens der Stadtkämmerei ein Projekt initiiert, um die Buchungsprozesse in SAP umzustellen und den Ausweis künftig automatisiert richtig darzustellen. Der Ausweisfehler wird somit frühestens mit dem Jahresabschluss 2018 behoben sein.**

Es ergaben sich aus den weiteren Prüfungshandlungen keine Beanstandungen.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2016	€50.785.568,57
31.12.2015	€26.101.249,06

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.532.554,84	31.054.141,10
Von der Hessen Agentur GmbH übernommene Forderungen im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Entwicklungsgebiet Riedberg“	29.977.055,00	0,00
Wertberichtigungen	-4.724.041,27	-4.952.892,04
	50.785.568,57	26.101.249,06

Der Anstieg der Bruttoforderungen resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme einer Forderung von der Hessen Agentur GmbH im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Entwicklungsgebiet Riedberg zum 30.06.2016 auf Grund des Stadtverordnetenversammlungsbeschlusses § 233 vom 16.06.2016 (M 56 vom 04.03.2016) „Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs der Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg““.

Die Forderungen wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre sind. Die restlichen Forderungen werden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Prüfungsfeststellungen

Die Stadt Frankfurt am Main hat mit dem Eintritt in die Abwicklungsphase alle die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ betreffenden Buchungen in ihre Buchhaltung aufgenommen, wozu auch die Forderungen aus abgeschlossenen Kaufverträgen gehören, die zum 30.06.2016 noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgewickelt waren (siehe auch Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“).

Die Kaufpreisforderungen wurden durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten. In vier Fällen wurden Kaufpreisforderungen nachträglich in der städtischen Buchhaltung korrigiert. Eine weitere Korrektur bezog sich auf Ausnahme-, Befreiungs- und Abweichungsgebühren der Bauaufsicht, die von einem Kaufpreis abgezogen wurden.

Bei einem der vier Fälle ist für die ersten 20 Jahre nach Erstbezug der errichteten Wohnungen (November 2017) der Mietzins in der Höhe gebunden ist. Ein diesbezüglicher Kaufpreisbestandteil wird nur fällig, wenn hiergegen verstoßen wird. Die sich hierauf beziehende Forderung wurde nicht in der städtischen Buchhaltung eingebucht. Seitens der Stadt muss daher nun organisatorisch sichergestellt werden, dass der Mietpreis über den Zeitraum von 20 Jahren überwacht und ggf. die Forderung geltend gemacht wird.

In einem weiteren Fall handelte es sich nicht um einen Grundstücksverkauf, sondern um eine Erbbaurechtsbestellung mit der Folge, dass ein Kaufpreis nicht zu entrichten war. Eine Erfassung der Erbbauzinsen seit Beginn der Abwicklungsphase (2. Halbjahr 2016) konnten wir zugunsten des einschlägigen Ertragskontos in der städtischen Buchhaltung jedoch nicht feststellen.

Hinsichtlich des festgestellten fehlerhaften Ausweises von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten, die derzeit hier unter den Forderungen aus privatrechtlichen Leistungen ausgewiesen werden, verweisen wir auf die Prüfungsfeststellungen beim Posten Aktiva 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Es ergaben sich aus den weiteren Prüfungshandlungen keine Beanstandungen.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

31.12.2016	€22.735.160,64
31.12.2015	€44.474.275,66

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
SWFH	5.335.832,90	5.342.407,69
SEF	3.073.368,16	19.290.978,21
Marktbetriebe	2.724.220,00	2.729.480,00
Klinikum Frankfurt Höchst	1.948.015,08	1.944.166,49
ABG	1.768.287,09	1.773.853,45
VGF	1.498.258,97	1.583.244,31
Mainova	1.280.264,76	4.037.728,40
Saalbau	1.139.172,01	1.071.006,92
FIZ	1.067.617,59	1.661.978,49
ZVK – Pflichtversicherung	996.051,32	0,00
HOLM	0,00	771.858,90
Sonstige	1.904.072,76	4.267.572,80
	22.735.160,64	44.474.275,66

Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich einer seit 2014 bestehenden Verbindlichkeit gegenüber der **Mainova** in Höhe von 5,0 Mio. € stellten wir fest, dass diese im Jahresabschluss 2016 unzulässiger Weise mit einer Forderung gegenüber der SWFH saldiert wurde. Mangels Vorliegen einer Aufrechnungslage ist dies ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO (**Umbuchung Nr. 2/2**). Im Jahresabschluss 2017 wurde die Saldierung bereits wieder rückgängig gemacht.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2016	€105.846.587,40
31.12.2015	€51.763.583,58

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Nebenforderungen aus Steuern und Abgaben	60.469.915,91	62.116.666,63
Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“	52.739.639,66	0,00
debitorische Kreditoren	2.115.341,03	1.820.263,77
Altforderungen aus der Migration	1.911.304,37	2.324.942,15
Abgegrenzte Zinsen	1.139.626,60	1.080.894,93
Umsatzsteuerforderung	725.707,71	869.519,70
Durchlaufende Gelder	112.593,02	239.463,05
Forderungen aus Versicherungsschäden	4.226,89	138.475,13
Sonstige	873.045,98	700.695,48
Wertberichtigungen	-14.244.813,77	-17.527.337,26
	105.846.587,40	51.763.583,58

Die Sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre waren. Die restlichen Sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Die **Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“** wurden nach Beendigung der Durchführungsphase (siehe Tz. 7.1.1.5) durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten.

Prüfungsfeststellungen

In vier Fällen wurden Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“ nachträglich in der städtischen Buchhaltung korrigiert. In zwei dieser Fälle wurde dies durch Realisierung der Forderungen und damit einhergehende Ertragsbuchung bereinigt, in einem Fall durch nachträgliche Einbuchung der Forderung. Im verbleibenden vierten Fall belief sich die Mindereinbuchung auf 1.566.821,79 €.

Damit wurden die im notariellen Vertrag erfolgten Regelungen nicht eins zu eins in die städtische Buchhaltung übernommen. Die Buchungen wären übersichtlicher und leichter nachzuvollziehen gewesen, wenn die Forderungen zunächst vertragsgetreu in die städtische Vermögensrechnung übernommen und anschließend in einem zweiten Schritt die sachlich begründeten Korrekturen mittels gesonderter Buchungen mit entsprechender einzelfallbezogener Dokumentation der Gründe für die Ausbuchungen/Betragsänderung (Sachverhaltsdarstellung) vorge-

nommen worden wären. **Wir empfehlen, den Buchungsprozess für künftige vergleichbare Geschäftsvorfälle entsprechend fortzuentwickeln.**

Hinsichtlich eines bei der Prüfung entstandenen **Prüfungshemmnisses** verweisen wir auf Tz. 4.3.

Es ergaben sich ansonsten keine Beanstandungen.

2.4 Flüssige Mittel

31.12.2016	€ 113.563.288,82
31.12.2015	€ 291.773.427,57

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Girokonten	112.918.775,36	291.112.662,26
Kassenbestände (inkl. Zahlstellen, Handkassen, Kassenautomaten einschließlich Wechselgeldbeständen)	644.513,46	660.765,31
	113.563.288,82	291.773.427,57

Der starke Rückgang der Flüssigen Mittel auf den Girokonten der Stadt basiert auf einem Effekt des Vorjahres, wonach die Flüssigen Mittel insbesondere wegen der dort abermals hohen Steuereinnahmen angestiegen waren.

Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auch auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen und zur Kassensicherheit in Tz. 6.4 sowie auf eine Prüfung beim Museum für Moderne Kunst in Tz. 8.1.2.4.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2016	€ 60.326.430,44
31.12.2015	€ 60.206.026,27

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfe)	28.990.936,38	27.894.523,82
Beamtenbesoldung und -versorgung für den Januar des Folgejahres	14.468.193,29	14.306.589,39
Kreditbeschaffungskosten (Ansparraten Hessischer Investitionsfonds – Abteilung B)	10.986.938,99	11.499.514,56
Stadtbeleuchtung bis 2035	3.457.589,78	4.122.098,29
Lieferungen, Leistungen	2.330.086,00	2.286.931,59
Legatgräber	92.686,00	96.368,62
	60.326.430,44	60.206.026,27

Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 2.000,00 € zu melden bzw. selbst vorzunehmen. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.3. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Passiva

1 Eigenkapital

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Posten des Eigenkapitals verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.4. des Jahresabschlusses).

1.1 Netto-Position

31.12.2016	€7.701.711.567,29
31.12.2015	€7.773.205.059,77

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde ist grundsätzlich vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wurde einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ermittelt.

Die Netto-Position konnte gem. § 108 Abs. 5 HGO und Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls im Rahmen der Aufstellung von Bilanzen für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Gemäß Schreiben vom 02.05.2011 IV 4 – 15 i 01.01 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport es bei der Stadt Frankfurt mit Blick auf die große Anzahl an Vermögensgegenständen und Schuldspositionen jedoch nicht beanstanden, wenn notwendige Korrekturen von Posten der Eröffnungsbilanz nach Aufstellung der vierten Schlussbilanz vorgenommen werden.

Die Netto-Position hat sich im Haushaltsjahr 2016 um 71.493.492,48 € verändert, was auf den Beschluss zur Ergebnisverwendung des Vorjahresabschlusses zurückgeht (MB 400 vom 17.05.2016). Danach wurde der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis 2010, da bis 2015 kein Verlustausgleich aus den außerordentlichen Ergebnissen der Folgejahre möglich war, gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Eigenkapital (Nettoposition) verrechnet. Wir verweisen auch auf die Darstellung im Anhang in Ziffer 4.5.4. des Jahresabschlusses.

Wir haben in Stichproben geprüft, ob die Korrekturen der Eröffnungsbilanz, die sich aus unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ergeben haben, sowie gegebenenfalls weitere von der Stadtkämmerei identifizierte und korrigierte Sachverhalte, vollständig und richtig im Jahresabschluss 2016 vorgenommen wurden. Dabei prüften wir auch, ob tatsächlich fehlerhafte Ansätze in der Eröffnungsbilanz zugrunde lagen.

Prüfungsfeststellungen

Aus der Prüfung der in der Netto-Position im Haushaltsjahr 2016 vorgenommenen Korrekturen ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 ist die empfohlene Wertkorrektur für den im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 aufgedeck-

ten Abwertungsbedarf des städtischen Grundstücks „Sportpark Stadion“ noch nicht erfolgt, so dass wir die im Vorjahr getroffene Prüfungsfeststellung (Umbuchung Nr. 1/21) aufrechterhalten (**Umbuchung Nr. 1/2**). Wir verweisen zum Hintergrund und zur Vorgesehenen Korrektur im Jahresabschluss 2017 auf die Ausführungen zum Posten Aktiva 1.2.1 „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Rücklagen werden jeweils aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Sie sind nicht auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses

31.12.2016	€731.425.771,92
31.12.2015	€548.484.996,81

Die Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Bestand zum 01.01.	548.484.996,81	338.990.746,15
Entnahmen zum Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresfehlbetrag)	0,00	0,00
Zuführung des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresüberschuss)	182.940.775,11	209.494.250,66
Bestand zum 31.12.	731.425.771,92	548.484.996,81

Das im Haushaltsjahr 2015 entstandene Ordentliche Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 182.940.775,11 € wurde im Haushaltsjahr 2016 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 385 vom 14.07.2016; M 96 vom 17.05.2016 „Jahresabschluss 2015 inklusive Finanzcontrollingbericht 2015“) der „Rücklage aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung der vorgenannten Sachverhalte im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2016.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses

31.12.2016	€156.640.016,98
31.12.2015	€0,00

In den Haushaltsjahren ab 2008 sind jährlich (bis einschließlich 2015) außerordentliche Fehlbeträge nach Sonderrücklagen entstanden, die in Ermangelung vorhandener Rücklagen als Verlust auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorgetragen wurden.

Der im Haushaltsjahr 2015 entstandene außerordentliche Fehlbetrag nach Sonderrücklagen (siehe auch Tz. 6.2) in Höhe von 7.098.587,11 € wurde ebenfalls als Verlust auf das Haushaltsjahr 2016 vorgetragen. Zur **Entwicklung der Verlustvorträge** verweisen wir auf den Posten Passiva 1.3.1 „Ergebnisvortrag“.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 wurde im Zusammenhang mit der **Beendigung der Durchführungsphase der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“** (siehe Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“) u. a. die Finanzierung sämtlicher bisher übernommener Vermögensgegenstände überprüft. Im Rahmen eines Passivtausches wurden dabei insgesamt 156.640.016,98 € erfolgsneutral direkt im Eigenkapital erfasst.

Prüfungsfeststellungen

Nach Prüfung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der vorgenannten Jahresabschlussbuchung sind wir der Auffassung, dass diese Buchung bzw. die direkte Einbuchung des Betrages von 156.640.016,98 € in die Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses nicht statthaft war. Der Posten hätte zum 31.12.2016 richtigerweise weiterhin einen Bestand von 0,00 € ausweisen müssen. Zu Einzelheiten und der im Jahresabschluss 2017 durch die Stadtkämmerei erfolgten Korrekturbuchungen siehe Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2 beim Posten GuV 28 „Jahresergebnis“ gemachten Ausführungen.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

31.12.2016	€22.649.849,61
31.12.2015	€22.844.977,96

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen nur die 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen und haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Bestand zum 01.01.	22.844.977,96	22.779.788,02
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	1.125.579,06	149.449,07
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	-1.453.597,13	-81.259,13
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	134.659,36	0,00
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	-1.769,64	-3.000,00
Bestand zum 31.12.	22.649.849,61	22.844.977,96

Die Zuführungen zu bzw. die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen im Haushaltsjahr 2016 resultieren – wie bereits unter Tz. 6.2 „Aufstellung des Jahresabschlusses“ beschrieben – zum einen wie bisher aus dem Ergebnisverwendungsbeschluss zum Jahresabschluss 2015 (MB 400 vom 17.05.2016) sowie für das Jahr 2016 einmal zusätzlich aus dem Ergebnisverwendungsbeschluss zum Jahresabschluss 2016 (MB 403 vom 21.04.2017). Nach dem MB 403 wurden nun bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 die Ergebnisse der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen des Haushaltsjahres 2016 den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, bzw. etwaige Verluste durch entnahmen aus diesen Rücklagen ausgeglichen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbuchung der vorgenannten Sachverhalte im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2016. Mit der Beschlussfassung im MB 403 setzt die Stadtkämmerei nun das um, was wir bereits in den Schlussberichten 2012 – Teil I unter Tz. 7.2.1 beim Posten Ergebnisrechnung 28 Jahresergebnis (Seite 95) empfohlen hatten.

Mangels Vorgaben in der GemHVO, wie die Ergebnisrechnung vom Jahresergebnis zum Bilanzgewinn fortzuentwickeln ist, werden die Gegenbuchungen als Korrekturen in den Posten der Ergebnisrechnung 9 „Sonstige ordentliche Erträge“ und 13 „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ bzw. den Posten 25 „außerordentliche Erträge“ und 26 „außerordentliche Aufwendungen“ korrigiert.

1.2.4 Sonderrücklagen

31.12.2016	€4.559.659,52
31.12.2015	€4.559.659,52

Das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Stadt Frankfurt am Main verwaltet werden, wird ebenfalls in einer Sonderrücklage nachgewiesen (Hinweis Nr. 13.4 zu § 59 GemHVO). Im Haushaltsjahr 2016 ergaben sich beim Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen keine Veränderungen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

1.3 Ergebnisverwendung

31.12.2016	€-26.055.792,70
31.12.2015	€-28.565.515,47

1.3.1 Ergebnisvortrag

31.12.2016	€-140.009.983,07
31.12.2015	€-204.404.888,44

Fehlbeträge des **ordentlichen Ergebnisses** konnten bisher durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Der Ergebnisvortrag betrifft daher nur das **außerordentliche Ergebnis** und hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12. 2016
	Wert in €
Außerordentlicher Fehlbetrag 2008, der nicht aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses entnommen werden konnte	-7.412.233,27
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2009	-16.364.529,20
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2010	-71.493.492,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2011	-30.857.908,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2012	-25.301.441,38
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2013	-25.927.578,68
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2008 gegen die Netto-Position	7.412.233,27
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2014	-50.824.467,42
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2009 gegen die Netto-Position	16.364.529,20
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2015	-7.098.587,11
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2010 gegen die Netto-Position	71.493.492,48
Kumulierter Ergebnisvortrag	-140.009.983,07

Prüfungsfeststellungen

Die Verbuchung des außerordentlichen Ergebnisses 2015 nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen **als Verlustvortrag** ist im Haushaltsjahr 2016 gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 385 vom 14.07.2016; M 96 vom 17.05.2016 „Jahresabschluss 2015 inklusive Finanzcontrollingbericht 2015“) ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2 beim Posten GuV 28 „Jahresergebnis“ gemachten Feststellungen.

1.3.2 Jahresergebnis

2016	€ 113.954.190,37
2015	€ 175.839.372,97

Das unverwendete Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
ordentliches Ergebnis	39.840.651,89	182.852.960,08
außerordentliches Ergebnis	74.113.538,48	-7.013.587,11
	113.954.190,37	175.839.372,97

Prüfungsfeststellungen

Unter Berücksichtigung aller unserer Prüfungsfeststellungen hätte sich folgendes Jahresergebnis ergeben:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
ordentliches Ergebnis	39.869.077,36	181.915.627,36
außerordentliches Ergebnis	68.546.569,91	-2.679.897,06
	108.415.647,270	179.235.730,3

Hierbei haben unsere Prüfungsfeststellungen zu einem um 5,5 Mio. € geringeren Jahresergebnis geführt:

	Jahresergebnis 2016		Veränderung
	vor Prüfung	nach Prüfung	
	Wert in €	Wert in €	Wert in €
ordentliches Ergebnis	39.840.651,89	39.869.077,36	28.425,47
außerordentliches Ergebnis	74.113.538,48	68.546.569,91	-5.566.968,57
	113.954.190,37	108.415.647,27	-5.538.543,10

Wir verweisen insoweit auch auf unsere **Umbuchungsliste in Anlage 2** sowie den **korrigierten Jahresabschluss in Anlage 3**, die die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten zeigen.

2 Sonderposten
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge⁷

31.12.2016	€1.380.478.290,13
31.12.2015	€1.407.088.292,68

Entsprechend der nach GemHVO vorgesehenen Systematik werden erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse zunächst als Sonderposten passiviert. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt dann eine Umgliederung innerhalb der Sonderposten auf spezielle „Verwendungskonten“ und ab diesem Zeitpunkt – korrespondierend mit der planmäßigen Abschreibung der finanzierten Investitionen – die planmäßige, i. d. R. ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Bestand zum 01.01.	1.407.088.292,68	1.399.341.825,15
Zugänge	28.809.153,31	115.931.520,89
Abgänge	-159.092.568,51	-1.610.670,71
Umbuchung aus dem sonstigen Sonderposten (2.4)	9.039.780,45	0,00
Auflösungen	-53.388.664,82	-106.579.717,31
Abgänge Auflösungen	148.022.297,02	5.334,66
Bestand zum 31.12.	1.380.478.290,13	1.407.088.292,68

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.5. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auch auf unsere unter dieser Tz. zum Posten Aktiva 1 „Anlagevermögen“ gemachten allgemeinen Hinweise: Soweit Vermögensgegenstände aus erhaltenen Investitionszuschüssen finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet wurde, besteht überwiegend keine (technisch unterstützte) Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Dies erschwert den Nachvollzug, ob Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

⁷ Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir die Darstellung der Unterposten 2.1.1 bis 2.1.3 an dieser Stelle zusammengefasst.

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

31.12.2016	€1.108.519.008,20
31.12.2015	€1.132.540.797,78

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
nicht verwendet	30.786.194,76	37.390.468,21
Verwendet	1.077.732.813,44	1.095.150.329,57
	1.108.519.008,20	1.132.540.797,78

Prüfungsfeststellungen

Die im Rahmen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 festgestellten Fehler bei der bilanziellen Abbildung der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen

- Straßenbahnverbindung durch die Stresemannallee (Umbuchung 1/10)
- Osthafenbrücke (Umbuchung 1/11)
- Honsellbrücke und Honsellrampe-Massivgewölbe (Umbuchung 1/12)
- Fußgängerunterführung des Bahnhofs Rödelheim (Umbuchung 1/14)

sind im Jahresabschluss 2016 zutreffend korrigiert worden.

Der barrierefreien **Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 in der Eckenheimer Landstraße, im Marbachweg und in der Gießener Straße** enthielt teils von der VGF und teils von der Stadt zu tragende Kosten. Die Maßnahmen wurden ebenfalls in 2016 fertiggestellt. Bezüglich des Kostenanteils der Stadt erfolgte eine Förderung nach GVFG und nach FAG in Höhe von ca. 2,0 Mio. €. Wir konnten unzutreffend keine Umbuchung der erhaltenen Fördermittel von nicht verwendetem Sonderposten auf verwendeten Sonderposten feststellen und demzufolge auch keine Auflösungsbuchung (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

31.12.2016	€33.962.311,02
31.12.2015	€26.798.825,71

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
nicht verwendet	12.476.867,45	7.942.342,14
Verwendet	21.485.443,57	18.856.483,57
	33.962.311,02	26.798.825,71

2.1.3 Investitionsbeiträge

31.12.2016	€ 237.996.970,91
31.12.2015	€ 247.748.669,19

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
nicht verwendet	-21.313.686,57	77.270.967,01
Verwendet	259.310.657,48	170.477.702,18
	237.996.970,91	247.748.669,19

Prüfungsfeststellungen

Die im Rahmen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 festgestellten Fehler bei der bilanziellen Abbildung der Finanzierung der Investitionsmaßnahme **Fußgängerunterführung des Bahnhofs Rödelheim** (Umbuchung 1/15) ist im Jahresabschluss 2016 zutreffend korrigiert worden.

Die im Rahmen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 festgestellten Fehler bei der bilanziellen Abbildung der Finanzierung der Investitions- und **Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen, 2. und 3. Bauabschnitt** (Umbuchung 1/13), sind auch im Jahresabschluss 2016 noch vorhanden. Es fehlt somit weiterhin die Umbuchung von im Sonderposten abgegrenzten erhaltenen (pauschalen) Erschließungsbeiträgen in Höhe von 1,8 Mio. € vom Bilanzkonto für nicht verwendete Sonderposten auf das Bilanzkonto für verwendete Sonderposten. Zudem hätten bereits im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag von 68 T€ aufgelöst und zuvor im Haushaltsjahr 2014 von insgesamt 161 T€ aufgelöst werden müssen, welche weiterhin als außerplanmäßige Auflösungen nachzuholen sind (**Umbuchung 1/6**).

Der negative Betrag bei den nicht verwendeten Sonderposten beruht auf einer Ausweisänderung im Zusammenhang mit der Beendigung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“. Wir verweisen insoweit auf die zentrale Darstellung in Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“ und die dort dargestellten festgestellten Fehler (**Umbuchung Nr. 1/9**). Der Fehler wird auskunftsgemäß im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 bereinigt.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

31.12.2016	€60.964.567,67
31.12.2015	€53.749.125,17

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Kommunale Abfallentsorgung	34.364.785,60	35.068.480,09
Bauaufsicht	24.751.697,86	18.125.141,29
Straßenreinigung	1.848.084,21	555.503,79
Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	0,00
	60.964.567,67	53.749.125,17

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Bestand zum 01.01.	53.749.125,17	45.710.120,73
Zuführung	8.175.428,77	10.252.166,87
Ordentliche Auflösung	-703.694,49	-2.166.716,77
Außerordentliche Auflösung	-256.291,78	-46.445.660,00
Bestand zum 31.12.	60.964.567,67	53.749.125,17

Prüfungsfeststellungen

Dem Sonderposten **Kommunale Abfallentsorgung** sind 7.215.442,50 € gem. § 41 Abs. 7 GemHVO zugeführt worden.

In den „Erläuternden Hinweisen“ des Haushaltsplanes 2015/2016 ist zur Produktgruppe 15.01 – Bauaufsicht – geregelt, dass die im (damaligen) Dezernat II – Planen und Bauen noch nicht erbrachte "Konsolidierung 2013" i. H. v. 1.000 T€ im Haushaltsvollzug durch den **Gebührenhaushalt Bauaufsicht** erwirtschaftet wird. Dies ist umgesetzt, indem nur 6.626.556,57 €, anstatt des tatsächlichen Überschusses von 7.626.556,57 €, zugeführt wurden. Der Bestand des Sonderpostens beläuft sich zum 31.12.2016 auf 24.751.697,86 €.

Das Ergebnis des **Gebührenhaushalts Straßenreinigung** in Höhe von 1.292.580,42 € führte zu einer Zunahme des Sonderpostens auf jetzt 1.848.084,21 €.

Im **Gebührenhaushalt Friedhof** besteht ein strukturelles Defizit, welches zum wiederholten Mal in Folge zu einem Fehlbetrag führte. Unter Einbeziehung des Vorjahresergebnisses belief sich dieser Fehlbetrag im zweijährigen Kalkulationszeitraum 2014/2015 auf insgesamt 1.628.055,45 €. Im Jahr 2016 betrug die Unterdeckung 2.401.551,56 €. Bereits für die Jahre 2011 bis 2013 entstand ein kumuliertes Defizit in Höhe von 4.353.077,60 €, das aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert wurde. Eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung war insoweit geboten, welche letzt-

lich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2013 (§ 4007) zum 01.01.2014 vorgenommen wurde.

Die Wirklichkeit zeigt, dass trotz der in 2013 vorgenommenen Erhöhung der Friedhofsgebühren ein Ausgleich des Gebührenhaushaltes nicht möglich sein wird. Insoweit ist eine strategische Neuausrichtung des „Gebührenhaushalts Friedhof“ dringend angezeigt. Zwischenzeitlich wurde vom zuständigen Dezernat X – Umwelt und Frauen eine Vorlage erarbeitet, die Aussagen zur zukünftigen Kostendeckung, zu den Gebühren im nachfolgenden Kalkulationszeitraum sowie zum Umgang mit dem bestehenden Defizit enthält. Die Vorlage wurde am Tag unseres Redaktionsschlusses vom Magistrat beschlossen (M 71 vom 13.04.2018).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€0,00

Der Sonderposten für die Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist zu bilden, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Kosten der Schulträgerschaft übersteigen (§ 41 Abs. 8 GemHVO). Diese Umlage betrifft jedoch lediglich Landkreise, nicht aber die Stadt Frankfurt am Main.

2.4 Sonstige Sonderposten

31.12.2016	€2.706.747.106,39
31.12.2015	€2.775.748.689,89

Die sonstigen Sonderposten haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Bestand zum 01.01.	2.775.748.689,89	2.766.203.883,54
Zugänge	13.011.930,14	15.130.156,22
Abgänge	-75.477.260,96	-2.414.873,77
Umbuchung in den Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge (2.1)	-9.039.780,45	0,00
Auflösung	-1.060.841,23	-3.192.830,93
Abgang Auflösung	3.564.369,00	22.354,83
Bestand zum 31.12.	2.706.747.106,39	2.775.748.689,89

Die sonstigen Sonderposten sind wie folgt verwendet:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
nicht verwendet	86.800.991,99	105.941.882,05
Verwendet	2.619.946.114,40	2.669.806.807,84
	2.706.747.106,39	2.775.748.689,89

Der Bilanzposten setzt sich inhaltlich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Sonderposten Kunstgegenstände / Medienetat	2.504.360.177,53	2.504.370.424,53
Sonderposten Riedberg	77.822.958,00	84.141.464,09
Sonderposten Investorenbaugelände	10.269.925,00	8.691.252,00
Sonderposten Sozialbindung	7.048.642,21	7.084.146,92
Sonderposten Fehlbelegung „Wiedereinführung“	187.892,42	0,00
Sonderposten Fehlbelegung „altes Recht“	0,00	70.005.586,38
Weitere Sonderposten	107.057.511,23	101.455.815,97
	2.706.747.106,39	2.775.748.689,89

Mit dem bereits am 30.06.2011 erfolgten Außerkrafttreten des Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) war die Grundlage für den Ansatz des **Sonderpostens aus der Fehlbelegungsabgabe** entfallen, und es hätte bereits 2011 eine ertragswirksame Herabsetzung des Sonderpostens erfolgen müssen. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurde anlässlich der **Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe zum 01.07.2016** eine Vorgehensweise hinsichtlich des noch bestehenden Sonderpostens aus der Fehlbelegungsabgabe nach altem Recht zwischen Stadtkämmerei und Revisionsamt abgestimmt. Letztlich ist die Stadtkämmerei diesem Abstimmungsergebnis im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 nicht gefolgt, hat die Herabsetzung des Sonderpostens nunmehr jedoch 2016 erledigt.

Prüfungsfeststellungen

Im Jahresabschluss 2016 wurde im Zusammenhang mit der im Jahr 2015 an die Stadt erfolgten Übertragung **eines zur Riedbergallee gehörenden Grundstücks** der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“, für die sie für eine Teilfläche bereits 2014 vorzeitig in den Besitz eingewiesen worden war, eine bereits 2015 erledigte Wertanpassung infolge der Flächenmehrung unzutreffend ein zweites Mal vorgenommen. Dadurch wurde das Grundstück erneut im Wert nach oben korrigiert sowie der zugehörige Sonderposten erhöht. Die Buchungen des Jahres 2016 sind in Höhe von 666.050,00 € rückgängig zu machen (**Umbuchung Nr. 1/7**).

Die unter Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“ dargestellte Beanstandung der bilanziellen Darstellung der Beendigung der Durchführungsphase wirkt sich auch auf den Sonstigen Son-

derposten aus (**Umbuchung Nr. 1/9**). Der Fehler wird auskunftsgemäß im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 bereinigt.

Die vorgenannten Buchung der **Herabsetzung des Sonderpostens aus Fehlbelegungsabgaben nach „altem Recht“** als außerordentlicher Ertrag in Höhe von 70.005.586,38 € hätte jedoch bei einem anderen Sachkonto des Posten 25 Außerordentliche Erträge der Ergebnisrechnung erfolgen müssen (**Umbuchung Nr. 1/10**).

Es ergaben sich darüber hinaus keine Beanstandungen.

3 Rückstellungen

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2016	€1.426.330.107,43
31.12.2015	€1.389.652.667,10

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Inanspruch- nahme 2016	Auflösung 2016	Zuführung 2016	Stand 31.12.2016
	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €
Beamten- pensionen	1.057.936.278,6	62.750.751,43	5.445.262,76	98.029.820,02	1.087.770.084,43
Beihilfe- verpflichtun- gen	260.279.067,00	10.207.419,34	0,00	20.844.346,34	270.915.994,00
Altersteilzeit- verpflichtun- gen	23.478.668,85	11.833.623,67	0,00	2.313.233,06	13.958.278,24
Versorgungs- rücklage	47.958.652,65	0,00	0,00	5.727.098,11	53.685.750,76
Summe	1.389.652.667,10	84.791.794,44	5.445.262,76	126.914.497,53	1.426.330.107,43

Die Ermittlung der Beamtenpensions-, Beihilfe- und Altersteilzeit-Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Hilfe des DV-Verfahrens „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5.5“ (HPR) der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömberg. Im Programm sind die Richttafeln von Professor Dr. Klaus Heubeck integriert. Die Berechnung erfolgt gemäß dem IDW-Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3.

Die **Parameter** wurden wie folgt festgelegt:

- Die Rückstellungen für **Beamtenpensionen** wurden gem. § 41 Abs. 6 GemH-VO mit 6 % abgezinst.
- Das **Eintrittsdatum** mit 21 Jahren (Feuerwehr 17 Jahre) und der **Ruhestandsbeginn** mit 67 Jahren bzw. bei Feuerwehrbeamtinnen und -beamten mit 62 Jahren wurden so festgelegt, dass sich der maximale **Ruhegehaltssatz** ergibt. Die Einflussfaktoren, die zu einem niedrigeren Ruhegehaltssatz führen, insbesondere Teilzeitphasen und Beurlaubungen, wurden über einen pauschalen

Kürzungsfaktor in Höhe von 0 % für Feuerwehrbeamtinnen und -beamten und 5,28 % (Vorjahr: 5,02 %) für alle übrigen Beamtinnen und Beamte berücksichtigt.

- Der **Rückstellung für Beihilfeleistungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten sieben Jahre in Höhe von 403,00 € (Vorjahr: 393,00 €) zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen werden gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abgezinst.
- **Altersteilzeitrückstellungen** werden ebenfalls gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a. e) EStG mit 5,5 % abgezinst.

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.6. des Jahresabschlusses).

Die Anwendung des nach der GemHVO vorgegebenen Abzinsungsfaktors von 6 % für die Pensionsrückstellungen und 5,5 % für die Beihilferückstellungen führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen, als die Anwendung des zum Stichtag 31.12.2016 vorherrschenden handelsrechtlichen Diskontierungszinssatzes von 4,01 % bei den Pensionsverpflichtungen und 3,24 % bei den Beihilfeverpflichtungen. Daraus ergibt sich für Pensions- und Beihilferückstellungen einen **Erfüllungsrückstand in Höhe von 433.743.917,00 €** (Vorjahr 414.578.764,91 €). Hierauf wird gem. Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO im Jahresabschluss 2016 im Anhang unter Ziffer 4.6.5. bei den Sonstigen Sachverhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung (Unterpunkt d) „Pensions- und Beihilfeverpflichtungen“ hingewiesen.

Prüfungsfeststellungen

Vor dem Hintergrund der Darlegung im Anhang ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

31.12.2016	€792.000,00
31.12.2015	€1.860.000,00

Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 werden die zuvor unter dem Posten Passiva 3.5 Sonstige Rückstellungen ausgewiesenen **Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen sowie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens** nunmehr als Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ausgewiesen.

Die passivierten Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen aus Steuernachzahlungen konnten nach Abschluss der Betriebsprüfung für den Zeitraum 2010 bis 2011 vollständig aufgelöst werden. Eine Betriebsprüfung für den Zeitraum 2012 bis 2014 wurde angekündigt.

Das Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich der Besteuerung eines Betriebes gewerblicher Art ist in 2016 abgeschlossen worden. Die zum 31.12.2016 neu bewertete Rückstellung basiert auf einer daraus abzuleitenden geschätzten Steuernachzahlung für den Zeitraum 2012 bis 2016.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

31.12.2016	€ 62.893.336,22
31.12.2015	€ 61.601.238,72

Der Bilanzposten hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch 2016	Auflösung 2016	Zuführung 2016	Stand 31.12.2016
	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €
Dreieich- Buchschatz	36.568.856,66	1.304.775,30	0,00	5.568.254,86	40.832.336,22
Monte Scherbelino	23.787.252,43	809.445,60	3.017.806,83	0,00	19.960.000,00
Neugrube Kramer	1.245.129,63	19.905,42	0,00	875.775,79	2.101.000,00
Summe	61.601.238,72	2.134.126,32	3.017.806,83	6.444.030,65	62.893.336,22

Das Umweltamt hat im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zunächst die künftigen Aufwendungen für Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen geschätzt, indem ausgehend von der Nutzungsdauer ein Faktor bestimmt wurde, der angibt, wie oft die einzelnen Bestandteile der bestehenden Anlage ersetzt werden müssen. Dieser Faktor wurde dann mit den Kosten dieser Anlagenbestandteile multipliziert. Die Restlaufzeit der Verpflichtung wurde auf 30 Jahre ab Stilllegung der Deponien geschätzt. Sodann wurden die Nachsorgekosten geschätzt, indem die laufenden Betriebskosten eines Jahres auf 30 Jahre hochgerechnet wurden.

Wie im Schlussbericht des Vorjahres sowie im Jahresabschluss 2016 unter Ziffer 4.4.1.2. zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 eine umfassende Neubewertung des Gesamtaufwandes der drei Abfalldeponien vorgenommen. Dabei wurden insbesondere der Nachsorgezeitraum und die in dieser Zeit zu erwartenden Kosten neu bestimmt.

Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Berücksichtigung von Abzinsungen oder Kostensteigerungen gibt es für diesen Bilanzposten bislang nicht. Es erfolgt daher keine Abzinsung der Rückstellung, künftige Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich insoweit keine Beanstandungen.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€1.000.000,00

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch 2016	Auflösung 2016	Zuführung 2016	Stand 31.12.2016
	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €
Sanierung Gas- werk Hedder- heim	1.000.000,00	7.993,55	992.006,45	0,00	0,00
Summe	1.000.000,00	7.993,55	992.006,45	0,00	0,00

Die Rückstellung wurde aufgrund der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz zur Sanierung des – mit Bescheid des RP Darmstadt vom 26.05.1992 – als Altlast festgestellten ehemaligen **Gaswerkes in Frankfurt Hedderheim** „An der Sandelmühle 13“ gebildet. Die Höhe der Sanierungskosten basierte auf einer vorläufigen Kostenschätzung eines beauftragten Ingenieurbüros. Das Sanierungskonzept wurde durch die Altlastenbehörde am 19.05.2011 genehmigt, so dass das Sanierungsprojekt durch die Grundstückseigentümerin unter Mitwirkung der Stadt vorgenommen und zwischenzeitlich beendet werden konnte. Die endgültige Kostenregulierung zwischen den Beteiligten erfolgte in 2016, so dass die Rückstellung zum 31.12.2016 neben einer geringen Inanspruchnahme ertragswirksame aufgelöst wurde.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.5 Sonstige Rückstellungen

31.12.2016	€42.775.256,20
31.12.2015	€51.205.470,03

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch 2016	Auflösung 2016	Zuführung 2016	Stand 31.12.2016
	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €	Wert in €
Anhängige Gerichtsverfahren	23.128.540,96	213.534,95	0,00	4.731.279,60	27.646.285,61
Ausstehende Rechnungen	25.203.539,74	20.095.055,29	3.154.447,65	10.296.102,40	12.250.139,20
Gateway Garden Verlagerung US-Air-Base	1.539.823,86	121.159,00	0,00	0,00	1.418.664,86
Sonstige Risiken und Abfindungen	221.252,47	110.153,27	60.000,00	6.731,33	57.830,53
Unterlassene Instandhaltung	1.112.313,00	845.143,92	267.169,08	1.402.336,00	1.402.336,00
Summe	51.205.470,03	21.385.046,43	3.481.616,73	16.436.449,33	42.775.256,20

Neben den verpflichtend als Rückstellung auszuweisenden Sachverhalten (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 9 GemHVO) für unterlassene Instandhaltung, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für anhängige Gerichtsverfahren (Prozesskosten, Streitwert, Zinsen, sonstige Forderungen) werden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken gebildet. Die Stadtkämmerei hat die Ämter aufgefordert, folgende Sachverhalte (Wahlrückstellung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO) stadintern verpflichtend zu berücksichtigen, sofern die Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird:

- Ausstehende Rechnungen,
- Abfindungen,
- Wiederherstellungspflichten und sonstige Baulasten,
- Entsorgungs- und Umweltlasten, Rekultivierung Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung ohne rechtliche Verpflichtung,
- Verlustabdeckung bei kommunalen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben.

Für die weiteren in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten rückstellungsfähigen Sachverhalte wie Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden, die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden keine Rückstellungen gebildet.

Mit gleichem Schreiben wurden die Ämter auch aufgefordert, die Rückstellungen neu zu bewerten.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich insgesamt keine nennenswerten Beanstandungen zu den von den Ämtern gemeldeten und von der Stadtkämmerei passivierten Sachverhalten.

Bislang kann jedoch keine abschließende Aussage über die Vollständigkeit der Meldungen hinsichtlich relevanter Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken und der ordnungsmäßigen Bilanzierung getroffen werden.

Vor dem Hintergrund eines weiterhin in der Stadtverwaltung **nicht existierenden** (zentralen / IT-gestützten) **Vertragsmanagementsystems** (siehe auch Tz. 7.2.4.1, 7.2.4.7 und 7.2.4.9) ist davon auszugehen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hinsichtlich der Bestände der einzelnen **Lebensarbeitszeitkonten** sowie der künftig zu erwartenden weiteren Reduzierung dieser (stark gestiegene unterjährige Inanspruchnahme der angesparten Stunden durch die Beschäftigten), ist es unseres Erachtens für den Jahresabschluss 2016 nun ausreichend im Anhang (Ziffer 4.6.5. e) des Jahresabschlusses) über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. jeweils aktuell angesparten Stunden und der sich daraus rechnerisch ergebenden Verpflichtung zu berichten. Sollte der Bestand künftig jedoch wieder signifikant ansteigen, ist der Ansatz einer freiwilligen sonstigen Rückstellung zu überlegen. Wir verweisen auch auf unsere Darstellungen unter Tz. 7.2.4.9.

4 Verbindlichkeiten

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 4.5.7. des Jahresabschlusses).

4.1 Anleihen

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€0,00

Die Stadt Frankfurt am Main hat keine Anleihen zur Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen begeben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

31.12.2016	€1.433.420.907,44
31.12.2015	€1.461.367.727,04

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Kreditinstitute	1.303.962.028,33	1.336.781.412,56
Öffentliche Kreditgeber	61.800.365,02	69.184.879,42
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	67.658.514,09	55.401.435,06
	1.433.420.907,44	1.461.367.727,04

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten beinhalten neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen und ausländischen Bereich auch weitere Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen (gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern) und die Abgrenzung der Sonderbeiträge aus dem Hessischen Investitionsfonds.

In diesem Posten sind nicht enthalten die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim städtischen Sondervermögen ZVK (per 31.12.2016: 51.219.086,09 € Vorjahr: 42.790.032,27 €). Diese werden in der Bilanz gesondert unter dem Passivposten 4.8. „Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ ausgewiesen.

Der leichte Rückgang der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 27.946.819,60 € (Vorjahr 50.507.644,99 €) liegt in dem geringeren Finanzierungsbedarf der Investitionstätigkeit begründet. Wir verweisen auch auf die weiteren Erläuterungen zur Finanzlage in Tz. 6.3.5 sowie den damit im Zusammenhang stehenden Investitionen in Tz. 6.3.6.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€50.000.000,00

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung bestehen gegenüber folgenden Gläubigern:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
öffentliche Sonderrechnungen	0,00	0,00
Kreditinstitute	0,00	50.000.000,00
	0,00	50.000.000,00

Die Aufnahme von Kassenkrediten nach § 105 Abs. 1 HGO erfolgt grundsätzlich zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorrangig vor der Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Tz. 6.3.5.4 „Kassenkredite“.

Der Posten Passiva 4.3 „Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ beinhalten keine **Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen**. Im Posten Passiva 4.8 „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ sind weitere Kredite für die Liquiditätssicherung in Höhe von 32,0 Mio. € (Vorjahr: 32,6 Mio. €) enthalten.

Die **Liquiditätsbedarfsermittlung** wird anhand der **Liquiditätsplanung** mit Bezug auf eine täglich aktualisierte Liquiditätsentwicklung vorgenommen. In Absprache zwischen dem Kassen- und Steueramt und der Stadtkämmerei erfolgt die Entscheidung, ob ein Kassenkredit aufgenommen, verlängert oder durch ein Darlehen ersetzt wird. Kassenkredite werden vom Kassen- und Steueramt, Investitionskredite von der Stadtkämmerei aufgenommen.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

31.12.2016	€281.460.597,16
31.12.2015	€360.970.554,21

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
PPP-Projekt, 4 Schulen: (Heinrich-Kleyer-Schule, Friedrich-Dessauer-Gymnasium, Carl-von-Weinberg-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule)	80.593.748,77	85.065.501,58
Adam-Riese-Straße (Verwaltungsgebäude inkl. Mobiliar für ASE und Grünflächenamt)	74.962.972,28	76.154.887,58
Bildungszentrum Ostend (VHS, Behtmannschule, Dr. Hochs Konservatorium)	34.374.670,61	36.966.687,73
IGS West	26.363.870,15	27.068.903,38
Breite Gasse 28 (Gesundheitsamt)	26.229.029,10	26.734.554,91
Hasengasse 4 (Stadtbücherei inkl. Café)	22.600.601,55	23.031.339,54
Borgori-Wald (Menschenaffenhaus im Zoo)	10.591.390,20	11.258.286,82
Große Rittergasse 103 (Verwaltungsgebäude, Sozialrathäuser Sachsenhausen und Goldstein sowie Bürgeramt Sachsenhausen)	5.371.325,78	5.704.243,20
Leibrentenverpflichtungen für Ankauf von Kunst (Caricatura / Neue Frankfurter Schule)	372.988,72	468.850,00
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“	0,00	68.517.299,47
	281.460.597,16	360.970.554,21

Hinsichtlich des Wegfalls der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften aus der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ verweisen wir auf Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsfeststellungen

In der Überschrift und im Text der **Anhangsangaben bezüglich ÖPP-Projektes Adam-Riese-Straße** sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass sich das kreditähnliche Rechtsgeschäft auch auf das Grundstück bezieht. Die Anhangsangaben bezüglich der Mietkaufpreisraten für die Betriebsvorrichtungen des ÖPP-Projektes Adam-Riese-Straße sind ungenau und müssen präzisiert werden.

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

31.12.2016	€ 44.237.348,71
31.12.2015	€ 45.638.521,60

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Transferleistungen	32.088.093,67	33.538.902,45
Verpflichtungen, anderen Empfängern Zuwendungen und Zuschüsse zu erteilen	8.298.812,53	8.161.688,40
Rückzahlungsverpflichtungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	3.850.442,51	3.937.930,75
	44.237.348,71	45.638.521,60

Die Stadtkämmerei weist alle erhaltenen Zuwendungen (empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge gem. Hinweis Nr. 3 zu § 38 GemHVO) als Sonderposten aus und bilanziert eine Verbindlichkeit erst dann, wenn ein konkreter Rückforderungsanspruch seitens eines Zuwendungsgebers gestellt wurde.

Der leichte Rückgang der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ist auf stichtagsbezogene Leistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe (rd. 1,4 Mio. €) zurückzuführen.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2016	€ 27.500.582,98
31.12.2015	€ 30.112.429,67

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Lieferungen und Leistungen	26.632.570,97	28.918.248,93
Sicherheitseinbehalte	866.756,01	1.183.019,84
Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen	1.256,00	11.160,90
	27.500.582,98	30.112.429,67

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus stichtagsbedingten Faktoren (Abschlagszahlungen bzw. Zahlbarmachung noch im alten Jahr).

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

31.12.2016	€ 808.030,85
31.12.2015	€ 0,00

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betreffen Verpflichtungen aus der Spitzabrechnung der Gewerbesteuer für das IV. Quartal 2016. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte zum 01.02.2018.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

31.12.2016	€ 210.797.323,19
31.12.2015	€ 211.748.972,79

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
ZVK – Pflichtversicherung	51.219.086,09	42.790.032,27
ABG	34.465.405,76	33.563.693,08
KFH	21.673.301,84	10.289.176,85
traffiQ	18.789.907,16	12.050.212,82
SBF	17.958.770,00	14.912.299,80
VHS	13.291.728,20	12.377.350,89
Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6.001.928,15	5.865.429,52
HFM	6.628.199,49	5.009.767,38
Marktbetriebe	5.510.615,15	8.612.431,74
Kita Frankfurt	4.641.241,38	11.218.765,82
Hafenbetriebe	4.513.031,60	9.838.375,74
BKRZ GmbH & Co. KG	4.479.451,44	6.825.300,27
SWFH	3.690.264,72	5.458.852,23
RMA	3.447.128,89	3.475.246,19
VGf	2.323.707,33	1.100.079,16
Mainova	2.209.125,40	6.749.543,11
Rebstock Projektgesellschaft	1.917.334,55	1.917.334,55
Schirn	1.905.743,40	1.512.976,53
Sonstige	6.131.352,64	18.182.104,84
	210.797.323,19	211.748.972,79

Der Rückgang der Verbindlichkeiten begründet sich insbesondere in der Rückführung von bei verbundenen Unternehmen aufgenommenen Liquiditätskrediten sowie der Verringerung von sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen.

Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich einer seit 2014 bestehenden Verbindlichkeit gegenüber der **Mainova** in Höhe von 5,0 Mio. € stellten wir fest, dass diese im Jahresabschluss 2016 unzulässiger Weise mit einer Forderung gegenüber der SWFH saldiert wurde. Mangels Vorliegen einer Aufrechnungslage ist dies ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO (**Umbuchung Nr. 2/2**). Im Jahresabschluss 2017 wurde die Saldierung bereits wieder rückgängig gemacht.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2016	€ 214.988.983,63
31.12.2015	€ 227.645.345,95

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
freiwillige Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen	140.622.466,61	110.985.042,07
Hinterlegungen	24.173.038,86	20.388.507,48
kreditorische Debitoren	12.654.009,24	60.831.646,91
Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung Almosenkasten	12.217.300,96	11.950.584,27
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	9.632.086,26	7.704.716,03
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	8.172.384,40	7.094.347,01
weitere personalbezogene sonstige Verbindlichkeiten	4.837.064,40	4.903.330,03
Durchlaufende Gelder	1.144.473,94	1.580.068,10
Verbindlichkeiten gegenüber den ehemaligen Treuhandvermögen „Am Martinszehnten“ und „Sanierung Ostend“	939.352,07	1.591.292,21
Kapitalstock Legatgräber	578.173,52	601.238,33
Verbindlichkeiten unselbstständiger Stiftungen gegenüber Stadt (Ausgleichsposition zu Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen)	18.633,37	14.573,51
	214.988.983,63	227.645.345,95

Der Rückgang des Postens resultiert, bei einem weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten aus erhaltenen freiwilligen Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen, maßgeblich aus einer Reduzierung der kreditorischen Debitoren. Diese waren im Vorjahr in Folge größerer Gewerbesteuerrückerstattungen aus zurückliegenden Veranlagungsjahren stark gestiegen.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Martinszehnten“ wurde im Haushaltsjahr 2012 eine sonstige Verbindlichkeit im Kontext mit der Übernahme der liquiden Mittel des damit in Verbindung stehenden Treuhandvermögens passiviert. Der weitere Rückgang der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr 2016 resultiert wie im Vorjahr aus weiteren Mittelanforderungen des mit der Abwicklung der ehemaligen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme beauftragten Dienstleistungsunternehmens (FAAG) für die Durchführung von Restarbeiten der Entwicklungsmaßnahme und für die Endausschüttung des Überschusses aus der Schlussrechnung an die Alteigentümer und sonstigen Berechtigten.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses 2016.

Prüfungsfeststellungen

Die Stadtkämmerei hat im Rahmen Vorbereitungshandlungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass in der SAP-Debitorenbuchhaltung im Geschäftsbereich des Liegenschaftsamtes per 31.10.2016 **nicht zugeordnete Geld-eingänge der Jahre 2006 bis 2015** in Höhe von 773,7 T€ enthalten sind. In einem Schreiben vom 07.11.2016 hat sie das damalige Liegenschaftsamt gebeten, im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 eine Überprüfung dieser Salden vorzunehmen, da die Vermögens- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main in den jeweiligen Abschlüssen durch diese Nichtbearbeitung falsch ausgewiesen wird. Wegen der noch nicht erfolgten Zuordnung werden die eingegangenen Beträge unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2016 haben wir keine signifikanten Kontoklärbemühungen seitens des damaligen Liegenschaftsamtes feststellen können. Zwischenzeitlich (Auswertungstichtag: 09.04.2018) hat sich nach Angaben der Stadtkämmerei die Anzahl der nicht zugeordneten Zahlungseingänge der Jahre 2006 bis 2017 sowie das Volumen auf über 1,6 Mio. € weiter erhöht. **Wir empfehlen dem neuen ABI als Nachfolger des Liegenschaftsamtes dringend im begonnenen Haushaltsjahr 2018 die angeratene Kontoklämung vorzunehmen und werden diesen Punkt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erneut aufgreifen.**

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2016	€57.718.833,98
31.12.2015	€53.651.845,14

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Grabnutzungsentgelte	39.379.089,98	39.390.464,53
Lieferungen und Leistungen	17.961.785,18	14.082.604,34
Zuweisungen und Zuschüsse	377.958,82	173.589,27
Transferleistungen	0,00	5.187,00
	57.718.833,98	53.651.845,14

Ab dem Haushaltsjahr 2016 ermittelt das Grünflächenamt die **Zahlen für neue Grabnutzungsfälle** direkt aus der DV-Anwendung Winfried, für das der Hersteller ein neues Release bereitgestellt hat. Für einen Übergangszeitraum wird es ein Nebeneinander von pauschal aus dem Gebührenvolumen ermittelten Abgrenzungsposten und solchen geben, die auf Einzelgrabnutzungsbasis ermittelt wurden.

Der passive **Rechnungsabgrenzungsposten für Lieferungen und Leistungen** beinhaltet im Wesentlichen vorfällig gezahlte Erbbauzinsen.

Die Vorauszahlungen an Abgaben werden dem Abgabeverfahren NSK entnommen. Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 2.000,00 € zu melden bzw. selbst vorzunehmen und darüber hinaus auch alle Sachverhalte unterhalb dieser Grenze zu melden. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.2.1.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten der Vermögensrechnung (Ziffern 3.2. bis 3.5. des Jahresabschlusses)

Anlagenübersicht (Ziffer 3.2. des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO.

Forderungsübersicht (Ziffer 3.3. des Jahresabschlusses)

Die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 HGO) entspricht den rechtlichen Vorschriften.

Rückstellungsübersicht (Ziffer 3.4. des Jahresabschlusses)

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen des § 52 Abs. 3 GemHVO, insbesondere ist die Übersicht nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO gegliedert und enthält korrekte zahlenmäßige Angaben.

Verbindlichkeitenübersicht (Ziffer 3.5. des Jahresabschlusses)

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO).

Die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf die einzelnen Restlaufzeiten erfolgt anhand der vereinbarten Tilgungen.

7.2.2 Ergebnisrechnung (Ziffer 3.1. des Jahresabschlusses)

7.2.2.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Wir verweisen auf unsere Darstellungen in Tz. 6.3.4 „Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)“.

7.2.2.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Eine Darstellung der speziellen (gesetzlichen) **Vorschriften zur Bilanzierung** haben wir soweit erforderlich vorgenommen, als dass sie dem Verständnis der Posten dienen. Hinsichtlich der die Posten der Vermögensrechnung betreffenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 4.4. des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.4.

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

2016	€78.578.729,86
2015	€79.622.375,03

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	46.706.581,01	46.204.168,75
Teilnehmerentgelte und Eintrittsgelder	13.158.483,68	12.955.632,72
Dienstleistungen und Überlassung von Rechten	7.260.482,91	7.482.416,24
Leistungsabrechnungen mit Eigenbetrieben	3.693.684,86	3.416.354,35
Sonstige Erträge	7.759.497,40	9.563.802,97
	78.578.729,86	79.622.375,03

Zu Einzelheiten hinsichtlich der weiteren Zusammensetzung und der Entwicklung der privatrechtlichen Leistungsentgelte verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.1.1. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

2016	€ 261.555.297,09
2015	€ 266.959.547,50

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Grundstücksbezogene Gebühren (Straßenreinigung, Abfallbeseitigung)	144.197.163,24	153.866.889,36
Verwaltungsgebühren	54.691.646,69	49.395.839,99
Sonstige Benutzungsgebühren	35.750.094,21	36.978.903,29
Bußgelder	23.522.873,25	23.163.329,00
Sonstige Entgelte	3.393.519,70	3.554.585,86
	261.555.297,09	266.959.547,50

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.1.2. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

2016	€ 68.491.784,22
2015	€ 64.216.090,81

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Personalkostenerstattungen	55.803.380,04	51.376.913,29
Sonstiges	12.688.404,18	12.839.177,52
	68.491.784,22	64.216.090,81

Die Personalkostenerstattungen betreffen im Wesentlichen die Städtische Bühnen Frankfurt am Main in Höhe von 21,9 Mio. € (im Vorjahr 22,6 Mio. €) und die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter Frankfurt am Main in Höhe von 20,7 Mio. € (im Vorjahr 19,7 Mio. €). Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.3.1. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

2016	€ 843.158,92
2015	€ 663.405,02

Vorräte und Erzeugnisse wurden bisher und werden weiterhin nicht erfasst. Aus diesem Grunde sind auch keine Bestandsveränderungen aufgetreten. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden jährlich in geringem Umfang Eigenleistungen der Bauaufsicht (Baugenehmigungen), der Branddirektion (Installation von Brandmeldeanlagen), des Stadtvermessungsamtes (Vermessungen) und des Hochbauamtes (Submissionen) aktiviert. Die Grundsätze zur Bilanzierung bei der Aktivierung von Eigenleistungen werden seit dem Jahresabschluss 2015 im Anhang unter Ziffer 4.4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

2016	€ 2.662.081.030,59
2015	€ 2.495.506.108,33

Die Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Gewerbsteuer	1.880.686.683,23	1.743.011.873,61
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	417.155.353,26	393.941.776,66
Grundsteuer B	206.655.152,19	204.652.554,52
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	138.301.880,77	135.411.927,91
Sonstiges	19.281.961,14	18.487.975,63
	2.662.081.030,59	2.495.506.108,33

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung des Postens verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.1.4. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6 Erträge aus Transferleistungen

2016	€ 236.939.466,75
2015	€ 238.294.420,96

Transfererträge liegen vor, wenn die Stadt Frankfurt aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen, erhält. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitssuchende	79.200.522,30	80.465.906,93
Erstattung von sozialen Leistungen des Bundes, des Landes und sonstiger Träger	99.878.928,42	77.755.078,86
Familienlastenausgleich des Landes	28.219.067,32	28.782.425,28
Kosten- und Unterhaltsbeiträge außerhalb Einrichtungen	20.008.530,95	18.689.255,25
Kosten- und Unterhaltsbeiträge innerhalb Einrichtungen	9.086.288,68	10.065.865,68
Sonstige Erstattungen (z. B. Altenerholung, Tageserholung, Frankfurt-Pass)	546.129,08	612.316,96
Erstattungen des Landes für die Grundsicherung Arbeitsuchender (§ 23a FAG)	0,00	21.923.572,00
	236.939.466,75	238.294.420,96

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Erträge aus Transferleistungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.1.5. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung **stellten wir erneut fest, dass bei den Belegerfassungen nicht durchgängig aussagefähige Eintragungen in den dafür vorgesehenen Feldern erfolgt waren.** Zur Erfüllung der Anforderungen der GoB empfehlen wir dringend bei der Belegerfassung darauf zu achten aussagefähige Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern in SAP zu machen, um die Nachvollziehbarkeit der Bu-

chungen zu gewährleisten. Wir verweisen auch auf unsere diesbezüglichen einleitenden Aussagen in Tz. 7.1.1.2.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

2016	€ 208.980.447,64
2015	€ 237.879.615,22

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Schlüsselzuweisungen (Finanzausgleich)	55.996.820,00	72.678.001,00
Zuweisungen für Ausgaben der Grundsicherung Alter / Erwerbsminderung	111.186.295,70	106.758.914,19
Allgemeine Finanzaufweisungen	25.012.310,40	18.303.178,63
Zuweisungen für Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfe (§ 23 FAG)	2.292.065,16	16.195.172,13
Ausgaben für Schulen (Finanzausgleich)	0,00	11.208.000,00
Sonstige Zuweisungen	14.492.956,38	12.736.349,27
	208.980.447,64	237.879.615,22

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.1.6. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

2016	€ 50.077.265,12
2015	€ 46.558.989,58

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten geprüft (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten Passiva 2).

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten haben wir vereinzelt festgestellt, dass die Umbuchung von nicht verwendeten auf verwendete Sonderposten im Haushaltsjahr 2016 versäumt worden ist, in Folge dessen ist auch die anteilige Auflösung un-

terblieben. Sofern die Umbuchung in Vorjahren unterblieben ist, fehlen im Jahresabschluss 2016 im Posten GuV 25 entsprechende außerordentliche Erträge.

Die im Rahmen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 festgestellten Fehler bei der bilanziellen Abbildung der Finanzierung der Investitions- und **Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen, 2. und 3. Bauabschnitt** (Umbuchung 1/13), sind auch im Jahresabschluss 2016 noch vorhanden. Es fehlt somit planmäßige Auflösungen von Sonderposten für Investitionsbeiträge in Höhe von 68 T€, welche nachzuholen sind (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Der barrierefreien **Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 in der Eckenheimer Landstraße, im Marbachweg und in der Gießener Straße** enthielt teils von der VGF und teils von der Stadt zu tragende Kosten. Die Maßnahmen wurden ebenfalls in 2016 fertiggestellt. Bezüglich des Kostenanteils der Stadt erfolgte eine Förderung nach GVFG und nach FAG in Höhe von ca. 2,0 Mio. €. Wir konnten unzutreffend keine Umbuchung der erhaltenen Fördermittel von nicht verwendetem Sonderposten auf verwendeten Sonderposten feststellen und demzufolge auch keine Auflösungsbuchung (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

9 Sonstige ordentliche Erträge

2016	€88.402.596,84
2015	€93.685.772,53

Die Sonstigen ordentlichen Erträge sind alle anderen betrieblichen Erträge, die nicht den vorherigen Ertragsarten zuzuordnen sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Konzessionsabgaben	49.010.671,88	50.893.706,22
Nebenerlöse	17.903.147,38	18.373.261,65
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	5.461.405,52	2.927.786,77
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.376.265,10	4.665.030,49
DSM-Pachterträge	2.483.802,77	2.642.695,70
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten (Gebührenhaushalte)	703.694,49	2.166.716,77
Sonstige	8.463.609,70	12.016.574,93
	88.402.596,84	93.685.772,53

Die Erträge aus **Konzessionsabgaben** betreffen im Wesentlichen die Mainova, ferner die Süwag und die VGF.

Die **Nebenerlöse** resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden und Räumen.

Die Erträge aus der **Auflösung von Rückstellungen** betreffen die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und die sonstigen Rückstellungen (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten Passiva 3.4 und 3.5).

Die Erträge aus der **Auflösung von Wertberichtigung** betreffen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten Aktiva 2.3).

Die **DSM-Pachterträge** resultieren aus dem mit der Deutsche Städte-Medien GmbH sowie der Wirtschaftsförderung Frankfurt am Main GmbH geschlossenen Vertrag über die Vermarktung von Werbeflächen im Stadtgebiet.

Die Erträge des **Sonderpostens der Gebührenhaushalte** sind bei Tz. 7.2.1.2, Posten Passiva 2.2 näher erläutert.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der „Sonstigen ordentlichen Erträge“ verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.1.8. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10 Summe der ordentlichen Erträge

2016	€3.655.949.777,03
2015	€3.523.386.324,98

11 Personalaufwendungen

2016	€521.856.345,39
2015	€501.954.831,26

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen bezahlt werden, z. B. Beamtenbezüge, Arbeitgeberanteile gesetzlicher Pflichtabgaben oder auch Personalnebenkosten.

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Entgeltete Beschäftigte	290.290.600,52	276.997.124,43
Bezüge Beamte	133.643.221,02	131.558.292,33
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	68.537.650,91	65.838.508,25
Zusatzversorgung	26.526.896,96	25.293.726,30
Sonstige Personalaufwendungen	2.857.975,98	2.267.179,95
	521.856.345,39	501.954.831,26

Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Aufwand für übernommene Fahrtkosten (Job Ticket) in Höhe von rund 1,7 Mio. €, Aufwendungen für Dienstjubiläen und Verabschiedungen (Ehrengaben) in Höhe von rund 0,2 Mio. € sowie weitere und sonstige Personalaufwendungen von rund 0,9 Mio. €, wozu z. B. Aufwendungen für Personaleinstellungen, Impfstoffe, Führungszeugnisse und Trauerflor sowie Essensgeldzuschüsse gehören.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Personalaufwendungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.2.1. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung des Stellenplans verweisen wir auf Tz. 6.1.7.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hinsichtlich der Bestände der einzelnen Lebensarbeitszeitkonten sowie der künftig zu erwartenden weiteren Reduzierung dieser (stark gestiegene unterjährige Inanspruchnahme der angesparten Stunden durch die Beschäftigten), ist es unseres Erachtens für den Jahresabschluss 2016 nun ausreichend im Anhang (Ziffer 4.6.5. e) des Jahresabschlusses) über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. jeweils aktuell angesparten Stunden und der sich daraus rechnerisch ergebenden Verpflichtung zu berichten. Sollte der Bestand künftig jedoch wieder signifikant ansteigen, ist der Ansatz einer freiwilligen sonstigen Rückstellung zu überlegen. Wir verweisen auch auf unsere Darstellungen unter Tz. 7.2.4.9.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

12 Versorgungsaufwendungen

2016	€122.521.892,54
2015	€93.306.106,01

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für aktive und nicht mehr aktive Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene, die nicht für eine Leistung des Unterstützungsempfängers gezahlt werden.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen	122.521.892,54	93.306.106,01
Laufende Versorgung und sonstige Versorgungsbezüge	62.750.751,43	61.169.811,54
Beihilfen	10.207.419,34	10.265.020,91
Inanspruchnahme von Rückstellungen	-72.958.170,77	-71.434.832,45
	122.521.892,54	93.306.106,01

Der Anstieg der Versorgungsaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen, die zu höheren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den Beihilferückstellungen geführt haben.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

2016	€600.105.677,20
2015	€594.203.153,13

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Bauunterhaltung, Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Bauunterhaltung	134.257.011,21	124.679.387,67
Abfallbeseitigung	106.514.526,20	108.310.011,58
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Mietnebenkosten	73.368.285,51	76.177.009,24
Straßenreinigung	45.584.628,58	50.597.745,20
Materialaufwand und Energie	57.924.303,49	55.960.393,62
Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	22.902.359,83	23.381.701,78
Fremdreinigung	21.358.184,10	21.319.451,97
Fremdleistungen	14.852.623,49	16.160.851,99
Schülerbeförderung	13.443.901,11	12.297.475,41
Kommunaler Finanzanteil Jobcenter	10.353.634,13	9.325.737,63
Zuführung zu Sonderposten (Gebührenhaushalte)	8.175.428,77	10.252.166,87
Beiträge für Versicherungen und Verbände	5.980.164,97	6.147.207,80
öffentlich-rechtliche Gebühren	5.966.212,87	6.534.325,38
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.379.397,26	5.690.437,00
Zuführung zu Sonderposten (Fehlbelegung)	0,00	1.951.285,08
Sonstiges	74.045.015,68	65.417.964,91
	600.105.677,20	594.203.153,13

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts sowie der Gebührenhaushalte im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffern 2.4.2.3. bzw. 2.4.5. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

14 Abschreibungen

2016	€ 211.955.449,28
2015	€ 205.089.075,98

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	194.687.904,95	180.527.588,42
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.267.544,33	24.561.487,56
	211.955.449,28	205.089.075,98

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der (ordentlichen) Abschreibungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.2.4. des Jahresabschlusses). Weitere Abschreibungen sind im Posten GuV 26 „Außerordentliche Aufwendungen“ abgebildet.

Prüfungsfeststellungen

Nachfolgende Übersicht zeigt, um Wiederholungen zu vermeiden, bei welchen Posten des Anlagevermögens wir **zu niedrige Abschreibungen** festgestellt haben:

Umbuchung	Gegenposten		Fehlende Abschreibung
	Nr.	Posten	Bezeichnung
1/11	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	35.555,56
1/11	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20.544,61
1/11	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	5.777,78
			61.877,95

Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen bei den entsprechenden Gegenposten in der Vermögensrechnung in Tz. 7.2.1.2 sowie die Umbuchungsliste (**Anlage 2**).

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen

2016	€754.623.697,88
2015	€703.332.775,39

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Der Posten beinhaltet auch Kostenerstattungen. Dazu gehören Ausgleichsaufwendungen für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen.

Es muss differenziert werden zwischen dem direkten, unmittelbaren Zuschuss an den Zuschussempfänger und dem mittelbaren Aufwand, der von den jeweiligen Ämtern an Andere zum Zwecke der Förderung eines bestimmten Ziels geleistet wird (z. B. Mieten, Dienstleistungen). Ein mittelbarer Aufwand, der ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostenerstattung geleistet wurde, ist unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auszuweisen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zuschüsse an städtische Beteiligungen		
an Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)	116.100.000,00	105.100.000,00
an Städtische Bühnen	72.038.400,00	68.178.000,00
an traffiQ	36.172.946,66	34.789.322,06
an KKJFH (Eigenbetrieb)	13.094.000,00	12.923.000,00
an Klinikum Frankfurt Höchst	9.652.873,99	11.086.206,26
an sonstige Beteiligungen	38.740.019,77	38.051.589,36
	285.798.240,42	270.128.117,68
Zuschüsse an andere Empfänger		
des Stadtschulamtes	318.118.569,95	288.279.095,85
des Jugend- und Sozialamtes	73.247.661,13	69.021.257,87
des Kulturamtes	34.023.253,28	32.824.355,21
des Sportamtes	14.064.426,52	14.483.045,08
des Drogenreferats	8.605.992,72	8.614.408,05
des Gesundheitsamtes	2.517.644,72	2.413.385,88
Sonstige Zuschüsse (öffentlicher Bereich, Zweckverbände)	18.247.909,14	17.569.109,77
	468.825.457,46	433.204.657,71
	754.623.697,88	703.332.775,39

Die Steigerung der an städtische Beteiligungen geleisteten Zuschüsse ist insbesondere auf höhere Zuschüsse an den Eigenbetrieb Kita Frankfurt (+11,0 Mio. €) zurückzuführen.

Die Zuschüsse des Stadtschulamtes an andere Empfänger sind um 29,8 Mio. € (Vorjahr: 31,7 Mio. €) gestiegen. Ursächlich waren vor allem höhere Leistungen an gemeinnützige und kirchliche Träger für deren Betreuungsangebot in Folge gestiegener Platzzahlen bei der Kinderbetreuung.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse des Jugend- und Sozialamtes an andere Empfänger sind gegenüber dem Vorjahr um 4,2 Mio. € oder 6,1 % gestiegen. Dies ist auf die Anhebung eines Betriebszuschusses sowie durch einen allgemeinen Anstieg der Mittelgewährung zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse des Kulturamtes an andere Empfänger sind wie im Vorjahr weiter angestiegen (+1,2 Mio. €), was vor allem auf höhere Leistung bei der institutionellen Förderung des Kulturbereiches zurückzuführen ist.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.2.5. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

16 Steueraufwendungen inkl. Umlagen

2016	€545.358.927,74
2015	€506.966.883,35

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Gewerbsteuerumlage	272.564.507,61	265.093.735,35
Umlage an den Landeswohlfahrtsverband	237.673.464,00	212.421.176,00
Krankenhausumlage	22.048.425,00	19.662.658,00
Vorteilsausgleich Kelsterbach	7.770.788,66	4.745.635,29
Sonstige Umlagen	5.301.742,47	5.043.678,71
	545.358.927,74	506.966.883,35

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Steueraufwendungen inkl. Umlagen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.3.6 des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

17 Transferaufwendungen

2016	€874.009.558,64
2015	€795.107.843,84

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften nach SGB II (Unterkunft, Heizung, Ausstattung)	240.714.617,49	236.646.248,99
Sozialhilfeleistungen (SGB XII)	203.936.566,91	191.722.659,83
Jugendhilfeleistungen (SGB VIII)	199.877.082,27	198.311.551,42
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	115.586.876,98	110.863.809,77
Leistungen nach AsylbLG	87.555.614,23	31.711.662,94
Sonstige Leistungen (Frankfurt-Pass, Unterhaltsvorschuss, Stiftungsmittel)	18.311.182,74	18.212.816,16
Sonstige Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kriegsopferfürsorge	8.027.618,02	7.639.094,73
	874.009.558,64	795.107.843,84

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahlende festzusetzen hat.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

2016	€8.165.252,52
2015	€7.643.718,75

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Kapitalertragsteuer auf Beteiligungserträge	6.033.566,23	5.369.730,74
Grundsteuer	2.012.170,91	2.193.527,10
Sonstige	119.515,38	80.460,91
	8.165.252,52	7.643.718,75

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

19 Summe der ordentlichen Aufwendungen

2016	€3.638.596.801,19
2015	€3.407.604.387,71

20 Verwaltungsergebnis

2016	€17.352.975,84
2015	€115.781.937,27

21 Finanzerträge

2016	€77.650.918,03
2015	€122.582.066,50

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Garantie- und Bürgschaftsprovisionen).

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen, sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen	22.846.177,40	70.765.857,42
Ausschüttungen von Beteiligungen	39.862.970,76	36.043.237,43
Zinsen aus Wertpapieren Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen	6.300.519,65	6.984.692,00
Provisionen aus Haftungsverhältnisse	5.787.130,46	6.046.151,97
Zinsen aus Festgeldern und Girokonten	2.854.119,76	2.742.127,68
	77.650.918,03	122.582.066,50

Der deutliche Rückgang der Finanzerträge ist vor allem auf die gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich gesunkenen „Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen, sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen“ zurückzuführen. Dies wird so auch im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 (Ziffer 2.4.3.) zutreffend ausgeführt.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

2016	€55.163.241,98
2015	€55.511.043,69

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zinsen für Kreditverbindlichkeiten	33.708.523,81	33.855.892,97
Zinsen für Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	11.801.689,25	11.106.459,57
Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm	2.430.927,73	3.517.704,30
Zinsen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	3.371.049,00	1.756.819,53
Sonderbeiträge und Ansparraten Hessischer Investitionsfonds	1.405.496,80	1.423.544,32
Sonstiger Zinsaufwand	2.445.555,39	3.850.623,00
	55.163.241,98	55.511.043,69

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Darstellungen zu den Kreditverbindlichkeiten in Tz. 7.2.1.2 Posten Passiva 4. Verbindlichkeiten und Tz. 6.3.5.2 Entwicklung der Schulden.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

23 Finanzergebnis

2016	€22.487.676,05
2015	€67.071.022,81

24 Ordentliches Ergebnis

2016	€39.840.651,89
2015	€182.852.960,08

25 Außerordentliche Erträge

2016	€114.025.488,84
2015	€99.069.125,18

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Auflösung Sonderposten (Fehlbelegungsabgabe nach altem Recht)	70.005.586,38	0,00
Zuschreibung Anlagevermögen	12.518.703,15	12.517.553,67
Auflösung Sonderposten (Anlagevermögen)	10.549.806,92	63.295.979,45
Veräußerung von Sachanlagevermögen	11.484.508,30	14.534.922,17
Dienstherrenwechsel	7.397.055,69	4.398.742,16
Grundstückszugang Bodenordnung	596.015,65	2.984.015,72
Auflösung Rückstellungen Instandhaltung	400.664,21	0,00
Auflösung Sonderposten (Gebührenhaushalt)	256.291,78	46.445,66
Sonstiges	816.856,76	1.291.466,35
	114.025.488,84	99.069.125,18

Der außerordentliche Ertrag aus der **Auflösung des Sonderposten „Fehlbelegungsabgabe nach altem Recht“** steht im Zusammenhang mit der im Vorjahr an dieser Stelle beschriebenen Prüfungsfeststellung, wonach für abgegrenzte, nicht verwendete Fehlbelegungsabgaben aus getilgten Wohnungsbaudarlehen der Passivierungsgrund wegen dem Außerkrafttreten des HessAFWoG weggefallen und eine ertragswirksame Auflösung geboten war. Die Prüfungsbeanstandungen des Vorjahres (Umbuchung Nr. 1/17 und Umbuchung Nr. 1/18) haben sich damit erledigt.

Die **Auflösungen von Sonderposten (Anlagevermögen)** stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Sachanlagevermögen.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.5. des Jahresabschlusses).

Prüfungsfeststellungen

Die im Rahmen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 festgestellten Fehler bei der bilanziellen Abbildung der Finanzierung der Investitions- und **Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen, 2. und 3. Bauabschnitt** (Umbuchung Nr. 1/13), sind auch im Jahresabschluss 2016 noch vorhanden. Es fehlt somit weiterhin außerplanmäßige Auflösungen von Sonderposten für Investitionsbeiträge von insgesamt 161 T€ welche weiterhin sind (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Innerhalb des Postens hat eine Korrektur des Kontos für außerordentliche Erträge für die Auflösung der Sonderpostenkonten für die „Fehlbelegungsabgabe nach altem Recht“ in Höhe von 70 T€ zu erfolgen (**Umbuchung Nr. 1/10**).

Es ergaben sich darüber hinaus keine Beanstandungen.

26 Außerordentliche Aufwendungen

2016	€39.911.950,36
2015	€106.082.712,29

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Abschreibungen von Sachanlagevermögen und Veräußerungsverluste	20.554.629,95	76.758.829,27
Abschreibungen von Finanzanlagevermögen	11.141.455,12	24.118.356,33
Dienstherrenwechsel	7.397.055,69	4.398.742,16
Sonstiges	818.809,60	806.784,53
	39.911.950,36	106.082.712,29

Die Abschreibungen von Sach- und Finanzanlagen resultieren im Wesentlichen aus der Nachbuchung unserer Prüfungsfeststellungen, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gemacht haben; die Aufwendungen wurden von uns nachvollzogen.

Prüfungsfeststellungen

Nachfolgende Übersicht zeigt, bei welchen Posten wir im Jahresabschluss 2016 zu **geringe außerordentliche Aufwendungen festgestellt** haben:

Umbuchung	Gegenposten		Zu gering erfolgte Abschreibung
Nr.	Posten	Bezeichnung	Wert in €
1/1	A 1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.531.046,00
1/3	A 1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.495.092,95
			6.026.138,95

Nachfolgende Übersicht zeigt, bei welchen Posten des Sachanlagevermögens wir im Jahresabschluss 2016 zu **hohe außerordentliche Aufwendungen festgestellt** haben:

Umbuchung	Gegenposten		Zu hoch erfolgte Abschreibung
Nr.	Posten	Bezeichnung	Wert in €
1/8	A 1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	281.631,00
1/8	A 1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	16.295,00
			297.926,00

27 Außerordentliches Ergebnis

2016	€74.113.538,48
2015	€-7.013.587,11

28 Jahresergebnis

2016	€113.954.190,37
2015	€175.839.372,97

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
ordentliches Ergebnis	39.840.651,89	182.852.960,08
außerordentliches Ergebnis	74.113.538,48	-7.013.587,11
	113.954.190,37	175.839.372,97

Das ordentliche sowie das außerordentliche Ergebnis 2015 – letztmalig vor Zuführungen in bzw. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen – wurden im Haushaltsjahr 2016 auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung § 385 vom 14.07.2016 (M 96 vom 17.05.2016) wie folgt verwendet:

	2015
	Wert in €
ordentliches Ergebnis vor Zuführungen in bzw. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	182.852.960,08
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	-118.492,67
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	206.307,70
ordentliches Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	182.940.775,11

Das ordentliche Ergebnis 2015 nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen wurde gemäß dem vorgenannten Beschluss in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 7.2.1.2 (Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögensrechnung – Posten Passiva 1.2.1).

Ab dem Jahresabschluss 2016 erfolgt diese Buchung bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses (vgl. Tz. 6.2 Aufstellung des Jahresabschlusses).

	2015
	Wert in €
außerordentliches Ergebnis vor Zuführungen in bzw. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	-7.013.587,11
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	-85.000,00
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	0,00
außerordentliches Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	-7.098.587,11

Das außerordentliche Ergebnis 2015 nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen wurde gemäß dem vorgenannten Beschluss als Verlust vorgetragen.

Prüfungsfeststellungen

Die in den vorgenannten Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung enthaltenen Angaben zu den Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Stiftungsrücklagen wurden ordnungsgemäß aus den Ergebnissen der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen abgeleitet und zutreffend in den zweckgebundenen Rücklagen verbucht.

Es ergaben sich hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung des Ergebnisses aus 2015 im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2016 keine Beanstandungen. Hinsichtlich der Geänderten Bilanzierungspraxis im Jahresabschluss 2016 verweisen wir insoweit auch auf Tz. 7.2.1.2 (Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz – Posten Passiva 1.3 „Ergebnisverwendung“).

7.2.3 Finanzrechnung (Kapitel 6. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Schluss des Haushaltsjahres über die Finanzmittelflüsse aus 1. laufender Verwaltungstätigkeit, aus 2. Investitionstätigkeit, aus 3. Finanzierungstätigkeit und aus 4. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

Sie weist für das Haushaltsjahr und das Vorjahr hinsichtlich der o. g. vier Finanzmittelflussarten die folgenden Werte auf:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	172.767.128,99	296.154.388,69
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-234.416.948,44	-228.340.199,74
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-113.382.637,44	-50.791.881,42
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-3.177.681,86	-11.824.851,55
Zahlungsmittelfluss des Haushaltsjahres	-178.210.138,75	5.197.455,98

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	291.773.427,57	286.575.971,59
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	113.563.288,82	291.773.427,57

Die Stadtkämmerei hat auch im Jahresabschluss 2016 die Finanzrechnung sowohl nach der indirekten (Ziffer 6.1.) wie auch der direkten Methode (Ziffer 6.2.) erstellt.

Bei der **indirekten Methode** (in Ziffer 6.1. im Jahresabschluss – Seite 310/311 – als „Finanzrechnung – indirekte Methode (§ 47 Abs. 2 GemHVO)“ bezeichnet) werden die Zahlungsmittelflüsse aus der Verwaltungstätigkeit dabei indirekt aus der Vermögens- und Ergebnisrechnung manuell ermittelt. Die Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden jedoch aus der Finanzrechnung nach der direkten Methode (im Jahresabschluss – Seite 312 – als „Finanzrechnung – direkte Methode (§ 47 Abs. 3 GemHVO)“ bezeichnet) übernommen. Die indirekte Finanzrechnung beinhaltet eine Darstellung der Planabweichungen, indem der fortgeschriebene Ansatz mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres verglichen wird.

Die **direkte Finanzrechnung** wird direkt aus SAP erzeugt. Grundsätzlich sind in SAP den Sachkonten Finanzpositionen zugeordnet, so dass die Finanzpositionen automatisch mitgebucht werden. Die direkte Finanzrechnung in Ziffer 6.2. stellt das Ergebnis des Vorjahres, die Werte des fortgeschriebenen Planes 2016, das Ergebnis des Jahres 2016 und die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan 2016 und dem Ergebnis 2016 dar.

Prüfungsfeststellungen

In der indirekten Finanzrechnung sind, wie in Vorjahren bereits dargestellt, die Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva/Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, nicht getrennt ausgewiesen, wie es das Muster 17 zu § 47 Abs. 3 GemHVO vorsieht. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist dies jedoch technisch nicht möglich bzw. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Auswirkungen auf den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich hieraus allerdings nicht.

7.2.4 Anhang (Kapitel 4. des Jahresabschlusses)

7.2.4.1 Vorbemerkungen

Dem Jahresabschluss 2016 ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO und § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß ein Anhang beigelegt worden.

Die Hinweise Nr. 2 und 3 zu § 50 GemHVO empfehlen, sich für die Gestaltung und den Aufbau des Anhangs an einer vorgegebenen Struktur (Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Sonstige Angaben) auszurichten. Diese Empfehlungen sind beachtet worden.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir in den folgenden Textziffern dargestellt.

Vertragsmanagement

Im Rahmen einer gesonderten Geschäftsprüfung (Revisionsbericht 23/2011 vom 22.08.2012) war es bereits das Ziel gewesen festzustellen, ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben abgefragt, erfasst und im Anhang dargestellt wurden. Hierzu hatten wir in ausgewählten Bereichen insbesondere geprüft, ob und wie Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, ermittelt und verwaltet werden. Wir kamen zu dem Schluss, dass entsprechend der unterschiedlichen Vertragsinhalte und deren Komplexität von den Fachbereichen während der teilweise sehr langen Vertragslaufzeiten unterschiedliche termingebundene Überwachungs- und Gestaltungsfunktionen wahrzunehmen sind und in keinem der geprüften Bereiche es hierzu ein geeignetes Überwachungssystem gab bzw. es dies bis heute nicht gibt.

Unter anderem in Folge dessen wurden in vorhergehenden Jahresabschlüssen keine Angaben nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, gemacht, was wir entsprechend bemängelt haben.

Seit dem Jahresabschluss 2012 wurden nun jährlich die nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO vorgeschriebenen Anhangsangaben im Rahmen der „Vollständigkeitserklärung“ von den Stadtkämmerei bei den Ämtern erhoben, und im Anhang zum Jahresabschluss genannt bzw. erläutert (siehe im Einzelnen Tz. 7.2.4.9 – sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung).

Da die Stadt – wie bereits unter Tz. 6.3.10 erläutert – nach wie vor nicht über ein (zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, das eine systematische Vorgehensweise sicherstellt, kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, von uns nicht bestätigt werden. Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung im Anhang zu den Ziffern 4.6.3. – „Haftungsverhältnisse“ und 4.6.5. – „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“.

Unsere Prüfungsfeststellungen fanden im Schlussgespräch zum o. a. Revisionsbericht auch durch die Vertreter der Stadtkämmerei Zustimmung. **Zu unseren Prüfungsfeststellungen hat der Magistrat in seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der Jahre 2011 bis 2015 jeweils keine Aussagen getroffen.**

Wir heben daher erneut die Wichtigkeit dieses Themas hervor und empfehlen eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen, welche über die im neuen ABI hinausgehen.

7.2.4.2 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss (Ziffer 4.1. des Jahresabschlusses)

Dokumentation der Einhaltung von Rechtsgrundlagen

Wir würden an dieser Stelle zur allgemeinen Klarstellung weiterhin Informationen im Anhang über die Einhaltung der gemäß § 44 GemHVO vorgegebenen Grundsätze für die Gliederung – ggf. im Sinne einer Fehlanzeige – begrüßen.

Gliederungssystematik der Vermögensrechnung

Die Gliederung der Vermögensrechnung (Bilanz) entspricht der Gliederungssystematik nach § 49 GemHVO.

7.2.4.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 4.4. des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.2.4.4 Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Ziffer 4.5. des Jahresabschlusses)

Unsere Feststellungen zu den einzelnen Posten im Jahresabschluss 2016, die unter den Tz. 7.2.1 und Tz. 7.2.2 dieses Schlussberichts dargestellt werden, bewirken auch entsprechende Änderungen in den Anhangsangaben.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

7.2.4.5 Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 4.6.1. des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO sind die Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Gemeindevorstands (Magistrat), auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben,

mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main im Jahr 2016 werden vollständig und richtig im Jahresabschluss 2016 aufgelistet.

7.2.4.6 Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer (Ziffer 4.6.2. des Jahresabschlusses)

Im Anhang ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer anzugeben, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen.

Die Gemeindehaushaltsverordnung enthält zur Ermittlung des Durchschnitts keine Vorgabe. Dies gilt auch für die entsprechende Regelung im HGB (§ 285 Nr. 7). Hierzu wird in den Kommentierungen die Übernahme der zur Umschreibung der Größenklasse in § 267 Abs. 5 HGB anzuwendenden quartalsweisen Berechnung empfohlen. Im vorliegenden Anhang wurden wie in den Vorjahren für das Jahr 2016 andere als die Quartalswerte aufgeführt, sondern es wurden die Zahlen aus dem Berichtszyklus für die Stadtverordnetenversammlung (31.12.2015, 30.04.2016, 31.08.2016 und 31.12.2016) entsprechen, verwendet.

Dies erachten wir als akzeptabel.

7.2.4.7 Haftungsverhältnisse (Ziffer 4.6.3. des Jahresabschlusses)

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO sind im Anhang solche Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht in der Vermögensrechnung enthalten sind.

Die gemachten Angaben erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die Stadt verfügt nach wie vor nicht über ein **(zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem**, so dass Restunsicherheiten auch hinsichtlich der vollständigen Ermittlung der Angaben der durch die Stadt Frankfurt am Main **eingegangenen Haftungsverhältnisse** (Ziffer 4.6.3. des Jahresabschlusses) bestehen. Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns nicht bestätigt werden (siehe hierzu auch Tz. 7.2.4.1 – Vertragsmanagement).

7.2.4.8 Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 4.6.4. des Jahresabschlusses)

Mit dem Jahresabschluss 2016 berichtet die Stadt Frankfurt am Main zum vierten Mal zusammengefasst über die Struktur des Anlagenportfolios zur Finanzierung von Personalrückstellungen (für Neuverbeamtungen und gem. dem HVersRücklG) und im Bereich der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Die gemachten Angaben erfüllen ihren Zweck.

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf Tz. 6.6 in diesem Schlussberichtsteil.

7.2.4.9 **Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 4.6.5. des Jahresabschlusses)**

Die **Angaben zu den Kreditähnlichen Rechtsgeschäften** (Ziffer 4.6.5. a)) sind zutreffend erfolgt. Bei dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft „Adam-Riese-Straße“ sollte künftig berücksichtigt werden, dass Gegenstand dieses Rechtsgeschäfts auch das Grundstück ist. Für das Entwicklungsgebiet „Am Riedberg“ erfolgen nun keine Angaben mehr; auf Tz. 7.1.1.5 wird verwiesen.

Die für das **Entwicklungsgebiet „Am Martinszehnten“** (Ziffer 4.6.5. b)) erfolgten Angaben sind zutreffend und stimmen mit den Zahlen in der städtischen Buchhaltung zum 31.12.2016 überein.

Es sollte in der Anhangsangaben zu den **Dotationsverpflichtungen** der Stadt (Ziffer 4.6.5. c)) zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Dotationsverpflichtungen nicht „ein in Deutschland einmaliger Dotationsvertrag“ maßgebend ist, sondern die entsprechenden Verpflichtungen aus Urkunden mit der evangelischen und der katholischen Kirche resultieren.

Die Angaben zu den **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** (Ziffer 4.6.5. d)) sind zutreffend; auf unsere Ausführungen zum Posten Passiva 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Angaben zu den geführten **Lebensarbeitszeitkonten** der Beamtinnen und Beamten (Ziffer 4.6.5. e)) ist anzumerken, dass die rechnerische Verpflichtung zum 31.12.2016 wie angegeben inzwischen 22,8 Mio. € beträgt. Aufgrund dessen, dass die Inanspruchnahme der angesparten Stunden in den letzten Jahren (2015 und 2016) stark angestiegen ist, gehen wir davon aus, dass die Entwicklung des Bestands der Lebensarbeitszeitkonten weiterhin rückläufig sein wird. Damit ist auch für das Jahr 2016 unser ursprünglicher Hinweis für die Bildung einer freiwilligen Rückstellung gemäß § 39 Absatz 2 GemHVO bis auf weiteres nicht mehr akut. **Die Angabe der Verpflichtung im Anhang erachten wir bis auf weiteres als ausreichend.**

Hinsichtlich unserer Beanstandung zu bilanziellen Abbildung der Beendigung der Durchführungsphase der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im **Entwicklungsgebiet „Am Riedberg“** (Ziffer 4.6.5. f)) verweisen auf Tz. 7.1.1.5. Diese wirkt sich auch auf die hier gemachten Angaben aus.

Ein im Vorjahr unter den Sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Ziffer 4.6.5. h)) dokumentierter Sachverhalt (anhängiger Gewerbesteuerfall) wurde nunmehr unter der neugeschaffenen Ziffer 4.6.5. g) **Steuerliche Rückzahlungsrisiken** ausgewiesen.

Die Stadt verfügt nach wie vor über **kein (zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem**, so dass eine systematische Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben der **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** (Ziffer 4.6.5. h)) nicht sichergestellt ist. Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns weiterhin nicht bestätigt werden (siehe hierzu auch Tz. 7.2.4.1 – Vertragsmanagement). Wir konnten jedoch feststellen, dass die im Anhang dokumentierten Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung in der Anzahl gegenüber dem Vorjahr weiter zugenommen haben, wertmäßig jedoch erneut rückläufig waren. Der im Vorjahr ausgewiesene Wert von 2,9 Milliarden € reduzierte sich zum 31.12.2016 auf rund 2,8 Milliarden € (rd. 6 %). Ferner sind nun vier (Vorjahr: fünf) Sachverhalte lediglich als Text

benannt worden, die auf unbestimmte Zeit vereinbart sind. Eine wertmäßige Angabe (unter Berücksichtigung eines vertraglich festgelegten Enddatums) ist hierbei nicht möglich.

7.2.4.10 Übersicht über die fremden Finanzmittel (Ziffer 4.6.6. des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO ist dem Anhang eine Übersicht über fremde Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO) beizufügen.

Die Erläuterungen unter Ziffer 4.6.6. in Verbindung mit der „Übersicht Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen“ in Ziffer 3.6. des Jahresabschlusses 2016 erfüllen diese Vorgabe.

7.2.4.11 Beteiligungsübersicht (Ziffer 4.6.7. des Jahresabschlusses)

Die **Übersichten entsprechen grundsätzlich den Anforderungen, die das HGB vorgibt**, da wegen fehlender Vorgaben in der GemHVO bzw. den Verwaltungsvorschriften hierauf hilfsweise zurückgegriffen wird.

Wir empfehlen einen ergänzenden Hinweis zum Beteiligungsanteil an der **Frankfurt Ticket RheinMain GmbH** wünschenswert. Der direkte städtische Beteiligungsanteil beträgt zwar – wie dargestellt – 30,00%, die Tourismus und Congress GmbH als 100 %ige städtische Tochter halt aber weitere 20 % der Anteile. Damit ergab sich ein durchgerechneter städtischer Beteiligungsanteil von 50 %.

7.2.4.12 Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 4.6.8. des Jahresabschlusses)

Die Darstellung der Verbindlichkeiten beruht auf vorläufigen Zahlen, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 noch keine testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 vorlagen.

Wir haben diese Angaben mit den testierten Werten aus den Prüfungsberichten der Abschlussprüfer zu den Jahresabschlüssen 2016 in Stichproben verglichen. Im Ergebnis unserer Prüfung ist festzustellen, dass sich durch die Verwendung von vorläufigen Zahlen kein unzutreffendes Bild der gesamten Verbindlichkeitensituation der Beteiligungen und Eigenbetriebe ergibt. **Für die Eigenbetriebe werden – unsere Empfehlung aus dem Vorjahr aufgreifend – nun analog zu den Beteiligungen die Gesamtverbindlichkeiten angegeben.**

7.2.4.13 Übersicht über rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 4.6.9. des Jahresabschlusses)

Die Übersicht der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist vollständig. Es werden 21 Stiftungen hinsichtlich ihres Stiftungszwecks dargestellt.

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf Tz. 6.6 in diesem Schlussberichtsteil.

7.2.4.14 Kennzahlen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung (Ziffern 4.6.10. bis 4.6.12. des Jahresabschlusses)

In den Ziffern 4.6.10. bis 4.6.12. werden die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Stadt Frankfurt am Main anhand der gezeigten Kennzahlen analysiert.

Eine Erläuterung einzelner Kennzahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung wird auch im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 2.4.3. und Ziffer 2.5.3. im Jahresabschluss 2016) vorgenommen.

Für die **Vermögensrechnung** werden folgende Kernaussagen getroffen:

- Die **Eigenkapitalquote** liegt mit 51,9 % geringfügig unter Vorjahresniveau (Vorjahr 50,4 %).
- Der **Anlagendeckungsgrad 2** liegt bei genau 99,9 % (Vorjahr: 100,0 %). Das langfristige Vermögen ist somit vollständig durch langfristiges Kapital (Eigenkapital, Sonderposten und Fremdkapital) finanziert. Berücksichtigt man nur das Eigenkapital und die Sonderposten (sog. nicht rückzahlungspflichtiges Kapital) so liegt der **Anlagendeckungsgrad 1** bei 80,3 % (Vorjahr: 80,0 %).
- Die kurzfristige Finanzierungssituation zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr weiter verbessert. Die **Liquidität 2. Grades** reduzierte sich auf 75,3 % (Vorjahr: 88,7 %). Dies ist in erster Linie dem Rückgang der liquiden Mittel geschuldet. Berücksichtigt man neben den kurzfristigen Verbindlichkeiten auch die noch nicht für Investitionen verwendeten Sonderposten (z. B. noch nicht verwendete Stellplatzablösemittel), so beträgt der Liquiditätsgrad 69,4 % (Vorjahr: 80,9 %). Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind somit weiterhin nicht durch kurzfristig liquidierbares Vermögen (Forderungen und liquide Mittel) gedeckt.
- Die **Fremdkapitalquote** liegt mit 22,6 % leicht unter Vorjahresniveau (2015 = 23,6 %, 2014 = 23,4 %; 2013 = 23,5 %; 2012 = 22,9 %; 2011 = 20,1 %).
- Die **Wachstumsquote** beträgt für das Berichtsjahr 167,0 % (Vorjahr: 189,6 %). Sie ist ein Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt. Bei einem durchschnittlichem Alter des planmäßig abzuschreibenden Anlagevermögens von ca. 14 Jahren und einer Preissteigerungsrate für gewerbliche Betriebsgebäude in diesem Zeitraum von ca. 31,6 % ergibt sich eine reale Werterhaltung bereits ab einer durchschnittlichen Wachstumsquote von 131,6 % über den Zeitraum von 14 Jahren.

Für die **Ergebnisrechnung** werden folgende Kennzahlen dargestellt:

- Die **Steuerertragsquote** ist mit 70,9 % gegenüber dem Vorjahr (68,0 %) wieder gestiegen.
- Die **Zinslastquote** ist von 1,48 % auf 1,59 % weiter gesunken.

7.2.4.15 Übersicht über Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (Ziffer 4.6.13. des Jahresabschlusses)

Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden werden, da sie nicht als „Finanzanlage“ in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, lediglich im Anhang aufgezählt.

Die Übersicht über die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden im Anhang zum Jahresabschluss 2016 (Ziffer 4.6.13., Seiten 177 bis 182) weist unter Nennung des jeweiligen Jahresbeitrages die Mitgliedschaften der einzelnen Ämter aus. Zusätzlich werden – neben der Gesamtsumme der Beiträge – auch die Summen der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Ämter dargestellt.

Vor dem Hintergrund, dass auch eine Mitgliedschaft verschiedener Ämter im gleichen Verein oder Verband in bestimmten Fällen vertretbar erscheint (insbesondere wenn die Mitgliedschaft z. B. mit dem Bezug spezifischer Fachzeitschriften und Publikationen verbunden ist), verzichteten wir im Vorjahr auf weitergehende Feststellungen zu Doppel- bzw. Mehrfach-Mitgliedschaften.

Wir wiesen jedoch darauf hin, dass zur Vermeidung mehrmaliger Beitragszahlungen grundsätzlich darauf geachtet werden sollte, dass – sofern keine besonderen Gründe für eine Mitgliedschaft verschiedener städtischer Ämter vorliegen – Doppelmitgliedschaften nicht eingegangen werden.

8 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, enthält der Schlussbericht neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) im Folgenden auch ausgewählte Prüfungserkenntnisse, soweit diese von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder Beispielcharakter haben. Diese waren in der Regel bereits Gegenstand von Einzelprüfungsberichten oder Prüfungsmittellungen gegenüber den zuständigen Ämtern bzw. im technischen Bereich von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen oder von Prüfungsberichten zu Bauabrechnungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht. Einzelfeststellungen können allerdings durchaus auch auf allgemeine, übergreifende Probleme und Lösungen hinweisen und insoweit darüber hinaus für nicht geprüfte Bereiche Handlungsmaßstäbe setzen.

8.1 Feststellungen dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

8.1.1 Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2016 betreffen oder im Kalenderjahr 2016 durchgeführt wurden

Ein Verzeichnis aller Prüfungsberichte und -mitteilungen, die den städtischen Haushalt betreffen ist als **Anlage 5** beigefügt.

8.1.1.1 Produktgruppe: 11.01 Einwohnerangelegenheiten (Bürgeramt, Statistik und Wahlen) – Einheitliche Behördenrufnummer D 115, Gebührenerhebung, Gebührenfestsetzung

Sowohl die Gebühr in Höhe von 4,00 € (bis 2016) als auch in Höhe von 4,50 € (ab 2017) je Anruf sind nicht auf Basis von Vollkosten berechnet worden und beinhalten nicht alle tatsächlich bestehenden Kosten. Es wurde auch keine Nachkalkulation mittels der tatsächlich entstandenen Kosten durchgeführt und deren Ergebnisse berücksichtigt. Bei der Berechnung der Vollkosten je Anruf haben wir unter Fortführung der KGSt-Berechnungsmethoden Gebühren in Höhe von 5,04 € anstatt 4,00 € (bis 2016) sowie 5,11 € anstatt 4,50 € (ab 2017) errechnet.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung, getroffene Festlegungen sowie relevante Informationen werden bisher nicht vollumfänglich dokumentiert.

Prüfungsgegenstand waren die Gebührenerhebung und die Gebührenfestsetzung für Dritte, die Dienstleistungen des Frankfurter Servicecenters zur Teilnahme an der einheitlichen Behördenrufnummer D115 in Anspruch nehmen.

Die Prüfung umfasste die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung gegenüber den gesamten Kooperationspartnern sowie die elf zugehörigen aktuell bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die die Stadt Frankfurt am Main mit Kooperationspartnern hinsichtlich der Übernahme von D115-Leistungen geschlossen hat. Acht Kooperationspartner befinden sich im Regelbetrieb und drei im Testbetrieb.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob

- die Gebühren kostendeckend berechnet wurden,
- die Kostenberechnung ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert wurde,
- sich die Gebührenhöhe nach der Anwendung einer methodischen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung/-berechnung richtete,
- die Gebührenhöhe alle bestehenden Kosten (Vollkostenkalkulation) beinhaltet und
- die Gebührenhöhe (seit 01/2017: 4,50 € und im Zeitraum 11/2011 bis 12/2016: 4,00 €) auskömmlich ist.

Die Berechnung der Gebühren für die Übernahme von D115-Leistungen für zurzeit elf Kooperationspartner richtete sich nach einer methodischen Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand einer KGSt-Methodik. Diese wurde jedoch nur als Teilkostenrechnung angewendet. Diese Berechnungsart befürwortet die Stabsstelle E-Government (16A) weiterhin.

Die auf dieser Basis ermittelte Gebühr in Höhe von 4,00 € (bis 2016) als auch in Höhe von 4,50 € (ab 2017) je Anruf ist nicht auf Basis von Vollkosten berechnet worden und beinhalten nicht alle tatsächlich bestehenden Kosten. Es wurde zudem keine Nachkalkulation mittels der tatsächlich entstandenen Kosten durchgeführt und deren Ergebnisse berücksichtigt. Bei der Berechnung der Vollkosten je Anruf haben wir unter Fortführung der KGSt-Berechnungsmethoden Gebühren in Höhe von 5,04 € anstatt 4,00 € (bis 2016) sowie 5,11 € anstatt 4,50 € (ab 2017) errechnet.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung, getroffene Festlegungen sowie relevante Informationen werden bisher nicht vollumfänglich dokumentiert. Wir weisen auf die Sinnhaftigkeit der Dokumentation aller wissenswerten sowie wichtigen Informationen hin, auch im Hinblick auf das eigene Wissensmanagement.

Die Kosten für die Neueinrichtung des Frankfurter Servicecenters in Höhe von 1.374.574,88 € wurden nicht in die Gebührenerhebung für die Übernahme von D115-Leistungen für Dritte einbezogen.

Der Vergleich der Vollkosten- zu der Teilkostenberechnungsmethode weist im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2016 zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich 64.474,59 € aus. Dies entspricht umgerechnet einem Stellenanteil von 0,85 Mitarbeiter/innen, welcher zulasten der Stadt Frankfurt am Main für die Übernahme der D115-Leistungen für Dritte geht.

Rein rechnerisch arbeiteten im Betrachtungszeitraum jährlich rund vier Servicecenter-Mitarbeiter/innen ausschließlich für Dritte.

Zielsetzung einer betriebswirtschaftlich orientierten Vollkostenberechnung ist es unter anderem die Entscheidungsträger über alle erforderlichen Kennzahlen und Risiken zu informieren, damit auf dieser Basis letztlich eine zielführende und abgewogene Entscheidungsfindung stattfinden kann.

Es bestand bei allen Beteiligten grundlegendes Einverständnis, dass die gesetzlich vorgeschriebene einheitliche Behördenrufnummer D115 anerkanntermaßen eine

geeignete Maßnahme zur Ausweitung des bundesweiten Bürgerservices ist. Es ist nachvollziehbar, dass gerade kleinere Kommunen die dafür notwendige Infrastruktur nur mit erheblichen finanziellen Anstrengungen bereitstellen können. Insofern bietet die einheitliche Behördenrufnummer D115 eine geeignete Plattform, bei der Stadt Frankfurt den Service als Dienstleister für Dritte anbietet, zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und damit die Möglichkeit entsprechende Synergien zu erschließen.

Konsens zwischen Fach- und Revisionsamt bestand weiterhin, dass bei der Übernahme von Leistungen für Dritte das Umsatzsteuerrecht, insbesondere der neue § 2b UStG, hinsichtlich einer eventuellen Unternehmereigenschaft, einer rechtsverbindlichen Klärung bedarf. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung von sogenannten Steuerklauseln bei interkommunaler Zusammenarbeit wie der einheitlichen Behördenrufnummer D115.

Nicht alle städtischen Rufnummern/Kundentelefone werden zur D115 umgeleitet. Für diejenigen Rufnummern, die von der D115 bearbeitet werden, erfolgt noch keine interne Leistungsverrechnung. Im Schlussgespräch wurde festgehalten, dass eine Umsetzung zum Haushaltsjahr 2020 angestrebt wird.

Zur Erfüllung des D115-Serviceversprechens bei gleichzeitiger Übernahme von anrufstarken städtischen Rufnummern ist unserer Ansicht nach überlegenswert zu prüfen, ob die D115-Leistungen eines Servicecenters beispielsweise von zertifizierten Unternehmen angeboten werden können. Im Schlussgespräch wurde uns mitgeteilt, dass Gespräche hierzu bereits geführt werden.

Unseres Erachtens sind darüber hinaus sechs Jahre seit dem Abschluss der städtischen Projektphase der D115-Überlegungen legitim, ob Synergien bei der Zuständigkeit der beteiligten Ämter Bürgeramt (laufender Betrieb D115) und Stabsstelle E-Government (Projekteinführung) zu erschließen wären.

8.1.1.2 Produktgruppe: 11.05 Verkehrssteuerung und -überwachung sowie 11.04 Ordnung und Sicherheit (Straßenverkehrsamt und Ordnungsamt) – Prozessanalyse zur Festsetzung und Erhebung von Geldbußen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die bestehenden Abläufe und die vorhandenen Kontrollhandlungen reichen aus, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden. Der überwiegende Anteil der Verwarnungsgeldvorgänge wird vollautomatisch abgeschlossen.

Prüfungsgegenstand waren die kompletten Arbeitsabläufe (Geschäftsprozesse) zur Festsetzung und Erhebung von Geldbußen und Verwarnungsgeldern aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Als beteiligte Prüfobjekte wurden das Straßenverkehrsamt und das Ordnungsamt betrachtet.

Im Straßenverkehrsamt wurden im Jahr 2015 insgesamt 755.329 Verwarnungsgeldvorgänge aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs aufgenommen. Dies entspricht Einnahmen von rd. 11.925 T€

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Sicherheitsaspekt, d. h. ob bereits erfasste Fälle in jedem Verfahrensstadium gelöscht, archiviert, falsch als bezahlt erfasst oder sonst in irgendeiner Weise verändert oder storniert werden können.

Die Prüfungsziele waren:

- Erfassung des jeweiligen Geschäftsprozesses im Straßenverkehrsamt und im Ordnungsamt
- Visualisierung der Prozesse (Arbeitsabläufe)
- Bewertung der einzelnen Prozessschritte
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Prozessoptimierung

Im Bereich des **Straßenverkehrsamtes** wurde festgestellt, dass durch den bedarfsorientierten und tagesaktuellen Einsatz der Mitarbeiter/innen im Außendienst eine ausreichende Rotation entsteht. Die Datenerfassung mit einem mobilen Datenerfassungsgerät erfolgt auf Grund eines vorgegebenen Ablaufs. Zur Bestätigung der notwendigen Daten ist wiederholt das Kfz-Kennzeichen einzugeben. Löschungen der vor Ort in den mobilen Datenerfassungsgeräten erfassten Vorgänge sind nicht möglich. Diese können nur im Vier-Augen-Prinzip mittels schriftlicher Verfügung für ungültig erklärt werden. Bei dem Vordruck zu dieser schriftlichen Verfügung empfehlen wir verschiedene Anpassungen. Das Straßenverkehrsamt sagte die Überarbeitungen der innerdienstlichen Anweisungen und des Vordrucks zu und legte diese zwischenzeitlich vor.

Im Bereich des **Ordnungsamtes** konnte festgehalten werden, dass hier die Weitererarbeitung der Daten im DV-Verfahren OWi21 vollautomatisch erfolgt. Auch die Zuordnung der Zahlungen zu den Vorgängen läuft, sofern das Aktenzeichen korrekt angegeben wurde, automatisch ab. Dies betrifft einen Anteil von 85,37 %. Lediglich bei 14,63 % der Verwarnungsgeldvorgänge ist eine manuelle Bearbeitung notwendig, welche durch ein implementiertes Vorgangskontrollsystem regelmäßig stichprobenartig geprüft wird.

Nach Aufnahme der Geschäftsprozesse und unter Einbeziehung der hohen Fallzahlen sowie des Vorgangskontrollsystems sind aus Sicht des Revisionsamtes die vorhandenen Kontrollhandlungen ausreichend, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.

8.1.1.3 Produktgruppe: 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe

Alle zur Fehlbelegungsabgabe auskunftspflichtige Haushalte sind vom Amt für Wohnungswesen angeschrieben worden. Nicht alle zum 01.07.2016 abgabepflichtigen Haushalte haben einen Fehlbelegungsabgabebescheid erhalten.

Prüfungsgegenstand waren das Modul „Fehlbelegungsabgabe“ des DV-Programms WinAWOS, der verwendete Datenbestand zu Mietern von Sozialwohnungen, Beispielfälle zur Berechnung und Zahlung der Fehlbelegungsabgabe sowie das Verfahren zur Einbehaltung der Verwaltungskostenpauschale.

Ziel der Prüfung war es, Aussagen zu treffen

- zur Vollständigkeit des verwendeten Datenbestandes unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien,
- zum Bearbeitungsstand der Fehlbelegungsfälle bzw. zur vollständigen Erhebung der Fehlbelegungsabgabe,
- zur sachgerechten Festlegung des Leistungszeitraumes,
- zur ordnungsgemäßen Berechnung der Fehlbelegungsabgabe,
- zur Sicherstellung der Zahlungseingänge,
- zur Einnahmeentwicklung in SAP,
- über die Beachtung und adäquate Umsetzung der Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts, insbes. § 5 Abs. 5 GemKVO zwecks der Prüfung, ob eine Freigabeempfehlung für das Modul „Fehlbelegungsabgabe“ des DV-Programms WinAWOS erteilt werden kann,
- zur ordnungsgemäßen Berechnung sowie Verbuchung der Verwaltungskostenpauschale,
- zu eingesetzten Kontrollmaßnahmen einschließlich der Ergänzung des bestehenden Vorgangskontrollsystems.

Bei unserer Prüfung konnten wir nachvollziehen, dass mit Stand 25.07.2017 insgesamt 27.795 Haushalte auskunftspflichtig waren. Diese Haushalte hat das Amt für Wohnungswesen auskunftsgemäß alle angeschrieben. In 585 laufenden Neufällen stand die abschließende Entscheidung, ggf. einen Fehlbelegungsabgabebescheid zu erlassen, noch aus. Daher war festzustellen, dass nicht alle zum 01.06.2017 abgabepflichtigen Haushalte einen Fehlbelegungsabgabebescheid erhalten haben. Die genaue Anzahl der offenen Fälle ließ sich nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand feststellen. Dies gilt demnach auch für die Höhe der entgangenen städtischen Einnahmen.

In den von uns geprüften Fällen ist die mit Bescheid festgesetzte Fehlbelegungsabgabe jeweils korrekt berechnet worden.

Durch die automatisierte Überspielung der Forderungen von WinAWOS nach SAP werden die vollständige Erfassung in der Buchhaltung und der automatisierte Mahnlauf sichergestellt.

Eine Freigabeempfehlung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO für das Modul „Fehlbelegungsabgabe“ des DV-Programms WinAWOS wurde nach Erfüllung aller Kriterien von uns in Aussicht gestellt, diese ist im Haushaltsjahr 2017 erteilt worden.

Die Verwaltungskostenpauschale für das Jahr 2016 ist korrekt mit 15 % des jährlichen Aufkommens an der Fehlbelegungsabgabe vom Amt 64 einbehalten worden.

Die amtsinternen Vorgaben zum Vorgangskontrollsystem wurden in den von uns geprüften Quartalen erfüllt. Weiterhin stellten wir fest, dass während der laufenden Bearbeitung keine Kontrollmaßnahmen (wie z. B. das Vier-Augen-Prinzip) stattfinden.

8.1.1.4 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jobcenter Frankfurt am Main) – Prüfung der Kosten für Unterkunft, Heizung und einmalige Leistungen sowie Prüfung der Verbuchung von Zahlungsrückflüssen

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bestehen besondere Fehlerrisiken bei der Abgrenzung der Kosten für Unterkunft und Heizung von den Wohnungsbeschaffungskosten sowie der Abgrenzung der vom Regelbedarf umfassten Leistungen von den nicht vom Regelbedarf umfassten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dies kann im Einzelfall zu einer Kostenverlagerung auf die Stadt oder zum Wegfall der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung führen.

Bei der Rückforderung von Leistungen aufgrund von Ersatz- bzw. Erstattungsansprüchen besteht das Risiko, dass es durch Überwachungslücken zu erheblichen Verzögerungen kommen kann, die sich entsprechend des Anteils der Kosten für Unterkunft und Heizung zum Nachteil der Stadt auswirken.

Prüfungsgegenstand waren die von der Stadt nach § 22 Abs. 1 SGB II zu tragenden Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II.

Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die Haushaltsjahre 2015/2016. Die Auswahl der Leistungsakten erfolgte auf Basis der täglichen Zahlungslisten der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus wurden 77 Leistungsfälle ausgewählt, in denen entweder überdurchschnittlich hohe Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen oder einmalige Leistungen über 1.000 € gezahlt wurden.

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob

- die Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe erbracht werden,
- einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung oder sonstige Bedarfe rechtmäßig und/oder in Bezug auf ihre Höhe und Häufigkeit angemessen waren und richtig verbucht wurden,
- Darlehen für Stromkostenrückstände auf der richtigen Rechtsgrundlage bewilligt und auf dem zutreffenden Sachkonto verbucht wurden,
- abzusetzende bzw. aufzurechnende Beträge, die kommunale Leistungen betreffen, in Höhe des korrekten Anteils abgezogen wurden.

Bei den in die Prüfung einbezogenen 77 laufenden Leistungsfällen ergaben sich in 12 Fällen Beanstandungen, die im Wesentlichen folgende Themen betreffen:

- In vier Fällen waren Leistungen unzutreffend als Wohnungsbeschaffungskosten oder als nicht vom Regelbedarf umfasste Leistungen deklariert worden, weshalb diese Leistungen i. H. v. 3.546 € der Stadt Frankfurt, anstatt der Bundesagentur für Arbeit, in Rechnung gestellt wurden. Außerdem erhielt die Stadt hierdurch keine Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung i. H. v. 726 €
- In drei Fällen wurden Forderungen aus Erstattungsansprüchen i. H. v. 5.275 € nicht mit den laufenden Leistungen aufgerechnet.

- In einem Fall wurde mit der Beitreibung von Forderungen aus Ersatz- und Erstattungsansprüchen i. H. v. über 9.000 € erst nach mehreren Jahren begonnen.
- In einem Fall wurde eine unangemessen hohe Wohnungsmiete ein Jahr gezahlt, ohne Mietsenkungsmaßnahmen einzuleiten. Hierdurch entstanden Mehrkosten i. H. v. rd. 3.000 €
- Eine Leistungsakte konnte nicht zur Prüfung vorgelegt werden.

Das Prüfungsergebnis zeigt, dass die festgestellten Bearbeitungsmängel einerseits aus der nicht hinreichenden Beachtung von Richtlinien und andererseits durch Lücken bei der Überwachung der Forderungsbeitreibung resultieren. Aus Revisions-sicht können Risiken, in deren Folge Bearbeitungsmängel oder gar Schadensfälle entstehen, nur durch ein wirksames Vorgangskontrollsystem minimiert werden.

Für die Qualitätssicherung in der Leistungssachbearbeitung nach dem SGB II hat das Jobcenter ein internes Kontrollsystem implementiert. Hiernach sind zwar sowohl prozessintegrierte Kontrollen, wie z. B. das „Vieraugenprinzip“, als auch eine prozessunabhängige Überwachung der Leistungssachbearbeitung durch eine stichprobenhafte Prüfung von Leistungsakten nach Themenschwerpunkten durch die Teamleitungen anhand eines Excel-Tools vorgesehen. Die durch die Prüfung des Revisions-samtes identifizierten Risikofelder, insbesondere bei der Einnahmeeinzahlung, lassen jedoch erkennen, dass bei der Steuerung der Vorgangskontrolle in Bezug auf deren Umfang und Intensität künftig zusätzliche Schwerpunkte gesetzt werden müssen, um das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko auch in diesen Bereichen weiter zu minimieren.

In der Schlussbesprechung zu unserer Prüfung wurde das Prüfungsergebnis überwiegend einvernehmlich bewertet. Die Beordnung der beanstandeten Fälle wurde durch die Vertreter des Jobcenters zugesichert.

8.1.1.5 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Prüfung der Zuschussgewährung an Vereine und andere Einrichtungen

Die Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe sollte auch bei der Festlegung der Finanzierungsart auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung gerichtet sein. Um das Erreichen des Förderungsziels durch das Jugend- und Sozialamt zu prüfen, müssen die Träger vollständige Angaben zu ihrer inhaltlichen Arbeit in den Sachberichten machen. Das Fördermittelcontrolling war im Prüfungszeitpunkt noch unzulänglich ausgestaltet und gewährleistete noch keine hinreichende Evaluation der Zielerreichung bzw. der Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes.

Prüfungsgegenstand war die Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe vor allem in den Bereichen Jugendarbeit, Familienförderung und Beratungsstellen.

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob die Förderung von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe ordnungs- und zweckmäßig sowie wirtschaftlich erfolgt.

Prüfungsschwerpunkte bildeten die Prüfung der Förderungsanträge sowie die Prüfung der Nachweise zur Fördermittelverwendung durch den Zuschussgeber. Des Weiteren wurde betrachtet, ob und inwieweit die Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes evaluiert wird.

Von den insgesamt rd. 150 geförderten Einrichtungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendhilfe, Familienförderung, Beratungsstellen sowie Spiel- u. Lernstuben wurden 20 Einrichtungen mit einem Zuschussvolumen im Haushaltsjahr 2014 i. H. v. rd. 6,2 Mio. € in die Prüfung einbezogen. Ferner wurde ein Follow up zu der durch das Jugend- und Sozialamt nach der letzten Prüfung des Revisionsamtes zugesagten Einführung eines Fördermittelcontrollings durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass bei den Einrichtungen der Jugendarbeit sowie der Familienförderung die Bewilligungen der Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 4,6 Mio. € als Fehlbedarfsfinanzierungen erfolgten. Aus Revisionssicht sollte diese Finanzierungsart zugunsten einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung möglichst vermieden werden, da sie keinen Anreiz für eine wirtschaftliche Leistungserbringung bietet.

Von seinem Recht zur Prüfung der Buchführung und Belege bei den Trägern der geförderten Angebote macht das Jugend- und Sozialamt nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch und beruft sich auf eine nicht hinreichende Personalkapazität. Es ist jedoch zu bedenken, dass stichprobenhafte Buch- und Belegprüfungen vor Ort einen erheblichen Beitrag zur Risikofrüherkennung bzw. Fehlerprophylaxe zu leisten vermögen.

Die durch das Jugend- und Sozialamt angestrebte Vergleichbarkeit der durch die Förderung der freien Jugendhilfe erzielten Ergebnisse ist aus Revisionssicht zu begrüßen. Dieses Ziel wird allerdings konterkariert, weil das Jugend- und Sozialamt die Berichtspflicht für die Träger gelockert hat und generell nur zu zwei Angeboten eine Rückmeldung über die geleistete Arbeit fordert. Aus Revisionssicht erscheint es sowohl zur Qualitätssicherung als auch zur Verbesserung der Steuerung der Förderungstätigkeit unerlässlich, die Träger aufzufordern, ihrer Berichtspflicht zu Umfang und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit vollständig nachzukommen.

Das Jugend- und Sozialamt hatte bereits anlässlich unserer Prüfung im Jahr 2011 zugesagt, ein systematisches Fördercontrolling einzuführen. Hierzu ergab unsere Nachschau, dass die Kosten- und Leistungsdaten der Träger bislang noch nicht systematisch erhoben bzw. noch nicht zu Steuerungs- und Evaluationszwecken genutzt werden.

In der Schlussbesprechung am 09.08.2016 sagte das Jugend- und Sozialamt zu, künftig die korrekte Finanzierungsart festzulegen und vermehrt stichprobenhafte Buch- und Belegprüfungen bei den Trägern durchzuführen. Auch wurde darüber Einvernehmen erzielt, dass die Träger ab dem Haushaltsjahr 2017 wieder vollständig über ihre Arbeit berichten müssen. Zum Fördermittelcontrolling wurde ausgeführt, dass ein Projektauftrag formuliert sei, der in Kürze beschlossen werde. Im Zeitpunkt der Schlussberichtserstellung war dies allerdings noch nicht der Fall.

8.1.1.6 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jobcenter Frankfurt am Main) – Fallumstellung von A2LL auf ALLEGRO (Kosten der Unterkunft und Heizung)

Bei der Prüfung der Programmumstellung von A2LL auf ALLEGRO ergaben sich im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung in Bezug auf die Datenmigration und Datenverarbeitung keine wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung zeigte auch, dass ein besonderes Augenmerk auf die Vorlage der Nebenkostenabrechnungen und die Einleitung mietkostensenkender Maßnahmen zu richten ist.

Die Prüfung der Fallumstellung von A2LL auf ALLEGRO sollte aufzeigen, inwieweit diese Arbeiten vorgabengemäß und vollständig umgesetzt wurden.

Prüfungsziel war es, im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung festzustellen, ob die Übereinstimmung der Unterkunfts- und Heizkosten in ALLEGRO mit den Angaben in den Leistungsakten bzw. den Daten in dem bisherigen Verfahren A2LL gegeben war. Auch die Dokumentation der Dateneingabe/-übernahme in den Leistungsakten war Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfung umfasste insgesamt 157 Datensätze von neu in ALLEGRO erfassten Unterkunftsdaten. Zusätzlich erfolgte bei 57 dieser Datensätze ein Abgleich der Unterkunftsdaten mit den in den Akten befindlichen Unterlagen. In einem Leistungsfall konnte die angeforderte Akte mit den Umstellungsunterlagen nicht vorgelegt werden.

Bei der Neueingabe der anerkannten Grundmietbeträge waren in 15 Fällen Abweichungen gegenüber den in A2LL erfassten Daten festzustellen. Alle Abweichungen waren jedoch nachvollziehbar.

In sechs der 57 geprüften Akten waren die Nebenkostenabrechnungen seit mindestens 2014 nicht mehr angefordert bzw. vorgelegt worden. In zwei Fällen wurden kostensenkende Maßnahmen eingeleitet, jedoch nicht zu den angekündigten Terminen umgesetzt. Dies führte zu Mehraufwendungen. In einem Fall liegt eine teilweise gewerbliche Nutzung vor; die Unterkunftsdaten werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO und § 33 Abs. 5 GemKVO soll sichergestellt werden, dass nur der Einsatz fachlich geprüfter Programme erfolgt. Für das Fachverfahren ALLEGRO liegt dem Jobcenter Frankfurt am Main kein Prüftest oder eine Freigabeerklärung vor.

Im Schlussgespräch wurde seitens des Jobcenters Frankfurt am Main darauf hingewiesen, dass diesem zwar kein Prüftest oder eine Freigabeerklärung für ALLEGRO vorliegt, entsprechende Unterlagen aber bei der Bundesagentur für Arbeit vorhanden seien. Zudem ist nach § 50 (3) SGB II die gemeinsame Einrichtung verpflichtet, die von der Bundesagentur für Arbeit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zu nutzen.

8.1.1.7 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen bei Leistungsgewährung nach dem 8. Kapitel SGB XII

Bei der Abrechnung der Kosten für Hilfen zur Gesundheit bei gleichzeitiger Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen wurden erhebliche Abrechnungsrückstände festgestellt. Die Prüfung des Abrechnungsverfahrens zeigte Schwachstellen bei der Feststellung der abrechnungsfähigen Fälle sowie der Überwachung der Wiedervorlage.

Die Prüfung sollte Aufschluss über die Abrechnung von Kosten für Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) für den Personenkreis geben, der gleichzeitig teilstationäre/stationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII erhält.

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob die Erstattung der abrechenbaren Krankenhilfekosten zeitnah und vollständig erfolgte bzw. aus welchen Gründen es zu Abrechnungsrückständen gekommen war.

Unsere Einzelfallprüfung ergab, dass in sechs von 17 Fällen erstattungsfähige Kosten i. H. v. rd. 94 T€ noch nicht abgerechnet worden waren. Da hiervon in drei Fällen die Kosten i. H. v. rd. 72 T€ aus dem Zeitraum 2004 bis 2009 stammten, war davon auszugehen, dass diese Kostenerstattungsansprüche bereits verjährt sind.

Im Zeitpunkt der Prüfung betraf die letzte Abrechnung mit dem LWV Hessen die Jahre 2007 bis 2009. Da für das Jahr 2009 allerdings keine Krankenhilfearaufwendungen, sondern nur Krankenkassenbeiträge abgerechnet worden waren, beliefen sich die noch nicht abgerechneten Krankenhilfearaufwendungen für die Jahre 2009 bis 2011 auf hochgerechnet rd. 300 T€. Die Realisierung dieser Erstattungsansprüche erschien insofern fraglich, als die vierjährige Verjährungsfrist nach § 113 SGB X für das Jahr 2011 bereits am 31.12.2015 abgelaufen war.

Als Ursachen für die seit dem Jahr 2009 bis zum Prüfungszeitpunkt stagnierte Abrechnungstätigkeit stellten wir eine unzureichende Regelung zur Ermittlung bzw. Feststellung der abrechenbaren Fälle sowie eine mangelnde Überwachung der Wiedervorlage fest. Zwar existieren Regelungen, dass die zu Lasten des LWV Hessen stationär untergebrachten Personen mindestens jährlich mit der Datenbank der Reha-Werkstatt Oberrad abzugleichen und die abrechenbaren Krankenhilfekosten bzw. Krankenversicherungsbeträge mit dem LWV Hessen abzurechnen sind. Jedoch war nicht eindeutig geregelt, wer die nach § 67 SGB XII leistungsberechtigten Personen wann und an wen zu melden hat.

Das Prüfungsergebnis machte deutlich, dass die rechtzeitige und vollständige Einnahmeeinzahlung nach § 26 GemHVO bei der Abrechnung von Krankenhilfekosten mit dem LWV Hessen erheblichen Optimierungsbedarf aufwies.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen hat das Revisionssicht bereits während der Prüfung gegenüber den beteiligten Stellen darauf hingewirkt, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Regelmäßige Feststellung der im Leistungsbezug nach § 67 SGB XII stehenden Personen,
- Überprüfung dieser Personen anhand der Datenbank der Reha-Werkstatt Oberad,
- Erstellung einer Abrechnungsliste zwecks zentraler Umbuchung.

In der Schlussbesprechung am 22.09.2016 wurde durch die Teamleitung 51.D32 ausgeführt, dass für die Jahre 2009 bis 2015 ca. 200 Fälle auf Abrechnungsfähigkeit mit dem LWV Hessen überprüft und ggf. abgerechnet würden. Außerdem wurde zugesagt, dass ab dem Jahr 2017 durch 51.D32 jeweils im 3. Quartal für das Vorjahr die Fälle nach § 67 SGB XII, bei denen die Aufwendungen für Krankenbehandlung nach § 264 SGB V an eine Krankenkasse zu erstatten sind, ermittelt würden.

Die unmittelbar nach unserer Prüfung für den Zeitraum 2010 bis 2015 mit dem LWV Hessen abgerechneten Kosten i. H. v. rd. 570 T€ wurden bereits erstattet.

8.1.1.8 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer

Das Verfahren zur fristgerechten Geltendmachung und Abrechnung der Kosten für die vor dem 01.11.2015 eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sämtliche Kostenerstattungsansprüche aus Inobhutnahmen und nachfolgenden Hilfen werden nach den Erkenntnissen unserer weiteren Prüfungshandlungen fristgerecht angemeldet und abgerechnet.

Durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden die Bestimmungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Kostentragung für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) innerhalb des SGB VIII neu gefasst. Hierdurch ist es zu einer Verkürzung der einjährigen Anmelde- bzw. Ausschlussfrist nach § 111 SGB X kommen. Außerdem war die vierjährige Verjährungsfrist (§ 113 SGB X) auf ein Jahr verkürzt worden. Ziel der Prüfung war es daher, festzustellen, ob bei dem Verfahren zur Realisierung von Kostenerstattungsansprüchen aus Inobhutnahmen von umA die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt wurden bzw. werden.

Insbesondere prüften wir, ob

- Kostenerstattungsansprüche nach § 89d SGB VIII zeitnah und vollständig verfolgt bzw. realisiert wurden bzw. werden,
- ablauforganisatorisch gewährleistet ist, dass alle Kostenerstattungsansprüche, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, bis zum 31.07.2016 abgerechnet wurden (Übergangsregelung nach § 42d SGB VIII),
- Ausschluss- und Verjährungsfristen beachtet wurden bzw. werden.

Seit dem Haushaltsjahr 2014 waren die Einreisezahlen der umA mit Erstaufnahme in Frankfurt überproportional, und zwar um 2.961 Fälle (rd. 250 %) gestiegen. Im zweiten Halbjahr 2015 waren durch das Jugend- und Sozialamt alleine in den Monaten September und Oktober 1.854 und damit 45 % der umA des gesamten Jahres zu versorgen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Ablauforganisation zur Erfassung und Realisierung der Kostenerstattungsansprüche für den betreffenden Personenkreis. Zum Nachvollzug der internen Sicherungsmaßnahmen sowie zur Überprüfung der in Listenform erfassten Abrechnungsfälle wurden zehn Einzelfälle des Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienstes gezielt nach Forderungshöhe ausgewählt.

Die Prüfung ergab, dass im Zeitraum Januar 2015 bis einschließlich Mai 2016 durch das Jugend- und Sozialamt Kosten für umA i. H. v. rd. 43,5 Mio. € mit den Kostenträgern abgerechnet und ertragswirksam vereinnahmt wurden.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung von zehn Einzelfällen ergaben sich keine Beanstandungen. In allen Fällen lag ein Kostenanerkennnis des zuvor vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Trägers vor. Ferner waren die bis zum 31.10.2015 entstandenen Kosten in allen Fällen dem überörtlichen Träger in Rechnung gestellt worden. In fünf Fällen stand der Geldeingang i. H. v. insgesamt 239.501,48 € im Prüfungszeitpunkt allerdings noch aus.

Weitere Kostenabrechnungen i. H. v. rd. 27,8 Mio. € waren in Listenform nachgewiesen. Diese Forderungen konnten wir im Rahmen analytischer Prüfungshandlungen plausibilisieren.

8.1.1.9 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Vorrangige Leistungen

Refinanzierungspotenziale werden vom Jugend- und Sozialamt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, insbesondere bei Ansprüchen auf vorrangig einzusetzendes Renteneinkommen, nicht immer rechtzeitig erkannt und ausgeschöpft. Im Rahmen der Prüfung wurden in 20 Fällen ungeprüfte Rentenansprüche festgestellt, die ein Einnahmeausfallrisiko in Höhe von rd. 523 T€ darstellten.

Das bereits mit dem Revisionsamt abgestimmte Vorgangskontrollsystem zur Früherkennung von Mängeln und deren Ursachen wurde bisher noch nicht in Kraft gesetzt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Sozialrathäuser Ost, Nord und Sachsenhausen. Insgesamt wurden 75 Leistungsakten in die Prüfung einbezogen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt wurden.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob Refinanzierungsmöglichkeiten durch Realisierung von Ansprüchen auf vorrangig einzusetzendes Einkommen sowie Erstattungsansprüchen gegenüber vorrangig zur Leistung verpflichteten Kostenträgern erkannt und ausgeschöpft wurden. Bei den in die Prüfung einbezogenen Fällen war bis zum Prüfungszeitpunkt kein vorrangiges Einkommen angerechnet worden. Im Ergebnis wurden 30 Bearbeitungsmängel festgestellt, wovon 20 auf nicht erfolgte Prüfungen, ob Rentenansprüche bestehen, entfielen. Die übrigen Bearbeitungsmängel betrafen

insbesondere nicht erfolgte Prüfungen auf Ansprüche auf Kostenersatz durch Erben sowie zivilrechtliche Unterhaltsansprüche.

Das aufgrund der unterbliebenen Klärung von Rentenansprüchen mögliche Einnahmeausfallrisiko ermittelten wir in Höhe von rd. 523 T€, indem wir die durchschnittlich angerechneten Beträge für die unterschiedlichen Rentenarten des 2. Halbjahres 2016 als Referenzwerte zu Grunde legten. Des Weiteren haben wir diese Beanstandungen als Basis für eine Hochrechnung auf alle festgestellten 2.175 Fälle ohne Renteneinkommen herangezogen. Hierdurch errechneten wir ein Gesamteinnahmepotenzial i. H. v. rd. 2,2 Mio. € jährlich.

Das Prüfungsergebnis macht erneut deutlich, dass die rechtzeitige und vollständige Einnahmeeinzahlung nach § 26 GemHVO im Bereich des Jugend- und Sozialamtes nach wie vor Optimierungsbedarf aufweist. Die Art der festgestellten Bearbeitungsmängel sowie die Höhe des Einnahmeausfallrisikos belegen, dass das derzeitige interne Kontrollsystem Lücken aufweist, vor allem weil es keine systematische und regelmäßige Prüfung der Leistungsvorgänge durch die Führungskräfte vorsieht. Die Inkraftsetzung des zur Beseitigung dieser Schwachstellen konzipierten und mit dem Revisionsamt bereits im Jahr 2013 abgestimmten Vorgangskontrollsystems stand im Prüfungszeitraum immer noch aus.

Aus Revisionsicht besteht ein deutlich erkennbarer Bedarf, Teamleitungen und Sachbearbeitung gezielt für die inhärenten Risiken bei der Ausschöpfung von Refinanzierungspotenzialen zu sensibilisieren, um insoweit die Qualität der Arbeitsergebnisse zu verbessern und zu sichern. Ferner sollte erneut auf die für die Realisierung von vorrangigen Leistungen maßgeblichen Frankfurter Richtlinien hingewiesen und entsprechende Fortbildungen bzw. Schulungen zur Qualitätssicherung angeboten werden.

In der Schlussbesprechung sagte die Fachbereichsleitung Soziales die Bereinigung der festgestellten Bearbeitungsmängel zu. Diese wurden mit der starken Fallzahlsteigerung sowie Personalengpässen begründet. Zur Verbesserung der Arbeitsqualität wurde auf bereits eingeleitete Maßnahmen verwiesen, wie Fortbildungen, ein Schulungskonzept für neue Kräfte sowie 32 zusätzliche Vollzeitkräfte für den Wirtschaftsdienst Soziale Hilfen, die im Stellenplan 2017 vorgesehen sind. Die Inkraftsetzung des Vorgangskontrollsystems wurde zum Jahresende 2017 angekündigt. Zum Zeitpunkt der Schlussberichtserstellung war dieser Termin allerdings bereits auf das 2. Quartal 2018 verschoben worden.

8.1.1.10 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Förderung der Altenhilfe

Das Verfahren zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe weist insbesondere bei der Verwendungsnachweisprüfung noch Optimierungsbedarf auf.

Die Förderrichtlinie „Würde im Alter“ ist aufgrund des zweiten Pflegestärkungsgesetzes in Teilen hinfällig und daher überarbeitungsbedürftig.

Die Prüfung erstreckte sich auf das im Rahmen der Förderung der Altenhilfe bestehende Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und Dienste. Insgesamt wurden 16 Fördervorgänge des Haushaltsjahres 2016 mit einem Gesamtzuschussvolumen von rd. 7,5 Mio. € geprüft.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob die Förderung von Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe ordnungs- und zweckmäßig sowie wirtschaftlich erfolgt. Dabei bildeten die Prüfung der Förderungsanträge sowie die Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuschussgeber die Prüfungsschwerpunkte.

Im Rahmen der Prüfung der Förderakten waren folgende wesentliche Feststellungen zu treffen:

- Bei sechs Förderungen von Altentagesstätten lagen keine Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2016 vor. Ferner war als Finanzierungsart die Fehlbedarfsfinanzierung gewählt worden. Aus Revisionsicht sollte diese Finanzierungsart im Interesse einer wirtschaftlichen Leistungserbringung vermieden werden. Die Sachberichte genügten in drei Fällen nicht den Anforderungen in Bezug auf die Darstellung des mit der Zuwendung erzielten Erfolgs.
- Bei drei im Rahmen des Förderprogramms „Würde im Alter“ bezuschussten Maßnahmen ergaben sich Beanstandungen zu den Verwendungsnachweisen. In einem Fall fehlte der Verwendungsnachweis und in zwei Fällen waren die Verwendungsnachweise noch nicht durch das Fachamt geprüft worden.
- Die Richtlinie zum Förderprogramm „Würde im Alter“ ist aufgrund der durch das zweite Pflegestärkungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2017 normierten Rechtsansprüche auf zusätzliche Betreuungsleistungen sowohl bei häuslicher als auch bei stationärer Pflege insoweit hinfällig geworden und bedarf daher einer zeitnahen Überarbeitung.

Das Prüfungsergebnis zeigt, dass bei dem Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Altenhilfe vor allem bei der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung noch Optimierungsbedarf besteht. Aus Revisionsicht ist es zur Qualitätssicherung sowie zur Verbesserung der Steuerung der Förderungstätigkeit erforderlich, dass das Fachamt künftig stärker darauf hinwirkt, dass die Maßnahmenträger ihrer Berichtspflicht zu Umfang und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit rechtzeitig und vollständig nachkommen. Um die erbrachten Leistungen und erreichten Ziele umfassend auswerten und vergleichen zu können, sollte baldmöglichst ein entsprechend standardisierter Sachbericht eingeführt werden.

In der Schlussbesprechung sagte das Jugend- und Sozialamt die Standardisierung der Sachberichte zur besseren Auswertung und Vergleichbarkeit der einzelnen Förderungen zu. Das Förderprogramm „Würde im Alter“ wird zurzeit darauf hin überprüft, inwieweit durch die Pflegestärkungsgesetze ein Überarbeitungsbedarf besteht. Danach werden die Förderrichtlinien entsprechend geändert. Zum weiteren Ausbau des Fördermittelcontrollings wurde bereits ein Beratungsunternehmen mit der Erarbeitung von Zieldefinitionen für die Förderbereiche des Jugend- und Sozialamtes beauftragt.

8.1.1.11 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Frankfurter Arbeitsmarktprogramm

Das Verfahren zur Förderung von Maßnahmen des Frankfurter Arbeitsmarktprogramms zeigte im Haushaltsjahr 2015 noch deutliche Optimierungspotenziale in den Bereichen Verwendungsnachweisprüfung und Wirkungskontrolle.

Von den Maßnahmenträgern gemeldete Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt wurden nicht durch Nachweise belegt.

Bei drei Beschäftigungsmaßnahmen berechnete der Maßnahmenträger der Höhe nach nicht nachvollziehbare Verwaltungskostenpauschalen.

Die Prüfung erstreckte sich auf 16 durch die FRAP-Agentur im Rahmen der Durchführung des Frankfurter Arbeitsmarktprogramms geförderte Maßnahmen in den Aktionsfeldern Beschäftigung/Qualifizierung, Ausbildung und Beratung. Das Gesamtvolumen der betrachteten Förderungen belief sich im Haushaltsjahr 2015 auf rd. 2,7 Mio. €.

Prüfungsziel war es festzustellen, ob die Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen sowie die ABewGr Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze beachtet worden waren. Dabei wurden aufgrund der Ziele des Frankfurter Arbeitsmarktprogramms folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Wirkung der geförderten Maßnahmen bei der Zielgruppe der über 25-Jährigen und Zahl der hierdurch erreichten Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt,
- Inhalt und Umfang der mit den Maßnahmenträgern vereinbarten Ziele,
- Umfang und Qualität der Evaluation der Zielerreichung.

Im Rahmen der Prüfung der Förderakten waren folgende wesentliche Feststellungen zu treffen:

- Die Maßnahmenträger meldeten für das Haushaltsjahr 2015 die Integration in den ersten Arbeitsmarkt für 221 von rd. 2.600 teilnehmenden Personen und die Erreichung des Maßnahmenziels für 1.952 Personen. Über die Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt legten die Maßnahmenträger allerdings keine Nachweise vor. Diese wurden auch nicht von der FRAP-Agentur nachgefordert.
- Drei Beschäftigungsmaßnahmen wurden mit insgesamt rd. 191.000 € bezuschusst. Hiervon entfielen rd. 81.000 € auf die pauschal durch den Maßnahmenträger berechneten Verwaltungskosten, deren Angemessenheit mangels offengelegter Kalkulationen jedoch nicht geprüft werden konnte.
- Bei fünf Beschäftigungsmaßnahmen für 169 Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen gelang die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur bei vier Personen. Außerdem überstiegen die Personalkosten eines Trägers die der anderen vier Träger um mehr als das Doppelte, ohne dass entsprechende Leistungsunterschiede erkennbar waren. Im Prüfungszeitpunkt hatte die FRAP-Agentur die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen noch nicht überprüft.

- Angaben zu den Ursachen für Maßnahmenabbrüche fehlten weitestgehend. Auch unterblieben Verbleibanalysen über die Nachhaltigkeit der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt.

Auch beim Controlling der FRAP-Agentur bestand im Prüfungszeitpunkt noch Optimierungsbedarf. Aus Revisionssicht erfordert die effektive und wirtschaftliche Steuerung des Frankfurter Arbeitsmarktprogramms insbesondere noch folgende Instrumente:

- Einführung eines unterjährigen Berichtswesens,
- Umstellung auf standardisierte Sachberichte zur gezielten Abfrage aller steuerungsrelevanter Daten,
- Evaluation der Zielerreichung und ihrer Nachhaltigkeit auf der Basis von Nachweisen und/oder Teilnehmer-Selbstauskünften zur Gewinnung valider Erfolgsdaten.

Das Prüfungsergebnis zeigt, dass bei der Projektförderung nach dem Frankfurter Arbeitsmarktprogramm vor allem bei der Verwendungsnachweisprüfung und der Wirkungskontrolle noch Optimierungspotenziale bestehen. Aus Revisionssicht kann die Erreichung des Integrationsziels nur dann anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise geführt werden. Auch sind Angaben zum Verbleib der Teilnehmenden für die Evaluation der Maßnahmenwirkung sowie der Nachhaltigkeit des Integrationserfolges unverzichtbar. Vorzeitige Maßnahmenbeendigungen müssen ebenfalls in die Erfolgskontrolle einbezogen werden, um Erkenntnisse über die Teilnehmersauswahl sowie über notwendige flankierende Maßnahmen zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gewinnen zu können. Auch Ausbildungsabbrüche bedürfen zur Früherkennung von Mängeln in den Förderprogrammen der kontinuierlichen Evaluation. Sofern Beschäftigungsmaßnahmen nicht zur Erreichung des Integrationsziels messbar beitragen, sollten die Maßnahmenträger rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass bei mangelnder Bereitschaft zur Gegensteuerung die Förderung zugunsten wirksamerer Maßnahmen eingestellt werden muss.

In der Schlussbesprechung sagte die Leitung der FRAP-Agentur zu, die Erfolgsmessung der Maßnahmen weiter zu verbessern. Die Offenlegung der Kalkulationen zu den Verwaltungskostenpauschalen wird verlangt. Ferner wird die Evaluation der Maßnahmen- und Integrationserfolge durch eine Ausweitung der Teilnehmerbefragungen sowie stichprobenhafte Prüfungen bei den Maßnahmenträgern vor Ort optimiert.

8.1.1.12 Produktgruppe: 20.01 Schulbetriebsmanagement/Pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Vertragsmanagement bei Vermietung

Das Vertragsmanagement der Vermietung von Gebäuden und Räumen durch das Stadtschulamt wies Schwachstellen hinsichtlich der Erstellung und Änderung von Mietverträgen, der Vertragsüberwachung, des Forderungsmanagements, der Vertragsarchivierung und Dokumentation, des internen Kontrollsystems sowie der Dienst- und Fachaufsicht auf.

Prüfungsgegenstand war das Vertragsmanagement der Vermietung von Gebäuden und Räumen durch das Stadtschulamt.

Prüfungsziel waren Feststellungen zu den Ist-Prozessen des Vertragsmanagements und möglichen Schwachstellen. Die Prüfung umfasste die Verträge der umsatzstärksten Kostenstellen zum Sachkonto „Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung“.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass die Zuständigkeiten und Schnittstellen zur Vermietung von Gebäuden und Räumen nicht hinreichend schriftlich geregelt waren.

Bei der Erstellung der Mietverträge wurde keinem einheitlichen Standard gefolgt. Hierdurch waren wichtige Regelungen (z. B. Kautions, Mieterhöhung, Übergabeprotokoll) nicht in allen Verträgen vorhanden.

Vertraglich vorgesehene aber nicht vorgenommene Mieterhöhungen und fehlende Regelungen zu Mietanpassungen waren in vier von sieben geprüften Fällen für die Stadt finanziell nachteilig.

Zu drei Schulen wurden seit Mietbeginn keine Nebenkostenabrechnungen erstellt. Es erfolgte keine Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen an die Preisentwicklung. In keinem der geprüften Fälle wurden die Forderungen aus Mietnebenkosten (Spitzabrechnung) rechtzeitig abgerechnet und eingezogen.

Die Verträge wurden nicht nach einer einheitlichen Ablagestruktur (Aktenplan) abgelegt. Auch bestand keine Vertragsübersicht. Es war dem Stadtschulamt daher nicht ohne weiteres möglich, die Verträge für die Prüfung bereitzustellen.⁸

Ein internes Kontrollsystem, bestehend aus systematisch gestalteten Kontrollmaßnahmen sowie deren Dokumentation, existiert nicht. Prüfungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sind nicht dokumentiert.

Im Schlussgespräch wurde seitens des Stadtschulamtes zugesagt, insbesondere die finanziell nachteiligen Feststellungen (z. B. fehlende Nebenkostenabrechnungen) zeitnah auszuräumen⁹.

⁸ Auf unsere bereits mehrfach übergreifend geäußerte Beanstandung zum fehlenden (zentralen / IT-gestützten) Vertragsmanagementsystem wird verwiesen; siehe hierzu Tz. 4.3, 6.3.10, 7.2.4.1, 7.2.4.7, 7.2.4.9.

⁹ Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Magistrats (MB 1031 vom 27.10.2017) liegt die Betreiberverantwortung bis mindestens Ende 2018 weiterhin beim Stadtschulamt, bevor sie ggf. an das ABI abgegeben wird.

8.1.1.13 Produktgruppe: 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt) – Kita-Elternentgelte

Das Verfahren zur Erhebung der Kita-Elternentgelte ist für die Beteiligten (Stadtschulamt, Jugend- und Sozialamt, Kita Frankfurt, freie Träger, Eltern) sehr komplex und zeitaufwendig. Die Entgelte übersteigen allerdings diesen Aufwand deutlich. Insgesamt decken sie jedoch im Jahr 2015 nur rd. 13 % der Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen.

Mit den geprüften Stellen bestand Einvernehmen, dass

- sich die Erhebung der Entgelte lohnt,
- das bestehende Entgeltsystem hinsichtlich der Entgeltvarianten und der Nutzerbedarfe überprüfenswert ist,
- keinesfalls weitere Komplizierungen, z. B. zusätzliche Entgeltvarianten erfolgen sollten (der Verwaltungsaufwand würde steigen und eventuelle Mehreinnahmen aufzehren),
- die Prozesse zur Entgelterhebung aufgenommen und überprüft werden sollten, um Optimierungspotentiale festzustellen.

Prüfungsgegenstand und -ziel waren Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Erhebung der Kita-Elternentgelte.

Der **Gesamtprozess** berücksichtigt, dass

- in den Fällen der Regelentgeltfestsetzung oder im „vereinfachten Verfahren“ (z. B. wenn Eltern Arbeitslosengeld II beziehen) die Erhebung unmittelbar durch den Eigenbetrieb Kita Frankfurt oder andere freie Träger erfolgt,
- Eltern mit geringerem Einkommen ein Stufenfestsetzungsverfahren über das Stadtschulamt in Anspruch nehmen können, die Mindereinnahmen bei den Kita-Trägern dann aber über höhere Zuschüsse durch das Stadtschulamt ausgeglichen werden,
- in bestimmten Fällen zudem eine Kostenübernahme der Kita-Elternentgelte durch das Jugend- und Sozialamt erfolgt, welches diese dann direkt an die Träger der jeweiligen Kita-Einrichtungen zahlt.

Im Zuge der Prüfung wurden die Erträge und Aufwendungen zur Erhebung der Entgelte der Jahre 2010 bis 2015 aus SAP sowie den Jahresabschlüssen von Kita Frankfurt ermittelt. Hierbei stellten wir fest, dass die Aufwendungen nicht vollständig erfasst waren. Daher musste größtenteils auf Hochrechnungen und Schätzungen der beteiligten Stellen zurückgegriffen werden.

Die **Erträge aus Elternentgelten** beim Eigenbetrieb Kita und den freien Trägern stiegen von 31 Mio. € im Jahr 2010 auf 47 Mio. € im Jahr 2015. Hierin sind Transferleistungen von 7 Mio. € (Jahr 2015) vom Jugend- und Sozialamt enthalten.

Die Kita-Elternentgelte sind bei Weitem nicht kostendeckend. Allein die Betriebskostenzuschüsse des Stadtschulamtes für Kitas beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 353 Mio. €, davon für Kita Frankfurt 105 Mio. € und für freie Träger 248 Mio. €.

Der **Gesamtaufwand für die Erhebung** der Elternentgelte, einschließlich der Verwaltungskosten¹⁰ des Stadtschulamtes für die Stufenfestsetzung, der Verwaltungskosten des Jugend- und Sozialamtes für die Bearbeitung von Anträgen für die Kostenübernahmen und der Kindertageseinrichtungen für die Festsetzung der Kita-Elternentgelte, wird auf einen Betrag von mindestens 3,7 Mio. € im Jahr 2010 und 4,7 Mio. € im Jahr 2015 geschätzt. Von den mindestens 4,7 Mio. € Verwaltungsaufwand im Jahr 2015 entstanden 3,2 Mio. € und damit ca. 70 % beim Jugend- und Sozialamt.

Der **Ertrag durch Transferleistungen** (7 Mio. €) bei den Trägern der jeweiligen Kita-Einrichtungen belastet in gleicher Höhe das Budget beim Jugend- und Sozialamt, reduziert aber den Aufwand für Betriebskostenzuschüsse beim Stadtschulamt. Im Saldo entsteht hierbei kein Ertrag, denn die Kostenübernahme führt zu einer Aufwandssteigerung in der Produktgruppe 18.01 „Soziales“ und zu einer Aufwandsminderung in den Produktgruppen 20.02 „Betrieb städtische Kitas“ und 20.03 „Trägerübergreifende Kita-Aufgaben“.

Der **Anteil der Transferleistungen an den Erträgen** hat sich von 23 % im Jahr 2010 auf 15 % im Jahr 2015 reduziert.

Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der **Stufenfestsetzungen durch das Stadtschulamt** für das ermäßigte Entgelt von 8.175 auf 7.686 gesunken (-6 %). Dies zeigt, dass weniger Familien die Sozialermäßigung beanspruchen können.

Es ist nicht bekannt, inwieweit die 72 bestehenden Entgeltvarianten in der Praxis überhaupt in Anspruch genommen werden. Steuerungsrelevante Informationen liegen somit beim Stadtschulamt nicht vor.

Es existiert keine dokumentierte Kalkulation der Entgelte, bei der der Gesamtaufwand und der angestrebte Kostendeckungsgrad bestimmt wurden.

Der Koalitionsvertrag CDU+SPD+DIE GRÜNEN 2016-2021 sieht die Überarbeitung der Entgelte vor. Die Einführung einer zusätzlichen Staffel würde heutige Regelentgeltzahler mit einem Jahreseinkommen unter 100 T€ und Eltern des U3-Bereichs (ca. 10.000 Plätze) in das aufwendige Stufenfestsetzungsverfahren führen. Das Stufenfestsetzungsverfahren würde zudem komplexer, da sich die Zahl der Entgeltvarianten auf 225 erhöhen würde.

8.1.1.14 Produktgruppe: 21.16 Sportförderung (Sportamt) – Förderung des Sports

Bei der Prüfung von Anträgen auf Sportfördermittel sowie deren Verwendung finden die maßgeblichen Förderrichtlinien im Sportamt noch nicht in allen Bereichen die notwendige Beachtung.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wurden Kostenvoranschläge und Kostenabrechnungen teilweise nicht technisch geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Bereiche „Förderung vereinseigener Sportstätten“ sowie „Förderung des Jugendsports“.

¹⁰ Es handelt sich um Personal- und Sachaufwendungen, deren Höhe überwiegend auf Schätzungen und Hochrechnungen der beteiligten Stellen basiert.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob die Sportförderrichtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und die ABewGr beachtet wurden und die Erfassung der Fördermittel in der städtischen Buchhaltung korrekt erfolgte.

Die Prüfung umfasste ferner ein Follow up zu unserer im Jahr 2012 durchgeführten Analyse des Geschäftsablaufs bei der Beantragung und Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine. Prüfungsziel war es hierbei, den Stand der Umsetzung zu den empfohlenen Prozessoptimierungen, wie Erhöhung der Entscheidungsgrenzen, Aufbau einer Datenbank für die Verwaltung/Steuerung aller Förderbereiche sowie Aktualisierung der Sportförderrichtlinien, festzustellen.

Insgesamt wurden 26 Förderakten mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 5,1 Mio. €, wovon 2,2 Mio. € auf Investitionszuschüsse entfielen, in die Prüfung einbezogen.

Während die Prüfung von 19 Förderungen für konsumtive Zwecke i. H. v. insgesamt rd. 2,9 Mio. € keine Beanstandungen ergab, waren bei dem Verfahren zur Gewährung von Investitionszuwendungen in sieben Förderakten über 30 Bearbeitungsmängel festgestellt worden. Diese betrafen insbesondere folgende Bereiche:

- Nachweisung des Mitgliederbestandes,
- Angabe der Zuwendungs- und Finanzierungsart und des Umfangs der förderfähigen Kosten in den Bewilligungsbescheiden,
- technische Prüfung von Baukostenvoranschlägen und -abrechnungen,
- Vermerke über die Verwendungsnachweisprüfung.

Aus Revisionsicht handelt es sich hierbei um wesentliche Bearbeitungsmängel. Vor allem durch fehlende Daten zum aktuellen Mitgliederbestand, mangelhafte Dokumentation des Umfangs der zuwendungsfähigen Kosten sowie fehlende technische Prüfungen der Kostenvoranschläge und -abrechnungen wird die Ordnungsmäßigkeit der Bezuschussungen dem Grunde und der Höhe nach in Frage gestellt.

Im Rahmen des Follow up stellten wir fest, dass das Sportamt von den empfohlenen Optimierungen des Geschäftsablaufs bei der Beantragung und Gewährung von Zuwendungen folgende Maßnahmen umgesetzt hat:

- Die Empfehlung des Revisionsamtes zum Aufbau einer Datenbank wurde aufgegriffen. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, eine innerstädtische Datenbank zur ämterübergreifenden Erfassung von Fördermaßnahmen an Vereine aufzubauen.
- Die Aktualisierung der Sportförderrichtlinien erfolgte insoweit, als der Höchstsatz der städtischen Förderung für Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten für Vereine mit einem Jugendanteil von mehr als 30 % um 10 % angehoben wurde.

Das Prüfungsergebnis zeigt, dass bei dem Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine vor allem bei der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung von Sportfördermitteln noch Optimierungsbedarf besteht.

In der Schlussbesprechung sagte das Sportamt zu, dass die Mängel im Antragsverfahren sowie bei der Verwendungsnachweisprüfung künftig durch eine richtlinienkonforme Dokumentation ausgeschlossen werden. Ferner wird den Fördervorgängen ab sofort eine aktuelle Mitgliederbestandskopie des Landessportbundes beigelegt. Bei Baumaßnahmen ab 500.000 € wird die Beteiligung des Revisionsamtes künftig beachtet. Bei technischen Prüfungen von Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € wurde darüber Einvernehmen erzielt, dass das Sportamt künftig eine Plausibilitätsprüfung durchführt.

8.1.1.15 Produktgruppe: 22.09 Grün- und Freiflächen (Grünflächenamt) – Durchführung von Submissionen

Die städtischen Regelungen zur Durchführung von Submissionen wurden im Grünflächenamt nicht vollständig erfüllt.

Seit 2017 werden die Submissionen des Grünflächenamtes durch die Zentrale Submissionsstelle im Hochbauamt (jetzt: Amt für Bau und Immobilien) ausgeführt.

Prüfungsgegenstand war die Durchführung von Submissionen einschließlich eines Vergleiches der Kosten bei Eigenerbringung durch das Grünflächenamt zu den entstehenden Kosten bei einer Beauftragung des Hochbauamtes.

Im Rahmen unserer Prüfung sollte festgestellt werden:

- ob die Vorgaben der Städtischen Vergabe- und Beschaffungsvorschriften eingehalten wurden,
- wie sich der durchschnittliche Zeit- und Kostenaufwand der Submissionen des Grünflächenamtes bemisst,
- wie sich die anzusetzenden Kosten des Hochbauamtes im Vergleich dazu darstellen.

Die Prüfung erstreckte sich auf alle Unterlagen der 63 Submissionen des Jahres 2015 (56 öffentliche, 7 beschränkte Ausschreibungen). Ferner nahmen wir an sechs Submissionen des Jahres 2016 teil.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir fest, dass die Ausstattung des Submissionsraumes und die personellen Rahmenbedingungen für die Submissionsstelle den städtischen Vorgaben entsprechen.

Bezüglich der Nichteinhaltung städtischer Regelungen stellten wir folgendes fest:

- Der Einsatz der Verhandlungsleitung und der/des Schriftführenden, die Aufbewahrung und Kennzeichnung der Angebote sowie die Durchführung der Submissionen erfüllten nicht vollständig die städtischen Regelungen.
- Die eingegangenen Angebotsumschläge werden von der Poststelle nicht mit einem Siegelband versehen.
- Angebote, die nach der Beendigung der Submission eingehen, wurden nicht in einem Nachtrag zur Niederschrift erfasst.

- Die im Rahmen der Submission vorzunehmende Kontrolle eines festzulegenden Teils der eingegangenen Angebote fand nicht statt.
- Die Terminierung der Submissionen zu VOL-Ausschreibungen ermöglichte keine unangekündigte Teilnahme, die aber zur Wahrnehmung der Fachaufsicht notwendig ist.
- Die Aufbewahrungsfrist für Vergabeunterlagen von 10 Jahren wurde nur teilweise eingehalten.

Weiterhin hat unser Vergleich der Kosten der Eigenerbringung durch das Grünflächenamt mit den bei Durchführung der Submissionen durch das Hochbauamt anzusetzenden Kosten lediglich geringfügige Kostenunterschiede von unter 5 % ergeben.

Seit dem 01.01.2017 werden die Submissionen für Ausschreibungen des Grünflächenamtes durch die Zentrale Submissionsstelle des Hochbauamtes ausgeführt.

8.1.1.16 Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – konzeptionelle Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens im Bereich „Gewährung städtischer Zuwendungen“

Die bestehenden Richtlinien im Bereich der Gewährung städtischer Zuwendungen sollten aus Revisionssicht weiterentwickelt werden. Bestehende städtische Beschlüsse bzw. Regelungen müssten hierbei berücksichtigt werden. In Abstimmung mit dem Rechtsamt sollten durch die Stadtkämmerei Musterzuwendungsrichtlinien, einheitliche Muster für Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise erstellt werden.

Für die Gewährung städtischer Zuwendungen bestehen die zwei folgenden Richtlinien

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und
- Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr),

welche regelmäßig im Produkthaushalt in Band 1 „Übergreifendes und Aufstellungen, Wirtschaftsunterlagen“ unter „Aufstellungen, Übersichten und Erläuterungen“ abgedruckt sind.

In den ABewGr sind die Regelungen enthalten, die von dem Zuwendungsempfänger anzuerkennen sind.

Auf dieser Grundlage werden von den jeweiligen Ämtern insbesondere

- Förderprogramme geplant,
- Förderrichtlinien erarbeitet, der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend veröffentlicht,
- eingegangene Förderanträge bearbeitet,
- Zuwendungsbescheide erlassen,
- Verwendungsnachweise eingeholt und geprüft,
- ggf. ausgezahlte Fördergelder zurückgefordert.

Die Stadt Frankfurt am Main behält sich vor, hinsichtlich der Verwendung städtischer Zuwendungen über das Internet Rechenschaft abzulegen und dabei Informationen wie Name des Zuschussempfängers, finanzieller Umfang der Förderung, Kurzbericht über die Verwendung der Förderung über jede Zuwendungsvergabe, zu veröffentlichen. Dies ist so nur in den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen normiert. **Da diese Richtlinie jedoch keine Außenwirkung entfaltet, müsste der genannte Veröffentlichungsvorbehalt in den ABewGr, die von den Zuwendungsempfängern anzuerkennen sind bzw. deren Inhalte in einen Bescheid zu formulieren wären, aufgenommen werden.** Nur so wird abschließend sichergestellt, dass der Zuwendungsempfänger auch in Kenntnis dieser Vorgabe handelt.

Gemäß Ziffer 8.1 der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen für Baumaßnahmen prüft das Revisionsamt auf Anforderung der bewilligenden Stelle vor Bewilligung der Zuwendung Raum- und Bauprogramm Entwurf mit Kostenermittlung entsprechend DIN 276, 277, wenn die Zuwendung 250 T€ erreicht. Ferner sind nach Ziffer 8.2 bei Baumaßnahmen und technischen Anlagen bei denen die Förderung 5 v. H. der Gesamtkosten erreicht, alle durch Abrechnungunterlagen belegten Kosten in einer Kostenfeststellung nach DIN 276 geordnet bzw. zusammengefasst nachzuweisen und zur Prüfung vorzulegen. **Wir empfehlen, die Richtlinien an dieser Stelle zu überarbeiten und sie dabei zu präzisieren sowie mit der Revisionsordnung in Einklang zu bringen.** Dies betrifft die Fragen der Prüfungspflicht, der genannten Beträge hins. der Höhe und die Betrachtung der Umsatzsteuer (brutto oder netto).

Im Rahmen der Vorprüfung einer Investitionsförderung von kirchlichen und freigemeinnützigen Trägern von Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtung der International Bilingual Montessori School e. V.) haben wir festgestellt, dass der energetische Standard des Gebäudes für die Räume der Kindertagesstätte erhebliche Mängel aufwies. Zwar konnte aufgrund unserer Intervention eine deutliche Verbesserung der energetischen Situation erreicht werden, jedoch mangelt es an entsprechenden Vorgaben zur Energieeffizienz sowohl in den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen, als auch in den ABewGr und in den spezifischen Förderrichtlinien.

Daher halten wir beispielsweise eine **Ergänzung der ABewGr im Sinne des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2010 (§ 7502)** für angebracht, wonach für die Anmietung von Gebäuden der Passivhausstandard bzw.

eine 30 % bessere Energieeffizienz als die jeweils aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) notwendig ist.¹¹

Als weitere Erkenntnis aus unseren unterjährigen Prüfungen haben wir festgestellt, dass die von den Ämtern erarbeiteten Förderrichtlinien regelmäßig individuell erarbeitet werden und nicht auf einem einheitlichen Standard bzw. Muster aufbauen, welches bestimmte Mindestinhalte und Musterformulierungen vorsieht. **Wir regen daher an, durch die Stadtkämmerei in Abstimmung mit dem Rechtsamt Muster für Förderrichtlinien zu entwickeln und den Ämtern zentral bereitzustellen.**

Die **Zuwendungsbescheide** sind oftmals sehr unterschiedlich aufgebaut. Um in jedem Fall rechtssichere Bescheide zu erlassen, sollte aus Revisionsicht eine Vereinheitlichung der Zuwendungsbescheide angestrebt werden. **Daher regen wir an, dass nach Abstimmung mit dem Rechtsamt die bestehenden Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen um ein einheitliches Muster für Zuwendungsbescheide ergänzt werden.**

Wir regen ferner an, in Abstimmung mit dem Rechtsamt zudem ein einheitliches Formular für Verwendungsnachweise zu entwickeln und den Ämtern zentral bereitzustellen.

8.1.1.17 Produktgruppe: 32.01 Personalservice und -controlling (Personal- und Organisationsamt) – Personalabrechnungsverfahren LOGA

Die Prüfung der freien Eingaben im Personalabrechnungsverfahren LOGA ergab, dass die Ämter (mit ihren dezentralen Gehaltsbuchhaltungen) bestehende Vorgaben der AGA III unterschiedlich und nicht immer regelungskonform umsetzen.

Prüfungsgegenstand waren die freien Eingaben im Personalabrechnungsverfahren LOGA für das Haushaltsjahr 2016 innerhalb der Kernverwaltung (ohne Eigenbetriebe etc.). Bei diesen Eingaben ist nicht nur die Angabe einer Lohnart, sondern auch die manuelle Eingabe eines (beliebig hohen) Betrages durch die Gehaltsbuchhalter/innen erforderlich.

Prüfungsziele waren zum einen die Abschätzung des finanziellen Risikos in betrags- und anzahlmäßiger Hinsicht sowie festzustellen, ob diese vorgenommenen Eingaben begründet und ordnungsgemäß erfolgten.

Zentraler Ansprechpartner und Berichtsadressat war das Personal- und Organisationsamt, dem die Fachaufsicht über die dezentral wahrgenommenen Personal- und Organisationsaufgaben nach AGA I Abschnitt 13.3.2 obliegt.

Im Haushaltsjahr 2016 gab es in LOGA 355 Lohnarten, (die Zahl variiert von Jahr zu Jahr). Hiervon wählten wir risikoorientiert für zwei Lohnarten („Erfolgsprämie Energiebeauftragte/r“ und „Bezüge aus Nebentätigkeit“), bei denen die auszahlenden Beträge manuell einzugeben sind, jeweils 20 Akten beim Stadtschulamt aus und prüften die Bezügeberechnung. Für eine dritte Lohnart („Leistungsprämie übertariflich“) haben wir die Bezügeberechnung für jeweils 10 Akten bei den vier Ämtern Jugend- und Sozialamt, Bauaufsicht, Hochbauamt und Grünflächenamt geprüft.

¹¹ Wir verweisen jedoch auch auf unsere Prüfungsfeststellungen im Bereich der Technischen Prüfungen zu den „Leitlinien zum wirtschaftliche Bauen“ in Tz. 8.3.3.11.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Bei den von uns geprüften fünf Ämtern wurde nur im Hochbauamt (jetzt: Amt für Bau und Immobilien) ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip bei der Gehaltsbuchhaltung praktiziert. Das Personal- und Organisationsamt sagte zu, hierfür bis zum 30.06.2018 eine Regelung in die AGA III aufzunehmen.
- Bei der Ermittlung und Abrechnung der Bezüge aus Nebentätigkeit bei den Schulhausverwaltungen besteht dringender Optimierungsbedarf. Hier strebt das Personal- und Organisationsamt bis Ende 2018 eine Erfassung der entgeltrelevanten Daten in der automatisierten Arbeitszeiterfassung (AZE) an. Ziel ist, die bereits vorhandene Schnittstelle zwischen der AZE und LOGA um die vorgeannten Daten zu ergänzen. Dadurch sollen die bisherigen manuellen Verfahrensschritte entfallen, gleichwohl muss die Möglichkeit der Kontrolle in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten sichergestellt sein. Diese Anforderung an ein Internes Kontrollsystem soll ebenfalls in die o. g. AGA III-Regelung aufgenommen werden.
- Obwohl die Richtlinien zur Gewährung von übertariflichen Leistungsprämien aufgrund herausragender Einzelleistungen eindeutige Regelungen bezüglich der Anforderungen enthalten, wurden diese nicht immer eingehalten. Die vier geprüften Ämter setzen die Richtlinien auf der Begründungsebene sehr unterschiedlich um. In einigen Fällen fehlte es an einer sachlichen Auseinandersetzung mit den Erfordernissen hinsichtlich der Gewährung der Prämie. Weiterhin war bei einem Amt die haushaltswirtschaftliche Deckung nicht sichergestellt. Das Personal- und Organisationsamt wird in die neue Regelung der AGA III einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.

8.1.2 Rückschau auf Feststellungen im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, über die im Schlussbericht 2015 berichtet wurde

8.1.2.1 Produktgruppe: 16.01 Erschließung (ASE) – beauftragte Stundenlohnarbeiten

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe zur Beauftragung, Prüfung und Anerkennung der im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen des ASE beauftragten Stundenlohnarbeiten.

Prüfungsziele waren:

- Erfassung der jeweiligen Geschäftsprozesse zu den Stundenlohnarbeiten in den drei Baubezirken,
- Visualisierung des Prozesses (Ablaufdarstellung),
- Bewertung der einzelnen Prozessschritte,
- Identifikation und Beschreibung bestehender Schwachstellen,
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Prozessoptimierung.

Wir stellten fest, dass ein systematisiertes internes Kontrollsystem, welches turnusmäßig die Anzahl und den Umfang der zu prüfenden Geschäftsvorfälle vorgibt, nicht bestand.

Laufende Kontrollen aller der auf Grundlage der Rahmenvereinbarungen beauftragten Stundenlohnarbeiten konnten u. E. aus personalkapazitären Gründen nicht statt-

finden. Da durchgeführte Kontrollen nicht dokumentiert wurden, konnten wir sie nicht nachvollziehen und auch die Kontrollergebnisse nicht mit den in Rechnung gestellten Stundenlohnarbeiten abgleichen.

Ein eigenständiger Nachweis für Stundenlohnarbeiten wurde nicht durchgängig verlangt.

Die Beauftragung von selbstständigen Stundenlohnarbeiten erfolgte in den drei Baubezirken in unterschiedlicher Weise.

Der Magistrat teilte in seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2015** (M 215 vom 06.11.2017) mit, dass die stichprobenartigen Kontrollen durch die Vorgesetzten inzwischen einheitlich dokumentiert werden. Die Kontrollquote wurde auf 5 % festgelegt. Anfallende Stundenlohnarbeiten werden erweiterten Angaben aufgelistet und unterliegen somit auch einer zusätzlichen Kontrolle. Amtsintern wurde auf das Einhalten der städtischen Regularien zu Stundenlohnarbeiten hingewiesen. Um eine einheitliche Handlungsweise bei der Beauftragung von selbstständigen Stundenlohnarbeiten sicherzustellen, wurde ein Geschäftsprozess für die Baubezirke definiert, der sich in interner Abstimmung befindet.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.1.2.2 Produktgruppe: 16.11 Förderung Öffentlicher Personennahverkehr (ASE) – vom Land geförderte Baumaßnahmen

Prüfungsgegenstand war der Arbeitsablauf (Geschäftsprozess) von der Zuschussgewährung durch das Land bis zur Erstellung von Verwendungsnachweisen (VN) für geförderte Baumaßnahmen im ASE.

Prüfungsziele waren:

- Erfassung des gesamten Geschäftsprozesses,
- Visualisierung des Prozesses (Ablaufdarstellung),
- Bewertung der einzelnen Prozessschritte,
- Identifikation und Beschreibung bestehender Schwachstellen.

Wir stellten fest, dass das für die Bearbeitung von Landeszuschüssen zuständige Sachgebiet über keine interne Gesamtübersicht der bewilligten Fördermaßnahmen verfügt. Es besteht auch keine interne Projektliste, aus der unter der jeweiligen SAP-Projektdefinition und der Projekt-ID des Landes der Stand der Förderung ersichtlich ist. Eine projektbezogene Sammlung von Unterlagen (Projektordner) liegt nicht vor, so dass die Voraussetzungen für eine systematische und maßnahmenbezogene finanzielle Projektsteuerung somit bisher nicht geschaffen worden sind. Es fand keine konsequente Abstimmung des als förderfähig anerkannten Umfanges einer Baumaßnahme mit der Bauleitung und auch keine maßnahmenbezogene Ausrichtung der Buchhaltung statt. Eine nachvollziehbare stadtinterne Terminkontrolle sowie eine aussagefähige Kostenermittlung zum Mittelabruf konnte uns nicht belegt werden.

Der Mittelabruf erfolgt auf der Grundlage tatsächlicher Ausgaben. Die vom Land eingeräumte Zuschussanforderung vor der Rechnungsanweisung wurde nicht genutzt. Die fehlende verbindliche Terminvorgabe zur Vorlage der von den Bauleitungen zu erstellenden Teilabrechnungsnachweise einschließlich der dazu benötigten Unterlagen haben zu einer verzögerten Erstellung des VN beigetragen.

Ein Abgleich der im VN aufgeführten Kosten mit den Buchungen in SAP fand nicht statt.

In seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2015** (M 215 vom 06.11.2017) teilte der Magistrat mit, dass die von Hessen Mobil geführte Maßnahmenliste mit wichtigen Daten halbjährlich dem ASE zur Verfügung gestellt wird. Dies dient als Grundlage für die Zusammenstellung der Zuwendungsmaßnahmen und der damit verbundenen Termine durch die Stabsstelle. Ebenso werden dort zentral Termine überwacht und digital Unterlagen verwaltet. Die Ausgabermittlung für den Mittelabruf erfolgt von der Fachabteilung anhand von SAP-Daten. Die Abstimmung der Maßnahmen erfolgt über kontinuierlich zu aktualisierende Projektdatenblätter. Es wird angestrebt, einen Mittelabruf beim Zuwendungsgeber zweimal jährlich vorzunehmen.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.1.2.3 Produktgruppe: 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Rückforderung gewährter Darlehen

Prüfungsgegenstand war das zwischen dem Jobcenter und dem Jugend- und Sozialamt vereinbarte Controlling zur Rückforderung der Darlehen aus Wohnungsmietkautionen und Wohnungsmietrückständen sowie die Realisierung dieser Ansprüche durch das Jugend- und Sozialamt.

Die Prüfung ergab, dass bedingt durch die Umstellung des maßgeblichen DV-Verfahrens beim Jobcenter für das Jugend- und Sozialamt nur noch zwei Datenzugriffe bestehen. Dies entspricht nicht den Erfordernissen.

Die Abrechnungsunterlagen des Jobcenters werden nur stichprobenhaft geprüft, hieraus ergibt sich ein Einnahmeausfallrisiko. Nachgelagerte Stichprobenkontrollen fanden nicht statt.

In seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2015** (M 215 vom 06.11.2017) teilte der Magistrat mit, dass durch die Umstellung des Auszahlungsverfahrens nur zwei Zugriffe auf das maßgebliche DV-Verfahren bestanden und es hierdurch zu verzögerten Darlehensrückforderungen kam. Zwischenzeitlich findet ein Datenabgleich regelhaft einmal im Quartal statt. Eine schnelle Rückforderung der Kautions ist somit gewährleistet. Weitere manuelle regelhafte Auswertungen senken das Einnahmeausfallrisiko. Die zur Implementierung einer systematischen und regelmäßigen Vorgangskontrolle (internes Kontrollsystem) anzupassende Frankfurter Richtlinie ist noch nicht in Kraft getreten.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.1.2.4 Produktgruppe: 21.01 Kulturelle Dienstleistungen und Projekte (Kulturamt Frankfurt am Main, Museum für Moderne Kunst) – Kassensicherheit

Beim Museum für Moderne Kunst sind innerhalb von rd. zweieinhalb Jahren zweimal Bargeldeinnahmen der Eingangskassen von insgesamt rd. 49 T€ vermutlich gestohlen worden. Die nach dem ersten Vorfall getroffenen organisatorischen Vorkehrungen haben sich als nicht ausreichend erwiesen.

Im Schlussbericht 2015 (Tz. 8.1.1.5, Seite 185 f.) hatten wir aufgrund einer Querschnittsprüfung zur Kassensicherheit bei den städtischen Museen und dem Institut für Stadtgeschichte u. a. gefordert, dass die sichere Aufbewahrung des Bargeldbestandes im Tresor und die rechtzeitige Ablieferung des Bargelds zu gewährleisten ist.

Im Berichtszeitraum hat sich beim Museum für Moderne Kunst das Risiko einer Vermögensminderung aus den genannten zwei Gründen (nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung und Ablieferung) realisiert. So fehlten nach einer schriftlichen Meldung der ehemaligen Museumsdirektorin vom 24.05.2017 aus dem Zeitraum März 2016 bis März 2017 Bargeldeinnahmen in Höhe von 20.167,22 €

Eine Strafanzeige gegen Unbekannt wurde erst am 18.10.2017 vom stellvertretenden Museumsdirektor gestellt. Das Ermittlungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Kassenabrechnungen des Museums für Moderne Kunst ab März 2016 wurden mit zum Teil erheblicher Verspätung erstellt und dem Kulturamt Frankfurt am Main vorgelegt. Außerdem fehlten Einzahlungsbelege bzw. diese waren unvollständig ausgefüllt. In dem Tresor des Museums für Moderne Kunst wurden erhebliche Bargeldeinnahmen zwischengelagert (60 – 80 T€), ohne sie zeitnah auf städtische Bankkonten einzuzahlen. Offenkundig gab es keine Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit der Verwaltungsmitarbeiterin des Museums für Moderne Kunst, die mit den Aufgaben des Kassenvorstands beauftragt war.

Bereits im August 2014 wurde ebenfalls im Museum für Moderne Kunst ein vermutlicher Diebstahl von Bargeld aus den Kasseneinnahmen in Höhe von 28.759,57 € zur Anzeige gebracht. Das damalige Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 14.10.2014 eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Die nach diesem Vorfall getroffenen organisatorischen Vorkehrungen des Museums für Moderne Kunst haben sich mit dem zweiten Vorfall als nicht ausreichend erwiesen. Die Aufklärungsversuche für den zweiten Vorfall, insbesondere durch das Kulturamt Frankfurt am Main, zogen sich von September 2016 bis Mai 2017 hin.

Eine zeitnahe Meldung an das Personal- und Organisationsamt und an das Revisionsamt nach AGA I, Abschnitt 2.32, die bei nicht eindeutig auszuschließendem Verdacht einer Straftat städtischer Beschäftigter vorgeschrieben ist, erfolgte nicht.

Eine am 26.09.2017 durch das Revisionsamt vorgenommene Prüfung der Kasse des Museums für Moderne Kunst ergab erneut Überschreitungen des Bargeldhöchstbestandes. Zweimal innerhalb der geprüften zwei Monate wurde Bargeld nicht rechtzeitig bei der Bank abgeliefert. Es kam zu Überschreitungen des zulässigen Bargeldhöchstbetrages von bis zu rd. 1.946 €. Des Weiteren wurden nicht ord-

nungsgemäß erstellte Tagesabschlüsse und unterlassene Dokumentationen der erfolgten Kassenübergaben festgestellt.

8.1.2.5 Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei u. a.) – Prozess der Haushaltsplanaufstellung

Prüfungsgegenstand war der Prozess zur Haushaltsplanaufstellung am Beispiel des Haushaltsjahres 2014. Wir haben untersucht, wie sich das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt darstellt und ob dabei den rechtlichen sowie den stadt eigenen Anweisungen entsprochen wird.

Prüfungsziel war es insbesondere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob das Vorgehen zu realistischen Haushaltsansätzen führte. Hierbei wurden die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einbezogen.

Das stadtweit praktizierte Verfahren zur Haushaltsplanaufstellung ist ein sinnvolles Konzept für die Gesamtsteuerung der städtischen Finanzen. Gleichwohl bestehen aus Revisionsicht verschiedene Anmerkungen.

Die Höhe der Übertragungen von Haushaltsresten ist sowohl im konsumtiven als auch insbesondere im investiven Bereich bedenklich.

Vom Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) wurden im Rahmen der Anmeldungen zum Investitionsprogramm nur sehr wenige Einzelmaßnahmen dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der Magistrat teilte in seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2015** (M 215 vom 06.11.2017) mit, dass es im Jahr 2015 nur wenige Neuanmeldungen und einige Programmfortschreibungen gab; weiterhin wird auf den Doppelhaushalt verwiesen. Darüber hinaus wird angeführt, dass Baumaßnahmen häufig eine Abhängigkeit von Dritten besitzen und der Zeitpunkt des Mittelabflusses daher kaum absehbar sei. Folglich müssen entsprechende Haushaltsreste gebildet werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Gegenstand der Prüfung das Haushaltsplanaufstellungsverfahren des Jahres 2014 war, dem die Istwerte aus dem Jahresabschluss 2014 gegenübergestellt wurden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Entwicklung der Zahlungsmittelströme in Tz. 6.3.5.1, wo wir den Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten analysiert haben.

8.1.2.6 Produktgruppe: 31.08 Abwicklung von Grundstücksgeschäften (Liegenschaftsamt) – Vorkaufsrechtverzichtserklärungen

Prüfungsgegenstand sind Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach § 24 ff. BauGB im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 23.2 – Grundstücksverkehr im ehemaligen Liegenschaftsamt.

Prüfungsziel war die Feststellung, ob in diesem Bereich eine Generierung neuer Einnahmen möglich ist.

Wir hatten festgestellt, dass das Liegenschaftsamt seinerzeit keine Gebühren für die Erteilung der jährlich ca. 2.000 Vorkaufsrechtverzichtserklärungen erhoben hat. Hierfür könnten jährlich Einnahmen in Höhe von ca. 90.000 € generiert werden.

In der **Stellungnahme des Magistrat zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2015** (M 215 vom 06.11.2017) teilte dieser mit, dass seit dem Haushaltsjahr 2017 Gebühren für Vorverkaufsrechtverzichtserklärungen in Höhe von 90 T€ bei der Produktgruppe 31.08 veranschlagt sind. Dieser Gebührentatbestand wird auch in die geplante neue Gebührensatzung der Stadt aufgenommen werden.

Die in der Stellungnahme genannte Veranschlagung ab dem Haushalt 2017 sowie die Berücksichtigung des Gebührentatbestands in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main können wir jeweils bestätigen.

8.1.2.7 Produktgruppe: 34.01 Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung (Hochbauamt) – Firmenauswahl und Auftragsvergabe

Prüfungsgegenstand waren die kompletten Arbeitsabläufe (Geschäftsprozesse) zur Firmenauswahl von Bauunterhaltungsmaßnahmen durch das ehemalige Hochbauamt. Untersucht wurde der Prozess von der Auswahl der Firmen durch die Sachbearbeitung (einschließlich der Festlegung der Wettbewerbsform) bis zur Unterzeichnung des Bestellscheins. Die Dienstaufsichtspflicht der Vorgesetzten zur Firmenauswahl wurde mitbetrachtet.

Prüfungsziele waren:

- Erfassung der Geschäftsprozesse zur Firmenauswahl und Auftragsvergabe,
- Visualisierung der Prozesse (Ablaufdarstellung),
- Bewertung der einzelnen Prozessschritte sowie
- Identifikation und Beschreibung bestehender Schwachstellen.

Die Firmenauswahl und Auftragsvergabe im Hochbauamt entsprachen zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig den gesetzlichen, stadt- bzw. amtsinternen Regelungen.

Amtsintern zur Qualitätskontrolle und zur Korruptionsvorsorge festgelegte Ziele konnten bisher nicht vollständig erfüllt werden.

Der Magistrat begrüßt in seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2015** (M 215 vom 06.11.2017) die Forderung des Revisionsamtes, die E-Vergabe entsprechend des einschlägigen Magistrats-Beschlusses als führendes System bei Ausschreibungen und Vergaben verbindlich einzusetzen. Städtische Berichtspflichten werden damit unterstützt.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

8.2 Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

8.2.1 Zentrale IT-Angelegenheiten

8.2.1.1 Gesamtstädtische IT-Strategie (Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT)

Die mit MB Nr. 695 vom 24.07.2015 beschlossene Neuausrichtung der gesamtstädtischen IT-Organisation, unter Verwendung des Demand-Supply-Organisationsmodells, wird von uns begleitend geprüft. Im Jahr 2016 fanden hierzu keine wesentlichen Aktivitäten statt.

Wie in unserer Stellungnahme vom 24.06.2015 zum Entwurf des angeführten MB ausgeführt, halten wir weiterhin an unserer differenzierten Auffassung fest, dass

- das vorgeschlagene Demand-Supply-Organisationsmodell in einer differenzierten Form geeignet erscheint,
- die zur organisatorischen Festlegung beigefügte Grafik in der Begründung nicht zielführend ist,
- die bestehenden Varianten des Serverhostings und -housings bereits heute geeignet sind, das geplante Vorhaben zu realisieren,
- die erforderliche übergreifende IT-Strategie, wie eindeutige Regeln unter Benennung von Verantwortlichen zur IT-Sicherheit, ein geordneter Prozess zur Einführung von IT-Verfahren (Hard- und Software) innerhalb der Stadtverwaltung Frankfurt am Main, fehlt. Mit der Einrichtung eines zentralen IT-Einkaufs (MB Nr. 874 vom 08.09.2014) und der Einführung eines Projektstellungsverfahrens (MB Nr. 1097 vom 13.11.2015) haben nur Bruchteile einer gesamtstädtischen IT-Strategie Berücksichtigung gefunden.

8.2.1.2 Ordnungsgrundlagen für finanzrelevante DV-Verfahren (Personal- und Organisationsamt sowie Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen)

Wie bereits in den Schlussberichten 2013 bis 2015 an dieser Stelle dargelegt, wurden die DV-Leitsätze für finanzrelevante DV-Verfahren bei der Stadt Frankfurt am Main vom 22.06.1986 und die Richtlinien zum Systementstehungsgang von DV-Verfahren bei der Stadt Frankfurt am Main vom 07.09.1987 von uns im März 2014 über Herrn Oberbürgermeister Feldmann an das Personal- und Organisationsamt und an Herrn Stadtkämmerer Becker mit der Bitte um Überarbeitung bzw. Neufassung übersandt. Wir wiesen darauf hin, dass diese aufgrund von Gesetzes- und Vorschriftenänderungen, der Euroeinführung sowie stadtinternen Veränderungen wie z. B. dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 3348) vom 04.07.2013 über die „E-Government-Strategie der Stadt Frankfurt am Main“ (M 81 vom 17.05.2013), nur schwer anwendbar sind. Ferner empfehlen wir an dieser Stelle, einen geordneten Prozess zur Einführung von IT-Verfahren (Hard- und Software) innerhalb der Stadtverwaltung zu implementieren.

Gemäß der Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 des Revisionsamtes (M 215 vom 06.11.2017) befindet sich die Überarbeitung der DV-Leitsätze für finanzrelevante Verfahren bzw.

deren Anpassung an die aktuellen technischen, organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten weiterhin in Vorbereitung. Die Stadtkämmerei habe einen Entwurf für die Neugestaltung der DV-Leitsätze erarbeitet, welcher sich derzeit in interner Abstimmung befinde.

Mit Datum 05.01.2018 wurde uns ein Entwurf der „Richtlinien für die Entwicklung, Einführung oder Änderung finanzrelevanter Verfahren bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main“ zur Prüfung zugeleitet.

8.2.2 Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Berechtigungswesen

Seit dem Jahr 2012 wird auf Arbeitsebene, zwischen dem Kassen- und Steueramt, der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt, die Feststellungen vorangegangener Prüfungen im Bereich des Berechtigungswesens im SAP ERP-System mit Hilfe des Prüfprogrammes „CheckAud for SAP Systems“ umgesetzt. Die Berechtigungen der Basisadministration wurden bereits im Jahr 2012 erfolgreich und gesetzeskonform angepasst. Diese kritischen Berechtigungen werden monatlich auf sachgerechte Vergabe überprüft.

Die festgestellten Risiken im Bereich Finanz- / Rechnungswesen (FI) wurden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet und soweit möglich, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung vereinbart. Erste Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die weitere Umsetzung der noch offenen Maßnahmen im Bereich Finanz- / Rechnungswesen (FI) werden im Jahr 2017 fortgeführt. Über die Ergebnisse werden wir in unserem Schlussbericht für das Jahr 2017 berichten.

8.2.3 Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: IT-Sicherheit

Die bereits durch die Prüfung „IT-Sicherheit des SAP-Systems“ (RB 45/2007 vom 16.04.2008) und der Nachprüfung vor Ort am 17.02.2009 gemachten Feststellungen wurden bisher nur zum Teil behoben. Deshalb wurde die Liste der offenen Anforderungen überarbeitet und zusammen mit dem Kassen- und Steueramt besprochen. Die Antwort des Kassen- und Steueramtes zu den offenen Punkten erfolgte im Juni 2016. Aus Gründen der Effizienz wird die Prüfung der IT-Sicherheit des SAP-Systems im Rahmen der begleitenden Prüfung des Pilotprojektes „Gesamtstädtische IT-Strategie“ fortgeführt. Über die Ergebnisse werden wir in unserem Schlussbericht für das Jahr 2017 berichten.

8.2.4 Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: elektronische Rechnungsbearbeitung

Das Ausschreibungsverfahren zur Einführung einer elektronischen Rechnungsbearbeitung wurde Mitte 2015 abgeschlossen. Das Revisionsamt prüft begleitend die Einführung in den beiden Pilotbereichen „Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen“ und „Hochbauamt“. Das Projekt zur Einführung einer elektronischen Rechnungsbearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Im Dezember 2016 wurde der Pilotbetrieb im Bereich „Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen“ gestartet. Über das Ergebnis werden wir in unserem Schlussbericht für das Jahr 2017 berichten.

8.2.5 **Produktgruppe: 32.01 Personalservice und -controlling (Personal- und Organisationsamt) – IT-Verfahren „PersonalPortal, Modul Leistungsentgelt (221)“**

Das IT-Verfahren „PersonalPortal, Modul Leistungsentgelt (221)“ wurde bereits begleitend zur Einführung im Echtbetrieb am 02.01.2015 geprüft. Die Prüfungsfeststellungen sind im RB 10/2015 vom 20.05.2015 dokumentiert.

Die Prüfungsschwerpunkte der diesjährigen Prüfung bezogen sich zum einen auf die ordnungsgemäße Durchführung der ersten Echtabrechnung auf Basis der individuell mit Hilfe des Moduls Leistungsentgelt (221) vergebenen Punktwerte und zum anderen auf die Umsetzung der mit RB 10/2015 getroffenen Prüfungsfeststellungen.

Als Prüfungsergebnis war festzuhalten, dass die Durchführung der ersten Echtabrechnung der leistungsorientierten Bezahlung und Zahlbarmachung der errechneten Prämien ordnungsgemäß erfolgte und keinen Anlass zu Beanstandungen gab. Die in RB 10/2015 getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden umgesetzt, so dass entsprechend unserer Prüfungsfeststellungen (dokumentiert in PM 05/2016) **eine Freigabeempfehlung zum Einsatz des IT-Verfahrens „PersonalPortal, Modul Leistungsentgelt (221)“ gem. § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO sowie § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO ausgesprochen wurde.**

8.2.6 **Offene IT-Prüfungen**

Folgende, noch nicht abgeschlossene Projekte werden seitens der IT-Revision im Haushaltsjahr 2017 begleitet:

- Produktgruppe: 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung von VoIP**
- Produktgruppe: 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle E-Government) – **Einführung eines stadtweiten Dokumentenmanagementsystems**
- Produktgruppe: 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei, Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen) und Produktgruppe: 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Gesamtstädtische IT-Strategie, hier: Projekt „IT-Finanzen“**
- Produktgruppen: 34.01 Grundstücks- und Gebäudewirtschaftung und 34.02 Grundstücks- und Gebäudemanagement (Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT; künftiges Amt für Bau und Immobilien (ABI)) – **Reformprojekt „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“, hier: Beschaffung neuer bzw. die Anpassung von bereits eingesetzten IT-Verfahren für das künftige ABI**
- Produktgruppen: 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – **Einführung einer Gesundheitssoftware**
- Produktgruppe: 14.02 Geoinformation (Stadtvermessungsamt) – **Aufbau einer Geodateninfrastruktur Frankfurt am Main**

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse werden wir in den Schlussberichten der kommenden Jahre berichten.

8.3 Feststellungen aus dem Bereich der Technischen Prüfungen

8.3.1 Allgemeines

Der Bereich der technischen Prüfungen umfasst u. a. die Prüfung von Vorlagen für die Anmeldung zum Investitionsprogramm (Investitionsvorlagen), Bauvorlagen (Vorprüfung), Mehrkostenvorlagen, Baubegleitende Prüfungen und Bauabrechnungen. Prüfungsschwerpunkte sind dabei

- die ordnungsgemäße Anwendung der HOAI, VOF, VOB und VOL unter Berücksichtigung der stadt spezifischen Regularien (u. a. Vergabe- und Beschaffungsvorschrift),
- die Anwendung bautechnischer Vorschriften und Regelungen (z. B. allgemein anerkannte Regeln der Technik) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Einhaltung der einschlägigen Haushalts- und Verwaltungsvorschriften sowie
- Prozessprüfungen.

Gemäß MB Nr. 713 vom 22.06.2012 (Revisionsordnung) sind Entwürfe, Kostenermittlungen und Abrechnungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die Kosten in Höhe von netto 500.000 € überschreiten, dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen.

Vor der Aufnahme von Bauvorhaben in das Investitionsprogramm sind Investitionsmaßnahmen über 500.000 € (brutto), entsprechend den Angaben in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (Anlage zur Haushaltssatzung), ebenfalls vom Revisionsamt zu prüfen.

An dieser Stelle im Schlussbericht beschränken wir uns auch in diesem Jahr in den nachfolgenden Kapiteln auf eine Auswahl markanter Prüfergebnisse aus einer Vielzahl von Prüfungen im Berichtsjahr. Dabei werden Auszüge aus unseren Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen an den Magistrat und Revisionsberichten sowie Prüfungsmitteilungen wiedergegeben, in denen die konkrete Sachaussage im Vordergrund steht. Wenn dazu einzelne Stellungnahmen der beteiligten Dezernate und Ämter zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts vorlagen, sind deren Argumente, soweit sie zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen, in die Ausführungen eingearbeitet.

8.3.2 Prüfungen zum Investitionsprogramm 2017 - 2020

8.3.2.1 Allgemeines

Gemäß den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften sind neue Investitionsmaßnahmen über brutto 500.000 € vor der Aufnahme in das Investitionsprogramm vom Revisionsamt zu prüfen.

Eine Beurteilung der tatsächlichen Qualität des Planungsstands bei Einreichung der nach den bis 2016 durch die Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften geforderten Kostenberechnung ist grundsätzlich in diesem frühen Planungsstadium schwer, da auch zunächst plausibel erscheinende Planungen nach Abklärung der kompletten Aufgabenstellung unter Umständen noch stark verändert werden müssen. Viele

Kostenbestandteile können aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der noch nicht ausreichenden Planungstiefe nicht vollständig erfasst und beurteilt werden.

Für die künftigen Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2018 bis 2021 ff. sind lediglich erweiterte Kostenschätzungen erforderlich.

8.3.2.2 Aufzugsnachrüstung in der Stadtbahnstation Westend

Im Juni 2016 erhielten wir über das Dezernat VI – Verkehr die vom Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) ausgearbeitete Anmeldung zum Investitionsprogramm 2017 – 2020 für das Bauvorhaben "Aufrüstungsnachrüstung in der Stadtbahnstation Westend" mit veranschlagten Kosten in Höhe von brutto 2,6 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Die U-Bahnstation Westend soll mit einem behindertengerechten Aufzug, ggf. auch für den Rettungsdienst mit Krankenliegen, ausgestattet werden. Seitens der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) sollte bereits 2017 mit den Arbeiten zur Aufzugsnachrüstung begonnen werden.

Der vom ASE vorgelegten Kostenberechnung mit Projekterläuterung und Übersichtsplänen war zu entnehmen, dass, gemäß den Angaben der VGF, die kostengünstigste und technisch am geringsten aufwendige Ausführungsvariante 2.0 "Mittelbahnsteig" zur Ausführung kommen sollte. Diese Variante wurde in dem Zusammenhang als alternativlos bezeichnet.

Demzufolge soll der Aufzug bei der Ausführungsvariante 2.0 "Mittelbahnsteig" von der C-Ebene durchgehend bis zu einer noch herzustellenden Verkehrsinsel in der Straßenmitte der Bockenheimer Landstraße geführt werden. Damit sind ebenfalls verkehrstechnisch notwendige Veränderungen und Eingriffe in den Straßenquerschnitt, den Straßenverlauf und den Verkehrsfluss sowie in die zugehörigen peripheren Anlagen verbunden. Nach unserer Einschätzung gehen von dieser Variante erhebliche Gefährdungen und sicherheitstechnische Risiken für die nutzenden Personen aus, sodass wir diese als ungeeignet bezeichnet hatten.

Nach einem Informationsgespräch im Juli 2016 wurden uns das Brandschutzgutachten, die Kostengegenüberstellungen von vier Konstruktionsvarianten mit entsprechenden Übersichtsplänen nachgereicht, anhand derer wir die Wirtschaftlichkeit und Plausibilität der Variantenauswahl aus Sicht des Revisionsamtes prüfen konnten.

Wir stellten dann fest, dass das Brandschutzgutachten noch eine weitere alternative Ausführungsmöglichkeit vorsah, mit der ebenfalls eine vollständige und vorschriftsmäßige Evakuierung der Station Westend, ohne den teuren Einbau einer maschinellen Rauch-Wärmeabzugsanlage (MRA), durchführbar war. Das sei möglich, wenn am westlichen Ausgang der Station die vorhandene Rettungswegbreite der Treppeanlage erhalten und am Ort der bestehenden Rolltreppe ein neuer behindertengerechter Aufzug platziert werde. Dieser gutachterliche Alternativvorschlag wurde laut Aussagen der VGF als Variante 4.1.b bezeichnet und untersucht. Untersuchungsergebnisse konnten uns jedoch bisher nicht vorlegen werden.

Wir gehen nach bisherigem Kenntnisstand davon aus, dass mit der Variante 4.1.b geringere Investitions- und Folgekosten verbunden sein werden und gleichzeitig eine größere Sicherheit für den Betrieb und für die Nutzer der Aufzugsanlage erzielt wird.

Wir hatten dem Dezernat VI – Verkehr vorgeschlagen, die VGF damit zu beauftragen, die gutachterlich festgestellte alternative Ausführungsvariante 4.1.b näher zu untersuchen und sowohl die Konstruktionsmöglichkeiten als auch die Kostenaufwendungen detailliert zu ermitteln. Die beiden Ausführungsvarianten (2.0 / 4.1.b) sollten in einem Wirtschaftlichkeitsvergleich gegenübergestellt werden, insbesondere unter den Aspekten der u. E. geringeren Beeinträchtigung des Verkehrs, der Verminderung der Gefahrensituation von körperlich behinderten Personen und sonstigen Aufzugnutzern sowie der möglichen weiteren Kosteneinsparungen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war noch kein abschließender Diskussionsstand über die Varianten bekannt. Ergebnisse der erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lagen nicht vor. Wir halten eine frei von Einzelinteressen geführte Gesamtbetrachtung mindestens der beiden vorgeschlagenen Varianten für notwendig, die sowohl die bahnbetrieblichen, die verkehrssicherheitstechnischen als auch die bauausführungstechnischen Belange ausreichend berücksichtigt.

8.3.3 Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung)

8.3.3.1 Allgemeines

Die Vorprüfung hat für eine Projektrealisierung grundlegende Bedeutung, da wesentliche Einsparpotentiale am wirkungsvollsten in der Anfangsphase einer Planung realisiert werden können. Deshalb sollen die Vorlagen dem Revisionsamt rechtzeitig zur Prüfung zugeleitet werden. Gleiches gilt auch für die Maßnahmen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Die Prüfung der Bauvorlagen hat u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Angabe und Einhaltung der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme sowie Angabe und Angemessenheit der Folgekosten,
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme; insbesondere, ob die Funktionalität und die geplante Durchführung den gesetzten Zielen entsprechen und die wirtschaftlichste Lösung, auch unter Einbeziehung der Folgekosten, erarbeitet wurde,
- Vorhandensein und Plausibilität der Bedarfsanalyse und Grundlagenermittlung,
- Übereinstimmung der Planung mit dem Raumprogramm bei Hochbaumaßnahmen,
- technische Ausführung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Einhaltung der in der HOAI festgeschriebenen Regelungen bei den Honorarberechnungen der beauftragten Architekten und Fachingenieure,
- realistische und marktkonforme Veranschlagung der Kosten und ggf. deren Korrektur,
- Plausibilität der Massenansätze und ggf. deren Richtigstellung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen (§ 92 HGO). Es ist Aufgabe der Bauherren und Planer, diese Ziele einzuhalten und entsprechend zu planen. Für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wesent-

lich, dass die jeweilige Baumaßnahme mit allen Randbedingungen ausreichend beschrieben und dargestellt wird.

Dazu ist bei Baumaßnahmen i. d. R. die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 12 GemHVO erforderlich. Der Magistrat hat hierzu mit MB Nr. 113 vom 05.02.2016 die „Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO“ beschlossen, welche in der NaSt Nr. 02/2016 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgen auch die Prüfungen der Anträge auf die Genehmigung von Raumprogrammen, die den Umfang jeder Hochbaumaßnahme definieren und die Grundlage für die weitere Planung bilden. Dieser elementare Planungsschritt „Genehmigung des Raumprogramms“ wird von einzelnen Bauherrenämtern häufig vernachlässigt und anschließend zu einem zu späten Zeitpunkt zusammen mit der Bau- und Finanzierungsvorlage zur Genehmigung beantragt.

Es kann der Eindruck entstehen, dass die frühe Festlegung auf einen verbindlichen Umfang aus verschiedenen Gründen vermieden wird. Mit einer verspäteten Vorlage des Raumprogramms gehen häufig Planungsänderungen einher, die nicht nur den Bauablauf verzögern, sondern auch erhebliche zusätzliche Planungs- und unnötige Baukosten verursachen können.

Ein Verzicht auf die frühzeitige Genehmigung des Raumprogramms ist lediglich für Maßnahmen zulässig, für die die Stadtverordnetenversammlung ein sogenanntes Modellraumprogramm beschlossen hat. Nur in diesen Fällen kann das Raumprogramm zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit einer Bau- und Finanzierungsvorlage beschlossen werden. Dies trifft überwiegend auf bestimmte Schulformen zu, wie z. B. Grundschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, aber auch auf Kindertagesstätten, Jugendhäuser und Einfeldturnhallen.

8.3.3.2 Sammelbeschluss für die Planungsmittelfreigabe von insgesamt acht im Haushalt stehenden Projekten

Im März 2016 beantragte das damalige Dezernat IV – Bildung und Frauen die Genehmigung von Planungsmitteln i. H. v. 11,349 Mio. € für acht Schulbauprojekte. Eine Prüfung der Vorlage durch das Revisionsamt war seitens des Antragstellers zunächst nicht vorgesehen und so erlangten wir erst über die Stellungnahme der Stadtkämmerei, die wir routinemäßig erhalten, Kenntnis von dem Vorgang.

Mit der beantragten Freigabe von Planungsmitteln in der beabsichtigten Größenordnung von 11,349 Mio. € ist bis zur Erstellung der Bau- und Finanzierungsvorlagen nach unserer Einschätzung ein geplantes Bauvolumen von etwa 170 Mio. € verbunden. Bei den acht im Haushalt angemeldeten Schulbauprojekten handelt es sich um Baumaßnahmen, für die dem Revisionsamt bisher keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt wurden. Bis auf eine Ausnahme (Ernst-Reuter-Schule) wurden die Haushaltsmittel ohne die vorgeschriebene Prüfbeteiligung des Revisionsamtes angemeldet. Trotz teilweise erheblicher Abweichungen von den genehmigten Modellraumprogrammen liegen keine genehmigten Raumprogramme für die einzelnen Projekte vor. In diesem Zusammenhang sei auf Ziffer II des Magistratsbeschlusses Nr. 1148 vom 29.08.2005 hingewiesen. Danach ist bei allen hochbaulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Planung zu Grunde zu legenden Raumprogramme vor Erstellung der Vorplanung durch die städtischen Gremien beschlossen werden.

Die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleiche, mit Hinweis auf den Magistratsbeschluss Nr. 113 vom 05.02.2016, liegen für die beabsichtigten Baumaßnahmen ebenfalls nicht vor. Der genehmigte Schulentwicklungsplan 2015 bis 2019 entsprach bei einigen Projekten nicht mehr den aktuellen Anforderungen und konnte deshalb nicht als pauschaler Nachweis für den beabsichtigten Erweiterungsbedarf und das daraus resultierende Bauvolumen verwendet werden.

Es wird an dieser Stelle, auch über den Berichtszeitraum hinausgehend, darauf hingewiesen, dass wir die fehlende Nachvollziehbarkeit der Bedarfs- und Kapazitätsdarlegung und die mangelnde Vollständigkeit von Beschlussvorlagen erneut in einem Schreiben im Februar 2018 an die aktuell zuständigen Dezernate thematisiert haben. Wir hatten darüber hinaus die Kurzfristigkeit der Vorlagen und damit die fehlende Prüfmöglichkeit kritisiert.

In unserer Stellungnahme an den Magistrat zum Thema Sammelbeschluss Planungsmittelfreigabe hatten wir im April 2016 darauf hingewiesen, dass durch die fehlenden Prüfungen des Revisionsamtes ein deutliches Risiko für unwirtschaftliche und fehlerhafte Planungen besteht. Als Prüfungsergebnis hatten wir empfohlen, die Planungsmittel für die acht Schulen zunächst nur für das Haushaltsjahr 2016 freizugeben, entsprechend 2,270 Mio. €. Außerdem hatten wir uns dafür ausgesprochen, anschließend die Planungsmittelfreigaben nach Erfordernis, jeweils als Einzelanträge zu stellen, wie das bisher gängige Praxis ist. Wir hatten dem Magistrat vorgeschlagen, das antragstellende Dezernat zu bitten, die einzelnen Projekte dem Revisionsamt vorzustellen, die erforderlichen Unterlagen in prüffähiger Form vorzulegen und die fehlenden Genehmigungen für die Raumprogramme nachzuholen.

Der Magistrat ist unseren Empfehlungen nicht gefolgt und hat einen antragsgemäßen Beschluss gefasst.

8.3.3.3 Kindertageseinrichtung Florianweg, Bergen-Enkheim, Neubau

Im April 2016 wurde uns die überarbeitete Bau- und Finanzierungsvorlage für den Neubau der Kindertageseinrichtung Florianweg in Bergen-Enkheim zur Prüfung vorgelegt. Zuvor befand sich auf dem Grundstück ein zweigeschossiges Garagengebäude der Feuerwehr, das zur Wartung von Feuerwehrfahrzeugen genutzt wurde.

Für dieses Kita-Bauvorhaben hatten wir bereits im Mai 2011 eine Investitionskostenanmeldung geprüft sowie im März 2012 eine Bau- und Finanzierungsvorlage. Aufgrund der damaligen Prüfungsergebnisse in 2012 waren alle Beteiligten übereingekommen, die bisher vorgelegte Planung entsprechend den Hinweisen des Revisionsamtes zu überarbeiten. Wir hatten die damalige Planung als unwirtschaftlich bezeichnet und hatten dies u. a. mit dem notwendigen Verzicht auf ein drittes Geschoss sowie mit dem hohen Verkehrsflächenanteil mit 53 % der gesamten Nutzfläche begründet. Ferner hatten wir den Verzicht auf die geplante Geothermieanlage empfohlen und diese als unverhältnismäßig aufwendig, unwirtschaftlich und risikobehaftet bezeichnet. Die gewählten Qualitätsstandards hatten wir teilweise als unverhältnismäßigen Standard bezeichnet, der nicht nur angesichts der Vorgaben zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung (§ 92 HGO) schwer nachvollziehbar war. Beispielsweise sollten die Edelstahlhandläufe der Fluchtbalkone mit integrierten LED-Leuchtmitteln ausgestattet werden. Es waren ebenso Bodenstrahler vorgesehen, die ansonsten nur bei ausgewählten Baudenkmalern zum Einsatz kommen, um die Kindertageseinrichtung nachts zusätzlich erstrahlen zu lassen. Die

Überwachung der externen Fachplanungsbüros durch Dritte mit Kosten in der Größenordnung von 125.000 € hatten wir als überzogen bezeichnet.

Nach der Überarbeitung und der Neueinreichung der Bau- und Finanzierungsvorlage im Jahr 2016 konnten wir feststellen, dass unsere Optimierungsvorschläge nahezu vollständig berücksichtigt wurden. Als Gesamtkosten für den Neubau wurden 5,952 Mio. € angemeldet. Dem Magistrat hatten wir empfohlen, antragsgemäß zu beschließen.

Wir möchten an dieser Stelle nicht verkennen, dass sich der Neubau gemäß Gesamtkostenberechnung vier Jahre nach der Erstanmeldung insgesamt um rund 200.000 € verteuert hat. In diesem Betrag sind die jährlichen Kostensteigerungen des Baupreisindex enthalten, ebenso wie die erheblichen Umplanungskosten für die vorherigen Planungen.

Wesentlich ist jedoch, dass es sich bei dem Neubau nun um ein wirtschaftlich optimiertes Bauwerk handelt, das in der Betriebsphase über die Lebenszyklusbetrachtung deutlich weniger Betriebskosten, auch infolge der Flächenoptimierung und dem Verzicht auf das dritte Geschoss, verursacht, als der ursprünglich vorgesehene Planungsentwurf. Insofern war die Umplanung sinnvoll, notwendig und wirtschaftlich, da bekanntermaßen die Betriebskosten eines Gebäudes die Herstellkosten um ein Vielfaches übersteigen.

8.3.3.4 Ludwig-Weber-Schule, Paul-Kirchhof-Platz 13, Abriss und Neubau

Das Schulgebäude und die Turnhalle der Ludwig-Weber-Schule im Stadtteil Sindlingen stammen aus dem Jahr 1973 und waren nicht mehr wirtschaftlich sanierungsfähig. Als Bestandteil des Aktionsplan Schule sollten der Abriss und Neubau des Schulgebäudes mit Einfeldturnhalle und Cafeteria nach einem engen Zeitplan bis Ende 2018 durchgeführt werden. Die Auslagerung des Schulbetriebs in einen Holzmodulbau am Rande des Grundstücks erfolgte bereits 2015. Die Grundschule unterrichtet seit einigen Jahren insgesamt ca. 195 Schüler in zehn Klassen, inkl. einer Vorschule.

Die Planung des Neubaus ist Ergebnis eines vom Hochbauamt 2015 durchgeführten Architektenwettbewerbs, bei dem jedoch das zugrundeliegende Raumprogramm nicht vorher von den städtischen Gremien beschlossen wurde. Bestandteil des Wettbewerbs war auch der Nachweis für eine mögliche Erweiterbarkeit des Entwurfs um zwei Züge (ca. weitere 200 Schüler). Die entsprechenden Planunterlagen und die zugehörige Kostenberechnung mit der Bau- und Finanzierungsvorlage und veranschlagten Gesamtkosten von 24,047 Mio. € wurde uns im August 2016 offiziell zur Prüfung vorgelegt. Eine Vorversion dieser Unterlagen hatten wir bereits im Mai 2016 geprüft.

Der Gebäudeentwurf ermöglicht ein modernes pädagogisches Nutzungskonzept für eine Ganztagschule. Charakteristisch für das Gebäude sind großzügige, umlaufende Balkone, Terrassen und viele Gebäuderücksprünge, die zu einer deutlichen Vergrößerung der Hüllfläche führen. Mit den zusätzlich ca. 1.000 m² Balkon- und Terrassenflächen sind entsprechende Kosten verbunden. Die vergrößerte Hüllfläche steht im Widerspruch zu den Anforderungen eines Passivhauses. Im Unterschied zu den bisher üblichen Schulplanungen sind nicht die Flure, sondern die umlaufenden Balkone als Rettungswege vorgesehen. Die Möglichkeit, die inneren Flure möblier-

ren und damit für Kleingruppenarbeit, als Garderoben und zum Aufenthalt der Schüler/innen nutzen zu können, ist ein Vorteil dieses Konzeptes.

Die Planungsgrundlagen wurden zwar mit zahlreiche Beschreibungen, Zeichnungen und Gutachten erläutert, der Vorlage fehlte jedoch in Teilen die Planungsreife. Deshalb hatten wir empfohlen, diese zu überarbeiten und zu ergänzen.

Die Kostenberechnung war in weiten Teilen nicht nachvollziehbar, insbesondere hinsichtlich der Mengenermittlung. Bei den Kosten für die Auslagerung wurde ein um 830.000 € niedrigerer Kostenansatz gewählt, obwohl die tatsächlichen Kosten zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt und verausgabt waren. Die Ergebnisse der Fachplanungen waren nicht vollständig in die Planung der Architekten eingeflossen. Insbesondere waren die Planungen nicht mit dem Nutzer abgestimmt. Wir hatten in diesem Zusammenhang die Platzierung des Schulhausverwalters als wichtiger Ansprechpartner für Schüler, Handwerker und Lieferanten im ersten Obergeschoss kritisiert. Da sich dort auch die Verwaltung befindet, ist eine Zugangskontrolle zum Gebäude im Erdgeschoss nicht möglich. Wir schätzen das als möglichen schulorganisatorischen Mangel ein.

Um auf die Lüftung in den Sommermonaten, insbesondere für die Nachtauskühlung, verzichten zu können, wurden für den Unterrichtsbereich sogenannte „Solarkamine“ zur Abfuhr sommerlicher Wärme vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Passivhausstandard in Frankfurt handelt es sich hierbei um ein Pilotprojekt. Zum Prüfungszeitpunkt war noch unklar, wie die Nachtauskühlung in der Turnhalle, der Treppenhalle, der Cafeteria und der Küche funktionieren soll.

Für die Planung und Ausstattung der Küche hatten wir empfohlen, diese mit den aktuellen Anforderungen des Bauherren abzustimmen, zumal zum damaligen Zeitpunkt noch unklar war, ob aus dieser Küche weitere Schulen in unmittelbarer Umgebung mitversorgt werden können. Als Einsparvorschlag hatten wir für die Küche den Verzicht auf eine Abwassernachbehandlungsanlage formuliert, zumal nach damaligem Planungsstand nur von einer Anzahl von etwa 165 Essensteilnehmern auszugehen war.

Wir hatten darüber hinaus bemängelt, dass man die aktuelle Vorlage nicht dafür genutzt hat, sich das Raumprogramm für die Auslagerung der Schulklassen in einen Holzmodulbau sowie das Raumprogramm für den Neubau nachträglich formal zu genehmigen. Der Beschluss der Vorlage über den Neubau der Ludwig-Weber-Schule erfolgte antragsgemäß.

8.3.3.5 Robert-Blum-Schule, Gerlachstraße 1, Sonderbaukontrolle

Im Rahmen der routinemäßig durchgeführten „Wiederkehrenden Prüfungen“ (sog. Sonderbaukontrolle) wurden verschiedene Mängel von einem Sachverständigenbüro für Brandschutz im September 2011 im Rahmen einer Ortsbegehung dokumentiert. Anschließend wurden die Mängel, die nach Ansicht der Teilnehmer bei der Begehung der „Priorität 1“ zuzuordnen waren, in einem Schreiben an das Hochbauamt dokumentiert. Die Mängel der „Priorität 1“ sind definitionsgemäß unverzüglich zu beseitigen. Bei den festgestellten Mängeln handelt es sich beispielsweise um Treppengeländer von zu geringer Höhe, fehlende Rettungswege, Rettungswegbeschilderungen und Sicherheitsbeleuchtungen, Entfernung von Brandlasten in Treppenträumen und Fluren, defekte Rauchableitungsanlagen, fehlende räumliche Abtren-

nungen von Fluren und Treppenträumen, Verriegelungen von Fenstern und sich lösende Dacheindeckungen mit Schieferplatten.

Die uns im August 2016 zur Prüfung vorgelegte Baumaßnahme umfasste überwiegend die Behebung der Mängel, die im Rahmen einer Sonderbaukontrolle am September 2011 beanstandet wurden. Dazu wurde eine Kostenschätzung aus dem Jahr 2014 verwendet. Die Gesamtkosten für die geplanten Baumaßnahmen wurden mit etwa brutto 768.000 € veranschlagt.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir beanstandet, dass das Stadtschulamt als Bauherrenamt erst im Januar 2016 das Hochbauamt als bauendes Amt mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragt hat und diese, gemäß Bauordnungsrecht unverzüglich zu beseitigenden Mängel, nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht behoben waren. Wir hatten außerdem anhand der beigelegten Projektkontrollauszüge festgestellt, dass zum Einreichungszeitpunkt etwa 70 % der Bauleistungen zwar beauftragt, jedoch noch nicht ausgeführt waren. Die Wirksamkeit einer Vorprüfung, mit möglichen Empfehlungen und Optimierungsvorschlägen, ist in diesem fortgeschrittenen Projektstadium i. d. R. nicht mehr ohne großen Aufwand und ohne monetäre Verluste gegeben und daher nicht mehr effektiv. Um jedoch die dringend erforderliche Mängelbeseitigung nicht zu behindern, hatten wir keine Einwände gegen eine zügige Abwicklung der Mängelbeseitigung und der Restarbeiten erhoben.

Wir hatten bei unserer Prüfung auch festgestellt, dass in der Kostenzusammenstellung die Kosten für die Brandmeldeanlage doppelt veranschlagt waren. Unter Berücksichtigung aller Kostenanteile hatten wir deshalb die Kosten für die zu veranschlagende Gesamtmaßnahme um rund 70.000 € auf etwa brutto 698.000 € reduziert.

Dem Stadtschulamt und dem Hochbauamt bzw. jetzt ABI ist zu empfehlen, im Rahmen einer angemessenen Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen, dass unverzüglich zu beseitigende Mängel (Priorität 1) zukünftig innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

8.3.3.6 Kinderzentrum An der Wörthspitze (KiZ 28), energetische Ertüchtigung und Anbau zur Optimierung des Raumprogramms

Das eingeschossige, teilunterkellerte Gebäude des KiZ 28 in Nied wurde 1953 errichtet, 1966 um zwei Gruppenräume erweitert und 2015 wurden notwendige Brandschutzmaßnahmen umgesetzt. Im Zuge letztgenannter Maßnahmen erfolgte auch größtenteils die Renovierung des Innenausbau, so dass die Einrichtung einen gepflegten Eindruck macht. Das Raumprogramm entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Es fehlen ein Personal-, Eltern- und Integrationsraum. Die Gruppenräume, der Mehrzweckraum und die Küche sind zu klein. Das Grundstück liegt am Ortsrand von Nied, angrenzend an die Grünanlage entlang der Nidda und ist von einem großen und hohen Baumbestand geprägt.

Die aktuelle Planung, die uns im Juli 2016 zur Prüfung vorgelegt wurde, sah einen Anbau mit einer vergrößerten Küche, einen gemeinsam genutzten Integrations- und Elternraum und einen vergrößerten Gruppenraum mit WC vor. Damit sollte die Einrichtung zukünftig barrierefrei werden, mit Ausnahme des Mehrzweckraums im Untergeschoss.

Durch die Erweiterung mit dem Anbau und die Optimierung des Raumprogramms können weitere 24 Kinder zusätzlich zu den bereits vorhandenen 83 Plätzen aufgenommen werden. Die Einrichtung besteht unverändert aus fünf Gruppen. Darüber hinausgehender Bedarf bestand, gemäß Angaben des Eigenbetriebs Kita Frankfurt, im Stadtteil Nied nicht.

Für die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen, die i. W. die energetische Sanierung des Altbaus und die Errichtung des Anbaus vorsahen, wurden Kosten in Höhe von 2,698 Mio. € lt. Kostenberechnung prognostiziert.

Bei der Sanierung des Altbaus war, neben der Erneuerung der Sanitärbereiche, der Heizungsinstallation und der Überarbeitung der Elektroinstallation, die weitaus größte Summe für die Erneuerung der Hüllfläche des Gebäudes (Dämmung Außenwände, Erneuerung Fenster und Dach) vorgesehen.

Im Zuge der Prüfung konnten wir bestätigen, dass die vorgelegten Planungsunterlagen und die Kostenberechnungen weitgehend den Anforderungen entsprechen. Wir mussten aber beanstanden, dass die Dachrinne als "innenliegende Dachrinne" inmitten eines Grundstücks mit großem Baumbestand geplant wurde, obwohl die von uns erwarteten Ausfälle der Dachrinne wegen Verstopfungen in der Vergangenheit bereits wiederholt eingetreten waren. Verstopfte innenliegende Dachrinnen führen i. d. R. zu Wasserschäden innerhalb des Gebäudes. Diese Hinweise wurden aufgenommen und eine entsprechende Umplanung mit einer konventionellen, außenliegenden Dachrinne veranlasst.

Weiterhin hatten wir kritisiert, dass die erst 15 Jahre alten Fenster bereits ausgetauscht werden sollten (Kostenaufwand ca. 140.000 €) sowie, dass für die energetische Sanierung der Außenwände etwa 100.000 € aufgewendet werden sollten, bei wiederkehrenden Energieverbrauchskosten für Heizung und Warmwasserbereitung von etwa 6.000 €/a. Im neu geplanten Anbau waren sehr teure Holzakustikdecken vorgesehen, obwohl im Altbau einheitlich Systemrasterdecken für diesen Zweck verwendet werden. Auch das hatten wir als Kostenersparnis vorgeschlagen. Wir hatten dringend empfohlen, die 30 Jahre alte Heizung auszutauschen, die technisch veraltet war, für das zukünftig besser wärme gedämmte Gebäude elffach überdimensioniert ist und keinen stabilen Heizungsbetrieb erwarten lässt. Außerdem hatten wir uns dafür ausgesprochen, die Außenwände der im Untergeschoss beheizten Räume vollständig zu dämmen, ebenso wie die Decken der unbeheizten Kellerräume und bei den Außenwänden im Erdgeschoss geringere Dicken des Dämmmaterials zu verwenden, die den Bestimmungen der gesetzlich vorgeschriebenen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen, die EnEV aber nicht übererfüllen.

Für den Verzicht auf die innenliegende Dachrinne und die weniger aufwendige Außenfassade hatten wir Einsparungen in der Größenordnung von etwa 100.000 € prognostiziert und den Betrag der geprüften Kostenberechnung entsprechend auf 2,6 Mio. € reduziert. Darüber hinaus hatten wir auf weitere deutliche Einsparmöglichkeiten hingewiesen. Der Magistrat ist unseren Vorschlägen gefolgt und hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Im Nachgang zur Beschlussfassung erhielten wir dann eine uns bis dahin unbekanntes Stellungnahme des Eigenbetriebs Kita Frankfurt zu unseren Prüfungsergebnissen, die inhaltlich vom Hochbauamt erstellt worden war. Darin waren verschiedene, nachweislich falsche Behauptungen, u. a. zum Zustand von Fenstern und der Heizung enthalten, die auch im Nachgang zur Beschlussfassung einer Richtigstel-

lung gegenüber dem Magistrat bedurften. Wir hatten in dieser neuerlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass wir an einer sach- und tatsachenorientierten Zusammenarbeit interessiert sind, damit zukünftig entsprechende Richtigstellungen nicht mehr notwendig sind.

Wir hatten bereits im Schlussbericht 2013 über sachlich unrichtige Angaben in Gegenstellungen des Hochbauamtes berichtet, die i. d. R. kurzfristig vor der Beschlussfassung des Magistrats eingereicht werden, wodurch dem Revisionsamt häufig die Möglichkeit zur fristgerechten Richtigstellung genommen wird.

8.3.3.7 Günderrodeschule, Hufnagelstraße 25, Anbau von 8 Klassenräumen

Die Günderrodeschule im Gallusviertel sollte als dreizügige Grundschule laut Schulentwicklungsplan auf fünf Züge erweitert werden. Dafür wurde ein Anbau (Erweiterungsbau) geplant, in dem neben drei Klassenräumen und zwei Fachräumen weitere Räumlichkeiten geschaffen werden sollten. Die dadurch freiwerdenden Räume im Altbau sollten wieder in Klassenräume umgewandelt werden, so dass insgesamt acht neue Klassenräume in dem Gesamtkomplex zur Verfügung stehen. Die Erschließung des Anbaus ist über das Treppenhaus des Bestandsgebäudes sowie über einen Aufzug barrierefrei möglich. Eine Mittagsverpflegung für maximal 120 Kinder sollte im Mehrzweckraum des Anbaus, im Erdgeschoss, eingerichtet werden, mit angegliederter Ausgabe- und Spülküche. Im Bestandsgebäude waren lediglich Elektro- und Trockenbauarbeiten sowie die Sanierung der Sanitäranlagen vorgesehen. Die für alle geplanten Arbeiten veranschlagten Gesamtkosten in der Bau- und Finanzierungsvorlage beliefen sich auf brutto 5,325 Mio. €.

Das zugehörige Raumprogramm wurde uns bereits im März 2016 vorgestellt. Die Unterlagen zur Bau- und Finanzierungsvorlage wurden im November 2016 zur Prüfung eingereicht. Demzufolge soll die Essensversorgung der 120 Kinder im Mehrzweckraum in Schichten à 20 Personen erfolgen. Das Standardraumprogramm empfiehlt die Essensversorgung in zwei Schichten durchzuführen. Bei der fünfzügigen Günderrodeschule mit rund 400 Schüler/innen kann das Standardraumprogramm mit einem Essensversorgungsgrad von 60 % aus Platzgründen nicht umgesetzt werden. Die vorgesehenen 120 Betreuungsplätze entsprechen einem Versorgungsgrad von 30 % und widersprechen dem städtischen Ziel, die Grundschulen zu Ganztagschulen zu entwickeln. Laut Angaben des Stadtschulamtes gibt es für ca. 45 % der Schulkinder im Schulbezirk eine Betreuung am Nachmittag. Ein Quartierskonzept, wie es in den Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen gefordert wird, war in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

Auch wenn der geplante Erweiterungsbau an der Günderrodeschule für eine kurzfristige Lösung plausibel erscheint, insbesondere im Hinblick auf das begrenzte Platzangebot auf dem Schulgelände, so hatten wir die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der Essensversorgung bemängelt, falls der Schulbetrieb mittel- oder langfristig als Ganztagschule durchgeführt werden soll.

Bei einem Kostenvergleich der sog. reinen Baukosten Kostengruppe (KG) 300 (Baukonstruktion) und KG 400 (Technische Anlagen) hatten wir festgestellt, dass die gewählten Kostenansätze mit durchschnittlich 3.240 €/m² etwa 70 % (1.900 €/m²) bis 150 % (1.280 €/m²) über denen vergleichbarer Schulen gemäß Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern (BKI) liegen. Bei den Einzelpositionen fiel auf, dass die großflächige Verglasung des Erdgeschosses etwa 15 % der Hochbaukosten des Anbaus verursacht. Wir hatten hinterfragt, ob für Ver-

waltungsräume, wie Schulsekretariat, Schulleitung und Schulbetreuung die großflächige Verglasung überhaupt erwünscht sei, unabhängig davon, dass in den städtischen Leitlinien für wirtschaftliches Bauen das Verhältnis von verglasten zu opaken (lichtundurchlässigen) Fassadenflächen vorgegeben ist. Auf die hohen flächenbezogenen Kosten für die KG 400 für Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten, die mehr als 100 % über den ortsüblichen Kostenkennwerten liegen, hatten wir ebenfalls hingewiesen. Darüber hinaus hatten wir empfohlen, auf die geplante chemische Abwassernachbehandlungsanlage mangels Notwendigkeit zu verzichten und hatten auf unsere entsprechende Prüfungsmitteilung S 2014/0017 aus dem Februar 2016 verwiesen.

Der Magistrat ist unseren Empfehlungen gefolgt und hat einen Beschluss auf Basis der geprüften Kostenberechnung in Höhe von 5,2 Mio. € gefasst.

8.3.3.8 Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum (BKRZ), Feuerwehrstraße 1, Umbaumaßnahmen und Klimatisierung

Ende Mai 2016 wurde uns die von der BKRZ GmbH & Co. KG im Auftrag von Branddirektion und Dezernat IX – Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr erstellte Bau- und Finanzierungsvorlage mit Raumprogramm und prognostizierten Gesamtkosten von 2,642 Mio. € zur Prüfung vorgelegt. Gegenstand der Vorlage waren die Umbauarbeiten von Räumen der Kassenärztlichen Vereinigung am Standort, der Leitzentrale und die Schaffung von Ersatzflächen für die durch Umbaumaßnahmen tangierten Büroräume. Weiterhin war die Klimatisierung der bisher noch nicht klimatisierten Bereiche des Gebäudes Teil der Vorlage. Als Begründung für die Klimatisierung wurden Arbeitsschutzgründe benannt.

Gemäß den uns im März 2016 vorab vorgestellten Unterlagen sollte die Klimatisierung der Büroräume mit Umluft-Kühlgeräten erfolgen. Wir hatten dazu festgestellt, dass mit der Klimatisierung und der technischen Aufrüstung der Gebäude erhebliche Kostenaufwendungen verbunden sind. Für die Erstausrüstung betragen diese ca. 100.000 €, zuzüglich Planungskosten, Energiebezugs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Geräte und Anlagenbestandteile.

Die BKRZ GmbH und Co. KG hatte uns auf Nachfrage nach einer Begründung für die geplante Klimatisierung Temperaturmessreihen über einen siebenwöchigen Zeitraum aus dem Jahr 2005 zur Verfügung gestellt. Wir hatten diese dahingehend ausgewertet, wann die hinsichtlich Gegenmaßnahmen verpflichtenden Grenzwerte von 30 °C damals überschritten wurden und festgestellt, dass das lediglich bei fünf von 17 Räumen der Fall war. Im Minimum waren das in einem Raum drei Stunden an einem Tag, im Maximum in einem anderen 65 Stunden, verteilt über einen Zeitraum von 10 Tagen. Wir hatten erläutert, dass die meistens vorausgesetzte sommerliche Raumluft-Grenztemperatur von 26 °C nicht der absolute Orientierungswert ist. Gemäß Arbeitsstättenrichtlinie sollen bei Temperaturen bis zu 30 °C temporäre Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, darüber hinaus sind diese verpflichtend.

Anfang Juni 2016 wurden die geplanten Umbaumaßnahmen mit Hinweis auf die bevorstehende Sommerpause für dringlich erklärt und der Magistrat hat abschließend, ohne die Stellungnahme des Revisionsamtes abzuwarten, antragsgemäß beschlossen. Wir hatten deshalb im Nachgang dem zuständigen Dezernat IX – Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr und der Branddirektion mitgeteilt, dass wir die Notwendigkeit zur Klimatisierung der Büroräume als nicht gegeben einstufen. Angesichts der auch andernorts in städtischen Gebäuden auftretenden gleichartigen Um-

stände betrachten wir zudem die von einer Klimatisierung ausgehende Signalwirkung (Präzedenzfall) auf die übrigen Bediensteten der Stadt Frankfurt in vielerlei Hinsicht als problematisch.

Losgelöst von dem Projekt der BKRZ GmbH & Co. KG ist grundsätzlich festzustellen, dass ein deutlich erkennbarer Trend zur Teilklimatisierung von städtischen Gebäuden, unabhängig von deren Nutzung, besteht. Als Beispiele dafür können stellvertretend das Gymnasium Nord, die Kita Krambambuli, Räume des Personal- und Organisationsamtes, Bürotrakt Städtische Bühnen, Spielstandort Bockenheimer Depot, Büroräume Panoramaschule und die Europäische Schule benannt werden. Der vermehrte Einsatz von Kältetechnik steht den Klimaschutzzielen¹² der Stadt Frankfurt am Main (CO₂-Reduktion, 100 % regenerative Energien 2050) entgegen. Diese erfordern vielmehr eine Reduktion der Energieverbräuche für prozesstechnische Zwecke.

Als eine Ursache für den Wunsch nach Gebäudeklimatisierung wird die aktuell populäre Leichtbauweise eingestuft, die darüber hinaus häufig noch große Fensteranteile aufweist. Den vermeintlichen Vorteilen der Leichtbauweise stehen jedoch deutliche Nachteile, wie fehlende Speichermassen zur natürlichen Klimatisierung, hohe Herstellkosten, hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserschäden (Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkung) und vergleichsweise geringe Reparaturmöglichkeit bzw. Langlebigkeit, gegenüber.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auch konventionelle Massivbauten in beschleunigter Systembauweise hergestellt werden können. Es ist eine Aufgabe der Architektur, Gebäude so zu planen, dass diese innerhalb gewisser Behaglichkeitsgrenzen ganzjährig, mit geringen Betriebskosten und hoher Nutzerzufriedenheit, nutzbar sind.

8.3.3.9 Musterschule, Oberweg 5–7, Sanierung Erweiterungsbau

Bei dem zu sanierenden Erweiterungsbau der Musterschule handelt es sich um ein Gebäude aus dem Jahr 1983, bestehend aus Tiefgarage, Sporthalle mit sanitären Einrichtungen, Unterrichtsräumen und naturwissenschaftlichen Fachräumen. Das Raumprogramm wurde im Zuge der nun ca. 30-jährigen Nutzung nicht wesentlich verändert. Bei den Technischen Anlagen handelt es sich noch um die Erstausrüstung des Gebäudes, die fast vollständig ausgetauscht werden soll. Aufgrund der im 2. und 3. Obergeschoss befindlichen naturwissenschaftlichen Fachräume war der Sanierungsbedarf der technischen Installationen (Lüftung, Strom, Gas, Wasser, Abwasser) gegenüber den konventionellen Klassenräumen insgesamt deutlich umfangreicher. Außerdem sollten wichtige Maßnahmen zur Energieeinsparung im Zuge der Sanierung durchgeführt werden. Es war vorgesehen, die Decke der Tiefgarage zur Sporthalle erstmals zu dämmen, die Dämmung des Dachs an heutige Anforderungen anzupassen und die undichte Verglasung des Haupttreppenhauses auszutauschen. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten konnte auf die Erneuerung der Fenster und der Wärmedämmung der Außenwände verzichtet werden. Der Sanierungsplanung lagen zahlreiche Gutachten zu Grunde.

Die im Juni 2015 erstmals zur Prüfung eingereichten Unterlagen mussten im Einvernehmen mit den Aufstellern wiederholt überarbeitet werden, da Kostenansätze

¹² Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 6320 vom 24.09.2015 (M 124 vom 24.07.2015)

fehlten, doppelt veranschlagt sowie Massenermittlungen überzogen und nicht nachvollziehbar waren, bis im Januar 2016 eine prüffähige Kostenberechnung mit veranschlagten Kosten in Höhe von 8,690 Mio. € vorgelegt werden konnte.

Im Zuge unserer Prüfung hatten wir u. a. empfohlen, die Baumaßnahme erst 2017 zu beginnen, um einen Zeitpuffer für die Umbauarbeiten der U-Bahn-Haltestelle Musterschule im Jahr 2016 zu erhalten und eine erneute Verschiebung des Projektes zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund hatten wir uns auch für eine kontinuierliche Koordination der beiden Projekte ausgesprochen.

Bei den Rohbaukosten hatten wir angesichts eines Zuschlags von 15 % für Unvorhergesehenes unüblich hohe Massenreserven und deutlich überhöhte Einheitspreise bei der Kostenberechnung als unangemessen eingestuft. Für nicht nachvollziehbar hielten wir den Ersatz von Fliesen an Böden und Wänden in den WC-Räumen durch aufwendige Kunstharzoberflächen. Insbesondere an den Wänden sollten übliche Wandfliesen ausreichen.

Bei den Akustikdecken hatten wir preiswerte Mineralfaser-Rasterdecken empfohlen, die bereits im Bestand vorhanden sind, anstatt der geplanten Gipskarton-Akustikdecke, zumal erstgenannte eine leichte Zugänglichkeit der Decken für Revisionszwecke ermöglichen. Für die vorgeschlagenen Veränderungen an Wand- und Bodenbelägen in den WC-Räumen und bei den Akustikdecken hatten wir Einsparungen von rund 90.000 € prognostiziert.

Für die neue Brandmeldeanlage waren etwa 40.000 € vorgesehen. Wir hatten als Ergebnis unserer Prüfung festgestellt, dass die geplante Brandmeldeanlage nicht im Einklang mit den Anforderungen der Muster-Schulbau-Richtlinie steht und erheblich über die Forderungen der ursprünglichen Baugenehmigung sowie des Brandschutzgutachtens hinausgeht. Deshalb hatten wir empfohlen, im Zuge der weiteren Planung, den Umfang der Anlage erneut abzugleichen und auf die Erreichung des Schutzziels zu begrenzen.

Laut Terminplanung waren etwa 14 Monate für die Sanierung vorgesehen. Für die Planung der Auslagerung der betroffenen Schulaktivitäten in eine Containeranlage, inkl. des naturwissenschaftlichen Unterrichts, für einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren wurden Planungs- und Nebenkosten (KG 700 - Baunebenkosten) von ca. 180.000 € veranschlagt. Wir stufen diese Kosten für die im Zuge von Auslagerungen häufig wiederkehrende Routinemaßnahme als unverhältnismäßig hoch ein. Deshalb hatten wir dem Hochbauamt empfohlen, zukünftig die Planung und Bauleitung solcher Containeranlagen durch ein eigenes Team von Architekten und Haus Technikern durchzuführen. Damit lässt sich Know-how an einer Stelle sinnvoll bündeln, um möglichst große Synergieeffekte und Kosteneinsparungen zu erzielen.

8.3.3.10 Wöhlerschule, Mierendorffstraße 6, Austausch einer Pavillonanlage

Im Rahmen des "Aktionsplan Schule" waren 2014 für den Austausch der Pavillonanlage an der Wöhlerschule 35.000 € an Planungsmitteln vorgesehen. Die Gesamtinvestitionskosten für diese Containeranlage wurden mit 468.000 € abgeschätzt.

Gemäß der im Januar 2016 eingereichten Vorlage sollte die vorhandene eingeschossige Containeranlage nunmehr durch eine zweigeschossige Anlage, etwa in gleicher Gesamtgröße, in Holzmodulbauweise ersetzt werden, zuzüglich einer möglichen Erweiterungsoption. Die Kostenberechnung sah mit einem Betrag von brutto

1,219 Mio. € fast eine Verdreifachung der Kosten gegenüber der in 2014 veranschlagten Summe vor.

Die bisher bestehende Pavillonanlage an der Wöhlerschule wurde damals 2009 durch das Umsetzen von Stahlcontainern von der Carl-von-Weinbergschule aufgebaut. Auskunftsgemäß beträgt die monatliche Miete der Anlage 2.000 €. Üblicherweise ist davon auszugehen, dass ab einer Nutzungszeit von größer als vier Jahren ein Kauf von Containern gegenüber Mietzahlungen günstiger ist. Aussagen zum Verbleib oder der Folgenutzung der bestehenden Container fehlten.

In dem zur Prüfung vorgelegten Antragsentwurf an den Magistrat wurden die Gründe für die veränderte Planung recht pauschal beschrieben. Angaben zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie zu alternativen Realisierungsvarianten etc. fehlten. Angaben zur geplanten zukünftigen Entwicklung der neuen Holzmodulanlage waren insofern unklar, als sowohl der mögliche Abbau nach acht bis zehn Jahren in den Unterlagen beschrieben wurde, als auch die spiegelbildliche Erweiterungsoption um weitere sechs Klassenräume. Die für die Holzmodulanlage geplante mechanische Lüftung hatten wir als unangemessen für ein temporäres Bauwerk bezeichnet.

Für den Holzmodulbau war eine Vergabe der Leistungen an einen Generalunternehmer vorgesehen (GU-Vergabe). Als Vorteil der GU-Vergabe wurde die Gewährleistung aus einer Hand angeführt, "z. B. bei Dachabdichtungsarbeiten, die im Holzbau gravierende Folgen haben können". Es sei darauf hingewiesen, dass wir dazu bereits bei Kindertagesstätten zwei umfangreiche Schadensfälle zu beklagen hatten.

Unabhängig von bekannten Schadensfällen bei Wassereinwirkung kommt es bei Holzbauten aufgrund der systembedingten "leichten" Bauweise im Sommer zur Überhitzung in den Innenräumen der Gebäude. Der Grund dafür ist das Fehlen massiver Bauteile, die die nächtliche Kühle speichern und tagsüber abgeben können. Wir halten die Leichtbauweise daher nur für kurzzeitige Auslagerungszwecke von Schulen und Kitas für geeignet. Die häufig geforderte Nachrüstung einer elektrisch betriebenen Kühlung zur Behebung eines systemischen Mangels steht im Widerspruch zu den städtischen Beschlüssen zum Masterplan 100 % Klimaschutz (Energieeinsparung). Aus diesem Grund hatten wir bei einer Prüfung des Schulcampus Westend im Frühjahr 2018 den betroffenen Dezernaten V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT sowie XI – Integration und Bildung empfohlen, die thermischen Probleme der Holzmodulbauweise mit Mitteln der Baukonstruktion zu lösen und auf Kühlung der Gebäude zu verzichten.

8.3.3.11 Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2016

Der Entwurf der "Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2016" (nachfolgend "Leitlinien") wurde uns im Februar 2016 zur Prüfung vorgelegt. Er basiert auf den vom Energiemanagement des Hochbauamtes überarbeiteten Leitlinien aus dem Jahr 2014. Die Leitlinien 2016 sollten mittels Magistratsbeschluss in Kraft gesetzt und die Stadtverordnetenversammlung hierüber mit einem Bericht des Magistrats informiert werden.

Die Leitlinien wurden 2005 erstmals eingeführt, weiterentwickelt aus den vorher bereits veröffentlichten technischen Standards der Stadt. Seit ihrer Einführung wurden nahezu jährlich Änderungen vorgenommen, so dass die ursprünglichen Leitlinien nicht mehr mit den heutigen vergleichbar sind. Ursächlich waren dafür sowohl tech-

nische Fortentwicklungen und neue Verordnungen, als auch die Ergänzung mit neuen Themen bzw. Schwerpunkten sowie der Entfall vorheriger Regelungsinhalte.

Das Revisionsamt hatte vorgeschlagen, die ohnehin hohen Standards der aktuellen EnEV 2016 ohne weitere Sonderregelungen zu übernehmen. Vonseiten des Hochbauamtes wurde das als problematisch bezeichnet und auf negative Erfahrungen mit Planern hingewiesen, ohne diese belegen zu können. Nach Einschätzung des Revisionsamtes ist es bisher ungeklärt, ob die erhofften Vorteile bei "Übererfüllung von gesetzlich ermächtigten Sollstandards", z. B. "EnEV minus 15 % oder 30 %" überhaupt noch wirtschaftlich sinnvoll realisierbar sind. Es gibt Praxishinweise, dass die investiven baulichen Aufrüstungen ggf. durch kaum änderbares Nutzerverhalten zunichte gemacht werden. Erhoffte Ziele, wie z. B. die Vermeidung von Lüftungswärmeverlusten, sind daher in der Praxis ggf. gar nicht erreichbar oder können durch die dafür zusätzlich benötigte elektrische Energie zunichtegemacht werden bzw. können sogar zu einem Mehrverbrauch an Energie (absolut betrachtet) führen.

Wir hatten empfohlen, die Energiebedarfsausweise auf Basis der DIN 18599 "Energetische Bewertung von Gebäuden" zu erstellen und nicht, wie beabsichtigt, auf Basis der Gesamtkostenberechnung, bis nachgewiesen ist, dass die Gesamtkostenberechnung gleichwertige oder realistischere bzw. genauere Ergebnisse liefert. Am sinnvollsten ist der empirische Nachweis mit realen Verbrauchswerten nach der Inbetriebnahme der Gebäude und ggf. dann ein Vergleich, welche Berechnungsmethode der Realität am nächsten liegt. Wir hatten bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die sog. Gesamtkostenberechnungen, die häufig als städtischer Wirtschaftlichkeitsnachweis bei Hochbauten dienen, überwiegend fehlerhaft sind, da diese Nachweise oft "ergebnisorientiert" ausgefüllt werden.

In unserer Stellungnahme zu den Leitlinien 2016 hatten wir verschiedene Punkte bemängelt. Auszugsweise hatten wir darauf hingewiesen, dass die neu eingeführten Zielwerte für das Verhältnis zwischen Nettogrundfläche und Hüllflächen (sog. A/V-Verhältnis) nicht verifiziert sind. Es ist völlig unklar, inwieweit die neuen Zielwerte überhaupt relevant sind und sinnvolle Grenzwerte aufzeigen. Die für Nachweise erforderlichen Vergleichsberechnungen wurden nicht vorgelegt. Weiterhin hatten wir darauf hingewiesen, dass die feste Vorgabe von hohen Dämmstoffdicken bei Sanierungen, z. B. 14 cm Innendämmung, häufig nicht wirtschaftlich ist. Deswegen mussten bereits mehrere Projekte von diesen Vorgaben befreit werden. In den Fällen wurden richtigerweise "nur" 6 cm Innendämmung als wirtschaftlich sinnvoll eingestuft, da ansonsten zusätzlich bauliche Änderungen bei Fensterbänken, Anschlüssen und Laibungen notwendig gewesen wären. Es stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Wirtschaftlichkeit der Leitlinien behauptet wird, wenn wesentliche Nachweise dafür fehlen.

So wurden beispielsweise in der Vergangenheit bestehende Vorgaben, für die Begrenzung von bis dato nicht definierten Verkehrsflächen, wie sie das Hessische Baumanagement in seiner „Geschäftsanweisung Bau“ vorsieht, ohne Beschluss und Anpassung entfernt, obwohl dies substantielle Folgen hatte. Die Verschärfung von Baustandards trug dazu bei, dass sich das Bauen in kurzer Zeit erheblich verteuerte, was auch in verschiedenen Presseartikeln zum Ausdruck kam. Soweit dies Konsequenz gesetzlicher Auflagen ist, ist das unvermeidlich. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die bisherigen gesetzlichen Anforderungen für die Stadt immer mindestens 30 % höher sind als die gesetzlich verordneten. Über die Tragweite von Änderungen bestehen zwischen Revisionsamt und Hochbauamt meist grundsätzlich unterschiedliche Ansichten. Das Hochbauamt legte substantielle Veränderungen der

Leitlinien daher nur selten und nicht im erforderlichen Maß der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor.

Gemäß dem Vortragsentwurf sollte das Hochbauamt ermächtigt werden, jährlich redaktionelle Änderungen in Folge neuer Gesetze und Verordnungen sowie neuer technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in Abstimmung mit dem Revisionsamt vorzunehmen. Lediglich bei substantiellen Veränderungen der Standards sollte ein neuer Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Wir hatten in unserer Stellungnahme ausdrücklich empfohlen, von diesem Beschlusstenor Abstand zu nehmen, da aufgrund bisheriger Erfahrungen die ganz überwiegende Zahl der Änderungen bei Neuerungen nicht nur redaktioneller, sondern substantieller Art waren und dafür entsprechende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung notwendig gewesen wären.

Wir empfehlen deshalb, auch wegen der finanziellen Auswirkungen der Inhalte der Leitlinien, Änderungen an diesen regelmäßig der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Es ist zu beanstanden, dass die finanziellen Auswirkungen häufig nicht mit einem belastbaren Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 12 GemHVO nachgewiesen werden und diese Änderungen bisher für die Stadtverordneten monetär nicht kenntlich gemacht wurden.

Die vorgenannten Schwierigkeiten könnten unseres Erachtens vermieden werden, wenn ausschließlich die bereits hohen gesetzlichen Anforderungen der aktuellen EnEV 2016 ff. zugrunde gelegt werden, ohne diese noch durch eine z. B. 15 %ige oder 30 %ige Steigerung zu überbieten. Die in der Vergangenheit wegweisenden und ehrgeizigen städtischen Ziele für CO₂-Einsparung werden mittlerweile durch bereits beschlossene EU-Vorgaben so weit eingeholt, dass die Beibehaltung einer Forderung „EnEV minus X“ o. ä. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unrealistisch wird. Belastbare Betriebsergebnisse für die behauptete Wirtschaftlichkeit bisheriger und vor allem zukünftiger zusätzlicher Standards wurden nach unserem Kenntnisstand bisher nicht vorgelegt.

Wir sehen es als unbestritten an, dass die Wirkung der unverhältnismäßig hohen Kosten für die Übererfüllung der zwischenzeitlich sehr hohen gesetzlichen Energiestandards um ein Vielfaches größer wäre, wenn stattdessen diese Mittel in die systematische und zielgerichtete Sanierung von Bestandsgebäuden investiert werden.

Wir hatten daher dem Magistrat empfohlen, die Vorlage nicht zu beschließen und eine Überarbeitung zu veranlassen. Gleichzeitig hatten wir darauf hingewiesen, dass wir einen Beschluss des Magistrats mit einer Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung alleine nicht für zulässig erachten, sondern einen Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung mit anschließender Beschlussfassung durch diese für erforderlich halten, nicht zuletzt wegen der finanziellen Auswirkungen. Bisher ist keine Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgt.

Im Jahr 2018 ist eine Neuauflage der Leitlinien 2018 geplant. Gemäß dieser Fassung ist vorgesehen, Neubauten und Sanierungen mit sog. Passivhaus-Komponenten auszuführen. Sollte dieser Standard nicht wirtschaftlich erreicht werden, sei dies zu begründen, so heißt es im neuen Vortragsentwurf. In allen Fällen gilt als Mindeststandard eine 20 % besserer Energieeffizienz, als die aktuelle EnEV ab dem 01.01.2016 verlangt, also EnEV minus 20 %. Es soll angestrebt werden, dies auch bei denkmalgeschützten Gebäuden – unter Wahrung der Denkmalbelange – zu erreichen. Aus Sicht des Revisionsamtes wird an dieser Stelle darauf hin-

gewiesen, dass auch im Fall der Neuauflage Leitlinien 2018 und der Neufestlegungen die Nachweise der Wirtschaftlichkeit und der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bauweise und Energieeffizienzklasse fehlen.

8.3.3.12 Erschließung eines Brauchwassernetzes auf dem Hauptfriedhof, Neuverlegung von Leitungen zur Brauchwassernutzung

Das Grünflächenamt plante 2012 das Brauchwassernetz auf dem Gelände des Hauptfriedhofes, das an das städtische Trinkwassernetz angeschlossen ist, zu erneuern. Die Länge des Gesamtleitungsnetzes beträgt etwa 11,3 km. Gemäß den vorgelegten Angaben treten im Brauchwassernetz hohe Wasserverluste durch Undichtigkeiten auf, wodurch entsprechender Reparaturaufwand erforderlich ist. Mit der Erneuerung des Brauchwassernetzes sollte gleichzeitig ein Systemwechsel erfolgen. Der Jahresverbrauch an Trinkwasser, das auch zu Brauchwasserzwecken verwendet wird, sollte dadurch auf etwa ein Drittel, entsprechend ca. 4.500 m³/a, reduziert werden. Dadurch sollten Wassergebühren in Höhe von etwa 15.000 €/a eingespart werden. Die im Jahre 2012 geschätzten Investitionskosten für die Erneuerung des Rohrleitungsnetzes beliefen sich auf 1,440 Mio. €, bei wiederkehrenden Folgekosten in der Größenordnung von 125.000 €/a.

Bei unserer damaligen Prüfung hatten wir im Februar 2013 auf den fehlenden Nachweis der Wirtschaftlichkeit sowie auf die fehlenden Untersuchungen von Alternativen hingewiesen. Die Vorlage wurde daraufhin zur Überarbeitung zurückgezogen.

Im April 2016 erfolgte die Neueinreichung der Bau- und Finanzierungsvorlage mit erforderlichen Mitteln i. d. H. von brutto 1,436 Mio. €. Die Folgekosten wurden mit 78.400 €/a beziffert.

Nach Auswertung der vorhandenen Archivunterlagen sind etwa 50 % der betroffenen Rohrleitungen älter als 100 Jahre. Das Leitungsnetz wird als veraltet eingestuft. In der Vergangenheit sind Leitungsundichtigkeiten und Rohrleitungsbrüche aufgetreten, die zu betrieblichen Störungen geführt haben. Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass rund 45 % des im Jahr 2015 verbrauchten Wassers auf Undichtigkeiten zurückzuführen ist. Insgesamt sollten diese Missstände mit der Investitionsmaßnahme nachhaltig beseitigt werden.

Unter rein monetären Gesichtspunkten hatten wir in unserer Stellungnahme vorsorglich darauf hingewiesen, dass die geplante Investitionssumme bei aktuellen Kosten für Reparaturen und Wartung von 30.000 €/a bis 40.000 €/a nach wie vor als unwirtschaftlich einzustufen wäre, unabhängig von betrieblichen Interessen.

Gemäß den Angaben in der Vorlage wurden mehrere Varianten untersucht. Die Variante 4, mit der Neuverlegung der Leitungen im Spülbohrverfahren und Nutzung eines Brunnens sowie einer Zisterne, sollte zur Ausführung kommen. Hierbei ist der Ausbau einer Grundwassermessstelle zu einem Grundwasserentnahmebrunnen vorgesehen, um zukünftig Grundwasser für die Bewässerung nutzen zu können.

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren vorbildlich zusammengestellt. Auch der notwendige Bescheid zur Grundwasserentnahme lag zwischenzeitlich vor und war beigelegt. Es erfolgte im Einvernehmen mit dem Revisionsamt eine antragsgemäße Beschlussfassung.

8.3.3.13 Umgestaltung der Schöfflestraße

Im April 2016 wurde uns die Bau- und Finanzierungsvorlage für die Umgestaltung der Schöfflestraße zur Prüfung vorgelegt. Diese schließt mit prognostizierten Gesamtkosten von brutto etwa 4,014 Mio. € ab. Gegenüber der in 2013 geprüften Vorplanung ist das eine Kostensteigerung um rund 610.000 €, die vom Stadtplanungsamt und dem ASE mit einer Präzisierung der Planung und Anpassung an die derzeitigen Baupreise begründet wird.

Die Umgestaltung der Schöfflestraße, mit einhergehender Sanierung der Straße, ist Teil des Programms "Schöneres Frankfurt". Die Planung folgt gestalterischen Vorgaben, die u. a. mit dem Ortsbeirat abgestimmt sind. Versenkbare Glascontainer und Senkelekranten sind mit Zusatzkosten von rund 110.000 € verbunden. Die geplante Bauausführung entspricht den Grundsätzen der technischen Regelwerke, wobei wir unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch Potenzial für Einsparungsmöglichkeiten gesehen hatten. Die reinen Baukosten betragen gemäß der Vorlage 3,527 Mio. €. Die Gesamtkosten für die Maßnahme sind den hohen planerischen Ansprüchen geschuldet.

Wir hatten in unserer Stellungnahme an den Magistrat empfohlen, im Zuge der weiteren Ausführung auf eine wirtschaftliche und sparsame Umsetzung der Maßnahme zu achten. Insbesondere bei der Vergabe von Bauüberwachungs- und Unterstützungsleistungen, für die sehr hohe Kostenansätze gewählt wurden, sollte ein größeres Augenmerk auf das Verhältnis der Kosten zu den angebotenen Leistungen gerichtet werden.

Der Magistrat konnte sich unsere Argumentation nicht anschließen und hat die Vorlage antragsgemäß beschlossen.

8.3.4 Prüfung der Mehrkostenvorlagen

8.3.4.1 Allgemeines

Die Regularien hinsichtlich Mehrkosten sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften als Anlage zur Haushaltssatzung enthalten. Darin heißt es: Werden nach Beschlussfassung über die Bau- und Finanzierungsvorlage vor oder während der Ausführung einer Maßnahme die in der Bau- und Finanzierungsvorlage beschlossenen Gesamtausgaben um 10 % überschritten, so ist bei Mehrausgaben über brutto 500.000 € rechtzeitig, das heißt vor Beginn der Maßnahme bzw. bei bereits begonnenen Projekten unverzüglich nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse, ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten und eine erneute Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Die Mehrkostenvorlagen ab einem Wert von 500.000 € werden dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen analog den Prüfungen der Bauvorlagen. Bei Mehrkostenvorlagen ist jedoch besondere Sorgfalt bei der Ursachenanalyse und den Begründungen für Art und Umfang der Mehrkosten sowie eine klare Aufgliederung und Zuordnung zu den Gewerken erforderlich. Da trotz Mehrkosten häufig an anderer Stelle auch Minderkosten im Projekt vorhanden sind, sind die jeweiligen Kosten sehr genau aufzuschlüsseln und zu dokumentieren, damit die notwendige Transparenz im Gesamtprojekt erhalten bleibt. Es reicht also keineswegs die Aussage "Marktsituation etc."

Wir hatten bereits wiederholt auf die Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation von Mehrkosten in den Beschlussvorlagen hingewiesen, so auch in den Schlussberichten der Jahre 2013 bis 2015. Das damalige Dezernat II – Planen und Bauen hatte die unterschiedlichen Sichtweisen bestätigt und darauf hingewiesen, dass diese alsbald geklärt werden müssten. Wir empfehlen nach wie vor, diese Klärung zeitnah durchzuführen.

8.3.4.2 Straßenbahnhaltstellen Daimlerstraße, Dieselstraße, Hugo-Junkers-Straße, zweiter Bauabschnitt, barrierefreier Ausbau, Mehrkostenvorlagen

Die Straßenbahnhaltstellen Daimlerstraße, Dieselstraße und Hugo-Junkers-Straße, in der Hanauer Landstraße, wurden bereits von der VGF in einem 1. Bauabschnitt barrierefrei ausgebaut. In dem anschließend vorgesehenen 2. Bauabschnitt sollten je Haltestelle die fußläufigen Zuwegungen zu den Haltestellen, die Fahrbahn- und Gleisquerungen sowie die vorhandenen Lichtsignalanlagen barrierefrei umgebaut bzw. ertüchtigt werden.

Das Dezernat VI – Verkehr hatte dazu bereits im August 2015 eine Bau- und Finanzierungsvorlagen mit voraussichtlichen Einzelkosten i. H. v. 623.000 € für die Haltestelle Daimlerstraße, 357.000 € für die Dieselstraße und 588.000 € für die Hugo-Junkers-Straße, entsprechend Gesamtkosten für alle drei Haltestellen von 1,568 Mio. € vorgelegt. Die gemeinsame Ausschreibung der Leistungen der drei Haltestellen musste aufgrund formeller Gründe aufgehoben werden. Bereits damals wurde deutlich, dass bei einer Neuausschreibung umfangreiche Forderungen des Straßenverkehrsamtes bzgl. der Verkehrsführung und des Verkehrsflusses neu zu berücksichtigen waren, die bisher noch nicht Teil der Kostenberechnung waren. Die neuen Kostenberechnungen führten zu einer deutlichen Verteuerung um insgesamt 1,991 Mio. €, entsprechend einer neuen Gesamtsumme von 3,559 Mio. €. Ursache dafür waren u. a. die sehr engen Zeitfenster für die Bautätigkeit, das tägliche und vollständige Beräumen der Baustellen für den ungehinderten Verkehrsfluss und der gleichzeitige Betrieb der sechs Baustellenbereiche auf der Hanauer Landstraße. Zusätzliche Mehrkosten ergaben sich auch, weil die Maßnahmen in Teilbereichen nicht vollständig geplant waren.

Im Rahmen der neuen Kostenbewertung wurden vom ASE drei Mehrkostenvorlagen für die betroffenen Haltestellen vorbereitet und dem Revisionsamt vorab zur Kenntnis überreicht. Mit den beteiligten Ämtern und dem Planungsbüro wurden gemeinsam Lösungsansätze zur deutlichen Kostenreduzierung erörtert. Um die Kosten der Baumaßnahme zu reduzieren, sollte im Ergebnis bei der Neuausschreibung der Maßnahmen die Verkehrsführung während der Bautätigkeit so gestaltet werden, dass das zeitlich eingeschränkte Bauzeitfenster sowie eine tägliche Beräumung der Baustellen nicht mehr erforderlich sind. Das ASE sah jedoch wider Erwarten keine Möglichkeiten zu einer signifikanten Kostenreduzierung.

Die Mehrkostenvorlagen wurden mit dem Hinweis auf Eilbedürftigkeit kurzfristig auf die Tagesordnung des Magistrats genommen. Gründe für die Eilbedürftigkeit waren für uns nicht erkennbar.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir Kürzungen um 445.000 € auf Basis der bereits vorliegenden Kostenangaben der ersten Submission vorgenommen und geprüfte Gesamtkosten von 3,114 Mio. € mitgeteilt. Der Magistrat hat die drei Mehrkostenvorlagen unter Berücksichtigung unserer Prüfungsergebnisse beschlossen.

8.3.5 Prüfung der Bauabrechnungen

8.3.5.1 Allgemeines

Das Revisionsamt prüft neben der Abrechnung von Projekten, die in städtischer Regie durchgeführt wurden, auch Projekte von externen Trägern, wenn die Stadt Investitionskostenzuschüsse oder andere Zuwendungen gewährt. Die Prüfung von Bauabrechnungen ist eine Rückschau auf das jeweilige Projekt. Insbesondere die Zusammenstellung der Standardunterlagen bildet die Beurteilungsbasis dafür, ob eine Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die vorlagepflichtige Summe für Abrechnungen baulicher Arbeiten und technischer Anlagen beträgt gemäß der Revisionsordnung netto 500.000 €.

Bereits im Schlussbericht 2010 hatten wir über den hohen Gesamtrückstand der offenen Bauabrechnungen und die entsprechende Abrechnungssumme nicht schlussgerechneter Bauvorhaben berichtet. Dabei hatten wir empfohlen, einheitliche Abrechnungsmodalitäten für alle Bauprojekte der Stadt Frankfurt am Main einzuführen, die eine zeitnahe und insbesondere fristgerechte Abrechnung sicherstellen, sowie deren Anwendung regelmäßig zu kontrollieren. Mit Stand der Berichterstattung für 2016 haben wir noch keine angemessene Verhaltensänderung, ebenso wie für das Folgejahr, feststellen können.

Die Erfahrungen aus der Prüfung einzelner Bauabrechnungen belegen, dass eine Häufung von Ungereimtheiten, wie auch fehlende und widersprüchliche Unterlagen, durchaus zuverlässige Indizien für Unregelmäßigkeiten bis hin zu sog. dolosen Handlungen liefern können. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die Abrechnungslegung nicht in dem bereits geschilderten Ausmaß vernachlässigt wird, zumal die Abrechnung der Bauprojekte als eine bereits mit den Honoraren abgegoltene wesentliche Pflichtaufgabe der beauftragten Architekten und Fachplaner anzusehen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Leistung häufig nicht zeitnah mit dem Projektende von der Stadt Frankfurt am Main und damit von Bauherrseite von den Auftragnehmern eingefordert wird.

In diesem Zusammenhang hatten wir die beim Hochbauamt eingeführte Praxis beanstandet, projektfremde externe Büros, denen das jeweilige erforderliche Projektwissen fehlt, mit zusätzlichen Leistungen für die sog. Abrechnungslegung zu beauftragen.

Aktuell haben wir bei vereinzelt Bauabrechnungen festgestellt, dass von dieser bisherigen beanstandeten Verhaltensweise abgewichen wurde und die Projekte richtigerweise von den mit der Planung und Fachplanung beauftragten Büros durchgeführt wurden. Wir begrüßen dies ausdrücklich und empfehlen, diese neue Verfahrensweise zukünftig bei allen Projekten anzuwenden.

8.3.5.2 Abrechnung von Projekten im Hochbau (MB Nr. 449 vom 20.04.2012)

Im Schlussbericht 2011 hatten wir bereits in Anbetracht der Vielzahl von offenen Bauabrechnungen im Hochbaubereich über die Inhalte des MB Nr. 449 "Abrechnung von Projekten im Hochbau" vom 20.04.2012 berichtet.

Die Inhalte dieses Magistratsbeschlusses wurden bisher jedoch nicht umgesetzt. Gegenüber dem Magistrat hatten wir bereits wiederholt mitgeteilt. Der Zustand besteht unverändert fort.

Für das Berichtsjahr 2016 wurden uns insgesamt 33 Bauvorhaben zur Abrechnungsprüfung vom Hochbauamt vorgelegt.

Bereits im Schlussbericht 2011 hatten wir kritisiert, dass Abrechnungsunterlagen von einzelnen Bauvorhaben dem Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern (BKI) zur Verfügung gestellt wurden, ohne dass vorher die Daten dem Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main zur Prüfung vorgelegt wurden.

Weiterhin hatten wir in diesem Zusammenhang eine Vereinheitlichung der Handlungsweisen bei allen Bauabrechnungen, nicht nur bei denen des Hochbaus, und damit ein stadtweit einheitliches Verfahren für alle Baumaßnahmen empfohlen.

Auch in diesen Angelegenheiten liegt dem Revisionsamt bisher kein neuer Informationsstand vor. Unsere vorgenannte Empfehlung halten wir daher weiterhin aufrecht.

8.3.5.3 Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter

Unabhängig von den vom Hochbauamt vorgelegten Bauabrechnungen wurden uns von den anderen sog. bauenden Ämtern im Berichtszeitraum insgesamt 7 Projekte zur Abrechnungsprüfung vorgelegt. Diese Anzahl ist deutlich zu gering. Wir werten dieses als Beleg dafür, dass das Thema Bauabrechnung, entgegen den geltenden Vorschriften, über die Jahre „an Bedeutung stetig verloren hat“ und nicht mit der gebotenen und notwendigen Sorgfalt bearbeitet wird. Diese Verhaltensweise ist unverständlich und kritikwürdig.

Das ASE und die Branddirektion haben dem Revisionsamt im Jahr 2016 keine Bauabrechnungsunterlagen zur Prüfung vorgelegt.

8.3.5.4 Mosaikschule und Grundschule Nieder-Erlenbach, Cafeterien, Bauabrechnung

Die Abrechnungsunterlagen für die Einrichtung einer Cafeteria in der Mosaikschule, Gerhard-Hauptmann-Ring 240a, erhielten wir vom Hochbauamt im Dezember 2014 mit einer Abrechnungssumme in Höhe von brutto rund 961.000 € (Abrechnungsnachweis) zur Prüfung vorgelegt. Dabei handelt es sich um Kostenangaben von einem Kostendeckblatt aus dem DV-Programm IPASS (Integrales Projekt- und Auftragssteuerungssystem) des Hochbauamtes.

Bei der Prüfung der Unterlagen stellten wir fest, dass diese Abrechnungssumme aus IPASS nicht mit der im SAP-Buchungssystem übereinstimmt. Damit lag ein Prüfungshemmnis vor, da weder das Stadtschulamt noch das Hochbauamt zunächst in der Lage waren, den Differenzbetrag von rund 22.000 € zu erklären und dazu entsprechende Angaben in den vorgelegten Unterlagen fehlten.

Im Januar 2017 erhielten wir dann vom Bauherrenamt ein Schreiben mit einer SAP-Buchungsliste mit Gesamtkosten i. H. v. brutto rund 983.000 € und folgenden Erläuterungen:

„Die Differenz zwischen den Buchungen in SAP und IPASS konnten wir nicht aufklären, da sowohl der Projektleiter des Hochbauamtes als auch der Projektleiter des Stadtschulamtes im Fall des Bauvorhabens Mosaikschule bereits in Rente sind.“

Der Fall Grundschule Nieder-Erlenbach, Erweiterung und Neubau einer Cafeteria, war ähnlich gelagert. Die Unterlagen wurden im Juni und Oktober 2015 zur Prüfung vorgelegt. In IPASS schließt die Baumaßnahme mit einer Abrechnungssumme von brutto 4,050 Mio. € ab. In SAP wurden bereits 4,154 Mio. € verbucht. Der Differenzbetrag von rund 154.000 € konnte ebenfalls nicht erklärt werden (Prüfungshemmnis).

In diesem Fall erklärte das Stadtschulamts mit Schreiben vom Januar 2017, dass sowohl das Hochbauamt als auch das Stadtschulamts keine personellen Kapazitäten für eine Recherche hätten.

Außerdem wird mit gleichnamigem Schreiben vom Stadtschulamts bestätigt, dass für die beiden Bauvorhaben, Mosaikschule und Grundschule Nieder-Erlenbach, dem Grunde und der Höhe nach alle Rechnungsvorgänge vollständig erfasst und gebucht wurden.

Aufgrund der fehlenden Aufklärungen zu den Differenzbeträgen konnten wir in unserer Stellungnahme an den Magistrat die vorgelegten Bauabrechnungsunterlagen nur eingeschränkt bestätigen. Folglich lautete unsere Empfehlung an den Magistrat, die Bauabrechnung in der vorgelegten Fassung nur zur Kenntnis zu nehmen.

Auch bei der Bauabrechnung Kita Krambambuli, Kalbacher Stadtpfad 8, auf die wir an dieser Stelle exemplarisch hinweisen möchten, ist ein Differenzbetrag in Höhe von 106.000 € bisher ungeklärt.

Von Seiten des Revisionsamtes ist ein erheblicher Rechercheaufwand für die Aufbereitung der Zahlen notwendig, um mögliche Ursachen für die Abweichungen überhaupt erkennen zu können. Auf Bauherrenseite finden wir häufig keine Ansprechpartner zur Aufklärung bzw. Bearbeitung dieser Sachverhalte, bei denen es sich um klassische Bauherren- und elementare Buchungsaufgaben handelt.

Bei fast allen von uns geprüften Bauabrechnungen bemängeln wir seit geraumer Zeit, dass die auf dem Abrechnungsnachweis geforderte rechnerische Übereinstimmung der Abrechnungssumme laut Bauausgabebuch des Hochbauamtes mit dem Anweisungsbuch von der Rechnungsprüfung des Bauherrenamtes nicht durch Unterschrift bestätigt wird. Diese Bestätigung ist sowohl gemäß der nach wie vor gültigen Richtlinien aus dem Jahr 1989 "Richtlinien zum Ablauf in der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Bauwerken" als auch aus haushalterischen Gründen notwendig.

8.3.5.5 Alte Oper, Sanierung Küche Untergeschoss, Bauabrechnung

Im März 2016 legte das damalige Dezernat II – Planen und Bauen dem Magistrat die Schlussabrechnung für die Baumaßnahme Alte Oper "Sanierung der Küche Untergeschoss und Teilumbau" zur Prüfung vor. Darin wird eine Abrechnungssumme von etwa brutto 1,029 Mio. € benannt.

Anlass der Sanierungsmaßnahme war der undichte, durchfeuchtete und abgängige Küchenfußboden, dessen Auswirkungen bereits die darunter befindlichen Technik-

zentralen in Mitleidenschaft gezogen hatten. Darüber hinaus erforderten u. a. geänderte Betriebsabläufe bzw. neue Anforderungen einen Teilumbau der an einen Carterer verpachteten Küche. Aufgrund des intensiven Nutzungsgrads der Küche stand für die Sanierungsarbeiten nur eine kurze Bauzeit von etwa drei Monaten zur Verfügung.

Die Bauabrechnungsunterlagen wurden erheblich verspätet, im März 2016, d. h. etwa sechs Jahre nach der Fertigstellung der Sanierung bzw. vier Jahre nach dem Abschluss des zweiten Bauabschnittes eingereicht. Die Gewährleistungsansprüche und Verjährungsfristen waren damit abgelaufen. Wesentliche Vergabeunterlagen der Gewerke Lüftung und Sanitär konnten auch auf Anfrage nicht vorgelegt werden. Die Prüfung fand dann im Juli / August 2016 im Hochbauamt statt.

Die Sanierungsarbeiten konnten dank des engagierten Einsatzes der Beteiligten im vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen. Die verspätet vorgelegte Einrichtungsplanung des Pächters führte damals jedoch zu wesentlichen Änderungen während der laufenden Bauarbeiten, verbunden mit den entsprechenden zusätzlichen Kosten.

Im Zuge der stichprobenartigen Prüfung einzelner Gewerke haben wir in zwei Fällen Überzahlungen festgestellt:

In der Schlussrechnung des Gewerks "Lüftungsanlagen und Gebäudeautomation" wurde ein Zuschlag für Unvorhergesehenes" in Höhe von 2.918 € berechnet, ohne dass es eine Abrechnungsgrundlage für diese Position gab.

Bei der Planung dieses Gewerks wurde entgegen der damals geltenden HOAI 2009 komplett nach der Kostenberechnung abgerechnet und nicht für die Leistungsphasen 5 bis 9 der HOAI nach den tatsächlich anrechenbaren Kosten, die entsprechend geringer waren. Auf der Basis der damals üblichen Ingenieurverträge des Hochbauamtes wurden somit etwa 10.100 € zu viel bezahlt. Im Zuge der Rechnungsprüfung auf Seiten des Fachplaners und auf der Bauamtsseite waren diese Unstimmigkeiten nicht aufgefallen.

In beiden Fällen hatten wir dem Hochbauamt empfohlen, die Überzahlungen trotz Verjährung und fehlendem juristischen Anspruch von den Firmen zurückzufordern, weil diese weiterhin für die Stadt Frankfurt am Main tätig sind.

Als Ergebnis unserer Abrechnungsprüfung stellten wir außerdem fest, dass der Bauherr, die Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH, zusätzlich zur vorgelegten Abrechnungssumme weitere Nebenleistungen, wie Reparaturen, Montagen und Demontagen technischer Einrichtungen, Provisorien, Umzüge etc. im Wert von rund 84.000 € direkt bezahlt hatte, die nicht im Bauausgabebuch des Hochbauamtes verzeichnet waren. Die Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen betragen insgesamt etwa brutto 1,113 Mio. €. Der Anteil der Mehrkosten betrug etwa 1,6 %, entsprechend rund 18.000 €. Wir stufen diesen Anteil angesichts der schwierigen Bauaufgabe und der besonderen Randbedingungen als gering ein, auch wenn nicht alle ursprünglich geplanten Leistungen ausgeführt wurden. Gegenüber dem Magistrat hatten wir eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

8.3.5.6 Wöhlerschule, Mierendorffstraße 6, Abriss und Neubau der Sport- und Schwimmhalle, Bauabrechnung

Die Baumaßnahme an der Wöhlerschule umfasste den Abbruch des Bestandsgebäudes mit Schwimmbecken und Turnhalle sowie den Neubau einer eingeschossigen, teilunterkellerten Schwimm- und Sporthalle mit einem zweigeschossigen Umkleidetrakt. Die beantragte Abrechnungssumme betrug brutto 6,594 Mio. €. Die Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten erfolgte zwischen Februar 2010 und Februar 2012, die Vorlage der Abrechnungsunterlagen im Oktober 2015.

Einen Prüfungsschwerpunkt hatten wir auf die Gewerke der KG 400 (technische Anlagen) gelegt und dabei auch um die Einsicht in die Bestandsunterlagen gebeten. Dabei wurde festgestellt, dass diese, trotz intensiven Bemühens, bis zum Ende der Prüfung nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Unklar blieb dabei auch, ob die Bestandsunterlagen überhaupt vom Fachplaner zur Verfügung gestellt wurden. Wir hatten in diesem Zusammenhang empfohlen, die Vergütung für die Erstellung der Bestandsunterlagen davon abhängig zu machen, dass ein Übergabezeitpunkt nachgewiesen werden konnte. Da die Bestandsunterlagen auch diverse Protokolle über Dichtigkeits- und Funktionsprüfungen enthalten, sind diese Unterlagen von wesentlicher Bedeutung, entsprechend zu dokumentieren und sorgfältig aufzubewahren.

Wir hatten weiterhin festgestellt, dass die eingereichten Stundenlohnnachweise nicht immer den städtischen Vorgaben entsprachen. Die meisten Fachbetriebe hatten firmeneigene Formulare verwendet, auf denen die tarifrechtlichen Angaben zur Vergütungseinstufung nicht vorgesehen sind, teils fehlten notwendige Beschreibungen der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten, ebenso wie entsprechende ortsbezogenen Angaben, um die Arbeiten zuordnen zu können. Im Übrigen waren einige der inhaltlich anerkannten Stundenlohnnachweise von Auftraggeberseite nicht gekennzeichnet worden.

Wir hatten diese Feststellungen zum Anlass genommen, erneut auf die Bedeutung der korrekten und vollständigen Angaben auf den Stundenlohnnachweisformularen hinzuweisen, die Grundlage einer ordnungsgemäßen Leistungsvergütung sind und im Zuge der Dienst- und Fachaufsicht die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Bei der Prüfung der abgerechneten Kosten für die Heizungsinstallation hatten wir die Anwendung eines achtfach überhöhten Einheitspreises bei einer Massenmehrung kritisiert und eine entsprechende Schadensbetrachtung (min./max.) durchgeführt. Trotz der verspätet vorgelegten Abrechnungsprüfung und des damit verbundenen Ablaufs der Gewährleistungsfristen sowie der juristischen Ausweglosigkeit hatten wir empfohlen, den Schaden durch Rückforderung zu minimieren. Die Empfehlung erfolgte mit Hinweis auf die weiterhin bestehende Geschäftsbeziehung zu dem Auftragnehmer. In enger Abstimmung mit dem Rechtsamt ist es dann gelungen, eine zwischenzeitlich bereits ausgeglichene Rückforderung in Höhe von 8.800 € zu realisieren, entsprechend der Mindestforderung.

Wir hatten bei diesem Projekt die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben des bauenden Amtes, sog. Bauherrenaufgaben (z. B. Vergaben, Nachträge, eigenständige Bauabwicklungen), auf externe Fachprojektsteuerer als wenig geeignet kritisiert. Wie auch aus anderen Bauprojekten bekannt ist, fehlt es in diesen Fällen häufig an

der Vertrautheit mit den städtischen Arbeits- und Verwaltungsabläufen sowie an einer kostenkritischen Herangehensweise als Bauherrenvertretung.

Wir hatten dem Magistrat empfohlen, die vorgelegte Bauabrechnung zur Kenntnis zu nehmen und antragsgemäß zu beschließen, was auch erfolgte.

8.3.5.7 Kindertagesstätte 127, Kegelbahn 42a, Sanierung einer Serienkindertagesstätte, Bauabrechnung

Bei der Kindertagesstätte KT 127 handelt es sich um ein Gebäude aus der Baureihe der sogenannten Wurzelkitas, einer Serie, die ab 1971 errichtet wurde. Wir hatten bereits bei unserer Vorprüfung der Sanierungskosten im Jahr 2008 darüber berichtet, dass die Erfordernisse bei allen Gebäuden vergleichbar sind, da die KT's dieser Serie in Ausstattung, Größe, Alter und Beschaffenheit weitestgehend identisch sind. Die Sanierungskosten waren über die Jahre erheblich gestiegen, da man aus kapazitären Gründen die Sanierungsplanung an externe Büros vergeben musste und Leistungsinhalte geändert wurden. So berichteten wir im Rahmen unserer Stellungnahme über Steigerungen der Sanierungskosten innerhalb von vier Jahren von etwa 900.000 € (KT 84 im Jahr 2012) auf nun 1,5 Mio. € (KT 127 im Jahr 2016). Zwischenzeitlich waren die Kosten für die Sanierung der KT 127 weiter angestiegen (Mehrkostenvorlagen 2012), so dass die Bauabrechnung mit Gesamtsanierungskosten i. H. v. brutto 1,918 Mio. € zur Prüfung vorgelegt wurde.

Unser Prüfungsschwerpunkt lag bei dieser Bauabrechnung bei den Gewerken der KG 400 (Technische Anlagen). Auch in diesem Fall fiel uns die unzureichende Aussagekraft der eingereichten Stundenlohnachweise auf, die aufgrund fehlender und unzureichender Angaben einer Nachvollziehbarkeit bzw. Prüfung der durchgeführten Arbeiten entgegenstehen. Dem Fachamt wurde daher empfohlen, die externen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf diese Sachverhalte hinzuweisen.

Wir hatten als Revisionsamt das vorlegte Aufmaß im Rahmen einer örtlichen Begehung geprüft. Dabei hatten wir vor Ort festgestellt, dass in Einzelfällen Geräte abgerechnet wurden, die nicht vorhanden waren bzw. höherwertige Geräte aufgeführt wurden, die in geringerwertiger Ausführung montiert waren. Wir hatten das Fachamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht auf diese Dinge hingewiesen und um Klärung gebeten.

Da die Vergabeunterlagen für Garten- und Landschaftsbau komplett fehlten, hatten wir diese im Grünflächenamt eingesehen. Da die Vergabesummen gegenüber dem Bauabgabennachweis erhebliche Abweichungen aufwiesen, baten wir den Eigenbetrieb Kita Frankfurt um Aufklärung des Sachverhalts und Kostenabgleich. Als Ergebnis wurde eine irrtümliche Überzahlung i. H. v. etwa 67.000 € festgestellt, da das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Ingenieurbüro bei der Schlussrechnung nicht die geleisteten Abschlagsrechnungen berücksichtigt hatte.

Auf Hinweis des Revisionsamtes wurde mit Unterstützung des Rechtsamtes die Überzahlung zurückgefordert. Der Eigenbetrieb Kita Frankfurt hat anschließend schriftlich mitgeteilt, dass die Rückzahlung zwischenzeitlich geleistet wurde und man aufgrund dieses Vorgangs die eigenen Kontrollmechanismen prüfen und verbessern werde.

8.3.6 Sonstige Prüfungen

8.3.6.1 Allgemeines

Neben den bereits genannten Prüfungen führen wir nach Bedarf sog. "Sonstige Prüfungen" durch. Diese sind von speziellem Interesse und decken i. d. R. Prüfungsfelder ab, die mit den in den Tz. 8.3.2 bis 8.3.5 genannten Standardprüfungen nicht erfasst werden können.

8.3.6.2 Abwassernachbehandlungsanlagen städtischer Liegenschaften

Das Revisionsamt hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Erfahrungen aus der Planung und dem Betrieb sogenannter Abwassernachbehandlungsanlagen (ANBA) städtischer Liegenschaften untersucht. Dies erfolgte mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen bzgl. Investitions- und Betriebskosten und Kosten- / Nutzenverhältnis geben zu können. Die Prüfungsergebnisse wurde mit dem Umweltamt und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) gemeinsam besprochen und bewertet (Prüfungsmitteilung S 2014/0017 vom 19.02.2016). Dabei wurden u. a. die ANBA der Gastronomiebetriebe der Alten Oper, Café Laumer, Städtische Bühnen, Speisegaststätten auf dem Messegelände sowie von Schulen (Berta-Jourdan-Schule, Panoramaschule, Ziehenschule, Franz-Böhm-Schule) betrachtet, bei denen regelmäßig eine größere Anzahl an Essensportionen hergestellt werden.

Fetthaltige Abwässer können im Entwässerungskanal zu Geruchsbelästigung und zum korrosiven Angriff durch Fettsäuren führen und gefährden damit den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation. Fette lagern sich an den Innenwänden der Kanalrohre ab. Ablagerungen führen u. a. langfristig zu Korrosionsvorgängen.

Grundsätzlich stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die Fettbelastung von Gastronomieküchenabwässern zu reduzieren. Seit mehreren Jahrzehnten werden vergleichsweise einfache mechanische ANBA verwendet, wenn fetthaltige Abwässer vorbehandelt werden müssen. Die häufig bekannten Fettabscheideanlagen sind eine sehr einfache Form der ANBA, die jedoch keine Fettemulsionen binden können. Als gängige Verfahren der Abwassernachbehandlung sind auszugsweise die Kalkmilchfällung, die Polymerisation-Emulsionsspaltung und die Emulsionsspaltung-Flotation zu nennen.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main hat aus verschiedenen Gründen einen niedrigen Grenzwert (100 mg/l) für das Einleiten von Abwässern mit schwerflüchtigen lipophilen (fettliebenden) Bestandteilen in die öffentliche Kanalisation. Dieser Maximalwert stellt im bundesweiten Vergleich an die sog. Vorreinigung des Abwassers vor dessen Einleitung in die Kanalisation sehr hohe Anforderungen, die auf den Zustand des Abwasserrohrnetzes zurückzuführen sind und den Betrieb der Kläranlagen entlasten sollen. Die Anforderungen gelten in besonderer Weise für Küchenbetriebe, die Speisen selbst zubereiten.

Als ein Ergebnis unserer Prüfung hatten wir festgestellt, dass der Einbau und Betrieb einer über die Abscheidung separierter Fettpartikel für Küchenabwässer hinausgehenden ANBA bei ordnungsgemäßer Handhabung derzeit Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. 11.000 € pro Jahr verursacht. Dabei hatten wir eine Nutzungsdauer solcher Anlagen von fünfzehn Jahren zugrunde gelegt. Diese Kosten setzen sich u. a. aus den Aufwendungen für Betriebsführung und -mittel, Behälterleerung, Anlagenwartung und Instandhaltung zusammen.

Die entstandenen Betriebskosten für die von der Stadt Frankfurt am Main den Betreibern bereitgestellten Anlagen werden aber nicht konsequent an die Betreiber als Verursacher weiterverrechnet. Es wird empfohlen, zukünftig auf die vollständige Umlage der Betriebskosten nach dem Verursacherprinzip zu achten.

Die Auswertungen, u. a. von Betriebstagebüchern und Messwerten sowie Praxiserfahrungen, haben gezeigt, dass die Anlagen häufig durch Fehlbedienung oder falsche Nutzung außer Betrieb und damit funktionslos sind. In vielen Fällen fehlen aus verschiedensten Gründen Fachkenntnisse für den Betrieb dieser Anlage. Dafür sind geeignete Schulungen des Personals notwendig.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen auch, dass die Grenzwerte der städtischen Entwässerungssatzung aus verschiedenen, z. T. unbekanntem Gründen nicht zuverlässig eingehalten werden. Deshalb sind vermehrte und erweiterte Kontrollen bis zu entsprechenden Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren notwendig.

Der Einbau von ANBA bei Schulen und anderen städtischen Gebäuden mit niedrig frequentierten Gastronomien, also solchen mit weniger als 500 Essensportionen pro Tag, soll zukünftig unterbleiben.

Im Zuge der Prüfung wurde von der SEF und dem Umweltamt bestätigt, dass in Gastronomieeinrichtungen bei sachgerechtem Betrieb mit einer Fettabscheideanlage der Satzungsgrenzwert zuverlässig eingehalten werden kann. ANBA sind in der Regel nur bei größeren Einrichtungen (mehr als 500 Essensportionen pro Tag (EP/d)) oder bei starkem Anfall fetthaltiger Emulsionen notwendig. Bei kleineren Betriebsstätten und ordnungsgemäßen Arbeitsabläufen ist der Einbau von ANBA nicht erforderlich.

Ebenfalls wurde empfohlen, die ANBA in Entwässerungsanlagen mit vergleichsweise geringem Abwasserdurchsatz (weniger als 500 EP/d) abzuschalten und ggf. rückzubauen. Dies betrifft insbesondere die städtischen Einrichtungen, für die die ANBA in der Vergangenheit regelmäßig geplant und installiert sowie mit unterschiedlichem Erfolg betrieben wurden.

Soweit neue Schulmensen in kleineren Einheiten errichtet werden, soll zukünftig auf die Planung und den Einbau von ANBA verzichtet werden. Vorsorglich soll lediglich außerhalb des Gebäudes der Platzbedarf für eine ggf. nachträgliche Installation vorgesehen werden.

Wir hatten in diesem Zusammenhang empfohlen, dass Küchenabwasseraufkommen in der Berta-Jourdan-Schule, der Ziehenschule, der Panoramashule und der Franz Böhm-Schule nochmals zu untersuchen, mit dem Ziel der baldigen Abschaltung und Stilllegung der jeweiligen ANBA.

Mit dem vorgelegten Prüfungsergebnis können Aussagen zum Kosten-/Nutzenverhältnis von ANBA getroffen werden. Die Investitionskosten sind überproportional hoch, der erkennbare Nutzen hingegen ist überwiegend gering oder nicht existent. Die Installation soll zukünftig nur bei Einrichtungen mit einer Anzahl größer als 500 Essensportionen pro Tag, ansonsten nur bei in Praxis nachgewiesener Erfordernis, durchgeführt werden.

8.3.6.3 Auslastungsgrad der Küchentechnik in Schulmensen der Stadt Frankfurt am Main

Wir haben den Auslastungsgrad der Küchentechnik in Schulmensen der Stadt Frankfurt am Main und deren bedarfsgerechte Gestaltung unter den Gesichtspunkten Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Einrichtung und Vollaussstattung der Küchen große Investitionssummen erfordert. Die Prüfungsergebnisse sind in der Prüfungsmitteilung S 2016/0018 mit Datum vom 08.12.2017 dokumentiert. Das Prüfungsthema knüpft auch an den bereits in 2014 veröffentlichten Revisionsbericht Nr. 6/2014 "Auslastung der Schulkantinen" an.

Für die Prüfung der Küchentechnik wurden die nachfolgend genannten zwölf Schulen mit Schulmensa und eigener Küche betrachtet. Die Auswahl erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, u. a. nach Schulform, Lage im Stadtgebiet, Baujahr der Küche etc. Unter den geprüften Schulen befinden sich fünf Grundschulen (GS), zwei Förderschulen (FS), zwei Schulen der Sekundarstufe I (Sek I) und drei Gymnasien (Gym). Die Anschaffungskosten für die Küchentechnik betragen zwischen 65.000 € und 320.000 €, je nach Größe und Ausstattungsgrad.

- Carl-Schurz-Schule (Gym)
- Elisabethenschule (Gym)
- Geschwister-Scholl-Schule (Sek I)
- Grundschule Rebstock (GS)
- Grundschule Riedberg (GS)
- Helene-Lange-Schule (Sek I)
- Hellerhofschule (GS)
- Mosaikschule (FS)
- Münzenbergerschule (GS)
- Panoramaschule (FS)
- Schule am Erlenbach (GS)
- Wöhlerschule (Gym)

Die Datenrecherche erfolgte zunächst mit Hilfe von Fragebögen. Diese wurde dadurch begünstigt, dass der Fachbereich Essensversorgung im Stadtschulamt zu Jahresbeginn 2016 eine Vielzahl von Schulessensversorgungen neu ausgeschrieben hatte, damit eine entsprechende Datengrundlage vorhanden war und eine angenehme und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Stadtschulamt, Amt für Bau und Immobilien und Betreiber der Schulmensen) erfolgte.

Die jeweiligen Küchen werden nach verschiedenen Küchenkonzepten betrieben. Dabei handelt es sich um sog. Mischküchen, Cook & Chill oder Warmanlieferung. Nur bei der Mischküche werden die Speisen direkt vor Ort zubereitet und ausgegeben. Jeweils unterschiedlich sind hierbei die Vorverarbeitungsgrade der Zutaten.

In den zwölf Schulen werden insgesamt 6.035 Schüler unterrichtet. Die dafür geplante Küchenkapazität der zugehörigen Mensen entspricht insgesamt rund 3.700 Essensteilnehmern pro Tag. Im Schuljahr 2015/2016 wurden im Durchschnitt täglich 1.515 Essensportionen pro Tag für diese Schüler zubereitet und direkt vor Ort in den jeweiligen Schulmensen verzehrt. Darüber hinaus wurden weitere

656 Essensportionen zubereitet, die jedoch an andere Standorte und Einrichtungen geliefert wurden. Somit wurden insgesamt 2.171 Essensportionen in den untersuchten Küchen hergestellt.

Acht der zwölf untersuchten Schulen verfügen über einen mittleren Mensaauslastungsgrad von weniger als 25 % (13,2 % bis 24,7 %) der Schüler. Die verbleibenden vier Schulen (Mosaikschule, Panoramaschule, Grundschulen Rebstock und Riedberg) weisen Anteile von 57,1 % bis 79,4 % auf. Der Median liegt bereits deutlich unter dem Durchschnittswert, dem arithmetischen Mittel und bestätigt damit, dass eine polarisierte Auslastung der Mensen vorhanden und keinesfalls von einer gleichmäßigen Auslastung der Mensen auszugehen ist. Eine undifferenzierte Umsetzung der Planungsgrundlagen sehen wir daher als nicht zielführend an. Es gilt als bekannt, dass das tatsächliche Nutzungsverhalten von vielen Faktoren beeinflusst wird.

Die Auswertung zeigt also, dass der überwiegende Teil der Mensen in erheblich geringerem Umfang genutzt wird, als das mit den entsprechenden Planungsgrundlagen und einer geplanten Versorgungsrate mit mindestens 50 % der jeweiligen Schülerzahlen vorgesehen ist. Folglich werden in einzelnen Schulen wesentliche Teile der Küchentechnik bislang nicht genutzt. Solche Fälle treten auch ein, wenn im laufenden Betrieb, z. B. durch Wechsel des Caterers, das ursprünglich geplante Verpflegungssystem gewechselt wird, z. B. vom Mischküchensystem auf Warmanlieferung oder der Caterer seine Betriebsabläufe personell und wirtschaftlich optimiert. Aus diesen Gründen werden neuwertige Küchenausstattungen, wie beispielsweise in der Grundschule Kalbach oder der Schule am Erlenbach, mit Anschaffungswerten von rund 120.000 € bis 160.000 € nicht mehr genutzt. Aufgrund der Überversorgung und Nichtbenutzung werden einzelne Gegenstände der Küchenausstattung erst gar nicht ausgepackt, so z. B. in der Carl-Schurz-Schule. Dort befindet sich lediglich die Spülküche mit der entsprechenden Ausstattung in Betrieb.

Die Grundschule Rebstock erreichte mit einem Nutzungsgrad des Mittagessensangebots von 79,4 % im Schuljahr 2015/2016 einen Spitzenwert. Die Küche sollte laut Planung für 240 Essen pro Tag ausgelegt sein. Beim Ortstermin machte der Caterer darauf aufmerksam, dass seinerzeit schon bei durchschnittlich 143 Verpflegungsteilnehmern pro Tag Engpässe aufgetreten sind. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn 2106/2017 hat sich die Zahl der Essensteilnehmer auf 248 erhöht. Im Hinblick auf die absolute Zahl hat die Küche ihre geplante Kapazität erreicht. Das Beispiel der Grundschule Rebstock zeigt, dass es mit geschickter Planung und Organisation der Abläufe im Küchenbetrieb möglich ist, ein attraktives Essensangebot für alle Kinder bereitzustellen und das trotz der bemängelten Ausstattung und Engpässe.

Das Stadtschulamt hat bereits während der laufenden Prüfung eine Arbeitsgruppe "Küchenstandards" eingerichtet, um neue Standards für zukünftige Küchentechnik zu erarbeiten. Dabei sollen auch unsere aktuellen Prüfungsergebnisse berücksichtigt werden.

Die Bandbreite der spezifischen Investitionskosten für die Küchentechnik und die Erkenntnisse bezüglich ungenutzter Ausstattungskomponenten verdeutlichen, dass die KÜcheneinrichtungen sehr unterschiedlich konzipiert und dabei von den Fachplanern mögliche Freiheitsgrade sehr subjektiv ausgeschöpft werden. Die Planungen liegen i. d. R. auf der sicheren Seite, so dass häufig Überkapazitäten vorhanden sind. Nach unserer Einschätzung liegt in den Freiheitsgraden ein nennenswertes

Potenzial, die Investitionsaufwendungen wirkungsvoll zu begrenzen, ohne dass die gewünschte Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird. Die Arbeitsgruppe „Küchenstandards“ ist deshalb als wichtige Maßnahme sehr zu begrüßen.

Wir empfehlen, künftig in den Planungen eine Optimierung dahingehend vorzunehmen, dass in Grenzfällen auch zeitweise eine nominelle Überlast der Küchentechnik in Kauf genommen werden kann, die mit geschickter und professioneller Küchenorganisation ausgeglichen wird.

Da in nahezu allen Küchen nicht ausgelastetes und sogar ungenutztes Ausstattungsequipment vorhanden ist, das Investitionsmittel unnötig bindet, empfehlen wir, die Küchen nicht schon im Zuge der Errichtung voll auf die endgültig geplante, aber häufig noch nicht abschließend bekannte Nutzung mit Küchentechnik auszustatten. Vielmehr sollten dafür räumlich und anschlusstechnisch Platzvorhaltungen geschaffen und die Geräteausstattung zunächst auf einen Startumfang beschränkt werden. Wir erachten es als sinnvoll und angemessen, die Küchenausstattung anschließend auf Basis belastbarer Zahlen und des tatsächlichen Bedarfs an Schülern zu vervollständigen und ggf. zu erweitern.

Die mehrfach vorgefundene Situation, dass die Küchentechnik von voll ausgestatteten Küchen weitgehend ungenutzt bleibt, weil das in der Planung zugrunde gelegte Verpflegungssystem für den Caterer betriebswirtschaftlich nicht auskömmlich ist, verdeutlicht die große Bedeutung der „Quartierskonzepte“. Ein solches ist vor der Planung der Essensversorgung von großer Bedeutung und nachdrücklich einzufordern. Wir können daher bestätigen, dass die eingeschlagene Vorgehensweise, im Zuge der Planung von Schulmensen konsequent zwischen den Fachbereichen abgestimmte Quartierskonzepte zu erstellen bzw. fortzuschreiben, unverzichtbar ist.

Wir empfehlen dringend, für jede der ungenutzten Küchenausstattungen ein aktuelles Nutzungskonzept zu erarbeiten, wie diese wertvollen Einrichtungen wieder genutzt werden können. Das Ergebnis wird einem Quartierskonzept gleichkommen und sollte weitere unnötige Investitionen in Schulküchen vermeiden, solange diese Überkapazitäten bestehen.

8.3.6.4 Kleinmarkthalle Frankfurt, Sanierungskonzeption

Im Juli 2016 wurde der Betriebskommission der Marktbetriebe die Sanierungskonzeption für die Kleinmarkthalle Frankfurt vorgestellt. Die Planungen wurden zu diesem Zeitpunkt vom Hochbauamt betreut. Die Prämisse des Bauherrn lautete: Die Sanierung soll während des laufenden Geschäftsbetriebs in der Markthalle vorgenommen werden, voraussichtlich in vier Abschnitten.

Wir haben in einem Schreiben an die Marktbetriebe das geplante Vorgehen „Sanierung im laufenden Geschäftsbetrieb“ in mehrfacher Hinsicht als äußerst kritisch bezeichnet und Zweifel daran geäußert, dass diese umfangreichen Sanierungsarbeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Lebensmittelverkauf in offenen Auslagen und Publikumsverkehr mit angemessenem Aufwand und ohne Komplikationen (Stichwort: Hygienemängel) realisierbar sind. Die Bedenken der Händler hinsichtlich einer vollständigen Schließung der Kleinmarkthalle während der Sanierung sind ernst zu nehmen. Gleichwohl ist zu bedenken, dass die Sanierung im laufenden Betrieb entsprechend länger dauern wird und ebenfalls mit Einbußen verbunden sein kann. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit gilt nach unserer Einschätzung also gleichermaßen für den Eigenbetrieb als Bauherr wie für die Händler und Marktbesucher.

Aus Sicht der Revision ist es unverzichtbar, eine fundierte Risiko- und Gefährdungsbewertung sowie einen Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen durchzuführen. Die erforderliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte dabei auch alternative Sanierungsabläufe enthalten, beispielsweise eine vorübergehende komplette Auslagerung in unmittelbare Nähe der Halle (z. B. auf den bestehenden Parkplatz und / oder ggf. auch unter Nutzung der Fläche des Paulsplatzes), ggf. in zweistöckigen Pavillons mit oder ohne reduzierter Angebotsfläche.

Wir hatten deshalb empfohlen, dass die bisherigen Planungen sowie noch zu betrachtende Optimierungsmöglichkeiten bezüglich des geschilderten Gefährdungspotenzials untersucht und bewertet werden.

Mit der Fortsetzung der Sanierungsplanung wurde zwischenzeitlich ein externer Erfüllungshilfe (FAAG) beauftragt.

8.3.6.5 Schulcampus Westend und Gymnasium Nord (Westhausen), Grundlagenermittlung und Planungskonzept

Nach dem im März und April 2016 die Raumprogramme für den Schulcampus Westend und für das Gymnasium Nord (Westhausen) zwischen den beteiligten Ämtern verfahrensgemäß abgestimmt wurden, erfolgte bereits im Anfang Mai 2016 die Vorstellung weiterer beabsichtigter Planungsschritte vonseiten des Stadtschulamtes und des Hochbauamtes. Bei beiden Projekten handelt es sich um Projekte aus dem ehemaligen Programm "task force Schule", nun "Realisierungskreis Schul- und Kita-Bauten".

Obwohl die Planungen aufgrund der damaligen Planungsstände nur „skizziert“ werden konnten, wurde bereits zu diesem Zeitpunkt deutlich, dass die Grundlagenermittlungen noch nicht abgeschlossen waren und höchste Anforderungen und Erwartungen an die beiden Projekte hinsichtlich der nachfolgenden Planungen, Vergaben, Bauabläufe und Terminpläne gestellt wurden, um die vorgesehenen Eröffnungstermine zu erreichen.

Das beabsichtigten Vorgehen, insbesondere für den Schulcampus Westend, veranlasste uns dazu, vorsorglich aus Revisionsicht darauf hinzuweisen, dass die Erwartungen, den Komplex zum Schuljahr 2018/2019 in Betrieb zu nehmen, schon aus rein baubetrieblichen Gründen nicht erfüllbar scheinen. Das bisher geschätzte Bauvolumen von ca. 50 Mio. € bis 70 Mio. € für den provisorischen Standort erfordert von allen Beteiligten intensive Grundlagenermittlungen, optimale Planungsabläufe und Koordination sowie günstigste Baubetriebsabläufe.

Eine überschlägige Berechnung der erforderlichen Planungs- und Bauzeiten anhand der erwarteten Honorare gemäß HOAI und AHO (Ausschuss der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V.) und den Bauzeitangaben in BKI zeigen, dass entweder die Planungs- und Bauzeit erheblich länger sein muss oder aber bereits mit dem Bau begonnen wird, bevor die notwendige Planungsreife vorliegt. Auch die geäußerte Annahme, dass durch die Vergabe des Hauptauftrages an einen Generalunternehmer (GU) das Terminziel erreicht werden könnte, ist u. E. nicht begründet, da auch ein GU die auf ihn übertragenen, selbst von ihm noch zu erstellenden und unverzichtbaren Planungen für einen der größten Schulkomplexe Hessens nur in begrenztem Umfang beschleunigen kann.

Es bestanden zu grundlegenden Planungsanforderungen zum damaligen Zeitpunkt noch sehr viele Unklarheiten, die gravierende Auswirkungen auf Funktionen und Kosten haben können. So war u. a. noch nicht bekannt, ob man das Gelände längerfristig für einen Schulstandort nutzen kann, auch in Anbetracht der Investitionshöhe. Ebenso fehlten Wirtschaftlichkeitsvergleiche für verschiedene Realisierungsmöglichkeiten, die eine der ersten notwendigen Planungsschritte und Grundlage der weiteren Planung sind.

Die Randbedingungen für das Bauvorhaben Gymnasium Nord (Westhausen) stuften wir als ähnlich, wenn auch aufgrund des geringeren Bauvolumens und der Terminierung als nicht ganz so außergewöhnlich kritisch ein.

Wir hatten bereits in unserem Schlussbericht 2014 – Teil I unter Tz. 8.3.6.4 darauf hingewiesen, dass gerade bei Schul- und Kitabauten, die von besonderer Dringlichkeit und Eile geprägt sind, häufig sehr schnell mit umfangreichen Planungsarbeiten begonnen wird, um keine kostbare Zeit zu verlieren und den gestellten Anforderungen zu genügen. Nicht selten stellt sich dabei heraus, dass die Grundlagenermittlung unzureichend, ggf. unter den zeitlichen Randbedingungen auch fehlerhaft war. Bereits durchgeführte, kostspielige Planungsleistungen werden in solchen Fällen verworfen, bis hin zur Aufgabe der Planung für den jeweiligen Standort und der Suche eines neuen Standorts. Trotz der gebotenen Eile ist jedoch zu beachten, dass eine sorgfältige Grundlagenermittlung für einen wirtschaftlichen und fachgerechten Planungs- und Bauablauf unverzichtbar ist und einen entsprechenden Zeitbedarf erfordert. Bei der Beauftragung von Planungsleistungen sind diese so durchzuführen, dass die Bebaubarkeit zunächst abschließend untersucht und geklärt wird, bevor darüber hinausgehende Beauftragungen erfolgen.

Der Deutsche Städtetag hat vor dem Hintergrund verfehlter Kosten- und Terminzusagen bei Bauprojekten ein Positionspapier erstellt, in dem fundierte Hinweise gegeben werden, damit Großprojekte gelingen: „Kommunales Bauwesen Voraussetzungen für ein kostengerechtes, termintreues und effizientes Bauen in den Städten“. Wir empfehlen, diese Hinweise zu beachten.

8.3.6.6 Kindergarten Pinocchio, Unterweg 14, Erweiterung

Mit Schreiben vom Februar 2016 des Stadtschulamtes wurde uns gemäß Ziffer 8 der „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“ der Antrag der katholischen Kirchengemeinden Frankfurt am Main und des Bischöflichen Ordinariats Limburg auf einen städtischen Investitionskostenzuschuss für die Erweiterung bzw. den Bestandserhalt der Kindertagesstätte Pinocchio, mit Gesamtfinanzierungskosten in Höhe von brutto etwa 3,320 Mio. € einschließlich der zugehörigen Planungsunterlagen zur Prüfung vorgelegt. Die beantragte städtische Zuwendung betrug etwa 2,456 Mio. €.

Das fünfgeschossige winkelförmige Bestandsgebäude mit Staffelgeschoss sollte komplett zurückgebaut und durch einen Neubau mit sechs Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss ersetzt werden. In dem Neubau soll neben der Kindertagesstätte (im Unter-, Erd- und dem 1. Obergeschoss (OG)) auch ein Studentenwohnheim (2. bis 5. OG und Staffelgeschoss) untergebracht werden. Wie aus den beigefügten Plänen ersichtlich ist, soll das Untergeschoss des Neubaus sowohl von der Kindertagesstätte als auch vom Studentenwohnheim genutzt werden. Es war vorgesehen, das bestehende Nebengebäude mit drei Vollgeschossen geringfügig zu renovieren und komplett als Kindertagesstätte zu nutzen.

Durch den Neubau sowie die Nutzung des renovierten Nebengebäudes war vorgesehen, die derzeit aus zwei Gruppen für Kinder über drei Jahre (Ü3) bestehende Kindertagesstätte zukünftig um zwei Ü3-Gruppen zu erweitern und um zwei neue Gruppen für Kinder unter drei Jahren (U3) zu ergänzen.

Bei dem für den Abriss vorgesehen Bestandsgebäude handelt es sich um ein Gebäude, das im Jahr 2006 für die damalige Erweiterung einer Kindertagesstätte mit insgesamt 500.000 € städtischer Investitionsmittel bezuschusst wurde. Mit Nachweis des Antragstellers sollten ca. 37 % des aktuellen Ü3-Bestandes der Kindertagesstätte abgebrochen werden, entsprechend etwa 37 % der damaligen Zuwendung. Es wurde vereinbart, dass für den vorzeitigen Rückbau des Gebäudes nach etwa zehnjähriger Nutzungsdauer und für die 25jährige Zweckbindung des Investitionszuschusses etwa 122.000 € infolge "Nichtnutzung" an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen sind.

Neben verschiedenen Prüfungen hatten wir auch das Raumprogramm der geplanten sechsgruppigen Kindertagesstätte mit dem Standardraumprogramm für neue Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt am Main verglichen. Dabei stellten wir eine Gesamtüberschreitung der Flächengrößen um 3,9 % gegenüber dem Standardraumprogramm für neue Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt am Main fest. Unter den gegebenen Randbedingungen stuften wir das in diesem Einzelfall noch als akzeptabel ein.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme und gegen eine städtische Bezuschussung. Im Einvernehmen mit dem Stadtschulamt hatten wir empfohlen, die Bewilligungssumme des Zuwendungsbescheides auf etwa 2,334 Mio. € anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Gebäude befindliche Neubau des Studentenwohnheims mit Landesmitteln gefördert wird.

8.3.6.7 Modulbau-Kindertagesstätten, Grundlagenermittlung von drei Gebäudeentwürfen

Im Februar 2014 wurde der ämterübergreifende Arbeitskreis "Optimierung des Kita-Baumanagements" ins Leben gerufen, mit dem Ziel, Rahmenbedingungen für noch zu planende Kindertagesstätten (Kitas) festzulegen und Pilotprojekte zu initiieren, die zu einer Beschleunigung des gesamten Bauprozesses und zu einer Reduzierung der Gesamtkosten führen.

Im Ergebnis wurden sechs Kindertagesstätten in Holz-Modulbauweise als zweistöckige Gebäude, alle mit ähnlichen Grundrisslösungen und nicht unterkellert, nach einjähriger Bauzeit im Sommer 2016 in Betrieb genommen und an die Träger übergeben:

- KT Zeilsheim – Blauländchenstraße 30
- KT Fechenheim – Pfortenstraße 65
- KT Eckenheim – Feuerwehrstraße 62
- KT Europaviertel IV – Am Dammgraben 101
- KT Unterliederbach – Hortensienring 89
- KT Europaviertel III – Römischer Ring 19

Bei drei von sechs dieser Kindertagesstätten (KT Am Dammgraben, KT Römischer Ring, KT Feuerwehrstraße) hatten sich trotz umfangreicher Baugrunduntersuchungen und Planungen im Zuge der Bauausführung Probleme im Bereich Baugrund und Erdaushub (Gründungsbereich) ergeben. Daraus sind Verzögerungen und Mehrkosten entstanden, die von den Beteiligten als nicht vorhersehbar eingestuft wurden.

Wir nahmen diese Mehrkosten zum Anlass zu prüfen, welche Ursachen die aufgetretenen Baugrund- und Gründungsprobleme bei den drei Bauvorhaben hatten und ob diese im Vorfeld hätten erkannt bzw. vermieden werden können. Das Ergebnis unserer Prüfung legten wir als Prüfungsmitteilung (S 2015/0086) im Dezember 2016 vor.

Im Zuge der Erdarbeiten bei der KT Am Dammgraben wurde bei der Herstellung von Leitungsgräben eine alte Diesel- bzw. Heizölleitung angetroffen, mit entsprechenden Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe. Die Bodenverunreinigungen waren beschränkt auf den Bereich der Leitungstrasse. Trotz entsprechender Baugrunderkundungen mittels Sondierungen blieb dieser Bereich jedoch zunächst unentdeckt. Während der Bauausführung wurde die Bodenverunreinigung durch grauschwarze Verfärbungen und auffälligen Geruch nach Mineralölkohlenwasserstoffen offensichtlich. Die Mehrkosten für die Schadensbeseitigung beliefen sich auf brutto ca. 79.000 €, inklusive einer entsprechenden Begleitung und Überwachung durch ein Fachplanungsbüro.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen konnten wir bestätigen, dass die durchgeführten Baugrunderkundungen angemessen waren und ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die linienförmig verlaufende Bodenverunreinigung entlang der Leitungstrasse war mit Untersuchungen an den Sondieransatzpunkten, deren Lage sich an den Abmessungen des späteren Baukörpers orientierte, nicht zu erkennen. Gemäß städtebaulichem Vertrag war die Industrievornutzung zu Bahnzwecken bekannt und aus dem Übertragungsvertrag bestanden keine Rechte aus Verunreinigungen des übertragenen Grundstücks. Der Sachverhalt lässt sich als sog. Baugrundrisiko einstufen und ist dem Verantwortungsbereich des Bauherren zuzuordnen.

Das Baufeld für die KT Römischer Ring im Europaviertel liegt im Bereich der ehemaligen vollständig rückgebauten Gleisanlagen des früheren Güterbahnhofs. Nach Beräumung des Geländes im Jahr 2014 lag die Geländeoberfläche durch den Baugrubenaushub etwa 2 m unterhalb der Gehwegoberfläche vor dem Baufeld bzw. der oberflächennah geplanten Gründungsebene. Für einen nicht unterkellerten Kitaneubau war somit eine Geländeauffüllung von etwa 2 m Dicke erforderlich, um die vorhandene Baugrube wieder zu schließen bzw. zu verfüllen.

Das Grundstück wurde gemäß dem städtebaulichen Vertrag aus dem Jahr 2009 und Übertragungsvertrag aus 2014 unentgeltlich an die Stadt Frankfurt am Main übertragen, um darauf eine Kindertagesstätte zu errichten. Zudem verpflichtete sich der Eigentümer gemäß Übertragungsvertrag dazu, die dafür erforderliche Geländeauffüllung fach- und sachgerecht vorzunehmen. Da die erforderliche Tragfähigkeit der Rückverfüllung nicht erreicht wurde, entschied man sich einseitig dazu, als Sanierungsmaßnahme dem eingebauten Erdmaterial Kalk-Zementanteile beizumischen und damit die Tragfähigkeit des Bodens zu verbessern. Diese Bodenverbesserung bzw. Bodenverfestigung führt zu einer Art "Erdbeton", der zwar als Trag-schicht unter Gebäuden und im Straßenbau geeignet, aber für Vegetationszwecke,

die Gestaltung von Außenanlagen, gänzlich ungeeignet ist und auch nicht die Zustimmung der Stadt Frankfurt am Main erhalten hätte.

Entsprechend den Hinweisen des Grünflächenamtes musste die Bodenverfestigung im Bereich der Außenanlagen wieder rückgebaut und durch vegetationsfähiges Material ausgetauscht werden (Mehrkosten etwa 75.000 €). Auch im Bereich der Verlegung von Erdleitungen auf dem Grundstück (Leitungsstrassen) waren Mehrkosten von rund 30.000 € für den deutlich erschwerten Erdaushub entstanden.

Nach Auskunft des Rechtsamtes sowie des Liegenschaftsamtes war es vorgesehen, diese Mehrkosten durch die nicht vertragsgerechte Geländeauffüllung an den damaligen Eigentümer weiterzuleiten. Bei unserer Prüfung hatten wir festgestellt, dass diese Schadensersatzforderung an den damaligen Eigentümer bisher noch nicht erfolgt war, da die dafür notwendigen Unterlagen dem Bauherrenamt noch nicht vollständig vorlagen. Wir hatten deshalb in unserer Prüfungsmitteilung im Dezember 2016 empfohlen, diese fehlenden Unterlagen bei den jeweiligen Fachämtern schnellstmöglich zu beschaffen und bei der verantwortlichen Stelle eine Kostenerstattung einzufordern.

Zwischenzeit liegt ein solches Anforderungsschreiben, Stand: März 2018, vor, wurde an den damaligen Grundstückseigentümer jedoch noch nicht versandt.

Auf dem Grundstück des Kitaneubaus KT Feuerwehrstraße befand sich ursprünglich ein Kasernengebäude der ehemaligen Gibbs-Kaserne. Dieses Grundstück hatte die BKRZ GmbH & Co. KG etwa 2011 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) per Kaufvertrag erworben. Für bereits damals bekannte Bodenverunreinigungen sah der Kaufvertrag wechselseitige Vereinbarungen vor. Die BKRZ GmbH & Co. KG verkaufte im Jahr 2015 das Grundstück für den Kitaneubau an die Stadt Frankfurt am Main.

Zuvor hatte die BKRZ GmbH & Co. KG das baufällige Kasernengebäude abreißen lassen. Gemäß funktionaler Leistungsbeschreibung der Abrissarbeiten waren Materialien gemäß Schadstoffanalyse mit Zuordnungswerten > LAGA Z1.1 fachgerecht zu entsorgen. Bei den Abbrucharbeiten hatte man sich dafür entschieden, das Kellergeschoss im Baugrund verbleiben zu lassen und dieses planmäßig mit geeignetem Bauschutt (sog. Recyclingmaterial) zu verfüllen.

Im Zuge der beginnenden Bautätigkeit für die Errichtung der Kindertagesstätte musste man jedoch feststellen, dass das für die Verfüllung verwendete Recyclingmaterial mit einer Einstufung als LAGA Z2 höhere Schadstoffwerte als die vertraglich vereinbarten Zuordnungswerte \leq LAGA Z1.1 aufwies und darüber hinaus widerrechtlich eingebaut worden war. Das Material musste ausgetauscht werden. Gemäß einer von der MVK geprüften Nachtragssumme sind in diesem Zusammenhang zusätzliche Kosten i. H. v. rund 163.000 € entstanden. Dafür besteht ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Grundstücksverkäufer, der BKRZ GmbH & Co. KG. Ggf. kann diese wiederum einen Schadensersatzanspruch gegenüber ihren Auftragnehmern geltend machen, durch deren Arbeit (bauausführende Firma, Fachplaner und örtliche Überwachung) der Schaden verursacht wurde.

Wir hatten im Dezember 2016 dringend empfohlen, den Schaden ordnungsgemäß geltend zu machen und Schadensersatz zu fordern, zumal wir vom Liegenschaftsamt erfahren hatten, dass das bisher noch nicht erfolgt war.

Mit Stand März 2018 fehlt dieses Anforderungsschreiben nach wie vor, so dass wir erneut empfehlen, dieses umgehend nachzuholen.

8.3.6.8 Vorplanung zur Umgestaltung der Wilhelmshöher Straße zwischen Heinz-Herbert-Karry-Straße bis Anschluss Seckbacher Blitzweg

Vom Dezernat VI – Verkehr erhielten wir im Januar 2016 eine Beschlussvorlage über die Vorplanung zur Umgestaltung eines Teilabschnitts der Wilhelmshöher Straße zur Prüfung. Der Straßenabschnitt zwischen den Einmündungen Heinz-Herbert-Karry-Straße und Seckbacher Blitzweg sollte grundsaniert werden. Außerdem war es vorgesehen, im Zuge der Grundsanierung den Straßenraum neu zu ordnen, da bei der bisherigen Aufteilung des Straßenquerschnitts weitgehend keine ausreichenden Straßenraumbreiten, entsprechend der Straßenfunktion, zur Verfügung stehen. Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme auf der Ebene der Vorplanung wurden mit brutto 4,941 Mio. € angegeben.

Bezüglich der geplanten Straßenraumgestaltung hatte sich herausgestellt, dass als einzige realisierbare Variante, die getrennte Führung der Fußgänger auf einem separaten Gehweg mit einem Hochbord möglich ist.

Im Rahmen unserer Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass sich bereits im damaligen Zustand eine Vielzahl der Straßenflächen in unterschiedlichen Privateigentumsverhältnissen befinden. Demzufolge sahen wir für die geplante Straßenbaumaßnahme sowohl den Zeitbedarf für den Grunderwerb als auch für die notwendige Schaffung des Baurechts als risikobehaftet und schwer kalkulierbar an. Wir hatten deshalb dem antragstellenden Dezernat empfohlen, die Vorlage der Bau- und Finanzierungsvorlage soweit zurückzustellen, bis der Grunderwerb und das Baurecht weitgehend geklärt sind, ebenso wie der eventuell beabsichtigte Antrag auf Förderung der Maßnahme gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

Die ordnungsgemäße Prüfung der Gesamtkosten der Maßnahme kann erst auf Basis fundierter Zahlenangaben als Teil der Bau- und Finanzierungsvorlage erfolgen.

9 Prüfungsbestätigung

Die nach den §§ 44 bis 52 GemHVO i. V. m. § 112 HGO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2016 waren vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2016 insgesamt nicht geordnet war.

Der Jahresabschluss und der Lage- und Rechenschaftsbericht entsprechen insgesamt den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main. **Auf den zu ändernden Ausweis der Finanzierung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ (siehe Tz. 7.1.1.5 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ – Abwicklung und Bilanzierung“) wird besonders verwiesen. Ebenso verweisen wir auf die Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2016 in Anlage 2 und den Korrigierten Jahresabschluss zum 31.12.2016 in Anlage 3.**

Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende (zentrale / IT-gestützte) Vertragsmanagementsystem nicht bestätigen.

Darüber hinaus sind erneut für den Einzelfall bedeutsame Prüfungsfeststellungen hervorzuheben. Sie sollen zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs und der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 13.04.2018

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
Anlage 1 Genehmigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.06.2015 für den Haushalt 2015/2016 der Stadt Frankfurt am Main	253
Anlage 2 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2016	262
Anlage 3 Stadt Frankfurt am Main Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2016	264
Anlage 4 Dezernate und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen	267
Anlage 5 Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen	270
Anlage 6 Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik	272
Anlage 7 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm	273
Anlage 8 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen	274
Anlage 9 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen	282
Anlage 10 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	283
Anlage 11 Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen	284
Anlage 12 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen	285

Genehmigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.06.2015 für den Haushalt 2015/2016 der Stadt Frankfurt am Main

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Haushaltspläne 2015 und 2016 der Stadt Frankfurt am Main am 01.06.2015 im Rahmen der Genehmigung mit Hinweisen verbunden:

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll gemäß § 97 Abs. 4 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 erfolgte zeitnah im Dezember des Vorjahres. Die Vorlage zur Genehmigung in meinem Hause ist unter dem Datum 02. Februar 2015 zu verzeichnen. Die Gemeinde unterliegt somit in der Interimszeit - seit Beginn des Haushaltsjahres bis zum Tag des Inkrafttretens der Haushaltssatzung - den Regelungen des § 99 HGO über die vorläufige Haushaltsführung. Hierauf hat die Stadtkämmerei mitteilungsgemäß alle Dezernate, Ämter und Betriebe explizit hingewiesen.

Im Begleiterlass zur Haushaltsgenehmigung des Vorjahres wurde gebeten, über den Fortgang der Identifikation von Konsolidierungspotenzial, der Maßnahmen hinsichtlich der Verringerung der Zuschüsse an städtische Eigenbetriebe und Gesellschaften und der Prüfung der freiwilligen Leistungen zu berichten. Dem wurde im Laufe des Vorlageverfahrens des Doppelhaushaltes gefolgt.

Den seitens des Magistrats aufgestellten Jahresabschluss 2014 gaben Sie uns am 13. Mai 2015 zur Kenntnis. Dieser enthält unter Ziffer 2.3 Ihren Bericht zu den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde.

2. Ergebnishaushalte

Die Planung 2014 sah ordentliche Erträge von 3.125,6 Millionen € und ordentliche Aufwendungen von 3.136,9 Millionen €, damit ein negatives Verwaltungsergebnis in Höhe des Differenzbetrages von 11,4 Millionen €, vor. Als Finanzergebnis war ein negativer Saldo von 41,9 Millionen € erwartet worden. In Summe resultierte aus der Planung ein erwartetes negatives ordentliches Ergebnis (vor Rücklagen) in Höhe von 53,3 Millionen €.

Der Jahresabschluss 2014 weist hingegen bei ordentlichen Erträgen von 3.471,3 Millionen € und ordentlichen Aufwendungen von 3.271,1 Millionen € ein positives Verwaltungsergebnis in Höhe des Differenzbetrages von rund 200,2 Millionen € aus. Die höheren Erträge sind mit höheren Steuereinnahmen, insbesondere im Bereich der

Gewerbsteuer, aber auch bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, zu erklären. Im Aufwandsbereich ergaben sich größere Abweichungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den Transferaufwendungen sowie dem Personal- und Versorgungsaufwand.

Das Finanzergebnis, welches mit einer Summe von - 41,9 Millionen€ beplant war, wird positiv abschließen; ein Saldo in Höhe von 9,4 Millionen € als ausgewiesener Überschuss der Erträge über die Aufwendungen wird erwartet.

Somit ergibt sich in Summe ein positives ordentliches Ergebnis in Höhe von 209,5 Millionen €. Die Stadt beabsichtigt diesen Betrag in die Rücklagen einzustellen, sodass der Bestand der ordentlichen Rücklage auf rund 548,5 Millionen steigt.

Im Vergleich zur Planung 2014 ist damit eine deutliche Verbesserung ersichtlich. Auffällig ist, dass die Summe der ordentlichen Erträge auch absolut stärker gestiegen ist als die der ordentlichen Aufwendungen und von daher das erwartete ordentliche Ergebnis um 262,8 Millionen € vom ursprünglichen Plansoll abweicht.

Im außerordentlichen Haushalt wurden keine Erträge oder Aufwendungen beplant. Im Ergebnis sind jedoch außerordentliche Erträge in Höhe von 21,7 Millionen € - die zur Hälfte aus Grundstücksverkäufen vereinnahmt wurden - und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 72,5 Millionen € - die zur Hälfte aus außerplanmäßigen Abschreibungen aus Finanzanlagen bestehen - zu verzeichnen. Ein Fehlbetrag von 50,8 Millionen € wird daher ausgewiesen.

Nach der Verrechnung von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis verbleibt so ein positives Jahresergebnis von 158,7 Millionen €. Damit verbessert sich das Jahresergebnis von geplanten minus 53,3 Millionen € um 212,0 Millionen €. Diese Entwicklung ist für die Stadt Frankfurt am Main als äußerst erfreulich zu bewerten.

Im Jahr 2014 erhöhte sich der Bestand an Krediten für Investitionen um netto 60,5 Millionen €. Es wurden Kredite in Höhe von 129,7 Millionen € getilgt und Kredite in Höhe von 190,2 Millionen € aufgenommen. Die Stadt bleibt damit deutlich unter der planerisch erwarteten Nettoneuverschuldung von 109 Millionen €. Kassenkreditverbindlichkeiten bestanden Ende 2014 in Höhe von 57,4 Millionen€.

Nachfolgende Tabelle illustriert die beschriebenen Entwicklungen der aggregierten Ergebnisbereiche:

Jahresergebnis 2014 (vor Rücklagen)

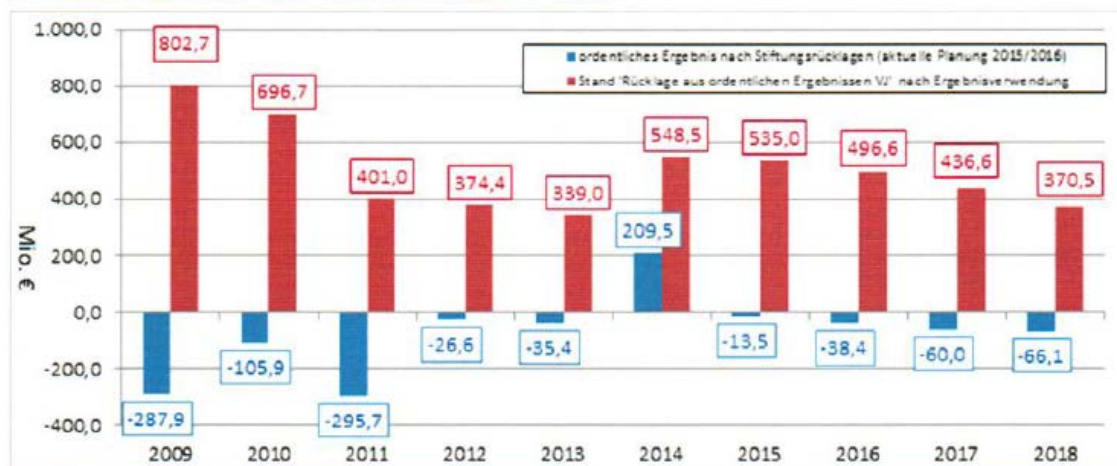
ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN IN MIO. €	SOLL 2014 (INKL. NACHTRAGSETAT)	ERGEBNIS 2014	ABWEICHUNG ZUM SOLL
Summe der ordentlichen Erträge	3.125,5	3.471,3	-345,8
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.136,9	-3.271,1	134,1
Verwaltungsergebnis	-11,4	200,2	-211,6
Finanzerträge	45,0	66,7	-21,7
Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	-86,9	-57,4	-29,4
Finanzergebnis	-41,9	9,3	-51,2
Ordentliches Ergebnis	-53,3	209,5	-262,8
Außerordentliche Erträge	0,0	21,7	-21,7
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	-72,5	72,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	-50,8	50,8
Jahresergebnis	-53,3	158,7	-212,0

(Quelle: Stadt Frankfurt am Main, Kämmerei, Stand März 2015 und aufgestellter Jahresabschluss 2014)

Die verabschiedete Haushaltsplanung der Stadt Frankfurt am Main antizipiert das Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 noch nicht vollständig. Sie weist daher für das Jahr 2015 satzungsgemäß bei ordentlichen Erträgen von 3.351,84 Millionen € und ordentlichen Aufwendungen von 3.365,14 Millionen € ein negatives ordentliches Jahresergebnis (vor Rücklagen) in Höhe des Differenzbetrages von 13,3 Millionen € aus. Nach Rücklagen wird mit einem Fehlbedarf in Höhe von rund 13,45 Millionen € kalkuliert, welcher satzungsgemäß ausgewiesen ist.

Für das Jahr 2016 wird bei ordentlichen Erträgen von 3.414,85 Millionen € und ordentlichen Aufwendungen von 3.453,11 Millionen € mit einem negativen ordentlichen Jahresergebnis (vor Rücklagen) in Höhe des Differenzbetrags von 38,26 Millionen € geplant. Nach Rücklagen wird mit einem Fehlbedarf von rund 38,41 Millionen € gerechnet, der satzungsgemäß ausgewiesen ist.

Die Stadt legt damit zwei defizitäre Ergebnishaushalte vor. Es bedurfte planerisch wiederholt des Rückgriffes auf den vorhandenen Bestand an Rücklagen, um die Haushaltsausgleiche im ordentlichen Ergebnis herbeizuführen. Das vorhandene Rücklagenpolster unterliegt, nach seiner Aufstockung gemäß positivem Jahresabschluss 2014, somit erneuten Minderungen. Die negative Planung der Folgejahre führt dazu, dass die Ergebnisrücklage über den aktuellen Finanzplanungszeitraum permanent weiter gemindert wird. Dies verdeutlicht nachfolgendes Schaubild über den Stand der Entwicklung der ordentlichen Rücklage unter aktueller Annahme der Ergebnisentwicklungen (nach Rücklagen) bis einschließlich 2018:

Entwicklung der ordentlichen Rücklage bis 2018

(Quelle: Stadt Frankfurt am Main, Kämmerei, Stand März 2015)

Auf Grund des positiven Jahresabschlusses 2014 und der damit verbundenen Aufstockung der ordentlichen Rücklage hat sich die Situation dahingehend entspannt, dass die Plandefizite über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinaus gedeckt werden können. Die Stadt ist somit in der Lage die Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme der Rücklage auszugleichen (vgl. § 92 Abs. 3 Nr. 2 HGO).

3. Finanzhaushalt

Für das Jahr 2014 schließt der Finanzhaushalt positiv ab. Im Bereich der laufenden Verwaltung beträgt der Finanzmittelfluss 441,4 Millionen €, im Bereich der Investitionstätigkeit - 245,7 Millionen € und im Bereich der Finanzierungstätigkeit 60,5 Millionen € (Nettoneuverschuldung). Der Überschuss im Bereich der laufenden Verwaltung erklärt sich mit den hohen zahlungswirksamen Steuererträgen, die den Haushalt entlasten.

Von den für das Jahr 2014 planerisch veranlagten Auszahlungen für Investitionen wurden 93,4% in Anspruch genommen, von den fortgeschriebenen Planansätzen lediglich 37,2%. Die durchgeführten Investitionen fanden schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung (142,2 Millionen€), Nahverkehr und ÖPNV (78 Millionen€) sowie Stadtplanung (67,9 Millionen€) statt.

Der hinter den Planwerten zurückbleibende Finanzmittelbedarf ist das Resultat geringerer, als vorgesehener Mittelabflüsse.

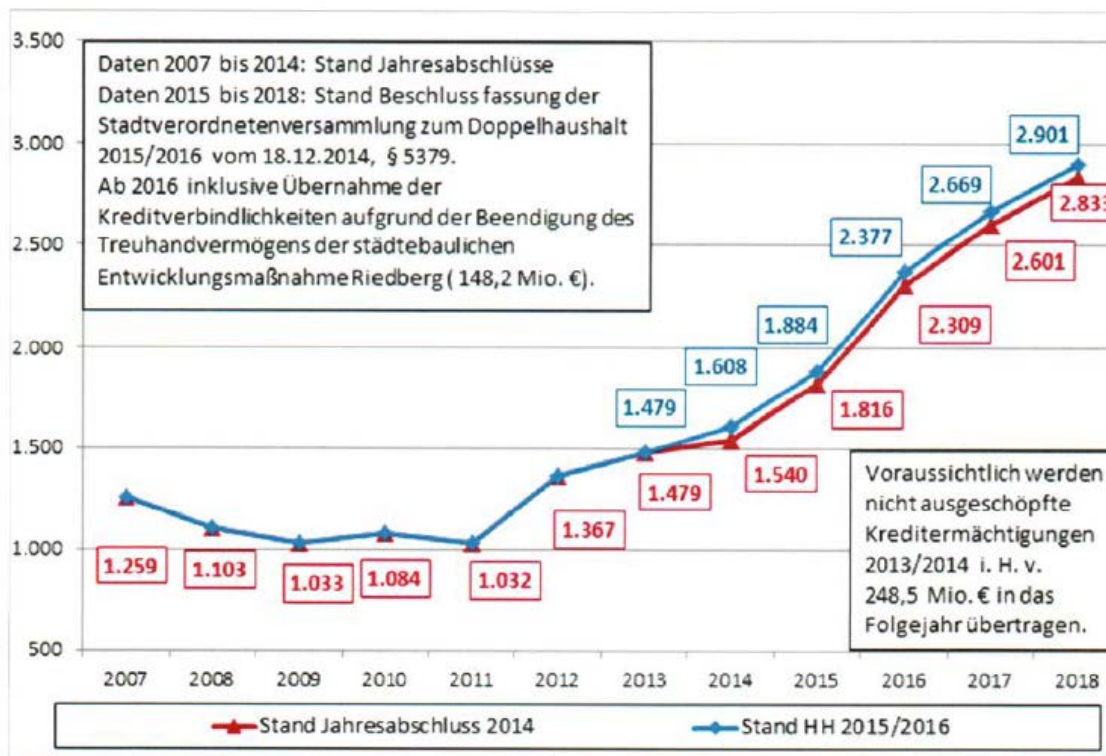
Für das Haushaltsjahr 2014 wurde mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 109 Millionen € geplant. Der Finanzmittelüberschuss aus dem Bereich der laufenden Verwaltung wurde, neben einer zusätzlichen Schuldentilgung, auch für Investitionen verwendet, sodass die verfügbaren Kreditermächtigungen nur zu etwa 22% in Anspruch genommen werden mussten.

Folgende Tabelle fasst die beschriebene Entwicklung zusammen:

Finanzposition	Soll 2014	Ergebnis 2014
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltung	105.859	441.457
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-312.329	-245.734
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	109.000	60.513
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen inklusive Kassenkreditaufnahme und Tilgung	0	6.734
Finanzmittelfluss des Haushaltsjahres	-97.470	262.970
Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	132.303	23.606
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	34.833	286.576

(Quelle: Jahresabschluss 2014 der Stadt Frankfurt; eigene Darstellung)

Über die Jahre des Finanzplanungszeitraums zeigt die aktuell vorgelegte Grafik hinsichtlich der prognostizierten Entwicklung der Schulden folgendes Bild:



(Quelle: Stadt Frankfurt am Main, Kämmerei, Stand März 2015)

Es ist ersichtlich, dass die Kreditverbindlichkeiten planerisch kontinuierlich ansteigen.

Im Finanzhaushalt 2015 stehen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 384,0 Millionen € entsprechenden Auszahlungen von insgesamt 108,0 Millionen € gegenüber. Per Saldo beläuft sich die Nettokreditaufnahme und damit gleich die Nettoneuverschuldung der Stadt auf 276,0 Millionen €. In Summe steigt die Verschuldung von rund 1,540 Milliarden € auf rund 1,816 Milliarden €.

Die Höhe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 384,0 Millionen € stimmt mit der Höhe der geplanten Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 384,0 Millionen € überein.

Im Finanzhaushalt 2016 stehen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 433,0 Millionen € entsprechenden Auszahlungen von insgesamt 88,0 Millionen € gegenüber. Per Saldo beläuft sich die Nettokreditaufnahme und damit gleich die Nettoneuverschuldung der Stadt auf 345,0 Millionen €. Zusätzlich übernimmt die Stadt Kreditverbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme Riedberg in Höhe von rund 148,0 Millionen €. Die Verschuldung steigt entsprechend von rund 1,816 Milliarden € auf 2,309 Milliarden €.

Die Höhe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 433,0 Millionen € stimmt mit der Höhe der geplanten Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 433,0 Millionen € überein. Satzungsmäßig ausgewiesen wird ein Kreditbetrag von 581,2 Millionen €, der neben den Investitionskrediten die übernommenen Kreditverbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme Riedberg beinhaltet.

Den Großteil der Investitionen stellen Maßnahmen in den Pflichtbereichen soziale und verkehrstechnische Infrastruktur dar.

Für den Produktbereich Bildung wurde mit dem "Aktionsplan Schulbau" die entsprechende Planung beschlossen. Für 2015 sind hier 36,7%, für 2016 30,7% der geplanten Investitionen vorgesehen. Im Produktbereich Nahverkehr und ÖPNV sind für 2015 14,7% und für 2016 21,6% der avisierten Investitionsvolumina vorgesehen.

Im Ergebnis wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2018 der prognostizierte Schuldenstand den Betrag von rund 2,8 Milliarden € erreichen. Dieser Wert entspricht, bezogen auf die Haushaltsjahre 2013 und 2014, fast einer Verdoppelung des Schuldenstandes im Kernhaushalt der Stadt Frankfurt.

Der Finanzhaushalt 2015 wird mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 31,35 Millionen €, der Finanzhaushalt 2016 mit einem Überschuss von 42,01 Millionen € geplant; der entsprechende satzungsgemäße Ausweis ist erfolgt.

II. Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltsgenehmigung für die Jahre 2015 und 2016 erteile ich ohne Auflagen, da die jeweiligen planerischen Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes durch die Inanspruchnahme der verfügbaren, in 2014 um 209 Millionen € aufgestockten, Rücklagemittel über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg ausgeglichen werden können und die Stadt insoweit die gesetzliche Verpflichtung des § 92 Abs. 3 HGO erfüllt.

III. Hinweise

Die Stadt unterliegt der permanenten Verpflichtung ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Die Genehmigung der pflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Vorjahres war daher mit der Erwartung verbunden worden, dass im Haushaltsvollzug 2014 alles unternommen wird, um zu einem weitest gehenden Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses - auch ohne Rückgriff auf den Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses - zu kommen.

Ebenso war erwartet worden, dass für das Haushaltsjahr 2014 ein Haushalt zur Genehmigung vorgelegt wird der, neben deutlichen Verbesserungen gegenüber der mit dem Haushalt 2013 vorgelegten Finanzplanung, auch anstrebt, ohne Berücksichtigung einer eventuell noch verbleibenden Rücklage, ebenfalls zu einem Ausgleich im ordentlichen Ergebnis zu kommen.

Weiter war hinsichtlich des Nachtragshaushaltes 2014, insbesondere aber auch in Hinblick auf den Doppelhaushalt 2015/2016 darauf hingewiesen worden, dass neben einem dauerhaften Ausgleich es Ziel der Stadt darüber hinaus sein sollte, den verbliebenen Bestand an Rücklagen nicht weiter aufzuzehren, sondern diesen zur Sicherung für die Zukunft möglichst wieder zu erhöhen. Eine voll umfängliche Genehmigung von Investitionskrediten könne dann nicht mehr erteilt werden, wenn Defizite nicht mehr durch Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden könnten.

Der Stadt ist es 2014 gelungen einen Überschuss auszuweisen und die angesprochene Rücklage entsprechend zu erhöhen. Meinen Erwartungen wurde damit erfreulicher Weise entsprochen. Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht verkannt werden, dass das Ergebnis 2014 im Wesentlichen auf der Entwicklung der Steuererträge basiert und es in Anbetracht deren Unbeständigkeit notwendig ist den „parallel“ eingeschlagenen Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen.

Der vorgelegte Doppelhaushalt weist für jedes Planungsjahr ein Defizit aus. Ich bin der Überzeugung, dass aus künftigen Entwicklungen Chancen und Risiken für die hessischen Kommunen resultieren. Neben verwaltungsinternen Veränderungen, insbesondere bei der Personalstruktur und des damit verbundenen Aufwandes, sehen sich die Kommunen auch weiteren verwaltungsexternen Entwicklungen gegenüber, die sie nicht beeinflussen können. Hier ist beispielsweise an die Risiken in Bezug auf die Zins- als auch hoch aktuell an die Personalkostenentwicklung durch tarifliche Vereinbarungen zu denken. Chancen und Risiken bestehen ebenfalls im Kontext der Veränderung des kommunalen Finanzausgleichs. Dies vorausgeschickt, halte ich stichtagsbezogen die Planung der Stadt Frankfurt am Main für auch „ökonomisch“ gut nachvollziehbar. Dem Grundsatz einer vorsichtigen Vorgehensweise wird entsprochen. Ich erkenne, dass die Stadt Frankfurt um die angesprochenen externen Risiken weiß und deshalb weiterhin von der Notwendigkeit den eingeleiteten Reformprozess zur Hebung interner Konsolidierungspotenziale fortzusetzen überzeugt ist. Ihrem Bericht hierzu vom 27. April 2015 konnte ich folgendes entnehmen:

- Es fand eine Überprüfung der Dienstleistungsstandards und der Finanzierung der Dienstleistungen statt. Die Ergebnisse flossen in die Produkthaushalte ein und würden im Haushaltsjahr umgesetzt.
- Die Reformkommission strebe eine verstärkte regionale Zusammenarbeit an.
- Durch die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte 2012 und 2013 seien die Haushalte der beiden Jahre um etwa 90 Millionen € entlastet worden. Mit anderen Maßnahmen seien knapp 200 Millionen € eingespart worden und die Arbeit der Reformkommission habe so zu einer Stabilisierung der Finanzsituation beigetragen.
- Die Überprüfung der Personalstruktur habe zu einer gestrafften Organisationsform und einheitlichen Ansprechpartnern geführt.
- Im Bereich Einkauf und Vergabe würden Potenziale gesehen, insbesondere durch den Abschluss von Rahmenverträgen und eine einheitliche E-Vergabe. Im Bereich Fahrzeugmanagement seien erste Maßnahmen zur Bestandsverringering bereits umgesetzt, z. B. durch Car-Sharing. Weitere Maßnahmen würden geprüft und ggf. umgesetzt.
- Im Bereich Hochbau- und Liegenschaftsmanagement würde ein Organisationsmodell zum wirtschaftlichen Gebäudemanagement und Werterhalt mit externer Beratung entwickelt.

Diese Ansichten und Vorgehensweise werden von mir ausdrücklich unterstützt. Die beschriebenen Maßnahmen erscheinen geeignet die Aufwendungen zu reduzieren und sollten, sofern noch nicht geschehen, umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang halte ich die Orientierung an den in den Vorjahren verfügbaren Auflagen und an den Empfehlungen der Vorjahre, welche ich an dieser Stelle nicht wiederholend aufführen möchte, weiterhin für zielführend. Die Überprüfung weiterer Bereiche der Verwaltung wird angeregt. Zur Vermeidung von Kreditaufnahmen halte ich die Überprüfung der geplanten Investitionen auf ihre Rentierlichkeit hin für notwendig und rege an diese ggf. zu unterlassen.

Auf Grund der sich zusätzlich abzeichnenden Verstetigung der steuerlichen Ertragssituation der Stadt gehe ich jedoch davon aus, dass ein Haushaltsausgleich 2015 bzw. 2016 auch ohne Rückgriff auf die ordentliche Rücklage gelingt. Eine entsprechende Zielsetzung Ihrerseits bitte ich weiterhin zu priorisieren.

Ich bitte zum gegebenen Zeitpunkt um Einreichung eines weiteren Berichtes der Reformkommission zum Sachstand und werde hinsichtlich des Zahlenmaterials zum Haushaltsvollzug 2015 Anfang des nächsten Jahres auf Sie zukommen, um mich zu unterrichten.

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO bekannt zu geben.

Peter Beuth

(Staatsminister)

Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2016

Lfd. Nr.	Prüfteilnummer	Nr.	Feststellung	SOLL		HABEN		
				Nr.	Bezeichnung	Betrag in € Soll	Bezeichnung	Betrag in € Haben
1	1	1	Fehlerhafter Ausweis und fehlende Abwertung von Infrastrukturvermögen (Parkanlage) im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Am Martinszehnten"	A 1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3.016.780,00	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3.016.780,00
2	1	1		G+V28	Außerordentliche Aufwendungen	2.531.046,00	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.531.046,00
3	1	2	Wertberichtigung des gesamten an die Sportpark Stadion GmbH verpachteten Grundstückes (Commerzbank-Arena) (Bodenrichtwert 2014)	P 1.1	Nettoposition	60.640.200,00	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	60.640.200,00
4	1	3	Wertberichtigung des Grundstückes des Lindberghplatzes und eines Teilstücks der Felix-Kracht-Straße	G+V28	Außerordentliche Aufwendungen	3.465.062,96	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3.465.062,96
5	1	4	Fertigstellung Neubau Grundschule Rebstock	A 1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	140.616,48	Gelastete Anzählungen und Anlagen im Bau	140.616,48
6	1	5	Fertigstellung Straßenbahntrasse durch die Stresemannallee von der Paul-Enrich-Straße bis zur Mörfelder Landstraße	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen	1.000.000,00	Gelastete Anzählungen und Anlagen im Bau	1.000.000,00
7	1	6	Umbuchung der Erschließungsbeiträge der Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen von nicht verwendete Sonderposten auf verwendete Sonderposten	P 2.1.3	Investitionsbeiträge	1.783.844,67	Investitionsbeiträge	1.783.844,67
8	1	6	Auflösung der Erschließungsbeiträge der Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen für 2015	P 2.1.3	Investitionsbeiträge	59.461,50	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Zuschüssen und Investitionsbeiträgen	59.461,50
9	1	6	Außerordentlicher Ertrag Auflösung Erschließungsbeiträge	P 2.1.3	Investitionsbeiträge	59.461,50	Außerordentliche Erträge	59.461,50
10	1	6	Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen für 2014	P 2.1.3	Investitionsbeiträge	101.782,88	Außerordentliche Erträge	101.782,88
11	1	6	Auflösung pauschale Erschließungsbeiträge Erschließungsmaßnahme Frankfurter Bogen für Januar 2015	P 2.1.3	Investitionsbeiträge	8.481,91	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Zuschüssen und Investitionsbeiträgen	8.481,91
12	1	7	Stornierung doppelt erfasste Wertanpassung Grundstück der Riedbergallee	P 2.4	sonstige Sonderposten	666.050,00	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	666.050,00
13	1	8	Stornierung der Ausbuchung von Vermögensgegenständen aufgrund bestehendem Erbbaurecht für das Grundstück des Silobades	A 1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	281.631,00	Außerordentliche Aufwendungen	281.631,00
14	1	8		A 1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	16.295,00	Außerordentliche Aufwendungen	16.295,00
15	1	9	Rückgängigmachung der Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, die anlässlich der Aufhebung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Riedberg, der Überführung der Entwicklungsmaßnahme in die Abwicklungsphase und der in diesem Zusammenhang erfolgten Übernahme des (restlichen) Vermögens und der Schulden der Entwicklungsmaßnahme in die städtische Vermögensrechnung durchgeführt wurde	P 2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	156.840.016,98	Investitionsbeiträge	77.822.668,00
16	1	9		P 2.1.3	Investitionsbeiträge	84.134.701,16	sonstige Sonderposten	176.307.610,34
17	1	9		P 2.4	sonstige Sonderposten	13.445.850,20		

Dokumentation		SOLL		HABEN				
Lfd. Nr.	Prüfteilnummer	Feststellung	Bilanz-/G+V-Posten	Bezeichnung	Betrag in € Soll	Nr.	Bezeichnung	Betrag in € Haben
18	1	Korrektur des Kontos für außerordentliche Erträge, die infolge der vollständigen Auflösung und Herabsetzung der Sonderpostenkonten für die Fehlleistungsabgabe nach "altem Recht" auf null EUR entstanden sind	G+V25	Außerordentliche Erträge	70.006.588,38	G+V25	Außerordentliche Erträge	70.006.588,38
19	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Umbuchung für Lichtsignalanlagen auf Infrastrukturvermögen	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	1.600.000,00	A 1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.600.000,00
20	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Abschreibung Lichtsignalanlagen	G+V14	Abschreibungen	38.556,56	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	38.556,56
21	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Umbuchung für Straßenbau auf "endgültiges" Bilanzkonto	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	1.949.014,72	A 1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.949.014,72
22	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Abschreibung Straßenbau	G+V14	Abschreibungen	20.544,61	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	20.544,61
23	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Umbuchung für Begrünung auf Öffentliche Grünflächen	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	260.000,00	A 1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	260.000,00
24	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Abschreibung Begrünung	G+V14	Abschreibungen	5.777,78	A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	5.777,78
25	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Umbuchung GVFG-Förderung auf SOPO für verwendete Mittel	P 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.862.000,00	P 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.862.000,00
26	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Umbuchung FAG-Förderung auf SOPO für verwendete Mittel	P 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	120.400,00	P 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	120.400,00
27	1	Umbau von acht Bestandsstationen der Stadtbahnlinie U 5 mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen; hier: Auflösung verwendete Fördermittel (GV/FG- und FAG-Förderung)	P 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	22.380,00	G+V8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Zuschüssen und Investitionsbeiträgen	22.380,00
28	2	Umbuchung der verbleibenden 6% der Anteile an der Klinikum Frankfurt-Höchst GmbH auf „Sonstige Beteiligungen“	A 1.3.3	Beteiligungen	121.663,30	A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	121.663,30
29	2	Bruttoarstellung der unzulässigen Saldierung von Forderungen gegen die SWFH mit Verbindlichkeiten gegenüber der Mainova	A 2.3.4	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	5.000.000,00	P 4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	5.000.000,00

Stadt Frankfurt am Main
Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2016

Korrigierte Vermögensrechnung

Aktiva		Alt: 31.12.2016	Soll	Haben	Neu: 31.12.2016
		in €	in €	in €	in €
1	Anlagevermögen	15.865.305.729,53	8.884.990,50	84.981.331,39	15.789.209.388,64
A 1.1	immaterielle Vermögensgegenstände	420.795.405,73	0,00	0,00	420.795.405,73
A 1.1.1	Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	8.305.276,00	0,00	0,00	8.305.276,00
A 1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	412.490.129,73	0,00	0,00	412.490.129,73
A 1.2	Sachanlagevermögen	13.265.802.239,64	8.763.337,20	84.859.678,09	13.189.705.898,75
A 1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.793.093.947,89	3.615.780,00	79.948.168,95	6.716.761.558,94
A 1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.644.128.888,00	438.542,48	0,00	1.644.567.430,48
A 1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	4.207.035.438,19	4.709.014,72	61.877,94	4.211.682.574,97
A 1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	11.256.922,00	0,00	0,00	11.256.922,00
A 1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.132.471,00	0,00	0,00	95.132.471,00
A 1.2.6	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	515.154.572,56	0,00	4.849.631,20	510.304.941,36
A 1.3	Finanzanlagevermögen	2.132.404.084,16	121.653,30	121.653,30	2.132.404.084,16
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.190.463.372,40	0,00	121.653,30	1.190.341.719,10
A 1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	263.924.525,05	0,00	0,00	263.924.525,05
A 1.3.3	Beteiligungen	97.719.260,29	121.653,30	0,00	97.840.913,59
A 1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60.425.621,00	0,00	0,00	60.425.621,00
A 1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.748.564,41	0,00	0,00	5.748.564,41
A 1.3.6	sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	514.122.741,01	0,00	0,00	514.122.741,01
A 1.4	sparkassenrechtl. Sonderbeziehungen	46.304.000,00	0,00	0,00	46.304.000,00
A 2	Umlaufvermögen	617.212.184,63	5.000.000,00	0,00	622.212.184,63
A 2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
A 2.2	fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
A 2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	503.648.895,81	5.000.000,00	0,00	508.648.895,81
A 2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	139.190.065,31	0,00	0,00	139.190.065,31
A 2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	185.091.513,89	0,00	0,00	185.091.513,89
A 2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.785.568,57	0,00	0,00	50.785.568,57
A 2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	22.735.160,64	5.000.000,00	0,00	27.735.160,64
A 2.3.5	sonstige Vermögensgegenstände	105.846.587,40	0,00	0,00	105.846.587,40
A 2.4	flüssige Mittel	113.563.288,82	0,00	0,00	113.563.288,82
A 3	Rechnungsabgrenzungsposten	60.326.430,44	0,00	0,00	60.326.430,44
	Summe Aktiva	16.542.844.344,60	13.884.990,50	84.981.331,39	16.471.748.003,71

Passiva		Alt: 31.12.2016	Soll	Haben	Neu: 31.12.2016
		In €	In €	In €	In €
P 1	Eigenkapital	8.590.931.072,62	302.373.820,25	70.555.060,17	8.359.112.312,54
P 1.1	Netto-Position	7.701.711.567,29	69.640.200,00	0,00	7.632.071.367,29
P 1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen	915.275.298,03	156.640.016,98	0,00	758.635.281,05
P 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	731.425.771,92	0,00	0,00	731.425.771,92
P 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	156.640.016,98	156.640.016,98	0,00	0,00
P 1.2.3	zweckgebundene Rücklagen	22.649.849,61	0,00	0,00	22.649.849,61
P 1.2.4	Sonderrücklagen	4.559.659,52	0,00	0,00	4.559.659,52
P 1.2.4.1	Stiftungskapital	4.559.659,52	0,00	0,00	4.559.659,52
P 1.2.4.2	sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
P 1.3	Ergebnisverwendung	-26.055.792,70	76.093.603,27	70.555.060,17	-31.594.335,80
P 1.3.1	Ergebnisvortrag	-140.009.983,07	0,00	0,00	-140.009.983,07
P 1.3.1.1	ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
P 1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-140.009.983,07	0,00	0,00	-140.009.983,07
P 1.3.2	Jahresergebnis (aus Ergebnisrechnung)	113.954.190,37	76.093.603,27	70.555.060,17	108.415.647,27
P 1.3.2.1	ordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	39.840.651,89	61.877,94	90.303,41	39.869.077,38
P 1.3.2.2	außerordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	74.113.538,48	76.031.725,33	70.464.756,76	68.546.569,91
P 2	Sonderposten	4.148.189.964,19	102.294.394,02	258.016.813,21	4.303.912.383,38
P 2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	1.380.478.290,13	88.182.493,82	81.619.202,87	1.373.914.999,18
P 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.108.519.008,20	2.034.760,00	2.012.400,00	1.108.496.648,20
P 2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentl. Bereich	33.962.311,02	0,00	0,00	33.962.311,02
P 2.1.3	Investitionsbeiträge	237.996.970,91	86.147.733,82	79.606.802,87	231.466.039,98
P 2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	60.964.567,67	0,00	0,00	60.964.567,67
P 2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
P 2.4	sonstige Sonderposten	2.706.747.106,39	14.111.900,20	176.397.610,34	2.869.032.816,53
P 3	Rückstellungen	1.532.790.699,85	0,00	0,00	1.532.790.699,85
P 3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.426.330.107,43	0,00	0,00	1.426.330.107,43
P 3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	792.000,00	0,00	0,00	792.000,00
P 3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	62.893.336,22	0,00	0,00	62.893.336,22
P 3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
P 3.5	sonstige Rückstellungen	42.775.256,20	0,00	0,00	42.775.256,20
P 4	Verbindlichkeiten	2.213.213.773,96	0,00	5.000.000,00	2.218.213.773,96
P 4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
P 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.433.420.907,44	0,00	0,00	1.433.420.907,44
P 4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.303.962.028,33	0,00	0,00	1.303.962.028,33
P 4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	61.800.365,02	0,00	0,00	61.800.365,02
P 4.2.3	sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	67.658.514,09	0,00	0,00	67.658.514,09
P 4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
P 4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	281.460.597,16	0,00	0,00	281.460.597,16
P 4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	44.237.348,71	0,00	0,00	44.237.348,71
P 4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.500.582,98	0,00	0,00	27.500.582,98
P 4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	808.030,85	0,00	0,00	808.030,85
P 4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	210.797.323,19	0,00	5.000.000,00	215.797.323,19
P 4.9	sonstige Verbindlichkeiten	214.988.983,63	0,00	0,00	214.988.983,63
P 5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	57.718.833,98	0,00	0,00	57.718.833,98
	Summe Passiva	16.542.844.344,60	404.668.214,27	333.571.873,38	16.471.748.003,71

Korrigierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Alt: 2016	Soll	Haben	Neu: 2016
		in €	in €	in €	in €
Nr.	Bezeichnung				
G+V1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	78.578.729,86	0,00	0,00	78.578.729,86
G+V2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
		261.555.297,09	0,00	0,00	261.555.297,09
G+V3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	68.491.784,22	0,00	0,00	68.491.784,22
G+V4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	843.158,92	0,00	0,00	843.158,92
G+V5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.662.081.030,59	0,00	0,00	2.662.081.030,59
G+V6	Erträge aus Transferleistungen	236.939.466,75	0,00	0,00	236.939.466,75
G+V7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	208.980.447,64	0,00	0,00	208.980.447,64
G+V8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	50.077.265,12	0,00	90.303,41	50.167.568,53
G+V9	Sonstige ordentliche Erträge	88.402.596,84	0,00	0,00	88.402.596,84
G+V10	Summe der ordentlichen Erträge (Posten 1 bis 9)	3.655.949.777,03	0,00	90.303,41	3.656.040.080,44
G+V11	Personalaufwendungen	-521.856.345,39	0,00	0,00	-521.856.345,39
G+V12	Versorgungsaufwendungen	-122.521.892,54	0,00	0,00	-122.521.892,54
G+V13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-600.105.677,20	2.147.322,05	0,00	-602.252.999,25
G+V14	Abschreibungen	-211.955.449,28	61.877,94	0,00	-212.017.327,22
G+V15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-754.623.697,88	0,00	0,00	-754.623.697,88
G+V16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-545.358.927,74	0,00	0,00	-545.358.927,74
G+V17	Transferaufwendungen	-874.009.558,64	0,00	0,00	-874.009.558,64
G+V18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.165.252,52	0,00	0,00	-8.165.252,52
G+V19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Posten 11 bis 18)	-3.638.596.801,19	2.209.199,99	0,00	-3.640.806.001,18
G+V20	Verwaltungsergebnis (Posten 10 J. Posten 19)	17.352.975,84	2.209.199,99	90.303,41	15.234.079,26
G+V21	Finanzerträge	77.650.918,03	0,00	0,00	77.650.918,03
G+V22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-55.163.241,98	0,00	0,00	-55.163.241,98
G+V23	Finanzergebnis (Posten 21 J. Posten 22)	22.487.676,05	0,00	0,00	22.487.676,05
G+V24	Ordentliches Ergebnis (Posten 20 und Posten 23)	39.840.651,89	2.209.199,99	90.303,41	37.721.755,31
G+V25	Außerordentliche Erträge	114.025.488,84	70.005.586,38	70.166.830,76	114.186.733,22
G+V26	Außerordentliche Aufwendungen	-39.911.950,36	6.026.138,95	297.926,00	-45.640.163,31
G+V27	Außerordentliches Ergebnis (Posten 25 J. Posten 26)	74.113.538,48	76.031.725,33	70.464.756,76	68.546.569,91
G+V28	Jahresergebnis (Posten 24 und Posten 27)	113.954.190,37	78.240.925,32	70.555.060,17	106.268.325,22

Dezernate und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Geschäftsbe- reich
10		Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten		
10	01	Wahlen	V	0120
10	03	Integration und Antidiskriminierung	XI	0150
10	04	Gleichberechtigung für Bürgerinnen	X	011C
10	05	Statistik und Stadtbeobachtung	V	0120
10	08	Geschäftsstelle der KAV	XI	015A
11		Ordnung und Sicherheit		
11	01	Einwohnerangelegenheiten	V	0120
11	02	Staatsangehörigkeit und Personenstand	VIII	0340
11	04	Ordnung und Sicherheit	IX	0320
11	05	Verkehrssteuerung und -überwachung	VI	0360
12		Brandschutz und Rettungsdienst		
12	01	Brandschutz	IX	0370
12	02	Leitstelle	IX	0370
12	03	Rettungsdienst	IX	0370
13		Stadtplanung		
13	01	Stadtplanung	IV	0610
14		Geoinformation und Grundstücksordnung		
14	01	Vermessungen	IV	0620
14	02	Geoinformation	IV	0620
14	03	Bodenordnung	IV	0620
14	04	Immobilienconsulting und -bewertung	IV	0620
15		Bauaufsicht und Denkmalschutz		
15	01	Bauaufsicht	IV	0630
15	02	Denkmalschutz und -pflege	IV	060B
16		Nahverkehr und ÖPNV		
16	01	Erschließung	VI	0660
16	02	Verwendung Stellplatzablässe	VI	066A
16	03	Verkehrsanlagen	VI	0660
16	06	Verkehrseinrichtungen	VI	0360
16	08	Parkierungseinrichtungen	V	0230
16	09	traffiQ (Operativer Bereich)	VI	066X, 0200
16	10	traffiQ (Treuhandbereich)	VI	0660
16	11	Förderung öffentlicher Personennahverkehr	VI	0660
16	12	Verkehrsplanung	VI	066A
17		Wohnen		
17	01	Wohnen	IV	0640
18		Soziales		
18	01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	VIII	0510, KKJFH
19		Gesundheit		
19	01	Infektiologie und Hygiene	III	0530

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Geschäftsbe- reich
19	02	Medizinische Dienste	III	0530
19	03	Kinder- und Jugendmedizin	III	0530
19	04	Psychiatrie	III	0530
19	05	Drogen-, Sucht- und Präventionsthemen	III	053A
19	06	Krankenhaus Höchst	III	0540
20		Bildung		
20	01	Schulbetriebsmanagement/pädag. Aufgaben	XI	0400
20	02	Betrieb städtischer Kitas	XI	0400, Kita Frankfurt
20	03	Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege	XI	0400
20	04	Jugend- und Erwachsenenbildung	XI	0400, VHS
20	07	Angebote der Stadtbücherei	XI	0440
20	13	Frankfurter Kinderbüro	XI	0490
21		Kultur, Freizeit und Sport		
21	01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	VII	0410
21	05	Zoologischer Garten Frankfurt	VII	0770
21	12	Städtische Bühnen	VII	0460
21	14	Sporthallen	IX	0520
21	15	Sportstätten und Sportstättenvergabe	IX	0520
21	16	Sportförderung	IX	0520
21	18	Archäologisches Museum	VII	045B
21	21	Historisches Museum	VII	045E
21	22	Museum für Angewandte Kunst	VII	045F
21	23	Museum der Weltkulturen	VII	045G
21	24	Deutsches Architekturmuseum	VII	045H
21	25	Museum für Moderne Kunst	VII	045I
21	26	Jüdisches Museum	VII	045J
21	27	Institut für Stadtgeschichte	VII	0470
22		Umwelt		
22	01	Umweltplanung und Umweltservice	X	0790
22	02	Umweltcontrolling	X	0790
22	03	Anlagen der Abfallwirtschaft	X	0790, 079B
22	04	Energie und Klimaschutz	X	079A
22	06	Oberirdische Gewässer	VI, IX	0680 SEF
22	07	StadtForst	X	0670
22	09	Grün- und Freiflächen	X	0670
22	10	Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät	X	0670
22	11	Palmengarten	X	0780
22	12	Kommunale Abfallwirtschaft	X	0790
22	13	Straßenreinigung	X	0790
30		Büro OB / Betreuung der Gremien		
30	01	Leitung der Stadtverwaltung	I	0020
30	02	Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiräte	STVV	0010
30	03	Betreuung des Magistrats	I	0100

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Geschäftsbe- reich
30	04	Stadtmarketing	I	0090
31		Finanzen		
31	01	Steuerungsunterstützung und Controlling	II	0200
31	02	Finanzdienstleistungen	II	0200
31	03	Finanzverwaltung	II	0210
31	04	Dienstleistungen des Amtes 21	II	0210
31	05	Steuern und sonstige Abgaben	II	0210
31	06	Beteiligungsmanagement	II	0200
31	08	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	V	0230
32		Personal und Organisation		
32	01	Personalservice und -controlling	III	0110
32	02	Personalentwicklung	III	0110
32	05	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	ZF	011A
32	06	Zentrale Personalangelegenheiten	ZF	0110
32	07	Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots	ZF	011D
32	08	Personalvertretungen	ZF	GPR
33		Revision und Recht		
33	01	Prüfung und Beratung	I	0140
33	02	Datenschutz und IT-Sicherheit	III	011B
33	03	Interne Rechtliche Serviceleistungen	VIII	0300
34		Grundstücks- und Gebäudemanagement		
34	01	Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung	V	0650
34	04	Grundstücks- und Gebäudemanagement	V	0230
35		Zentrale Dienste		
35	01	Zentrale Serviceleistungen	I	0100
35	02	Informations- und Kommunikationstechnik	V	0160
35	03	Städtische Kommunikation	I	0090
35	05	E-Government-Strategie	V	016A
36		Wirtschaftsförderung		
36	01	Wirtschaftsförderung	I, IX	0870
36	02	Hafen / Markt	IX	0830, 0840
98		Zentrale Finanzwirtschaft		
98	03	Nicht fachspezifische Gesellschaften	ZF	094Y, 0200
98	04	Kirchliche Angelegenheiten	ZF	020K, 0210
98	05	Zentrale Finanzleistungen	ZF	0940, 0200
98	06	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	ZF	0940, 0200
98	07	Sonstige allgemeine Deckungsmittel	ZF	0940, 0200
98	08	Umlagen	ZF	0940, 0200
98	09	Unselbständige Stiftungen	ZF	094S, 0200
98	10	Kredite und Schuldendienst	ZF	0940, 0200
99		Sonderhaushalte		
99	01	ZVK - Pflichtversicherung	II, III	011E, 0200
99	02	ZVK - Freiwillige Versicherung	II, III	011E, 0200
99	03	Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim	II, III	0990, 0200

Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmittelungen (PM) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

RB/PM-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
RB 02/2016 21.03.2016	Stadtplanungsamt Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln aus dem Frankfurter Förderprogramm zur Modernisierung des Wohnungsbestandes	13.01
RB 03/2016 14.06.2016	Stadtschulamt Vertragsmanagement der Vermietung von Gebäuden und Räumen durch das Stadtschulamt	20.01
RB 06/2016 24.03.2016	Jugend- und Sozialamt/Jobcenter Frankfurt Wirksamkeit des Controllings zu Nebenabreden zur Rückforderung von Darlehen für Mietsicherheiten und Mietrückstände	18.01
RB 07/2016 04.07.2016	Sportamt Vergabe von Bauleistungen	21.14
RB 08/2016 04.07.2016	Amt für multikulturelle Angelegenheiten Umfeldanalyse im Amt für multikulturelle Angelegenheiten	10.03
RB 09/2016 20.12.2016	Grünflächenamt Durchführung von Submissionen einschließlich Vergleich der Kosten der Eigenerbringung mit Kosten Beauftragung Hochbauamt	22.09
RB 10/2016 21.11.2016	Stadtschulamt, Jugend- und Sozialamt, Kita Frankfurt Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Erhebung der Kita-Elternentgelte	20.03
RB 11/2016 13.05.2016	Kulturamt mit Museen und Instituten Ordnungsmäßigkeit von Bewirtungsaufwendungen	21.01
RB 13/2016 09.08.2017	Stadtplanungsamt Abwicklung städtebaulicher Verträge	13.01
RB 14/2016 26.09.2016	Stadtkämmerei Aufstellung und Prüfung des Prozesses zur Aufstellung des Haushaltsplans am Beispiel des Haushaltsjahres 2014	31.01
RB 15/2016 11.08.2016	Jugend- und Sozialamt Prüfung der Zuschussgewährung an Vereine und andere Einrichtungen	18.01
RB 18/2016 02.08.2016	Kassen- und Steueramt/Umweltamt Follow Up Einnahmeverfahren NSK Abfallbeseitigung	22.12
RB 19/2016 15.12.2016	Straßenverkehrsamt/Ordnungsamt Prozessanalyse zur Festsetzung und Erhebung von Geldbußen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs	11.05
RB 22/2016 28.11.2016	Grünflächenamt Prozessanalyse zur Verfahrenssicherheit bei Abschluss und Abwicklung von Bestattungsvorsorgeverträgen	22.10

RB/PM-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
RB 23/2016	Ordnungsamt	11.01
03.11.2016	Umfeldanalyse Forderungsmanagement	
RB 29/2016	Grünflächenamt	22.09
10.01.2017	Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei der Grünflächenunterhaltung (67.2), insbesondere der vier Bezirke	
RB 31/2016	Stadtschulamt	20.03
14.06.2016	Finanzielle Förderung der Betreuungsangebote an Grundschulen	
RB 32/2016	Amt für Wohnungswesen	17.01
10.10.2017	Prüfung der Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe	
RB 33/2016	Amt für Straßenbau und Erschließung	16.01
23.12.2016	Kostenlose Bereitstellung von Baumaterialien	
RB 47/2016	Standesamt	11.02
20.12.2016	Umfeldanalyse – Verfahren Niederschlagung und Erlasse Forderungen im Bereich Standesamt	
PM 06/2016	Jugend- und Sozialamt	18.01
12.08.2016	Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 89 d SGB VIII bei vorläufigen Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen	
PM 07/2016	Jugend- und Sozialamt	18.01
26.09.2016	Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen bei Leistungsgewährung nach dem 8. Kapitel SGB XII	
PM 08/2016	Bürgeramt, Statistik und Wahlen	10.01
31.10.2016	Belegorientierte Prüfung der Erlöse und Aufwendungen	
PM 13/2016	Büro des Oberbürgermeisters	30.01
07.12.2016	Abwicklung der Veranstaltung „Tag der Deutschen Einheit in Frankfurt am Main vom 02. bis zum 04.10.2015“	
PM 17/2016	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	32.05
03.01.2017	Auftragsvergaben	
PM 18/2016	Stadtkämmerei	31.01
03.01.2017	Belegorientierte Prüfung der Erlöse und Aufwendungen	

Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

RB/PM-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
RB 20/2016 19.10.2016	Stadtbücherei IT-Verfahrensprüfung BIBLIOTHECAplus	20.07
RB 26/2016 12.09.2016	Stabsstelle E-Government IT-Verfahrensprüfung „civento“ Version 3	35.05
RB 42/2016 18.05.2017	Stadtbücherei IT-Verfahrensprüfung Kassenautomatensysteme sowie anstehende Neubeschaffung	20.07
RB 44/2016 07.04.2017	Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt IT-Verfahrensprüfung des SAP Releasewechsels auf SAP ERP ECC 6.07, SAP NetWeaver 7.40, Unicodeumstellung und KM – StA 2015	31.03
RB 45/2016 07.03.2017	Kassen- und Steueramt IT-Verfahrensprüfung des newsystem kommunal Releasewechsel von Version 6 auf Version 7	31.03

Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Rampe an der Main-Neckar-Brücke	I 2016/001	1.929.368,71
Anmeldung zum Haushalt 2017		
Radroute 11		
Bockenheim - Niederrad		
26.01.2016		
Grünzug Feldscheidenstraße	I 2016/002	3.228.000,00
Planungsmittel und Umsetzung		
Aufstellung des Investitionsprogramms 2017-2020		
07.03.2016		
Verbesserung der Unterkunft auf dem Hauptfriedhof	I 2016/003	2.500.000,00
Planungsmittel und Umsetzung		
15.03.2016		
Aufzugsnachrüstung in der Stadtbahnstation Westend	I 2016/004	2.600.000,00
05.09.2016		
Konrad-Haenisch-Schule,	I 2016/006	5.460.000,00
Erweiterungsbau Bauabschnitt 1		
Vorentwurf/Kostenschätzung		
23.12.2016		
Summe:		<u>15.717.368,71</u>

Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Neubau Berkersheimer Schule	V 2015/072	700.000,00
Berkersheimer Untergasse 18		
Erweiterung der Planungsmittelfreigabe bis zur Bearbeitung des Knoten 725		
06.01.2016		
Freiligrathschule	V 2016/001	. / .
Schaffung von Differenzierungsräumen		
13.01.2016		
Höchster Stadtpark	V 2016/002	. / .
Grunderneuerung		
2. Bauabschnitt		
Bau- und Finanzierungsvorlage		
15.01.2016		
Neugestaltung des Wasserspielplatzes Scheerwald	V 2015/074	530.000,00
Bau- und Finanzierungsvorlage		
19.01.2016		
Bw 021 a	V 2016/004	1.782.000,00
Brücke über die Hafenbahn im Zuge der Hanauer Landstraße		
Bau- und Finanzierungsvorlage		
25.01.2016		
Bw 38 b	V 2016/010	364.000,00
Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Luderbach		
Einzelbewilligung		
10.02.2016		
Schwarzwaldstraße 125 und Rennbahnstraße	V 2015/067	1.144.000,00
Abbruch der Tribüne		
Kostenberechnung		
11.02.2016		
Musterschule	V 2015/033	8.197.590,00
Oberweg 5		
Sanierung Erweiterungsbau		
12.02.2016		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Wöhlerschule Mierendorffstraße 6 Neubau für eine temporäre Auslagerung mit 5 Klassenräumen Aktionsplan Schule 15.02.2016	V 2015/073	1.218.589,25
Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2016 15.02.2016	V 2016/009	. / .
Kerschensteinerschule Am Spritzenhaus 2 Neubau einer Einfeld-Typensporthalle 19.02.2016	V 2015/062	. / .
Schulentwicklungsplan- Errichtung eines Provisoriums für die Grundschule Europaviertel Stephensonstraße 26.02.2016	V 2016/012	3.938.000,00
Ausführung des Investitionsprogramms, Barrierefreier Ausbau von 40 Bushaltestellen im Stadt- gebiet Frankfurt Beschluss von Mehrausgaben 29.02.2016	V 2016/016	2.333.977,64
Rathaus Südbau Bethmannstraße 3 Montage von Brandschutztüren in den Fluren und Treppenhäusern 14.03.2016	V 2016/003	1.291.063,89
Städtischer Beteiligung an den Ausgaben zur Verbes- serung der Verkehrsbeziehungen im Bereich des Bau- projektes "Kornmarkt Arkaden" Mittelfreigabe gem. Ziffer 3.7 der Allgemeinen Bewirt- schaftungsvorschriften 14.03.2016	V 2016/018	480.000,00
Teilnahme am Wettbewerb der Montag Stiftung Ju- gend und Gesellschaft „Pilotprojekte Inklusive Schulen planen und bauen“ Standort IGS Süd 16.03.2016	V 2016/021	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Franz-Böhm-Schule Eichendorffstraße 67-69 Abriss und Neubau 18.03.2016	V 2015/075	12.193.000,00
Merianschule Burgstraße 21-23 Sanierung, Umbau, Erweiterung Schule Neubau Mensa, Auslagerung Bau- und Finanzierungsvorlage 24.03.2016	V 2016/005	24.239.000,00
Bahnhofsvorplatz Höchst Südseite Bau- und Finanzierungsvorlage 24.03.2016	V 2016/020	4.573.000,00
Michael-Grzimek-Schule An der Walkmühle 10 Fertigstellung Cafeteria Planungsmittelfreigabe 29.03.2016	V 2016/022	128.000,00
Ludwig-Weber-Schule Paul-Kirchhof-Platz 13 Abriss und Neubau Aktionsplan Schule Planungsmittelfreigabe 30.03.2016	V 2016/024	1.500.000,00
Friedrich-List-Schule Austausch der Containeranlage 04.04.2016	V 2016/027	303.337,00
SEP Raumprogramm für regionale Beratungs- und Förderzentren 05.04.2016	V 2016/028	. / .
Walter-Kolb-Schule Sossenheimer Weg 50 Erweiterung WC Anlage für den Realschulzweig 18.04.2016	V 2016/025	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Schulentwicklungsplan-Neubau einer Grundschule mit 5. Kindertageseinrichtung im Europaviertel	V 2016/023	. / .
Genehmigung des Raumprogramms		
Maastrichter Ring		
19.04.2016		
Barrierefreier Ausbau von 37 Bushaltestellen im Stadtgebiet Frankfurt	V 2016/033	2.324.276,26
Mittelfreigabe gem. Ziffer 3.7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV)		
(Ausführung des Investitionsprogramms)		
20.04.2016		
Erschließung eines Brauchwassernetzes auf dem Hauptfriedhof	V 2016/034	1.436.000,00
Neuverlegung von Leitungen zur Brauchwassernutzung		
Bau- und Finanzierungsvorlage		
21.04.2016		
Sammelbeschluss für die Planungsmittelfreigabe von insgesamt acht im Haushalt stehenden Projekten	V 2016/041	. / .
Freigabe von Planungsmitteln		
06.05.2016		
Umgestaltung der Schäfflestraße	V 2016/040	4.015.000,00
Bau- und Finanzierungsvorlage		
17.05.2016		
Gymnasiale Oberstufe (GOS) Preungesheim	V 2016/030	. / .
Vorabstimmung und Genehmigung des Raumprogramms		
20.05.2016		
Gymnasium Nord (Westhausen)	V 2016/031	. / .
Vorabstimmung und Genehmigung des Raumprogramms		
der Pavillonanlage		
G9, 8 Züge		
23.05.2016		
Neubau einer Kindertageseinrichtung in Bergen-Enkheim (Florianweg)	V 2016/036	5.952.467,00
Bau- und Finanzierungsvorlage		
23.05.2016		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Südfriedhof - Trauerhalle mit Nebengebäuden	V 2016/039	. / .
Genehmigung des Raumprogramms		
25.05.2016		
Nutzungsänderung von Kirche in Jugendtreff mit baulichen Änderungen in einem Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnungen	V 2015/077	. / .
Gewährung eines Zuschusses		
31.05.2016		
Zoologischer Garten, Neubau Pinguinanlage am Weiher	V 2016/045	. / .
Bau- und Finanzierungsvorlage		
08.06.2016		
Bau- und Finanzierungsvorlage mit Raumprogramm zu den Umbaumaßnahmen im Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum	V 2016/038	. / .
13.06.2016		
Grunderneuerung Holzhausenpark	V 2016/048	1.450.000,00
2. Bauabschnitt		
17.06.2016		
Rathaus Römer und Paulskirche	V 2016/042	638.625,92
Teilprojekt Austausch MSR-Schränke		
04.07.2016		
Offenbacher Lstr.-West	V 2016/049	2.870.000,00
Barrierefreier Umbau Haltestelle Bleiweißstraße		
2. Bauabschnitt		
04.07.2016		
Ludwig-Weber-Schule	V 2016/044	. / .
Paul-Kirchhof-Platz 13		
Neubau - Bau- und Finanzierungsvorlage		
Aktionsplan Schule		
06.07.2016		
Raumprogramm zum Neubau der Bereichsleitungswache 2 (BLW 2)	V 2016/046	. / .
Heinrichstraße / Frankenallee		
60327 Frankfurt am Main		
22.07.2016		
2. KT Rebstock	V 2016/054	243.000,00
hier: Freigabe des Investitionskostenzuschusses		
25.07.2016		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Vermeidung der planerischen Netto-Neuverschuldung hier: Mittelfreigabe von weiteren Planungsmitteln für die Maßnahme Sanierung Theaterdoppelanlage bei den Städtischen Bühnen Restamt 46 27.07.2016	V 2016/051	2.310.000,00
Neubau des Historischen Museums hier: Zweite Erweiterung der Bau- und Finanzierungsvorlage 12.08.2016	V 2016/050	3.230.000,00
Neugestaltung des Wasserspielplatzes Tannenwald 24.08.2016	V 2016/057	600.000,00
Robert-Blum-Schule Maßnahmen Sonderbaukontrolle 25.08.2016	V 2016/026	697.947,00
Abstimmung des Raumprogramms für die Konrad-Haenisch-Schule 12.09.2016	V 2016/055	. / .
Riedhofschule Raumoptimierung und Sanierung Planungsmittelfreigabe 16.09.2016	V 2016/059	830.000,00
Bolongarostraße 109, Bolongaropalast Sanierung und Neukonzeption Planungsmittelfreigabe bis zur Bearbeitung des Knotens 725 20.09.2016	V 2016/062	1.454.000,00
Palmengarten Siesmayerstraße 61 Sanierung des Tropicariums 04.10.2016	V 2016/065	8.719.000,00
Schulentwicklungsplan - Schulcampus Westend (Gymnasium Nied und Holzhausenschule) - Genehmigung Raumprogramme - Planungsmittelfreigabe 13.10.2016	V 2016/058	. / .
Sanierung des Zoogesellschaftshauses (Planungsmittel) hier: Finanzierung einer neuen Brandmeldeanlage sowie Erneuerung der Bühnentechnik im Fritz-Rémond-Theater 14.10.2016	V 2016/066	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Schulentwicklungsplan - Errichtung eines Provisoriums für die IGS Kalbach-Riedberg zum Schuljahr 2017/18 19.10.2016	V 2016/063	7.678.000,00
Bolongarostraße 109 Sanierung und Neukonzeption Bolongaropalast Bau- und Finanzierungsvorlage 02.11.2016	V 2016/053	34.199.338,38
Dieselstraße Barrierefreier Ausbau des zweiten Bauabschnittes der Straßenbahnhaltestelle Bau- und Finanzierungsvorlage 10.11.2016	V 2016/073	902.000,00
Anbau von 8 Klassenräumen an der Günderrodeschule Hufnagelstraße 25 23.11.2016	V 2016/061	5.200.000,00
Bahnhofsvorplatz Rödelheim - Westseite Arthur-Stern-Platz Bau- und Finanzierungsvorlage 29.11.2016	V 2016/074	1.600.000,00
Neue Textorschule AS Diesterwegstr. 11 Gesamtsanierung - Planungsmittel für ein Gesamtkonzept Integrierter Schulentwicklungsplan - Textorschule Erweiterung auf 6-Zügigkeit 02.12.2016	V 2016/071	611.200,00
Sportanlage Nieder-Erlenbach Modernisierung der Sportanlage Bau- und Finanzierungsvorlage 09.12.2016	V 2016/075	1.630.300,00
Römerstadtschule / Erweiterung Aktionsplan Schule Vorstellung der Vorplanung des Neubaus 16.12.2016	V 2016/060	. / .
Römerstadtschule / Raumprogramm 23.12.2016	V 2016/077	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Robert-Blum-Schule	V 2016/052	. / .
Aufstellung eines Raumprogramms für die Erweiterung		
30.12.2016		
Summe:		<u>157.960.403,13</u>

Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Daimlerstraße	M 2016/002	1.269.000,00
Barrierefreier Ausbau des zweiten Bauabschnittes der Straßenbahnhaltestelle		
Mehrkostenvorlage		
10.11.2016		
Hugo-Junkers-Straße	M 2016/003	943.000,00
Barrierefreier Ausbau des zweiten Bauabschnittes der Straßenbahnhaltestelle		
Mehrkostenvorlage		
10.11.2016		
Summe:		<u>2.212.000,00</u>

Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Neubau des Historischen Museums Projektbegleitung	B 2011/009	. / .
Umrüstung gasbetriebener Straßenleuchten auf strombetriebene Straßenleuchten	B 2014/001	58.304.000,00
Jüdisches Museum Erweiterung und Sanierung	B 2015/001	. / .
Bahnhof Griesheim Sanierung Omegabrücke Bw 21 c 1. Bauabschnitt (1. BA), Brückenlager 2. Bauabschnitt (2. BA), Brückenüberbau und Fahr- bahnbeläge	B 2015/002	1.940.915,00
Grunderneuerung Cheruskerweg Bund-Länderprogramm „Soziale Stadt“ Unterlandbach-Ot „Engelsruhe“	B 2015/004	. / .
Altes Rathaus - Heimatmuseum Bergen Enkheim Berger Rathausplatz 1 Sanierung	B 2015/005	3.000.000,00
Grundhafte Erneuerung Am Dornbusch/Hansaallee Prüfung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel	B 2016/001	. / .
Friedberger Warte Platzgestaltung	B 2016/002	. / .
Summe:		<u>63.244.915,00</u>

Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Abrechnungs- summe in €
Datum Stellungnahme		
Bauabrechnungen	A 2016/030	. / .
hier: Liste II/2015 vom 01.07.2015 bis 31.12.2015		
18.03.2016		
Kuhhirtenturm	A 2015/017	1.000.355,51
Große Rittergasse 118		
Umbau und Sanierung		
02.05.2016		
Schullandheim Wegscheide	A 2016/023	1.015.115,00
Wegscheide		
Sanierung der Wasserversorgung		
04.07.2016		
Institut für Stadtgeschichte	A 2016/034	2.131.280,00
Münzgasse 9		
Sanierung Tiefenmagazin		
29.11.2016		
Forsthaus Oberschweinstiege, Gaststätte	A 2014/014	521.708,67
Entwässerung		
02.12.2016		
Schaumainkai / Sachsenhäuser Ufer zw. Friedensbrücke und Alte Brücke	A 2015/009	8.228.633,12
Grunderneuerung		
Alle Teilbereiche		
13.12.2016		
Bauabrechnungen	A 2016/059	. / .
hier: Liste I/2016 vom 01.01.2016 bis 30.06.2016		
31.12.2016		
Summe:		<u>12.897.092,30</u>

Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Kaufmännische-geschäftliche Betreuung	S 2013/019	. / .
Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen		
Vertragliche Beziehungen zwischen der Stadt Frankfurt a. M. und der FAAG sowie Dritten		
MB Nr. 833 vom 09.05.1994		
Rahmenvereinbarungen der Baubezirke des ASE	S 2013/049	. / .
Aufarbeitung der Arten von Rahmenvereinbarungen		
Bauunterhaltung		
Jahresausschreibungen		
Prüfung von Nachträgen durch Ämter und Betriebe	S 2014/012	. / .
Auswertung der Vorgehensweise bei den Brückenbaumaßnahmen Ostend		
Beauftragung von Trassenplanungen	S 2014/013	. / .
Auswertung der Vorgehensweise bei der Beauftragung und Honorierung		
Baugrundgutachten bei Tiefbaumaßnahmen	S 2014/015	. / .
Untersuchung und Darstellung der Beauftragung		
Möglichkeit der Überführung Ergebnisse in Stadtgrundkarte		
Umsetzung der Barrierefreiheit	S 2014/016	. / .
Ermittlung der städtischen Vorgehensweise, (Fotodokumentation) Aktuelle Beschlusslage, Geltende Richtlinien, Gesetze, Vorschriften, Empfehlungen		
Abwassernachbehandlungsanlagen in städtischen Liegenschaften	S 2014/017	. / .
Empfehlung für künftige Maßnahmen		
IKT / ARRIBA / BKI	S 2014/023	. / .
Anwendung und Prüfung		
Submissionen im Hochbauamt		
Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland	S 2014/041	. / .
- Vergleich der Standards der Leitlinie mit dem Standard für das Riedberggymnasium		
Zusammenfassung und Auswertung von	S 2014/048	. / .
Energiekennndaten der KT Schwanheim/ Fechenheim/Griesheim (Zauberwald) Bonifatiuschule und der Liesel-Oestreicher-Schule		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Einrichtungsprogramm für Kindertagesstätten	S 2014/054	. / .
Überprüfung des Standards		
Vergleich der Einrichtungen der Stadt und bei Trägern		
Neubau KT Nied-Ost	S 2015/002	. / .
Birminghamstraße		
Teilnahme am Aufmaß der Kostengruppe 400		
Quervergleich zu bereits gebauten KTs		
Darstellung Prozess Vorlage Bauabrechnung	S 2015/009	. / .
Rechtsgrundlagen Vorgehensweise		
Prüfung der Leitlinien zum wirtschaftlichen Bauen 2014	S 2015/027	. / .
Vorbereitung der Leitlinien 2016		
Denkmalschutz bei städtischen Baumaßnahmen	S 2015/031	. / .
Zuständigkeiten und Aufgaben der unteren und oberen Denkmalbehörde		
Erarbeitung eines Konzepts zur Einbindung des Denkmalamtes		
Abrechnung von Baumaßnahmen im Tiefbau	S 2015/032	. / .
Abstimmung einer Magistratsvorlage		
und Maßnahmenliste mit ASE und SEF		
KT Hospitalstraße und Marschnerstraße	S 2015/044	. / .
Vergabeverfahren ERV		
Wege in öffentlichen Grünflächen	S 2015/051	. / .
Vergleichsbetrachtung zwischen wassergebundener Oberfläche und Asphaltbefestigung		
Herstellkosten und Unterhaltskosten		
Prozessprüfung zur Abwicklung der bei Bauunterhaltungsmaßnahmen anfallenden Stundenlohnarbeiten	S 2015/060	. / .
Berkersheimer Weg	S 2015/072	3.308.000,00
von Azaleenweg bis Homburger Landstraße		
Grundsanie rung; Vorplanung		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten	S 2015/073	982.297,00
Ziegelhüttenweg 149		
Umbau der Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde St. Aposteln		
Prüfung des Verwendungsnachweises		
Lärm mildernde Asphaltdeckschicht	S 2015/074	. / .
Bewertung der Untersuchungsergebnisse der ersten drei Versuchsstrecken in Frankfurt in wirtschaftlicher und funktionaler Hinsicht		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
AG Bauvorbereitung	S 2015/075	. / .
Schnittstellen Planung/Bau		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten	S 2015/079	3.001.190,90
Neubau der Kindertagesstätte der Katholischen Kirchengemeinde Allerheiligen		
Thüringer Str. 29		
Prüfung des Verwendungsnachweises		
St. Leonhardskirche	S 2015/081	208.000,00
Alte Mainzer Gasse 23		
Vorgezogene Mehrkostenprüfung der Orgel		
Kommunikationsverkabelung in Schulen BUF2	S 2015/083	. / .
Festlegung von Standards		
Eschenheimer Tor	S 2015/084	120.000,00
Anpassung der Bodenindikatoren		
Analyse der Mehrkosten bei städtischen Baumaßnahmen	S 2015/085	. / .
Grundlagenermittlung Gebäudeentwürfe Kita-Baumanagement	S 2015/086	. / .
Ermittlung von Ursachen von Verzögerungen und Mehrkosten		
Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2015/087	2.524.074,00
Ersatzneubau der bestehenden Betreuungseinrichtung der evangelischen Dreikönigsgemeinde Sachsenhäuser Landwehrweg 157b in Frankfurt-Sachsenhausen		
Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2015/088	1.921.731,00
Rombergstraße 63 in Frankfurt-Zeilsheim		
Ersatzneubau der Kindertagesstätte Taunusblick des evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten	S 2015/089	2.153.025,00
Neubau und Umbau der Kindertagesstätte der evangelischen Regenbogengemeinde Schaumburger Str. 63		
Prüfung des Verwendungsnachweises		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011 hier: Neubau der Kindertagesstätte des Evangelischen Regionalverbandes /Diakonisches Werk, Thomas-Mann-Str. 10, 60439 Frankfurt am Main Verwendungsnachweis	S 2015/090	1.898.000,00
Vorplanung zur Umgestaltung Wilhelmshöher Straße zwischen KVP Heinz-Herbert-Karry-Straße bis Anschluss Seckbacher Bitzweg	S 2016/001	. / .
2. Gesamtantrag 2015 - Investitionsförderung Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen hier: Ersatzneubau zweier Bestands- KTs	S 2016/002	4.445.805,00
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten Neubau der katholischen Kindertagesstätte - St. Raphael Ludwig-Landmann-Str. 365 Verwendungsnachweis	S 2016/003	1.903.745,00
Monitoring von Baumaßnahmen beim ASE	S 2016/004	. / .
Südfriedhof - Trauerhalle, Betriebshof Vorstellung der Planung	S 2016/005	15.000.000,00
Sanierung von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen im Jahr 2016 hier: Einzelbewilligung gem. Ziffer 3.7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV)	S 2016/006	4.200.000,00
Planungsmittel zur Grunderneuerung der Kollwitzstraße in Frankfurt-Praunheim	S 2016/009	143.160,00
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten Erweiterung des Kindergartens Pinocchio, Unterweg 14	S 2016/010	2.455.860,00
Übersicht der Mehr- und Minderkosten bei Kleinaufträgen des Amtes 66 insbesondere Baumaßnahmen der Baubezirke in den Jahren 2013 bis 2015	S 2016/011	. / .
Grunderneuerung der Prager Straße Projektkostenerhöhung	S 2016/012	. / .
Günderrodeschule Hufnagelstraße 25 Erweiterung - Vorstellung der Planung und des Raumprogramms	S 2016/013	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Investitionsförderung Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen der kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Kirschbaumweg 17-19	S 2016/014	429.293,00
Anfrage des Dezernats V zu den aktuell abgerechneten und vom Revisionsamt geprüften Neubauten von Kindertagesstätten als Grundlage für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich der Kita Europaviertel „Tortenstück“, Altenhainer Str.	S 2016/015	. / .
Schulentwicklungsplan - Anfrage des Stadtschulamtes zum Genehmigungsverfahren der Provisorien der neu zu gründenden Schulen IGS Riedberg und KGS Niederrad	S 2016/016	. / .
Nutzungsgrad der Küchentechnik in Schulmensen	S 2016/018	. / .
Ist die Küchenausstattung der Schulmensen zweckmäßig und wirtschaftlich?		
1. Gesamtantrag 2016 - Investitionsförderung Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen	S 2016/020	4.070.910,00
1. Neubau der KT „Pinocchio“, Unterweg 14		
2. Umbau und Erweiterung St. Bonifatius, Achenbachstr. 5		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten	S 2016/021	1.615.050,00
Umbau und Erweiterung der Kita St. Bonifatius, Achenbachstr. 5		
Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Baurechnungen beim ASE	S 2016/022	. / .
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2016/023	346.586,00
Umbau und Erweiterung der KT der evangelischen Andreaskirche		
Kirchhainer Str. 2		
Prüfung des Verwendungsnachweises		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2016/024	353.589,79
hier: Renovierung der Innenräume des Bestandsgebäudes der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Thomas-Mann-Str. 10b		
Prüfung des Verwendungsnachweises		
Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan Nr. 516 Am Eschbachtal - Harheimer Weg	S 2016/026	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Gymnasium Westhausen	S 2016/027	. / .
Vorstellung der Grundzüge der Planung G9, 8 Züge		
Schulcampus Westend	S 2016/028	. / .
Vorstellung der Grundzüge der Planung		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2016/029	2.150.000,00
Ersatzneubau der Kindertagesstätte der Ev. Emmaus- gemeinde Frankfurt am Main Heylstr. 6 in Frankfurt- Eschersheim		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2016/030	1.964.285,71
hier: Ersatzneubau der Kindertagesstätte Friedenau Frankfurt am Main Lenzenbergstr. 8 in Frankfurt- Zeilsheim		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 295 vom 04.03.2011	S 2016/032	2.142.857,14
hier: Ersatzneubau der Kindertagesstätte Bethanien- gemeinde in Frankfurt am Main Wickenweg 88b in Frankfurt-Frankfurter Berg		
Beurteilung eines Angebotes zu Flüchtlingsunterkün- ften	S 2016/033	. / .
Gontardstraße 1, Frankfurt am Main		
Henry- und Emma Budge-Stiftung	S 2016/034	1.877.461,00
Prüfung von Kostenberechnungen für Brandschutz und Außenbereich im Rahmen der Gewährung eines In- vestitionskostenzuschusses		
Investitionsförderung für Bauvorhaben kirchlicher und gemeinnütziger Träger von Kindertagesstätten gem. MB 1114 vom 27.04.1990 i. V. m. MB 295 vom 04.03.2011	S 2016/035	580.000,00
hier: Aufwendiger Umbau der Ersatzliegenschaft Nie- denau 13-19 für die Kindertagesstätte Matthäus der ev. Hoffnungsgemeinde		
2. Gesamtantrag 2016 - Investitionsförderung Bauvor- haben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen (ERV)	S 2016/036	6.837.142,86
1. Erweiterungsanbau u. aufwendiger Umbau, Wi- ckenweg 88b,		
2. Ersatzneubau, Lenzenbergstr. 8,		
3. Ersatzneubau, Heylstr. 4-6,		
4. aufwendiger Umbau, Niedenau 13-19		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Neubau Gymnasiale Oberstufe (GOS) Preungesheim	S 2016/037	. / .
Vorstellung des Zwischenstandes zum Vorentwurf		
Revision im Dialog	S 2016/039	. / .
Kostenvergleich öffentliche Plätze		
Bildungscampus Gallus	S 2016/040	37.027.696,00
Sichtung des Wirtschaftlichkeitsgutachtens Prof. Wel- lejus		
Inbetriebnahme TGA	S 2016/041	. / .
Grundlagen, Tätigkeiten, Begleitumstände, Dokumentation und Archivierung		
Musterraumbuch Schulen	S 2016/042	. / .
Entwurf April 2015		
Zwischenprüfung		
Umgestaltung der Bolongarostraße von Leverkusener Straße bis Zuckschwerdtstraße	S 2016/043	4.080.129,14
Vorplanungsvorlage		
Daimlerstraße, Dieselstraße, Hugo-Junkers-Straße	S 2016/044	3.114.000,00
Barrierefreier Ausbau des zweiten Bauabschnittes der Straßenbahnhaltestelle		
Mehrkostenanmeldung, B+F		
Prüfungsvorbereitung		
BW 023 Lahmeyerbrücke - Ersatzneubau	S 2016/045	5.423.000,00
Vorplanungsbeschuß		
Ernst-Reuter-Schulen	S 2016/046	. / .
Zukunftswerkstatt		
Planungsphase 0		
Gateway Gardens	S 2016/047	28.500.000,00
Umverlegung/Neubau der Strecke und Neubau der Verkehrsstation		
S-Bahn		
Mehrkostenvorlage		
Prüfungsvorbereitung		
Bw 038 - Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Luderbach/Kennedyallee	S 2016/048	1.593.000,00
Durchlassbauwerk		
Entwurfsplanung		
Henri-Dunant-Schule	S 2016/049	. / .
Vorstellung der Neubauplanung		

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Sanierung des Deutschen Architekturmuseums Schaumainkai 43	S 2016/050	. / .
2. Bauabschnitt - Energetische Sanierung Vorstellung der Planung		
WLAN - Grobkonzept für Frankfurter Schulen LWL-Anbindung von Schulen	S 2016/053	. / .
Vorbereitende und begleitende Unterstützungen		
Neubewertung der Rückstellungen für Deponien	S 2016/055	80.000.000,00
Besichtigung verschiedener Schulen (Grundschule in Mainz, Riedberg, IGS West, Rebstock)	S 2016/056	. / .
Summe:		<u>226.369.888,54</u>

Teil II









Schlussbericht
des Revisionsamtes
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2016
der Zusatzversorgungskasse
(ZVK)
– Pflichtversicherung –

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse297
2	Vorbemerkung297
3	Prüfungsgrundlage.....298
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung298
4.1	Prüfungsgegenstand.....298
4.2	Art und Umfang der Prüfung299
4.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum299
4.2.2	Prüfungsansatz.....299
4.3	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung299
5	Stand des Entlastungsverfahrens300
6	Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht300
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 7.6. des Jahresabschlusses)300
6.2	Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 7.1. des Jahresabschlusses).....300
7	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss301
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung301
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....301
7.1.2	Jahresabschluss301
7.1.3	Lagebericht.....302
7.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses302
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses302
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses302
7.3	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 7.2. des Jahresabschlusses)303
7.3.1	Entwicklung der Bilanz.....303

7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz	304
	Aktiva B. Kapitalanlagen	304
	Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken.....	305
	Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.....	305
	Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen.....	306
	Aktiva C. Forderungen.....	307
	Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände.....	308
	Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	308
	Passiva A. Eigenkapital.....	308
	Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen	309
	Passiva C. Andere Rückstellungen	311
	Passiva D. Andere Verbindlichkeiten.....	312
	Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	313
7.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 7.3. des Jahresabschlusses)	314
7.4.1	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung.....	314
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	315
	GuV I. Versicherungstechnische Rechnung	315
	GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung.....	318
7.5	Anlagenübersicht (Ziffer 7.4. des Jahresabschlusses)	318
7.6	Anhang (Ziffer 7.5. des Jahresabschlusses)	318
7.7	Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 7.7. des Jahresabschlusses)	319
8	Prüfungsbestätigung.....	320

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2016** am 21.04.2017 aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) eingehalten. (Tz. 4.1)
-  Der **Haushaltsplan** 2016 einschließlich des Stellenplans wurde **eingehalten**. (Tz. 6.1)
-  Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Pflichtversicherung – entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung der ZVK – Pflichtversicherung – mit ihren Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
-  Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. (Tz. 7.1)
-  Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens ZVK – Pflichtversicherung – dar. (Tz. 7.2, 7.3 und 7.4)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2016 ist geordnet. (Tz. 7.3.1)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig und richtig**. (Tz. 7.6)
-  Die **Finanzrechnung** ist plausibel. (Tz. 7.7)

2 Vorbemerkung

Der ZVK – Pflichtversicherung – obliegt die Aufgabe, den Beschäftigten der Stadt Frankfurt am Main oder sonstiger der Kasse angeschlossenen Mitgliedern eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZVK – Pflichtversicherung – gewährt den bei ihr Versicherten über deren Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung hinaus im Rahmen eines als Punktemodell konzipierten Betriebsrentensystems zusätzliche Renten. Die Mittel für die Ausgaben der ZVK – Pflichtversicherung – werden neben den Vermögenserträgen durch monatliche Umlagen von den Mitgliedern aufgebracht. Die Höhe des Umlagesatzes ist durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien auf dem Stand von November 2001 festgeschrieben worden. Hinzu kommt ein Sanierungsgeld, das von den Arbeitgebern zu tragen ist. Dieses Betriebsrentensystem wird in einem gesonderten Buchungskreis 1100 abgebildet und die Vermögenslage in einer eigenständigen Bilanz erfasst.

Die ZVK – Pflichtversicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Ab dem Jahr 2016 unterliegt die ZVK – Pflichtversicherung – nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 55 VAG a. F.¹ den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Danach war der Jahresabschluss zum 31.12.2016 erstmals auch nach Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) zu erstellen. Durch die danach

¹ § 2 HVAG enthält einen statischen Verweis auf einige Regelungen des VAG a. F. In Absprache mit der Versicherungsaufsicht behalten die Regelungen des VAG a. F. bis zur Novellierung des HVAG ihre Gültigkeit und sind somit für die ZVK anzuwenden.

verpflichtende Anwendung der Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr geänderter Ausweis der Jahresabschlussposten.

Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind entsprechend der neuen Struktur ausgewiesen. Wenngleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die ZVK – Pflichtversicherung – dennoch freiwillig an der Erstellung der bisherigen Finanzrechnung nach der GemHVO festgehalten.

3 Prüfungsgrundlage

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Pflichtversicherung – darstellt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der Haushaltsplan und der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht der ZVK – Pflichtversicherung – wie unter Kapitel 7. (Seiten 425 ff.) des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der Buchführung und des Inventars.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts und
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 21.04.2017 mit MB Nr. 403 (M 83) den Jahresabschluss 2016 der ZVK – Pflichtversicherung – aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK – Pflichtversicherung – entspricht gemäß § 6 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Vorlage des Jahresabschlusses 2016 eingehalten.

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2016 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2016 der ZVK – Pflichtversicherung –,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2016 auf Ebene der Produktgruppe 99.01,
- Kopie des Bestätigungsvermerks der ZVK – Pflichtversicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopie der Vollständigkeitserklärung der ZVK – Pflichtversicherung – an die Stadtkämmerei.

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendungssoftware SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

4.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28.04.2017 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung der Aufstellungsvorschriften der HGO i. V. m. dem HVAG, dem VAG a. F. und den maßgeblichen Vorschriften des HGB sowie den Regelungen der RechVersV in den Monaten Juni bis Oktober 2017 mit Unterbrechungen durchgeführt.

4.2.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK – Pflichtversicherung – der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss 2016 und im Anhang auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen bzw. von Stichproben auch in Einzelfällen beurteilt.

4.3 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als Prüfungsunterlagen dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK – Pflichtversicherung – und der Stadtkämmerei. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt.

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 am 20.03.2018 schriftlich bestätigt.

5 Stand des Entlastungsverfahrens

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf die Jahresabschlüsse des Sonderhaushaltes ZVK – Pflichtversicherung – zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 7.6. des Jahresabschlusses)

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2016 kann bestätigt werden. Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 7.6. des Jahresabschlusses „Ergebnisrechnung (Soll-Ist-Vergleich)“ dargestellt. Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € wurde rechnerisch ermittelt.

Reste aus dem Vorjahr bestanden im investiven Bereich in Höhe von 56.949,41 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen. Neue Haushaltsreste wurden in Höhe von 50.680,71 € ebenfalls für den Erwerb von beweglichem Vermögen gebildet.

6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 7.1. des Jahresabschlusses)

Im Lagebericht (Ziffer 7.1. des Jahresabschlusses) wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Pflichtversicherung – entsprechendes Bild vermittelt.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK – Pflichtversicherung – ausgesetzt ist einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.

Die ZVK – Pflichtversicherung – hält in ihrem Kapitalanlagenportfolio börsennotierte Kapitalmarktpapiere sowie Ungesicherte Ausleihungen an Dritte. In ihrer Lageberichtserstattung geht die ZVK – Pflichtversicherung – derzeit nicht auf diese Risiken ein, da sie nachvollziehbar als nicht von Belang angesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz empfehlen wir, den Lagebericht künftig um eine allgemeine Darstellung dieser Risiken (z. B. Kursrisiken, Ausfallrisiken) zu ergänzen. Hierbei ist die Einschätzung der Kassenleitung hinsichtlich einer geringen Auswirkung dieser Finanzinstrumente auf die voraussichtliche Entwicklung darzustellen.

In Anlehnung an § 57 Abs. 1 und 4 Nr. 2 RechVersV empfehlen wir künftig, ergänzend zu § 289 HGB, Angaben zu den Bewegungen des Bestandes an Pensionsversicherungen zu machen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.1.2.

7 Prüfungsmerkungen zum Jahresabschluss

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das IT-gestützte Buchführungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft. Die ZVK – Pflichtversicherung – ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, insofern gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 und 7.1.1.2, gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für diese. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK – Pflichtversicherung – zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK – Pflichtversicherung – betreffende Module kamen im Geschäftsjahr 2016 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO). **Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.**

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Der Lagebericht ist künftig um die in Tz. 6.2 geforderten Inhalte zu erweitern.

Bezüglich der noch fehlenden SAP-Freigabeempfehlung durch das Revisionsamt verweisen wir auch auf Teil I, Tz. 8.2.2.

7.1.2 Jahresabschluss

Die ZVK – Pflichtversicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Ab dem Jahr 2016 unterliegt die ZVK nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 55 VAG a. F. den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds). Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde erstmals auch nach den Vorschriften der RechVersV erstellt.

Zu der Frage, ob über die gemachten Angaben hinaus aufgrund der §§ 341 ff. HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) weitere Informationen und Anlagen im Jahresabschluss erforderlich sind, befindet sich die ZVK in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.

7.1.3 Lagebericht

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht insgesamt den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK – Pflichtversicherung –. Im Hinblick auf die Anforderungen des § 289 HGB empfehlen wir, diesen künftig um die in Tz. 6.2 geforderten Inhalte zu erweitern.

7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Pflichtversicherung –.

7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 7.5.1. im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gem. § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 7.2. des Jahresabschlusses)

7.3.1 Entwicklung der Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Bilanz zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr dar:

		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2016
		Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in %
	Aktiva				
B.	Kapitalanlagen	715,1	684,8	30,3	97,1
C.	Forderungen	7,1	6,7	0,4	1,0
D.	Sonstige Vermögensgegenstände	5,3	10,8	-5,5	0,7
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	8,6	8,5	0,1	1,2
	Summe der Aktiva	736,1	710,8	25,3	100,0
	Passiva				
A.	Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B.	Versicherungstechnische Rückstellungen	720,0	700,9	19,1	97,8
C.	Andere Rückstellungen	10,7	5,2	5,5	1,4
D.	Andere Verbindlichkeiten	1,1	0,1	1,0	0,2
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	4,3	4,6	-0,3	0,6
	Summe der Passiva	736,1	710,8	25,3	100,0

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2016 auf 736,1 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 25,3 Mio. € oder 3,6 % erhöht. Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 30,3 Mio. € bei einem Rückgang der Sonstigen Vermögensgegenstände um 5,5 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite zeigt sich der Anstieg der Bilanzsumme in einer Zunahme der Versicherungstechnische Rückstellungen um 19,1 Mio. € sowie der Anderen Rückstellungen um 5,5 Mio. €.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 715,1 Mio. €, was einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 97,1 % entspricht.

Die Vermögenslage zum 31.12.2016 ist geordnet.

7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz

Die Struktur der Bilanz ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV.

Aktiva B. Kapitalanlagen

31.12.2016	€715.080.033,24
31.12.2015	€684.780.244,56

Die Kapitalanlagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.880.206,25	8.035.116,25
Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen	189.003.165,79	181.230.729,65
Sonstige Kapitalanlagen	518.196.661,20	495.514.398,66
Summe	715.080.033,24	684.780.244,56

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2013 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog. In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Kassenausschuss beschlossen, seine Anlagestrategie zu diversifizieren. Hierzu ist eine Änderung der Anlagerichtlinien angedacht.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“. Die überarbeitete Fassung ist zum 01.03.2018 in Kraft getreten.

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Das Sachgebiet 20.FC (Finanzcontrolling) erstellt darüber hinaus quartalsweise einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Beschreibung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.

Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgt, das Controlling jedoch durch 20.FC wahrgenommen wird, sind aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Risikocontrolling-Berichte

geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher bewährt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Im Jahr 2016 wurden für das 1. und 2. Quartal Risikocontrolling-Berichte erstellt. Aufgrund dessen, dass die Stelle 20.FC seit dem 01.01.2017 nicht besetzt ist, konnten keine weiteren Risikocontrolling-Berichte vorgelegt werden.

Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2016	€7.880.206,25
31.12.2015	€8.035.116,25

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Grundstücke	3.510.192,25	3.510.192,25
Bauten	4.368.979,00	4.523.459,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.035,00	1.465,00
Summe	7.880.206,25	8.035.116,25

Bei den Grundstücken und Bauten handelt es sich um einen Lebensmittelmarkt in Groß-Krotzenburg und eine Wohnanlage mit fünf Gebäuden in der Louis-Pasteur-Straße in Frankfurt am Main.

Das Kapitalanlagevermögen in Sachanlagen hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2015 von zuvor 8.035.116,25 € um insgesamt 154.910,00 € auf 7.880.206,25 € verringert. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen auf die unterschiedlichen Objekte, insbesondere der Immobilien. Die Abschreibungen wurden korrekt ermittelt und gebucht.

Erkenntnisse zu einem konkreten Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf der Objekte liegen nicht vor.

Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen

31.12.2016	€189.003.165,79
31.12.2015	€181.230.729,65

Bei den Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen handelt es sich ausschließlich um Ausleihungen. Der Anteil der Ausleihungen der ZVK – Pflichtversicherung – an die Stadt Frankfurt am Main hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 48.845.646,90 € um 12.083.040,06 € auf 60.928.686,96 € erhöht.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen haben sich um 4.310.603,92 € von 132.385.082,75 € auf 128.074.478,83 € reduziert.

Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

Anlageform	31.12.2016	31.12.2015	Anteil zum 31.12.2016	Veränderung
	Wert in €	Wert in €	Wert in %	Wert in €
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.091.371,32	4.710.533,97	0,79	-619.162,65
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	30.331.416,13	21.212.012,54	5,85	9.119.403,59
Sonstige Ausleihungen:				
a) Namensschuldverschreibungen	200.300.000,00	177.300.000,00	38,65	23.000.000,00
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	241.623.873,75	255.441.852,15	46,63	-13.817.978,40
Summe Sonstige Ausleihungen	441.923.873,75	432.741.852,15	92,77	9.182.021,60
Einlagen bei Kreditinstituten	41.850.000,00	36.850.000,00	8,08	5.000.000,00
Summe	518.196.661,20	495.514.398,66	100,00	22.682.262,54

Das Kapitalanlagevermögen in sonstigen Kapitalanlagen hat sich gegenüber dem Anfangsbestand um per Saldo 22.682.262,54 € oder 4,6 % (Vorjahr: 33.904.266,97 €) erhöht.

Aus dem durchschnittlichen Finanzbestand, der sich aus den Kapitalanlagen an verbundene Unternehmen und den sonstigen Kapitalanlagen zusammensetzt, von 691.972.477,65 € (Vorjahr: 659.792.994,83 €) resultieren Finanzerträge in Höhe von insgesamt 21.117.817,92 € (Vorjahr: 23.608.125,35 €). Dies entspricht einem durchschnittlichen Finanzertrag von 3,05 % (Vorjahr: 3,58 %). Die Reduzierung des durchschnittlichen Finanzertrages bei gleichzeitig gestiegenem Finanzbestand ist Ausdruck der im Vergleich zum Vorjahr ungünstigeren Zinssituation auf dem Kapitalmarkt.

Aktiva C. Forderungen

31.12.2016	€7.066.642,43
31.12.2015	€6.682.307,26

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen	4.859.754,67	6.679,60
Sonstige Forderungen	2.206.887,76	6.675.627,66
Summe	7.066.642,43	6.682.307,26

Aufgrund der geänderten Bilanzstruktur gemäß RechVersV sind die Sachkonten anderen Teilpositionen zugeordnet. **Die Teilpositionen sind insoweit nicht vergleichbar.**

In den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen sind Umlagen und Sanierungsgelder gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 1.766.778,09 € (Vorjahr: 1.739.741,89 €) enthalten.

Aufgrund der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die ZVK gemäß § 15 ZVK-Satzung einen durch den Aktuar ermittelten Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht. Aufgrund bundesweit anhängiger Rechtsstreite zu gleichgelagerten Sachverhalten hatte das ehemalige Mitglied Einwendungen vorgebracht. Nach intensiven Verhandlungen wurde Einvernehmen über eine Abschlagszahlung von 4.163.000,00 € erzielt. Der verbleibende Teilbetrag von 2.008.517,00 € wurde mit einem Zinssatz von 4,29 % p. a. gestundet. Die Forderung betrug zum 31.12.2016 (inklusive Zinsen) somit insgesamt 2.439.343,90 € (Vorjahr: 2.353.178,52 €) siehe (7.3.2 Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten).

Bei den Sonstigen Forderungen handelt es sich um gewährte Darlehen gegenüber der Stadt Frankfurt am Main und verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.206.887,76 € (Vorjahr: 2.582.707,25 €).

Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2016	€5.346.521,04
31.12.2015	€10.817.388,24

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Sachanlagen und Vorräte	63.014,00	9.052,00
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	51,13	4.464.978,17
Andere Vermögensgegenstände	5.283.455,91	6.343.358,07
Summe	5.346.521,04	10.817.388,24

Ein wesentlicher Bestandteil der Position „Sachanlagen und Vorräte“ sind die Sammelposten des beweglichen Vermögens in Höhe von 57.125,00 € (Vorjahr: 4.885,00 €). Hierbei handelt es sich Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € netto bis einschließlich 1.000,00 € netto, die in einem Jahressammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2a EStG).

Unter der Position „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ ist der Kassenbestand zum 31.12.2016 aufgeführt. Im Vorjahr war hier auch der Bestand des bei der Stadt geführten Kontokorrentkontos enthalten. Im Jahr 2016 wird dieses aufgrund des negativen Saldos als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Die Position „Andere Vermögensgegenstände“ enthält überwiegend Forderungen aus Zinsen in Höhe von insgesamt 5.165.721,23 € (Vorjahr: 6.135.525,86 €).

Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2016	€8.644.784,93
31.12.2015	€8.566.497,16

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Bilanzpostens bilden mit 8.553.602,77 € (Vorjahr: 8.471.153,19 €) die Rentenleistungen für den Monat Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 gezahlt wurden. Weiterhin sind Bezüge von Beamten/-innen und Versorgungsbezüge für den Monat Januar 2017 in Höhe von 49.022,16 € (Vorjahr: 47.503,97 €) enthalten.

Passiva A. Eigenkapital

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€0,00

Für die umlagefinanzierte Pflichtversicherung ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Passivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge in

der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens. Die umlagefinanzierte Pflichtversicherung kennt insofern kein Eigenkapital.

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen

31.12.2016	€720.049.926,43
31.12.2015	€700.934.241,81

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Pflichtversicherung – hat sich zum 31.12.2016 um 19.115.684,62 € bzw. 2,7 % erhöht.

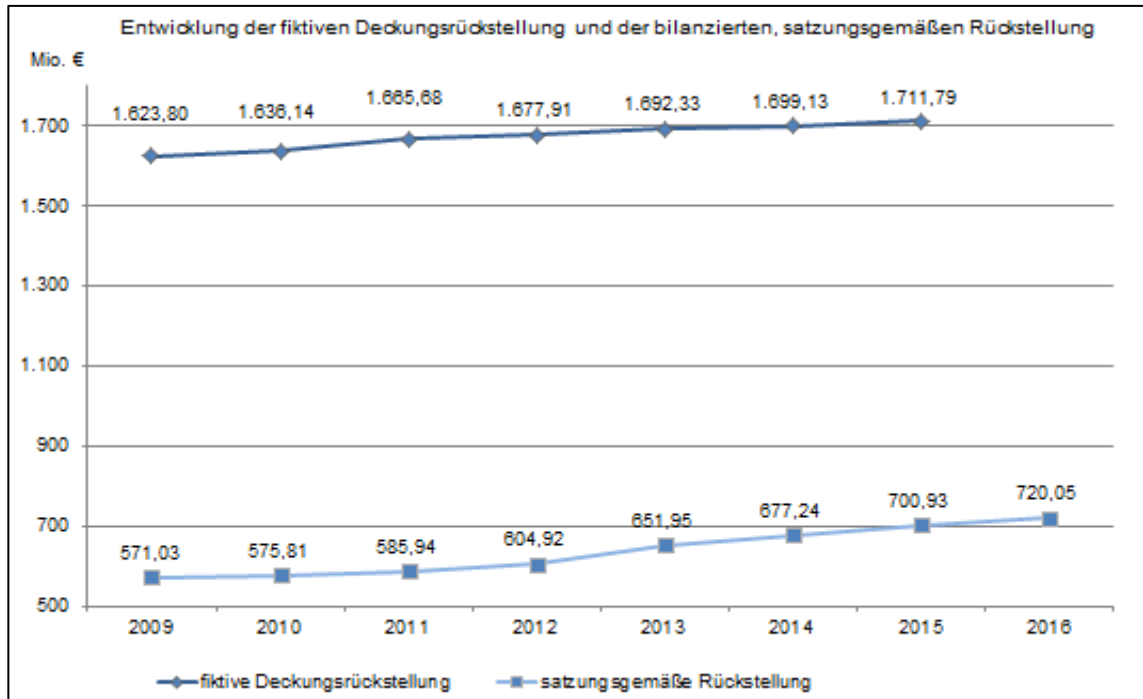
Nach § 55 ZVK-Satzung werden für die ZVK – Pflichtversicherung – ein Abrechnungsverband I und ein Abrechnungsverband II geführt. Der Abrechnungsverband I wird im Umlageverfahren und der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Für die Abrechnungsverbände wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung jeweils eine eigene Rückstellung gebildet.

Die ZVK – Pflichtversicherung – beschränkt sich auf den Abrechnungsverband I.

Für den Abrechnungsverband I ist nach § 56 Abs. 2 ZVK-Satzung eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 ZVK-Satzung zu bilden. Danach ist der Finanzbedarf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der Pflichtversicherung und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögen voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten.

Nach dem uns vorliegenden Aktuarbericht zum 31.12.2015, datiert vom 30.06.2017, ergibt die „Fiktive versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV gemäß Technischem Geschäftsplan“ zum 31.12.2015 unter Berücksichtigung der Vermögenslage für die im Abrechnungsverband I geführte Pflichtversicherung einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 83.239.575,49 € (Vorjahr: 73.017.840,65 €). Das Sanierungsgeld soll langfristig die Finanzierbarkeit der Versicherungsverpflichtungen sicherstellen. Dieses beträgt seit 01.01.2012 unverändert 3,50 %.

Darüber hinaus ergibt die fiktive Berechnung der Deckungsrückstellung für die ZVK – Pflichtversicherung –, dass bei einer kapitalgedeckten Versicherungsform (analog der Freiwilligen Versicherung) für die Pflichtversicherung zum 31.12.2015 eine Deckungsrückstellung in Höhe von 1.711.791.552,00 € (Vorjahr: 1.699.132.331,00 €) hätte gebildet werden müssen. Da die ZVK – Pflichtversicherung – allerdings weiterhin und auf absehbare Zeit durch Umlagen finanziert wird, ist dieser ermittelte Betrag zunächst nur zur Kenntnis zu nehmen.



Die Grafik stellt die Entwicklung der fiktiven, durch das Aktuarat ermittelten, Deckungsrückstellung und der in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung (§ 56 ZVK-Satzung) dar. Für den 31.12.2016 liegt aufgrund der nur verzögerten Erstellung des Aktuarberichts noch kein Wert für die fiktive Deckungsrückstellung vor. Seitens der ZVK sollte nachdrücklich darauf hingewirkt werden, dass der Aktuarbericht künftig zeitnah, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Jahres, vorliegt.

Die Differenz zwischen der fiktiven Deckungsrückstellung und der tatsächlich in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung belegt, dass eine Überleitung der ZVK – Pflichtversicherung – in eine kapitalgedeckte Versicherungsform nur unter erheblichen Anstrengungen möglich erscheint.

Das rechnerische Jahresergebnis vor Rückstellungsdotierung von insgesamt 19.115.684,62 € (Vorjahr: 23.697.556,03 €) wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß der satzungsgemäßen Rückstellung über eine aufwandswirksame Erfassung im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführt (Tz. 7.4) und das Jahresergebnis so auf 0,00 € reduziert.

Passiva C. Andere Rückstellungen

31.12.2016	€10.680.345,11
31.12.2015	€5.232.088,50

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen	10.640.908,00	5.194.221,00
Sonstige Rückstellungen	39.437,11	37.867,50
Summe	10.680.345,11	5.232.088,50

Zur Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das IT-Verfahren „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5.5“ (Version 5.5.1.139) eingesetzt. Mit Schreiben des Herrn Stadtkämmerers vom 11.01.2010 erfolgte die grundlegende Freigabe des IT-Verfahrens gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO. In 2016 wurden die entsprechenden Berechnungen durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2016 ordnungsgemäß ermittelt.

Die Position „Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen“ enthält neben den Rückstellungen für Pensionen, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Versorgungsempfänger/innen, für Altersteilzeitverpflichtungen und für die Versorgungsrücklage.

Die Rückstellungen für Pensionen beziffern sich auf 8.289.768,02 € (Vorjahr: 3.947.509,02 €). Die Abweichung in Höhe von 4.342.259,00 € resultiert im Wesentlichen aus der Anwendung des von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Abzinsungssatzes von 4,01 % (Vorjahr: 6,00 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO).

Aufgrund dessen, dass das Altersteilzeitmodell ausläuft, sind die Rückstellungen hierfür auf 149.822,00 € (Vorjahr: 212.481,00 €) zurückgegangen. Diese werden ebenfalls mit dem Zinssatz gemäß HGB in Höhe von 3,24 % abgezinst (Vorjahr: 5,50 % gemäß § 6 Abs. 3a. e) EStG).

Im Benehmen mit der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt hat das Personal- und Organisationsamt eigene Berechnungen für einen Beihilfetarif vorgenommen. Demnach wurden, beginnend ab 1998, die jährlichen Beihilfekosten und auf der Grundlage der Anzahl der Versorgungsempfänger/innen die monatlichen Kosten pro Kopf ermittelt. Um größere Schwankungen zwischen den einzelnen Jahresabschlüssen zu nivellieren, wurde ein monatlicher Durchschnittskostenbetrag pro Kopf für die letzten fünf Jahre (2012-2016) in Höhe von 403,00 € (Vorjahr: 393,00 €) ermittelt. Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Versorgungsempfänger/innen beziffern sich auf 2.093.830,00 € (Vorjahr: 936.716,00 €). Die Erhöhung resultiert ebenfalls aus der Anwendung des aufgrund der Anwendung des HGB reduzierten Zinssatzes von 3,24 % (Vorjahr: 5,50 % gemäß § 6 Abs. 3a e) EStG).

Gemäß § 13 Abs. 1 HessVersRückIG (Hessisches Versorgungsrücklagengesetz) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungs-

aufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) zu bilden. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung wurde unter Beachtung der linearen Besoldungserhöhung richtig ermittelt und ergibt sich aus der plausiblen Fortführung der in den Vorjahren gebildeten Zuführungsbeträge. Die Höhe der Versorgungsrücklage beträgt insgesamt 107.487,98 € (Vorjahr: 97.514,98 €).

Unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ sind drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Altersdiskriminierung bei der Besoldung für zu erwartende Auszahlungen an Beamte/-innen in Höhe von 39.437,11 € (Vorjahr: 37.867,50 €) zurückgestellt. Darin enthalten sind Zinsen in Höhe von 1.569,61 €

Passiva D. Andere Verbindlichkeiten

31.12.2016	€1.086.568,20
31.12.2015	€49.849,16

Der Bilanzposten enthält ausschließlich „Sonstige Verbindlichkeiten“, die sich aus den Positionen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Leistungsentgelten, Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen zusammensetzen.

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.073,30	14.280,67
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.000.801,04	12.314,82
TVöD Leistungsentgelte	11.144,71	7.868,57
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	19.549,15	15.385,10
Summe	1.086.568,20	49.849,16

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um noch nicht bezahlte Rechnungen für z. B. Bewachung, Reinigung, Kopierer, Fachliteratur sowie versicherungsmathematische Berechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen betreffen beispielsweise Kosten der Ver- und Entsorgung.

Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2016	€4.321.141,90
31.12.2015	€4.630.257,75

Aus Anlass der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die ZVK – Pflichtversicherung – gemäß § 15 ZVK-Satzung einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht (siehe 7.3.2 Aktiva C. Forderungen) und diesen Betrag in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Gemäß § 15 Abs. 2 ZVK-Satzung ist der Ausgleichbetrags von 6.171.517,00 € von 2011 bis 2030 um jeweils 1/20 pro Jahr und somit um 308.575,85 € aufzulösen. Dieser Zeitraum entspricht der durchschnittlichen statistischen Rentenlaufzeit.

Unter Berücksichtigung einer weiteren abzugrenzenden Forderung gegenüber einem Kreditinstitut in Höhe von insgesamt 2.700,00 €, die von 2014 bis 2018 mit einem jährlichen Betrag von 540,00 € aufgelöst wird, ist die Passive Rechnungsabgrenzung in der Bilanz zum 31.12.2016 in Höhe von 4.321.141,90 € korrekt ausgewiesen.

7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 7.3. des Jahresabschlusses)

7.4.1 Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr dar:

	2016	2015	Veränderung	Veränderung
	Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in %
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Umlagen und Beiträge	110,5	106,6	3,9	3,8
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Erträge aus Kapitalanlagen	22,4	24,2	-1,8	-7,9
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Erträge	132,9	130,8	2,1	1,6
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	105,0	102,8	2,2	2,1
7. Veränderung der übrigen Versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	19,1	23,7	-4,6	-19,4
8. Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	8,0	2,6	5,4	207,7
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,6	1,5	-0,9	-60,0
11. Sonstige versicherungstechnische Rechnung	0,2	0,2	0,0	0,0
Summe der Aufwendungen	132,9	130,8	2,1	1,6
Ergebnis versicherungstechnische Rechnung	0,2	0,0	0,2	0,0
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	-0,2	0,0	-0,2	0,0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0

7.4.2 **Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung für Pensionskassen ergibt sich gemäß Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) RechVersV.

GuV I. Versicherungstechnische Rechnung

Der **Gesamtbetrag der Erträge der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 132.934.019,76 € (Vorjahr: 130.811.479,33 €). Den wesentlichen Anteil mit 83,14 % (Vorjahr: 81,46 %) an den Erträgen der Versicherungstechnischen Rechnung bilden die Erlöse aus der ZVK-Umlage, den Sanierungsgeldern und den Beiträgen mit insgesamt 110.519.205,87 € (Vorjahr: 106.559.714,15 €).

Die Finanzierung der Rentenleistungen erfolgt mittels der Mitgliederumlagen, des Sanierungsgeldes und der Vermögenserträge. Langfristig soll die Reform der Zusatzversorgung zu einer Ablösung der Umlagefinanzierung führen und durch eine kapitalgedeckte Finanzierung ersetzt werden.

Die Festsetzung der Umlage und des Sanierungsgeldes richtet sich nach den §§ 62 f. ZVK-Satzung. Seit dem Geschäftsjahr 2000 beträgt der Umlagesatz 6,00 % bezogen auf das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt der einzelnen Versicherten (Bemessungsgrundlage). Aufgrund des anhaltend negativen Verwaltungsergebnisses, das auch aufgrund der Diskrepanz zwischen der Umlage bzw. dem Sanierungsgeld auf der Ertragsseite und den Rentenleistungen auf der Aufwandsseite zu Stande gekommen war, hatte der Kassenausschuss eine schrittweise Erhöhung des Sanierungsgeldes von einst 2,50 % auf 3,00 % im Geschäftsjahr 2011 und eine weitere Erhöhung ab dem 01.01.2012 von 3,00 % auf seither 3,50 % beschlossen.

Die Reform des Zusatzversicherungsrechts zum 01.01.2002 erforderte eine umfassende Neuregelung der Überleitung bei Versicherten zwischen den Zusatzversorgungskassen und mündete in ein entsprechendes Überleitungsstatut. Im Geschäftsjahr 2008 erfolgte schließlich die DV-gestützte Umsetzung der Überleitungen rückwirkend ab dem Jahre 2002. Hieraus resultieren im Geschäftsjahr 2015 Erträge aus Überleitungen mit Barwertausgleich in Höhe von 1.765.792,38 € (Vorjahr: 1.545.916,80 €), die mit den entsprechenden, unter den ordentliche Aufwendungen erfassten Zahlungen in Höhe von 3.154.007,38 € (Vorjahr: 2.001.401,44 €) korrespondieren.

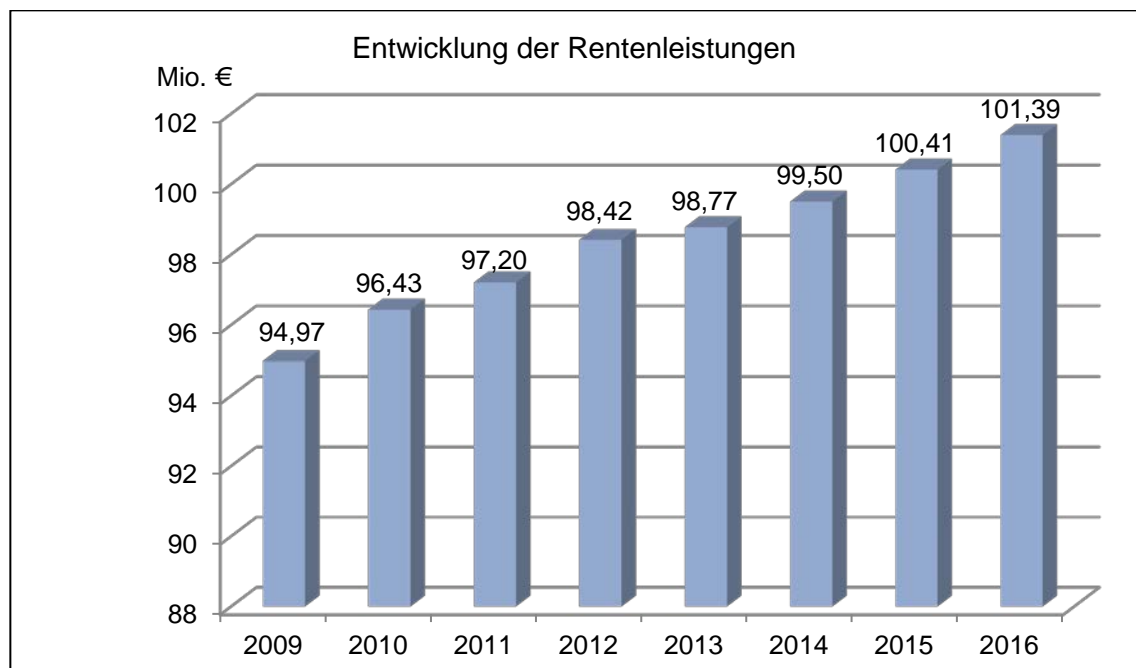
Der **Gesamtbetrag der Aufwendungen der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 132.723.013,41 € (Vorjahr: 130.773.442,85 €). Den wesentlichen Anteil mit 79,02 % (Vorjahr: 78,56 %) an den Aufwendungen der Versicherungstechnischen Rechnung haben die Aufwendungen für Versicherungsfälle mit insgesamt 104.879.983,57 € (Vorjahr: 102.733.744,20 €). Diese beinhalten die Betriebsrenten (101.390.175,55 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (3.154.007,38 €), Versorgungsausgleich (303.681,75 €), Überleitungen aus Pflichtbeiträgen (10.300,18 €) und Beitragserstattungen (21.818,71 €).

Den zweitgrößten Anteil bildet mit 14,40 % (Vorjahr: 18,12 %) der Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 19.115.684,62 € (Vorjahr: 23.697.556,03 €). Hierbei handelt es sich um die Zuführung zur Deckungsrückstellung (Tz. 7.3.2 Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen).

Aus dem Saldo der Erträge und Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung ergibt sich das **Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung** in Höhe von 211.006,35 € (Vorjahr: 38.036,48 €).

Die Rentenleistung der ZVK – Pflichtversicherung – richtet sich nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden.

Der Leistungskatalog umfasst **Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten**. In bestimmten Fällen können diese abgefunden werden. Im Geschäftsjahr 2016 wurden Abfindungen in Höhe von 128.576,64 € (Vorjahr: 107.600,60 €) geleistet.



Gegenüber dem Jahr 2009 haben sich die Ausgaben für Rentenleistungen um 6.416.453,70 € erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von 6,76 %.

Die Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten verteilen sich im Jahr 2016 und dem Vorjahr folgendermaßen:

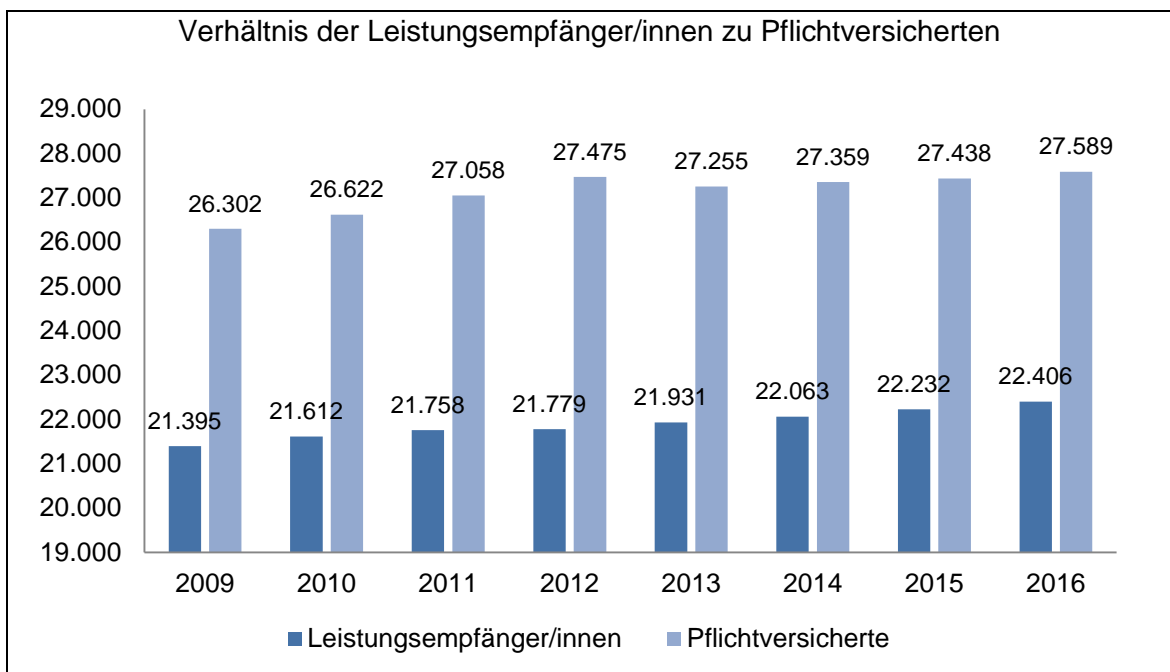
	2016			2015		
	Anzahl	%	Wert in €	Anzahl	%	Wert in €
Rentnerinnen/ Rentner ²	17.506	78,13	85.794.068,50	17.331	77,96	85.075.510,25
Witwen/ Witwer	4.789	21,37	15.408.117,20	4.776	21,48	15.156.733,72
Waisen	111	0,50	59.440,21	125	0,56	66.877,62
Summe	22.406	100	101.261.625,91	22.232	100	100.299.121,59

² Alters- und Erwerbsminderungsrente

Gegenüber dem Vorjahr betrug der **Ausgabenanstieg** für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten insgesamt 962.504,32 € (Vorjahr: 798.244,47 €), dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 0,96 % (Vorjahr: 0,80 %).

Die **Anzahl der Pflichtversicherten** der ZVK erhöhte sich im Laufe des Geschäftsjahres 2016 um 151 und betrug somit 27.589 (Vorjahr: 27.438) zum Stichtag 31.12.2016. Dieser Steigerung bei den Pflichtversicherten steht eine Zunahme der Leistungsempfänger/innen um 174 auf insgesamt 22.406 (Vorjahr: 22.232) gegenüber. Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger/innen entfällt mit 17.506 (78,13 %) auf die Rentner/innen (Vorjahr: 17.331, 77,96 %). Auf die Gruppe der Witwer/Witwen entfallen Leistungsempfänger/innen 4.789 (21,37 %; Vorjahr: 4.776, 21,48 %) und auf die Waisen 111 (0,50 %; Vorjahr: 125, 0,56 %). Die Differenz zwischen den Pflichtversicherten und Leistungsempfängern/-innen hat sich insgesamt um 23 auf 5.183 (Vorjahr: 5.206) reduziert.

In nachfolgender Grafik ist die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger/innen zu den Pflichtversicherten dargestellt:



Im Monatsdurchschnitt betrug die Betriebsrente im Geschäftsjahr 2016 für Rentner/innen (Alters- und Erwerbsminderungsrente) 408,40 € und verminderte sich somit gegenüber dem Vorjahr (409,07 €). Eine ansteigende Tendenz ist bei den Betriebsrenten für Witwen/Witwer 268,12 mit € (Vorjahr: 264,46 €) als auch bei den Leistungen für Waisen mit 44,62 € (Vorjahr: 44,59 €) zu verzeichnen.

Jahr	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Betriebsrente Rentnerinnen/Rentner	408,40 €	409,07 €	410,53 €	410,94 €	414,44 €	410,54 €	412,05 €	411,64 €

Über den Betrachtungszeitraum von 2009 bis 2016 ist insgesamt eine Reduzierung der durchschnittlichen Betriebsrente für Rentner/innen zu verzeichnen. Ursächlich hierfür

ist die Schließung des Gesamtversorgungssystems und der Umstellung auf das Punktemodell ab dem 01.01.2002.

GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

Die **Nichtversicherungstechnische Rechnung** beinhaltet in erster Linie Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen, Altersteilzeitrückstellungen und Rückstellungen für Altersdiskriminierung in Höhe von 201.009,05 € (Vorjahr: 0,00 €). Gemäß § 253 Abs. 2 HGB gilt ein Abzinsungsgebot für Rückstellungen. Weiterhin enthält dieser Posten Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 15.306,70 € (Vorjahr: 5.492,59 €) sowie Erträge für Schadensersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen von 5.309,40 € (Vorjahr: 5.323,61 €).

Der Differenzbetrag aus dem Ergebnis der Versicherungstechnischen Rechnung und der Nichtversicherungstechnischen Rechnung ergibt das **Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 37.867,50 €).

Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt 0,00 € (Vorjahr: -37.867,50 €).

In der Gewinn- und Verlustrechnung schließt somit das Geschäftsjahr 2016 mit einem ausgewiesenen **Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis ergibt, von 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) ab.

7.5 Anlagenübersicht (Ziffer 7.4. des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Die in der Anlagenübersicht enthaltenen Werte waren nachvollziehbar.

7.6 Anhang (Ziffer 7.5. des Jahresabschlusses)

Die Angaben im Anhang sind grundsätzlich zutreffend und entsprechend den Vorgaben nach §§ 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

Wir empfehlen, künftig darauf hinzuweisen, dass hier, aufgrund des statischen Verweises des § 2 HVAG auf das VAG **a. F.** verwiesen wird.

Weiterhin haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

- Die Ausstattung der Büroräume ist in der Position Sonstige Vermögensgegenstände enthalten, und nicht wie angegeben in der Position Kapitalanlagen.
- Die Gesamtsumme der auf Planstellen beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 26, und nicht wie angegeben 23.
- Die Erstattung an die ZVK – Pflichtversicherung – von der KVBW erfolgte im Jahr 2016, und nicht wie angegeben in 2015.

7.7 Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 7.7. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung sind die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist keine Finanzrechnung erforderlich. Die Finanzrechnung wurde daher gemäß § 47 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 16 nach der direkten Methode und dem Muster 17 nach der indirekten Methode freiwillig vorgelegt. Die in der Finanzrechnung enthaltenen Angaben sind plausibel. Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres 2016 ein negativer Zahlungsmittelbestand von -996.000,00 € (Vorjahr: 4.464.978,17 €), welcher unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen ist. Dadurch ergibt sich erneut ein Zahlungsmittelfehlbedarf, der im abgeschlossenen Geschäftsjahr 5.460.978,17 € (Vorjahr: 12.561.385,31 €) beträgt.

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.629.899,27	22.944.376,63
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-31.092.771,58	-35.475.429,75
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	1.893,14	-30.332,19
Zahlungsmittelfluss des Geschäftsjahres	-5.460.978,17	-12.561.385,31
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	4.464.978,17	17.026.363,48
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	-996.000,00	4.464.978,17

8 Prüfungsbestätigung

Die nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 55 VAG a. F. sowie den maßgeblichen Vorschriften des HGB und der RechVersV vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresabschluss 2016 waren vorhanden und konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2016 der ZVK – Pflichtversicherung – insgesamt nicht geordnet war.

Das angegebene Vermögen und die Bestände der Kasse waren vorhanden, die Verbindlichkeiten waren in voller Höhe ausgewiesen.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 13.04.2018

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Teil III









Schlussbericht
des Revisionsamtes
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2016
der Zusatzversorgungskasse
(ZVK)
– Freiwillige Versicherung –

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 325
2	Vorbemerkung..... 325
3	Prüfungsgrundlage 326
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 326
4.1	Prüfungsgegenstand 326
4.2	Art und Umfang der Prüfung..... 327
4.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum 327
4.2.2	Prüfungsansatz 327
4.3	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 327
5	Stand des Entlastungsverfahrens..... 328
6	Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht..... 328
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 8.6. des Jahresabschlusses) 328
6.2	Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 8.1. des Jahresabschlusses) 328
7	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 329
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 329
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 329
7.1.2	Jahresabschluss 329
7.1.3	Lagebericht 330
7.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 330
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... 330
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 330
7.3	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 8.2. des Jahresabschlusses) 331
7.3.1	Entwicklung der Bilanz 331

7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz.....	332
	Aktiva B. Kapitalanlagen.....	332
	Aktiva B.II Kapitalanlagen an verbundene Unternehmen	333
	Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen	333
	Aktiva C. Forderungen	334
	Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände.....	334
	Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	335
	Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	335
	Passiva A. Eigenkapital	336
	Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen	337
	Passiva D. Andere Verbindlichkeiten.....	338
	Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	338
7.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 8.3. des Jahresabschlusses).....	339
7.4.1	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung	339
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	340
	GuV I. Versicherungstechnische Rechnung	340
	GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung.....	343
7.5	Anlagenübersicht (Ziffer 8.4. des Jahresabschlusses).....	343
7.6	Anhang (Ziffer 8.5. des Jahresabschlusses).....	344
7.7	Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 8.7. des Jahresabschlusses).....	344
8	Prüfungsbestätigung	345

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2016** am 21.04.2017 aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) eingehalten. (Tz. 4.1)
-  Der **Haushaltsplan** 2016 einschließlich des Stellenplans wurde **eingehalten**. (Tz. 6.1)
-  Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Freiwillige Versicherung – entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung der ZVK – Freiwillige Versicherung – mit ihren Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
-  Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. (Tz. 7.1)
-  Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens ZVK – Freiwillige Versicherung – dar. (Tz. 7.2, 7.3 und 7.4)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2016 ist insgesamt geordnet. (Tz. 7.3.1)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig und richtig**. (Tz. 7.6)
-  Die **Finanzrechnung** ist plausibel. (Tz. 7.7)

2 Vorbemerkung

Mit der Neuregelung der Zusatzversorgung wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die ZVK neben der Pflichtversicherung eine zusätzliche freiwillige Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge anbietet. Ziel dieser Neuerung war, den Aufbau einer steuerlich förderfähigen, kapitalgedeckten, freiwilligen Altersvorsorge möglich zu machen. Diese freiwillige Versicherung wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pflichtversicherung in einem eigenständigen Versicherungsverband abgewickelt und im Gegensatz zur Pflichtversicherung ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – wird im gesonderten Buchungskreis 1110 abgebildet und die Vermögenslage in einer eigenständigen Bilanz erfasst.

Die ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Ab dem Jahr 2016 unterliegt die ZVK – Freiwillige Versicherung – nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 55 VAG a. F.¹ den für die Buchführung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Danach war der Jahresabschluss zum 31.12.2016 erstmals auch nach Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) zu erstellen. Durch die danach verpflichtende Anwen-

¹ § 2 HVAG enthält einen statischen Verweis auf einige Regelungen des VAG a. F. In Absprache mit der Versicherungsaufsicht behalten die Regelungen des VAG a. F. bis zur Novellierung des HVAG ihre Gültigkeit und sind somit für die ZVK anzuwenden.

derung der Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr geänderter Ausweis der Jahresabschlussposten.

Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind entsprechend der neuen Struktur ausgewiesen. Wenngleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die ZVK – Freiwillige Versicherung – dennoch freiwillig an der Erstellung der bisherigen Finanzrechnung nach der GemHVO festgehalten.

3 Prüfungsgrundlage

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Freiwillige Versicherung – darstellt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der Haushaltsplan und der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht der ZVK – Freiwillige Versicherung – wie unter Kapitel 8. (Seiten 447 ff.) des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der Buchführung und des Inventars.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts und
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 21.04.2017 mit MB Nr. 403 (M 83) den Jahresabschluss 2016 der ZVK – Freiwillige Versicherung – aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK – Freiwillige Versicherung – entspricht gemäß § 6 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Vorlage des Jahresabschlusses 2016 eingehalten.

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2016 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2016 der ZVK – Freiwillige Versicherung –,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2016 auf Ebene der Produktgruppe 99.02,
- Kopie des Bestätigungsvermerks der ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopie der Vollständigkeitserklärung der ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei.

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendungssoftware SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

4.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28.04.2017 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung der Aufstellungsvorschriften der HGO i. V. m. dem HVAG, dem VAG a. F. und den maßgeblichen Vorschriften des HGB sowie den Regelungen der RechVersV in den Monaten Juni bis Oktober 2017 mit Unterbrechungen durchgeführt.

4.2.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK – Freiwillige Versicherung – der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss 20166 und im Anhang auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen bzw. von Stichproben auch in Einzelfällen beurteilt.

4.3 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als Prüfungsunterlagen dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – und der Stadtkämmerei. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt.

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 20166 am 20.03.2018 schriftlich bestätigt.

5 Stand des Entlastungsverfahrens

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf die Jahresabschlüsse des Sonderhaushaltes ZVK – Freiwillige Versicherung – zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 8.6. des Jahresabschlusses)

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2016 kann bestätigt werden. Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 8.6. des Jahresabschlusses "Ergebnisrechnung (Soll-Ist-Vergleich)" dargestellt. Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -173.600,46 € wurde rechnerisch richtig ermittelt. Reste aus Vorjahren bestanden nicht und neue Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 8.1. des Jahresabschlusses)

Im Lagebericht (Ziffer 7.1. des Jahresabschlusses) wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Freiwillige Versicherung – entsprechendes Bild vermittelt.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK – Freiwillige Versicherung – ausgesetzt ist einzugehen, sofern diese für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.

Die ZVK – Freiwillige Versicherung – hält in ihrem Kapitalanlagenportfolio Ungesicherte Ausleihungen an Dritte. In ihrer Lageberichterstattung geht die ZVK – Freiwillige Versicherung – derzeit nicht auf diese Risiken ein, da sie nachvollziehbar als nicht von Belang angesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz empfehlen wir, den Lagebericht künftig um eine allgemeine Darstellung dieser Risiken (z. B. Ausfallrisiken) zu ergänzen. Hierbei ist die Einschätzung der Kassenleitung hinsichtlich einer geringen Auswirkung dieser Finanzinstrumente auf die voraussichtliche Entwicklung darzustellen.

Weiterhin sollten die Risiken dargestellt werden, die aus den Versicherungszusagen bestehen und deren dauernde Erfüllbarkeit aus Sicht des Aktuars unter Vorbehalt stehen.

In Anlehnung an § 57 Abs. 1 und 4 Nr. 2 RechVersV empfehlen wir künftig, ergänzend zu § 289 HGB, Angaben zu den Bewegungen des Bestandes an Pensionsversicherungen zu machen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.1.2.

7 Prüfungsmerkungen zum Jahresabschluss

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das IT-gestützte Buchführungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, insoweit gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 und 7.1.1.2, gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für diese. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK – Freiwillige Versicherung – zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK – Freiwillige Versicherung – betreffende Module kamen im Geschäftsjahr 2016 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA) und Controlling (CO). **Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.**

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet. Der Lagebericht ist künftig um die in Tz. 6.2 geforderten Inhalte zu erweitern.

Bezüglich der noch fehlenden SAP-Freigabeempfehlung durch das Revisionsamt verweisen wir auch auf Teil I, Tz. 8.2.2.

7.1.2 Jahresabschluss

Die ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Ab dem Jahr 2016 unterliegt die ZVK nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 55 VAG a. F. den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell den §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds). Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde erstmals auch nach den Vorschriften der RechVersV erstellt.

Zu der Frage, ob über die gemachten Angaben hinaus aufgrund der §§ 341 ff. HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) weitere Informationen und Anlagen im Jahresabschluss erforderlich sind, befindet sich die ZVK in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.

7.1.3 Lagebericht

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht insgesamt den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK – Freiwillige Versicherung –. Im Hinblick auf die Anforderungen des § 289 HGB empfehlen wir, diesen künftig um die in Tz. 6.2 geforderten Inhalte zu erweitern.

7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Freiwillige Versicherung –.

7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 8.5.1. im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gem. § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 8.2. des Jahresabschlusses)

7.3.1 Entwicklung der Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Bilanz zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr dar:

		31.12.2016	31.12.2015	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2016
		Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in Mio. €	Werte in %
	Aktiva				
B.	Kapitalanlagen	29,1	26,9	2,3	96,2
C.	Forderungen	0,1	0,1	0,0	0,4
D.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,5	0,4	0,1	1,8
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	0,0	0,0	0,0
F.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,5	0,3	0,2	1,6
	Summe der Aktiva	30,3	27,7	2,6	100,0
	Passiva				
A.	Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B.	Versicherungstechnische Rückstellungen	30,3	27,7	2,6	100,0
C.	Andere Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0
D.	Andere Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe der Passiva	30,3	27,7	2,6	100,0

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2016 auf 30,3 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 2,6 Mio. € oder 9,3 % erhöht. Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 2,3 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite ergibt sich der Anstieg der Bilanzsumme in der Zunahme der Versicherungstechnische Rückstellungen um 2,6 Mio. €.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 29,1 Mio. €, was einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 96,2 % entspricht.

Die Vermögenslage zum 31.12.2016 ist insgesamt geordnet.

7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz

Die Struktur der Bilanz ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV.

Aktiva B. Kapitalanlagen

31.12.2016	€29.135.475,89
31.12.2015	€26.871.514,49

Die Kapitalanlagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Anlageform	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Kapitalanlagen verbundene Unternehmen	6.810.057,37	7.212.881,35
Sonstige Kapitalanlagen	22.325.418,52	19.658.633,14
Summe	29.135.475,89	26.871.514,49

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2013 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog. In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Kassenausschuss beschlossen, seine Anlagestrategie zu diversifizieren. Hierzu ist eine Änderung der Anlagerichtlinien angedacht.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“. Die überarbeitete Fassung ist zum 01.03.2018 in Kraft getreten.

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS). Das Sachgebiet 20.FC (Finanzcontrolling) erstellt darüber hinaus quartalsweise einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Beschreibung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.

Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgt, das Controlling jedoch durch 20.FC wahrgenommen wird, sind aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Berichte geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher be-

währt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Im Jahr 2016 wurden für das 1. und 2. Quartal Risikocontrolling-Berichte erstellt. Aufgrund dessen, dass die Stelle 20.FC seit dem 01.01.2017 nicht besetzt ist, konnten keine weiteren Risikocontrolling-Berichte vorgelegt werden.

Aktiva B.II Kapitalanlagen an verbundene Unternehmen

31.12.2016	€6.810.057,37
31.12.2015	€7.212.881,35

Bei den Kapitalanlagen an verbundene Unternehmen handelt es sich ausschließlich um Ausleihungen. Der Anteil der Ausleihungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadt Frankfurt am Main hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 7.212.881,35 € um 402.823,98 € auf 6.810.057,37 € verringert.

Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

Anlageform	31.12.2016	31.12.2015	Anteil zum 31.12.2016	Veränderung
	Wert in €	Wert in €	Wert in %	Wert in €
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.271.738,36	5.037.512,21	23,61	234.226,15
Sonstige Ausleihungen:				
a) Namensschuldverschreibungen	4.750.000,00	3.750.000,00	21,28	1.000.000,00
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	9.023.680,16	7.871.120,93	40,42	1.152.559,23
<u>Summe Sonstige Ausleihungen</u>	<u>13.773.680,16</u>	<u>11.621.120,93</u>	<u>61,70</u>	<u>2.152.559,23</u>
Einlagen bei Kreditinstituten	3.280.000,00	3.000.000,00	14,69	280.000,00
Summe	22.325.418,52	19.658.633,14	100,00	2.666.785,38

Das Kapitalanlagevermögen in sonstigen Kapitalanlagen hat sich gegenüber dem Anfangsbestand um per Saldo 2.666.785,38 € erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der sonstigen Ausleihungen um insgesamt 2.152.559,23 € von 11.621.120,93 € auf 13.773.680,16 €.

Aus dem durchschnittlichen Finanzbestand von 28.003.495,19 € (Vorjahr: 25.495.559,33 €), der sich aus den Kapitalanlagen an verbundene Unternehmen und

den sonstigen Kapitalanlagen zusammensetzt, resultieren Finanzerträge in Höhe von insgesamt 898.832,31 € (Vorjahr: 916.118,12 €). Dies entspricht einem durchschnittlichen Finanzertrag von 3,21 % (Vorjahr: 3,59 %). Die Reduzierung des durchschnittlichen Finanzertrages bei gleichzeitig gestiegenem Finanzbestand ist Ausdruck der im Vergleich zum Vorjahr ungünstigeren Zinssituation auf dem Kapitalmarkt.

Aktiva C. Forderungen

31.12.2016	€133.959,90
31.12.2015	€149.455,24

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen	2.875,00	370,17
Sonstige Forderungen	131.084,90	149.085,07
Summe	133.959,90	149.455,24

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen betragen 2.875,00 € (Vorjahr: 370,17 €).

Mit insgesamt 131.084,90 € (Vorjahr: 149.085,07 €) bilden die Zinsabgrenzungen für Darlehen der Stadt Frankfurt am Main, Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften als Sonstige Forderungen den wesentlichen Anteil an diesem Bilanzposten. Die Ermittlung der Zinsabgrenzungen ist nachvollziehbar und ordnungsgemäß ausgewiesen.

Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2016	€528.689,28
31.12.2015	€368.941,93

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	165.190,86	0,00
Andere Vermögensgegenstände	363.498,42	368.941,93
Summe	528.689,28	368.941,93

Unter der Position „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ ist der Bestand des bei der Stadt geführten Kontokorrentkontos enthalten, in dem gebündelt alle Buchungen des Buchungskreises 1000 (z. B. Zinserträge, Personalaufwendungen, ZVK-Rentenleistungen) in den Buchungskreis 1110 überführt und von dort innerhalb des Buchungskreises 1110 entsprechend zugeordnet werden. Im

Vorjahr schloss dieses Spiegelkonto buchungsbedingt mit einem negativen Saldo und wurde daher als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Bei der Position „Andere Vermögensgegenstände“ handelt es sich um Zinsabgrenzungen aus dem Bereich der Kapitalanlagen in Höhe von insgesamt 363.498,42 € (Vorjahr: 368.941,93 €).

Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2016	€3.466,66
31.12.2015	€3.782,83

Der Bilanzposten betrifft im Wesentlichen einen nachrangigen Schuldschein eines Kreditinstitutes mit einer Laufzeit über fünf Jahre, der zu einem Kaufkurs in Höhe von 102 % erworben wurde. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten wird über die Restlaufzeit gegen die Zinserträge ertragsmindernd aufgelöst.

Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

31.12.2016	€491.668,27
31.12.2015	€318.067,81

Mit dem im Jahresabschluss 2012 entstandenen ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.884.558,38 € wurden die bis dahin bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Folgejahr im Rahmen der Ergebnisverwendung vollständig aufgebraucht und es ist ein Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entstanden, welcher seither auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen wird.

Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2012 bis 2016 hat sich der Posten wie folgt entwickelt:

	Wert in €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2012	1.392.955,89
Jahresüberschuss 2013	1.212.504,60
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2013	180.451,29
Jahresfehlbetrag 2014	59.957,57
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2014	240.408,86
Jahresfehlbetrag 2015	77.658,95
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2015	318.067,81
Jahresfehlbetrag 2016	173.600,46
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2016	491.668,27

Der Aktuar empfahl bereits in seinem Bericht vom 26.10.2012 zum Jahresabschluss 31.12.2011 für die ZVK – Freiwillige Versicherung – Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit von eingegangenen Verpflichtungen einzuleiten und umzusetzen.

§ 59 Abs. 2 ZVK-Satzung führt dazu aus: „Ergibt sich ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 % ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.“

Der Kassenausschuss ist den Konsolidierungsempfehlungen des Aktuars vollumfänglich gefolgt und hat im Jahr 2013 umfangreiche satzungsgemäße Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

Trotz dieser getroffenen Maßnahmen konnte der Aktuar in seinem Bericht zum 31.12.2015, datiert vom 30.06.2017, aufgrund der dauerhaft anhaltenden Niedrigzinsphase die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt bestätigen.

Der Kassenausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 27.06.2017 beschlossen, zum 01.07.2017 einen neuen Tarif für Neugeschäfte mit nachhaltig angemessenen Rechnungsgrundlagen einzuführen.

Passiva A. Eigenkapital

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€0,00

Das Eigenkapital der ZVK – Freiwillige Versicherung – setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

	31.12.2015	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Ergebnisvortrag	-318.067,81	-240.408,86
Jahresergebnis	-173.600,46	-77.658,95
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	491.668,27	318.067,81
Summe	0,00	0,00

Für die im Kapitaldeckungsverfahren geführte Freiwillige Versicherung ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (Tz. 7.3.2

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Passivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens.

Im Eigenkapital wird der Saldo aus Ergebnisvortrag und dem aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Jahresergebnis sowie dem auf der Aktivseite ausgewiesenen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (Tz. 7.3.2 Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) dargestellt, welche somit jährlich betragsgleich sind und sich einander ausgleichen, sodass das Jahresergebnis 0,00 € beträgt.

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen

31.12.2016	€ 30.293.035,00
31.12.2015	€ 27.682.257,00

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – hat sich zum 31.12.2016 um 2.610.778,00 € bzw. 9,43 % erhöht.

Nach § 55 ZVK-Satzung werden für die ZVK – Pflichtversicherung – ein Abrechnungsverband I und ein Abrechnungsverband II geführt. Für die ZVK – Freiwillige Versicherung – wird ein weiterer Abrechnungsverband geführt. Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Für die Abrechnungsverbände wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung jeweils eine eigene Rückstellung gebildet.

Die Bilanz des Abrechnungsverbandes ZVK – Freiwillige Versicherung – wird im Jahresabschluss so aufgestellt, dass die bilanzierte Deckungsrückstellung mit dem nach aktuariellen Grundsätzen ermittelten Barwert der Verpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaften übereinstimmt. Insofern handelt es sich um eine echte versicherungstechnische Bilanz.

Sofern sich die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation als unzureichend erweisen, weil die bei Einführung der Tarife eingerechneten Sicherheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Entwicklungen verbraucht sind, muss dies bei der Bewertung der Verpflichtungen, d. h. bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 56 Abs. 3 ZVK-Satzung ist für die Freiwillige Versicherung eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.

Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt auf derselben Bewertungsmethode wie in den Abrechnungsverbänden der Pflichtversicherung.

Der verantwortliche Aktuar legt in seiner Berechnung vom 14.03.2017 fest, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2016 unter der Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 3,75 %, eine notwendige Deckungsrückstellung in Höhe von 30.293.035,00 € zu bilden ist. Damit ergab sich für das Geschäftsjahr 2016 ein Zuführungsbetrag in Höhe von 2.610.778,00 €. Dieser wurde ordnungsgemäß in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) gebucht. Die Deckungsrückstellung wird in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

Passiva D. Andere Verbindlichkeiten

31.12.2016	€0,00
31.12.2015	€29.285,30

Der Bilanzposten enthielt im Vorjahr im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus korrespondierenden kassenrelevanten Buchungen im Buchungskreis 1000 (Stadt Frankfurt am Main).

Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2016	€225,00
31.12.2015	€220,00

Hierbei handelt es sich um Beiträge von Versicherten des Geschäftsjahres 2017, die bereits im Geschäftsjahr 2016 eingegangen sind.

7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 8.3. des Jahresabschlusses)

7.4.1 Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr dar:

	2016	2015	Veränderung	Veränderung
	Werte in	Werte in	Werte in	Werte in
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Umlagen und Beiträge	1,9	2	-0,1	-4,5
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Erträge aus Kapitalanlagen	0,9	0,9	0,0	-1,8
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Erträge	2,8	2,9	-0,1	-3,7
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	0,4	0,3	0,1	28,8
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	2,6	2,7	-0,1	-3,6
8. Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Sonstige versicherungstechnische Rechnung	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Aufwendungen	3,0	3,0	0,0	0,0
Ergebnis versicherungstechnische Rechnung	-0,2	-0,1	-0,1	0,0
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-0,2	-0,1	-0,1	0,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-0,2	-0,1	-0,1	0,0

7.4.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung für Pensionskassen ergibt sich gemäß Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) RechVersV.

GuV I. Versicherungstechnische Rechnung

Der **Gesamtbetrag der Erträge der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 2.853.359,80 € (Vorjahr: 2.962.296,65 €). Dabei bilden die Beiträge zur ZVK – Freiwillige Versicherung – in Höhe von insgesamt 1.839.760,26 € (Vorjahr: 1.899.190,62 €) mit 64,48 % den größten Anteil (Vorjahr: 64,11 %). Die Beiträge der 1.410 Versicherten (Vorjahr: 1.466) werden entsprechend den Vertragsabschlüssen erhoben. Daneben bestehen Erträge nach dem Altersvermögensgesetz in Höhe von 94.060,11 € (Vorjahr: 110.430,12 €) und Erträge aus Überleitungen von 20.476,47 € (Vorjahr: 36.557,79 €).

Die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 899.062,96 € (Vorjahr: 916.118,12 €) umfassen 31,51 % (Vorjahr: 30,93 %) der Erträge der versicherungstechnischen Rechnung.

Der **Gesamtbetrag der Aufwendungen der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 3.026.960,26 € (Vorjahr: 3.039.955,60 €). Den höchsten Anteil von 86,25 % (Vorjahr: 89,05 %) der Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung bildet mit insgesamt 2.610.778,00 € (Vorjahr: 2.707.179,00 €) der Posten „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“. Hierbei handelt es sich um die Zuführung zur Deckungsrückstellung (Tz. 7.3.2).

Den zweitgrößten Anteil bildet mit 12,39 % (Vorjahr: 9,58 %) der Posten „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ in Höhe von 374.922,59 € (Vorjahr: 291.088,77 €). Dabei umfassen die Aufwendungen für Betriebsrenten in Höhe von 314.684,66 € (Vorjahr: 226.464,22 €) den wesentlichen Anteil. Darüber hinaus sind insgesamt 52.672,75 € (Vorjahr: 53.381,57 €) an Beitragsrückerstattungen und Abfindungen für aufgelöste Versicherungsverträge durch die ZVK – Freiwillige Versicherung – zu verzeichnen. Der Aufwand für Rückzahlungen von Zulagen betrug 7.565,18 € (Vorjahr: 11.242,98 €).

Bei der ZVK – Freiwillige Versicherung – werden keine Personal- und Sachaufwendungen ausgewiesen. Vielmehr zahlt diese der ZVK – Pflichtversicherung – eine aufgrund des Technischen Geschäftsplans für die freiwillige Versicherung prozentual festgelegte „Verwaltungskostenpauschale“, um die entstandenen Aufwendungen für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen abzudecken. Die Aufwendungen für diese Pauschale betragen 39.942,06 € (Vorjahr: 40.248,45 €). Dabei werden die jährlichen Versichertenbeiträge und Rentenleistungen für die Berechnung zugrunde gelegt. Ein Bezug zu den jährlich anfallenden tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen liegt nicht vor.

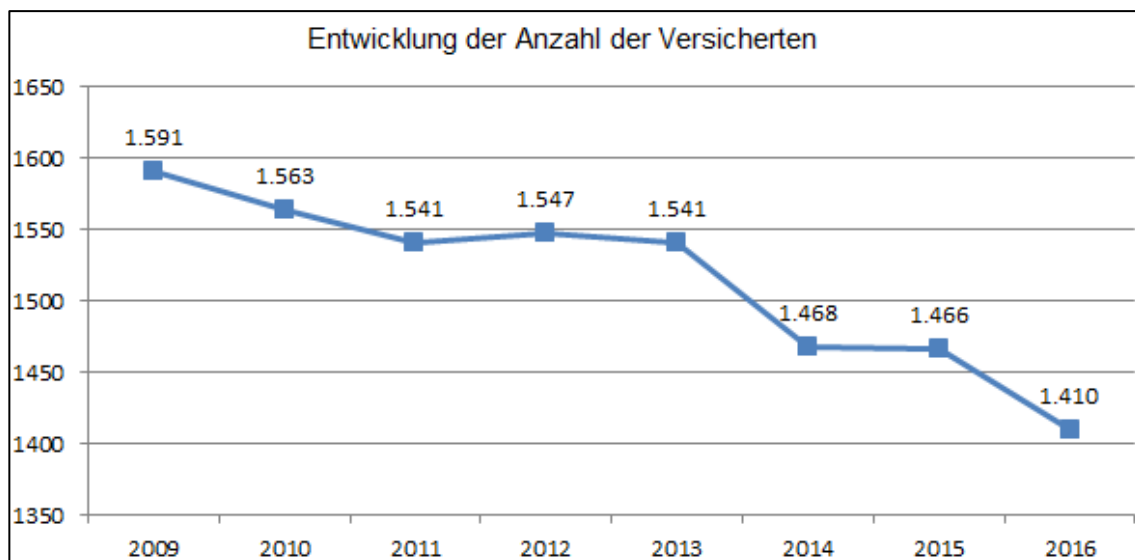
Zusammen mit dem Aufwand für Bankspesen in Höhe von 922,96 € (Vorjahr: 0,00 €) und dem Anteil für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Höhe von 164,00 € (Vorjahr: 175,00 €) sind diese Aufwendungen im Posten „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ zusammengefasst.

Aus dem Saldo der Erträge und Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung folgt das **Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung** in Höhe von -173.600,46 € (Vorjahr: -77.658,95 €).

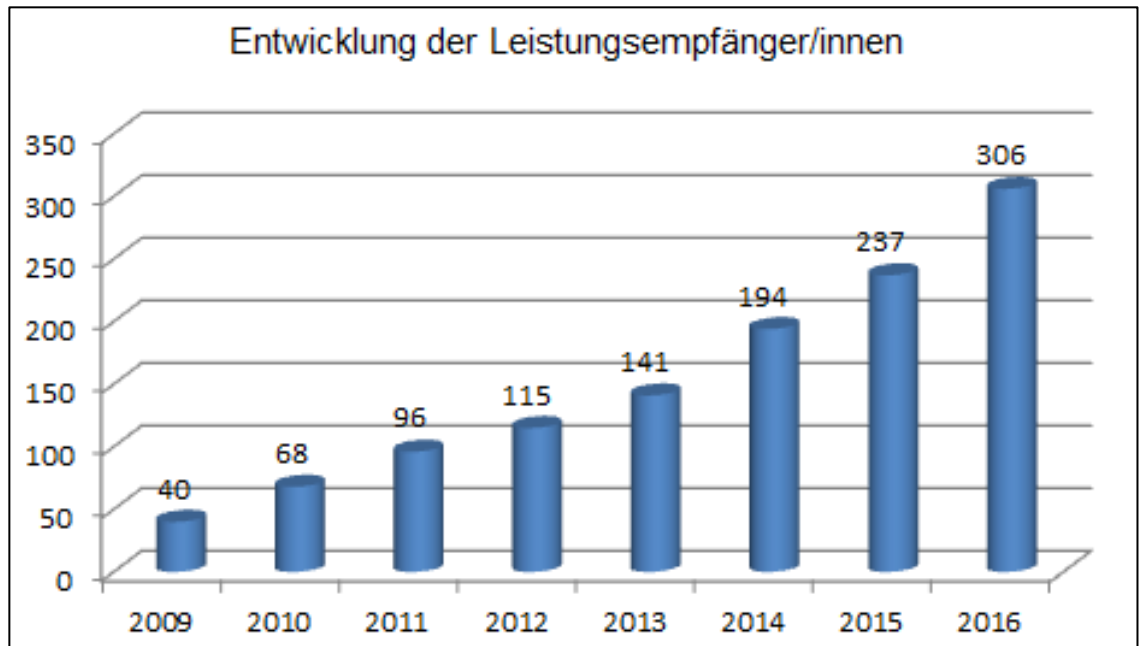
Gemäß § 23 Abs. 1 ZVK-Satzung umfasst der Leistungskatalog der ZVK – Freiwillige Versicherung – Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Abweichend zur Pflichtversicherung kann die Abdeckung des Hinterbliebenen- und /oder Erwerbsminderungsrisikos individuell ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird durch eine nach versicherungsmathematischen Maßstäben wertgleiche Verbesserung der Altersrente ausgeglichen.

Die Versorgungsleistung der ZVK – Freiwillige Versicherung – richtet sich, wie bei der ZVK – Pflichtversicherung –, nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden. Alle Anwartschaften werden nur in Höhe von 75 % der in Aussicht gestellten Leistungen versicherungsförmig garantiert. 25 % der Leistungen stehen als vorweggenommene Überschussbeteiligung unter Leistungsvorbehalt. Mit Ausnahme der am 31.12.2013 bereits vorhanden Bestandsrentner wurde für alle Versicherungsverträge von diesem Leistungsvorbehalt Gebrauch gemacht.

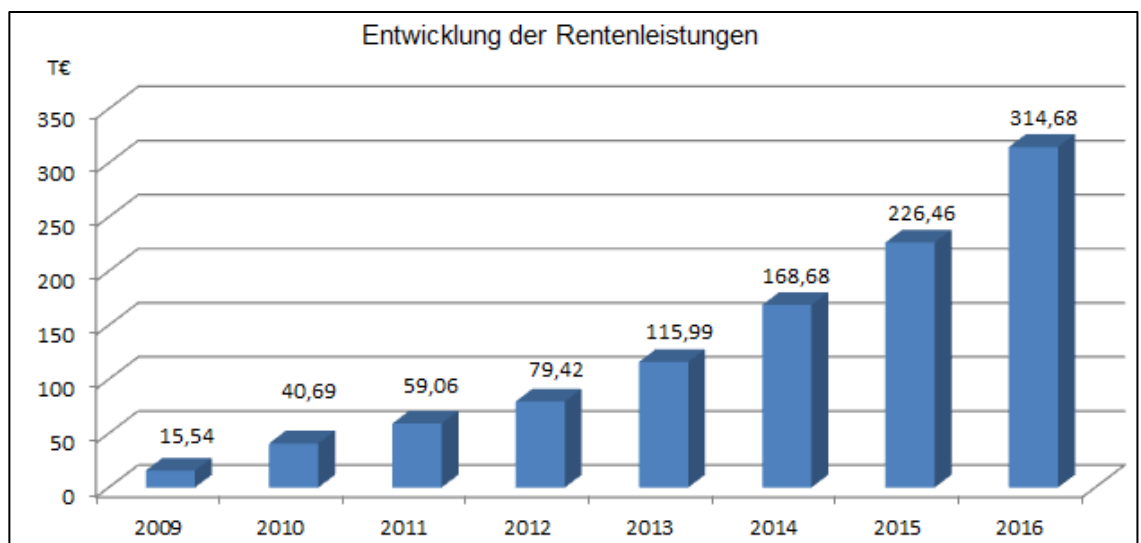
Die insgesamt 1.410 Versicherungsverhältnisse stellen gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 56 Versicherte (Vorjahr: 1.466) dar. In den Jahren von 2009 bis 2011 verminderte sich die Anzahl der Versicherten stetig. Nach einem geringen Anstieg im Jahr 2012 verringerte sich die Anzahl im Jahr 2013 wieder auf das Niveau des Jahres 2011. Im Jahr 2014 war ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen, der sich nach einer Stagnation im Jahr 2015 in 2016 fortsetzt. Die Entwicklung ist in nachfolgender Grafik dargestellt:



Der Verminderung der Anzahl der Versicherten steht der Anstieg der Anzahl der **Leistungsempfänger/innen** um 69 im Jahr 2016 auf insgesamt 306 gegenüber:



Entsprechend dem Anstieg der Leistungsempfänger/innen haben sich die **Rentenleistungen**, wie nachfolgend grafisch dargestellt, entwickelt:



Gegenüber dem Jahr 2009 haben sich die Ausgaben für Rentenleistungen um 299.142,09 € erhöht. Das entspricht einer Steigerung von 1.924,66 %.

Dabei verteilen sich die Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten im Jahr 2016 und dem Vorjahr folgendermaßen:

	2016			2015		
	Anzahl	%	Wert in €	Anzahl	%	Wert in €
Rentnerinnen/ Rentner ²	294	96,08	311.742,64	224	94,51	223.671,36
Witwen/ Witwer	6	1,96	2.541,24	6	2,53	2.342,35
Waisen	6	1,96	400,78	7	2,95	450,51
Summe	306	100,00	314.684,66	237	100,00	226.464,22

Gegenüber dem Vorjahr betrug der **Ausgabenanstieg** für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten insgesamt 88.220,44 € (Vorjahr: 57.786,33 €), dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 38,96 % (Vorjahr: 34,26 %).

Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger/innen entfällt mit 294 (96,08 %) auf die Rentner/innen (Vorjahr: 224, 94,51 %). Auf die Gruppe der Witwer/Witwen entfallen 6 (1,96 %; Vorjahr: 6, 2,53 %) und auf die Waisen ebenfalls 6 (1,96 %; Vorjahr: 7, 2,95 %).

GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

Die **Nichtversicherungstechnische Rechnung** beinhaltet das **Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von -173.600,46 € (Vorjahr: -77.658,95 €), das den Differenzbetrag aus dem Ergebnis der versicherungstechnischen und nichtversicherungstechnischen Rechnung darstellt.

Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

In der Gewinn- und Verlustrechnung schließt somit das Geschäftsjahr 2016 mit einem ausgewiesenen **Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis ergibt, mit einem Verlust von -173.600,46 € (Vorjahr: -77.658,95 €) ab.

7.5 Anlagenübersicht (Ziffer 8.4. des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Die in der Anlagenübersicht enthaltenen Werte waren nachvollziehbar.

² Alters- und Erwerbsminderungsrente

7.6 Anhang (Ziffer 8.5. des Jahresabschlusses)

Die Angaben im Anhang sind grundsätzlich zutreffend und entsprechend den Vorgaben nach § 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

Wir empfehlen, künftig darauf hinzuweisen, dass hier, aufgrund des statischen Verweises des § 2 HVAG auf das VAG a. F. verwiesen wird.

7.7 Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 8.7. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung sind die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist keine Finanzrechnung erforderlich. Die Finanzrechnung wurde daher gemäß § 47 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 16 nach der direkten Methode und dem Muster 17 nach der indirekten Methode freiwillig vorgelegt. Die in der Finanzrechnung enthaltenen Angaben sind plausibel. Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres 2016 wieder ein positiver Zahlungsmittelbestand von 165.190,86 € (Vorjahr: -28.576,80 €). Dadurch ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 193.766,66 € (Vorjahr: -168.550,14 €).

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.446.458,06	2.583.360,18
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-2.252.691,40	-2.751.910,32
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00
Zahlungsmittelfluss des Geschäftsjahres	193.766,66	-168.550,14
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	-28.575,80	139.974,34
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	165.190,86	-28.576,80

8 Prüfungsbestätigung

Die nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 55 VAG a. F. sowie den maßgeblichen Vorschriften des HGB und der RechVersV vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresabschluss 2016 waren vorhanden und konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2016 der ZVK – Freiwillige Versicherung – insgesamt nicht geordnet war.

Das angegebene Vermögen und die Bestände der Kasse waren vorhanden, die Verbindlichkeiten waren in voller Höhe ausgewiesen.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 13.04.2018

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)






Teil IV

Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen- Enkheim

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 351
2	Vorbemerkung..... 351
3	Prüfungsauftrag 351
4	Prüfungsdurchführung 351
4.1	Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung..... 351
4.2	Prüfungsumfang..... 352
5	Stand der Entlastungsverfahren 352
6	Prüfungsbemerkungen 352
6.1	Aufstellung des Jahresabschlusses 2016..... 352
6.2	Lage- und Rechenschaftsbericht..... 352
6.3	Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses 2016..... 352
6.3.1	Vermögensrechnung..... 352
6.3.2	Ergebnisrechnung..... 353
6.3.3	Anhang 353
6.3.4	Finanzrechnung 353
6.4	Beachtung haushaltsrechtlicher Verfahrensvorschriften 353
6.5	Abwicklung durch die Sterbekasse..... 353
7	Prüfungsbestätigung 354

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2016** am 21.04.2017 aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) eingehalten. (Tz. 6.1)
-  Im **Lage- und Rechenschaftsbericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung des Sondervermögens Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim mit den Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
-  Die Zahlenangaben der **Vermögensrechnung** werden bestätigt. (Tz. 6.3.1)
-  Die im Jahresabschluss 2016 dargestellte **Ergebnisrechnung** wird bestätigt. (Tz. 6.3.2)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig** und **richtig**. (Tz. 6.3.3)

2 Vorbemerkung

Die „Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim“ ist eine von der ehemaligen Stadt Bergen-Enkheim getragene Einrichtung, die durch Beiträge Leistungen bei Sterbefällen gewährt. Seit der Eingliederung der Stadt Bergen-Enkheim in die Stadt Frankfurt am Main zum 01.01.1977 wird die Bestattungshilfe als Sondervermögen gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) geführt. Nach § 115 Abs. 4 HGO sind für dieses Sondervermögen besondere Haushaltspläne aufzustellen sowie Sonderrechnungen zu führen, auf die die Vorschriften des Sechsten Teils „Haushaltswirtschaft“ der HGO sinngemäß anzuwenden sind.

3 Prüfungsauftrag

Das Revisionsamt prüft den Jahresabschluss und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen (§ 128 Abs. 1 und 2 HGO). Mit der Vorlage des Schlussberichts ist die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 abgeschlossen.

4 Prüfungsdurchführung

4.1 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung

Die Abwicklung der Kassengeschäfte des Sonderhaushalts wird durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen, wobei die Buchführung unter dem besonderen Buchungskreis innerhalb der Finanzbuchhaltungssoftware SAP ECC erfolgt. Der Jahresabschluss wird im Rahmen des städtischen Abrechnungsverfahrens erstellt bzw. im Bericht über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Frankfurt am Main in Kapitel 9 dargestellt. Wegen der Prüfungsunterlagen wird insoweit auf die Ausführungen im Schlussbericht - Teil I über den städtischen Jahresabschluss 2016 verwiesen.

Ab dem Haushaltsjahr 1980 trat entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.1979 (§ 3964) ein Gruppenversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen in Kraft. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten – insbesondere zum Beitragseinzug sowie Prüfung der Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen – werden mit Ausnahme der Beitragsgarantie seitdem von der „Sterbekasse der städtischen Bediensteten“ wahrgenommen.

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 am 20.03.2018 schriftlich bestätigt.

4.2 Prüfungsumfang

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses 2016 (§ 112 HGO) wurden vollständig geprüft, ebenso die bei der Sterbekasse für das Jahr 2016 abgewickelten Vorgänge.

5 Stand der Entlastungsverfahren

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt treffen in gleicher Weise auf den Jahresabschluss des Sonderhaushalts „Gemeindliche Bestattungshilfe“ zu; auf die entsprechenden Bemerkungen im Schlussbericht über die städtische Rechnung (Teil I, Tz. 5) wird verwiesen.

6 Prüfungsbemerkungen

6.1 Aufstellung des Jahresabschlusses 2016

Den Jahresabschluss 2016 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main gemäß Beschluss Nr. 403 vom 21.04.2017 wie folgt aufgestellt:

Vermögensrechnung mit einer Summe von	96,42 €
Ergebnisrechnung mit einem Gesamtbetrag der Erträge von	1.885,94 €
und einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.885,94 €
somit mit einem Jahresergebnis von	0,00 €

6.2 Lage- und Rechenschaftsbericht

Laut Lage- und Rechenschaftsbericht schließt der Sonderhaushalt ausgeglichen mit Erträgen und Aufwendungen von jeweils 1.885,94 € ab.

6.3 Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses 2016

6.3.1 Vermögensrechnung

Die im Jahresabschluss 2016 auf Seite 460 dargestellte Vermögensrechnung der Bestattungshilfe wurde geprüft. Den flüssigen Mitteln i. H. v. 96,42 € stehen Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber. Die Zahlenangaben werden bestätigt.

6.3.2 Ergebnisrechnung

Die in der Ergebnisrechnung der „Gemeindlichen Bestattungshilfe Bergen-Enkheim“ ausgewiesenen Zahlen wurden geprüft. Die Gesamtzusammenstellung wurde daraus richtig entwickelt. Die im Jahresabschluss 2016 auf Seite 461 dargestellte Ergebnisrechnung wird bestätigt. Die Erträge resultieren aus den Beiträgen der Versicherten (privatrechtliche Leistungsentgelte) in Höhe von 934,16 €. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. 1.885,94 € entfallen auf die Weiterleitung der Versicherungsprämie an die Allianz (96,42 €) und auf die Verwaltungskostenspauschale der Sterbekasse.

6.3.3 Anhang

Der Anhang (Ziffer 9.3. des Jahresabschlusses) enthält die Beschreibung der beiden bilanzierten Posten. Die Vermögensrechnung weist auf der Aktivseite Flüssige Mittel in Höhe von 96,42 € aus. Betragsgleich wird auf der Passivseite eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (die von der Allianz angeforderte Versicherungsprämie) ausgewiesen.

Weitere Pflichtangaben nach § 50 GemHVO waren nicht zu machen.

Der Verbindlichkeitsspiegel war zu Recht wegen Geringfügigkeit nicht erstellt worden.

6.3.4 Finanzrechnung

Mangels investiver Vorgänge war eine Finanzrechnung nicht zu erstellen.

6.4 Beachtung haushaltsrechtlicher Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zur Festsetzung des Haushaltsplans (§ 95 HGO) und Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 112 HGO) wurden beachtet.

6.5 Abwicklung durch die Sterbekasse

Die Prüfung der durch die Sterbekasse abgewickelten Vorgänge ergab keine Beanstandungen.

7 Prüfungsbestätigung

Die nach § 115 i. V. m. § 112 HGO sowie den §§ 44 bis 52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresabschluss 2016 waren – soweit erforderlich – vorhanden und konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2016 insgesamt nicht geordnet war.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Frankfurt am Main, den 13.04.2018

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Teil V

Bemerkungen des Revisionsamtes








zum Beteiligungsmanagement, zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände, Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 359
2	Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Teils 360
3	Beteiligungsmanagement und Betätigungsprüfung..... 361
3.1	Allgemeines 361
3.2	Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen 361
3.3	Beteiligungsberichte 2013-2016 362
4	Bemerkungen zu den Eigenbetrieben..... 364
4.1	Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main..... 365
4.1.1	Jahresabschluss 2016..... 365
4.1.2	Prüfungen des Revisionsamtes..... 365
4.1.3	Prüfungen der Innenprüfung..... 366
4.2	Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main 366
4.2.1	Jahresabschluss 2016..... 366
4.2.2	Prüfungen des Revisionsamtes..... 366
4.2.3	Prüfungen der Innenprüfung..... 367
4.3	Stadtentwässerung Frankfurt am Main 367
4.3.1	Jahresabschluss 2016..... 367
4.3.2	Prüfungen des Revisionsamtes..... 368
4.3.3	Prüfungen der Innenprüfung..... 368
4.4	Volkshochschule Frankfurt am Main..... 368
4.4.1	Jahresabschluss 2016..... 368
4.4.2	Prüfungen des Revisionsamtes..... 369
4.4.3	Prüfungen der Innenprüfung..... 369
4.5	Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main..... 370
4.5.1	Jahresabschluss 2016..... 370

4.5.2	Prüfungen des Revisionsamtes.....	370
4.5.3	Prüfungen der Innenprüfung.....	370
4.6	Kita Frankfurt	371
4.6.1	Jahresabschluss 2016.....	371
4.6.2	Prüfungen des Revisionsamtes.....	372
4.6.3	Prüfungen der Innenprüfung.....	372
4.7	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst.....	373
4.7.1	Jahresabschluss 2014.....	373
4.7.2	Jahresabschlüsse 2015 und 2016.....	373
4.7.3	Prüfungen des Revisionsamtes.....	374
4.7.4	Prüfungen der Innenprüfung.....	374
5	Bemerkungen zu städtischen Gesellschaften.....	375
5.1	Allgemeines	375
5.2	Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH.....	375
6	Bemerkungen zu den öffentlichen milden Stiftungen	378
6.1	Prüfung und Entlastung.....	378
6.2	Allgemeine Stiftungsordnung.....	380
7	Schlussbemerkung	381
Anlagen	383

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Die Jahresabschlüsse 2016 der Eigenbetriebe **Hafenbetriebe, Marktbetriebe** und **Stadtentwässerung** Frankfurt am Main (SEF) wurden fristgemäß (bis Ende 2017) festgestellt. (Tz. 4.1 bis 4.3)
-  Die Jahresabschlüsse 2016 der Eigenbetriebe **Volkshochschule** Frankfurt am Main (VHS), **Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe** Frankfurt am Main (KKJFH) und **Kita Frankfurt** wurden leicht verspätet Anfang 2018 festgestellt. **Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes¹ hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main somit nicht nachgekommen.** (Tz. 4.4 bis 4.6)
-  Beim Eigenbetrieb **Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst** wurde der Jahresabschluss 2014 verspätet Ende 2017 festgestellt. Für die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 wurden die Abschlussprüfer durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Geprüfte Jahresabschlüsse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts nicht vor. **Mithin liegt auch hier jeweils ein Verstoß gegen § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes vor. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellungsbeschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist zu fassen sind. Der Aufstellungs- und Prüfungsrückstand sollte daher zeitnah aufgeholt werden, zumal die Übertragung des Krankenhausbetriebes vom Eigenbetrieb an die Klinikum Frankfurt Höchst GmbH (KFH) bereits zum 01.01.2010 erfolgte und in Buchhaltung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs seither im Wesentlichen die Personalgestaltung der beim Eigenbetrieb verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die KFH darzustellen ist.** (Tz. 4.7)
-  Die **Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH** bietet ein umfangreiches Leistungs- und Beratungsspektrum an. Interne Konzepte zu den einzelnen Aufgabenstellungen konnten nicht vorgelegt werden. (Tz. 5.2)
-  Hinsichtlich der übrigen Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt 50 % und mehr beträgt ergeben sich für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2016 keine hervorzuhebenden Bemerkungen; wir verweisen auf **Anlage 1** mit dem Verzeichnis der Prüfungsberichte. (Tz. 5.1)
-  Die Prüfung und Entlastung der **öffentlichen milden Stiftungen** erfolgte ordnungsgemäß. (Tz. 6.1)
-  Die **seit dem Jahr 1999 empfohlene Novellierung der „Allgemeine Stiftungsordnung“** ist bis zum Abschluss der Erstellung des Schlussberichts noch nicht erfolgt. Die Änderung der Ortssatzung sollte nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits die nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren abzuschaffen. (Tz. 6.2)

¹ Die vom Gesetzgeber gewählte Sollvorschrift räumt kein Ermessen ein; vom Regelfall kann nur dann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe dem entgegenstehen.

2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Teils

Im Teil V werden Bemerkungen und Prüfungserkenntnisse zum Beteiligungsmanagement sowie zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände und Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die aus städtischen Mitteln Zuwendungen erhalten und ferner zu den öffentlichen milden Stiftungen dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

Ein **Verzeichnis der Revisionsberichte und Prüfungsmitteilungen** zu diesem Bereich ist als

Anlage 1

beigefügt.

Soweit von uns im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 8 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien **Bauvorlagen geprüft** wurden, bei denen diese Rechtsträger als Bauherr fungieren, sind diese in

Anlage 2,

im Haushaltsjahr 2016 **Vorlagen für Bauunterhaltungsmaßnahmen** sind in

Anlage 3,

die im Haushaltsjahr 2016 durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** sind in

Anlage 4,

die im Haushaltsjahr 2016 **geprüfte Bauabrechnungen** sind in

Anlage 5

aufgeführt.

Die im Haushaltsjahr 2016 durchgeführten **sonstigen Prüfungen** sind in der

Anlage 6

enthalten.

Auch in diesem Schlussbericht haben wir Fälle mit wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter nach Sachthemen gegliedert und dargestellt. Wir gehen dabei davon aus, dass auf diese Weise nicht nur unsere Berichtspflicht erfüllt, sondern vor allem auf übergreifende Probleme aufmerksam gemacht wird und damit Handlungsmaßstäbe auch für nicht geprüfte Bereiche gesetzt werden.

3 Beteiligungsmanagement und Betätigungsprüfung

3.1 Allgemeines

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Frankfurt am Main (Produktgruppe 31.06) ist als Abteilung in der Stadtkämmerei angesiedelt und hat als zentrale Serviceeinheit die Aufgabe, neben der Betreuung der Eigenbetriebe, insbesondere die **Beteiligungsunternehmen der Stadt zu steuern und zu überwachen**. Hierbei sind sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaften und Eigenbetriebe zu beachten. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden die der Stadt Frankfurt am Main als **Gesellschafterin obliegenden Funktionen** ebenso wahrgenommen wie die **Betreuung der städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien**. Das Beteiligungsmanagement arbeitet insbesondere bei der Gründung, Umwandlung, Auflösung und Umstrukturierung von Eigenbetrieben und Gesellschaften mit. Daneben ist es auch zuständig für die **Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde** (§ 127a HGO) sowie die **Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts** nach § 123a HGO.

Aufgabe des Revisionsamtes ist es, im Rahmen der **Betätigungsprüfung** gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung die Betätigung der Stadt als Anteilseigner dieser Unternehmen zu überprüfen; dies beinhaltet auch die Einhaltung der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex (PCGK).

3.2 Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen

Am 20.12.2015 hat der Hessische Landtag **Änderungen kommunaler Vorschriften** beschlossen und dabei u. a. den Wortlaut des **§ 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO** zum 01.01.2016 wie folgt neu normiert:

„Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen.

12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist.“

Folgerichtig verlangte dies einen **Grundsatzbeschluss über die künftige Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat** betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen, einhergehend mit einer Definition der „größeren Bedeutung“ (Wesentlichkeit).

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit allen Beteiligten unter Einbindung des Rechtsamtes seit dem 08.02.2016 und daraus folgenden Modifikationen und Ergänzungen des Vorentwurfs wurde eine Beschlussvorlage (M-Vortrag) erstellt. Dem weiteren Anliegen des Revisionsamtes, in den M-Vortrag eine Regelung aufzuneh-

men, wonach der Magistrat dafür Sorge zu tragen hat, dass alle Geschäftsleitungen der städtischen Beteiligungen angewiesen werden, die neuen Regelungen zu beachten (d. h. einen Entscheidungsprozess mit Beschlussfassung durch den Magistrat einzuleiten, wenn Veränderungen i. S. d. § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO anstehen), da der Beschluss für diese keine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, wurde vom Dezernat II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen nicht gefolgt. Der Beschlussvorlage konnten wir daher nicht uneingeschränkt zustimmen; es erfolgte daher lediglich eine Kenntnisnahme.

Mit Beschluss § 841 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 (M 190 vom 07.10.2016) wurde schließlich der Grundsatzbeschluss gefasst. Die Zuständigkeiten für die in § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO benannten Geschäftsvorfälle liegen somit bei allen wesentlichen mittelbaren Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main bei der Stadtverordnetenversammlung. Als **wesentlich** wird eine mittelbare Beteiligung nach dem Grundsatzbeschluss nun angesehen, wenn die Stadt Frankfurt zu mindestens 20 % an der betroffenen Gesellschaft beteiligt ist und deren Eigenkapital gem. dem letzten vorliegenden Jahresabschluss größer ist als 20 % des Eigenkapitals des obersten Mutterunternehmens eines (Teil-)Konzerns. Für die nichtwesentlichen mittelbaren Beteiligungen hat die Stadtverordnetenversammlung für sich damit eine Nichtzuständigkeit bestimmt und somit die Zuständigkeit dem Magistrat der Stadt zugewiesen.

3.3 Beteiligungsberichte 2013-2016

Der Beteiligungsbericht wird jährlich gemäß den Anforderungen des § 123a HGO für das vergangene Haushaltsjahr erstellt, vom Revisionsamt freiwillig einer kursorische Durchsicht unterzogen, sodann vom Magistrat mittels Beschluss aufgestellt und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

In den Jahren 2014-2016 wurde mit dem Beschluss über den Beteiligungsbericht des jeweiligen Vorjahres (2013-2015) über den M-Vortrag auch eine „zustimmende Kenntnisnahme“ der **Veränderungen im Bereich der mittelbaren Beteiligungen** der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtverordnetenversammlung abgegeben², was quasi die nachträgliche Genehmigung der Veränderungen in der „Beteiligungswelt“ durch die Stadtverordnetenversammlung bedeutet.

Unter Berücksichtigung des in der vorhergehenden Tz. 3.2 genannten Grundsatzbeschlusses ist eine „zustimmende Kenntnisnahme“ durch die Stadtverordnetenversammlung zu allen Veränderungen im Bereich der mittelbaren Beteiligungen noch bis einschließlich des Beteiligungsberichts 2016 erforderlich.

Der im Haushaltsjahr 2016 durchgesehene **Beteiligungsbericht 2015** sowie der entsprechende Entwurf des M-Vortrags gaben keinen Anlass zur Abgabe einer Stellungnahme an den Magistrat.

Der **Beteiligungsbericht 2016** wurde im Haushaltsjahr 2017 ebenfalls freiwillig durchgesehen und gab ebenfalls keinen Anlass zur Abgabe einer Stellungnahme an den Magistrat, jedoch enthielt der entsprechende Entwurf des M-Vortrags abweichend zu den Vorjahren (2013-2015) nicht mehr den mit dem Beteiligungsbericht 2013 eingeführten Beschlusstenor, wonach die Stadtverordnetenversammlung alle

² Vgl. Abschnitt I. Allgemeiner Teil, 3. Veränderungen und Struktur des Beteiligungsbestandes der Stadt Frankfurt am Main des jeweiligen Beteiligungsberichtes

Veränderungen im Bereich der mittelbaren Beteiligungen nachträglich genehmigt („zustimmend zur Kenntnis nimmt“). Darauf hatten wir in unserer Stellungnahme an den Magistrat hingewiesen; der Magistrat hat die Vorlage jedoch in der Fassung des antragstellenden Dezernats II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen beschlossen.

Die im Beteiligungsbericht 2016 genannten Veränderungen im Portfolio führen jedoch mit der Parkhaus Goetheplatz GmbH und der MainWERT GmbH zwei Abgänge aus dem ABG-Teilkonzern auf, über die keine Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt sind.³ Für die übrigen Veränderungen im Haushaltsjahr 2016 hat es entweder entsprechende Beschlussfassungen gegeben⁴, oder sie waren im Fall der börsennotierten Aktiengesellschaften (Fraport und Mainova) nicht erforderlich.

Die geänderten Vorschriften der HGO gelten bereits seit dem 01.01.2016, der unter Tz. 3.2 genannte Grundsatzbeschluss einschließlich der Definition der Wesentlichkeit wurde erst am 15.12.2016 gefasst. Mithin wäre eine nachträgliche Genehmigung dieser beiden Abgänge im Rahmen der Beschlussfassung zum Beteiligungsbericht 2016 angebracht gewesen.

Da auch für künftige Haushaltsjahre nicht vollständig sichergestellt werden kann, dass dem jeweils zuständigen städtischen Beschlussorgan tatsächlich alle Maßnahmen im Sinne des § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO in Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss vor ihrer Durchführung zur Beschlussfassung vorgelegt und die erforderliche Zustimmung abgegeben werden, **empfiehlt es sich, wie schon für die Beteiligungsberichte der Jahre 2013 bis 2015, künftig alle Veränderungen nachträglich im Rahmen der Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht abschließend von der Stadtverordnetenversammlung genehmigen zu lassen.**

³ Der Verschmelzung der Parkhaus Goetheplatz GmbH auf die FAAG wurde nur vom Magistrat mit MB 79 vom 22.01.2016 vor der außerordentlichen Hauptversammlung der FAAG am 04.02.2016 zugestimmt. Der am 16.12.2016 erfolgte Veräußerung der 50 % der Anteile der ABG an der MainWERT GmbH liegt nur ein Beschluss des Aufsichtsrates der ABG zugrunde.

⁴ Vgl. § 6612 vom 17.12.2015 (M 188 vom 13.11.2015) „Zusammenschluss der Klinikum Frankfurt Höchst GmbH mit den Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016 unter dem Dach der Klinikum Frankfurt-Main-Taunus GmbH“

4 Bemerkungen zu den Eigenbetrieben

Die Hafenbetriebe, die Marktbetriebe, die Stadtentwässerung Frankfurt am Main, die Volkshochschule Frankfurt am Main, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main, die Kita Frankfurt und die Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst sind wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt Frankfurt am Main als Eigenbetriebe nach dem **Hessischen Eigenbetriebsgesetz** (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154) geführt werden; sie sind Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist. Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

Die Wirtschaftspläne 2014, 2015 und 2016 sowie der jeweils bei der Aufstellung vorliegenden neueste Jahresabschluss (2013) der Eigenbetriebe waren dem Haushaltsplan 2015/2016 (Band 1) als Anlagen beigefügt (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO).

In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die Prüfung der Abschlüsse der Eigenbetriebe durch einen von der Gemeindevertretung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Der Abschlussprüfer führt seine Prüfungen in dem Umfang durch, der ihm die Feststellung ermöglicht, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit er den Abschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Eigenbetriebs geordnet sind. Außerdem erstreckt sich die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die dauernde Überwachung der Kassen einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung, ob Sondervorschriften (städtische Verwaltungsvorschriften, Steuerrecht usw.) beachtet wurden oder Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, liegt nach den zur Zeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers. Diese Prüfungen werden im Rahmen der laufenden Prüfung der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 8 Nr. 4 der Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom Revisionsamt durchgeführt, sofern bei den Eigenbetrieben keine eigene Innenprüfung eingerichtet bzw. personell besetzt ist.

4.1 **Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main**

4.1.1 **Jahresabschluss 2016**

Der Jahresabschluss 2016 der Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes am 12.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2016 der Hafenbetriebe entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2016 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

28.046.489,26 €

(Vorjahr: 33.710.626,35 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von

484.827,22 €

(Vorjahr: 4.908.248,93 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 28.06.2017 den Jahresabschluss 2016 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2016 in Höhe von **484.827,22 €** an den städtischen Haushalt abzuführen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2017 (§ 1988; M 201 vom 06.10.2017) den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Gewinns zugestimmt.

4.1.2 **Prüfungen des Revisionsamtes**

Das Revisionsamt hat im Berichtsjahr den **Prozess der Zusammenlegung der Eigenbetriebe Hafenbetriebe und Marktbetriebe** prüferisch begleitet und wird dies bis in das Jahr 2018 fortsetzen.

Durch die Übertragung der Geschäftsbetriebe von Hafenbetrieben und Marktbetrieben an die HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH (HFM) bestehen in den Eigenbetrieben keine prüfungsrelevanten Kassen/Zahlstellen. Sie unterfallen damit nicht mehr der Prüfungspflicht des Revisionsamtes, d. h. der Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Hiervon unbenommen besteht für das Revisionsamt ein umfassendes Prüfungsrecht bei der HFM.

4.1.3 Prüfungen der Innenprüfung

Eine Innenprüfung ist bei den Hafenebetrieben aufgrund der vorgenannten Übertragung des Geschäftsbetriebs auf die HFM nicht vorhanden.

4.2 Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main

4.2.1 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 der Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes am 12.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2016 der Marktbetriebe entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2016 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

29.596.135,15 €

(Vorjahr: 34.450.740,18 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von

171.002,15 €

(Vorjahr: 176.049,30 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 28.06.2017 den Jahresabschluss 2016 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2016 in Höhe von **171.002,15 €** an den städtischen Haushalt abzuführen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2017 (§ 1983; M 193 vom 02.10.2017) den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Gewinns zugestimmt.

4.2.2 Prüfungen des Revisionsamtes

Das Revisionsamt hat im Berichtsjahr den **Prozess der Zusammenlegung der Eigenbetriebe Hafenebetriebe und Marktbetriebe** prüferisch begleitet und wird dies bis in das Jahr 2018 fortsetzen.

Durch Übertragung der Geschäftsbetriebe von Marktbetrieben und Hafenebetrieben an die HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH (HFM) bestehen in den Eigenbetrieben **keine prüfungsrelevanten Kassen/Zahlstellen**. Sie unterfal-

len damit nicht mehr der Prüfungspflicht des Revisionsamtes, d. h. der Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Hiervon unbenommen besteht für das Revisionsamt ein umfassendes Prüfungsrecht bei der HFM.

Im Rahmen einer bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfung prüften wir im Berichtsjahr die **Sanierungskonzeption für die Kleinmarkthalle Frankfurt**. Hierzu verweisen wir auf Tz. 8.3.6.4 des Teil I dieser Schlussberichte.

4.2.3 Prüfungen der Innenprüfung

Eine Innenprüfung ist bei den Marktbetrieben aufgrund der vorgenannten Übertragung des Geschäftsbetriebs auf die HFM nicht vorhanden.

4.3 Stadtentwässerung Frankfurt am Main

4.3.1 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 der SEF wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes am 29.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2016 der SEF entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2016 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

669.112.032,72 €

(Vorjahr: 674.022.926,62 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von

4.255.856,17 €

(Vorjahr: 2.112.444,17 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2017 den Jahresabschluss 2016 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn 2016 in Höhe von **4.255.856,17 €** ein Teilbetrag in Höhe von **2.112.000,00 €** als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2017 (§ 1972; M 180 vom 18.09.2017) den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Gewinns zugestimmt.

4.3.2 Prüfungen des Revisionsamtes

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr **technische Prüfungen** beim Eigenbetrieb SEF (siehe **Anlage 2** bis **Anlage 5**) durch.

4.3.3 Prüfungen der Innenprüfung

Seit dem Haushaltsjahr 2015 hat der Eigenbetrieb SEF die Wahrnehmung der Aufgaben der Innenprüfung auf das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main per Vereinbarung übertragen.

Im Rahmen des Prüfplanes erfolgten im Jahr 2016 u. a. folgende Prüfungen:

- Bearbeitung von Geschäftsvorgängen (ordnungsgemäße Sachbearbeitung, Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften),
- Buchungs- und Belegprüfung,
- Kassenprüfung (Handkasse),
- Dienstsiegel (Prüfung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verwahrung),
- Dienstreisen und Dienstoffahrten mit privaten Kfz (Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften),
- Job-Tickets,
- Verträge,
- Firmenauswahl und Auftragsvergabe (Einhaltung der vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften),
- Festsetzung und Einziehung (Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, ordnungsgemäße Sachbearbeitung, Festsetzung, Veranlagung, Erhebung, Einziehung, ggf. Niederschlagung/Erlass).

4.4 Volkshochschule Frankfurt am Main

4.4.1 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 der VHS wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGe aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes am 04.05.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2016 der VHS entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2016 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

14.910.967,32 €

(Vorjahr: 13.823.548,99 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von

8.285.135,22 €

(Vorjahr: 7.938.769,10 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 04.09.2017 den Jahresabschluss 2016 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresverlust 2016 in Höhe von 8.285.135,22 € durch die Teilauflösung der Kapitalrücklage in entsprechender Höhe auszugleichen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2018 (§ 2393; M 13 vom 26.01.2018) den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Verlusts zugestimmt. **Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main somit nicht nachgekommen.**

4.4.2 Prüfungen des Revisionsamtes

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr folgende Prüfungen durch:

- Kassenprüfungen bei der Zahlstelle und den Entgeltkassen.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei nicht.

4.4.3 Prüfungen der Innenprüfung

Im Rahmen des Prüfplanes erfolgten im Jahr 2015 u. a. folgende Prüfungen:

- Kassenprüfungen (Betriebskasse und Handkasse),
- Festsetzung und Auszahlung – Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, ordnungsgemäße Sachbearbeitung, Festsetzung, Auszahlung – Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsabrechnung,
- Bearbeitung von Geschäftsvorgängen – Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderte Kurse, hier: Zulassungsbescheide, Meldefristen, Förderungsvoraussetzungen und Förderungswahrnehmung (Ordnungsgemäße Sachbearbeitung, Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften),
- Dienstreisen und Dienstfahrten mit privaten Kfz, Beachtung des Hessisches Reisekostengesetz und städtischer Ausführungsbestimmungen,
- Dienstkraftfahrzeuge – Prüfung der Auslastung, ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei nicht.

4.5 Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main

4.5.1 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 der KKJFH wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes am 23.06.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2016 der KKJFH entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2016 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

9.517.402,94 €

(Vorjahr: 10.198.546,13 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von

13.051.195,19 €

(Vorjahr: 13.109.512,32 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 26.09.2017 den Jahresabschluss 2016 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresverlust 2016 durch eine Teilauflösung der Kapitalrücklage in Höhe von 13.051.195,19 € auszugleichen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2018 (§ 2272; M 240 vom 04.12.2017) den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Verlusts zugestimmt. **Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main somit bisher nicht nachgekommen.**

4.5.2 Prüfungen des Revisionsamtes

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr **keine Prüfungen** durch.

4.5.3 Prüfungen der Innenprüfung

Seit Juli 2015 hat der Eigenbetrieb KKJFH die Wahrnehmung der Aufgaben der Innenprüfung auf das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main per Vereinbarung übertragen.

Im Rahmen des Prüfplanes erfolgten im Jahr 2016 u. a. folgende Prüfungen:

- Buchungs- und Belegprüfung (Stichproben in den Kontenklassen 0 und 5 bis 8),
- Firmenauswahl und Auftragsvergabe (Einhaltung der vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften),
- Dienstsiegel (Prüfung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verwahrung),
- Kassenprüfung (Handkasse),
- Festsetzung und Einziehung (Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, ordnungsgemäße Sachbearbeitung, Festsetzung, Veranlagung, Erhebung, Einziehung, ggf. Niederschlagung/Erlass),
- Bewirtungen (Prüfung der Berechtigung und der Angemessenheit der Bewirtungskosten),
- Mieten und Pachten (Ordnungsgemäße Verwaltung, Vertragsgestaltung und -pflege, Festsetzung von Mieten, Pachten und Kautionen, Abrechnung).

4.6 Kita Frankfurt

4.6.1 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Kita Frankfurt wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGe aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes am 14.07.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Kita Frankfurt entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2016 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

143.819.662,20 €

(Vorjahr: 146.285.108,77 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von

117.961.713,35 €

(Vorjahr: 112.618.276,12 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 07.11.2017 den Jahresabschluss 2016 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresverlust 2016 durch eine Teilauflösung der Kapitalrücklage aus Einlagen durch die Stadt Frankfurt auszugleichen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2018 (§ 2282; M 255 vom 22.12.2017) den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Verlusts zugestimmt. **Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main somit bisher nicht nachgekommen.**

4.6.2 Prüfungen des Revisionsamtes

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr **technische Prüfungen** beim Eigenbetrieb Kita Frankfurt (siehe **Anlage 2** bis **Anlage 5**) durch.

Darüber hinaus erfolgte eine **IKT-Verfahrensprüfung** des IT-Verfahrens „NH-Kindergartenverwaltung SQL“, das schwerpunktmäßig zur zentralen Erfassung und Verwaltung der Betreuungsverträge, der Gebührenabrechnung sowie der Übertragung in das Finanzbuchhaltungssystem von Kita Frankfurt dient.

Im Ergebnis der Prüfung wurden insbesondere Feststellungen zur Verfahrensdokumentation getroffen und Hinweise zur Rechtevergabe, der Funktionstrennung, des internen Kontrollsystems und der Datensicherung gegeben. Die Freigabe zum Einsatz des IT-Verfahrens nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO, § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO konnte, für den Fall der Abnahme des IT-Verfahrens durch die zuständigen Fachbereiche, empfohlen werden.

4.6.3 Prüfungen der Innenprüfung

Aufgrund der längeren Abwesenheit der Innenprüferin (Elternzeit) erfolgte eine Prüfung der digital über das IT-Verfahren „Handkasse SQL“ geführten Handkassen sowie der Erfassung der Kundenstammdaten und Entgeltfestsetzung im IT-Verfahren „NH-Kindergartenverwaltung SQL“ in 30 ausgewählten Kinderzentren im Auftrag der Betriebsleitung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Hierbei wurden in einzelnen Punkten Abweichungen zu den Vorgaben festgestellt. Insgesamt kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Schluss, dass die Handkassen weitgehend ordnungsgemäß geführt wurden und die Erfassung der Kundenstammdaten sowie die Entgeltfestsetzung im IT-Verfahren weitgehend gemäß den Arbeitsanweisungen erfolgt.

Hierzu ist anzumerken, dass das IT-Verfahren „Handkasse SQL“ im Jahr 2014 durch das Revisionsamt geprüft wurde. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen konnte keine erforderliche Freigabeempfehlung zum Einsatz des IT-Verfahrens ausgesprochen werden. Eine Mitteilung, dass die hierfür zwingend erforderlichen Umsetzungsanforderungen mittlerweile realisiert wurden, ist durch Kita Frankfurt bis zur Erstellung dieses Schlussberichts nicht erfolgt.

4.7 Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst

4.7.1 Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebs Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 22 bis 27 EigBGes aufgestellt.

Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes am 07.04.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, d. h. der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebs Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der zum 31.12.2014 aufgestellte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von

1,00 €

(Vorjahr: 1,00 €) aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit

0,00 €

(Vorjahr: 0,00 €) ab.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 08.05.2017 den Jahresabschluss 2014 und den Bericht des Abschlussprüfers angenommen und vorgeschlagen, den Jahresverlust 2014 wie oben angegeben festzustellen.

Entsprechend dem Vorschlag der Betriebskommission hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2017 (§ 1975; M 183 vom 16.11.2017) den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht festgestellt und der vorgeschlagenen Behandlung des Verlusts zugestimmt. **Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main somit bisher nicht nachgekommen.**

4.7.2 Jahresabschlüsse 2015 und 2016

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts lagen noch keine geprüften Jahresabschlüsse 2015 und 2016 vor.

Der Abschlussprüfer für die Jahre 2015 und 2016 wurde mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.11.2017 (§ 1973; M 181 vom 18.09.2017 und § 1974, M 182 vom 18.09.2017) gewählt.

Mithin liegt auch hier jeweils ein Verstoß gegen § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes vor. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellungsbeschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zu fassen sind. Der Aufstellungs- und Prüfungsrückstand sollte daher zeitnah aufgeholt werden, zumal die Übertragung des Krankenhausbetriebes vom Eigenbetrieb an die Klinikum Frankfurt Höchst GmbH (KFH) bereits zum 01.01.2010 erfolgte und in Buchhaltung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs seither im Wesentlichen die Personalgestellung der beim Eigenbetrieb verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die KFH darzustellen ist.

4.7.3 Prüfungen des Revisionsamtes

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr keine Prüfungen durch.

Durch Übertragung des Krankenhausbetriebes des Eigenbetriebs an die Klinikum Frankfurt Höchst GmbH zum 01.01.2010 bestehen in dem Eigenbetrieb seither keine prüfungsrelevanten Kassen/Zahlstellen. Er unterfällt damit nicht mehr der Prüfungspflicht des Revisionsamtes, d. h. der Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Kassenprüfungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO; ein Prüfungsrecht besteht jedoch unverändert.

Hiervon unbenommen besteht für das Revisionsamt zudem ein umfassendes Prüfungsrecht bei der KFH sowie seit Anfang 2016 bei der strategischen Dachgesellschaft Kliniken Frankfurt Main-Taunus GmbH.

4.7.4 Prüfungen der Innenprüfung

Eine Innenprüfung ist beim Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst aufgrund der vorgenannten Übertragung des Krankenhausbetriebs auf die KFH nicht vorhanden.

Die Funktion der Innenrevision bei der KFH wird seit 2012 durch die Konzernrevision der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH wahrgenommen.

5 Bemerkungen zu städtischen Gesellschaften

5.1 Allgemeines

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt 50 % und mehr beträgt, stehen dem Revisionsamt die Rechte nach § 44 und 54 HGrG i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO und nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO noch weitergehende Prüfungsrechte zu. Soweit auf Grund solcher Prüfungsrechte im Kalenderjahr 2016 oder mit Bezug auf das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2016 Prüfungen durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt wurden, sind diese im Verzeichnis Revisionsberichte und Prüfungsmitteilungen dieses Teils V (**Anlage 1**) aufgeführt.

5.2 Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH

Die Gesellschaft bietet ein umfangreiches Leistungs- und Beratungsspektrum an. Interne Konzepte zu den einzelnen Aufgabenstellungen konnten nicht vorgelegt werden.

Prüfgegenstand waren die von der Gesellschaft zu erfüllenden Kernaufgaben (Bestandspflege und -entwicklung, Begleitung von Ansiedlungen und Existenzgründungen sowie Kommunikation der Standortvorteile).

Durch die Prüfung sollte festgestellt werden, ob

- nachvollziehbare Dokumentationen zu internen Konzepten, Soll-Vorgaben, Leistungserbringung und Wirkungserzielung bestehen und
- sich der Kostenaufwand zu den einzelnen Aufgabenstellungen nachvollziehen lässt.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Die **Organisationsstruktur** und die Bildung von Schwerpunkten in Kompetenzzentren entsprechen der Aufgabenstellung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft bietet ein umfangreiches **Leistungs- und Beratungsspektrum** an. Zu den einzelnen Aufgabenstellungen konnten uns aber keine internen Konzepte vorgelegt werden. Eine Beurteilung der Aufgabenerfüllung war uns daher nicht möglich.

Ein **Konzept mit strategischen Zielen oder Soll-Vorgaben** zu Neuansiedlungen ist uns nicht genannt worden. Hierzu führte die Gesellschaft aus, dass Aktivitäten im Rahmen von Neuansiedlungen nur reaktiv stattfinden.

Die Gesellschaft erstellt im **Bereich Bestandspflege** quartalsweise eine Statistik mit Fallzahlen. Weitere Angaben enthält diese Auswertung nicht. Interne Vorgaben zur Zuordnung der Fälle bzw. Konzepte zur Betreuung der Firmen konnten uns nicht vorgelegt werden.

Nach den Angaben der Gesellschaft ist im September 2015 ein **internetfähiges Immobilienportal** in Betrieb genommen worden. In diesem Portal haben private und gewerbliche Anbieter die Möglichkeit Gewerbeimmobilien einzustellen, die Abwicklung erfolgt über den jeweiligen Anbieter. Zur Notwendigkeit eines solchen Angebotes hat die Gesellschaft darauf hingewiesen, dass das Ziel die Schaffung einer

regionalen und kostenfreien Plattform war. Das Portal hat zudem Schnittstellen zu überregionalen Seiten. Gleichzeitig kann die Gesellschaft auch ihre eigenen Angebote einstellen und ist nicht mehr auf kostenpflichtige Privatanbieter angewiesen.

Im Rahmen des **Standortmarketing** betreibt die Gesellschaft Messestände auf der Expo Real und der MIPIM. Schwerpunkt ist jeweils der Auftritt der Metropolregion mit einem Gemeinschaftsstand unter Beibehaltung individueller Standflächen. Auf unsere Nachfrage erhielten wir keine Angaben zu messbaren Zielen oder Kennzahlen sowie zu einer Evaluation der Messeauftritte. Nach den Erläuterungen der Gesellschaft sind eine kostenneutrale Durchführung und die Einhaltung des Wirtschaftsplans Ziele dieser Veranstaltungen. Gleichzeitig ist die Kundenzufriedenheit vor dem Hintergrund der abzuschließenden Standpartnerverträge ein wichtiges Bestreben. So konnte die Anzahl der Partner in den letzten Jahren stetig gesteigert werden.

Der vom Beirat Industrie vorgelegte **Masterplan Industrie** wurde in den Jahren 2012 bis 2015 nach einem von der Gesellschaft erstellten Rahmenkonzept erarbeitet. Der Masterplan soll einen Rahmen für einen langfristigen Strategieprozess zur Weiterentwicklung der Industrie in Frankfurt schaffen. Insgesamt betrachtet konnten wir kein vollständiges Konzept zur Umsetzung der erarbeiteten 30 Handlungsempfehlungen aus dem Masterplan erkennen. Die Gesellschaft hat darauf hingewiesen, dass dafür bisher keine zusätzlichen Mittel oder Personal zur Verfügung gestellt wurden.

Mit einem sehr **umfangreichen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot** erfüllt die Gesellschaft zusammen mit der Kompass gGmbH die Aufgabenstellung der Existenzgründungen. Evaluierungen zur Wirksamkeit, wie Anzahl der Beratungen, die zur Existenzgründung geführt haben oder Marktbeständigkeit der Unternehmen, werden auskunftsgemäß von der Gesellschaft nicht vorgenommen. Die Gesellschaft hat zur Evaluierung mitgeteilt, dass nur eine Marktverfolgung bezüglich der drei jährlichen Preisträger des Frankfurter Gründerpreises erfolgt.

In den von der Gesellschaft pro Quartal erstellten **Statistiken und Berichten** sind keine Soll-Vorgaben oder Kennzahlen enthalten und auch keine Angaben über das Ergebnis der einzelnen Leistungen der Gesellschaft oder der jeweiligen Kompetenzzentren. Wir konnten daher nicht erkennen, ob messbare Ziele vorgegeben worden sind und wie hoch der Erfüllungsgrad ist.

Aus den beiden Gesellschaftsverträgen der Gesellschaft und der FrankfurtRhein-Main GmbH International Marketing of the Region ergeben sich keine klaren Angaben zur **Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenstellung**. Bisher ist die Chance nicht genutzt worden, durch eine dokumentierte Abgrenzung die Aufgabenstellung der Gesellschaft eindeutig festzulegen. Nach den Ausführungen der Gesellschaft besteht eine gelebte Praxis, die Doppelstrukturen vermeidet und die Tätigkeiten beider Gesellschaften abgrenzt.

Zur **Darstellung des Kostenaufwandes** sind für die einzelnen Aufgabenstellungen 16 Kostengruppen gebildet und die Sachkosten entsprechend zugeordnet worden. Eine projekt- bzw. kostengruppenbezogene Aufteilung der Personalkosten findet aber nur in wenigen Einzelfällen statt. Den tatsächlichen Kostenaufwand für die einzelnen Aufgabenstellungen konnten wir infolge der nicht erfolgten Personalkostenzuordnung nicht nachvollziehen.

Die Gesellschaft kündigte im Schlussgespräch einen neuen **Strategieprozess** an, der als Folge der Mitarbeiterbefragung angestoßen wurde. Dieser workshop-basierte Strategieprozess soll unter Beteiligung aller Mitarbeiter/innen durchgeführt werden. Hierbei sollen auf Basis des im Gesellschaftsvertrag formulierten Auftrages konkrete Ziele definiert und daraus eine Umsetzungsstrategie für die Gesellschaft erarbeitet werden. Kennzahlen zur Erfolgsmessung werden auf die zukünftige Strategie abgestimmt.

6 Bemerkungen zu den öffentlichen milden Stiftungen

6.1 Prüfung und Entlastung

Die öffentlichen milden Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, unterstehen gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz (StiftG) grundsätzlich der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen, welche durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen wird. Gemäß § 28 StiftG hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Erlass vom 16.09.1966 die Befugnisse nach § 12 StiftG (Unterrichtung und Prüfung) für diese Stiftungen auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main übertragen.

Auf Grund der §§ 5 und 97 HGO und auf Grund des Preußischen Gesetzes betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt am Main vom 09.04.1873 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1947 (§ 948) die „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt a. M. (Allgemeine Stiftungsordnung)“ erlassen und zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.1954 (§ 720) geändert.

Entsprechend den Regelungen in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung sind „die Prüfung der Jahresrechnung, allgemeine Geschäftsprüfungen und unvermutete Kassen- und Vorratsprüfungen unter Zugrundelegung der für die Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen für sechs öffentliche milde Stiftungen vom städtischen Rechnungsprüfungsamt“ vorzunehmen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse auch durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden kann, wobei dies in der überfälligen Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung noch seinen Niederschlag finden muss (siehe Anmerkung zu Tz. 5.2). Prüfungsberichte, die im Berichtszeitraum bei öffentlichen milden Stiftungen erstellt wurden, sind in **Anlage 1** aufgeführt. Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse der öffentlichen milden Stiftungen liegen wie folgt vor (Haushaltsjahr):

- Hospital zum Heiligen Geist bis einschließlich 2016 ¹⁾
- St. Katharinen- und Weißfrauenstift bis einschließlich 2016 ¹⁾
- Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift bis einschließlich 2016 ¹⁾
- Waisenhaus bis einschließlich 2016 ²⁾
- Allgemeiner Almosenkasten bis einschließlich 2016 ²⁾
- Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige⁵ bis einschließlich 2016 ²⁾

¹⁾ Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

²⁾ Prüfung durch Revisionsamt

Im Hinblick darauf, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen Hospital zum Heiligen Geist, St. Katharinen- und Weißfrauenstift sowie Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift bereits durch Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsständischen Richtlinien geprüft wurden, haben wir eine Entlastungs-

⁵ Vormalig „Stiftung Taubstummenanstalt“.

empfehlung unsererseits für entbehrlich gehalten, wenn der Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Unseren Empfehlungen folgend beschlossen die Vereinigten Pflögämter der öffentlichen milden Stiftungen am 27.10.1999, dass die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer darüber hinaus folgende Prüfaufträge zu übernehmen haben:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie Prüfung auf wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte analog § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechend den Regelungen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften.
- Prüfung der ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens im Berichtszeitraum und der Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck (§§ 6, 12 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz).

Wir gehen davon aus, dass eine diesbezügliche Regelung für alle öffentlichen milden Stiftungen auch Eingang in die Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 6.2) findet.

Den öffentlichen milden Stiftungen ist wie folgt Entlastung durch den Magistrat erteilt worden:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Hospital zum Heiligen Geist | bis einschließlich 2016 |
| • St. Katharinen- und Weißfrauenstift | bis einschließlich 2016 |
| • Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift | bis einschließlich 2016 |
| • Waisenhaus | bis einschließlich 2015 |
| • Allgemeiner Almosenkasten | bis einschließlich 2014 |
| • Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige | bis einschließlich 2015. |

6.2 Allgemeine Stiftungsordnung

Seit dem Jahr 1999 fordert das Revisionsamt die Novellierung der für die öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main geltenden „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)“ vom 21.05.1948 in der Fassung vom 06.09.1954. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Ortssatzung ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse öffentlicher milder Stiftungen seit Jahren auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden, was durch das Hessische Stiftungsgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Dagegen sind Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach der Ortssatzung nicht möglich. Auch ist die Regelung zur Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks veraltet und bezieht sich nicht auf das aktuelle steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung.

Im Jahr 2013 forderte der Hessische Rechnungshof im Rahmen der 163. Vergleichenden Prüfung „Rechnungsprüfungsämter Städte und LWV“, dass das Revisionsamt für die Prüfung nichtstädtischer Einrichtungen aufwandsdeckende Prüfungsgebühren nach § 14 Abs. 2 Revisionsordnung erhebt. Demgegenüber bestimmt jedoch die Ortssatzung, dass das Revisionsamt für die Prüfung der Jahresrechnung der öffentlichen milden Stiftungen keine Vergütung erhält.

Die letzte Initiative des Magistrats zur Novellierung der Ortssatzung erfolgte im Jahr 2011. Die Verhandlungen kamen jedoch zum Stillstand, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt worden wären. Aus Sicht des Revisionsamtes sollte die Änderung der Ortssatzung nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits – im Falle der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Revisionsamt – die nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren abzuschaffen.

7 Schlussbemerkung

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Wirtschafts- bzw. Haushaltsführung 2016 insgesamt nicht geordnet war.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 13.04.2018

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
Anlage 1 Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen.....	387
Anlage 2 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen.....	389
Anlage 3 Verzeichnis der geprüften Vorlagen für Bauunterhaltungsmaßnahmen.....	392
Anlage 4 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen	393
Anlage 5 Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen.....	394
Anlage 6 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....	395

Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmittelungen (PM) die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen

RB/PM-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
RB 01/2016 28.04.2016	Zentrale Errichtungsgesellschaft mbH (ZEG) Vergabe der Projektsteuerungsleistungen für den Neubau des Klinikums Frankfurt Höchst	19.06
RB 04/2016 23.03.2016	Allgemeiner Almosenkasten Prüfung des Jahresabschlusses 2014	31.08
RB 12/2016 19.05.2016	Hessischer Verwaltungsschulverband Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2013	32.02
RB 16/2016 10.08.2016	Walter-Kolb-Stiftung e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2015	20.04
RB 17/2016 23.12.2016	Musikschule Frankfurt am Main e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2015	20.04
RB 21/2016 27.10.2016	Staatliche Hochschule für bildende Künste (Städelschule) Prüfung des Jahresabschlusses 2015	21.01
RB 24/2016 02.11.2016	Hessischer Verwaltungsschulverband Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2014	32.02
RB 25/2016 17.11.2016	Stiftung Waisenhaus Prüfung des Jahresabschlusses 2015	18.01
RB 27/2016 21.04.2017	Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH Plausibilisierung der zur Aufgabenstellung der Wirtschaftsförderung bestehenden Konzepte	36.01
RB 28/2016 07.11.2016	Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige Prüfung des Jahresabschlusses 2015	18.01
RB 30/2016 05.12.2016	Kita Frankfurt IT-Verfahrensprüfung NH-Kindergartenverwaltung SQL	20.02
RB 34/2016 10.01.2017	Institut für Sozialforschung Prüfung des Jahresabschlusses 2015	21.01
RB 35/2016 05.04.2017	Verein Umweltlernen e. V. Satzung, Auftragsabwicklung und Verwendung der Einnahmen	20.01
RB 36/2016 12.12.2016	Haus der Jugend e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2015	18.01
RB 38/2016 16.03.2017	Jobcenter Frankfurt am Main Prüfung der Kosten für Unterkunft, Heizung und einmalige Leistungen sowie Prüfung der Verbuchung von Zahlungsrückflüssen	18.01
RB 39/2016 03.05.2017	Dr. Hoch's Konservatorium Prüfung des Jahresabschlusses 2015	20.04

RB/PM-Nummer Datum	Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung	Produkt- gruppe
RB 39/2016 01.02.2017	Heinrich Kraft-Stiftung Prüfung des Jahresabschlusses 2015	30.02
RB 39/2016 01.01.2017	Förderverein Heinrich-Kraft-Stiftung e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2015	30.02
RB 43/2016 21.03.2017	Frankfurter Schullandheim Wegscheide Prüfung des Jahresabschlusses 2015	20.01
PM 14/2016 06.03.2017	Jobcenter Frankfurt am Main Programmumstellung von A2LL auf ALLEGRO (Kosten der Unter- kunft und Heizung)	18.01

Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	geprüfte Kosten in €
Datum Stellungnahme		
SEF Kanalerneuerung Radilo-/Röderichstraße (KERN) 18.01.2016	V 2015/071	1.127.334,31
BKRZ KG Errichtung eines Katastrophenschutzlagers für die Stadt Frankfurt am Main Neue Planungsunterlagen 14.03.2016	V 2015/076	4.453.690,79
SEF ARA Niederrad PW Goldstein Erneuerung der Abwasserdruckleitung vom Pumpwerk Goldstein zur ARA Niederrad Baukostenerhöhung 12.02.2016	V 2016/007	10.611.718,33
SEF ARA Niederrad Erneuerung der Abluftbehandlung 15.02.2016	V 2015/070	3.870.500,00
SEF Sanierung des Neu-Isenburger Sammlers II Projektkostenerhöhung 15.02.2016	V 2016/006	9.200.000,00
Kita Frankfurt KiZ Pfingstbrunnstraße (KiZ 13) 60486 Frankfurt a.M. Bockenheim Planungsmittelfreigabe 18.02.2016	V 2016/013	277.650,00
SEF Umsetzung Schadensbehebungskonzept (SBK) Innenstadt Haltungs- und Teilerneuerungen 19.02.2016	V 2016/008	783.051,11

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	geprüfte Kosten in €
Datum Stellungnahme		
Kita Frankfurt Abriss und Neubau und Erweiterung um zwei Gruppen für Kinder unter drei Jahren des Kinderzentrums In der Römerstadt (KiZ 37) In der Römerstadt 117 60439 Frankfurt am Main - Heddernheim Planungsmittelfreigabe 19.02.2016	V 2016/014	280.650,00
Kita Frankfurt Abriss und Neubau und Erweiterung um 2 Gruppen für Kinder über drei Jahre des Kinderzentrums Bernadottestraße (KiZ 74) Bernadottestr. 35 60439 Frankfurt am Main - Heddernheim Planungsmittelfreigabe 19.02.2016	V 2016/015	285.400,00
Kita Frankfurt Kinderzentrum Pfingstbrunnstraße (KT 13) in 60486 Frankfurt am Main - Bockenheim, Pfingstbrunnenstr. 13 Gesamtsanierung des Gebäudes Bau- und Finanzierungsvorlage 04.03.2016	V 2016/011	3.702.000,00
SEF Kanalerneuerung Am Schieferstein KERN 23.03.2016	V 2016/017	678.107,02
SEF Kanalerneuerung Lenau-Lortzingstraße Nordend KERN 06.04.2016	V 2016/029	1.288.000,00
Kita Frankfurt KiZ 48, Liegnitzer Str. 1 Bau- und Finanzierungsvorlage 23.05.2016	V 2016/035	2.509.938,00

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	geprüfte Kosten in €
Datum Stellungnahme		
Kita Frankfurt Sanierung und Erweiterungsneubau der Kindertagesstätte 140 Im Wörth 15 (KT Wirbelwind) Bau- Und Finanzierungsvorlage 20.06.2016	V 2016/032	4.792.328,00
Kita Frankfurt Energetische Erhöhung und Anbau zur Optimierung des Raumprogramms des Kinderzentrums An der Wörthspitze 3 (KiZ 28) 65934 Frankfurt am Main - Nied 22.09.2016	V 2016/056	2.600.000,00
SEF Kanalerneuerung Sternstraße, Nordend KERN 21.10.2016	V 2016/067	854.683,00
Städtische Bühnen Frankfurt Raumprogramm 2016 18.11.2016	V 2016/068	. / .
SEF ARA Niederrad Neubau Werkstatt mit Fahrzeughalle 27.10.2016	V 2016/069	. / .
SEF ARA-Niederrad Erweiterung der nachgeschalteten Denitrifikation Vorlage der vorgezogenen Teilbaumaßnahme BA1 – Automatisierung und Transformatoren 22.11.2016	V 2016/070	985.795,00
ZEG Ersatzneubau Klinikum Frankfurt Höchst Erhöhung des Investitionskostenzuschusses, 3. Nachtrag 30.12.2016	V 2016/082	. / .
Summe:		<u>47.315.050,56</u>

Verzeichnis der geprüften Vorlagen für Bauunterhaltungsmaßnahmen

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	festgestellte Mittel in €
Datum Stellungnahme		
HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH; Eigenbetrieb Hafengebiete	U 2016/003	5.390.000,00
Sanierung der Spundwand Mainufer Höchst im Bereich "Batterie"		
hier: überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben		
28.07.2016		
Summe:		<u>5.390.000,00</u>

Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	Investitionen in €
Kita Frankfurt	B 2013/003	. / .
Kindertagesstätte Kalbach Krambambuli Kalbacher Stadtpfad 8		
SEF	B 2014/006	2.786.900,00
SEVA Sindlingen Kühlung von technischen Betriebsräumen		
Summe:		<u>2.786.900,00</u>

Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	Abrechnungs- summe in €
Datum Stellungnahme		
SEF KERN 5 Sofortmaßnahmen Klauerstraße, Josephkirchstraße, Hinter den Ulmen, Grafenstraße und Falkstraße Bauabrechnung 22.02.2016	A 2015/004	1.020.020,84
SEF KERN Bereich Bahnhof Rödelheim Gesamt-Bauabrechnung 1. Bauabschnitt (BA) 01.06.2016	A 2016/033	359.672,16
SEF Alter Bergsammler Sanierung Gesamtabrechnung 10.08.2016	A 2016/006	6.665.378,46
SEF ARA/SEVA Sindlingen Zusammenlegung der Leitwarten 17.08.2016	A 2015/033	2.392.899,00
SEF ARA Niederrad Sanierung Schlammumpwerk PS PU 1 und 2 Gesamtabrechnung 06.09.2016	A 2016/039	702.430,03
SEF Pumpwerk Mainmühle Neubau Bauabrechnung 05.10.2016	A 2014/009	3.049.926,14
SEF KERN Schöne Aussicht, SBK Innenstadt (2E) Gesamtabrechnung 19.10.2016	A 2016/005	1.641.783,40
Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH Alte Oper, Opernplatz 1 Erneuerung Küche 27.10.2016	A 2016/043	1.112.902,72
Summe:		<u>16.945.012,75</u>

Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen

Baumaßnahme	Projekt-Nr.	Investitionen in €
Eigenbetrieb Marktbetriebe	S 2016/038	15.000.000,00
Sanierung der Kleinmarkthalle		
Vorstellung des Konzepts in der Betriebskommission		
Summe:		<u>15.000.000,00</u>

Teil VI







Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtab- schlusses 2016 der Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 401
2	Prüfungsgrundlage 403
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 403
3.1	Prüfungsgegenstände 403
3.2	Art und Umfang der Prüfung..... 405
3.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards..... 405
3.2.2	Prüfungsansatz 405
3.2.3	Prüfungsschwerpunkte..... 406
3.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 407
3.3	Dokumentation der Prüfung..... 407
4	Stand der Entlastungsverfahren 407
5	Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2016 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO..... 408
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung..... 408
5.2	Konsolidierungskreis 409
5.3	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis 414
5.4	Erstkonsolidierungstichtag..... 414
5.5	Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse..... 414
5.5.1	Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger 414
5.5.2	Prüfung der Meldedaten..... 416
5.6	Einbeziehung der Aufgabenträger..... 416
5.6.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger 416
5.6.2	at-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen 417
5.6.3	at-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen 417
5.7	Kapitalkonsolidierung 418
5.7.1	Geschäfts- oder Firmenwert..... 418
5.7.2	Beteiligungen 419


5.7.3	Eigenkapital	420
5.7.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	422
5.7.5	Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung.....	423
5.8	Schuldenkonsolidierung	423
5.9	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	425
5.10	Zwischenergebniseliminierung	427
5.11	Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung.....	428
5.11.1	Allgemeine Anmerkungen	428
5.11.2	Ermittlung der Werte	428
5.11.3	Wertmäßige Richtigkeit	429
5.12	Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabschluss.....	429
5.12.1	Allgemeine Anmerkungen	429
5.12.2	Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze	429
5.12.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	430
5.12.4	Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens- und der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung.....	430
5.12.5	Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge	430
5.12.6	Sonstige Angaben.....	430
5.13	Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)	431
5.13.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“.....	431
5.13.2	Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	431
5.13.3	Bewertung des Konsolidierten Gesamtabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit.....	432
5.13.4	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	432
6	Prüfungsbestätigung	433






1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Entgegen der zeitlichen Vorgabe des § 112 Abs. 9 HGO (Aufstellung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 **erst am 10.11.2017 aufgestellt.** (Tz. 3.1)
-  Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten. **Wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit haben wir noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können.** Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden. (Tz. 5.1)
-  Die „**Richtlinie für den Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main**“ liegt mittlerweile in einer aktualisierten Entwurfsfassung mit **Stand 22.12.2017 vor.** Nach erfolgter Abstimmung mit uns soll zeitnah eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. (Tz. 5.1))
-  Die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2016 **hat insgesamt zu keinen wesentlichen Einwänden** geführt: Nach unserer Beurteilung stellt der Konsolidierte Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ dar. (Tz. 5.1)
-  Unsere Überprüfung der Beschreibung der **Veränderungen im Konsolidierungskreis** im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2016) **führt zu keinen wesentlichen Beanstandungen.** (Tz. 5.2)
-  Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2016 enthält nach § 112 Abs. 8 HGO eine **Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung.** (Tz. 5.11)

Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird **rechnerisch richtig** über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

Nach § 54 GemHVO war erstmalig für alle nach dem 31.12.2014 beginnenden Geschäftsjahre der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden, welcher den DRS 2 „Kapitalflussrechnung“ vom 29.10.1999 abgelöst hat. Es besteht nach § 54 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden, die am 01.01.2016 die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses auf den 31.12.2015 getroffen hatten, ein Wahlrecht die Kapitalflussrechnungen der Gesamtabchlüsse auf den 31.12.2015 und 31.12.2016 weiter nach dem alten DRS 2 aufzustellen. **Dieses Wahlrecht wurde zulässigerweise ausgeübt.**
-  Der **Anhang** enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die **Übersichten** über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. (Tz. 5.12.1)

-  Gemäß Ziffer 12.4 der Hinweise zur GemHVO soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, enthalten. Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, kann die Vollständigkeit der Angaben** im Rahmen der Berichterstattung über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, **von uns auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss nicht bestätigt werden. Hierzu hat der Magistrat in seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der Jahre 2011 bis 2015 jeweils keine Aussagen getroffen. Wir heben erneut die Wichtigkeit, insbesondere die finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, hervor und empfehlen eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen** (vergleiche auch Schlussberichte 2016 – Teil I, Tz. 7.2.4.1, Tz. 7.2.4.7 und Tz. 7.2.4.9.) (Tz. 5.12.6)
-  Der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht gem. § 55 GemHVO) vermittelt eine **zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“**. (Tz. 5.13.1)
-  Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger bereitgestellt. Wie bereits im Schlussbericht 2014 und 2015 formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe von IST-Werten von verschiedenen „Basis Kennzahlen“. **Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet**. Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ, FES, Messe), so wiederholen wir unsere Auffassung, dass ein für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ konzernweit einheitlicher Ansatz fehlt. Grundlage hierfür wären durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende Ziele für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ und daraus abgeleitete Vorgaben für ein „konzernweites“ Kennzahlensystem. (Tz. 5.13.2)
-  Die Ausführungen und Einschätzungen der **Bewertung des Konzerns Stadt Frankfurt am Main im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit** sind unseres Erachtens nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der erwarteten Verschlechterung der Ergebnissituation und einem weiterhin hohen Investitionsniveau davon auszugehen ist, dass die Kreditverbindlichkeiten zunehmen werden. (Tz. 5.13.3)
-  Unsere **Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt**. (Tz. 6)

2 Prüfungsgrundlage

Zu den **Pflichtaufgaben** des Revisionsamtes gehören nach § 131 Abs. 1 HGO

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
4. bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
5. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO hat das Revisionsamt den **Konsolidierten Gesamtabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt, die Anlagen vollständig und richtig sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO prüft das Revisionsamt, ob der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** gemäß § 112 Abs. 8 HGO i. V. m. § 55 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO).

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstände

Der Magistrat hat am 10.11.2017 mit MB Nr. 1066 den Konsolidierten Gesamtabschluss 2016 **aufgestellt** und beschlossen, diesen dem Revisionsamt **zur Prüfung zuzuleiten** sowie mittels der Vorlage M 219 vom 10.11.2017 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Gegenstand der Prüfung ist nach § 128 Abs. 1 HGO der Konsolidierte Gesamtabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der Konzernbuchführung sowie der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht).

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit** von

- Konzernbuchführung,
- die Aufstellung von Konsolidiertem Gesamtabschluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Nach § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit dem Erlass des HMdIS zur Gestaltung der kommunalen Gesamtabchlüsse vom 22.08.2016 war ein Konsolidierter Gesamtabchluss erstmals zum 31.12.2015 zu erstellen. Insofern handelt es sich bei der diesjährigen Vorlage zum zweiten Mal um einen pflichtgemäß erstellten Abschluss; in den Vorjahren war die Vorlage formell freiwillig, die zusätzlich zu dem für die Entlastung des Magistrats relevanten Einzelabschluss (siehe Schlussberichte 2016 – Teil I, Tz. 5) erstellt wurde. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main erstellt einen Konsolidierten Gesamtabchluss, wie ursprünglich geplant, bereits seit dem Stichtag 31.12.2009.

Damit war der Konsolidierte Gesamtabchluss 2015 der erste von uns geprüfte Gesamtabchluss, der entlastungsrelevant und somit auch Pflichtbestandteil der Schlussberichte 2015 war. § 128 Abs. 2 HGO sieht vor, das Ergebnis der Prüfungen von Jahresabschluss und Gesamtabchluss in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Entgegen dieser zeitlichen Vorgabe hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 erst am 10.11.2017 aufgestellt und damit die Frist überschritten.

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2016 ging uns am 27.10.2017 gemeinsam mit den Unterlagen zur Magistratssitzung am 10.11.2017 in Form einer gebundenen Publikation zu. Er beinhaltet:

- die Konsolidierte Gesamtvermögensrechnung (Ziffer 2.1)
- die Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung (Ziffer 2.2)
- die Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung (Ziffer 2.3)
- die folgenden Übersichten (Ziffer 2.4)
 - Konzern-Anlagenübersicht
 - Konzern-Forderungsübersicht
 - Konzern-Eigenkapitalübersicht
 - Konzern-Rückstellungsübersicht
 - Konzern-Verbindlichkeitenübersicht
- den Anhang (Ziffer 2.5) und
- den Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht, entsprechend § 55 GemHVO bezeichnet als Konsolidierungsbericht (Ziffer 2.6)

3.2 Art und Umfang der Prüfung

3.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28.04.2017 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Vorjahresabschluss.

Die Prüfung haben wir von Anfang Dezember 2017 bis Ende Januar 2018 durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO sowie unter sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW), festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** vorgenommen. Ergänzend beachteten wir die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln (IDR), veröffentlichten **IDR-Prüfungsleitlinien**.

3.2.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konsolidierten Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung und durch den Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres **risikoorientierten Prüfungsvorgehens** ist die Erarbeitung einer **Prüfungsstrategie**. Die hierzu notwendige **Risikobeurteilung** basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ sowie unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabschlusses.

Wir haben die Prüfung auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Bei der **Festlegung der Prüfungshandlungen** haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt sowie eine Beurteilung der Abschlussprüfer der kommunalen Beteiligungsgesellschaften vorgenommen.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes sind zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten **kritische Prüfungsziele** identifiziert und eine **Prüfplanung** entwickelt worden, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Prüferinsatz festgelegt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die **Wirksamkeit des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** beurteilt. Unsere Prü-

fung umfasste daher eine Verifizierung des Prozesses der Konzernabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie die konzernweiten rechnungslegungsbezogenen Kontrollen und die Rechnungslegungsinformationen der in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereiche.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von **Prüfungsnachweisen** umfassten Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen).

3.2.3 Prüfungsschwerpunkte

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden **Prüfungsschwerpunkten** geführt:

- Überprüfung des **Gesamtprozess zur Erstellung** des Konsolidierten Gesamtabschlusses vor dem Hintergrund unseres Prozessverständnisses; hierbei richteten wir besonderes Augenmerk auf die vorgenommenen manuellen Anpassungen,
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der **einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse** der verschiedenen Aufgabenträger,
- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den **Summenabschluss**,
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten **Konsolidierungsgrundsätze**,
- **Kapitalkonsolidierung** der einbezogenen Aufgabenträger,
- **Eliminierung von konzerninternen Vorgängen** (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie Zwischengewinne),
- Korrekte Zusammenfassung der **Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung** (Kapitalflussrechnung),
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabschluss und im **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Sofern einzelne Abschlüsse von in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern durch **andere Abschlussprüfer** geprüft wurden, haben wir die Verwertbarkeit dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Frankfurt am Main insbesondere im Rahmen unserer Teilnahme an den Bilanzgesprächen beurteilt und, sofern relevant, die Arbeit dieser Prüfer nach Maßgabe der IDR-Prüfungsleitlinie „Leitlinien zur Durchführung Kommunaler Gesamtabschlussprüfungen“ (IDR-L-300) verwertet. Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

Bei der **Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der diesbezüglichen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die **Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben** im Konsolidierten Gesamtabchluss und im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht sowie für die **Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung** der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die **Durchführung von Einzelfallprüfungen** erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das konzernrechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle und deren Vorkenntnis u. a. aus der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2016.

Im Rahmen unserer Prüfung des **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts** haben wir geprüft, ob dieser mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zutreffend dargestellt sind.

3.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes besteht ein Leserecht für die verwendete **Konzernbuchführungssoftware** SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Konzernbuchhaltung erzeugt werden konnten.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei eingeholt und zum anderen bei Bedarf bei den Bediensteten der städtischen Beteiligungen. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig und unverzüglich erteilt worden.

Der Stadtkämmerer hat uns die **Vollständigkeit** von Konzernbuchführung, Konsolidiertem Gesamtabchluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 am 20.03.2018 schriftlich bestätigt.

3.3 Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in unseren Prüfungsakten sowie in Dateiform dokumentiert.

4 Stand der Entlastungsverfahren

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss im Schlussbericht – Teil I, Tz. 5.

5 **Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO**

5.1 **Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung**

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Für die Erstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses wird die Anwendungskomponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI) eingesetzt.

Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation sowie der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können. Die Prüfungshandlungen sind insofern noch nicht abgeschlossen.**

Nach den Hinweisen zu § 53 GemHVO Tz. 11.4¹ wird den Gemeinden empfohlen, eine **Gesamtabchlussrichtlinie** zu erstellen, und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnungen aufzustellen. **Die „Richtlinie zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses“ liegt mittlerweile in einer aktualisierten Entwurfsfassung mit Stand 22.12.2017 vor. Nach erfolgter Abstimmung mit uns soll zeitnah eine Beschlussfassung durch den Magistrat herbeigeführt werden.**

Der uns zur Prüfung vorgelegte Konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2016 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt.

Der Konzernanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist nach unserer Auffassung ordnungsgemäß aufgestellt worden.

¹ Alle nachfolgend genannten Tz. der Hinweise zur GemHVO beziehen sich, soweit nicht abweichend angegeben, auf die Vorschriften zu § 53 GemHVO.

5.2 Konsolidierungskreis

Zum **Konsolidierungskreis** gehören – neben der „Kernverwaltung“ – grundsätzlich alle Aufgabenträger gemäß § 112 Abs. 5 HGO unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Frankfurt am Main, die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (Tz. 2.1 bis 2.3 und 2.11 der Hinweise zur GemHVO), d.h.:

- Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
- Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
- rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
- Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

Eine **untergeordnete Bedeutung** ist im Zweifel anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen (Tz. 2.11 der Hinweise zur GemHVO).

Dem **Vollkonsolidierungskreis** zugeordnet wurden diejenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Frankfurt am Main die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (gemäß Tz. 2.2 der Hinweise zur GemHVO), die sieben städtischen Eigenbetriebe (gemäß Tz. 2.6 der Hinweise zur GemHVO) und die beiden Sondervermögen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK) – Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung.

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, aber über einen **maßgeblichen Einfluss** verfügt (dieser wird allgemein bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 und 50 % angenommen), wurden nach der **at-Equity-Methode** in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen.

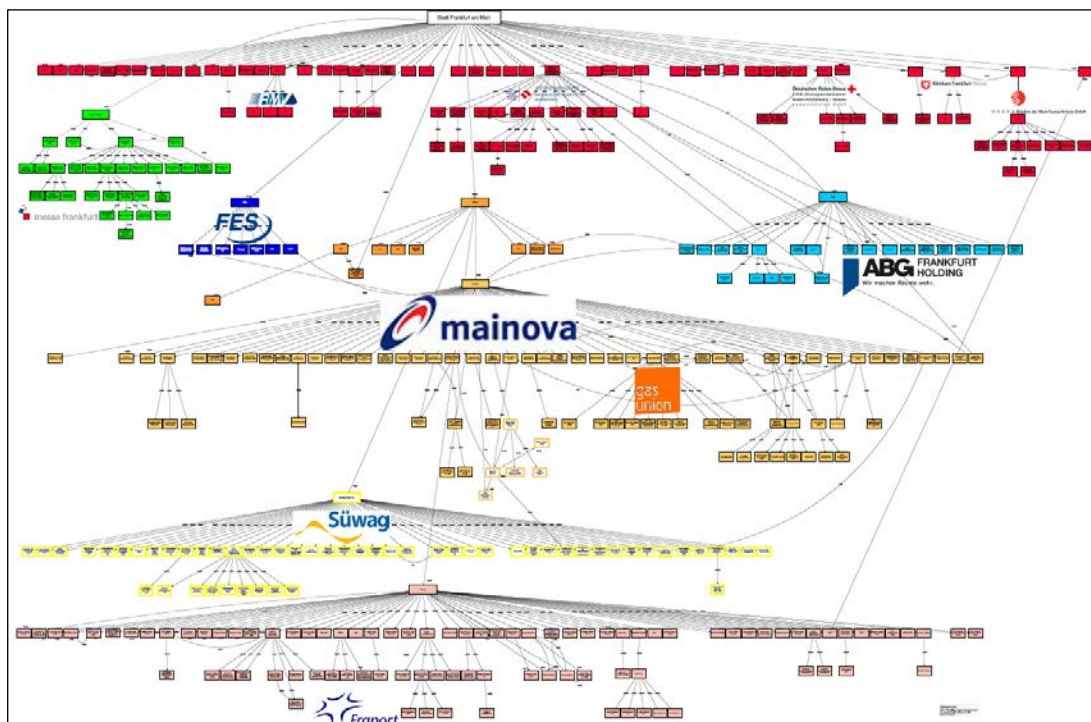
Für **Sparkassen und Sparkassenzweckverbände** regelt Tz. 2.14 der Hinweise zur GemHVO, dass sie „[...] nach § 112 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen (sind). Dies gilt auch für die von den Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden gehaltenen Beteiligungen [...]“. Der Anteil der Stadt Frankfurt am Main am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.

Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der Stadt Frankfurt am Main aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Hinweisen zur GemHVO und den Vorgaben des HMdluS (Schreiben vom 11.09.2008) nicht.

Bei **Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung, die nicht Kapitalgesellschaften** sind, z. B. Stiftungen, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, Personengesellschaften, können nach Nr. 2.7 zur Bestimmung ihrer eindeutigen Zuordnung zum Konsolidierungskreis ergänzend zu Nr. 2.2 weitere Kriterien herangezogen werden. Dazu gehört die Frage, ob die Gemeinde mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan ihre Interessen bei dem Aufgabenträger durchsetzen kann oder gemeinsam mit dem Aufgabenträger abgestimmte Planungen und einheitliche Grundsätze verfolgt. Soweit die Gemeinde nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die tatsächliche Kontrolle über den Aufgabenträger ausübt, ist er nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Die zum 31.12.2016 vorhandenen **11 Verbände** wurden wegen ihrer untergeordneten Bedeutung richtigerweise nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind in **der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2016“** zum Konsolidierten Gesamtabschluss dargestellt. Einen Überblick über die Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur des Konzerns „Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2016 liefert die im Folgenden dargestellte Übersicht²:



Unsere Überprüfung der Beschreibung der Veränderungen im Konsolidierungskreis im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2016) führte zu keinen Beanstandungen.

² Quelle: Beteiligungsbericht 2016 – digitale Anlage

Die nachfolgende Übersicht zeigt – untergliedert nach der Klassifikation sowie der Teilkonzernzugehörigkeit – die Anzahl der neben der Kernverwaltung in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger bzw. Unternehmen:

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Vollkonsolidierte Aufgabenträger			
direkte städtische Beteiligungen ³ <i>(inkl. Sondervermögen sowie TK-Mutterunternehmen SWFH, FES, Messe, ABG, KFH)</i>	26	27	-1
SWFH TK			
direkte Tochtergesellschaften <i>(inkl. Mainova und VGF, jedoch ohne deren Enkelgesellschaften)</i>	8	8	0
Mainova TK	18	18	0
VGF TK	1	1	0
FES TK	4	4	0
Messe TK	30	30	0
ABG TK	13	14	-1
KFH TK	2	1	+1
MHKW ⁴	1	1	0
	103	104	-1
Assoziierte Unternehmen			
direkte städtische Beteiligungen	7	7	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	23	23	0
FES TK	4	2	+2
ABG TK	3	4	-1
	38	37	+1
Sonstige Beteiligungen			
direkte städtische Beteiligungen	17	16	+1
Wirtschaftsförderung	1	1	0
traffiQ	1	1	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	9	11	-2
Messe TK	1	1	0
ABG TK	6	6	0
ABG nova ⁵	1	1	0
	37	38	-1
	178	179	-1

³ Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) wird mit ihren Aufgabenstellungen „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ als ein Aufgabenträger betrachtet.

⁴ Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und FES zu je 50%.

⁵ Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und ABG zu je 50%.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich im Haushaltsjahr 2016 folgende wesentliche **Änderungen im Konzernkreis:**

- **Kernverwaltung:**
 - Die Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH i. L., an der die Stadt Frankfurt am Main 100 % der Unternehmensanteile hält und die zum 31.12.2016 als sonstige Beteiligung zu Anschaffungskosten bilanziert ist, befindet sich seit 31.12.2016 in Liquidation. Die Löschung im Handelsregister – und damit die Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträgerin – erfolgte am 18.08.2017.
- **Teilkonzern SWFH:**
 - Die Liquidation der Netzwerk Offshore Wind Verwaltungs GmbH i. L., an der die Mainova 100 % der Unternehmensanteile hält und die zum 31.12.2016 als sonstige Beteiligung zu Anschaffungskosten bilanziert ist, endete am 30.06.2015. Die Löschung im Handelsregister – und damit die Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträgerin – steht noch aus.
 - Die Liquidation der Offshore Wind für Hessen Verwaltungs GmbH i. L., an der die Mainova 100 % der Unternehmensanteile hält und die zum 31.12.2016 als sonstige Beteiligung zu Anschaffungskosten bilanziert ist, endete am 31.01.2016. Die Löschung im Handelsregister – und damit die Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträgerin – erfolgte am 09.08.2017.
 - Die Liquidation der Syneco GmbH & Co. KG i. L., an der die Mainova 17,18 % der Unternehmensanteile hielt, endete am 30.04.2016. Die Löschung im Handelsregister – und damit die Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträgerin – erfolgte am 14.06.2016.
 - Die Liquidation der Syneco Verwaltungs GmbH i. L., an der die Mainova 25,1 % der Unternehmensanteile hielt, endete am 30.04.2016. Die Löschung im Handelsregister – und damit die Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträgerin – erfolgte am 27.06.2016.
- **Teilkonzern FES:**
 - Die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG und die FES haben sich im Jahr 2002 zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen (ARGE Messe Frankfurt GbR). Bis 2015 wurde die Gesellschaft, an der die FES 50 % der Unternehmensanteile hält, als Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 311 Abs. 2 HGB nicht im Konzernabschluss der FES berücksichtigt. Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird sie nunmehr als assoziiertes Unternehmen gemäß § 312 Abs. 1 HGB im Teilkonzernabschluss der FES und somit auch im Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt at-Equity einbezogen.
 - Die Stadt Bad Vilbel und die FES haben im Jahr 2013 für die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten im Rhein-Main-Gebiet die ARGE Wertstoffe Stadt Bad Vilbel gegründet. Bis 2015 wurde die Gesellschaft, an der die FES 50 % der Unternehmensanteile hält, als Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 311 Abs. 2 HGB nicht im Konzernabschluss der FES berücksichtigt. Ab dem Geschäftsjahr 2016 wird sie nunmehr als assoziiertes Unternehmen gemäß § 312 Abs. 1 HGB im Teilkonzernabschluss der FES und somit auch im Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt at-Equity einbezogen.

- **Teilkonzern Messe:**
 - Zum 01.08.2016 wurden von der Messe Frankfurt Exhibition GmbH weitere Anteile (22 %) an der South African Shows Messe Frankfurt (Pty.) Ltd. erworben. Der Anteilsbesitz erhöhte sich dadurch auf 78 %.
- **Teilkonzern ABG:**
 - Die Parkhaus Goetheplatz GmbH, bislang 100-prozentige Tochter der FAAG, wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 auf diese verschmolzen. Das Parkhaus Goetheplatz in Frankfurt am Main ist mit seinen 591 Einstellplätzen auf die FAAG übergegangen. Der Betrieb des Parkhauses erfolgt weiterhin durch die Parkhaus - Betriebsgesellschaft mbH.
 - Die gesamten Anteile (50 %) an der bisher at-Equity bilanzierten Main-WERT GmbH, Bietigheim-Bissingen, wurden im Geschäftsjahr 2016 von der ABG veräußert.
- **traffiQ:**
 - Die Liquidation der tiQs traffiQ - Servicegesellschaft mbH i. L., an der die traffiQ 100 % der Unternehmensanteile hielt und die zum 31.12.2016 als sonstige Beteiligung zu Anschaffungskosten bilanziert ist, endete am 31.03.2016. Die Löschung im Handelsregister – und damit die Vollbeendigung der GmbH als Rechtsträgerin – erfolgte am 11.01.2017.
- **Teilkonzern FMT:**
 - Am 18.02.2016 wurde die Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH (FMT) als strategische Dachgesellschaft für die Krankenhausbetriebsgesellschaften Klinikum Frankfurt Höchst GmbH (KFH) und die Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH (KdMTK) in Hofheim und Bad Soden gegründet. Gesellschafter der FMT sind zu je 50,0 % die Stadt Frankfurt am Main und der Main-Taunus-Kreis. Je 94,0 % der Anteile an den Krankenhausbetriebsgesellschaften KFH und KdMTK wurden von der Stadt Frankfurt am Main bzw. dem Main-Taunus-Kreis in die FMT eingebracht. Die jeweils übrigen 6,0 % werden weiterhin direkt von den beiden Gebietskörperschaften gehalten. Seit dem 09.03.2016 wird zudem die bisher von der Stadt Frankfurt am Main direkt gehaltene Zentrale Errichtungsgesellschaft mbH (ZEG), die für den Neubau des Klinikums in Höchst zuständig ist, als hundertprozentige Tochtergesellschaft der KFH geführt.
Für den Klinikverbund ist beabsichtigt, dass die Muttergesellschaft FMT ab dem 31.12.2016 einen eigenen Konzernabschluss aufstellt, den man gemäß Hinweis 2.13 als Teilkonzernabschluss in den Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Frankfurt am Main einbeziehen kann. **Eine Einbeziehung des FMT-Teilkonzerns in das Abschlussjahr 2016 erfolgte mangels Vorliegens eines solchen Konzernabschlusses jedoch nicht.** Darüber hinaus ist zu beachten, dass die FMT erst fünf Jahre nach dem wirtschaftlichen Übertragungstichtag die wirtschaftliche Verantwortung für den Klinikverbund übernimmt.
Die KFH, die ZEG sowie die MVZ Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Frankfurt Höchst GmbH (MVZ) wurden daher wie in den Vorjahren vollkonsolidiert einbezogen. Für die Dachgesellschaft FMT wurde der Beteiligungsbuchwert gemäß dem städtischen Einzelabschluss fortgeschrieben. Die Einbeziehung der KFH erfolgte auf Basis eines vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2016.

Wir empfehlen, bei den Ausführungen die Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis stärker hervorzuheben.

Zu den Änderungen im Konsolidierungskreis verweisen wir zudem auf die Angaben im Anhang (Ziffer 2.5.2).

5.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den Konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (Tz. 3.2 der Hinweise zur GemHVO).

Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.

5.4 Erstkonsolidierungsstichtag

Als **Stichtag der Erstkapitalkonsolidierung** wurde der 01.01.2009 gewählt. Damit entspricht der Stichtag der Erstkonsolidierung gemäß Tz. 1.9 der Hinweise zur GemHVO dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Frankfurt am Main zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Konsolidierten Gesamtabschlusses erstellt hat.

Als Erstkonsolidierungsstichtag der danach neu errichteten Gesellschaften wurde zulässigerweise der 31.12. des jeweiligen Jahres gewählt (§ 301 Abs. 2 bzw. § 312 Abs. 3 HGB a. F.⁶).

5.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

5.5.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

Nach § 317 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse und insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Nach IDR-L-300 entscheidet das Revisionsamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der Prüfer der Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die **Qualifikationen der Prüfer der Einzelabschlüsse** zu beurteilen und diese Beurteilung zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung wird im Rahmen unserer Betätigungsprüfung gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main Rechnung getragen, welche auch die Einhaltung von Abschnitt 2.2. „Abschlussprüfung“ der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an

⁶ Die aktuelle Fassung der HGO verweist in § 112 Abs. 7 (statisch) auf das HGB in der Fassung vom 06.12.2011.

privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex – berücksichtigt.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 der Stadt Frankfurt am Main, der beiden Sondervermögen der ZVK und der Gemeindlichen Bestattungshilfe Bergen-Enkheim sind durch uns geprüft worden. Die Prüfung des **Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt am Main** führte zu Feststellungen, die im Einzelnen in Teil I, Tz. 7 der Schlussberichte 2016 erläutert sind. Die Schlussberichte zur ZVK Pflichtversicherung und ZVK Freiwillige Versicherung finden sich in den Teilen II und III der Schlussberichte 2016 wieder, der Schlussbericht der Gemeindlichen Bestattungshilfe Bergen-Enkheim in Teil IV.

Folgende Aufgabenträger wurden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auf der Basis ihrer Teilkonzernabschlüsse in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogen:

- ABG,
- FES,
- Messe,
- Mainova.

Um sich die Möglichkeit einer zukünftigen Segmentberichterstattung im Rahmen des Konsolidierten Gesamtabchlusses offen zu halten, hat sich die Stadtkämmerei dazu entschlossen, die übrigen Gesellschaften des SWFH-Teilkonzerns (ohne Mainova) einzeln zu konsolidieren und nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgesehen bzw. zulässig, auf den Teilkonzernabschluss der SWFH zurückzugreifen.

Da sich die Notwendigkeit an eine Segmentberichterstattung bislang gesetzlich nicht manifestiert hat, sollte nunmehr **zeitnah** geprüft werden, wie sich der Prozess der Erstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses durch eine unmittelbare Einbeziehung des Teilkonzernabschlusses der SWFH **wirtschaftlicher** gestalten lässt.

Die gewählten Konsolidierungsmethoden geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die **Teilkonzernabschlüsse der ABG, der FES und der Messe** sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, von Abschlussprüfern nach § 317 HGB geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 2 HGB) versehen worden.

Die **Mainova** hat zum Zweck der Einbeziehung in den Teilkonzernabschluss der SWFH (neben ihrem eigenen Teilkonzernabschluss nach IFRS) ein Teilkonzernberichtspaket nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, welches im Rahmen der Prüfung des Teilkonzernabschlusses der SWFH ebenfalls vom Teilkonzernabschlussprüfer der SWFH nach § 317 HGB geprüft wurde. Uns wurde von diesem Abschlussprüfer mit Schreiben vom 20.07.2017 bescheinigt, dass der in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogene Teilkonzernabschluss der Mainova mit dem in den Teilkonzernabschluss der SWFH einbezogenen Teilkonzernabschluss der Mainova identisch ist.

Der Aufgabenträger **Städtische Bühnen** wird auf der Basis seines Jahresabschlusses zum 31.08.2016 einbezogen. Da der Abschlussstichtag nicht mehr als 5 Monate vor dem Stichtag des Konsolidierten Gesamtabchlusses liegt, ist zulässigerweise auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet worden (Tz. 1.6 der Hinweise zur GemHVO).

Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis von Jahresabschlüssen zum 31.12.2016 einbezogen. Diese Einzelabschlüsse sind gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO bzw. §§ 22 und 27 EigBGes nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Sämtliche Berichte über die durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger haben uns vorgelegen. Auf der Grundlage unserer unterjährigen Betätigungsprüfungen und der Teilnahme an den Bilanzgesprächen sind wir von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der Ordnungsmäßigkeit deren Prüfungsdurchführung überzeugt.

5.5.2 Prüfung der Meldedaten

Basis des Gesamtabchlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Aufgabenträger. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) sind grundsätzlich die §§ 46 und 49 GemHVO entsprechend anzuwenden. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) ist der Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) Nr. 21 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich (§ 54 GemHVO). Die Gemeinde kann die vorgeschriebenen Gliederungen erweitern, wenn dies erforderlich ist (Tz. 11.5 der Hinweise zur GemHVO).

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Anlagen 4 bis 7 zu den Hinweisen zur GemHVO zu verwenden. Außerdem ist die als Anlage 8 beigefügte Erweiterung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) zu beachten.

Zu diesem Zweck wurde ein stadtweiter, konzerneinheitlicher Positionsplan erstellt. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Teilkonzernabschlussdaten in dieser angepassten Struktur an die Stadtkämmerei zu melden (Meldedaten) bzw. direkt in das Konsolidierungsverfahren SEM-BCS (siehe Tz. 5.1) einzugeben. Die Stadtkämmerei überprüft die Meldedaten mit Hilfe der geprüften Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen validiert. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.6 Einbeziehung der Aufgabenträger

5.6.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Unternehmen wird auf Basis der **Buchwertmethode** gemäß § 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt.

Entstehende Unterschiedsbeträge wurden in der Gesamtbilanz unverrechnet ausgewiesen. Aktivische Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert) entstehen

dabei immer dann, wenn das Eigenkapital der zu konsolidierenden Gesellschaft geringer ist als der Wertansatz der Beteiligung in der städtischen Bilanz, im umgekehrten Fall entsteht ein passivischer Unterschiedsbetrag.

Die im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelten Unterschiedsbeträge sind in den Folgejahren fortzuschreiben, Veränderungen des Buchwerts vollkonsolidierter Aufgabenträger und Kapitalveränderungen bei den vollkonsolidierten Aufgabenträgern sind zu analysieren und ggfs. zu neutralisieren.

Wir haben mit unserer prozessorientiert angelegten Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der originären Konzernverrechnungen festgestellt.

5.6.2 at-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Tz. 10.1 der Hinweise zur GemHVO ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im Konsolidierten Gesamtabchluss anzusetzen. Bei der at-Equity-Bewertung von Aufgabenträgern soll die **Buchwertmethode** angewendet werden. Dabei ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt dieser Aufgabenträger einen (Teil-)Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des Aufgabenträgers auszugehen.

Passivische Unterschiedsbeträge werden, sofern sie auf Gewinnthesaurierungen seit der erstmaligen Bilanzierung der Beteiligung (Stichtag 01.01.2007) zurückzuführen sind, den Gewinnrücklagen zugeordnet; der Beteiligungswert erhöht sich in der Konzernbilanz entsprechend. Für den Fall eines aktivischen Unterschiedsbetrages muss entweder ein „davon“-Ausweis vom jeweiligen Firmenwert oder eine entsprechende Erläuterung im Konzernanhang erfolgen. Die Equity-Werte sind in den Folgejahren um die anteiligen Eigenkapitaländerungen zu erhöhen oder zu vermindern. Anteilige Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 312 Abs. 4 HGB).

Wir haben die Fortschreibung der at-Equity-Buchwerte prozessbasiert anhand der jeweiligen anteiligen Jahresüberschüsse der jüngsten Jahresabschlüsse überprüft und für zutreffend beurteilt.

5.6.3 at-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Alle übrigen Beteiligungen werden entsprechend Tz. 2.4 der Hinweise zur GemHVO mit den **Anschaffungskosten** (at-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main und den Teilkonzernabschlüssen in den Konsolidierten Gesamtabchluss übernommen; Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

5.7 Kapitalkonsolidierung

5.7.1 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Posten 1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
aus Kapitalkonsolidierung	849.264,39	968.206,92
aus Teilkonzernen	16.475.044,06	20.770.061,10
	17.324.308,45	21.738.268,02

Ein immaterieller Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Wertansätzen in der Bilanz der Kernverwaltung nicht enthalten, da sämtliche Beteiligungen nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet wurden. Aktivishe Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung) können also im Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main nur entstehen, wenn sie aus Teilkonzernabschlüssen städtischer Gesellschaften übernommen werden oder das Eigenkapital einer Gesellschaft vorübergehend niedriger ist als deren Buchwert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen (Tz. 5.3 der Hinweise zur GemH-VO).

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
AVA	422.626,89	483.002,15
ICB	317.403,09	360.365,44
MVZ	104.634,17	119.581,91
MHKW	3.512,02	4.013,74
KFH	659,27	753,45
BKRZ GmbH	327,64	374,44
NIG	101,31	115,79
	849.264,39	968.206,92

Die Verringerung des Geschäfts- oder Firmenwertes gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 118.942,53 € (Vj.: 118.942,53 €) resultiert aus **planmäßigen Abschreibungen**.

Die nicht vollkonsolidierten Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 118.631,72 € (im Vorjahr 88.631,72 €) wurden aus dem Teilkonzernabschluss der ABG übernommen und sind in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung unter Posten 1.3.1 ausgewiesen.

5.7.2 Beteiligungen

Der Posten 1.3.1. Beteiligungen, Zweckverbände setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
at-Equity bilanzierte Aufgabenträger		
Fraport	598.340.000,00	556.237.980,00
Thüga	475.958.352,08	478.498.688,56
Nassauische Heimstätte	158.320.013,11	148.920.251,68
Stadtwerke Hanau	38.581.665,73	42.899.348,83
Gas-Union	29.417.544,43	45.758.873,68
Hessenwasser	17.076.454,55	17.107.727,27
Ohra Energie	15.728.801,19	15.648.416,52
Werraenergie	13.760.884,59	13.727.843,41
Gasversorgung Main-Kinzig	11.752.005,67	12.408.630,61
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	4.592.902,28	21.324.761,42
Sonstige Beteiligungen der Mainova	26.835.086,67	27.099.260,85
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	15.584.884,82	13.719.483,20
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	5.672.595,47	7.662.101,53
	1.411.621.271,77	1.401.013.367,56

Verbände, sonstige Beteiligungen (mit Anschaffungskosten bewertet)		
Verbände Stadt	8,00	8,00
Süwag	13.223.936,38	13.212.878,38
Sonstige Beteiligungen der Mainova	15.023.308,96	19.708.790,89
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	8.752.544,61	8.652.544,61
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	9.486.994,80	9.511.994,80
	46.486.792,75	51.086.216,68
	1.458.108.064,52	1.452.099.584,24

Die at-Equity bilanzierten Aufgabenträger sind mit dem anteiligen, auf die Stadt Frankfurt am Main entfallenden Eigenkapital einbezogen worden.

Der Zuschreibungsbetrag der **Fraport**, einer Beteiligung der SWFH, in 2016 mit einer Anteilsquote von 20,00 % (Vj.: 20,02 %), beträgt 42.102.020,00 €. Er setzt sich zusammen aus dem anteiligen Jahresergebnis in Höhe von 66.800.000,00 € abzüglich der in 2016 gezahlten Dividende von 24.960.960,00 € sowie zuzüglich einer erfolgsneutralen Anpassung in Höhe von 262.980,00 €.

Die at-Equity-Beteiligung der Mainova an der **Thüga** reduziert sich in 2016 um 2.840.336,48 €.

Für die **Nassauische Heimstätte** ergibt sich im Jahr 2016 eine Zuschreibung in Höhe von 9.399.761,43 €.

5.7.3 Eigenkapital

Der Posten Passiva 1.1 **Nettoposition** im Konsolidierten Gesamtabchluss beträgt zum Bilanzstichtag 7.701.731.967,89 €. Demgegenüber betrug der Wert der Nettoposition laut Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Frankfurt am Main 7.701.711.567,29 €. Die Differenz in Höhe von gesamt 20.400,60 € beruht – wie im Vorjahr – auf dem Buchwert der MHKW, die als mittelbare städtische Beteiligung im Einzelabschluss der Stadt Frankfurt am Main nicht enthalten ist, aufgrund des indirekten Beteiligungsanteils (städtischer Anteil 63,11 %) aber vollkonsolidiert wurde.

Die **Kapitalrücklagen** (Posten Passiva 1.2.1) in Höhe von 2.078.465,37 € setzen sich zusammen aus Kapitalrücklagen (ohne Zuschuss) des Eigenbetriebs KKJFH (109.787,00 €), des Messe-Konzerns (16.157.778,39 €) und der BKRZ GmbH & Co. KG (-161.191,20 €), einer Kapitalrücklage aus ergebnisneutraler Eigenkapitaländerung at-Equity bei der Stadt Frankfurt am Main (34.956,01 €), einer allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs Marktbetriebe (754.135,17 €) sowie des Eigenbetriebs SEF (-14.817.000,00 €).

Die **Rücklage aus Überschüssen des Ergebnisses** (Posten Passiva 1.2.2) setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Gewinnrücklagen	1.271.904.324,80	862.039.102,73
passivische Unterschiedsbeträge	279.042.217,85	279.040.967,85
Verrechnungsdifferenzen	-6.878.058,64	-6.884.844,12
	1.544.068.484,01	1.134.195.226,46

Der Posten **Gewinnrücklagen** beträgt zum Bilanzstichtag 1.271.904.324,80 € (im Vorjahr: 862.039.102,73 €). Er setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen der Stadt Frankfurt am Main in Höhe von 888.065.788,90 € (im Vorjahr: 548.484.996,81 €), den Gewinnrücklagen der ABG von 382.876.090,76 € (im Vorjahr: 312.877.420,76 €) sowie den Gewinnrücklagen der SWFH in Höhe von 13.955.610,00 € (im Vorjahr: 13.692.630,00 €) zusammen.

Im aufgestellten Jahresabschluss 2016 der Stadt Frankfurt am Main wurde ein Betrag in Höhe von 156,6 Mio. € in den Posten Passiva 1.2.2 „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“, also innerhalb des Eigenkapitals, eingestellt. Dieser Betrag ermittelte sich zum Zeitpunkt der **Beendigung des Treuhandverhältnisses der Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“** in Höhe der Differenz aus den insgesamt übernommenen Aktiva und Passiva und den entfallenen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stellten wir fest, dass die Erfassung der 156,6 Mio. € im Eigenkapital so nicht statthaft war und unter den Sonderposten hätte erfolgen müssen. Wir haben somit der Stadtkämmerei empfohlen, im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 eine Ausweiskorrektur vorzunehmen (vgl. Tz. 7.1.1.5 im Teil I dieses Schlussberichts).

Die Gewinnrücklagen der Stadt Frankfurt am Main sind somit auch im Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 zu hoch ausgewiesenen und zu bereinigen. Im Jahresabschluss 2017 wie dann auch im Konsolidierten Gesamtabchluss 2017 soll dies Angabe gemäß korrigiert ausgewiesen werden.

Die Gewinnrücklagen beinhalten Anpassungen aus erfolgsneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung.

Der Ausweis der **passivischen Unterschiedsbeträge** als Gewinnrücklage im Eigenkapital ist bei profitablen Gesellschaften zulässig, da er Eigenkapitalcharakter besitzt und auf thesaurierte Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt zurückzuführen ist⁷. Dies gilt ebenso für passivische Unterschiedsbeträge von profitabel wirtschaftenden Gesellschaften, die „at-Equity“ zu konsolidieren sind⁸. Die **Gewinnrücklagen aus passivischen Unterschiedsbeträgen** in Höhe von – gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert – 279.042.217,85 € entfallen in erster Linie auf die Stadt Frankfurt (262.428.930,94 €) und die SWFH (16.509.487,22 €).

Die **Gewinnrücklagen aus Verrechnungsdifferenzen** betragen zum 31.12.2016 6.878.058,64 € (im Vorjahr: 6.884.844,12 €) und beinhalten ein von der Mainova aktiviertes Wegerecht. Die Gewinnrücklage reduziert sich jährlich im Umfang der bei der Mainova vorgenommenen Abschreibungen des Wegerechts.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** (Posten Passiva 1.2.3) von 27.146.350,70 € (im Vorjahr: 27.341.479,05 €) enthalten die zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2016 in Höhe von 22.649.849,61 €, der Marktbetriebe für Modernisierungen/Erneuerungen in Höhe von 3.496.501,09 € sowie der Hafengebiete von 1.000.000,00 € ebenfalls für Modernisierungen.

Die **Sonderrücklagen** (Posten Passiva 1.2.4) in Höhe von 4.559.659,52 € (im Vorjahr: 4.559.659,52 €) entsprechen den Sonderrücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2016 und beinhalten das Stiftungskapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen.

Das **Konzernbilanzergebnis** (Posten Passiva 1.4) hat sich wie folgt entwickelt⁹:

	2016	2015
	Wert in €	Wert in €
Konzernbilanzergebnis zum 01.01.	669.945.332,32	609.187.313,28
+ Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter	319.437.634,37	309.350.818,27
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Rücklagen Stadt Frankfurt am Main	-182.937.960,08	-209.559.440,60
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Gewinnrücklagen übriger Aufgabenträger	-70.279.142,16	-55.415.731,21
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen übriger Aufgabenträger	0,00	0,00

⁷ Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 301 HGB, Rz. 157.

⁸ Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2006, § 312 HGB, Rz. 12.

⁹ Ohne Berücksichtigung der Ausweiskorrektur der Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnisaus in Folge der Beendigung des Treuhandverhältnisses bei der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ in Höhe von ca. 156,6 Mio. €; vgl. Schlussbericht 2016 – Teil I, Tz. 7.1.1.5.

-/+ Währungsdifferenzen und sonstige Eigenkapitaländerungen übriger Aufgabenträger	71.049.245,41	16.382.372,58
Konzernbilanzergebnis zum 31.12.	807.215.109,86	669.945.332,32

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ist für nicht der Stadt Frankfurt am Main gehörende Anteile an in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Eigenkapitalanteile der anderen Gesellschafter (**Anteile Dritter**) unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 307 Abs. 1 HGB).

Die **Anteile Dritter** (Posten Passiva 1.5) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	Wert in €	Wert in €
Messe	206.563.066,85	195.848.509,30
Mainova	106.543.474,04	106.330.092,10
FES	25.709.032,22	27.933.614,16
ABG	5.319.421,46	5.344.400,76
MHKW	48.950,48	7.525,78
	344.183.945,05	335.464.142,10

Die Anteile Dritter bei der **Messe** betreffen zum einen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Messe in Höhe von 6,6 Mio. € und zum anderen die Anteile des Landes Hessen (40 %) an der Messe Frankfurt GmbH selbst mit 200,0 Mio. €. In Höhe von 0,2 Mio. € werden zum 31.12.2016 Anteile Dritter an den Gewinnrücklagen aus ergebnisneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung ausgewiesen.

Die Anteile Dritter bei der **Mainova** betreffen zum einen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Mainova in Höhe von 20 Mio. € und zum anderen die Anteile des Mitgeschafters Thüga an der Mainova selbst in Höhe von 86,6 Mio. €. Dies ist sachgerecht, da die Mainova an der Thüga lediglich beteiligt ist, sie aber nicht beherrscht.

5.7.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (Posten Passiva 2) von Verlustgesellschaften werden angesetzt, da sie nicht auf einbehaltene Gewinne, sondern erhaltene städtische Zuschussleistungen zurückgehen. Somit ist für diese Konsolidierungsdifferenzen der Ausweis als Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung angezeigt (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB). Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB und § 309 Abs. 2 HGB).

Insgesamt beträgt zum 31.12.2016 der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung 1.238.310,69 € (Vj. 1.519.293,31 €), wobei 1.221.058,83 € auf den Teilkonzern Messe und 17.251,86 € auf den Teilkonzern ABG entfielen.

5.7.5 Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung und die at-Equity-Bewertung führten zu folgenden ergebniswirksamen Effekten in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung:

		2016	2015
	Pos.¹⁰	Wert in €	Wert in €
Auflösung des passivischen Unterschiedsbetrages	9	0,00	0,00
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (vollkonsolidierte Unternehmen)	14	-118.942,53	-118.942,53
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (aus der at-Equity-Bewertung)	14	-42.169,53	-42.169,53
Zuschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung	21	51.328.959,06	23.509.544,82
Apl. Abschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung ¹¹	22	-215.909,96	-545.691,05
Korrektur Außerordentliche Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	25	0,00	0,00
Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen ¹²	26	15.795.696,31	14.021.888,37
		66.747.633,35	36.824.630,08

5.8 Schuldenkonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 303 HGB und Tz. 6 der Hinweise zur GemHVO). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können grundsätzlich erfolgswirksam verrechnet werden (Tz. 6.4 der Hinweise zur GemHVO).

Im Rahmen der Meldedatenerfassung wurden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle internen Forderungen und Schulden über 0,5 Mio. € differenziert nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) erfasst. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Differenzkonten erfasst wurden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe, FES, SEF und KFH) erfolgte eine Abstimmung sämtlicher gegenseitiger Forde-

¹⁰ Posten in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung.

¹¹ In 2016 betreffen die Abschreibungen die Stadt, die Tourismus- und Congress GmbH und die Marktbetriebe.

¹² In 2016 betreffen die Abschreibungen die Stadt [Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen (verbundene und assoziierte Unternehmen) im Einzelabschluss der Stadt] und die SWFH.

rungen und Schulden nebst Klärung der Differenzen ohne Berücksichtigung der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenze. Diese Abstimmungen wurden jeweils schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergaben sich in 2016 **aktivische Differenzen in Höhe von rd. 51,2 Mio. €** (Vj. 74,4 Mio. €) und **passivische Differenzen von rd. 84,1 Mio. €** (Vj. 66,3 Mio. €), die sich in Höhe von 72,2 Mio. € aus dem Differenzenkonto sowie den manuellen Eliminierungen der Rückstellungen gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von 11,9 Mio. € ergeben.

Von den **aktivischen Differenzen** wurden wie im Vorjahr rd. 6,9 Mio. € ergebnisneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Sie betreffen ein von der Mainova aktiviertes Wegerecht. 1,8 Mio. €, die sich auf sonstige Forderungen der ZVK gegenüber Gesellschaften des Stadtwerke-Konzerns beziehen, wurden mit den flüssigen Mitteln („Cash in Transit“) verrechnet. Die verbleibenden rd. 42,5 Mio. € aktivische Differenzen waren ergebniswirksam.

Im Rahmen der (Folge-)Schuldenkonsolidierung sind nur die jeweiligen Änderungen von Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu behandeln. Gegenüber dem Vorjahr, in dem rd. 65,8 Mio. € ergebniswirksam zu verbuchen waren, haben sich die aktivischen Differenzen um rd. 23,3 Mio. € auf 42,5 Mio. € verringert.

Die **passivischen Differenzen** betragen in 2016 rd. 84,1 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr, in dem die passivischen Differenzen rd. 66,3 Mio. € betragen, ergibt sich eine Veränderung von ca. rd. 17,8 Mio. €. Von diesen 17,8 Mio. € entfielen 11,9 Mio. € auf die Eliminierung von Rückstellungen gegenüber verbundene Unternehmen, die nicht ergebniswirksam zu behandeln sind. Somit verbleiben 5,9 Mio. € ergebnisverbessernd.

Aus der **Verrechnung** der aktivischen und passivischen Differenzen resultiert demzufolge insgesamt eine **Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 29,2 Mio. €**

Daneben wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung Steuerrückstellungen in Höhe von rd. 5,9 Mio. € mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen und sonstige Rückstellungen in Höhe rd. 0,9 Mio. € mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufwandserhöhend verrechnet. Zudem wurden Rückstellungen ohne Gegenposition in Höhe von rd. 0,1 Mio. € aufwandsmindernd eliminiert.

Im **Ergebnis** führte die Schuldenkonsolidierung in 2016 damit insgesamt zu einem **Ertrag in Höhe von ca. 35,8 Mio. €** nachdem sie im Vorjahr einen Aufwand in Höhe von 13,3 Mio. € hervorbrachte.

5.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 305 HGB und Tz. 8 der Hinweise zur GemHVO).

Die **bedeutendsten Leistungsbeziehungen** zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern sind im Wesentlichen **Finanzbeziehungen** (Darlehen, Zuschüsse, Verlustübernahmen) und **Dienstleistungen** (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Personenbeförderung). Die wesentlichen **Lieferbeziehungen** betreffen Wasser und Energie (Gas, Strom, Wärme).

Auf Ebene der Meldedaten werden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert in SEM-BCS nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Konten gesammelt werden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe, FES, SEF und KFH) erfolgt eine Abstimmung der Innenumsätze nebst Klärung der Differenzen. Diese Abstimmungen sind jeweils schriftlich dokumentiert.

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe greift ab dem Konsolidierten Gesamtabchluss 2014 eine Vereinfachungsregelung. Im Rahmen der Saldenabstimmung sind bei ausgewählten Erträgen keine Aufwendungen mehr im Saldenabstimmungsblatt gegenüberzustellen. Eine differenzierte Auswertung der korrespondierenden Aufwendungen kann daher unterbleiben. Die gemeldeten Ertragspositionen sind zu plausibilisieren mit Unterschrift auf dem Saldenabstimmungsblatt zu dokumentieren.

Die insgesamt **eliminierten Innenumsätze** belaufen sich gegenüber dem Vj. mit 1.018 Mio. € für 2016 nun auf 1.040 Mio. € und sind somit von der Größenordnung her plausibel.

Die größten eliminierten Innenumsätze stellen sich wie folgt dar:

Aufgabenträger	vorgenommene Konsolidierungen auf Ertragsbasis		Umsatz vor Konsolidierung	Anteil konzerninterne Umsätze
	2016	2015	2016	2016
	Wert in Mio. €	Wert in Mio. €	Wert in Mio. €	Wert in %
Stadt Frankfurt	195,1	191,2	3.733,6	5,2
Mainova-Teilkonzern	150,4	138,8	2.090,6	7,2
Kita Frankfurt	124,6	112,8	160,1	77,8
FES-Teilkonzern	109,3	115,6	230,0	47,5
ZVK – Pflichtversicherung	88,6	89,1	132,8	66,7
SBF	70,0	70,3	86,9	80,5
MHKW	55,9	56,7	56,3	99,2
traffiQ	36,3	30,6	124,5	29,1
ABG-Teilkonzern	31,9	31,3	503,6	6,3
AVA	26,4	32,6	26,6	99,5
SEF	20,9	20,6	117,0	17,9
VGf	20,2	19,3	259,0	7,8
KKJFH	19,8	19,6	21,7	91,5
SWFH	16,0	15,0	48,5	33,0
KFH	10,3	11,6	206,1	5,0
VHS	10,0	8,1	20,5	48,7
BKRZ GmbH & Co. KG	10,0	9,9	10,9	91,9
Alte Oper	7,0	6,5	20,9	33,5
Schirn Kunsthalle	5,4	5,4	9,5	56,5
Wirtschaftsförderung	4,6	4,4	9,5	48,8
MMF	4,4	4,2	4,4	99,8
Hafenbetriebe	4,3	4,3	4,8	88,6
ICB	3,9	4,1	31,0	12,7
Mousonturm	3,9	3,9	7,0	55,1
Messe-Teilkonzern	2,8	2,4	663,1	0,4
BBF	2,6	2,7	12,5	20,7
TuC	2,3	2,8	7,9	29,3
SBEV	1,0	0,0	1,0	96,0
Marktbetriebe	0,7	0,8	1,6	46,3
ZEG	0,7	0,8	0,7	95,3
ZVK – freiwillige Versicherung	0,3	0,3	2,8	9,1
NIG	0,1	0,1	0,1	99,9
BKRZ GmbH	0,0	0,0	0,0	0,0
HFM	0,0	0,5	20,4	0,0
Sportpark Stadion	0,0	1,5	16,4	0,0
MVZ	0,0	0,0	0,8	0,0
Dom-Römer	0,0	0,7	25,5	0,0
	1.039,7	1.018,0	8.668,8	12,0

In der **Spalte „Anteil konzerninterne Umsätze“** ist der Prozentsatz der Leistungserbringung an Aufgabenträger innerhalb des Konzerns „Stadt Frankfurt am Main“ dargestellt. Je größer dieser Prozentsatz, desto geringer der Anteil der Umsätze mit Dritten bzw. mit nicht konsolidierten Aufgabenträgern.

5.10 Zwischenergebniseliminierung

Wenn in den Konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind sie in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) mit einem Betrag auszuweisen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Aufgabenträgers angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger auch rechtlich eine einzige Einheit bilden würden. Mithin sind Wertsteigerungen bei solchen Vermögensgegenständen aufgrund von konzerninternen Transaktionen die beim abgebenden Aufgabenträger zu einem (konzerninternen) Zwischengewinn geführt haben, im Konsolidierten Gesamtabchluss zu eliminieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 53 Tz. 7.2 der Hinweise zur GemHVO).

Die unter Tz. 5.9 dargestellte Analyse der bedeutenden Leistungsbeziehungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern zeigt, dass die sich aus den Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und regelmäßigen Lieferbeziehungen ergebenden **Zwischengewinne im Regelfall von nachrangiger Bedeutung** sind und somit auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden kann.

In den **unfertigen Leistungen des ABG-Teilkonzerns** mit insgesamt 38,7 Mio. € waren – bezogen auf das Jahr 2016 – noch nicht abgerechnete Betriebskosten enthalten. Ein Großteil dieser Betriebskosten beinhaltet erfahrungsgemäß Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern (Energie, Wasser, Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung). Allerdings dürften sich die darin enthaltenen Gewinnaufschläge bei einer Umsatzrendite der FES und der Mainova von weit unter 10 % auf deutlich unter 10 Mio. € belaufen. Die Auswirkungen auf die Vermögenslage sind also unwesentlich (< 1 % des Eigenkapitals). Aufgrund der geringen Schwankungen der noch nicht abgerechneten Betriebskosten im Zeitablauf sind auch die Auswirkungen auf die Ertragslage vernachlässigbar.

Im **Sachanlagevermögen der Stadt Frankfurt am Main**, insbesondere in den Anlagen im Bau, könnten Ingenieurdienstleistungen der FAAG enthalten sein. Allerdings beliefen sich die insgesamt erbrachten Planungsleistungen der FAAG im Haushaltsjahr 2016 auf lediglich 0,1 Mio. €. Hiervon betrifft zudem nur ein Teil aktivierungspflichtige Leistungen. Im Haushaltsjahr 2016 betrug das Verhältnis von Aufwand für Bauunterhaltung (68,58 Mio. €) und aktivierungspflichtigen Zugängen des Sachanlagevermögens (351,4 Mio. €)¹³ ca. 1 zu 5. Im ABG-Teilkonzern beläuft sich die Umsatzrendite auf deutlich unter 10 %, so dass die in den Planungsleistun-

¹³ Vgl. Seite 128 des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Frankfurt

gen enthaltenen Gewinnaufschläge im Haushaltsjahr 2016 für die Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Allerdings werden **außerordentliche Geschäftsvorfälle mit Bezug zum Anlagevermögen** hinsichtlich der durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden Gewinne oder Verluste manuell bereinigt. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Vorgänge im Anlagevermögen, die nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zuzuordnen sind. Die Behandlung der derartigen Sachverhalte (Grundstücksgeschäfte) im Gesamtabschluss 2016 ist nicht zu beanstanden; weitere derartige Geschäftsvorfälle, bei denen die Zwischenergebniseliminierung unterblieben wäre, sind uns nicht bekannt.

5.11 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

5.11.1 Allgemeine Anmerkungen

Der Konsolidierte Gesamtabschluss 2016 enthält nach § 112 Abs. 8 HGO eine Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO erstmalig für alle nach dem 31.12.2014 beginnenden Geschäftsjahre der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden. Mit den geänderten Hinweisen zu § 54 GemHVO wurde auch Anlage „6 Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ an DRS 21 angepasst.

Es besteht nach § 54 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden, die am 1.01.2016 die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses auf den 31.12.2015 getroffen hatten, ein Wahlrecht die Kapitalflussrechnungen der Gesamtabschlüsse auf den 31.12.2015 und 31.12.2016 weiter nach dem alten DRS 2 aufzustellen. Dieses Wahlrecht wurde zulässigerweise ausgeübt. Allerdings wird nunmehr für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2017 eine Anpassung der Darstellung erforderlich.

5.11.2 Ermittlung der Werte

Die systemseitige Ermittlung der Werte ist seitens der Stadtkämmerei in einer Aufstellung dokumentiert. Die Richtigkeit der Ableitung der Finanzrechnung können wir bestätigen. Dem Risiko einer fehlerhaften Aussage der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung aufgrund falscher Eingabe der Meldedaten wird durch manuelle Kontrollen und systemseitige Datenvalidierungen angemessen und ausreichend begegnet.

Allerdings kann die Konsolidierungssoftware SEM-BCS systembedingt nicht alle Buchungsvorgänge (vor allem erfolgsneutrale Korrekturen und Anpassungen) automatisiert erfassen. Insbesondere in den Daten der Kernverwaltung gibt es Vorgänge, die das hinterlegte Rechenschema nicht korrekt erfassen kann (z. B. erfolgsneutrale Anpassung der Rückstellungen, erfolgsneutrale Eröffnungsbilanz-Korrekturen oder bereits in vorkonsolidierten Teilkonzernen erfolgte erfolgsneutrale at-Equity-Anpassungen) und einer manuellen Anpassung bedürfen. Mit den uns vorgelegten Daten und erteilten Auskünften konnten wir die manuellen Anpassungen in Stichprobe nachvollziehen.

5.11.3 Wertmäßige Richtigkeit

Aufbauend auf unseren Kenntnissen über die systemseitig hinterlegten Algorithmen zur Ableitung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung nach der indirekten Methode und über den gesamten Erstellungsprozess, sehen wir keine Anhaltspunkte für eine mögliche Falschdarstellung im Rahmen der Cash-Flow-Betrachtung. Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelfonds) am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet. Allerdings werden **Differenzen**, die nach Ableitung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung unter Berücksichtigung der manuellen Anpassungen zum bilanziellen Finanzmittelbestand am Ende der Periode noch bestehen, pauschal über die Positionen „Zunahme/Abnahme der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten“ verrechnet. Wir erachten dieses Vorgehen mit Hinblick auf ein angemessenes Kosten- / Nutzen-Verhältnis unverändert für vertretbar.

5.12 Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabchluss

5.12.1 Allgemeine Anmerkungen

Dem Konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit Tz. 12 der Hinweise zu § 53 GemHVO ordnungsgemäß ein **Anhang** (Ziffer 2.4 und 2.5 des „Konsolidierten Gesamtabchlusses 2016“) nebst **Übersichten** über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigefügt worden. Des Weiteren ist eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen enthalten.

Es wurde von der in Tz. 12.2 der Hinweise zur GemHVO dargestellten Möglichkeit, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Angaben anstatt im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht im Anhang vorzunehmen, Gebrauch gemacht.

Der Anhang enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

5.12.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHVO sowie Tz. 12.3 der Hinweise zur GemHVO sind im Anhang oder Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, insbesondere der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung darzustellen. Dies ist in Ziffer 2.5.2 unter Verweis auf die **Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2016“** zum Konsolidierten Gesamtabchluss sowie in Ziffer 2.5.3 und 2.5.8 erfolgt. In Ziffer 2.5.3 „Konsolidierungsgrundsätze“ wird darauf verwiesen, dass bei konzerninternen Veräußerungen von Anlagevermögen eine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt wird. In den übrigen Fällen wird auf die aus Wesentlichkeitsgründen berechtigterweise unterbliebene Zwischenergebniseliminierung verzichtet.

Die **Veränderungen des Konsolidierungskreises** werden in Ziffer 2.5.2 dargestellt.

5.12.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß Tz. 12.4 (erster Spiegelstrich) der Hinweise zur GemHVO soll der Anhang Angaben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten, bei Verzicht auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung (vorgeschrieben gem. § 112 Abs. 7 HGO i. V. m. Hinweis 3.2 zu § 53 GemHVO) sind die unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Zusammensetzung der wesentlichen Posten darzustellen.

Die Darstellung erfolgt in Ziffer 2.5.4. Zudem werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das die Konsolidierte Gesamtvermögensrechnung dominierende Sachanlagevermögen der Kernverwaltung und der Teilkonzerne Mainova, VGF, Stadtentwässerung und ABG gesondert erläutert.

5.12.4 Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens- und der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) GemHVO sowie Tz. 12.2 und 12.3 der Hinweise zur GemHVO sind im Anhang oder im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der zusammengefassten Vermögensrechnung sowie der zusammengefassten Gesamtergebnisrechnung, der zusammengefassten Finanzrechnung und die Zusammensetzung wesentlicher Jahresabschlussposten darzustellen.

Die Darstellungen in den Ziffern 2.5.5, 2.5.6 und 2.5.7 erfüllen unseres Erachtens diese Vorgaben.

5.12.5 Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge

Gemäß Tz. 12.3 der Hinweise zur GemHVO sind im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss des Weiteren der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung zu erläutern.

Diese Angaben sind in Ziffer 2.5.3 und 2.5.8 dargestellt. Die Darstellung entspricht unseres Erachtens den rechtlichen Vorgaben.

5.12.6 Sonstige Angaben

Gemäß Tz. 12.4 der Hinweise zur GemHVO soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten.

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales / IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Ziffer 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2016), von uns **auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss nicht bestätigt** werden.

Wir heben erneut die Wichtigkeit, insbesondere die finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, hervor und empfehlen eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen (vergleiche auch Schlussberichte 2016 – Teil I, Tz. 7.2.4.1, Tz. 7.2.4.7 und Tz. 7.2.4.9.)

Diese Angaben zu der **durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten** und den **Mitgliedern der Gemeindevertretung** sind ordnungskonform in Ziffer 2.5.9.2 und 2.5.9.3 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2016 dargestellt.

5.13 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)

5.13.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO ist im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde darzustellen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

Diese Darstellung erfolgt in Ziffer 2.6.1 und beinhaltet **Ausführungen zur Ertragslage (Ergebnislage), zur Vermögenslage und zur Finanzlage**, wobei hinsichtlich der Finanzlage auch auf die Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) in Ziffer 2.3 verwiesen wird.

5.13.2 Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO hat der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu enthalten.

Im Konsolidierten Gesamtabschluss 2016 werden diese Angaben in Ziffer 2.6.2 gemacht. Die tabellarische Darstellung des Stands der **Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung** entspricht der Übersicht im Jahresabschluss 2016 der Stadt Frankfurt am Main (Seiten 5 und 6). Auf unsere diesbezüglichen Prüffeststellungen zur Jahresabschlussprüfung 2016 wird insoweit auf Teil I, Tz. 6.3.2 der Schlussberichte 2016 verwiesen. Unabhängig davon ist aus Revisionsicht die Angabe von Ist- bzw. Soll-Werten ohne zusätzliche Hinweise auf z. B. Kostendeckungsgrade für das abzuschließende Jahr mit Blick auf eine mögliche Steuerungsrelevanz wenig zielführend.

Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden **auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger** bereitgestellt.

Wie bereits im Schlussbericht 2014 und 2015 formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe **von IST-Werten von verschiedenen „Basis-kennzahlen“**. Darunter fallen erbrachte Leistungen im Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2015 bzw. 2016 mit Vorjahresvergleichswert wie z. B. Anzahlen von Ausstellungen, Besuchern oder beförderten Personen bzw. von Volumina an abgesetzten Mengen wie z. B. kWh, m² oder m³, aber auch Bestände zum Bilanzstichtag, wie vorhandene km an Leitungsnetzen, Anzahl von Wohnungen und Wohnflächen im Bestand, Anzahl von Betreuungsgruppen und -plätze, Einrichtungen oder Beschäf-

tigten. **Nur für zwei Aufgabenträger (Kita Frankfurt und Städtische Bühnen) werden Auslastungs- oder Kostendeckungsgrade in % genannt.**

Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet. Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ, FES, Messe), so wiederholen wir unsere Auffassung, dass ein konzernweit einheitlicher Ansatz fehlt. **Grundlage hierfür wären durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende Ziele für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ und daraus abgeleitete Vorgaben für ein konzernweites Kennzahlensystem.**

5.13.3 Bewertung des Konsolidierten Gesamtabchlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit

Im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO der Konsolidierte Gesamtabchluss unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit zu bewerten. Diese Bewertung wird in Ziffer 2.6.3 vorgenommen. Die **dauernde Leistungsfähigkeit** des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wird seitens des Magistrats **derzeit als gesichert** angesehen.

Die Ausführungen und Einschätzungen sind unseres Erachtens nachvollziehbar. Es wurde darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der erwarteten Verschlechterung der Ergebnissituation und einem weiterhin hohen Investitionsniveau davon auszugehen ist, dass die Kreditverbindlichkeiten zunehmen werden.

5.13.4 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO soll der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde geben. Dabei sind Angaben über

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Rechnungsperiode eingetreten sind,
- b) die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und
- c) die wesentlichen Ziele und Strategien,

zu machen. Diese Angaben werden in Ziffer 2.6.4 nachvollziehbar dargestellt.

Bezüglich sonstiger wirtschaftlicher Risiken war im Jahresabschluss 2016 der Alten Oper angemerkt, dass dort durch einen Vorfall Ende Februar 2017 von außen wirtschaftlicher Schaden zugefügt wurde, der aber erst für das Jahresergebnis 2017 wirksam werden wird. Die Klärung des Vorfalls und die Feststellung der endgültigen Schadenshöhe dauerten noch an und wird voraussichtlich im Jahresabschluss 2017 abschließend dargestellt werden. Da auch auf telefonische Nachfrage der Stadtkämmerei bei der Alten Oper hin keine näheren Informationen erhältlich waren, wurde aufgrund der vagen Formulierung auf eine Wiedergabe im Gesamtabchluss 2016 verzichtet. Diese Einschätzung wird von uns geteilt.

6 Prüfungsbestätigung

Unsere Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konsolidierte Gesamtabchluss 2016 der Stadt Frankfurt am Main den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“.

Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) steht in Einklang mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main zutreffend dar.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Konsolidierten Gesamtabchluss 2016 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 13.04.2018

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)